
SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Justus Grüner

19683

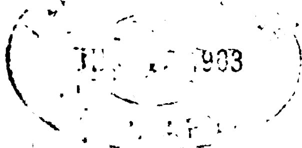
Grundsätze der Policeygesetzgebung und der Policeyanstalten

von

Ludwig Heinrich Jakob.

Erster Band.

Charcow,
beym Verfasser
und
Halle und Leipzig,
in der Ruffschen Verlagshandlung.
1809.



Vorrede.

Nicht bloſs der Entwurf zu dieſem Werke, welches ich hier dem Publico übergebe, ſondern auch die Ausführung aller einzelnen Materien war ſchon in Halle längſt vor dem Ausbruche des unglücklichen Krieges ſertig geworden. Die Schreckensſcenen, welche ich dort erleben muſste, und die nachher erfolgte Veränderung meines Wohnortes hatten mich verhindert, die letzte Hand ans Werk zu legen. Vielleicht hätte ich lange noch nicht daran gedacht, meine Arbeit wieder vorzunehmen, wenn nicht die Nachricht, daſs meine National-Oekonomie *vergrif-*

*

ſen ſey, und einer neuen Auflage bedürfe, mir bald aus Deutſchland gefolgt wäre und mir einen angenehmen Beweis gegeben hätte, daſs das Publicum meine Schriften gern lieſet. Hierdurch aufgemuntert, ging ich wieder an mein verlaſſenes Werk, und die vollſtändige Ausarbeitung deſſelben iſt die erſte Frucht meiner Muſse in Charcow.

Was ich darin habe leiſten wollen, wird der Leſer aus der Einleitung hinlänglich erſehen. Die Beſtimmung der Grenzen der Policey, und ein leichtes deutliches Princip für alle einzelne Policeymaſsregeln war mein Hauptzweck. Ich werde mich glücklich ſchätzen, wenn es mir gelungen iſt, dieſes Ziel erreicht, oder wenigſtens die Wiſſenſchaft ihrer Vollkommenheit einige Linien näher gebracht zu haben. Wer mit der Litteratur der Staatswiſſenſchaften bekannt iſt, weiſs, daſs es an Verſuchen gleicher Art nicht fehlt, aber er wird auch wiſſen, daſs noch kein Verſuch zur vollkommnen Befriedigung ausgefallen iſt. Dankbar erkenne ich die Verdienſte

meiner Vorgänger an, und wenn es mir gelungen ist, der Wissenschaft zu nützen; so bin ich es ihren Vorarbeiten hauptsächlich schuldig. Hrn. Graf Sodens, Hrn. Prof. Beeks und Hrn. Lotz's Schriften konnte ich schon bey der letzten Ausarbeitung meines Buchs benutzen; Hrn. Hufelands Werk habe ich bey den Schwierigkeiten des litterarischen Briefwechsels, die hier Statt finden, noch nicht erhalten können.

Um die Anwendbarkeit, Vollständigkeit und Fruchtbarkeit des von mir aufgestellten Princips deutlich zu zeigen, musste ich das System der Policeywissenschaft ganz durchführen. Dabey habe ich jedoch solche Materien nur kurz berührt, die schon hinlänglich aufgeklärt sind, und in Ansehung deren fast alle Grundsätze der Policey gleiche Resultate liefern, wie alles, was die öffentliche Sicherheit betrifft; ich musste ihrer blos um der Vollständigkeit willen gedenken. Wo aber die Anwendung des Princips Schwierigkeiten finden konnte, wo man bisher

die Grenzen der Policey überschritt, oder sie zu sehr einschränkte, wo practische Vorurtheile mir zu herrschen schienen, da bin ich ausführlicher gewesen. Geschrieben Charcow den 18/30 December 1808.

L. H. Jakob.

Inhalt des ersten Bandes.

Erste Abtheilung.

Von Beförderung der Zwecke der Regierung durch die Policeygewalt.

Zweyte Abtheilung.

Von der Beförderung der Zwecke des Volks, durch die Policeygewalt.

Erster Theil.

Von den persönlichen Zwecken des Volks.

Inhalt des zweyten Bandes.

Zweyter Theil.

Von der Erhaltung, Vermehrung und Vervollkommnung der äussern Güter des Volks, oder, Von den sächlichen Zwecken des Volks.

Grundsätze der Policeygesetzgebung und der Policeyanstalten.

Erster Theil.

Einleitung.

Ueber den Begriff, die Grenzen und den Umfang der Policey.

Zur Bestimmung des Inhalts dieses Werks.

§. 1.

Alle Schriftsteller, welche bisher über die Policey geschrieben haben, fangen mit Klagen über das Unbestimmte und das Schwankende des Begriffes der Policey an; alle sind mit den Erklärungen und den Grenzbestimmungen ihrer Vorgänger unzufrieden; fast alle haben neue Bestimmungen der Grenzen und des Umfanges dieser Wissenschaft und dieses Regierungszweiges versucht *), ohne dass es bis jetzt einem gelungen wäre, die Denker über diesen Punkt zu befriedigen. In solchen Fällen muss jeder neue Versuch, den schwankenden Begriffen Festigkeit zu geben, willkommen seyn, und er

*) Man sehe nur hierüber: *v. Bergs* Handbuch des deutschen Policeyrechts, 2te Ausg. 1802. I. B. 1. Abschn., und Bd. IV. *Webers* system. Handbuch der Staatswirthschaft, 1. B. 1. Abth. p. 64 u. s. w.; und das allerneueste Werk von *J. Fr. E. Lotz*, Ueber den Begriff der Policey.

verdient schon, nicht verachtet zu werden, wenn er auch die Untersuchung nicht vollendet, aber sie doch der Vollendung näher bringt und den nachfolgenden Forschern das Finden der Wahrheit erleichtert. Ich liefere hier einen solchen Versuch, zufrieden, wenn man ihm das letztere Verdienst einräumt.

Die Sache ist nicht bloss in wissenschaftlicher Hinsicht, sondern auch für die Ausübung, von der grössten Wichtigkeit. Denn ob man gleich voraussetzen kann, dass der gute moralische Sinn nachdenkende Regenten und Staatsbeamte meistentheils in den Schranken der Gerechtigkeit und Billigkeit erhalten werde, selbst wenn die Wissenschaft dieselben noch nicht deutlich entdeckt, oder gar falsch bestimmt hat; so finden doch der Eigennutz und andere Leidenschaften, durch welche sich der böse Wille offenbaret, in jener Dunkelheit der Begriffe eine Menge Vorwände, ihren verderblichen oder tyrannischen Massregeln einen Schein der Rechtmässigkeit zu geben; und selbst der wohlmeinende Staatsmann wird leicht, durch die scheinbare Güte seiner Absichten, verleitet, zweckwidrige, ja selbst ungerechte Pläne auszuführen, wenn er keine deutlichen und bestimmten Begriffe von den wahren Schranken und dem richtigen Umfange seines Wirkungskreises besitzt.

§. 2.

Die Begriffe der Staatsgewalten können bloſs aus dem Begriffe des Staatsvereins richtig entwickelt werden. In dieser letzten Idee muſs der Begriff des Staatszweckes enthalten seyn, und, vermittelst desselben, müssen sich auch die Principien für die Mittel finden lassen, durch welche dieser Zweck realisirt werden soll. Hierin muſs auch der Grund der Unterscheidung dieser Mittel, worunter die Policey mit begriffen ist, gefunden werden. Folglich wird unsere Untersuchung mit der Entwickelung des Begriffes vom Staatszwecke anfangen, sodann zu der Lehre von den verschiedenen Mitteln, wodurch der Staatszweck von der höchsten Gewalt realisirt und befördert werden kann, fortschreiten, und hieraus endlich den Begriff, die Grenzen und den Umfang der Policey näher zu bestimmen suchen.

Erster Abschnitt.

Von dem Staatszwecke.

I.

Von der Art und Weise, den Staatszweck richtig zu bestimmen.

§. 3.

Es gibt gewisse Zwecke, welche der Mensch, isolirt, entweder gar nicht oder doch

nicht leicht erreichen kann. Diese sind die Gründe, weſshalb sich Menschen entschlieſsen, mit einander in Gesellschaften zu treten, die so verschieden seyn können, als die Zwecke, wozu sie sich vereinigen. Es gibt gewisse gemeinsame Zwecke, die alle Menschen, vermöge ihrer moralisch-physischen Natur haben sollen oder müssen, und die sie, ohne ihre Kräfte zu einem gröſsern oder kleinern Ganzen zu vereinigen, entweder gar nicht oder doch höchst unvollkommen erreichen können. Diese sind der Grund der Nothwendigkeit, Staaten zu stiften. Es gibt Wünsche, die jeder hat, und die nur durch den Staat befriedigt werden können. Diese machen daher den Staat für jedermann zugleich wünschenswerth.

§. 4.

Dieser Zwecke aber gibt es so viele und so mannichfaltige, und alle gehören doch nur unter so mancherlei Einschränkungen dem Staate an, daſs man jederzeit in Gefahr kommen muſs, groſse Fehler zu begehen, wenn man nur einen oder einige dieser Zwecke ausschlieſslich und uneingeschränkt zum Staatszwecke erheben will. Wenn ich nicht irre, so hat man den Begriff des Staats, so wie die ganze Staatswissenschaft, hauptsächlich dadurch verdorben, daſs man den Staatszweck, seiner Materie nach,

gleich in der Definition des Staats zu bestimmen unternahm, indem man, bald die allgemeine Glückseligkeit, bald die Vervollkommnung, bald die Moralisirung des Volks, bald den blossen Schutz der Rechte, bald die Erhaltung des rechtlichen Zustandes, für den ausschliesslichen und einzigen Staatszweck ausgab, und jeder sein Merkmahl als eine, den Begriff des Staats erschöpfende Definition aufstellte. Da nun von andern leicht bemerkt wurde, dass sich auch noch manche andere Zwecke, als Staatszwecke, denken liessen, ingleichen, dass viele dieser Zwecke in ihrem ganzen Umfange gar nicht vom Staate realisirt werden können oder dürfen; so war es sehr natürlich, dass die aufgestellten staatswissenschaftlichen Systeme allerlei Tadel erfahren mussten und keinen allgemeinen Beifall erhalten konnten.

§. 5.

Man wird aber weit sicherer zu einem bestimmten Begriffe des Staatszweckes gelangen, wenn man, bey der allgemeinen Bestimmung desselben, von der Materie oder dem Inhalte dieses Zweckes gänzlich abstrahirt, und nur die Form desselben genau anzugeben sucht, d. h. die Art und Weise, wie ein Object, das zum Staatszwecke erhoben werden soll, nothwendiger Weise muss gedacht werden können. Welche Gegenstände unter jene Form passen, und

unter welchen Einschränkungen sie darunter passen, wird später untersucht werden können. Es wird sich vielleicht entdecken, dass alle oben genannte Gegenstände, die man für ausschliessliche Staatszwecke ausgegeben hat, in der That Zwecke des Staats sind, jedoch weder ausschliesslich, noch absolut, sondern nur, in wie weit sie unter jene Form passen, und so wird erhellen, dass in allen Staatswissenschaftlichen Systemen viel Wahres enthalten ist, und dass ihre Fehler nur in der zu grossen Ausdehnung ihrer Grundsätze liegen.

II.

Formale Bestimmung des Staatszweckes.

§. 6.

Es kann kein anderer vernünftiger Grund die Menschen bestimmen, sich mit andern in eine gesellschaftliche Verbindung einzulassen, als ein gemeinschaftlicher Zweck, welcher sich durch eine solche Verbindung besser realisiren läfst, als wenn jeder isolirt bliebe, oder dass sich die Verbundenen gegenseitig gewisse Dienste leisten, welche sie, ohne dieselbe, gar nicht, oder doch nicht in so vollkommnem Grade, erhalten könnten. Auch der Staat, als die ausgedehnteste gesellige Verbindung, kann daher keinen andern Zweck haben, als die Rea-

lisirung gewisser gemeinschaftlicher Zwecke der Glieder des Staats, welche ohne den Staat, entweder gar nicht oder doch nicht so vollkommen, erreicht werden könnten.

§. 7.

Wenn es gewisse Zwecke gibt, die zur Erhaltung, zur Fortdauer, zur Vervollkommnung, und überhaupt zur Bestimmung des menschlichen Geschlechts nothwendig sind, die ohne einen Staat entweder gar nicht oder doch nicht so vollkommen erreicht werden können; so wird es eine allgemeine Pflicht seyn, in eine Staatsverbindung zu treten, und wenn der eine dadurch, dass er sich von der Staatsverbindung ausschliessen will, den andern in Gefahr bringt, dass sein Recht verletzt werde und der Staat das einzige Mittel ist, sich gegen eine solche Gefahr zu sichern; so muss dem einen ein Recht zukommen, den andern zu zwingen, dass er sich den Bedingungen der Staatsverbindung unterwerfe. Dass es wirklich dergleichen gemeinsame Zwecke der Menschheit gebe, ergibt sich aus der Betrachtung der menschlichen Natur aufs evidenteste, und wird hier aus dem allgemeinen Staatsrechte als bekannt vorausgesetzt.

§. 8.

Sobald aber der Mensch seine Zwecke durch seine eignen Kräfte weit besser erreichen, oder sobald er für dieselben leicht Privatverbindungen treffen kann, durch welche er zu denselben gelangt; so ist kein vernünftiger Grund vorhanden, dieselben zu Staatszwecken zu machen. Denn dass eine jede Gesellschaft die Freyheit der Glieder um so mehr einschränkt, je mehr Zwecke durch dieselbe realisirt werden sollen und je mehr sie sich in die Privatangelegenheiten derselben mischt, und eben daher nach der Vernunft nie vorausgesetzt werden kann, dass eine solche Einmischung allgemein gewünscht werde oder zweckmässig sey; so müssen alle Zwecke, in wie fern sie am leichtesten und besten durch Privatkräfte zu realisiren sind, von dem Staatsregiment ausgeschlossen seyn.

§. 9.

Nach diesen Betrachtungen wird sich die Form eines jeden Zweckes bestimmen lassen, welcher zum Staatszwecke erhoben werden soll, und in wie fern ein Zweck den Privatkräften überlassen werden, oder der Staat sich desselben annehmen müsse.

§. 10.

Ob und in wie fern nemlich ein Gegenstand zum Staatszwecke passe, muss aus folgenden

Merkmahlen erkannt werden: 1) Es muſs ein gemeinſamer d. h. ein ſolcher Zweck ſeyn, den alle Mitglieder des Staats wollen oder vermöge der Vernunft wollen ſollen; 2) dieſen Zweck muſs durch die iſolirten Kräfte der Individuen und ihre freywilligen Verbindungen entweder gar nicht oder doch nicht ſo ſicher und ſo gut erreicht werden können, als durch die Staatskraft; 3) die Staatskraft muſs wirklich ein ſicheres Mittel ſeyn, dieſen Zweck zu realiſiren, und 4) die Mittel der Realiſirung dürfen dem Hauptzwecke, weshalb der Staat errichtet iſt, weder im Ganzen noch in einem einzelnen Gliede widerſprechen.

§. 11.

Ob ein Gegenſtand ein gemeinſamer Zweck der Menſchheit ſey, läſst ſich ſehr bald erkennen. Denn es kommt hierbey nicht ſo ſehr auf die, durch Erfahrung erkannte, wirkliche Zuſtimmung aller Individuen an, ſondern vielmehr darauf, ob die Vernunft und die Betrachtung der moraliſchen Natur des Menſchen einen Zweck ſo beſtimme, daſs ihn jedermann, nach ſeinen Kräften realiſiren, oder, wenn er ihn ſelbſt nicht ausführen kann, doch wollen müſſe, daſs er realiſirt werde. Mögen ſodann immerhin einzelne Individua dieſen Zweck nicht zu dem ihrigen machen wollen, ſondern ſich wohl

gar demselben, so viel an ihnen ist, entgegenzusetzen Lust haben; ihre Stimmen werden so wenig Gültigkeit haben, daſs sie sich dadurch nur der Wohlthaten des Staats unwerth machen, und mit Recht genöthiget werden können, sich auch wider Willen den Bedingungen des Staats zu unterwerfen. Gemeinschaftliche Zwecke der Menschen, im moralisch-politischen Sinne, sind also solche, die ein jeder einzelne nach der Vernunft, und nach der Beschaffenheit seiner moralischen menschlichen Natur haben soll, und die er ausgeführt zu sehen wünschen muſs, auch wenn er selbst nicht im Stande ist, sie auszuführen.

§. 12.

Wenn aber gleich ein Gegenstand ein gemeinsamer Zweck der Menschen ist; so ist doch nicht ein jeder solcher Zweck ein Staatszweck. Denn es gibt erstlich solche Zwecke der Menschheit, welche nur allein das Individuum durch eigne Thätigkeit in sich hervorbringen kann, als, moralische Gesinnung und wahre Tugend. Diese kann der Staat daher so wenig ausführen, als er zweytens solche Zwecke zu den seinigen machen soll, welche besser durch Privatkräfte und freye Gesellschaften zu Stande gebracht werden, als durch die öffentliche Macht.

§. 13.

Es ist aber nicht genug, dass der Zweck der Form eines Staatszweckes angemessen sey; es sind auch alle Mittel, welche der Staat anwenden will, um zu seinem Zwecke zu gelangen, jener Form unterworfen. Ob aber die Mittel in die Form der Staatszwecke passen, kann nicht bloss unmittelbar, sondern auch daraus mit Sicherheit abgenommen werden, dass sie keinem andern und wichtigeren allgemeineren Staatszwecke widersprechen. Ein jeder Widerstreit mit denselben kündigt die Mittel als verwerflich an.

III.

Materielle Bestimmung des Staatszweckes.

§. 14.

Die Gegenstände, welche durch den Staat bewirkt werden sollen, lassen sich nicht eher vollständig bestimmen, als bis man eine systematische Uebersicht aller menschlichen Zwecke überhaupt vor sich hat. Denn aus denselben werden sich diejenigen leicht herausheben lassen, welche der Staat entweder allein und ausschliesslich, oder doch hauptsächlich realisiren kann. Soll aber ein System der menschlichen Zwecke überhaupt gedacht werden, so kann es kein anderes, als ein moralisches seyn.

Denn gerade die Schranken, welche machen, dafs ein Gegenstand in ein allgemeines System der Zwecke der Menschheit aufgenommen werden kann, so dafs ein jedes Individuum die Realisirung desselben, nach der Vernunft, billigen und wünschen muss, sind die moralischen Schranken. Unter solchen muss aber alles stehen, was als ein Product der Vernunft gedacht werden soll.

§. 15.

Der allgemeine Begriff, worauf alles reducirt werden kann, was der Mensch begehrt, ist Glückseligkeit. Alle Begierden und alle Triebe in seiner Natur gehen auf dieselbe. Die Vernunft aber gebietet jedem einzelnen, die Glückseligkeit oder das Wohlseyn doch nur unter der Bedingung zu realisiren, dafs es mit dem Wohlseyn aller übrigen zusammenstimme, oder dafs es die Glückseligkeit der übrigen nicht zerstöre; sie gebietet die Glückseligkeit nicht absolute zu wollen, sondern nur unter der Bedingung, unter welcher sie allgemein gewollt werden, oder jeder nach der Vernunft seine Zustimmung geben kann. Diese Achtung gegen jedes einzelne menschliche Individuum oder gegen die Menschheit in jedem Menschen wird von der Vernunft noch über die individuelle Glückseligkeit eines jeden gesetzt, und deutet das an, was wir moralisch nennen. Die moralische

Gesinnung besteht in dem Vorsatze, nie anders zu handeln, als nach Maximen, die sich als allgemeine Gesetze denken lassen, und zu welchen daher jedermann nach seiner Vernunft einstimmen kann. Wer jeden Gegenstand seiner Wünsche nur unter diesen Schranken begehrt, äussert eine moralisch-gute Denkungsart, das höchste Gut, was in dem Menschen gedacht werden kann, und welches die Vernunft über alles Wohlbefinden setzt, indem sie ein Wohlbefinden, das auf Kosten jener guten Gesinnung hervorgebracht ist, unmöglich wünschenswerth finden kann.

§. 16.

Indem nun die Vernunft urtheilt, dass ein jeder Mensch gewisse Anlagen und Triebe in sich habe, zu deren Befriedigung er seine Kräfte anwenden könne, ohne dass ihn ein anderer im Gebrauche derselben stören dürfe, wenn er nur auch diesen andern nicht hindert, schreibt sie ihm ein Recht zu. Denn das Recht ist nichts anders, als: die von der Vernunft anerkannte Freyheit zu handeln oder die Freyheit als ein, die übrigen verbindendes, Gesetz gedacht. Ein Zustand, in welchem die Rechte aller geachtet werden müssen, heisst ein rechtlicher Zustand.

§. 17.

Daſs alſo Menſchen in ſich und andern die Glückſeligkeit auf eine moraliſche Weiſe befördern, muſs nach der Vernunft als der höchſte materiale Zweck angeſehen werden. In ſeinem Begriffe liegt es aber, daſs er nur unter den Schranken des Rechts und der Pflicht, als allgemeiner Zweck gedacht werden könne.

§. 18.

Allein ſowohl die moraliſche Handlungsweiſe als die Beförderung der Glückſeligkeit kann nicht gelingen ohne Ausbildung der menſchlichen Kräfte zu dieſen Zwecken. Ein Zuſtand, in welchem der Menſch am fähigſten iſt, die Zwecke der Menſchheit zu befördern, macht ſeine natürliche Vollkommenheit aus. Vervollkommnung der menſchlichen Natur muſs alſo allgemein, als Mittel zur Erreichung der höchſten Zwecke in dem Menſchen, gewollt und gewünſcht werden. Sie beſteht in der Cultur aller körperlichen und geiſtigen Kräfte des Menſchen zu ſeiner natürlichen Beſtimmung. Je vollkommner beyde ausgebildet ſind, deſto fähiger iſt er, theils alle Mittel, welche zum moraliſchen Wohlſeyn führen, zu erkennen, theils ſie zu realiſiren. So viele Mittel dieſes Wohlſeyns es aber gibt, eben ſo viel Objecte des menſchlichen Begehrens wird es auch

geben. Schutz und Sicherheit der Rechte eines jeden und Leichtigkeit, alle äußsere und innere Mittel des Wohlseyns zu erwerben, sind daher allgemeine Objecte des menschlichen Begehrens. Welches die einzelnen Gegenstände sind, die unter diese Begriffe passen, gibt die Erfahrung an die Hand.

§. 19.

Aus diesem Begriffe eines moralischen Systems der menschlichen Zwecke wird sich nun auch leicht die politische Teleologie bestimmen lassen. Denn wenn es wahr ist, dafs sich gewisse Zwecke der menschlichen Natur ohne Errichtung eines Staats nicht wohl erreichen lassen: so wird die Errichtung des Staats als nothwendig nach der Vernunft, d. h. als Pflicht, vorgestellt werden müssen, und wenn viele zu billigende Zwecke, ohne Hülfe des Staats, nicht so vollkommen und nicht so leicht erreicht werden können; so wird er als ein nützliches und höchst wünschenswerthes Gut für alle diese Zwecke gedacht werden.

§. 20.

Es ist aber Schutz und Sicherheit der Rechte ein Gut, welches alle Menschen begehren, und worauf alle Menschen Anspruch machen können. Nun ist eine Verbindung aller, sich dieses Gut durch gemeinsame Kraft zu sichern,

das einzige Mittel unter den Menschen, zu diesem Gute allgemein zu gelangen. Jeder kann also von dem andern verlangen, dass er eine solche Verbindung mit ihm eingehe, weil sonst seine Sicherheit in Gefahr käme. Allein es müssen nicht nur alle wünschen, dass ihre Rechte durch gemeinsame Kräfte beschützt werden, sondern auch, dass durch dieselben alle diejenigen Zwecke befördert werden, welche durch Privatkräfte entweder gar nicht, oder doch nicht so leicht und nicht so vollkommen zu erlangen seyn würden. Nun heisst die Vereinigung aller Einwohner eines Landes zu Ausführung ihrer gemeinsamen Zwecke vermittelst einer höchsten Gewalt, ein Staat. Es wird daher jeder Gegenstand zum Staatszwecke gemacht werden können, welcher unter die oben (I.) angegebene Form passt, und in wie fern er darunter passt.

IV.

Politische Teleologie, oder System der Staatszwecke.

§. 21.

Der höchste Zweck des Staats, der alle übrigen einschränkt, oder unter dessen Bedingung alle übrigen nur gewollt werden können, muss ein moralischer Zweck seyn. Moralität

aber oder Tugend kann der Staat nicht zu seinem Zwecke machen, weil dieser nur allein durch die individuellen Kräfte jedes einzelnen hervorgebracht werden kann. Der Staat kann nur solche Zwecke der Menschheit zu den seinigen machen, die sich durch äussere Macht bewirken lassen. Das moralische Gut aber, welches dem Menschen durch äussere Macht gesichert werden kann, und dessen Schutz und Erhaltung auch ein jeder fodert, ist die Erhaltung und Sicherung seiner in einem gesellschaftlichen Systeme moralisch möglichen Freyheit oder seiner ihm gebührenden Rechte. Dass Niemand des andern Rechte verletze, ist die kleinste Foderung, die einer an den andern macht, und zugleich die Bedingung, unter welcher allein eine allgemeine Wohlfahrt als möglich gedacht werden kann. Diese Foderung wird zugleich so durch die Vernunft bestimmt, dass sie allen übrigen die Zwangspflicht auflegt, sie zu achten, oder: Jeder ist nach der Vernunft befugt, die Anerkennung seines Rechts von andern zu erzwingen. Nun lässt sich aber ein solcher Zustand, worin jeder des andern Rechte respectiren müsste, durch isolirte Privatkräfte nicht hervorbringen. Nur in einem Staate ist die Ausführung dieser Idee denkbar. Ja da die Hervorbringung eines *rechtlichen Zustandes* jedem Menschen von der Vernunft als eine

nothwendige Pflicht aufgelegt wird; so geht hieraus selbst die Verpflichtung eines jeden hervor, sich den Bedingungen einer Staatsverbindung zu unterwerfen.

Hervorbringung, Erhaltung und Vervollkommnung des rechtlichen Zustandes muss also der höchste und oberste Zweck einer jeden bürgerlichen Verbindung oder eines jeden Staats seyn.

§. 23.

Hat sich aber einmal eine Gesellschaft zu einem Staate vereinigt, so ist kein vernünftiger Grund vorhanden, weshalb sich dieselbe lediglich und allein auf den Zweck der Sicherheit der Rechte einschränken sollte, wenn es noch andere Zwecke gibt, die eben so gemeinsam sind, und zu deren Realisation der Staat sehr vieles beytragen kann, was durch isolirte Privatkräfte nie, oder nie so gut bewirkt wird. Diese gemeinsamen Zwecke stehen sämmtlich unter dem Begriffe der *Vervollkommnung der Mittel*, welche dazu dienen können, die beyden Hauptzwecke in dem Menschen, Tugend und Wohlseyn in Harmonie, zu realisiren. Sie lassen sich eintheilen in persönliche und sächliche. Die persönlichen lassen sich auf den Begriff der Vervollkommnung der Personen zur Erreichung der Zwecke der Mensch-

heit reduciren. Sie bestehen theils in der Erhaltung des körperlichen Zustandes, welcher zur Erreichung jener Zwecke am geschicktesten ist, Stärke des Körpers und Gesundheit, theils in der Zubereitung und Vervollkommnung des Zustandes, wodurch der Mensch seine Zwecke am besten erreichen kann, d. h. in der Cultur der in dem Menschen liegenden Fähigkeiten, welche durch Erziehung und Unterricht, so wohl in physischer als moralischer Hinsicht bewirkt wird; theils in der Erhaltung und Vervollkommnung solcher geselligen Verhältnisse, welche der Erreichung jener Endzwecke nicht nur nicht widersprechen, sondern sie vielmehr begünstigen. Zu diesen Verhältnissen gehört theils die Staatsverbindung selbst, theils das Verhalten der einen, gegen die Freyheit, die Ehre, Religion und Sitten der andern.

Was die sächlichen Mittel betrifft; so ist bekannt, daſs das Gedeihen des menschlichen Geschlechts und der Völker hauptsächlich von ihrer Vermehrung und Vervollkommnung abhängt. Hierzu gehört aber Sicherheit und Gewissheit des Eigenthums und der Eigenthumsverhältnisse; Leichtigkeit der Erwerbung und des Verkehrs mit demselben. Der Staat muſs daher alles thun, was in seiner Gewalt ist, um die Eigenthumsverhältnisse gehörig zu ordnen und die Mittel, wodurch die nützlichen

Sachen vermehrt und vervollkommnet werden; d. h. die Gewerbe, wodurch theils rohe Producte erzeugt und herbeygeschafft, theils diese Producte künstlich vervollkommnet, theils alle nützlichen Dinge den Bedürftigen zugeführt und umgetauscht werden, zu erleichtern und zu vervollkommnen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitteln, wodurch der Staat seine Zwecke erreicht, oder *Von den verschiedenen Staatsgewalten überhaupt.*

§. 23.

Die alte Eintheilung der Staatsgewalt in die gesetzgebende, richtende und ausübende ist richtig, in wie fern sie nach der Analogie eines Syllogismus gebildet ist, der 1) einen allgemeinen Satz verlangt, unter welchen die einzelnen Fälle passen müssen; 2) die Subsumtion unter das Gesetz und 3) das was die Verbindung dieser beiden Sätze bestimmt. So wie es eine Vernunft ist, welche schliesst, so ist es auch eine und dieselbe souveraine Gewalt, welche Gesetze gibt, welche richtet, und das Resultat zur Ausführung bringt. Die Grenzen dieser Staatsgewalt werden durch den Staatszweck bestimmt; so weit dieser geht, so weit

erstreckt sich die rechtliche Gewalt des Staats, nach der Regel, dass, wer den Zweck will, auch die Mittel wollen müsse.

Die Staatsgewalt besteht in den vereinten Kräften aller Glieder des Staats zur Erreichung des Staatszweckes. So wie die Begründung derselben einer allgemeinen Zustimmung würdig seyn muss; so muss auch alles, was durch sie geschieht, einer allgemeinen Billigung durch die Vernunft fähig seyn. Alles was der Staat thut, muss öffentlich bekannt werden können, er muss stets so handeln, dass er sein Verfahren der öffentlichen Critik des Volks aussetzen, und, nach der Vernunft, Beyfall erwarten kann. So wohl in dieser Hinsicht, als weil alles, was die Staatsmacht thut, auf das allgemeine Wohl abzielen soll, heisst alles was den Staat betrifft, und was er thut, öffentlich.

§. 24.

Die öffentlichen Mittel, wodurch der Staat seine Zwecke befördert, sind theils Gesetze, theils Anstalten. Die ersteren gehen von der gesetzgebenden, die letzteren von der ausübenden Gewalt aus. Gesetze sind allgemeine Vorschriften für die Handlungsweise der Einwohner des Staats. Sie betreffen entweder die Bestimmung der Rechte und der Art und Weise, sie zu erlangen, sie auszuüben oder sich ihrer zu

versichern; dann heissen sie Justizgesetze; oder die Bestimmung der Art und Weise, wie ein jeder mitwirken soll, an seinem Theile die allgemeinen Zwecke zu befördern, dann heissen sie Policeygesetze oder Policeyverordnungen; oder endlich die Art und Weise, wie der Staat die Mittel zusammenzubringen gedenkt, welche er als eine besondere moralische Person nöthig hat, seine Pflichten zu erfüllen; dann heissen sie Finanzgesetze. Mit allen drey Gesetzgebungsarten können öffentliche Anstalten verknüpft seyn: Anstalten für die Justizpflege, um die Erkenntniss der Rechtsfälle und das Verfahren nach den Gesetzen zu erleichtern und das, was Recht ist, auszuführen; Policeyanstalten, um dadurch das, was die Policeygesetze verordnen, und was die Staatszwecke fodern, auszuführen; endlich Finanzanstalten, um die Finanzgesetze desto sicherer in Ausübung zu bringen. In wie fern durch ein Gesetz eine Strafe für die Uebertreter eines Gesetzes bestimmt ist, heisst es Strafgesetz. Die Strafgesetze können sich auf alle Arten der Gesetze beziehen. Da sie aber die Art und Weise betreffen, die Rechte zu sichern; so gehören alle Strafgesetze, in wie fern sie die Strafe bestimmen, unter die Justizgesetze, und es müssen alle Strafen nach Principien der Gerechtigkeit bestimmt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Policey insbesondere.

§. 25.

Die Staatskunst entwickelte sich in Griechenland in den Städten, oder vielmehr die ersten griechischen Staaten waren nur Städte. Das Wort Politik bedeutet daher ursprünglich nur Stadtkunst, und πολιτεια ist nur die Kunst, das allgemeine Wohl der Stadt zu besorgen. Dafs sich dieser Begriff mit der Ausdehnung der Staaten erweitert hat, und an seine ursprüngliche enge Bedeutung jetzt nicht mehr zu denken ist, weifs ein jeder. Fast in allen Europäischen Sprachen hat man aber zwey Wörter gebildet, Politik und Policey, und unter ersterem Ausdrucke die ganze Staatsklugheit, unter letzterem aber nur einen Theil derselben verstanden. Ueber den Theil aber, welchen man unter diesem Worte verstehen soll, ist man von jeher so uneinig gewesen, dafs es vielleicht besser wäre, den Ausdruck in der Wissenschaft ganz aufzugeben, und die verschiedenen Theile der Staatsklugheit mit neuen Wörtern zu bezeichnen, wenn nicht auf der andern Seite zu bedenken wäre, dafs Wortreformen oft noch schwerer sind als Sachreformen, und nicht selten die Verwirrung noch mehr vergröfsern. Es scheint daher am gerathensten zu

seyn, die gewöhnlichen Ausdrücke beyzubehalten, und nur die Begriffe genau zu scheiden, die unter jedem derselben gedacht werden müssen.

§. 26.

Nun ist aber nichts gewisser, als dass die Bestimmung und Realisirung des rechtlichen Zustandes von der thätigen Beyhülfe, welche der Staat der Gesellschaft leistet, um allerley erlaubte Zwecke zu erreichen, ganz verschieden ist, und dass daher die letztere Function des Staats eben so eines eignen Nahmens bedarf, als diejenige Function, wodurch er sich selbst mit den gehörigen Hülfsmitteln versieht, um durch sie als Staat zu operiren. Letzteres wird bekanntlich Finanzkunst genannt, ersteres Justiz; die thätige Sorge des Staats für die Beförderung aller gemeinsamen durch das Recht bestimmten Zwecke ist das, was man unter Policey verstehen muss.

§. 27.

Dass der Zweck des Staats nicht bloss Erhaltung des rechtlichen Zustandes, sondern auch Beförderung aller gemeinsamen Zwecke sey, in wie fern dieselben durch Privatkräfte nicht so gut erreicht werden können, ist oben (§. 22.) gezeigt worden. Diese Beförderung ist Gegenstand der Policey. Es ist natürlich, dass die Policey oft die Justizgesetzgebung bestimmen

müsse. Denn viele Rechtsverhältnisse sind willkührlich, und deren Bestimmung muss jederzeit zugleich von der Policey abhangen. Jetzt wollen wir versuchen, die Zwecke der Policey näher zu bestimmen.

§. 28.

Alle Zwecke, welche die Policey befördern kann, sind entweder Zwecke der Regierung ins besondere, oder Zwecke des Volks. Die Zwecke der Regierung muss auch das Volk wollen, aber sie müssen zunächst der Gegenstand des Willens der Regierung seyn; sie gehören unmittelbar zu ihrem Privatinteresse, das jedoch zugleich auch ein öffentliches ist, woran alle Glieder des Staats Theil nehmen müssen: eben so muss die Regierung auch die Zwecke des Volks wollen, in wie fern sie in ein Staatssystem passen; aber die Realisirung dieser Zwecke liegt doch dem Volke zunächst ob, die Regierung soll nur wollen, dass sie da durch öffentliche Kräfte unterstützt werden, wo die Privatkräfte nicht hinreichen.

§. 29.

Die besondern *Zwecke* der Regierung sind:

1) Genaue Kenntniss der Kräfte des Reichs.

2) Erhaltung ihres Ansehens und des Gehorsams gegen die Gesetze.

3) Erhaltung und Vermehrung der Staatskraft durch gute Finanzen und Armeen.

4) Vermehrung der Staatskraft durch vermehrte Bevölkerung.

Die Zwecke des Volks sind:

I. Erhaltung des rechtlichen Zustandes überhaupt.

II. Erhaltung und Vervollkommnung aller Güter, welche Moralität und Wohlseyn in gesetzlichen Schranken erwecken und vermehren können.

Diese lassen sich unter folgende Begriffe bringen:

A. Persönliche:

1. Leben und Gesundheit,
2. Freyheit,
3. Ehre,
4. Sitten und Religion,
5. Innere Vervollkommnung und Ausbildung — Erziehung, Unterricht, Aufklärung, geselliger Verkehr.
6. Oeffentliche Bequemlichkeit und Vergnügen.
7. Gute gesellige Ordnung, Verhältniss der Stände u. s. w.

B. Sächliche:

1. Sicherheit des Eigenthums und Erleichterung des Verkehrs,
2. Erleichterung der Gewerbe, wodurch

die äusern Güter gewonnen, veredelt und vertheilt werden. Diese Gewerbe sind

a) solche, wodurch rohe Producte gewonnen werden — Bergbau, Forst, Jagdwesen, Fischerey und Landwirthschaft;

b) solche, welche die rohen Producte veredlen — Handwerke und Fabriken;

c) solche, welche sich mit dem Umsatz der Producte beschäftigen — Handel und die ihm nützenden Dienste.

3. Allgemeine Theilnahme an den in dem Staate vorhandenen Gütern, oder proportionirliche Vertheilung derselben unter die Glieder des Volks.

§. 36.

Wie und in wie fern diese Zwecke vor die Policey gehören, und wie sie an Beförderung derselben Theil nehmen kann und soll, muſs in der Ausführung dieser Wissenschaft selbst aus einander gesetzt werden. Hier muſs nur im Allgemeinen bemerkt werden, daſs es wenig Policeymittel gibt, welche unter allen Umständen in allen Zeiten, für alle Völker und Länder passen. Denn es kann unter gewissen Umstän-

den etwas, durch die freyen Privatkräfte weit besser geschehen, als durch den Staat, das eine Volk kann ganz andere Policeymaſsregeln bedürfen als das andere, und, was zur einen Zeit überflüſsig oder gar schädlich ist, kann zur andern sehr nützlich und nothwendig seyn. Daher sind die Policeygesetze ihrer Natur nach veränderlich und können in verschiedenen Ländern verschieden und doch gleich gut seyn. Aber die Principien, nach welchen diese Gute beurtheilt werden muſs, bleiben dieselben und sind unveränderlich. Nach diesen muſs alle Mannichfaltigkeit der Policeyregeln geprüft werden. Diese Principien in ihren Anwendungen auf die schwierigen Fälle sind allein der Gegenstand dieser und der folgenden Abhandlung. Sie machen den Geist der Policeygesetzgebung aus.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine einschränkende Principien für die Policey.

§. 31.

Gerechtigkeit, oder Realisirung des rechtlichen Zustandes in der Gesellschaft, ist der höchste und oberste Zweck des Staats (§. 21.). Hieraus folgt das Princip:

a) „Weder die Zwecke noch die Mittel der

Policey dürfen das Recht der Gesellschaft oder eines einzelnen Gliedes derselben verletzen."

§. 32.

Da alle Zwecke nur unter den Schranken der Moral gewollt werden dürfen, so gilt auch der Satz:

2) „Alle Policeymaſsregeln müſsen mit den Principien der Moral oder der Tugend verträglich ſeyn."

§. 33.

Aus dieſen beyden Grundſätzen in Verbindung mit dem Begriffe des Staats folgt:

3) „Die Policey ſoll nur diejenigen gemeinſamen Zwecke durch öffentliche Mittel befördern helfen, welche, und ſo weit ſie durch freye Privatkräfte entweder gar nicht oder doch nicht ſo gut zu Stande kommen würden."

Denn ein Hauptzweck in der menſchlichen Natur iſt, daſs die Fähigkeiten in allen Menſchen geweckt und durch das freye Spiel der Kräfte geſtärkt werden ſollen. Dieſem Zwecke würde aber durch eine unzeitige Einmiſchung der Policey entgegen gewirkt werden. Der höhere Zweck darf dem niedrigern nie aufgeopfert werden.

§. 34.

Aus allem dieſen folgt:

Abhandlung

Erste Abtheilung.

Von Beförderung der Zwecke der Regierung, durch die Policeygewalt.

Erster Abschnitt.

Kenntniss des Volks und des Zustandes des Reichs.

§. 36.

Alle Maſsregeln der Regierung müſsen ſich auf genaue Kenntniſs ihres Reichs gründen. Nichts kann daher nothwendiger ſeyn, als die Mittel zu erleichtern, wodurch ſich die Staatsbeamten eine richtige und genaue Erkenntniſs von der Beſchaffenheit des Landes verſchaffen können. Dem Staate darf inſonderheit nichts entgehen, was einen allgemeinen Einfluſs auf die öffentliche Wohlfahrt haben kann.

§. 37.

Die Anweiſung, wie die Erkenntniſs eines Reichs überhaupt vervollkommnet werde, iſt in

der Methodologie, der Statistik und Geographie zu suchen. Hier soll nur gezeigt werden, wie die Regierung für ein Depot aller dieser Kenntnisse sorgen müsse, und wie die Policey die Erlangung dieser Kenntnisse befördern könne *).

§. 38.

Die Puncte, welche zu erforschen für die Regierung in mehreren Rücksichten wichtig werden kann, sind vorzüglich:

1) Ein richtiger Begriff vom Grund und Boden des Landes — der Vertheilung der Ländereyen — der Production derselben — des Viehstandes u. s. w.

2) Die Zahl der Einwohner, ihre Verhältnisse und Beschäftigungen.

3) Der Zustand des Vermögens, die Vertheilung desselben und der Gang der Gewerbe.

4) Kenntniſs aller öffentlichen Anstalten, sie bestehen durch den Staat unmittelbar oder durch einzelne Gemeinheiten.

5) Die öffentlichen Beyträge der Nation im Verhältniſs mit dem Vermögen der einzelnen.

*) Man sehe: *Gatterers* Ideal einer allgemeinen Weltstatistik. Göttingen 1773. *Schlözers* Theorie der Statistik. *Leop. Krugs* Ideen zu einer Staatswirthschaftlichen Statistik. Berlin. 1807.

§. 39.

Eine solche Erkenntniss setzt die Regierung in den Stand zu urtheilen:

1) Ob der Wohlstand der Nation und der einzelnen Volksklassen im Fortschreiten oder Rückgange begriffen sey; und deutet zugleich die Mittel an, welche sie gebrauchen kann, die Uebel zu heben und das Gute zu befördern;

2) Wie gross die Summe der Bedürfnisse des Volks sey, wie viel durch diese oder jene Auflagen zu erheben seyn möchte — ob das Volk gedrückt werde u. s. w.

3) Ob die Provinzen gleichmässig bevölkert seyn, und welche Umstände die Missverhältnisse verursachen;

4) Ob ein Stand mit einer zu grossen Menge Individuen angefüllt sey und der Gesellschaft lästig falle;

5) Sie führt zu Untersuchungen über die Ursachen der sich zeigenden physischen oder moralischen Uebel und befördert deren Abhelfung *).

---

*) St. *Pierre* de l'utilité des denombremens. Oeuvres politiques L. IV. *Wargentin* Vom Nutzen der jährlichen Verzeichnung der Gebornen und Gestorbenen. Abh. der schwed. Acad. der Wissenschaften, Bd. 16. 17.

§. 40.

Ob nun gleich eine vollkommne Freyheit, dass jeder Privatmann Untersuchungen über das Land anstellen und sie öffentlich mittheilen kann, das beste und sicherste Mittel bleibt, die Kenntniss des Landes auch bei den Staatsbeamten zu befördern und zu berichtigen; so gibt es doch gewisse interessante Data, welche ohne Beystand der Regierung gar nicht mit Gewissheit in Erfahrung gebracht werden können. Viele dieser Thatsachen können durch gute Policeyanstalten verschafft werden.

§. 41.

Die Grösse und physische, öconomische und politische Beschaffenheit des Landes, kann am besten erkannt werden, wenn genaue Vermessungen des ganzen Landes und der einzelnen Districte veranstaltet, und in Charten verzeichnet werden, worin nicht nur der Flächenraum in Quadratmass angegeben ist, sondern die auch eine specielle Beschreibung anderer Umstände liefern. Man muss von jedem kleinen Districte eine Special - Charte veranstalten, worin die Markungen jedes Ortes aufs genaueste abgetheilt sind, worauf Flüsse, Aecker, Wiesen, Holzungen, Wege, ihrer Grösse nach, genau angedeutet sind und wobey bemerkt ist, was dem Staate, und was den Privatpersonen, Ge-

meinheiten, Edelleuten u. s. w. gehört, was in Cultur und ohne Cultur ist. — Gemeindeflecke, Triften, Hütungen u. s. w. können angemerkt, auch die Bonität der Aecker, die Steingruben, Torfmoore, Sandschellen, Lachen, Sümpfe u. s. w. bezeichnet werden.

Aus solchen speciellen topographischen Charten können sodann gute Kreis-, District- und Landescharten verfertigt werden. Diese kommen ohne öffentliche Unterstützungen nie zu Stande. Die Veranstaltungen dazu gehören vor das Forum der Landespolicey.

§. 42.

Die Kenntniss der übrigen unter No. I. des 38. §. angegebenen Umstände zu erleichtern, kann sie 1) alljährlich Tabellen über den Viehstand, die Arten der im Lande gewonnenen Producte, die Quantität und Qualität derselben aufnehmen lassen. 2) Ueber die Besitzungen oder den Umfang der Grundstücke.

§. 42.

Die Volksmenge wird entweder unmittelbar durch Zählungen oder mittelbar durch politische Rechenkunst erforscht.

§. 44.

Die Zählung kann die Policey auf verschiedene Weise veranstalten. Am zweckmässigsten

ſcheint die in einigen Staaten angenommene Methode zu ſeyn, wo

1) in den Städten jeder Familienvater von der Obrigkeit ein gedrucktes Formular erhält, worin er ſich ſelbſt beſchreiben muſs. Aus den einzelnen Familienbeſchreibungen muſs der Hauswirth, der zugleich die Richtigkeit der erſtern prüfen, und die Familienbeſchreibungen beylegen muſs, eine Beſchreibung ſeines Hauſes machen. Aus den Haustabellen verfertigt der Straſsencommiſſair Straſsentabellen oder Tabellen von kleinen Bezirken — die Virtelscommiſſaire — Viertelstabellen — woraus denn der Magiſtrat eine allgemeine Stadttabelle anfertigen muſs.

2) Auf dem Lande muſs jeder Pfarrer mit dem Ortsrichter eine ſolche Tabelle verfertigen, und dieſe Specialtabelle an das Landgericht ſchicken, das dann von ſeinem Gerichtsbezirke die Tabelle macht, und ſie dann dem Kreisamte übergibt, das wieder eine Kreistabelle anfertiget. Aus den Kreistabellen kann von dem Landesgubernio eine Hauptlandestabelle verfertiget werden, und die Landtabellen und Stadttabellen zuſammen, geben die Materialien zur allgemeinen Reichstabelle.

In jedem Lande ſind dergleichen unter-

geordnete Abtheilungen der Kreise und Jurisdictionen. In Rufsland z. E. würde die Eintheilung des Landes in Gouvernementer und Kreise die Zählungen sehr erleichtern, und auf dem Lande könnten sie sehr leicht durch die Edelleute und Landrichter gemacht werden *).

§. 45.

In den Volkstabellen müssen insonderheit folgende Rubriken ausgefüllt werden:

1) Der Stand der Familie bey der letzten Beschreibung, der Zuwachs von dieser Zeit an Gebornen, an solchen, die aus andern Häusern, Oertern oder Ländern angekommen, an Einheimischen oder Fremden; der Abgang an Gestorbenen nach den Stufen des Alters; an solchen, die in andere Wohnungen oder Oerter versetzt sind, an Ausgewanderten.
2) Geschlecht;
3) Alter unter gewissen Stufenjahren;
4) Religion;
5) Beschäftigungen;
6) Stand;

*) S. *Sonnenfels* Handbuch der innern Staatsverwaltung. Erster Band. Wien 1798. Die Kunst, Tabellen zu machen, ein Versuch mit vielen Skizzen, wenig bekannten und neuen Tabellen. Leipz. 1801. Fol.

7) Mitarbeiter;
8) Dienstleute;
9) Ehen;
10) Erzeugte Kinder;
11) Noch lebende Kinder.

§. 46.

Um die Schlüsse der politischen Rechenkunst (§. 43.) auf sichere Data zu gründen, dazu dienen: 1) Sterbelisten; 2) Listen der Gebornen; 3) Listen der Ehen und der Getrauten; 4) Consumtionslisten; 5) Zahl der Feuerstätten.

§. 47.

Was die Listen der Gestorbenen, Gebornen und Getraueten betrifft; so kann eine gute Policeyordnung bald eine grosse Genauigkeit darin bewirken. Wenn 1) die Ordnung getroffen ist, dass alle Personen an öffentlichen Orten begraben werden müssen, und dass Niemand begraben werden darf, ohne dass vorher ein Erlaubnissschein von einer obrigkeitlichen Person dazu gegeben ist; so hat dieses den zweifachen Nutzen, dass *a*) nicht leicht eine Person ohne Notiz der Obrigkeit bey Seite geschafft werden kann, und *b*) dass der Staat gewiss ist, eine vollständige Liste aller Verstorbenen zu erhalten. Mit gleicher Gewissheit kann dabey Alter, Stand und Lebensart bemerkt werden. Unge-

wisser ist die Angabe der Krankheiten, ob es gleich nützlich wäre, sie zu wissen. 2) Die Listen der Gebornen werden in den mehresten Ländern von den Predigern verfertiget. Es sind aber deren Listen mehr Tauf- als Geburtslisten. Juden und andere Unchristen kommen gar nicht hinein. Es wäre also besser, die Geburten sämmtlich von einer obrigkeitlichen Person aufzeichnen zu lassen, unangesehen, ob sie zur Taufe gelangen oder nicht. Eben so sicher würde man die Zahl der Trauungen erfahren, wenn jede Ehe gerichtlich verzeichnet werden müsste.

Bey den Sterbelisten ist es nützlich, zugleich den Unterschied der Jahre, der Jahreszeit, wo das Sterben erfolgt, die Hauptzufälle, woran die Menschen sterben, ihren Stand und den Unterschied der Wohnörter zu bemerken.

§. 48.

Um die Berechnung der Consumtion zu erleichtern, kann den Müllern aufgegeben werden, Register zu halten, oder wenn Accise von dem Getreide gegeben wird; so können die Acciseregister zugleich Materialien zu Consumtionslisten liefern, indem darin alle accisbare Consumtibilien zu finden sind. Wo Salzconscription ist, können auch Listen der Salzconsumtion angefertiget werden. Wie viel hierbey auf Irrthum und Unterschleif zu rechnen, muss

der politische Rechenmeister mit in Anschlag bringen.

§. 49.

Die Zahl der Feuerstätten aufzunehmen, gibt es in einem guten Staate mehr als eine Veranlassung. Was der politische Rechenmeister für einen Gebrauch davon machen könne, lehrt die politische Arithmetik.

§. 50.

Das Vermögen und dessen Vertheilung, den Umfang der Gewerbe und den Gang des Handels zu erforschen, werden eine Menge öffentliche Data in jedem Staate vorhanden seyn, welche die Policey sammeln und in Ordnung bringen muss. Dahin gehören: 1) Verzeichnisse der cultivirten Aecker, Holzungen, Salzwerke und des ganzen producirenden Bodens mit dem ungefähren Ertrage; wobey man aber mehr der Schätzung verständiger und unparteiischer Männer, als den eignen Angaben der Besitzer zu folgen hat; 2) Besondere Verzeichnisse der producirenden, industriösen und besoldeten Classen der Einwohner, in Vergleich mit den vorhandenen Arbeitslosen und Armen; 3) Listen von dem Umfange und dem Werthe der Ländereyen und Gebäude; 4) Zoll- und Accisellisten, Aus- und Einfuhrverzeichnisse u. s. w.

Preise der Consumtionsartikel in den verschiedenen Provinzen.

§. 51.

Als guter Wirth muss der Staat sich eine vollständige Uebersicht der Etats und der Wirkungen aller öffentlichen Anstalten verschaffen, und sie systematisch ordnen (§. 38.), nemlich: 1) des Militairetats; 2) des Civiletats, des Justizwesens, des Ganges der Processe u. s. w.; 3) der Chausseen und anderer Commerzialanstalten; 4) der öffentlichen Gefängnisse, Zuchthäuser, Irrenhäuser u. s. w.; 5) der öffentlichen Gebäude und der Kosten ihres Unterhalts; 6) der Anstalten für die Wissenschaften und öffentliche Erziehung, Religion u. s. w.; 7) der Armenanstalten u. s. w.

§. 52.

Eben so nothwendig ist für den Staat die Uebersicht seiner Einnahme, und der Quellen, woher dieselbe fliesst, und überhaupt alles dessen, was die Einwohner für die öffentlichen Zwecke leisten, und in welchem Verhältnisse diese Leistungen zu ihren Kräften stehen. Daher muss gesorgt werden:

1) für eine Uebersicht aller Abgaben, sowohl der unmittelbaren als mittelbaren, sie mögen an die Regierung, oder an einzelne

Gesellschaften, oder an Privatpersonen geleistet werden;

2) für eine Uebersicht aller Einnahmen der Regierung aus ihren Domainen, Regalien und von den Abgaben;

3) für eine Uebersicht aller Ausgaben der Regierung.

Obgleich diese Uebersichten am natürlichsten von der Finanzbehörde angefertigt werden; so muss doch die Policey dafür sorgen, dass sie für die allgemeinen Zwecke des Staats und zur Erkenntniss desselben gehörig eingerichtet und mit andern Notizen verglichen werden können.

§. 53.

Bey allen Notizen, welche die Policey einsammelt und veranstaltet, muss sie folgende Maximen beobachten:

1) Nur solche Data aufzuzeichnen, welche öffentlich sind, und leicht jedermann bekannt werden können;

2) Alles zu vermeiden, was den Staatseinwohnern Zwang oder Last verursachen könnte, und was das Ansehen hat, als wollte der Staat in dasjenige eindringen, wobey die Einwohner ein Interesse haben können, es zu verbergen, und welches zu offenbaren keine öffentliche Zwangspflicht ist;

3) Ueberhaupt keine Bekenntnisse zu verlangen, deren Wahrheit nicht sogleich durch den Augenschein verificirt werden kann;

4) Das Tabellenwesen so zu organisiren, daſs die Aufnahmen in schicklichen Perioden wiederholt, und bey jeder neuen Aufnahme auf gröſsere Vervollkommnung hingearbeitet wird. Ein eignes statistisches Bureau, dessen alleiniges Interesse die Erweiterung der genauen Kenntniſs des Staats ausmacht, ist unstreitig das beste Mittel dazu *).

§. 54.

Wo nicht alle, doch die mehresten dieser gesammelten Thatsachen können durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden, und wenn der Staat dieses zuläſst oder selbst veranstaltet; so werden daraus mehrere Vortheile für die Vervollkommnung der Erkenntniſs des Reichs und andere öffentliche Zwecke entspringen, da sie nachdenkenden Politikern zum Leitfaden nützlicher Betrachtungen dienen können, und selbst ihre Mängel und Unrichtigkeiten durch Publicität besser geprüft werden, als

*) Der preuſsische Staat hat auch hierin, so wie in vielen andern Stücken, ein Muster für andere aufgestellt. S. Annalen der preuſs. Staatswirthschaft und Statistik. 2ter Bd. S. 362.

durch die Aufficht oberer Staatsbeamten, welche felten das grofse Intereffe daran nehmen, was wiffenfchaftliche Köpfe empfinden. Würde befohlen, dafs die Verfertiger diefer Tabellen ihre Namen öffentlich dazu hergeben müfsten; fo würde die Scheu vor dem richtenden gelehrten Publikum fie wahrfcheinlich noch mehr antreiben, diefe Tabellen zu vervollkommnen, als die oft laue Controlle ihrer Obern.

§. 55.

Der Nutzen der Erkenntnifs des Staats, welche aus diefen Datis gezogen werden kann, ift fehr mannichfaltig. Denn:

1) ift es fchon an fich klar, dafs fich ein jeder Hauswirth, folglich auch der Staatswirth, eine deutliche Vorftellung von allen Theilen feiner zu bewirthfchaftenden Gegenftände verfchaffen mufs, wenn er nach Vernunft verfahren will.

2) Nur dadurch ift es möglich zu erforfchen, wo das ganze Volk oder ein Theil deffelben leidet, ob einem Nahrungszweige Hinderniffe in dem Wege liegen, ob es irgendwo an Händen, Capitalien u. f. w. fehlt, und wie eine Verfetzung der Arbeiter und eine beffere Vertheilung der Capitalien durch öffentliche Anftalten möglich und zu veranlaffen fey.

3) Die Beförderungsmittel des Nationalreichthums, welche in der Gewalt des Staats stehen, werden aus einer solchen Uebersicht am deutlichsten in die Augen springen, und aufgeklärte Staatsmänner werden sich dadurch vor allen Fehlgriffen am besten sichern können.

4) Insbesondere werden dem Staatsmanne die Mängel der Verfassung, der Druck der Privilegien, die Leibeigenschaft und Frohnen u. s. w. und deren nachtheilige Wirkungen immer vor Augen schweben, und er wird die Mittel am leichtesten entdecken, die Uebel zu heben.

5) Eine vollständige Uebersicht des Nahrungsstandes und des Armenwesens wird ihn auch für diesen Theil des Staats mehr interessiren. Er wird die Mittel mehr übersehen lernen, wie den Arbeitslosen Beschäftigung zu verschaffen ist, und wie die Capitale, welche die Müssiggänger unnützer Weise verzehren, zu ersparen und auf eine nützliche Weise anzuwenden seyn. Der Staatsmann wird dadurch oft in den Stand gesetzt werden, Anlagen zu machen, die erst in der Ferne wirken, und ohne der Freyheit Abbruch zu thun, wird er die Regierung des Fleisses, die Vertheilung der Einwohner und Capitale in seine Gewalt

bekommen, und durch seine Anordnungen die Unterthanen zu solchen Handlungen bestimmen, die für das ganze Land, sowohl als für die einzelnen höchst wohlthätig sind.

§. 56.

Eine solche Kenntniss des Landes ist also für alle Zweige der Staatsverwaltung nützlich, und es müssen daher die angeführten Mittel, dazu zu gelangen, um so mehr gebilliget werden, da sie sämmtlich zweckmässig sind, und keines derselben dem Rechte irgend eines Individuums Abbruch thut. Der Missbrauch, oder unrichtige Gebrauch, den einige von dergleichen Notizen gemacht haben, die falsche Würdigung derselben, die man bey manchen Staatsmännern antrifft, hebt ihren wahren Nutzen nicht auf.

Zweyter Abschnitt.

Von der Erhaltung des Ansehens der Regierung und ihrer Gesetze.

§. 57.

Durch Zwangsmittel lassen sich zwar Aeusserungen und öffentliche Ausbrüche der Verachtung und Missbilligung zurückhalten, aber nie diese Gefühle ausrotten. Die Achtung ist ein Gefühl, das nur aus der Anschauung mora-

lischer und intellectueller Vollkommenheit hervorgeht. Es gibt daher auch für die Regierung kein anderes Mittel sie zu erzeugen, als ein kluges, weises, gerechtes und moralisches Benehmen.

§. 58.

Eine Regierung ist nur dann vollkommen sicher, wenn die Unterthanen mit ihren Einrichtungen zufrieden sind. Ihre Stärke und Macht kann zwar die innere Unzufriedenheit unwirksam machen, so daſs sie nicht zum öffentlichen Ausbruch kommt, aber daſs nicht ihre Gesetze heimlich übertreten werden, daſs man nicht Unwillen und Verachtung gegen sie empfinde, kann sie durch keine Gewalt bewirken. Dennoch muſs ihr äuſserst viel daran gelegen seyn, die Achtung ihres Volks zu erhalten, und dasselbe so zu regieren, daſs es die Gesetze und Maximen, wornach es regiert wird, selbst billigen muſs. Denn nur da, wo der Wille des Volks mit dem Willen der Regierung übereinstimmt, geht die Staatsmaschine gleichsam von selbst, und ohne alle Störung fort.

§. 59.

Nun ist es zwar wohl richtig, daſs man nicht voraussetzen kann, daſs die groſse Menge derer, die gehorchen sollen, im Stande wären, die Güte der Gesetze und öffentlichen Einrich-

tungen zu beurtheilen. Die mehresten folgen Vorurtheilen. Indessen muss doch der Regierung sehr daran gelegen seyn, dass die Vorurtheile ihr günstig sind. So blind aber auch diese Vortheile in einzelnen Fällen seyn mögen; so gründen sie sich doch im Allgemeinen fast immer auf Wahrheit. Nimmermehr wird man das Volk überreden, dass das, was es drückt, was sein Vermögen schwächt, seinen Erwerb hindert, die Erlangung des Rechts erschwert, gut sey und Achtung verdiene. Nichts ist aber gewisser, als dass ein innerer guter Character der Gesetze und eine stete eifersüchtige Wachsamkeit, dass sie rechtschaffen verwaltet und streng beobachtet werden, öffentliche Achtung abnöthiget. Die Regierung hat es daher allerdings sehr in ihrer Gewalt, zur Erzeugung und Erhaltung eines günstigen Vorurtheils für die Staatsverfassung und Gesetzgebung beyzutragen, und es dahin zu bringen, dass auch diejenigen Verordnungen respectirt werden, deren wohlthätige Tendenz das Volk nicht geradezu einsehen kann. Denn es ist nicht anders möglich, als dass die Staatsverordnungen auch manche Last und Beschwerlichkeit über die einzelnen verhängen. Da aber jeder weiss, dass ohne Beschwerlichkeit der einzelnen die Vortheile des Staats nicht erreicht werden können; so wird das allgemeine Vorurtheil auch ihre be-

schwerlichen Gesetze für nützlich und nothwendig erklären, wenn sie sich durch alle ihre übrigen Einrichtungen Liebe und Zutrauen erworben hat; und man wird darin nichts als Klugheit und Weisheit erblicken.

§. 60.

Die gute Stimmung gegen die Regierung wird sehr verdorben, wenn durch mancherley Thatsachen die öffentliche Meinung begünstiget wird, dass der Regent sich um das Wohl seiner Unterthanen sehr wenig bekümmere, dass er es auf Sammlung eines Privatschatzes anlege, dass das Staatseinkommen verschwendet oder zu unnützen Zwecken verwendet werde, dass die Regierung gewisse Stände allzusehr begünstiget, und alle Lasten nur auf einige zu wälzen suche, dass alles nur aufs Plusmachen angelegt sey, ohne das Wohl der Unterthanen zu berücksichtigen, dass die Justiz nur um der Sporteln willen geübt, dass Bestechlichkeit der Beamten begünstiget werde u. s. w. Allen diesen Urtheilen muss der Staat durch Einrichtungen, die das Gegentheil augenscheinlich beweisen, aufs geflissentlichste entgegenarbeiten, um dadurch die allgemeine Meinung zu bewirken, dass alles, was er anordnet und thut, nur aufs allgemeine Wohl abziele.

§. 61.

Nur eine strenge Beobachtung der Gerechtigkeit und Tugend, in seinem öffentlichen und Privatleben, wird dem Regenten wahre und dauerhafte Achtung der Nation zuwege bringen. Um alle Veranlassungen zu einer entgegengesetzten Aufführung zu entfernen, wird es gut seyn:

1) Wenn der Regent gar kein Privatinteresse hat, das mit dem Interesse der Unterthanen in Collision kommen kann. Ist der Regent Gutsbesitzer, Kaufmann, Fabricant u. s. w., so hat er grossen Reitz, sich durch Monopole u. s. w. Vorzüge zu verschaffen — und dadurch wird er leicht die Gemüther der Unterthanen erbittern. — Sind aber einmahl dergleichen Verhältnisse vorhanden; so muss der Regent wenigstens für ein unparteiisches Gericht zwischen sich und seinen Unterthanen sorgen.

2) Wenn der Regent alle positiven Gesetze seines Landes heilig beobachtet.

3) Wenn er jedem Unterthan freyen Zutritt verstattet und eine stete Aufmerksamkeit auf die Abschaffung aller Missbräuche beweiset.

§. 62.

Soll das Volk eine wirksame und politisch-wichtige Achtung gegen den Regenten und die

ganze Regierung haben; so muſs es insonderheit von der Vollkommenheit der Gesetzgebung und Reichsverwaltung überzeugt seyn. Diese Ueberzeugung wird hervorgebracht und unterhalten:

1) durch die innere Güte der Gesetze selbst, die das Volk insbesondere nach ihren Wirkungen beurtheilt. Befindet es sich bey einer Gesetzgebung Jahrhunderte hindurch wohl, so wird es mit dem gröſsten Enthusiasmus dafür eingenommen seyn. Insbesondere befestiget das Alter das Ansehen solcher Gesetze. Aber das Volk sieht auch die innere Tendenz eines Gesetzes auf das allgemeine Wohl leichter ein, als man gemeiniglich glaubt, und die Regierung muſs die Einsicht darüber zu verbreiten suchen. Die Sophistereyen, womit nachtheiligen Gesetzen das Ansehen des gemeinen Besten gegeben werden soll, werden bald durchschauet und bringen dann nur Verachtung und mehr Erbitterung hervor, als wenn das Unrecht nicht unter dem Schein des Rechts oder des Gemeinwohls versteckt worden wäre.

2) Durch Behutsamkeit und Vorsicht, welche die Regierung bey der Art, wie sie die Gesetze gibt, beweiset, indem sie

a) nie neue Gesetze oder neue Einrich-

tungen macht, ohne vorher die sorgfältigsten Erkundigungen über alle Puncte, die dabey erwogen werden müssen, durch gesetzmäſsige Behörden oder durch Publicität eingezogen zu haben;

b) ihre Bewegungsgründe kurz und deutlich bekannt macht;

c) alte gute Einrichtungen bestehen läſst, Mängel und Fehler aber mit Behutsamkeit und Schonung der bestehenden Rechte, aber dennoch energisch, abschafft;

d) auf allen Wegen den vernünftigen Vorstellungen und Einwendungen Freyheit verstattet, und bey ihrer Gesetzgebung stets auf die öffentliche Meinung Rücksicht nimmt.

§. 63.

Insbesondere wird die Achtung gegen die Gesetze vermindert

1) wenn sie unbillig, hart und im Ganzen oder für einzelne Stände drückend sind. Untreue gegen die Staatsgläubiger, Erniedrigung gewisser Stände durch die Art ihrer Bestrafung u. s. w. — Daher wirkt nichts der Achtung gegen die Regierung so sehr entgegen, als eine schlechte Justiz-

verfassung und eine schlechte Justizverwaltung. Die Regierung muss daher dahin sehen a) dass die Aemter nicht bloss mit geschickten, sondern auch mit rechtschaffenen Männern besetzt werden, und muss sie so besolden, dass weder Reitz noch Vorwand zur Bestechlichkeit vorhanden sey; b) muss der Staat allem vorbeugen, was die Streitigkeiten häufen und in die Länge ziehen kann. Dahin wirken insonderheit die vielerley Jurisdictionen, Sporteln, unnütze Instanzen, schlechte Organisation des Advocatenstandes u. s. w. c) darf die Justiz nicht zu theuer seyn, weil hierin das Volk den Eigennutz der Regierung zu erblicken glaubt, und es das Ansehn gewinnt, als wolle man die Justiz zur Finanzquelle machen.

2) Wenn zu viele weitläuftige und überflüssige Gesetze sind. Eine zu grosse Menge von Gesetzen zeigt an, dass man dabey ohne Princip zu Werke gegangen ist. Bey jeder Gelegenheit, wo man ein Gesetz braucht, schafft man sich eins. Es kann aber nicht fehlen, dass die vielen Gesetze sich nach und nach einander widersprechen, und dann gibt es am Ende keinen Fall, wo man nicht in den Gesetzen ein Für und ein Gegen finden könnte. Zu

der Zeit, da die Rücken vieler Kameele nicht mehr hinreichten, die Gesetze von Rom fortzubringen, näherte sich der Staat seinem Ende. — Nirgends gibt es mehr überflüssige Gesetze, als unter den Policeygesetzen, — daher ist die Policey oft die lächerlichste Behörde.

3) Wenn man die Gesetze in eine fremde oder dunkle Sprache hüllt. Alle Gesetze müssen bekannt seyn und leicht verstanden werden können. Hier kann es also kein Allerheiligstes geben, in welches nur dem Hohenpriester einzugehen verstattet wäre.

§. 64.

Wenn die Regierung sich nach diesen Grundsätzen beträgt; so wird die Policey wenig zu thun finden, um die Regierung beym Ansehen zu erhalten, und kann selbst viele Unternehmungen und Urtheile, welche gegen sie gerichtet zu seyn scheinen, ohne Gefahr bloss der öffentlichen Meinung überlassen. Dennoch müssen nicht nur auf den Fall, dass thätige oder sonst unschickliche Aeusserungen gegen das Ansehen der Regierung zum Vorschein kommen könnten, von der Policey zweckmässige Gegenanordnungen getroffen werden; denn auch bey der besten Regierung bleiben Excesse dieser Art möglich; sondern die Regierung muss auch

die Mittel, welche vorbereitend diefen Zweck befördern, nicht vernachläffigen. Dahin gehört:

1) dafs alle öffentlichen Handlungen mit fchicklichen Solennitäten verrichtet werden;
2) dafs die obrigkeitlichen Perfonen gewiffe Zeichen ihres Amtes und der öffentlichen Gewalt an fich tragen — oder ein imponirendes Coftume haben;
3) dafs die Art, wie fich jeder über Obrigkeiten befchweren dürfe, genau vorgefchrieben fey;
4) dafs ein Symbol geheiliget werde, wodurch jeder ehrenrührigen Aeufserung gegen die Obrigkeit fogleich Einhalt gefchehen kann;
5) dafs jede Widerfetzlichkeit gegen die Obrigkeit mit unwiderftehlicher Kraft fo fchnell als möglich vernichtet werde.

§. 65.

Schriftlichen und fymbolifchen Beleidigungen der öffentlichen Gewalt kann durch die Cenfur vorgebeugt werden. Ob aber diefelbe nicht gröfsere Nachtheile bey fich führe, als die Vortheile find, die fich von ihr erwarten laffen, wird an einer andern Stelle unterfucht werden, fo wie auch alle Mittel, welche zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

gehören, zwar auch der Geringschätzung des Staats entgegenwirken; aber da sie zugleich einen gemeinschaftlichen Zweck aller Bürger betreffen, an einer andern Stelle abgehandelt werden müssen.

Pasquille und Spottschriften werden der Achtung der Regierung keinen Schaden thun, wenn ihr Betragen den Inhalt davon widerlegt. Gewaltsame oder gar grausame Mittel dagegen haben fast immer das Gegentheil von dem bewirkt, was sie bewirken sollten. Wenn also sonst nichts für die öffentliche Sicherheit davon zu besorgen ist; so wird die Regierung die beste Partey ergreifen, wenn sie sich wenig um sie bekümmert, und durch ihre Thaten zeigt, dass sie Schmähung und Spott nicht verdient. In wiefern aber dergleichen Schriften die öffentliche Ruhe stören können, gehören sie unter eine eigene Rubrik.



Dritter Abschnitt.

Von Vermehrung der Kräfte der Regierung durch gute Finanzen und gutes Militärwesen.

§. 22.

Ein schwacher Staat wird sowohl auswärts als innerlich leicht verächtlich. Macht gibt Würde, und alle moralische Ideen erhalten nur

dadurch Gewicht, daſs ſie mit Stärke verbunden ſind, welche ſie auszuführen vermögen. Geld und Mannſchaft machen die Macht des Staats aus. Die Grundlage, zu beyden zu gelangen, ſind reiche Unterthanen und ſtarke Bevölkerung. Durch erſtere kann der Staat leicht groſse Geldſummen erhalten, durch letztere kann er leicht eine groſse Armee ins Feld ſtellen.

§. 67.

Wie der Staat dazu wirken könne, daſs ſeine Unterthanen reicher und wohlhabender werden, lehrt die Nationalöconomie, und da die Vermehrung des Reichthums ein Zweck der Unterthanen iſt; ſo wird in der folgenden Abtheilung erſt gezeigt werden können, nach welchen Principien der Staat hierbey zu verfahren habe. Von der Bevölkerung handelt der folgende Abſchnitt.

§. 68.

Wie der Staat zunächſt ſich Geld verſchaffen müſſe, lehrt die Finanzwiſſenſchaft. Das Finanzweſen gehört mehr zur innern Einrichtung des Staats ſelbſt, und zur Vorbereitung der Möglichkeit der Ausführung ſeiner Zwecke, als zur Ausführung derſelben ſelbſt; und deſshalb iſt die Finanzwiſſenſchaft eben ſo verſchieden von der Policey, als die Lehre von der Organi-

ſrung des Staats. Die Policey bildet nicht die Staatskräfte; ſie handelt durch ſie.

§. 69.

Auch die Einrichtung des Militärweſens iſt mehr die Zubereitung eines Mittels für die Policey, als ein Act der Policey ſelbſt. Denn dieſe ſetzt ſchon die Kräfte, wodurch ihre Zwecke ausgeführt werden ſollen, voraus. Die Lehre von der Einrichtung der Staatskräfte ſelbſt, gehört in die Lehre von der Organiſation des Staats. Aber die Mittel, die Armee ſo zu erhalten, daſs ſie ihren Zweck erfülle und den übrigen Staatszwecken nicht groſsen Abbruch thue, gehören allerdings für die Staatspolicey.

§. 70.

Die Art und Weiſe, wie die Armee ausgehoben, erhalten und ergänzt werden ſolle, wie ſie im Lande zu vertheilen und unterzubringen, wie ſie ſchnell zu verſammeln, auf den Kriegsfuſs zu ſetzen u. ſ. w, iſt für den Staat ungemein wichtig. Es laſſen ſich aber keine allgemeine Regeln darüber geben, da jedes Land beſondere Maſsregeln fodert, die durch detaillirte Kenntniſſe des Locals, des Nationalcharacters, der beſonderen Verhältniſſe der Volksklaſſen zu den Gewerben u. ſ. w. beſtimmt werden müſſen. Nur die allgemeinen Princi-

pien für die Einrichtung alles dessen, was die Armee betrifft, müssen hier eine Stelle finden:

1) Die Armee muss mit der Bevölkerung in einer solchen Proportion stehen, dass sie die Nahrungsquellen nicht verstopfe. Wenn die Armee so groß ist, dass sie die zum Ackerbau und zu den Manufacturen nöthigen Stände wegnimmt, wenn ihre Unterhaltung so hohe Auflagen nothwendig macht, dass die Unterthanen ihr Capital angreifen müssen; so wird sie unproportionirlich und für das Land verderblich. Die Armee wird Zweck und das Land Mittel.

2) Die Armee muss mit patriotischem Geiste erfüllt werden. Denn die Stärke derselben hängt nicht von der Zahl allein ab. Mittel, einen guten Geist in der Armee zu erwecken, sind: 1) eine liberale Behandlung, besonders Entfernung niederträchtiger Strafen; 2) das Princip, sie aus bloßen Landeskindern zu bilden, oder doch nur bewährte Ausländer aufzunehmen; 3) Avancement ohne Unterschied zu Officierstellen nach Verdienst militärischer Auszeichnung; 4) eine Stufenfolge militärischer Ehrenbelohnungen.

§. 71.

Festungen sind nichts anders als Kriegsmaschinen zum Angriff oder zur Vertheidigung, welche, wie alle Maschinen die Stelle der Arbeiter ersetzen. Wie viel derselben ein Land bedürfe oder für dasselbe nützlich seyen, läſst sich im Allgemeinen nicht bestimmen.

Vierter Abschnitt.

Von der Vermehrung der Kräfte des Staats durch Bevölkerung.

§. 72.

Die Stärke des Staats hängt hauptsächlich von der Stärke des Volks ab. Die Stärke eines Volks besteht aber 1) in dem ausgedehnten Wohlstande der Individuen, aus welchen er besteht; 2) in der Menge dieser Individuen, die in einem bestimmten Raume versammelt und nach organischen Gesetzen verbunden sind. Je reicher jedes einzelne Individuum im Staate ist, je mehr solcher Individuen in einem bestimmten Raume leben, und je mehr die Verbindung derselben so organisirt ist, daſs der Staat ihre Kräfte leicht concentriren und zu einer Einheit vereinigen kann, desto stärker ist ein Staat, desto mehr kann er als ein Ganzes ausrichten. Die Regierung muſs daher das gröſste Interesse daran

nehmen, auf jedem bestimmten Raume ihres Gebiets, so viele Einwohner zu versammeln, als nur immer möglich ist, und diese in den Zustand zu setzen, dass sie alle zu dem höchst möglichen Grade von Wohlstand gelangen. Die Vermehrung des Volks ist daher zunächst Zweck der Regierung. Denn ihre Stärke, ihr Ansehen, ihr Einfluss hängt davon ab.

§. 73.

Es liesse sich zwar denken, dass das Volk elend und schwach und der Regent dennoch reich, und zwar eben desshalb reich wäre, weil er das Volk in Armuth läßt. Aber ein solcher Regent würde nur ein reicher Privatmann seyn, sein Reichthum aber könnte doch nie einer Staatsmacht gleichen, welche über die Kräfte einer zahlreichen und wohlhabenden Nation zu gebieten hat. Nur eine solche Macht, als die letztere gewährt, kann für eine Regierung, welche unter Staaten eine Rolle spielen will, Interesse haben.

§. 74.

Vielleicht hat die Natur für keinen Zweck so mächtige Anstalten getroffen, als für den Zweck der Vermehrung des Volks, da der Geschlechtstrieb in den Menschen eine so grosse Ausdehnung und Stärke hat. Allein theils bedarf auch kein Trieb mehr, einer bestimmten

Regel unterworfen zu werden, wenn er mit dem moralisch-politischen Zwecke eines Staats in Uebereinstimmung gebracht werden soll; theils kann dieser mächtige Naturtrieb dennoch die Volksvermehrung nur wenig befördern, wenn nicht eine solche gesellige Ordnung begründet wird, dass die Neugebornen auch gehörigen Unterhalt und Pflege finden. Die Einrichtung einer solchen geselligen Ordnung hängt aber hauptsächlich von den Anordnungen des Staats ab.

§. 75.

Volksmenge ist der Inbegriff der in einem Lande wohnenden Menschen; Bevölkerung ist diese Zahl in Vergleich mit dem Flächenraume, den sie bewohnen. Je mehr Menschen auf gleichem Flächenraume in einem Lande wohnen, desto grösser ist die Bevölkerung dieses Raumes. Nicht die Volksmenge, sondern die Bevölkerung dient zur Schätzung der Stärke eines Reichs. Wenn daher ein Flächenraum von 60,000 Quadratmeilen eine eben so starke Volksmenge enthielte, als eine andere von 10,000 Quadratmeilen, so ist das letztere Land viel stärker und reicher als das erstere. Es würde selbst bey der Hälfte der Volksmenge stärker als jenes seyn. Denn wenn Kräfte stark wirken sollen, so müssen sie vereint oder concentrirt seyn. Die Stärke eines Reichs wird daher nicht so sehr

durch den Umfang seines Flächenraums, als durch die Masse seiner Bevölkerung bestimmt werden. Um die Masregeln zu bestimmen, welche die Regierung ergreifen kann, um ihrem Reiche die gröst-möglichste Bevölkerung zu verschaffen; müssen wir sowohl die Ursachen der Bevölkerung und ihre Wirkungsweise als auch ihre Hindernisse genau kennen lernen.

§. 76.

Die nächsten Ursachen der Bevölkerung sind theils innerliche theils äusserliche. Von innen wird die Bevölkerung durch den Zeugungstrieb vermehrt, von aussen durch Einwanderungen.

§. 77.

Alle lebendige Wesen haben einen unwiderstehlichen Trieb, sich fortzupflanzen, und durch denselben hat die Natur am besten für die Dauer des Geschlechts gesorgt. Denn die Zeugungskraft ist in allen lebendigen Wesen so stark, dass sie nicht bloss zureicht, die im gewöhnlichen Lauf der Natur vorkommenden Verlüste zu ersetzen, sondern weit mehr von jedem Geschlecht zu erzeugen, als die Natur zerstört. Ihre Vermehrung findet daher nicht sowohl in der Unmöglichkeit, sich noch mehr zu vervielfältigen, als vielmehr in der Unmög-

lichkeit oder in den Schwierigkeiten, die Bedürfnisse zu stillen, ihre Schranken.

§. 78.

Bey Thieren, welche sich nicht um die Zukunft bekümmern, geht der Zeugungstrieb seinen ungehinderten Gang, und wenn den Ueberfluſs seiner Production nicht andere Menschen oder Thiere verzehren; so gehen viele wieder von selbst zu Grunde, sobald sie keine Nahrung finden. Der Mensch aber befriediget seinen Zeugungstrieb nicht ganz blindlings, er schränkt ihn durch die Ueberlegung ein, ob er seine Kinder auch ernähren könne, und durch diese Ueberlegung werden die sonst möglichen Zeugungen ganz unglaublich vermindert, wenn es im Lande schwer ist, zu überflüssigen Nahrungsmitteln zu gelangen.

§. 79.

Wenn die Menschen durch jene Reflexion den Zeugungstrieb nicht einschränkten; so würden vielleicht auf eine Ehe zehn bis zwölf Kinder fallen, da jetzt, nach den besten politischen Rechenmeistern zu urtheilen, auch in guten Ländern kaum vier bis fünf gezählt werden können. In dem Maſse aber, als die Sorge für die Nahrungsmittel geringer ist, sieht man auch die Zahl der Kinder zunehmen. Daher sind auf

dem Lande die Ehen viel fruchtbarer, als in den Städten, und in Nordamerica sind Ehen von neun bis zwölf Kindern die gewöhnlichen.

§. 80.

Aber auch da noch, wo Nahrungsstand, Gesetze und Gewohnheiten den Zeugungstrieb fast auf sein Minimum gebracht haben, werden doch fast allenthalben noch mehr geboren, als gut ernährt werden können. Zwar sterben nicht alle, die leben bleiben könnten, aus Mangel an Nahrung, obgleich dieses Unglück häufiger ist, als man gewöhnlich annimmt; aber sie sterben, weil nicht alles vorhanden ist, was zur Erhaltung ihres Lebens dient. Mangel an zweckmäſsiger Kleidung, an guter Abwartung, an Arzeney, an Ruhe u. s. w. bringen viele Kinder um ihr frühes Leben, und wie viel Erwachsene finden den Tod vor der Zeit, weil sie kein Vermögen haben, gesunde Nahrungsmittel, Wäsche, Kleider u. s. w. anzuschaffen? — Alle diese sterben im Grunde aus Mangel.

§. 81.

Das groſse Geheimniſs, die Bevölkerung zu vermehren, besteht daher allein in der Vermehrung der Production von Subsistenzmitteln. Daſs Leute sich verheirathen werden, dafür darf die Regierung nicht sorgen,

und dazu braucht sie keine besondern Reitzmittel zu erfinden. Es ist vielmehr gut, daſs sich die, welche verzweifeln, ob sie eine Familie werden ernähren können, nicht verheirathen, weil sie doch nur andern zur Last fallen, und eine elende Nachkommenschaft in die Welt setzen würden. Aber zur leichten Vermehrung der Subsistenzmittel kann der Staat durch seine Einrichtungen allerdings sehr viel beytragen. Denn das, was die Natur freywillig hervorbringt, reicht nur für wenige Menschen hin; der menschliche Fleiſs aber kann die Subsistenzmittel auf eine unglaubliche Art vermehren. Auch liegt eine groſse Triebfeder in dem Menschen, dieses zu thun. Daſs er es aber auf die beste Art thun könne, daſs diese Triebfeder mit ihrer vollen Kraft sich zeige, hängt von den geselligen Einrichtungen und Gesetzen des Staats hauptsächlich ab.

Je mehr der Staat die Production in seinem Lande befördert, desto ausgedehnter wird die Zeugungskraft wirken, desto mehr Kinder wird jede Ehe erzeugen, desto mehr werden von den erzeugten Kindern leben bleiben, und desto mehr werden von ihnen Lust bekommen, sich zur rechten Zeit wieder zu verheirathen u. s. w.

§. 82.

Es ist nicht genug, dafs in einem Lande viel producirt werde, es ist auch nothwendig, dafs die erzeugten Producte unter die Einwohner des Landes gehörig vertheilt werden, wenn die Production ihre volle Wirkung auf die Bevölkerung äufsern soll. Nur dann, wenn die eine Classe der Einwohner, in deren Händen ein Ueberflufs von Producten kommt, der andern Gelegenheit geben kann, ihr den Ueberflufs abzuverdienen, so dafs er unter die übrigen vertheilt wird und sie bereichert, wird er das Innere des Landes gehörig bevölkern. Diefs hängt aber hauptsächlich davon ab, dafs Grundstücke und Capitale sich frey, nach Rechtsgesetzen vertheilen können, und in der Staatsverfassung keine Einrichtungen angetroffen werden, welche einer solchen Vertheilung im Wege stehen.

§. 83.

Die Nationalökonomie zeigt ausführlich, wie die Production im Staate vor sich gehe, wie die Reichthümer entstehen, vermehrt und gehörig vertheilt werden. Aus ihr mufs also die Policey ihre Belehrung entlehnen, um zu bestimmen, welche Mafsregeln sie ergreifen könne, um theils die Production zu befördern, theils aber und insbesondere, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche der Vermeh-

rung der Production im Wege stehen. Denn an sich betrachtet, ist die Lust, sich zu bereichern, oder die Producte zu vermehren, in jedem Volke so grofs, dafs wenn der Trieb dazu nur keine Hindernisse antrifft, er von selbst die gröfstmöglichste Production erzeugt, ohne dafs der Staat besondere Aufmunterungsmittel dazu nöthig hat. Eine vollständige Bevölkerungstheorie würde nichts anders als die Theorie der gröfstmöglichsten Production seyn. Wir setzen diese aus der Nationalökonomie voraus, und begnügen uns, hier nur die hauptsächlichsten Hindernisse anzuzeigen, welche der Bevölkerung entgegenstehen, um daraus das politische Verfahren zu bestimmen, welches die Regierung anwenden müsse, diese Hindernisse wegzuschaffen.

§. 84.

Die Ursachen, welche der Bevölkerung von innen hauptsächlich entgegen wirken, reduciren sich sämmtlich auf Verminderung der productiven Kräfte und der Production selbst. Sie sind vorzüglich:

1) Ausgebreiteter Müfsiggang;
2) Concentrirung der Einnahme in wenig Hände;
3) Anwendung grofser Capitale im Auslande;
4) Ueberflufs an unproductiven Arbeiten und eine zu starke Staatsconsumtion;

5) Armuth und Nahrungslosigkeit.

§. 85.

1) Ausgebreiteter Müssiggang.

Wer müssig geht, thut nichts und verzehrt doch. Folglich nimmt er andern, die etwas thun würden, die Nahrungsmittel weg. So viel Müssiggänger also in einem Lande vorhanden sind, und so viel diese von den Producten der Nation verzehren, um so viel thun sie der Population Abbruch. Denn wenn sie das, was sie verzehren, oder dessen Werth durch Arbeit hervorbrächten; so könnten von dem, was sie sonst von den Producten der übrigen verzehrten, doch eben so viel Menschen leben. Diese würden auch gewiss erzeugt werden, wenn nur die Nahrungsmittel für sie da wären, welche ihnen die Müssiggänger wegzehren.

Die Classe der Müssiggänger steht an zwey Extremen. Auf der einen Seite sind es die Reichen, die grossen Gutsbesitzer und Capitalisten, die grossen Pfründner und Rentenirer, in wie fern sie nichts nützliches thun; auf der andern Seite die Bettler. In manchen Staaten gibts auch in den mittlern Classen eine grosse Menge Müssiggänger, nemlich die Klosterbewohner.

Was zuerst die reichen Eigenthümer betrifft; so thut deren Müssiggang den geringsten

Schaden. Denn wenn sie gleich selbst nichts thun; so haben sie doch ein Instrument, das statt ihrer arbeitet, nemlich ihr Landgut oder ihr Capital. Durch selbiges wird oft so viel hervorgebracht, dass das, was sie mit allen ihrem Fleisse hervorbringen könnten, eine Kleinigkeit ist. Sie fallen niemanden durch ihren Müssiggang zur Last. Der Staat kann nichts thun, ihm zu wehren, als einerseits sie zur nützlichen Thätigkeit fürs Vaterland, zu Uebernehmung von Staatsämtern, Militärdienste u. s. w. bewegen; theils dem übertriebenen Luxus überflüssiger Bedienten durch sein eignes Beispiel der Einschränkung durch Auflagen und andere gesetzliche Mittel entgegenwirken.

Anders ist es mit denen, welche durch Institute, Stiftungen u. s. w. reich gemacht und zum Müssiggange eingeladen werden. Wo es viel reiche Pfründner gibt, da geht dem Volke ein grosser Theil des Nationaleinkommens verloren. Daher darf der Staat Pfründen, die bloss zur Ernährung des Müssigganges bestimmt sind, nicht aufkommen lassen, und wenn er sie nicht mehr hindern kann; so muss er ihnen wenigstens eine solche Richtung ertheilen, dass die Percipienten derselben zugleich ein nützliches Geschäft übernehmen müssen, das sonst der Staat bezahlen müsste, um dadurch die nachtheilige Wirkung solcher Pfründen zu mindern.

Indessen sind dergleichen Pfründen in wenig Ländern in grosser Menge vorhanden. Bedeutender wird der Aufwand dieser Art des Müssigganges, wenn man die Consumtion der Klöster hinzunimmt. In dem alten Frankreich besassen die Religiösen ein Drittel aller Güter des Reichs, und hatten über 400 Millionen Livres Einkünfte; in Rom soll der sechzehnte Theil der Einwohner aus Geistlichen bestehen; in Spanien gibt es über 400,000 Geistliche und über 500,000 Edelleute, die fast alle müssig gehen, also besteht schon durch diese ein Zehntel der Nation aus Müssiggängern. Das Klosterwesen ist der Bevölkerung weniger durch das Cölibat, als durch den Müssiggang nachtheilig. Wenn Mönche und Nonnen das Feld bestellten, und dadurch ihr Brot verdienten; so möchten sie immer ihr Klostergelübde halten; ihre Enthaltsamkeit würde leicht durch andere, denen sie durch ihren Fleiss Brot verschafften, ersetzt werden.

§. 86.

Was kann aber der Staat thun, wo er eine zu grosse Menge müssiger Geistlichen findet? Die Praxis hat freylich entschieden. Man hat die Klöster zerstört, und ihre Einkünfte den Finanzen zugeschlagen. Hat der Staat hierzu ein Recht?

Die Geistlichkeit verdankte ihre Güter grösstentheils freywilligen Stiftungen. Die Freygebigkeit Carls des Grossen und so vieler Fürsten und Privatleute waren nicht immer blosse Opfer des Aberglaubens, sie waren auch der Beförderung der Wissenschaften und der Vervollkommnung der Erziehung bestimmt. Die Ordensmänner waren damals die Wohlthäter der Menschheit, welche die Deutschen durch ihr Beyspiel zur Gastfreyheit anfeuerten, sie in allen nützlichen Künsten und selbst im Ackerbau unterrichteten; sie trockneten Moräste, rotteten Wälder aus; machten Haiden urbar, und verwandelten Wildnisse in blühende Fluren. Erst im Mittelalter gerieth der geistliche Stand ins Verderben, und widmete sich der Faulheit. —

In der That läst sich schwerlich ein Rechtsgrund auffinden, wodurch ein Staat befugt werden könnte, die Güter der Geistlichen willkührlich einzuziehen. Denn die Befugniss den Müssiggang zu steuern, bleibt doch immer durch die Rechtsgesetze eingeschränkt. Das einzige, wozu der Staat vollkommen berechtiget ist, besteht darin, das Vermögen der Klöster zu ihrem ursprünglichen Zwecke anzuwenden, also so kluge Anstalten zu treffen, dass dadurch die Wissenschaften, die sittliche Besserung, der Unterricht, die Versorgung der Way-

sen, die Heilung der Kranken, die Bildung würdiger Priester, die Vervollkommnung des Landbaues, der Handwerke und Künste befördert werden. — Kurz der Staat hat nur für nützliche Beschäftigung der Geistlichen zu sorgen und darnach ihre Zahl zu modificiren.

Wenn der Staat das Eigenthumsrecht eines Menschen oder einer Gesellschaft einmal in Schutz genommen hat; so gibt es keinen Rechtsgrund dasselbe jemals zu zerstören; und sein Recht kann sich nie weiter erstrecken, als es bey seiner Bestimmung zu erhalten, wenn die Verwalter einen für den Staat schädlichen Gebrauch davon machen wollen, also mit den öffentlichen Instituten, welche von Privatleuten oder Regenten gestiftet sind, solche Veränderungen zu treffen, wie es die veränderten Zeitumstände in Verbindung mit den Absichten des Stifters fordern.

§. 87.

2) Concentrirung der Einnahme in wenig Hände (§. 84.). Wo die Producte des Landes in wenig Hände zusammengedrängt werden, da kann das Land nie so stark bevölkert seyn, als da, wo mehrere an dem allgemeinen Wohlstande Theil nehmen. Man nehme eine Provinz an, wo 10,000 Familien existiren, die jährlich jede 500 Thaler Einkünfte aus allen ihren Ländereyen gewinnen; so werden

diese sämmtlich ihr gutes Auskommen haben, und auch wenigstens noch 10,000 andern Familien guten Unterhalt verschaffen. Es werden also 20,000 Familien ohne Nahrungssorgen die Welt bevölkern. Nun wollen wir aber annehmen, durch eine Veränderung der Besitzungen kämen die Revenüen aller dieser 10,000 Familien in die Hände von 500 Familien, wo sodann jede 10,000 Thaler jährliches Einkommen erhalten würde *). Die übrigen würden nun die Arbeiter der Reichen werden, und vielleicht 150 Thaler jeder von ihnen verdienen. Hierdurch würden sie schon sehr verhindert werden, so viel als sonst zur Bevölkerung beyzutragen; viele Arbeiter würden ehelos bleiben, andere würden viel weniger Kinder erzeugen, und von denselben würden mehrere frühzeitig sterben. Die übrigen 10,000 Familien aber, die sich sonst von ihnen unterhielten, würden fast ganz zu Grunde gehen. Denn ihre alten Freunde könnten ihre Arbeit nicht mehr bezahlen und die 500 reichen Herren würden wenig davon gebrauchen können. Diese würden *a*) weit mehr verzehren, was den Einwohnern des Landes gar nicht zu gute kommt,

*) Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, dass bey einer solchen Veränderung das Total dieses Einkommens eben so groß bleiben würde, da große Güter selten so gut bewirthschaftet werden als mittelere.

durch Luxuspferde — Hunde — Menagerien — Vogelhäusser u. s. w. Alles dieses wurde sonst von Menschen verzehrt! Besonders aber werden sie viele ihrer Bedürfnisse im Auslande kaufen, weil es die Inländer gar nicht, oder doch nicht schön genug liefern, als Spiegel, Uhren, Gewürz, ausländische Zeuge, Leckereyen u. s. w. Alles dieses wird den Inländern entzogen. *b*) Sie werden viel müssige Menschen ernähren, da die erstern Familien nur solchen etwas zu verdienen gaben, die nützliche Producte für sie hervorbrachten. Haarkräusler, Thürsteher, Kammerzofen, Bedienten, Köche, Musicanten, Comödianten u. s. w. Alle diese aber tragen zur Production nichts bey. Folglich muss bey einer solchen Verzehrung die Population in Abnahme gerathen. Selbst wenn sie alles Geld im Lande ausgeben, befördert die Verzehrung der Reichen nie die Bevölkerung so sehr, als wenn dieses Vermögen unter die mittleren Stände vertheilt ist.

Die Staatspolicey darf nun zwar die bestehenden Eigenthumsverhältnisse nicht zerstören, also kann sie auch die grossen Gutsbesitzer und die reichen Capitalisten ihres Reichthums nicht berauben. Aber sie kann doch der künstlichen Zusammenhaltung des Vermögens und dem Princip der schlechten Verwaltung ihren Beystand versagen. Sie kann z. B. die Staats-

domainen so verpachten, dass die gröfstmögliehste Production daraus entspringt, welches immer dadurch geschehen wird, wenn die Pächter keinen gröfsern Umfang von Ländereyen erhalten, als den sie gehörig überfehen können, und wobey das Interesse, alles Land aufs beste zu cultiviren, nicht verloren geht, wodurch, unserm Principe gemäfs, auch die gröfste Volksmenge erhalten wird. Sie kann ferner die Abschaffung aller Rechte und Privilegien, obgleich selbst nach Rechtsgesetzen begünstigen, welche auf schädliche Zusammendrängungen der Vermögensmasse in eine Hand wirken, als der schädlichen Successionsordnung, wornach die grofsen Güter einem Familiengliede zugespielt und die übrigen in Armuth geworfen werden, der Fideicommisse, Majorate, Primogenituren, Minorate, und wie sonst noch die Sprossen des feindseligen Lehnssystems heifsen, welche blofs Kinder eines eiteln Stolzes sind, und welche die natürliche Erbfolge zerstören. Denn durch diese Missbräuche werden einige aus der Familie alles Fleifses überhoben, so dafs sie ihr unnützes Leben in prächtigem Müfsiggange durchschwelgen. In solchen politischen Ungeheuern herrscht ein der Bevölkerung geradezu entgegenstrebendes Princip, nemlich wenig Kinder, besonders gar keine Töchter zu erzeugen. Alle jüngern Brüder so wie die Schwestern sind zum Cölibat oder

mit ihren Abstämmlingen zum darbenden Elende und kriechender Niederträchtigkeit verdammt, weil das Vorurtheil des Standes in ihnen die Meinung erhält, es sey edler, vor dem reichen Bruder zu kriechen, und dessen Speichel zu lecken, als sich sein Brot durch Arbeit zu verdienen.

Wo der, welcher den Acker bauet, kein Grundeigenthum, oder gar überall kein Eigenthum erwerben kann, da finden gleichfalls Verhältnisse Statt, die der Bevölkerung entgegenwirken. Nur wenn es möglich wäre, dafs die Leibeigenen von den grofsen Gutsherren kleinere Landstücke als Eigenthum gewinnen und frey besitzen könnten, um durch Fleifs und Industrie sich wohlhabend zu machen, und zugleich andern Unterhalt zu geben, würden sich die Familien ungehindert vermehren. Alles was in der Folge von der Beförderung der Gewerbe gesagt werden wird, wirkt auch auf die Bevölkerung, und die Regierung hat also ein zwiefaches Interesse bey Beförderung der Gewerbe.

§. 88.

Noch mehr verdient die künstliche Zusammenziehung des grofsen Einkommens in die Hauptstadt, eine ernsthafte Betrachtung, da sie selbst ein Werk der Staatsoperationen ist, die Regierung also auch diesem Uebel am ersten ab-

helfen kann. Wenn wir nehmlich unterſuchen, wodurch ſich unſere Hauptſtädte ſo ſehr vergröſsern; ſo finden ſich folgende Urſachen: *a*) Der gröſste Theil des Einkommens des ganzen Landes ſtrömt dahin, und wird theils von dem Hofe, theils von den groſsen Staatsdienern, Penſionärs u. ſ. w. verzehrt; *b*) Da gewöhnlich in der Hauptſtadt der gröſste Handel getrieben wird, ſo etabliren ſich daſelbſt die groſsen Handelscompagnien, folglich auch die Capitaliſten, welche Actien darin haben, um die Dividenden daſelbſt zu ziehen und zu verzehren; *c*) Die Staatsrenten werden gleichfalls gröſstentheils dort verzeht, da die Familie des Regenten und alle Groſsbeamten des Reichs daſelbſt leben; *d*) Viele reiche Gutsbeſitzer ziehen ſich dahin und verzehren ihre Einkünfte daſelbſt; *e*) Die groſsen Fabriken finden dort am beſten ihren Vortheil. Dieſe Umſtände, welche zum Theil natürlich ſind, machen ſchon, daſs die Provinzen ihres beſten Markes beraubt werden. Wirkt aber die Regierung noch ſtärker dahin, die Hauptſtadt zu vergröſsern; verſammelt ſie den ganzen Adel daſelbſt, häuft das Hauptcorps der Armee in derſelben an, verlegt alle Haupttribunale und Landescollegia in dieſelbe, zieht durch Monopole und ſonſtige Begünſtigungen die Hauptfabriken und alle öffentliche Inſtitute für Gelehrſamkeit, Unterricht, Künſte u. ſ. w. dahin,

und läſst alle groſse Zahlungen daſelbſt verrichten; ſo wird die Hauptſtadt ein noch gröſseres Uebel für die Bevölkerung. Eine Menge Nichtsthuer und Müſsiggänger — ein liederliches und ſittenloſes Leben, entreiſst der Bevölkerung des Landes jährlich viele Tauſende. Die Hauptſtadt verſchlingt den gröſsten Theil des Einkommens der entfernten Provinzen, und hungert dieſe, ſo wie ſich ſelbſt aus. Eine oder zwei Tagereiſen um ſie herum iſt alles lebhaft, alles blühend durch den Verbrauch der groſsen Stadt — aber weiterhin wird der Erdboden öde und dünne bevölkert, wenn nicht beſondere Urſachen einer ſtärkern Bevölkerung vorhanden ſind. Die Hauptſtadt iſt der Sammelplatz der Ehelosen und der Verſchwender. Da entnerven ſich die Männer, da werden in einer Nacht ganze Landgüter, oder doch die Gelder die zu ihrer Verbeſſerung hätten beſtimmt ſeyn ſollen, verpraſst. Die Sitten werden verdorben, und die Verderbniſſe werden durch die Hauptſtädter in die Provinzen geſchickt.

Wenn daher ein Land in kleine Striche oder Kreiſe abgetheilt wird, wo die Landbauern ihr Feld und ihre Häuſer für ſich haben, und wo jeder Kreis ſeine Stadt, jede Provinz ihre Hauptſtadt hat, wenn der Cultur ſowohl als den Kunſtgewerben vollkommne Freiheit verſtattet iſt, und keiner Stadt oder Provinz

vor der andern Begünstigungen wiederfahren; so werden der Ackerbau und die Gewerbe viel blühender seyn, die Nahrungszweige werden sich in alle Stellen des Reichs verbreiten, und das ganze Volk wird wohlhabender und zahlreicher werden. Die stehende Armee, die Justiz- und Cameralcollegia u. s. w. müssen durch alle Provinzen proportionirlich vertheilt seyn — dergestalt, dass sie denen die öffentlichen Einnahmen wieder zurückzahlen, von welchen sie solche empfingen.

§. 89.

3) Anwendung grosser Capitale im Auslande. Wenn ein Staat Colonien hat, und sich auf denselben den Monopolhandel zu erwerben weiss, so ist es sehr begreiflich, dass er durch einen solchen Handel sehr viel gewinnen muss. Dieses lockt die Einwohner des Mutterlandes, ihre Capitale auf einen solchen Handel zu legen und grosse Gewinnste zu machen. Dergleichen Capitale gewähren aber nur den Einwohnern in den Colonien Unterhalt, dem Mutterland werden sie entzogen und blos ein Theil des reinen Gewinnes kehrt dahin zurück. Nun fehlt es den innern Gewerben, dem Landbaue und den Manufacturen an Capitalen, wenn nicht etwa das Land schon so reich ist, dass es überflüssige Capitale hat. — Da andere Länder

von dem Coloniehandel ausgeschlossen sind; so können deren Capitale mit den ihrigen nicht concurriren; sie werden daher auf Ackerbau und Manufacturen verwandt, und versehen das Land, welches seine Capitale aus dem Lande treibt, damit; es fehlt also den Inländern an hinreichender Nahrung und Beschäftigung. Die Bevölkerung des Landes muss also dabey sehr zurückkommen.

Die grossen Capitale der spanischen und portugiesischen reichen Leute sind fast sämmtlich in ihren Colonien von America beschäftiget, wo sie 20 — 30 Procent gewinnen; zu so hohen Zinsen können aber wenige Capitale in den Mutterländern selbst angelegt werden; folglich unterbleibt daselbst aller Ackerbau und alle Manufacturarbeit, die nicht so viel einbringen. Da Holländer, Engländer, Franzosen, Deutsche u. s. w. zufrieden sind, wenn sie 6 — 8 Procent bey ihren Unternehmungen gewinnen; so liefern sie die nöthigen Waaren den Spaniern und Portugiesen um viel wohlfeilere Preise, als sie solche selbst verfertigen könnten. Hierdurch aber nähren die Spanier und Portugiesen zwar mehrere Holländer, Engländer, Franzosen und Deutsche, aber ihr eignes Land büsst dieses alles ein; folglich muss die Bevölkerung zurückbleiben.

Selbst bey den klügsten Nationen trifft man zuweilen eine falsche Politik in die-

sem Stücke an. So beschäftigte, nach des Ministers Pitt Angabe, im Jahr 1804 der auswärtige Handel der Engländer 80 Millionen Pfund Sterlinge, und ein grosser Theil davon war bloss durch Staatskünste in den auswärtigen Handel getrieben. Diese empfangen also meistens die Colonien und bezahlen damit grössten Theils ihre Arbeiter. Man setze, die Hälfte davon würde in Grossbritannien verwandt; so würden so viel Arbeiter mehr in diesem Lande leben können, als 40 Millionen Pfund Sterlinge zu ernähren im Stande sind.

In den preussischen Staaten betrieb vor kurzem die Seehandlungscompagnie den grössten Theil des ausländischen Handels monopolistisch. Man setze, derselbe würde frey gegeben; so würden wahrscheinlich die Engländer und Holländer sich wieder eines Theils desselben bemächtigen. Man nehme an, es würden dadurch zwey Millionen preussischer Thaler ins Land zurückgetrieben, deren Stelle im auswärtigen Handel nun die Capitale fremder Völker verträten; so würde zwar Preussen diese zwey Millionen den Ausländern verzinsen müssen; aber dafür würden die zurückgekehrten zwey Millionen im Lande angelegt werden, und so viel Arbeiter ernähren, als zwey Millionen in diesem Lande jährlich ernähren können.

Eben so wenig hat Rufsland Ursache, eifersüchtig zu seyn, wenn fremde Schiffe und fremde Kaufleute ihm fremde Waaren zuführen, so lange seine innern Capitale noch nicht hinreichen, seine Ländereyen urbar zu machen und die dem Lande nöthigen Fabriken in Gang zu bringen. Ein durch Kunst verursachter ausländischer russischer Proprehandel würde nur der Bevölkerung schaden.

§. 90.

4) Ueberflufs unproductiver Arbeiter, oder eine zu grofse Staatsconsumtion. Nichts ist lächerlicher, als wenn man aus dem Grunde die Beybehaltung vieler Staatsstellen wünscht, weil doch dadurch eine Menge Menschen ernährt werden. Denn es ist wohl zu merken, dafs alle, die der Staat besoldet, auf fremde Kosten leben. Wenn ihnen nun der Staat nichts gäbe; so würden sie irgend etwas anders thun, und sich ihr Brot verdienen müssen. Sie würden also dann auf ihre eignen Kosten unterhalten, und die Contribuenten behielten das, was sie zur Erhaltung dieser Staatsdiener geben mufsten, und könnten damit andern Menschen etwas zu verdienen geben.

So weit nun Staatsdiener nothwendig und nützlich sind, müssen sie freylich bezahlt wer-

den; die Unterhaltung überflüssiger Staatsdiener thut aber der Production und hierdurch der Bevölkerung von zwiefacher Seite Abbruch, *a*) indem die Ueberflüssigen nichts Nützliches thun, wodurch dem Lande das Product entzogen wird, das es durch ihre Hände hätte erhalten können; *b*) dadurch, daſs ſie den übrigen Einwohnern etwas abnimmt, wodurch dieſe etwas hätten gewinnen, folglich auch mehr Menſchen hätten ernähren können.

§. 91.

5) Armuth und Nahrungsloſigkeit. Wo die Menſchen keine Mittel vor ſich haben, ihren Unterhalt leicht zu verdienen, und ſich und ihre Familien leicht zu ernähren, da zaudern ſie, Ehen zu ſchlieſsen, und wenn ſie ſich auch dazu verſtehen, ſo wenden ſie allerley Mittel an, das Kinderzeugen zu verhindern, oder ſich doch auf wenig Kinder einzuſchränken, und wenn ſie ja Kinder zeugen, ſo kommen die mehreſten aus Noth und Mangel wieder um, oder es werden ſchwächliche und elende Menſchen, welche die Raçe verderben. Wo die arbeitende Claſſe arm, wo das Arbeitslohn ſo gering iſt, daſs kaum ein Menſch dabey ſein elendes Leben hinſchleppen kann, da muſs nothwendig die Bevölkerung ſehr rückwärts gehen. Sie leidet um ſo mehr, weil die Arbeiter

allenthalben die zahlreichste und stärkste Classe der Menschen ausmachen. Die höheren Stände verweichlichen leicht, und ihre Kinder haben selten starke und gesunde Körper. Der Mittelstand und der gemeine Mann macht eigentlich den Kern der Nation aus. Hat nun der Handarbeiter nichts, so ist dieses ein Zeichen, dass auch der Mittelstand leidet, weil dieser sonst jenem Nahrung verschaffen würde. Es vertrocknet also die Nation in ihrem Stamme, wenn die untern Stände nicht wohlhabend sind. Ist Nahrung im Lande, kann jeder Arbeit finden; so sucht sich jeder, sobald er nur den Trieb der Mannheit fühlt, ein Weib, und glücklich für den Staat, wenn die Noth ihn nicht zu rechnen zwingt, wo seine Frau zu kindern aufhören soll. Dann vermehrt sich ein Volk so schnell, dass es viel Verluste tragen kann, ehe es mit ihm zur Abnahme kommt. Die Armuth kann aus verschiedenen Ursachen herrühren:

1) Weil sich schon die übrigen Einwohner aller Nahrungszweige bemächtiget haben, und keiner im Lande mehr ausfindig zu machen ist. Hier würde die Armuth eine Folge der Uebervölkerung seyn und der Fall eintreten, dass der Staat auf Verminderung seiner Volksmenge bedacht seyn müsse. Denn was sollte er mit Menschen machen, die sich ihre Nahrung nicht her-

vorbringen, alſo ſie den übrigen nothwendig wegzehren müſſen. So oft auch alte und neuere Schriftſteller und Staatskundige geglaubt haben, daſs ein ſolcher Zuſtand der Uebervölkerung hie und da vorhanden geweſen iſt; ſo iſt es doch ſo lange zu bezweifeln, als noch eine Erweiterung oder Vervollkommnung des Ackerbaues in dergleichen Ländern möglich iſt, oder als ſich noch Manufacturen einführen laſſen, wodurch Lebensmittel aus fremden Ländern hereingezogen werden können. Kein jetzt beſtehender Staat und keiner, der vorher beſtanden hat, hat bewieſen, daſs er alle Mittel, die in ſeiner Gewalt ſtanden, gehörig benutzt hat, um eine noch gröſsere Production zu bewirken. Die Politik darf daher auch noch nicht fragen: wo werden wir das arme Volk los? ſondern wie ſchaffen wir ihm eine Gewinn bringende Arbeit?

2) Weil einige wenige ſich ausſchlieſslich der Producte des Landes bemächtiget haben, und die Arbeiter durch Zwang im Zuſtande des Mangels erhalten. Dieſes kann nur der Fall da ſeyn, wo Sklaverey und Leibeigenſchaft eingeführt iſt. Denn wären die Arbeiter frey, ſo würden ſie ſich bald einen ſolchen Lohn zu verſchaffen wiſſen,

dafs mehrere unter ihnen reich würden. Existiren aber in einem Lande nur wenige Grundherren, und haben es diese in ihrer Gewalt, den Lohn der Arbeiter nach Willkühr zu bestimmen; so werden sie die Arbeiter in eine solche Lage setzen, dafs sie nie mehr als ihr dürftiges Auskommen haben. Der Ueberflufs der Producte aber wird Ausländern für Luxuswaren zufliefsen. Ist in einem solchen Reiche noch viel unbebauetes Land, so wird die Bevölkerung, der Armuth und des Elendes der arbeitenden Classen ungeachtet, doch lange Zeit hindurch fortschreiten. Denn da die Herren ihren Vortheil dabey finden, ihren Ackerbau zu erweitern, so werden auch die Arbeiter keine Noth haben, für die nothwendigsten Bedürfnisse ihres Lebens zu sorgen, und auch eine kärgliche Existenz ist immer hinreichend, die Arbeiter zur Vermehrung ihrer Familien zu locken. Dennoch steht ein solcher Fortschritt der Bevölkerung in keinem Vergleiche mit demjenigen, welcher Statt finden würde, wenn die Arbeiter durch ihren Fleifs selbst zu Grundeigenthum gelangen, wenn dadurch eine Classe wohlhabender Ackerbauern entstehen könnte, welche zugleich zur Manufacturarbeit aufmuntern

würde, und wenn die Freyheit der Arbeiter ihnen einen Antheil von dem, was sie produciren helfen, verschaffen könnte, wovon sie nicht bloss kärglich, sondern reichlich leben könnten. Mit der schnelleren Erweiterung und Vervollkommnung des Ackerbaues, die dadurch entstehen würde, und der Entstehung der für die wohlhabenderen Ackerleute nöthige Manufacturen, würde die Bevölkerung in solchen Ländern Riesenschritte machen, statt dass sie jetzt wie eine Schnecke schleicht.

3) Weil es an Capital fehlt, die Arbeiter zu beschäftigen. Lösung aller Fesseln der Gewerbe und leichter Zugang sich durch Arbeit Grundeigenthum zu erwerben, wird dieses schaffen.

§. 92.

Zeugungen zu veranlassen, wo weder eine moralische Triebfeder vorhanden ist, die Kinder gut zu erziehen, noch eine sichere Aussicht, dass die Kinder ihr gutes Unterkommen finden werden, zu Zeugungen also zu reitzen, um nur Kinder zu haben, und das Volk zu vermehren, reimt sich mit keiner gesunden Politik. Daher ist es im höchsten Grade unpolitisch, auf die unehelichen Zeugungen grossen Werth zu legen, und sie als eine bedeutende Quelle der Bevölke-

rung vorzustellen. Denn selbst angenommen, dass die Erzeugten als starke und gesunde Kinder zur Welt kämen, so wirken doch eine Menge Ursachen dahin, dass sie durch Verwahrlosung und Mangel verwahrloset, häufig in frühem Alter umkommen, oder doch zuletzt schlechte Bürger werden. Wo die Natur eine so reiche Quelle der Bevölkerung begründet hat, da sind künstliche Mittel, sie zu verstärken unnöthig. Es ist genug, wenn man für Mittel sorgt, ihre Producte zu erhalten.

§. 93.

Man hat berechnet, dass in den cultivirtesten europäischen Ländern der Zeugungstrieb wohl vier bis fünfmal soviel Kinder hervorbringen würde, wenn er nicht durch Mangel an Subsistenzmitteln eingeschränkt würde. Er findet in dem Wohlstande die kräftigste Aufmunterung und zeigt sich dann bei der arbeitenden Classe am kräftigsten. Sechs bis zehn Kinder kommen an die Tagesordnung, wenn der gemeine Mann sicher ist, dass ihm deren Ernährung keine Noth macht. Ist dieser Strom recht eröffnet, so werden daneben alle andere Maasregeln unbedeutend und fast überflüssig. — Also nur alles aus dem Wege geräumt, was die Nahrungsquellen im Lande verstopft, was den Fleiss hemmt, was den Capitalen eine unnatür-

liche Richtung gibt, was die arbeitenden Classen unterdrückt, sie zu Sklaven macht und sie um ihren Gewinn und die Producte ihres Fleisses bringt.

Die Regierung kann oft diese Hindernisse, die in der Barbarey entstanden, und mit in die cultivirte Zeit übergegangen sind, nicht sogleich heben, weil mancherley Rechtsverhältnisse, die sie heilig achten muss, die Mittel dazu einschränken. Aber sie muss sie doch alle genau kennen, um ihnen selbst von weitem und durch allerley Umwege entgegen zu wirken, wo es directe nicht angeht, alles zu begünstigen und zu allem aufzumuntern, was die der Bevölkerung nachtheiligen Verhältnisse wegschaffen kann und keine neuen aufkommen zu lassen, die sie vermehren.

§. 94.

Statt sich damit zu befassen, dem Hauptreitze, d. h. der Aussicht, leicht sein Brot zu verdienen, zur Vermehrung des Geschlechts Stärke zu geben, hat man sich lieber damit beschäftiget, die mehr in die Augen fallenden Ursachen, welche die Bevölkerung directe angreifen, aufzuheben oder doch gegen sie zu declamiren. Diese sind vorzüglich

1) Seuchen und Epidemieen;
2) Auswanderungen;
3) Ehelosigkeit;

4) Krieg und stehende Armeen überhaupt.

Betrachtet man aber alle diese Ursachen näher; so wird man zwar finden, dass sie allerdings die Volkszahl vermindern oder dessen Wachsthume entgegen wirken, und es ist daher auch die Aufmerksamkeit des Staats auf sie in mehr als einer Hinsicht nothwendig. Allein auf die Entvölkerung wirken sie doch nur in so weit stärker, als sie selbst Folgen des Mangels an Subsistenzmitteln sind. Ist dieses nicht der Fall; so ersetzt der Ueberfluss der Nahrungsmittel den durch sie verursachten Verlust viel schneller, als man glauben sollte, wie die Betrachtung jedes einzelnen Punctes noch deutlicher zeigen wird.

§. 95.

1) Krankheiten herrschen alle Jahre bey jedem Volke, aber Seuchen und Epidemieen sind ausserordentliche Zerstörer des Volks. *Süssmilch* berechnet, dass die Pest oft ein Drittel, ja die Hälfte von den Einwohnern eines Landes weggerafft habe. Was das gelbe Fieber für Verheerungen anrichtet, ist bekannt. Die Pocken tödten zuweilen das dritte Kind. Dass nun die Policey diesen Uebeln entgegenwirken müsse, dazu liegt allerdings auch ein Grund in dem unmittelbaren Interesse der Regierung, den es an der Bevölkerung nimmt. Eben so dringend fordert sie aber auch der Zweck der Un-

terthanen, ihr Leben und ihre Gesundheit zu schützen, dazu auf. Wir werden daher in der folgenden Abtheilung die Mittel, diesen Uebeln entgegenzuwirken, ausführlich abhandeln.

Man pflegt auch wohl die Selbstmorde und Kindermorde mit unter die Ursachen der Entvölkerung zu rechnen, und daher einen Grund zu ihrer Bestrafung oder Verhinderung zu entlehnen. Allein dieses ist eben so, als ob ich den, welcher aus einem Flusse trinkt, anklagen wollte, dass er dem Flusse sein Wasser raube.

Die Schutzblattern auszubreiten und gemein zu machen, ist unstreitig sehr wohlthätig. Aber sie mit Gewalt aufzudringen, widerspricht dem Rechte der Bürger. Denn der Grund, weshalb sie ihren Kindern die Schutzblattern nicht wollen einimpfen lassen, besteht allein in der Einbildung, dass sie schädlich oder unnütz, oder überflüssig sind. Ist das erste; so wäre es grausam, wenn der Staat den Eltern ihre Ueberzeugung aufdringen und ihren Kindern ein Uebel (ihrer Meinung nach) zufügen lassen wollte. Der Staat kann also hierbey nichts thun, als Belehrung auszubreiten, die Ausführung durch öffentliche Anstalten, Aufmunterung dazu, durch Belohnungen und Volkslehrer zu erleichtern. Mehreres hiervon unten (§. 118.).

§. 96.

2) Fast in allen Staaten findet man sehr lange und weitläufige Verordnungen gegen die Auswanderungen, und wo dergleichen ja erlaubt werden, da ist doch das Auswandern sehr durchs Abzugsrecht erschwert.

Allein alle diese Verbote und Einschränkungen, deren Recht selbst, das mindeste gesagt, höchst zweydeutig und ungewiss ist, und die also schon desshalb verwerflich sind, machen das Land zu einer Art von Gefängniss, und haben mehr nachtheilige als vortheilhafte Folgen für die Bevölkerung des Landes. Gefällt es den Leuten im Lande wohl, so werden sie von selbst bleiben. Die sicherste Methode, die Menschen im Lande zu behalten, ist, wenn die Regierung gegen jedermann gerecht und gut ist, wenn sie die Rechte der Menschheit, nach denen sich jeder sehnt, schützt, oder herstellt, nemlich freye Disposition über seine Person und sein Eigenthum, das Recht, zu gehen, zu kommen, zu bleiben, zu reden, zu lesen und zu schreiben wie man Lust hat, wenn man nur dabey die Rechte der übrigen schont. Wo diese Rechte unangetastet bleiben, da können alle Verbote der Auswanderung aufgehoben werden.

Kommt einigen dennoch das Auswandern an und glauben sie, ihren Vortheil dabey zu finden;

so lasse man sie gehen. Diese Freyheit lockt statt deren, wieder mehr andere herbey. Die Vorstellung, daſs man ein Land verlassen könne, sobald man will, hält die Menschen am ersten darin zurück.

Ueberdem sind dergleichen Auswanderungsverbote noch dazu unwirksam. Der Arme, welcher in der Mitte eines groſsen Reichs und weit von der Grenze wohnt, kann nicht auswandern, und den Armen, welcher den Grenzen nahe ist, müſste man in Fesseln legen, wenn man ihn verhindern wollte, auszuwandern. Allenthalben gibt es Emigranten aus Ländern, die geschlossen seyn sollen. Der Reiche aber weiſs sein Vermögen auf tausenderley Weise heimlich herauszubringen, sobald er fort will; er verwandelt es in Waaren, deren Ausfuhr erlaubt ist, und in kurzer Zeit hat er es fortgeschafft. Wenn aber auch diese Verbote und der Abschoſs einiges Vermögen und einige Familien im Lande zurückhalten; so hindern sie auch, daſs anderes Vermögen und andere Menschen hereinkommen. Denn jedermann fürchtet sich, Capitale in einem Lande anzulegen, wo er Umstände hat, es beliebig wieder herauszuziehen; Niemand begibt sich gern in ein Land, das ihn und seine Kinder einzusperren droht. Daher auch alle Colonisten immer unter der Bedingung eingeladen werden, daſs sie das Land wie-

der beliebig sollen verlassen dürfen. — Weg also mit dergleichen Schranken und etwas mehr Freyheit dafür für die gedrückten sich unglücklich fühlenden Stände. In der Regel ist die Liebe des Menschen zu seinem Vaterlande so natürlich und so stark, daß nur die schrecklichsten Uebel ihn aus denselben treiben, oder die glänzendsten Reitzungen aus demselben locken können. Letztere kommen nur wenigen vor, und es wäre hart und ungerecht, wenn der Staat solche an ihrem Glücke hindern wollte; erstere kann der Staat wegschaffen oder vermindern. Denn in der That können die Staatsübel sehr groſs seyn und doch bleibt der Gedrückte in seinem Vaterlande. Nur die gewaltsamen Vertreibungen eines Ludwig des Vierzehnten, konnten die schon längst geplagten Hugonotten aus dem Lande treiben.

Wenn die Landespolicey dafür sorgt, daſs die pomphaften Einladungen zu Colonialanlagen in fremde Länder, nach ihrer Wahrheit, durch öffentliche Blätter geprüft, und das Volk über die Nachtheile einer solchen Veränderung durch verständige Männer belehrt wird; so erfüllt sie eine Pflicht gegen die Regierung und das Volk zugleich. Auch hat sie ein Recht, Emissarien und Werber für Ansidelungen in fremden Ländern, in ihrem Lande nicht zu dulden. Denn ohnerachtet sie jedermann die Freyheit verstat-

tet auszuwandern; so kann doch eine absichtlich auf Entvölkerung des Staats hinarbeitende Ursache im Lande nicht gelitten werden, und wenn daher die Regierung dergleichen Emissarien, Anwerber, Verführer und Unterhändler nicht duldet; so verletzt sie niemandes Rechte, sondern widersetzt sich nur einer Unschicklichkeit, indem sie zugleich ihre Unterthanen gegen Täuschungen verwahrt.

§. 97.

3) Wenn von Bevölkerungshindernissen die Rede ist, so steht gemeiniglich das Cölibat an der Spitze, und vor allen das priesterliche, das in catholischen Ländern den ehelosen Stand einer großen Menge von Menschen zur Pflicht macht.

Ich untersuche hier nicht, ob wirklich die Religion ihren Dienern das Cölibat vorschreibe, ob es mit den Sitten der catholischen Priester nicht besser stünde, wenn sie verehelicht wären, oder ob vielleicht das Cölibat der Priester seine politischen und moralischen Vortheile habe. Ich untersuche nur, ob das Cölibat eines ganzen Standes wirklich der Bevölkerung so nachtheilig sey, als man gewöhnlich glaubt? Diese Frage aber glaube ich gradezu verneinen zu müssen. — In einem gesunden Staate wird allenthalben eine Familie entstehen, wo Platz

und Nahrung für eine Familie ist, und die Stellen der Geistlichen werden bald andere Familien einnehmen. Nur in einem Lande, wo den Fremden der Zugang versperrt wäre, das durch den Saamen sehr weniger Menschen bevölkert werden müsste, würde das Cölibat der Geistlichen die Bevölkerung hemmen, oder wo der Priesterstand über alles Verhältniss mit dem Stande der Laien vermehrt würde. Diese unmäſsige Vermehrung muss auch aus andern Gründen verhindert werden (S. §. 89.). Hiermit wird das Cölibat der Geistlichen nicht vertheidiget, sondern nur sein Einfluss auf die Bevölkerung gewürdiget. Eine andere Art von Ehelosigkeit ist für die Bevölkerung viel verderblicher, ich meine nemlich die, welche nicht höhere Geistesvollkommenheit, sondern nur ungebundene Ueppigkeit zum Zwecke hat, die sich aus den grossen Städten, wo der Luxus herrscht, wie eine giftige Seuche in alle Stände der Gesellschaft einschleicht, welche die Tugend ausrottet, indem sie die Menschen mit dem Geschmacke für rohe Wollüste erfüllt, sie alles feinern Gefühle beraubt, und ihnen bloss den thierischen Instinct übrig läst, die selbst den Willen, Kinder zu zeugen, zerstört, die Schwächlichkeit und Entnervung bis zu den spätesten Nachkommen bringt und jene traurigen, dunkeln und schändlichen Ausschweifungen er-

zeugt, die über beyde Geschlechter, über alle Stände und Alter unaussprechliche Uebel verbreiten.

Leider aber kann der Gesetzgeber diese Uebel nur beweinen, nie mit Gewalt verhindern. Nur in so weit als der Staat zur Aufrechterhaltung guter Sitten etwas beytragen kann, als er keinen künstlichen Zusammenfluss müssiger Verschwender in den Hauptstädten veranlasst, als er die Vertheilung des Vermögens nicht hindert, als er verhindert, dass die niedern Stände nicht ihres Wohlstandes beraubt werden können, und als er dem Laster wenigstens kein Privilegium verstattet, wirkt er dergleichen Ausschweifungen entgegen. Dieses gehört in die folgende Abtheilung. Der Staat kann keinen guten Zweck befördern, der nicht zugleich auf die Bevölkerung einen nahen oder entfernten vortheilhaften Einfluss haben sollte.

§. 98.

Nichts kann unwirksamer gegen die einreissende Ehelosigkeit seyn, als die Mittel, wodurch man zu Ehen und zu Vermehrung der Kinderzeugungen locken oder gar zur Verehelichung zwingen will. Das erstere sollten die Gesetze thun, welche Prämien auf viele Kinder Einer Ehe setzten. Die Römer hatten eine Menge Gesetze, wodurch sie zur Ehe einladen oder

auch zwingen wollten. Sie zeichneten die Verehelichten von den Unverehelichten vortheilhaft aus, und ertheilten insbesondere denen, die mehrere Kinder hatten, grosse Vorzüge. Wer die meisten Kinder hatte, erhielt unter allen übrigen Candidaten bey Aemterbesetzungen den Vorzug, und in einem und demselben Amte ging der, welcher mehr Kinder hatte, den übrigen, und der Verehelichte den Ehelosen vor. Wer drey Kinder hatte, war von allen persönlichen Lasten befreyet, und freygeborne Weiber, die drey, freygelassene Weiber, die vier Kinder hatten, wurden der beständigen Vormundschaft, welcher sonst die Weiber unterworfen waren, entlassen. Im Theater hatten die Verheiratheten bessere Plätze, als die Ehelosen. Bey Ansuchung um obrigkeitliche Stellen wurde denen, die das gehörige Alter noch nicht hatten, für jedes erzeugte Kind ein Jahr nachgelassen. Ehelose Frauenzimmer über fünf und vierzig Jahre durften keine Juwelen tragen, und sich keines Tragsessels bedienen. Welche eine Menge ungerechter und unbilliger Kränkungen für die Unverehelichten sind in diesen Gesetzen enthalten! — Ludwig der Vierzehnte ertheilte denen Pensionen, welche zehn bis zwölf Kinder hatten, und in andern Ländern trifft man ähnliche Verfügungen an. Schwerlich haben sich aber wohl viele um dieser Ge-

fetze willen zur Heirath entfchloffen, oder darin einen Grund gefunden, ihre Familie zu vermehren.

Die Hageftolzen oder Perfonen, die fich bis zu einem beftimmten Alter, bey hinlänglichem Auskommen und ohne wichtige Urfachen nicht verheirathen, haben die Gefetze fehr häufig verfolgt. In manchen Staaten durfte ein folcher Hageftolz gar nicht teftiren, fondern fein Vermögen fiel dem Fiscus anheim. Man hat hierüber auch in unfern Zeiten die ungerechteften Vorfchläge gethan, z. B. dafs jeder ledige Mann von funfzig, und jedes ledige Frauenzimmer von vierzig Jahren ein Drittel ihres Einkommens zu Stiftung von Brautcaffen fchon bey Lebzeiten hergeben folle. Selbft das preufsifche Landrecht hat die Hageftolzen nicht ganz frey ausgehen laffen, und hat, um der Ehelofigkeit der höheren Stände vorzubeugen, die Ehe zur linken Hand eingeführt. Es find aber beyde Mittel, die Ehen zu befördern, nur Flickwerk, und um fo mehr zu verwerfen, da fie in der That den rechtlichen und moralifchen natürlichen Begriffen widerftreiten. Das Recht verlangt Freiheit in Anfehung alles deffen, was die Glückfeligkeit eines Menfchen ausmacht, und die Moral fordert, dafs der Staat nichts verordnen folle, was die Menfchheit erniedriget, und was einer vertragfchliefsenden

Partei zumuthet, was einzugehen, was seiner moralischen Würde entgegen ist. Das letztere geschieht aber in der Ehe zur linken Hand. Das Weib, welches eine solche Verbindung eingeht, entsagt dem Rechte des gleichen Standes, der Bedingung der intimen Freundschaft, welche eine Hauptsache in der moralischen Ehe seyn soll; sie erniedriget sich zur blossen Magd des Mannes, und der Mann bringt seine eignen Kinder absichtlich um die Vortheile seines Standes. Der Entschluss zu einer solchen ungleichen Heirath kann nur in der Seele eines unsittlichen Menschen emporkommen, und Unsittlichkeit darf der Staat nicht begünstigen. Das Nationalgefühl ist auch diesen Ehen zur linken Hand im Preussischen so zuwider gewesen, dass nicht eine einzige zu Stande gekommen ist. So sehr scheuen sich die Menschen, das gesetzlich und öffentlich zu thun, was sie sich heimlich alle Tage erlauben.

Die Heirathscassen, welche unter mannichfaltigen Nahmen gestiftet worden sind, locken oft nur loses Gesindel zusammen — und müssen daher wenigstens mit grosser Behutsamkeit angelegt werden. Die Policey muss sich mit Einrichtungen dieser Art nicht befassen, sondern sich nur eine negative Aufsicht darüber erlauben. Sie sind in politischer Hinsicht von keiner so grossen Wichtigkeit, dass der Staat

sie stiften oder ihre Stiftung besonders begünstigen sollte. Denn dem Staate kann an Ehen nicht sehr viel gelegen seyn, deren Glieder gleich beym ersten Anfange verzweifeln müssen, ob sie auch genug haben und verdienen werden, sich und ihre Kinder zu ernähren. Wo Wohlstand herrscht, da sind sie überflüssig, wo dieser fehlt, da bleiben es doch immer höchst schwache und zweydeutige Mittel, die Ehen zu vermehren, indem sie, da sie auf eine kurze Zeit Ehelustigen den Unterhalt sichern, Leichtsinnige zusammenlocken, um sie nach kurzer Zeit in ein desto tieferes Verderben fallen zu lassen. Als Bevölkerungsmittel verdienen sie kaum erwähnt zu werden, als Mittel der Vorsorge für Arme wird ihrer noch in der Folge gedacht werden.

§. 99.

4) Stehende Armeen sind allerdings Hindernisse der Bevölkerung, sobald sie das Verhältniss überschreiten, nach welchen der Staat eine gewisse Menge Menschen entbehren kann. — Der Soldat meidet die Ehe aus Zwang, aus Elend und aus Ueppigkeit zugleich. Die Armee frisst *a*) gerade den Kern der Mannschaft, die gesundesten, stärksten, robustesten, von denen man Kinder gleiches Schlages erwarten könnte, und zwingt sie zur Ehelosigkeit; *b*) die Garnisonen ergeben sich wegen dieser er-

zwungenen Ehelosigkeit den Ausschweifungen, und trüben die ehelichen Vergnügungen ihrer Mitbürger. Einquartiert in die Bürgerhäuser, verführen sie das weibliche Geschlecht, und theilen allenthalben ihre Verdorbenheit mit. Insbesondere verdankt man c) ihnen die Verbreitung der venerischen Seuche, die das Menschengeschlecht in der Wurzel angreift; d) entzieht dieser Stand der Landarbeit und den Manufacturen eine Menge Hände und veranlasst eine große unfruchtbare Verzehrung. — Die Armee ist daher immer dem wachsenden Wohlstande im Wege. e) Wird die Armee zu groß oder muss sie auf den Kriegsfuss gesetzt werden, so vermehrt sich das Uebel noch mehr.

Da indessen stehende Armeen nothwendig sind, so bleibt der Staatspolicey nichts weiter zu thun übrig, als das Uebel so klein als möglich zu machen, und die Armee so zu organisiren, dass den Gewerben, der Sittlichkeit und der Bevölkerung, dadurch so wenig Abbruch als möglich geschehe.

Die Armee aus einem großen Theile von Ausländern zu bilden, damit dem Volke nicht zu viel Menschen entzogen werden, hilft zwar auf der einen Seite etwas, aber ob der Schade auf der andern Seite nicht größer sey, dass dadurch eine Menge liederliches Gesindel ins Land gebracht wird, das allen guten Geist und alle

Empfindungen von Ehre beym gemeinen Soldaten niederschlägt, ist eine grosse Frage. Ausdehnung des Urlaubs zur Friedenszeit, um die Soldaten zu productiven Arbeitern zu machen, selbst den Dienst so einzurichten, dass Zeit zu Nebenverdiensten übrig bleibt, ist ein gutes Princip.

Noch mehrere Ursachen der Entvölkerung führt der Krieg bey sich. Kriege raffen den Kern der Männer weg, zerstören die Nahrungsquellen, häufen die Nationalschulden. Das Gute, was sie stiften, ist zufällig *), das Uebel, was mit ihnen verbunden ist, ist nothwendig. Indessen muss man bey der Berechnung des Schadens, den die Kriege der Bevölkerung anthun, sich auch vor Uebertreibungen hüten. Man muss zugleich mit erwägen, *a*) dass der Krieg nur das männliche Geschlecht vermindert, die Bevölkerung aber bey Verminderung der Männer nicht so viel leidet, als bey Verminderung der Weiber. Seuchen und allgemeine Landplagen wirken aber auf beyde Geschlechter, und schaden daher der Bevölkerung weit mehr als Schlachten; *b*) verstattet der Krieg noch oft Zusammenkünfte der Soldaten mit den Frauen, da

*) Will man eine Apologie des Krieges lesen, so kann man sie in *Lüders* Staatswirthschaft und in dem Ami des hommes finden.

er nicht leicht mehrere Jahre die Eheleute von einander trennt; c) ersetzen leicht andere die Stelle der Soldaten, wenn sich nur sonst Subsistenzmittel finden.

So wenig nun hierdurch geläugnet werden soll, daſs Kriege der Bevölkerung Schaden thun, so sehr ist es doch auf der andern Seite wahr, daſs sie jene nachtheilige Wirkung noch mehr dadurch hervorbringen, daſs sie die Subsistenzmittel vermindern, als dadurch, daſs sie viele Männer wegführen. Ein Land, das sich gegen jene Folge in ihren Kriegen zu schützen weiſs, wird daher die nachtheiligen Wirkungen des Krieges in seinem Bevölkerungszustande bey weitem nicht so empfinden. Aus diesen Betrachtungen wird sich das Phänomen erklären lassen, daſs einige Länder so lange Kriege aushalten konnten, ohne eben sehr groſse Abnahme in ihrer Bevölkerung zu empfinden und daſs andere sich schneller wieder von ihren Verlusten erholten, als es nach mancher Bevölkerungstheorie hätte geschehen können.

§. 100.

Das äuſsere Mittel ein Land zu bevölkern sind Einwanderungen (§. 81.). Das mindeste was der Staat hierbey thun kann, ist, daſs er den Einwanderungen keine Hindernisse in den Weg legt, sondern den Fremden vielmehr

das Ansiedeln auf alle Art erleichtert. Nichts widerspricht dem liberalen Geiste einer Regierung mehr, als ein Verbot der Einwanderung, jenes hermetische Verschliessen der Staaten, jene politische Intoleranz, welche den Staat zu einer geschlossenen Gesellschaft macht und die Erwerbung des Eigenthums und des Bürgerrechts den Fremden erschwert.

Man weiss, wie schwer es bey den Griechen hielt, in die Zahl der Bürger aufgenommen zu werden; die Schweitz folgt noch jetzt einem gleichen Princip. Bloss *Möser* *) hat diese unnatürliche Maxime vertheidiget. Aber alle seine Gründe sind nur höchst engherzige Sophistik. Freyheit der Einwanderung muss die stete Maxime eines liberalen Staats bleiben; sie ist nicht allein der weltbürgerlichen Denkungsart gemäss, in die alle Gesetzgebung passen muss; sie hat selbst psychologische und physiologische Gründe für sich. „Denn es ist für die Cultur der Menschheit vortheilhaft, dass die Raçen der Menschen bisweilen gekreuzt, neues Blut, neuer Lebensstoff, neue Ansichten, neue Sitten und Meinungen verpflanzt, dadurch die Einseitigkeit des Nationalegoismus vernichtet, und allgemeine Humanität und Weltbürgersinn verbreitet würde **).“

*) Patriotische Phantasien B. 2. **) *Soden.*

Aber von dieser allgemeinen Ansicht hier noch abstrahirt, ist die Freyheit der Einwanderung ein nicht zu verachtendes Mittel für die Bevölkerung. Mit dieser Freyheit ist die Verwehrung des Eindringens liederlichen Gesindels sehr wohl vereinbar.

Eine andere Frage ist: ob die Regierung die Einwanderungen systematisch durch gewisse angebotene Vortheile ermuntern und ein Colonistensystem begründen soll? — Dass ein solches System nur von solchen Staaten angenommen werden könne, welche noch uncultivirte Ländereyen besitzen oder deren Manufacturen es an arbeitenden Händen fehlt, versteht sich von selbst. Folgende Betrachtungen werden die Grundsätze deutlich machen, nach welchen der Staat in Ansehung dieses Punctes verfahren muss.

Erstlich ist wohl zu erwägen, ob nicht die Einheimischen unter solchen Hindernissen seufzen, welche der Bevölkerung von innen entgegenwirken, indem die Staatseinrichtungen den Erwerb lähmen und das Streben nach Wohlstand hindern. In diesem Falle wird der Staat besser thun, wenn er das, was er auf Herbeylockung fremder Colonisten wenden will, dazu anwendet, um die Hindernisse der Bevölkerung innerlich aufzuheben. Die Lockungen solcher Regierungen bestehen gemeiniglich nur darin, dass

man den Coloniften vor der Hand dem natürlichen Zuftande fo nahe bringt, als es der wirkliche Staatszuftand nur immer erlaubt, dafs man ihnen alfo temporelle Ausnahmen von den Einfchränkungen der übrigen Unterthanen, temporäre Vortheile und Vorzüge vor den Inländern bewilliget. Man würde aber für die Bevölkerung weit beffer forgen, wenn man lieber auf eine Abfchaffung aller diefer Einfchränkungen, welche die Inländer in ihren Gewerben hemmen, bedacht wäre. Denn dann würde aus diefer freygemachten innern Quelle ein weit gröfserer Zuwachs der Volksmenge hervorkommen, als jene Coloniften geben können. Und die Bevölkerung von innen ift doch immer folider. Selbft die ertheilten Befreyungen machen die Coloniften felten zufrieden. Denn man kann doch nicht, ohne die ganze ftaatswirthfchaftliche Mafchinerie zu verrücken, die Coloniften von allen den Feffeln befreyen, welche die Inländer drücken, und da neue Laften immer ftärker drücken, als fchon gewohnte; fo werden fie, aller Begünftigungen ungeachtet, doch unzufrieden feyn.

Löfung aller Feffeln des Strebens nach Wohlftand ift der einzige Talisman, der ein Land fchnell bevölkern kann. Hat ein Land noch wüfte und unbekannte Felder; fo darf diefes nur gehörig bekannt gemacht wer-

den, und schnell werden sich Capitale und mit diesen Menschenhände aus Gegenden hinziehen, wo sie überflüssig sind. Geniessen Inländer und Ausländer, wie billig, gleiche Vortheile; so werden zuerst die Inländer, die in andern Enden des Reichs unzufrieden sind, dahin strömen, und den Zustand der Dinge verbessern helfen. Die hier arbeitslos im Elende schmachten, werden dort Gelegenheit finden, glückliche Hausväter zu werden.

Macht ein fremdes Land unzufriedene Reiche, treibt es Capitalisten, Künstler, Ackerleute, Arbeiter u. s. w. durch Druck, Religionsverfolgung u. s. w. aus dem Lande, wo werden sie sich hinwenden? — Wenn ein Land existirt, wo volle Gewissensfreyheit, Sicherheit des Eigenthums, promte Gerechtigkeitspflege, Freiheit der Gewerbe u. s. w. herrscht; so wird dieses zu solchen Vorzügen keine neuen Reitzmittel hinzuzufügen nöthig haben. Wenn die Regierung die Oerter bestimmt, wo die fremden Ansiedler am ersten Nahrung finden können, und einige Anstalten für die Erleichterung des ersten Etablissements trifft; so ist alles gethan, was nöthig ist. Nordamerica, dieses so entfernte und unbekannte Land hat wenig Emissarien ausgeschickt, und doch sind von allen Nationen Colonisten eingewandert.

§. 101.

Indessen kann es zweytens allerdings Länder geben, wo die Regierung es nicht in ihrer Gewalt hat, oder die Regierungsklugheit es nicht erlaubt, im Reiche selbst alle nachtheiligen Verhältnisse der innern Landbauer sogleich aufzuheben, wo es noch viel unbebautes Land gibt, und wo die Gewerbe des Landes, in Vergleich mit den Gewerben anderer Länder noch zurück sind. Hier werden Colonisten, besonders, wenn sie Vermögen, Arbeitslust und Geschicklichkeit mitbringen, grossen und sehr mannichfaltigen Nutzen stiften können, und in einem solchen Lande wird es sehr nöthig und vortheilhaft seyn, dass das Colonistenwesen nach weisen Principien geleitet wird. Die Absicht der Regierung muss dabey seyn, nicht allein mehr Volk ins Land zu schaffen, sondern auch durch die Colonien ihren eignen Unterthanen Muster der vollkommneren Gewerbe vorzustellen, und sie selbst als Mittel zu gebrauchen, den eignen Unterthanen nach und nach eine grössere Freyheit zu verschaffen.

Zu diesem Behuf muss sie

1) In denjenigen Ländern, woher sie ihre Colonisten zu ziehen wünscht, einen genauen Unterricht verbreiten, von der Art und Weise, wie die verschiedenen Capitalisten, Gewerbsleute und Arbeiter es anzu-

fangen haben, sich in ihrem Lande niederzulassen; sie muss die Stellen andeuten, wo jeder sein Fortkommen am leichtesten finden kann und den Preis angeben, für welchen Ländereyen zu haben sind.

2) Will man grössere Etablissemente anlegen, so ist es am besten, wenn sie von solchen Inländern, welche die Gewerbe der Ankömmlinge, so wie ihre Sitten und Sprache kennen, vorbereitet werden. Für ein ländliches Etablissement müssen die Gebäude vorher zweckmässig gebauet und die Wirthschaft so eingerichtet werden, dass der neue Landwirth keine Zeit und keine Kosten mit der Vorbereitung verliert. Jemehr der Staat dergleichen Vorbereitungen des Etablissements zu Privatunternehmungen machen kann, desto besser wird er dabey fahren. Er braucht nichts als die Aufsicht zu behalten, dass die Colonisten nicht betrogen werden.

3) Der Staat muss die neuen Etablissements nicht verschenken, sondern sie nur solchen gegen eine billige Vergütung ablassen, welche Capital genug besitzen, sie zu bezahlen und sie mit Nachdruck zu bewirthschaften. Wo es möglich ist, muss man die neuen wohlhabenderen Wirthe zu bestimmen suchen, dass sie die gemeinen Arbei-

t aus ihrem Lande mitbringen. Denn h rdurch wird der Staat immer bessere Arbeiter erhalten, als wenn er alles gemeine Gesindel ohne Unterschied aufnimmt.

4) An den Grenzen müssen Commissarien seyn, welche *a*) mit dem ganzen Colonistensystem des Landes, *b*) mit der Sprache und den Sitten der Einwanderer bekannt sind, und welche daher im Stande sind, ihnen den besten Rath zu geben, wegen ihrer Reise, der Wahl des Ortes ihrer Niederlassung u. s. w. Und eben so muss dafür gesorgt werden, dass die Colonisten auf ihrer Reise alle Erleichterung und Unterstützung zu ihrem Fortkommen finden. Auch kann man Mittel treffen, die Capitale, welche sie einführen, in Empfang nehmen und sie ihnen an dem Orte ihrer Bestimmung oder wo sie sonst wollen, nach dem vortheilhaftesten Curs wieder auszahlen zu lassen, wobey jedoch alles dem freyen Willen der Colonisten überlassen werden muss.

5) An dem Orte, wo dergleichen Etablissements errichtet werden sollen, muss dafür gesorgt werden, dass alles was zur Niederlassung und Einrichtung der Colonisten nöthig ist, besonders Baumaterialien, Vieh, Ackerwerkzeuge u. s. w. schnell und zu

wohlfeilen Preisen zu haben ist. Denn die grösste Schwierigkeit treffen die neuen Anbauer gewöhnlich bey ihrer Ankunft an, und erschöpfen oft ihre Kräfte, ehe sie ihre Wirthschaft anfangen können.

6) Man muss zugleich das Ansiedeln der Inländer unter den Colonisten begünstigen, damit auf diese Art einerseits die Künste und Geschicklichkeiten der Fremden bey den Einheimischen Wurzel fassen, auf der andern die Fremden die Vortheile der Landeseinwohner benutzen lernen, und sich mit ihnen nach und nach amalgamiren.

7) Man muss den Colonien gleich ursprünglich eine solche Verfassung geben, in welcher sie die grösstmöglichste Gewerbfreyheit haben, und die Maxime zum Grunde legen, dieser Freyheit immer eine grössere Ausdehnung unter den Inländern zu verschaffen. Insbesondere müssen die Gutsherren da, wo Leibeigenschaft Statt findet, immer mehr und mehr ermuntert werden, den Leibeigenen freye Etablissements zu geben, wozu sie dann am ersten bewogen werden, wenn sie sehen, dass eine solche Befreyung ihren eignen Vortheilen nicht nur nicht widerspricht, sondern ihre Einkünfte dadurch noch mehr vermehrt werden können. Innungen und

Zünfte müssen die neuen Ankömmlinge, von ihrem Gewerbe, ohne Schwierigkeiten und Kosten aufnehmen u. s. w.

§. 102.

Eine aufmerksame Regierung wird die Gelegenheiten nicht unbenutzt lassen, welche Colonieanlagen hauptsächlich günstig sind. Eine solche Epoche war die unsinnige Vertreibung der Reformirten aus Frankreich, wodurch diejenigen Länder am meisten gewannen, welche jenen unglücklichen Flüchtlingen die beste Aufnahme vorbereiteten. Sie brachten Künste, Wissenschaften und feine Lebensart mit, und die glücklichen Wirkungen ihres Etablissements sind in allen Ländern noch sichtbar, wo sie sich niedergelassen haben. Jene Auswanderer waren freylich sehr verschieden von den Ausgewanderten zur Zeit der neuen französischen Revolution. Die letzteren waren meistens müssige Zehrer, zu allen productiven Gewerben ungeschickt. Nach solchen wird sich kein Staat sehnen.

Keine Epoche wäre aber der Anlegung einer glücklichen Colonie, in einem Lande, dem es noch an arbeitenden Händen aller Art fehlt, günstiger, als die jetzige unglückliche Crisis in Deutschland (1807), wo viele tausend Familien brotlos schmachten, welche gern einer Einla-

dung in ein fremdes Land folgen, und die Wohlthaten, die man ihnen angedeihen liefse, durch die Einführung ihres Fleifses und die Ausbreitung ihrer Geschicklichkeiten, taufendfach vergelten würden.

Ueberhaupt aber darf die Regierung das Coloniftenwefen und felbft die zufälligen Einwanderungen nie ohne forgfältige Auffsicht laffen; wenn fie die guten Wirkungen der Colonien befchleunigen will. Denn es ift fchon an fich natürlich, dafs die Unbekanntfchaft mit allen Gegenftänden, die einen Coloniften umgeben, mit den ihm fremden Sitten und Gewohnheiten feiner neuen Heimath, dafs der Mangel aller Verbindung, der Zuftand von Hülfslofigkeit, den er anfangs, trotz aller öffentlichen Unterftützung fühlt, welche die freywilligen Hülfsleiftungen der Freundfchaft und Familienverbindung nie erfetzen können, und dafs felbft die fich erft allmälig verlierende, dem Menfchen fo natürliche Sehnfucht nach feiner alten Heimath anfangs jene Gährung von Mifsmuth, Unzufriedenheit und Unbehaglichkeit hervorbringen, die man bey den meiften Coloniften findet. Dagegen findet man auch, dafs das mächtige Triebrad, die Noth, die Moralität der Coloniften oft beffert, und dafs gerade jene Hülfslofigkeit fie zu gröfsern Anftrengungen und vermehrter Thätigkeit zwingt. Je

mehr nun die Regierung durch ihre weisen Anlagen die genannten Ursachen der Unzufriedenheit der Colonisten zu mindern versteht, desto schneller werden sich auch die guten Wirkungen der Colonien zeigen, und desto leichter werden sie sich durch neue Zuströmungen vermehren.

§. 103.

Bey den alten Griechen finden wir mehr Klagen über zu grosse als zu kleine Bevölkerung, und man hatte verschiedene Mittel, sich der vermeintlichen übergrossen Bevölkerung zu entladen, und nicht selten hört man auch in unsern Tagen, wo nicht die Regenten, doch andere, welche sehen, daſs viele Menschen um sie herum keine Nahrung finden können, über zu grosse Bevölkerung ihrer Gegenden klagen. Aber immer sind dergleichen Klagen das Zeichen einer blöden und höchst fehlerhaften Regierung, die den Werth der Menschen nicht zu benutzen weiſs und ihrer Thätigkeit Hindernisse in den Weg legt, statt sie zu befördern.

Plato und *Aristoteles* haben diese Irrlehre, daſs die Bevölkerung bis ins Schädliche wachsen könne, in ihren Schriften unterstützt. Beyde riethen, die Zahl der Bürger im Staate zu bestimmen. Plato wollte die Menge der Heirathen nach den sich aufthuenden Lücken bestimmt wissen; seine Republik ist wie ein Zuchthaus

organisirt, und Aristoteles meint gar, man müsste eher das Gebähren mit Gewalt hindern, als die Bürger überzählig werden lassen. Allein die Griechen hatten überhaupt sehr bornirte Begriffe über den Erwerb der Menschen. Sie hielten Ackerbau, Künste und Handel unter der Würde freyer Bürger. Gymnastische Spiele und kriegerische Uebungen waren ihre einzigen Beschäftigungen. Kein Künstler konnte Bürger seyn. Plato wollte den Bürger mit Beschimpfung belegt wissen, der sich mit der Handlung abgäbe; der Landbau wurde Sclaven oder kleinen überwundenen Völkern überlassen. Was war die Folge davon? In Athen musste die Obrigkeit Lebensmittel übers Meer herbeyschaffen lassen, und die Bürger waren im Theater oder auf den Märkten und thaten nichts. Eine solche Gesellschaft von Sophisten, Klopffechtern, Soldaten und Müssiggängern musste freylich ihr Mass halten. Denn sonst konnten sie die arbeitenden Sclaven nicht mehr ernähren.

Eine Staatskunst aber, welche die Quellen der Nahrungsmittel gehörig zu würdigen und zu vermehren versteht, wird für die Bevölkerung auch keine andere Grenze, als diese Nahrungsquellen finden, und diese ist in der That viel weiter als man gemeiniglich glaubt. Der Scharfsinn zusammengedrängter Menschen

findet immer neue Nahrungswege, wenn man ihm nur Freyheit läſst, und die neuere Politik iſt hierüber allenthalben einverſtanden. Faſt nirgends hat ſich daher die trübe Furcht vor Uebervölkerung erhalten, als in der Schweitz, wo noch manche geglaubt haben, ſich ihrer übertriebenen Uebervölkerung durch fremde Kriegsdienſte entladen zu müſſen. Aber hat die Schweitz keine Felder mehr, deren Ertrag durch Arbeit verdoppelt werden könnte? Keine unangebaueten Einöden, Moräſte, magere Hayden, wilde Geſträuche? — Sind ihr Landbau, ihre Kunſt- und Handelsgewerbe nicht noch einer groſsen Vervollkommnung fähig? — In vielen Gegenden waren zu der Zeit, wo jene Klagen erſchollen, die Handlöhne ſo hoch, daſs die Kunſterzeugniſſe die Concurrenz mit Fremden nicht aushalten konnte; an den Grenzorten arbeiten eine Menge ausländiſcher Zimmerleute, Maurer, Fabrikarbeiter u. ſ. w. und ſelbſt Feldarbeiter ziehen ſie aus der Fremde. — Gerade die Cantons, welche am wenigſten bevölkert ſind, wo Landbau und Gewerbe am ſchlechteſten ſtehen, hatten von jeher die mehreſten Truppen im Auslande *).

Es iſt kein einziges europäiſches Land, das ſeine Nahrungswege nicht noch auf tauſender-

*) *Müller von Friedburgs* Staatswiſſenſchaften.

ley Weise sollte vermehren können, dessen Bevölkerung also nicht noch einer großsen Zunahme fähig seyn sollte.

§. 104.

Will man das Verhältniss der Bevölkerung zur Production genau kennen lernen, so muss man die verschiedenen Producte eines Landes in drey Classen theilen 1) solche, die zur Nahrung dienen; 2) solche, die zur Kleidung, Wohnung und Meublirung geschickt sind; 3) solche, die zur Befriedigung der persönlichen Dienstbedürfnisse erfordert werden.

Alle diese Producte sind in einem gewissen Grade nothwendig. Aber die Nahrungsmittel machen allenthalben die Hauptsache aus, und wo diese im Ueberfluss vorhanden sind, oder herbeygeschafft werden können, strömen die andern leicht von selbst herbey. — Ein Staat, welcher hinlängliche Nahrungsmittel im Lande selbst gewinnen kann, hat allerdings den solidesten Bevölkerungsgrund. Hier fehlt es nie an dem Nothwendigsten und der Ueberfluss des Nothwendigen, schafft immer das Zufällige herbey. Die Volksmenge ist hier stets ihres Unterhaltes gewiss. Ein Staat hingegen, der den grössten Theil der Nahrungsmittel durch Manufacturarbeit und Handel von fremden Nationen erkaufen muss, kann allerdings weit öfter in

Noth und Verlegenheit gerathen. Die mannigfaltigen Revolutionen und Launen des Schicksals, welchen Handlung und Manufacturen ausgesetzt sind, indem bald ein Land mit dem andern in Krieg verwickelt, und der Handel also gestört wird, bald die Manufacturwaaren nicht mehr verlangt werden u. s. w. können die Arbeiter in eine temporelle Verlegenheit setzen; und selbst solche Noth verursachen, dass die industrielle Production dadurch vernichtet, und Tausende dem Hungertode und dem Elende Preis gegeben werden. — Daher ist insbesondere ein System, das die Manufacturen und den Handel auf eine künstliche Art hebt, um dadurch die Bevölkerung zu beschleunigen, indess es die Hände vom Ackerbaue abzieht, sehr zu tadeln.

Ueberläſst man aber diese Sache mehr ihrem natürlichen Gange und sorgt nur dafür, dass Gewerbfleiss und Capitale sich ihre Beschäftigungen ungehindert und frey wählen können; so finden dergleichen Erschütterungen nicht leicht Statt, wenn auch gleich das Volk es vortheilhafter fände, einen Theil seiner Nahrungsmittel mit seinen Manufacturwaaren in der Fremde zu kaufen. Denn es kann allerdings Fälle und Verhältnisse geben, wo es für ein Land vortheilhafter ist, einen Theil seiner minder fruchtbaren Ländereyen liegen zu lassen;

america wird die Population von zwanzig zu zwanzig Jahren verdoppelt, aber nirgends sind auch Gewerbe und Personen so frey als dort. Wo nur der Fleiss und die Industrie ohne Schranken ist, da thun selbst die vorüberge- henden Geiseln des Menschengeschlechts der Bevölkerung keinen so grossen Schaden. Ge- wöhnlich zeigt sich der Zeugungstrieb nach grossen Länderverheerungen doppelt und drey- fach wirksam. *Messance* beweiset, dass nach der grossen Pest von Marseille 1720 die Ehen weit fruchtbarer waren, als sonst, und *Expilly* findet dieselben Resultate. Wenn die Entvölke- rung, welche durch den Krieg entsteht, später wieder hergestellt wird; so ist mehr der Mangel der Capitale als der Menschen daran schuld. Aber die unglücklichste Entvölkerung von allen, ist und bleibt die, welche von Staatsübeln, von einer schlechten Staatswirthschaft, von fehler- haften bürgerlichen Instituten und von rohen oder verdorbenen Sitten herrührt.

Zweyte Abtheilung.

Von der Beförderung der Zwecke des Volks durch die Policeygewalt.

Einleitung.

Plan der Abhandlung.

§. 107.

In den bisher abgehandelten Zwecken findet zwar auch jeder einzelne seinen Vortheil, und in dieser Hinsicht muss ihre Realisirung auch jeder einzelne Privatmann wünschen. Aber zunächst zielen sie doch auf die Stärke und das Ansehen der Regierung und des ganzen Volks, in wie fern es einen Staat bildet, ab, und in so fern hängt auch die Realisirung dieser Zwecke nicht nur hauptsächlich von den Massregeln der Regierung ab, sondern sie muss auch das nächste und stärkste Interesse daran nehmen. Die Pflicht des Bürgers fordert bloss, ihnen keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern der Regierung in allen Stücken entgegenzukommen, und ihr nach den Vorschriften, welche sie dess-

halb gibt, beyzustehen. Jetzt schreiten wir zu denjenigen Zwecken fort, welche eine jede Privatperson für sich selbst zu erhalten wünscht. Den Privatpersonen liegt es aber auch hauptsächlich ob, sie zu realisiren. Sie erwarten dabey vom Staate nur zweyerley: 1) dass er alle Hindernisse aus dem Wege räume, die einen jeden in der Thätigkeit und in dem Fleisse, die er zur Erreichung seiner Privatzwecke anwendet, hemmen, oder dass ein jeder seine Privatzwecke frey verfolgen könne, wenn er nur andere auch in diesem Geschäfte nicht stört, und 2) dass er in solchen Fällen, wo zur Realisirung eines gemeinsamen Privatzweckes die Vereinigung der Kräfte erfordert wird, und doch durch Privatverabredungen nicht wohl zu Stande zu bringen ist, die Kräfte vereinigen, und dadurch die Ausführung des gemeinsamen Zweckes befördere. Dadurch wird der Privatzweck ein Volkszweck, dass er allen gemein ist, und doch nicht anders realisirt werden kann, als durch die vereinten Kräfte aller derer, die ihn realisirt zu sehen wünschen.

Erster Theil.

Von den persönlichen Zwecken des Volks.

Erster Abschnitt.

Von der öffentlichen Sorge für Leben und Gesundheit.

§. 108.

Jeder Mensch hat schon von Natur den stärksten Naturtrieb, für die Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit zu sorgen, und jeder thut dieses, so weit er nur mit hinreichenden Kräften versehen ist. Was nun ein jeder Mensch für sich selbst thun kann, wozu ein jeder durch sein Privatinteresse getrieben wird, darum soll und kann sich der Staat nicht bekümmern. Die Justizgesetze verbieten die Verletzung dieser Güter und bestimmen gewisse Strafen für die Uebertreter. Allein es finden sich eine Menge Vorfälle, wo 1) das Leben und die Gesundheit von allerley feindseligen Menschen bedroht wird,

gegen welche sich zu schützen der einzelne zu schwach ist, und gegen welche die Justiz zu spät kommt. Denn die Justiz bestraft erst begangene Verbrechen. Der Staat besitzt aber Kraft und Mittel, der Verletzung zuvorzukommen, und meine Privatkräfte zu unterstützen; 2) wo die Natur diese Güter bedroht, und wo der einzelne zu schwach ist, diese Gefahren abzuwenden, wo einer für alle arbeiten würde, und wo doch eine Privatvereinigung zu einem so nützlicken Zwecke Schwierigkeiten hat; 3) wo die nahe Gefahr des einen dringende Rettung heischt, welche aber nicht ohne eine unproportionirliche Aufopferung desselben bewirkt werden kann, indessen viele andere von dieser Aufopferung für die Zukunft Vortheile ziehen würden. In solchen Fällen würde, wo nicht allemal doch gröfstentheils die Realisirung des ganzen Zwecks unterbleiben, weil einer nicht gern für andere etwas thut, auch selten die Kräfte dazu hat, und es überhaupt unbillig ist, dafs einer blofs auf Kosten des andern Vortheile ziehe.

Dieses sind die Fälle, wo der Staat hinzutreten, und das durch öffentliche, vereinte Kraft zu bewirken suchen mufs, wovon jedermann zwar wünscht, dafs es geschehe, was er aber durch Privatkräfte und durch Privatvereinigungen nicht zu Stande bringen kann, und

alles dieses gehört vor das Forum der Staatspolicey.

§. 109.

Deren Sorge muss sich daher in Rücksicht auf das Leben und die Gesundheit der Bürger erstrecken:

1) Auf das Leben und die Gesundheit der Ungebornen und Neugebornen, so weit sich dieselbe von den Einzelnen nicht erwarten läst.

2) Auf die äusseren allgemeinen Bedingungen des Lebens und der Gesundheit.

3) Auf Abwendung von Leben und Gesundheit bedrohenden Zufällen, Unglücksfällen und Gefahren.

4) Auf Entgegenwirkung und Entfernung aller bösartigen Ansteckungen, Seuchen und Epidemien.

5) Auf eine gute Organisirung aller Anstalten, welche die vorhandene Lebensgefahr vermindern und die Krankheiten heben können.

§. 110.

1) Die Zeugung und die darauf abzielende Schliessung der Ehen ist ganz eine Privatsache. Die Sorge, welche dem Staate dabey obliegt, kann keine andere seyn, als zu wachen, dass die Rechte der Menschheit dabey nicht verletzt, der Moralität nicht Hohn gesprochen, und die

Pflichten gegen die neuen Weltbürger, in wie fern sie Rechtspflichten sind, nicht verletzt werden. Denn da die neugebornen Geschöpfe noch nicht ihre eignen Rechte wahrnehmen können; so ist es billig, dass sie die ganze Gesellschaft bewache. Dieses ist ein Gegenstand der Justizgesetzgebung.

Aber um noch mehr für einen gesunden Stamm zu sorgen, wollen einige es auch dem Staate zur Pflicht machen, dass er keine Ehen gestatten müsse, aus welchen nothwendig nur eine ungesunde und physisch verdorbene Nachkommenschaft entstehen müsse, und sie leiten hieraus das Recht und die Pflicht ab, zu verbieten, dass solche Personen, welche mit Apoplexie, Melancholie, Schwindsucht, Krebsgeschwüren und andern ansteckenden sich fortpflanzenden, alle Gesundheit zerstörenden Krankheiten behaftet sind, oder welche eine so verkrüppelte Gestalt haben, dass sie zur Ehe ganz unfähig sind, sich nicht verheirathen sollen. Dieses würde ein Policeygesetz seyn.

Es scheint aber ein solches Verbot theils der Gerechtigkeit zuwider, theils in der Ausübung so schwer zu seyn, dass es schon um der letzteren Ursache willen, lieber nicht gegeben werden müsste. Denn **erstlich** lässt sich in der That kein hinreichender Rechtsgrund denken, wodurch die Gesellschaft befugt

seyn sollte, dergleichen Unglücklichen die Befriedigung ihrer natürlichen Triebe zu untersagen, wenn sie dabey keines Dritten Rechte verletzen. Wenn die Moral gebietet, diese Triebe einzuschränken, so muss dieses ihrem eignen Gewissen überlassen bleiben; und der Staat darf sich keinen Zwang dabey erlauben. Das Wohl des Ganzen kann auch keinen hinreichenden Grund abgeben, dergleichen Verbindungen gewaltsam zu stören. Denn wie leidet das Ganze dabey, wenn einige kranke Kinder geboren werden? Nur den Eltern wird dieses Kummer machen. Ein solches Verbot würde daher auf der einen Seite die natürliche Freyheit auf eine ungerechte Art einschränken, und auf der andern würde es noch dazu entweder ganz ohne Wirkung oder doch von so kleinlicher Wirkung seyn, dass es sich nicht der Mühe verlohnte, ein Gesetz zu machen, dessen Gerechtigkeit, das Wenigste zu sagen, zweydeutig ist. Zweytens kann man in der Regel annehmen, dass Eltern, Verwandte und Kinder selbst keine andern Ehen schliessen wollen, als zwischen gesunden Personen. Ansteckende und sich fortpflanzende böse Krankheiten sind für jedermann schon Abschreckungsmittel, und wenn ja Eigennutz und andere Triebfedern hie und da einen antreiben, den Abscheu vor einer solchen Verbindung zu überwinden, so ist dieses

so selten, daſs es kaum der Mühe verlohnt, deſshalb ein Gesetz zu machen, oder sich von Seiten des Staats darum zu bekümmern. Eine solche Ausnahme kann auf die Verderbniſs der Raçe keinen Einfluſs haben, indem die erzeugten Kinder um so früher wieder absterben würden, je ungesunder die Eltern waren. Das Recht eines Dritten wird durch eine solche Ehe nicht im mindesten verletzt. Es ist bloſs der Eheleute Sache, mit einander einig zu werden, und das Kind in Mutterleibe kann keinen Anspruch auf einen beſsern Körper haben, als die Eltern ihm zu geben vermögen, noch weniger können von noch gar nicht existirenden Wesen Gründe des Rechts hergenommen werden. — Manche haben sogar vorgeschlagen, daſs jeder, der sich verheirathen will, erst seinen Gesundheitszustand von der Policey untersuchen laſsen solle. Aber welche Menge unnützer und schicanirender Untersuchungen würden dadurch entstehen? — und wie wollte man die unehlichen Geburten von allerley Volk verhindern? Ein solcher Zwang würde nicht nur ohne Nutzen, sondern auch im höchsten Grade ungerecht seyn. Das Recht, sich zu verehelichen, ist ein Recht des Einzelnen, und kein Recht der ganzen Gesellschaft, und es läſst sich unmöglich denken, daſs jedermann die Beurtheilung, ob er heirathen könne, dem Staate überlaſsen

solle. Diese Art der Verbindung muss eines jeden Willkühr überlassen bleiben, und der Staat kann kein anderes Recht dabey haben, als dahin zu sehen, dass die Ehen auf eine solche Art geschlossen werden, dass die Kinder der Vorsorge der Eltern versichert seyn können, und dass er keine andern Ehen öffentlich sanctionirt, als solche, welche unter Bedingungen geschlossen sind, die in beyden Vertrag schliessenden Theilen die Würde der Menschheit achten. Das übrige Gute, was dabey zu wünschen ist, muss der Moral und dem Gewissen überlassen bleiben. Wenn die Policey die Sitten ergänzen soll; so ist es ein grosses Uebel, und doch kann sie nichts ausrichten. — Wenn also die Begriffe über den Zweck der Ehe aufgeklärt werden, wenn Religion und Moral die Pflichten heiligen, die sich darauf beziehen; so werden drittens Ehen, von welchen offenbar ist, dass sie eine unglückliche Nachkommenschaft erzeugen, so selten seyn, dass die Freyheit dergleichen zu schliessen, der bürgerlichen Gesellschaft bey weitem nicht den Nachtheil bringen wird, den eine ängstliche Bewachung der Schliessung der Ehen haben würde, und auch aus diesem Grunde sind Einschränkungen dieser Art verwerflich.

(§. 34.)

§. 111.

Die Sorge des Staats für den Bürger kann nicht eher angehen, als bis er durch bestimmte Zeichen sein Daseyn ankündiget. Die Künsteleyen, wodurch die Folgen des Beyschlafs zerstört werden sollen, widersprechen unstreitig aller Pflicht und Tugend, da sie auf die Vernichtung eines natürlichen Zwecks abzielen, der zugleich ein Zweck der Menschheit ist. Und wenn auch der Staat ein Recht hat, dergleichen Attentate auf die Sittlichkeit in gewissen Fällen zu strafen; so kann doch dasselbe nicht von einer Pflicht hergeleitet werden, den möglichen Kindern ihre Möglichkeit zu sichern. Sobald aber eine Person durch irgend etwas Sinnliches ihr Daseyn, obgleich erst im Leibe der Mutter ankündiget, steht ihr Leben unter dem öffentlichen Schutz, und da, wo man sich auf Privathülfe nicht verlassen kann, auch unter öffentlicher Vorsorge. Es muss jedem gewehrt werden, einem so zarten, unschuldigen und wehrlosen Geschöpfe wehe zu thun. Der Leib der Mutter, der eine so zarte Pflanze einschliesst, muss von jedermann als ein Heiligthum betrachwerden. Dieses bestimmen schon die Rechtsgesetze.

Hierbey setzt der Staat, wie billig, die eigne Zärtlichkeit der Mutter, die Liebe zur Frucht voraus, und erwartet mehr von ihr, als

alle Policeygewalt zur Erhaltung des Kindes leiſten kann. Vorſchriften zu geben, wie ſich Schwangere kleiden, und welche Diät ſie halten ſollen, wie einige Policeylehrer vorgeſchlagen haben, iſt thöricht. Denn wer kann auf die Beobachtung derſelben achten? und wo ſollte die Grenze einer ſolchen Vorſorge ſeyn? Was Privatvorſorge im Allgemeinen viel beſſer bewirkt, als es der Staat je thun kann, darum muſs ſich die Policey nicht bekümmern.

Wenn aber die Policey alle Schreck und Abſcheu erregende Gegenſtände vom öffentlichen Anblicke entfernt hält, und wenn der Staat beym gerichtlichen Verfahren von dem Grundſatze ausgeht, daſs in der ſchwangeren Perſon zwey Perſonen vorhanden ſind, wovon die eine allemal unſchuldig iſt; ſo handelt er allerdings dem Begriffe des Staatszweckes vollkommen gemäſs.

§. 112.

Das Bedürfniſs geſchickter Hebammen und Geburtshelfer iſt ſo groſs und ſo dringend, daſs da, wo viele Familien verſammelt ſind, wie in groſsen und reichen Städten, es nicht leicht daran fehlen wird, wenn der Staat gleich dieſe Sache ganz der Privatſorge überläſst. Nie wird aber die letztere dahin allgemein dergleichen geſchickte Subjecte ziehen können, wo es nur wenige wohlhabende, und viele arme Familien

gibt. Da die mehresten Geburten glücklich ablaufen; so werden die mehresten Familien auf diesen Zufall rechnen, und die Möglichkeit einer so seltenen Gefahr in ihrem Hause, wird nicht leicht eine freye Vereinigung zu einer gemeinsamen so grossen Aufopferung unter ihnen zu Stande bringen, als erfoderlich seyn würde, einen geschickten Geburtshelfer in der Nähe zu erhalten. Dennoch wird Niemand leugnen, dass es für alle Familien wünschenswerth wäre, wenn so viel geschickte Geburtshelfer in der Nähe gehalten werden könnten, dass es möglich wäre, ihrer auf den Nothfall habhaft zu werden. Wenn nun dieser Wunsch allgemein seyn muss, und doch nicht wohl anders auszuführen ist, als wenn der Staat die Organisation des Geburtshelferwesens übernimmt; so wird es ein jeder zweckmäsig und löblich finden müssen, wenn der Staat durch alle Distrikte geschickte Geburtshelfer und Hebammen verbreitet, und dergleichen Anstalten so weit positive unterstützt, als die Hoffnung des Privatgewinnes nicht stark genug ist, sie zu bewegen, sich in jenen Distrikten niederzulassen. Wie weit diese Unterstützung des Staats gehen müsse, läst sich im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern hängt von der besondern Beschaffenheit des Landes und dem Grade der in demselben herrschenden Cultur und der Ausdehnung des allgemeinen

Wohlftandes ab. Oft ift es fchon genug, dafs er Bildungsanftalten für fie eröffnet: hie und da wird er mit kleinen Gehalten zu Hülfe kommen müffen u. f. w. Die Einrichtung folcher nützlichen Anftalten gehört offenbar zur Realifirung der Idee des Staatszweckes.

§. 113.

Der Staat rechnet allenthalben auf die Liebe der Eltern zu ihren Kindern, befonders aber bey verehlichten Perfonen, da in der Regel alle Verehlichte fich Kinder wünfchen, und ihre Liebe zu ihnen fo natürlich ift. Hier kann alfo der Staat alles der Privatforge überlaffen. Ein anderes ift der Fall bey unehelichen Geburten. Glücklich wäre der Staat, wenn alle Bürger feines Volks den Gefchlechtstrieb aus freyer Bewegung nur unter der Bedingung der Ehe befriedigten. Allein das fittliche Verderben, welches zur unregelmäfsigen Befriedigung des Gefchlechtstriebes lockt, ift unaufhaltfam, und es fteht weder in der Gewalt des Staats, noch gehört es zu feinem Zwecke, das, was blofs aus dem Herzen kommen mufs, mit Gewalt zu bewirken. Die Früchte unehlicher Ausfchweifungen find gemeiniglich eine Laft für die Eltern und für die ganze bürgerliche Gefellfchaft. Die Väter verbergen fich, und fuchen fich der Bürde der Erziehung zu entfchlagen; die Mütter

sehen sich mit Schande bedeckt, oder blicken doch wenigstens voll Verzweiflung den Beschwerden der Erziehung des Kindes entgegen, das ihnen ihr Fehltritt zugezogen hat. So entstehen denn schon frühzeitig leicht feindselige Entwürfe in der mütterlichen Brust. —

Wer schon ein Verbrechen begangen hat, der darf es nicht übel nehmen, wenn der Staat ein zweytes von ihm befürchtet; wer der Tugend untreu geworden ist, und sich öffentlich so zeigt, hat den Verdacht noch anderer Laster, zu welchen die erste Handlung leicht führet, gegen sich. Der Staat sorgt also in der That nur für die Abwendung der Gefahr von den unehelichen Kindern, wenn er 1) Anzeige jeder unehlichen Schwangerschaft verlangt. Da der Gesetzgeber die weibliche Schamhaftigkeit auch in gefallenen Personen schonen muss; so ist es genug, wenn die geschwängerte Person verpflichtet wird, ihre Schwangerschaft ihrer Mutter, einer nahen Verwandtin, einer Wehmutter oder einem Geburtshelfer zur rechten Zeit anzuzeigen, wo die Personen, denen die Anzeige gemacht ist, verantwortlich gemacht werden, dass dem Kinde kein Unheil von der Mutter widerfahren darf, ohne dass das Verbrechen angezeigt wird. Die Verpflichtung einer Anzeige an die Obrigkeit ist für viele gefallene Personen eine allzuharte Auflage, und nicht

nothwendig. 2) Wenn er jeden auch nur möglichen Vater zur Ernährung des unehlichen Kindes zwingt. Aber öffentliche positive Unterstützungen für lasterhafte Mütter sind durchaus verwerflich. Oeffentliche Gebähr- und Findelhäuser sind sogar Aufforderungen für das Laster, und letztere insonderheit nehmen leichtsinnigen und gewissenlosen Personen alle Beschwerlichkeiten ihrer Ausschweifungen ab, und muntern sie zu einer unmoralischen Lebensart auf. Wenn die arme, aber tugendhafte Hausfrau auf Stroh niederkommen und mit Kummer und der gröſsten Anstrengung für die Unterhaltung ihres neugebornen Kindes sorgen muſs, und bemerkt, daſs der Staat für lasterhafte Dirnen Palläste errichtet und ihnen die gröſsten Bequemlichkeiten anbietet; so muſs es ihr vorkommen, daſs man nur lasterhaft werden dürfe, um vom Staate auf eine recht glänzende Art unterstützt zu werden. Dergleichen Anstalten ruhen auf einem unrecht angebrachten Mitleiden. Dem Laster darf öffentlich kein Vorschub geschehen, und kein Asyl eröffnet werden. Etwas anders ist es, Kinder, welche unnatürliche Mütter aussetzen, aufzunehmen und für deren Erziehung zu sorgen, etwas anders durch förmliche Anstalten die Mütter zu solchen gewissenlosen Handlungen einzuladen, und dem Laster eine glänzende Freystätte zu er-

öffnen. Aber, sagt man, es werden dadurch die Kindermorde verhütet. Warum aber errichtet der Staat nicht auch einen Fond, der den Dieben das gibt, was sie stehlen möchten, um den Diebstahl zu verhüten? Es ist besser, dass der Staat einige Verbrechen nicht verhindert, als dass er ihnen auf eine Art zuvorkommt, welche die Quelle, woraus jene Verbrechen fliessen, zu erweitern strebt. Immer aber wird die Häufung der unehlichen Geburten, das häufige Aussetzen der Kinder, oder gar öfterer Kindermord ein Zeichen seyn, dass der Staat an Gebrechen leidet, die der Sittlichkeit sehr entgegenwirken. Ein schlechter Nahrungsstand, Mangel an moralischem und religiösem Unterricht, verderblicher Müssiggang sind gewöhnlich die politischen Quellen, woraus dergleichen Uebel fliessen. Diese Quellen zu verstopfen, muss der Staat sich noch mehr angelegen seyn lassen, als die Verbrechen der Unkeuschheit zu bestrafen. — Die Unkeuschheit ist ein moralisches Laster, und in wie weit sie nicht in die Güter eines Dritten eingreift, ist sie von den Gesetzen und den öffentlichen Anstalten nicht erreichbar. Daher werden alle öffentlichen Keuschheitscommissionen grausam oder lächerlich, wenn ihre Absicht weiter geht, als der öffentlichen Liederlichkeit zu steuern, wovon wir weiter unten reden werden.

§. 114.

Die Policey muſs ſich der Rechte der neugebornen Kinder annehmen. Sie muſs alſo auch darüber wachen, daſs Niemand willkührlich z. B. eine Geburt für eine Miſsgeburt erkläre, oder gar das Kind verſtümmele oder tödte. Was aber von den Eltern poſitiv für die Erhaltung des Lebens und der Geſundheit der Kinder geſchehen müſſe, kann der Staat durch Geſetze nicht befehlen. Er kann nur anordnen, daſs ihnen kein Unrecht zugefügt werde. Richtige Einſichten, elterliche Liebe und Moralität beſtimmen die Eltern, für das Wohlſeyn ihrer Kinder zu ſorgen. Die Verbreitung dieſer Einſichten und die Verſtärkung dieſer Triebfedern kann allerdings die Staatspolicey durch mancherley Anſtalten, die wir an einer andern Stelle betrachten werden, befördern. Aber die Mutter z. B. zum Selbſtſäugen zwingen zu wollen, und die Zeit des Säugens zwangsmäſsig feſtzuſetzen, heiſst unſtreitig die Grenzen der Staatsgewalt überſchreiten und ihren Zweck ganz verkennen. Denn die Säugung eines Kindes aus Zwang, iſt für das Kind eine ſchlechte Wohlthat, und wo liegt der Grund, der den Staat berechtiget, dieſe Wohlthat zu erzwingen? Die Eltern können nur gezwungen werden, für des Kindes Unterhalt zu ſorgen; ihnen den beſtmöglichſten Unterhalt zu geben und

ihn mit Zärtlichkeit darzureichen, dazu gibt es kein Zwangsmittel und kein Zwangsrecht. — Wo also die Sitten so schlecht werden, dass sich die Mütter der süssen Pflicht der eignen Sorge für ihre Kinder ohne Noth entziehen, da kann nur die Herstellung der Liebe zur Pflicht und das Ehrgefühl für die Pflichtbeobachtung — aber keine Policeyverordnung helfen. Eben so gehören alle speciellen Vorschriften, wie die Kinder im Hause behandelt werden müssen, damit ihr Leben und Gesundheit nicht in Gefahr komme, gar nicht vor das Forum der Policey, als nur in wie weit sie auf Verbreitung richtiger Kenntnisse und guter Gesinnungen durch Errichtung guter Bildungsanstalten wirken kann. Es aber zur Policeyverordnung zu machen, dass z. B. Mütter und Ammen die saugenden Kinder nicht mit in ihr Bett nehmen, was für Kleidung Kinder, Schwangere oder andere Personen tragen oder nicht tragen sollen u. s. w., ist dem oben (§. 34. n. 3.) aufgestellten Grundsatze schnurstracks entgegen. Es ist genug, dass die Familiengewalt in allem, was sie zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Ihrigen im Hause anordnet, wo sie es verlangt, von der Policey oft unterstützt werde.

§. 115.

2) Die äuſsern Bedingungen der Gesundheit und des Lebens (§. 109.) hängen gröſsten Theils von dem individuellen Fleiſse und von der eignen Wahl der Individuen ab, und in so weit darf die Policey sich nicht darum bekümmern. Indeſsen gibt es auch viel Umstände und Verhältniſse, wo der Einzelne nichts zur Wegschaffung der Ursachen beytragen kann, die seiner Gesundheit oder seinem Leben gefährlich werden können, wo dieses aber durch vereinte Kräfte leicht möglich ist. Hier geht der Wirkungskreis der Policey an. Unwillkührlich wird der Mensch genöthigt in Oertern zu wohnen, zu arbeiten, wo Ursachen herrschen, die nachtheilig auf das menschliche Leben wirken, oder er muſs mit andern Personen in Berührung treten, die aus Unbesonnenheit oder Leichtsinn Handlungen begehen, die seiner Person nachtheilig werden. Wenn nun gleich jedem freystehen mag, sein eignes Leben zu wagen; so darf er doch andere nicht in Gefahr bringen. — Deſshalb gehört es offenbar für die Policey

1) für gesunde Aufenthaltsörter und Wohnplätze der Einwohner zu sorgen. Gesunde Luft als die allgemeinste Bedingung der Gesundheit ist nicht bloſs ein Werk der Natur, sondern die Kunst kann auf mancherlei Weise dazu

beytragen, das ungesunde Clima selbst eines ganzen Landes zu verbessern. Wie dieses am besten geschehe, müssen Physiker, Chemiker, Aerzte rathen. Die Ausführung im Groſsen ist aber nur vom Staate zu erwarten, ob er gleich der Privathülfe sich dabey auf mancherley Weise bedienen kann. Ob nun die Luft durch Austrocknung von Sümpfen, Mooren, Teichen u. s. w. zu verbessern, wie vorhandene schädliche Dämpfe wegzuschaffen, ob Ausrottung, Oeffnungen oder unter andern Umständen Anpflanzung von Waldungen nöthig sey, um die Luft zu reinigen, alles dieses erfährt der Staat von sachkundigen Männern und macht darnach seine Plane.

Besonders verdient die Anlage einer Stadt oder eines Dorfs allemal eine Mitwirkung der Policey. Sie muſs dabey die Regeln vorschreiben, damit sowohl die rechtlichen als übrigen politischen Verhältnisse beobachtet werden. Sie muſs Städte und Dörfer nur in gesunden Gegenden anlegen lassen, wo reine Luft, genugsames und gesundes Wasser leicht zu haben ist. Hierbey darf die Policey nur leiten. Denn das eigne Interesse treibt die Menschen von selbst an, solchen wohlthätigen Verordnungen Folge zu leisten. Wo aber eine fehlerhafte Anlage schon

geschehen ist, da liegt ihr vorzüglich ob, die Fehler möglichst zu verbessern.

Städte und Dörfer sind Werke ganzer Gesellschaften, folglich wird es auch gut seyn, gleich bey ihrer ersten Anlage nach einem allgemeinen Plan zu verfahren, so dass ein Grundriss entworfen wird, wornach die Vertheilung der Strassen und Gebäude am besten geschehen kann, und wornach alle schädlichen Ausdünstungen und Absonderungen auf das schnellste abgeführt werden können. Dass also Fall der Strassen — Pflaster — Reinigung — Begräbnissplätze — die Anlegung der Gebäude, die viele schädliche Ausdünstungen aushauchen, und überhaupt alles, was auf den Gesundheitszustand der Einwohner beym Bauen und bey andern Privateinrichtungen, Beschäftigungen und Gewerben Einfluss haben kann, unter der Aufsicht der Policey stehen und ihren Anordnungen unterworfen seyn müssen, folgt klar aus den aufgestellten Grundsätzen. Die Lehrbücher der Policey sind über diesen Punct so weitläuftig, dass es hier nicht nöthig ist, weiter ins Einzelne zu gehen.

Aber auch hier muss sich die Policey nur an den Begriff des Gemeinsamen und des Oeffentlichen halten, und nicht sich in Dinge mischen, die bloss das handelnde Individuum angehen. So kann sie z. B. die Anlage

und den Bau der Privathäuser allerdings nicht der blossen Phantasie der Bauherren überlassen; sondern kann verlangen, dass jeder den Verordnungen, die sich auf die Erhaltung der gemeinsamen Gesundheit und Sicherheit der übrigen beziehen, gemäss baue; zu diesem Behuf kann sie mit Recht einen Riss von jedem aufzuführenden Gebäude vorher verlangen, um nachfolgenden Streitigkeiten und Schäden zuvorzukommen. Aber der Policey auch aufbürden zu wollen, wie einige gethan haben, dass sie darauf Acht haben müsse, ob die Bauherren nicht schlechten Kalk, nasse Steine, schlechtes Holz u. s. w. nehmen, ob sie ihren Grund ordentlich legen, ob sie die neuen Häuser nicht zu frühzeitig beziehen, ob sie die Zimmer nicht zu niedrig anlegen u. s. w. heisst unstreitig alle Grenzen der Policey überschreiten und sich zum Privatvormunde aufwerfen.

§. 116.

Gesunde Nahrungsmittel gehören gleichfalls zu den allgemeinen Bedingungen der Gesundheit und des langen Lebens. Nun nimmt zwar jeder Einzelne selbst schon ein so wichtiges Interesse daran, dass es kaum nöthig ist, noch besondere Aufmerksamkeit darauf zu empfehlen, sobald nur die Kennzeichen der Schädlichkeit gehörig bekannt sind. Wenn daher die

Policey dafür sorgt, dass durch einen zweckmässigen Unterricht, das Volk die Güte der Lebensmittel gehörig kennen und beurtheilen lernt; so ist das Volk selbst der beste Aufseher darüber, indem schlechte und ungesunde Waaren keine Abnehmer finden werden.

Die Böhmische Gesellschaft der Wissenschaften in Prag hat für das Jahr 1804 eine Preisfrage aufgegeben: Durch welche Mittel und Wege die mannichfaltigen Verfälschungen der Lebensmittel, ausserhalb der gesetzlichen Untersuchungen aufgehoben oder doch vermindert werden? — Wenn diese Preisfrage ein Buch veranlasste, worin alle bewährte Mittel, alle Verfälschungen leicht zu entdecken, gesammelt würden, und wenn ein solcher Unterricht durch das Volk in Schulen und durch allgemeine Volksschriften verbreitet und practisch gemacht würde; so würde hierdurch weit mehr für die Erhaltung der Gesundheit des Volks geschehen, als alle Wachsamkeit der Policey zu thun vermag. Wenn aber gleich eine solche Aufklärung die Mühe der Policey vermindert; so kann sie doch dieselbe nie von aller Aufsicht auf das, was dem Leben und der Gesundheit gefährlich werden kann, entbinden. Es muss daher die öffentliche Aufmerksamkeit

1) auf die zum öffentlichen Verkauf ausgebotenen Lebensmittel gerichtet seyn. Denn

es gibt immer unter dem Volke viel Unwissende, Leichtgläubige oder Arme, die sich leicht durch wohlfeilere Preise oder Marktschreierische Anpreisungen locken lassen, schädliche Nahrungsmittel zu kaufen. Die Policey muss daher die bessere Einsicht geltend zu machen suchen, und alle ungesunde Lebensmittel vom Verkauf und vom öffentlichen Verkehr ausschliessen. Wenn sie nun gleich den Handel in Privathäusern nicht beachten kann, so vermag sie doch die öffentlichen Marktplätze und gewöhnlichen Händler in Obacht zu nehmen, und dadurch eine öffentliche Garantie zu begründen, dass daselbst immer gesunde Lebensmittel angetroffen werden.

Getreide, Brot, Gemüsse, Fleisch, Bier, Branntewein u. s. w. sind die gewöhnlichsten Genussmittel, und die Policey wird also darauf zu achten haben, dass kein unreifes oder mit schädlichen Gewächsen vermischtes Getreide, kein ungesundes Fleisch, faule Fische, unreifes Obst oder was sonst bewährte Aerzte für ungesund erklären, auf Märkten feil geboten werden darf. Sie wird eine Marktschau anordnen, welche darauf zu sehen hat, dass nichts zum Verkauf ausgeboten werde, was das Urtheil bewährter Aerzte für die Gesundheit nachtheilig erklärt hat.

Befonders hat die Policey auch dafür zu forgen, dafs gutes Trink- und Kochwaffer stets zu finden ift. Denn oft fällt es den Privatleuten fchwer, fich dergleichen felbft zu fichern, und weil es nur allmählich die Gefundheit zerftört, fo ift nicht fo leicht der Privateifer, das Uebel abzufchaffen, zu erwecken. Bier, Branntewein, Effig, Wein u. f. w. find ebenfalls von fehr allgemeinem Gebrauch und einer leichten Verfälfchung fähig. Die Policey mufs fich mit allen Arten von Verfälfchungen und deren Kennzeichen bekannt machen, und aufs genauefte vigiliren, dafs keine fchädliche Waaren diefer Art verkauft werden. Eben fo verdienen

2) alle Kaufwaaren und alle Dinge, welche im gemeinen Gebrauch üblich find, eine vorzügliche Aufmerkfamkeit der Policey, damit nicht die Beymifchung fchädlicher Subftanzen, Regel werde. Denn es gibt immer viel leichtfinnige Menfchen, die dem blofsen allgemeinen Gerücht, dafs eine Sache fchädlich fey, nicht glauben, fondern ihre, und anderer Gefundheit auf Gerathewohl wagen. Eine obrigkeitliche Anordnung hat aber nicht nur mehr Kraft, die Käufer abzuhalten, fondern läfst auch keine Verkäufer folcher Dinge aufkommen. Die Obrigkeit mufs dabey bewährte Chemiker und Aerzte zu Rathe ziehen,

und ihre Verordnungen durch deren Einsichten bestimmen. Ob z. B. Kochgeschirre durch ihre Glasur, Verzinnung u. s. w. gefährlich werden, ob Spiefsglas, Kobalt, Kupfer, Arsenik und andere schädliche Metalle oder Pflanzen bey Dingen angewandt werden, die Genufsmittel sind, oder deren Gebrauch doch leicht die Gesundheit verderben kann, hat die Policey zu erforschen und darnach ihre Verordnungen und Verfahrungsart einzurichten.

Allenthalben mufs jedoch die Policey in ihren Grenzen bleiben und nur dem zuvorzukommen suchen, was leicht andern in der Gesellschaft schaden kann. Wie ein jedes Individuum für seine eigene Gesundheit sorge, geht ihr gar nichts an. Es ist daher ganz gegen den wahren Geist der Policey, wenn einige neuere Policeylehrer sogar verlangen, die Policey soll die allzuleichte Kleidung der Damen und Herren verbieten. Man könnte eben so gut fodern, sie sollte verordnen, dafs jedermann sich des Nachts ordentlich bedeckte, damit er sich nicht etwa erkälten möchte. Die Kleidungsstücke liegen nur sofern mit in dem Umkreise der Policey, als sie verhüten soll, dafs dadurch nicht ansteckende Krankheiten fortgepflanzt werden; sie mufs alles aus dem öffentlichen Verkehr

schaffen, was dergleichen Gifte in der Gesellschaft ausbreiten kann.

Auch bey der Aufsicht auf die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel und Waaren, muss sich doch die Policey stets in den Schranken des Rechts halten, und die Freyheit und Gewerbe der Bürger nicht mehr belästigen, als es schlechterdings nothwendig ist. Wenn das Publikum gewisse Sachen für schädlich hält, wird es nicht leicht ein Kaufmann mehr wagen können, dergleichen zu verkaufen, da er sich dadurch um seinen Credit bringen und die Kunden verscheuchen würde. In diesem Eigennutz findet die Gesundheit der Bürger einen sicherern Schutz, als in der Wachsamkeit der Policey. In dieser Hinsicht kann sie sich auch der öftern Visitationen der Läden, Keller u. s. w. sehr wohl enthalten. Das Misstrauen der Policey muss sich auf sichere Data gründen, wenn es sie berechtigen soll, Privathäuser zu durchsuchen, und diese Data kann sie sich von einem Kaufmanne, der öffentlich verkauft, bald verschaffen. Weiss sie den Glauben an ihre strenge Aufmerksamkeit zu unterhalten; so werden in den gewöhnlichen Gewerben wenig Fälle vorkommen, wo ihre Gesetze übertreten werden, da jeder bekannte Handelsmann das grösste Interesse dabey findet, jeden möglichen Verdacht, dass er die Waaren verfälsche, zu vermeiden, be-

sonders wenn die Kennzeichen der Verfälschung immer bekannter werden, und jeder die Prüfung derselben leicht anstellen kann.

Blofs auf vorübergehende wandelnde Händler auf Wochenmärkten, Jahrmärkten u. s. w. wird die Policey ihre Aufmerksamkeit verdoppeln müssen, da bey fremden und unbekannten Personen jenes Interesse fehlt, obgleich auch hier sich die Aufmerksamkeit der Käufer verdoppelt, und dadurch die Nothwendigkeit der Sorge der Policey sehr vermindert wird.

§. 117.

3) Die Verhinderung der Zufälle, wodurch das menschliche Leben leicht verletzt oder die Gesundheit in Gefahr kommen kann, (§. 109.) ist recht eigentlich ein Gegenstand der Policey. Denn 1) kann man nicht allen Menschen einen hohen Grad von Vorsicht in Ansehung aller Handlungen zutrauen, wodurch das Leben und die Gesundheit anderer leicht in Gefahr kommen kann, und es ist daher nöthig, dafs öffentliche Vorschriften gegeben werden, nach welchen sich ein jeder da zu richten hat, wo dergleichen Unglücksfälle leicht möglich sind, wenn sie nicht beobachtet werden; 2) können selbst viele Dinge, die zum gemeinen Gebrauch dienen, unvermerkt in einen Zustand gerathen, wobey das menschliche Leben in Ge-

fahr kommt, und worauf einzelne zu achten sich nicht verbunden halten, weil es die ganze Gesellschaft angeht. Endlich 3) kann die Natur selbst manche Zufälle herbeyführen, die das Leben der Menschen bedrohen, und deren schädliche Wirkungen nur die gemeinsame Kraft der Gesellschaft beträchtlich vermindern kann.

In ersterer Hinsicht wird die Polizey allen Handlungen, aus welchen durch Zufälle oder Leichtsinn leicht Gefahr für das menschliche Leben entspringen kann, eine solche Ordnung vorschreiben, welche die Unglücksfälle wo nicht unmöglich machen, doch sehr vermindern. Sie wird daher *a*) in Städten und volkreichen Orten eine gute Bauordnung entwerfen und nicht dulden, dass Schilde, Rinnen, Statüen u. s. w. den Vorübergehenden Gefahr drohen, oder Steine, Bauhölzer u. s. w. auf der Strasse liegen bleiben; *b*) Bey Comödien, Executionen oder andern grossen Zusammenläufen wird sie eine gute Ordnung vorschreiben, auch dahin sehen, dass die Gebäude, worin sich viel Volk versammelt an freien Plätzen mit schicklichen Ausgängen u. s. w. angelegt werden; *c*) Schnelles Fahren und Reiten in engen Strassen wird sie nicht dulden, wo nicht Fusswege von Fahrwegen gänzlich geschieden sind. Das Herumführen wilder Thiere, das freye Herumlaufen der Hunde, Ochsen in Städten und Dörfern u. s. w.

ist gleichfalls einer guten Policey zuwider; *d*) Allen durch Leichtsinn entstehenden Gefahren für das menschliche Leben muss sie gleichfalls entgegenarbeiten und daher Vorschriften für den Verkauf und Gebrauch der Gifte, des Schiessgewehrs und andrer tödtlichen Instrumente geben; *e*) Die Policey kann es selbst nicht gleichgültig ansehen, dass Menschen freywillig ihr Leben leichtsinnig in die Schanze schlagen. Wenigstens kann sie kein Gewerbe dulden, womit dem Leben und der Gesundheit ohne allen wichtigen Zweck ein bloses Spiel getrieben wird, weil der Staat dem Laster keine Oeffentlichkeit verstatten darf (§. 138.). Sie wird also lebensgefährliche Spiele, und öffentliche Schauspiele, wo der Körper in verzerrten die Gesundheit zerstörenden Formen erscheint, und wo, bey dem leichtesten Versehen, Gesundheit und Leben verlohren gehen können, nicht öffentlich dulden und noch weniger gestatten, dass Kinder dazu abgerichtet werden. Ueberhaupt wird ihr jede Sorge für das menschliche Leben wohl anstehen. So macht es der Policey keine Ehre, dass sie in vielen Ländern noch duldet, dass Knaben zur Reinigung der Schornsteine auf eine lebensgefährliche Weise gebraucht werden, und dass man sie gar bey einer im Schornsteine entstehenden Feuersbrunst in die Schornsteine wirft, um

das Feuer auf diese Weise zu löschen, zumal da die Beyspiele anderer Länder beweisen, dass dieses eine ganz unnöthige Grausamkeit ist.

In der zweyten Hinsicht ist der Staat zur genauesten Aufsicht auf die Gebäude, Stege, Brücken u. s. w. verbunden. Die Wege müssen nicht nur stets in gutem Stande gehalten werden, sondern Anhöhen und Abfälle müssen auch mit Geländern, Warnungszeichen u. s. w. versehen seyn.

Was drittens die Unglücksfälle betrifft, welche durch die Natur selbst veranlasst werden können, so kann die Regierung durch Anwendung der Kunst sehr viel zu ihrer Verminderung beytragen. Sie kann die Flüsse von gefährlichen Stellen befreyen und ihre Schiffbarkeit minder gefährlich machen; sie kann sichere Häfen, ein gutes Lootsenwesen, Leuchtthürme u. s. w. einrichten. Sie kann schnelle Hülfe, Rettungsanstalten für Verunglückte, und Erfrorne, vom Blitz Erschlagene, Erstickte u. s. w. veranstalten. — Die Furcht als Scheintodter begraben zu werden, ist in den neuern Zeiten, vielleicht zu weit getrieben worden; dennoch aber verdient die Sache alle öffentliche Aufmerksamkeit. Eine allgemeine Belehrung, wie der Tod mit Sicherheit zu erkennen, und Leichen zu behandeln, wird mehr wirken und weniger lästig seyn; als eine allgemeine Todten-

schau, die Herr *von Sonnenfels* und andere eingeführt wissen wollen. Denn dergleichen Beschauungen werden doch schlecht betrieben, und vermehren die Kosten der Begräbnisse. Wenn also nur im Allgemeinen verordnet ist, dass die Leichen nicht allzu schnell begraben werden dürfen, dass sie vor der Beerdigung unbedeckt stehen bleiben, oder zur öffentlichen Schau ausgestellt werden müssen, und dass eine frühere Beerdigung nur auf das Zeugniss eines Arztes gestattet werden darf; so scheint die Gefahr schon sehr vermindert zu seyn. Die Einführung der Todtenhäuser, worin die Leichen bis zum Tage des Begräbnisses bewacht werden, ist mehr Sache der einzelnen Gemeinden als der allgemeinen Landespolicey.

§. 118.

4) In wie fern die öffentliche Sorge auf Krankheiten gerichtet ist, müssen die Anstalten von Aerzten geleitet werden. Die Hauptsorge tritt bey epidemischen Krankheiten ein, da isolirte Privatkräfte gegen dieselben fast gar nichts ausrichten können. Daher muss die Policey beständig die grösste Aufmerksamkeit sowohl auf auswärtige als innere Epidemien und sich leicht mittheilende Krankheiten richten, um zur rechten Zeit zweckmässige Vorbereitungen gegen deren Einbringung und Verbreitung und baldige

Wegschaffung zu sorgen. Die zu treffenden Maſsregeln müssen schon vorher für jede Poliᶜeybehörde bestimmt seyn, und nicht erst durch Anfragen bey höhern Behörden erforscht werden.

In einem Lande, wo häufig fremde Personen aus Ländern eintreffen, wo grassirende Seuchen herrschen, deren Ansteckungsstoff unvermerkt ins Land gebracht werden kann, sind Quarantaineanstalten nothwendig. Es muſs an der Grenze ein steter Cordon gehalten, und die gröſste Vorsicht bey der Communication mit den Ländern, worin pestartige Krankheiten herrschen, beobachtet werden. — Dergleichen Sperrungen sind aber in unsern Zeiten und Ländern, wo die Communication so groſs, so häufig und so vortheilhaft geworden ist, ungemein schwierig. — Sind auch die Personen abzuhalten, so sind es doch schwerlich die Waaren, die sich auf tausend unbeachteten Wegen einschleichen können, wobey noch zu bedenken ist, daſs eine allzuausgedehnte und strenge Sperre dem Lande unendliche Verluste zufügt. — Daher ist es sogar noch wichtiger und zweckmäſsiger, allenthalben im Lande, besonders aber an der Grenze solche Anstalten zu treffen, wodurch angesteckte Personen augenblicklich entdeckt, für andere unschädlich gemacht und geheilt werden können.

Die Pest und das gelbe Fieber, die Pocken und die venerischen Seuchen sind die Krankheiten, welche die allgemeinsten Verheerungen in einem Staate anrichten können. Sowohl der Zweck der Bevölkerung, als die Erhaltung des Lebens der Bürger fordert den Staat zu kräftigen Maſsregeln gegen die Ausbreitung dieser Krankheiten auf. Jedes dieser Uebel erfordert aber seine eigne Art von Behandlung.

Daſs in dem Lande selbst keine pestartigen Krankheiten entstehen, dazu wirkt insonderheit Reinlichkeit und gesunde Luft. Der hohe Grad von Unreinlichkeit und mephitischer Luft, welcher in den meisten Städten von Polen und dem südlichen Ruſsland herrscht, muſs das Uebel der Pest entsetzlich vergröſsern, wenn es diese Länder trifft. Auch aus diesem Grunde wäre nichts wichtiger, als die Städte dieser Länder vom Schlamme und Sumpfe zu befreyen.

Damit aber die von auſsen eindringende Pest nicht um sich greife, dazu sind hauptsächlich an der Grenze wichtige Anstalten nöthig. Hier müssen die besten, geschicktesten und thätigsten Aerzte angestellt werden. — Pesthäuser, Pestwärter — Medicamente und Materialien gegen die Krankheit, alles muſs stets vorbereitet seyn, und alle Menschen müssen mit der Art, sich bey dergleichen Unglücksfällen am klügsten zu benehmen und mit allen vorsichtig-

keitsmaſsregeln bekannt gemacht werden. Es muſs dieſes in gefährvollen Grenzörtern ein Gegenſtand des öffentlichen Unterrichts ſeyn. Das Uebel iſt ſchon halb geheilt, wenn man es kennt und weiſs, wie ihm am leichteſten beyzukommen iſt. Keine Politik iſt ſchlechter, als die, welche das Eindringen der Peſt als Geheimniſs behandelt wiſſen will. Der Schreck und der Allarm, der dadurch verhütet werden ſoll, wird viel gröſser, wenn nun das Uebel ſich wirklich zeigt. Macht aber die Regierung ſelbſt jede Gefahr treulich bekannt, und gibt zugleich Mittel, ſich gegen das Uebel zu ſchützen an die Hand; ſo kann es nie eine groſse Ausdehnung erhalten, und die Furcht der Einwohner hindert ſie nicht, zur rechten Zeit wirkſame Gegenmittel zu gebrauchen.

Die Pocken ſind faſt noch verheerender für die Menſchheit, als die Peſt. Sie haben bisher in Europa wenigſtens den vierzehnten Theil der Kinder getödtet. Dennoch hat man in Europa dieſe Krankheit in den mehreſten Ländern ſich ſelbſt überlaſſen. Hätte man ſie, wie die Peſt behandelt, wie in einigen Provinzen America's, ſo wären ſie vielleicht längſt ausgerottet. Indeſſen hat in den neuern Zeiten ein wohlthätiger Genius die Inoculation und in unſern Tagen die Schutzblattern erfunden. Dieſe letzteren, wenn ſie erſt ganz pro-

tet gefunden werden, sind gewiss besser als alle andere Policeymittel. Denn Sperrungen und Absonderungen bleiben immer grosse Uebel.

Demnach würde es ungerecht und hart seyn, wenn sich der Staat bey Einführung der Vaccination oder Inoculation directen Zwang erlauben, und die Kinder gegen den Willen ihrer Eltern impfen lassen wollte. Denn immer liegt doch der Weigerung der Eltern nur die, es sey gegründete oder ungegründete Vorstellung von Unnützlichkeit oder Schädlichkeit einer solchen Operation zum Grunde (§. 95.). Wenn also der Staat eine allgemeinere Ueberzeugung von dem Nutzen der Vaccination hervorbringt, und dabey nur die Gelegenheit, sie anzuwenden, erleichtert; so wird auch ein allgemeinerer und willigerer Gebrauch davon gemacht werden. Um aber der Nachlässigkeit und dem blofsen Eigensinne der Eltern zu begegnen, wird es genug seyn, wenn er eine strenge innere Quarantaineanstalt gegen die natürlichen Blattern verordnet, so dafs alle, welche diese bekommen, aufs strengste, es sey durch Pockenhäuser oder durch andere öffentliche und noch lästigere Anstalten aufs strengste abgesondert werden. Eine solche Unterbrechung aller Communication mit solchen Pockenpatienten ist von Seiten des Staats vollkommen gerecht, für die Eltern aber so peinlich, dafs eine solche strenge An-

ordnung den Eigenſinn oder die Nachläſſigkeit ſehr bald überwinden, und die Eltern zum Gebrauch der Schutzblattern beſtimmen wird, wenn ſie die letzteren nicht wirklich für ein ſchädliches Uebel halten.

Ein anderes den Kern der Nation ſehr angreifendes aber im Finſtern ſchleichendes Uebel, iſt das veneriſche Gift. Da dieſe Krankheit ſich nicht ſo leicht durch äuſsere Zeichen offenbaret, ſo wird ſie auch nicht ſo leicht ein Gegenſtand der Policey ſeyn können. Einfache Sitten, allgemeiner Wohlſtand des gemeinen Mannes, ſo daſs er bald heirathen und ſein Brot verdienen kann, ſind die beſten Mittel gegen eine ausgedehnte Verbreitung deſſelben.

In groſsen verdorbenen Städten iſt dieſe Peſt ein nie ganz zu bekämpfendes Uebel. Die Policey kann dabey nichts thun, als: 1) die Gelegenheit zur öffentlichen Unzucht abzuſchneiden, alſo duchaus nicht zu dulden, daſs das Huren zum Gewerbe gemacht werde. Kuppler und Hurenwirthe, ſo wie Gaſſen- und Bordellhuren muſs ſie aufs ſtrengſte verfolgen und ſie zur Arbeit zwingen. Iſt die Policey hierin ſehr aufmerkſam, ſo entſteht ein ſolches Gewerbe gar nicht. Zwar wird ſie einzelne und heimliche Ausſchweifungen nie verwehren können, aber dieſe bringen bey weitem nicht ein ſo groſses Uebel hervor als die öffentliche Hure-

rey; 2) Die entdeckten oder sich anmeldenden Venerischen muss sie in Spitälern heilen lassen, und zwar mit Schonung ihrer Schamhaftigkeit. Denn es muss dem Staate daran gelegen seyn, dass das Volk das Gefühl für Scham, dergleichen Ausschweifungen begangen zu haben, behalte. Es kann ein Unterschied gemacht werden zwischen solchen Patienten, welche sich selbst anzeigen, und solchen, deren Krankheit die Policey auf andere Weise entdeckt. Wenn letztere durch ihren Zustand andere inficirt haben; so ist es gerecht, sie selbst einer Strafe zu unterwerfen.

Man hat als Rettungsmittel gegen die Verbreitung venerischer Krankheiten Bordelle zu privilegiren vorgeschlagen, und hat dieses wirklich in mehreren Ländern ausgeführt. Allein 1) darf ein Staat nie ein Laster privilegiren. Ein Privilegium für Bordelle widerspricht daher aller gesunden Staatspolicey (§. 32.). Aber 2) ist das Mittel auch unzweckmäfsig. Die Verführung und der Reitz zu unkeuschen Ausschweifungen wird durch dergleichen Häuser sehr vermehrt und dennoch die Ansteckung nicht vermieden. Denn da dergleichen Frauenthiere jeden zulassen, der nicht offenbar die deutlichsten Spuren venerischer Uebel an sich trägt, so sind sie selbst keinen Augenblick vor der Gefahr der Ansteckung sicher, und können

also auch wieder eine Menge anderer anstecken, ehe ihr Uebel ihnen selbst oder den visitirenden Aerzten bekannt wird. Durch die Oeffentlichkeit des Lasters wird die Scham, die stärkste Schutzwehr gegen die Ausschweifungen der Geschlechter, selbst in der bessern Jugend erstickt, und man wird gegen das Laster gleichgültig. Zwar ist gewöhnlich in den Städten, wo Bordelle erlaubt sind, verboten, dass kein einladender Glanz in ihnen geduldet werden solle. Aber nirgends wird, wie man auch leicht vermuthen kann, darauf gehalten. Darf im Bordellhause selbst kein Spiel und Tanz seyn, so weiss man die Vergnügungen und Einladungsreitze in einem andern Hause zu veranstalten. Dass man durch die Bordelle die Angriffe auf die eheliche Treue vermindere, ist blosse Einbildung. Denn dergleichen-Häuser sind Fechtschulen, worin der Muth und die Geschicklichkeit zu kühneren Angriffen nur vermehrt wird. Wenn man daselbst die weiblichen Geschöpfe visitirt, so sollten billig die Männer, welche dergleichen liederliche Gesellschaften besuchen, auch einer gleichen Aufsicht unterworfen werden.

§. 119.

5) Man sieht sehr bald, dass die öffentliche Vorsorge für die Vermeidung der Ansteckung und die Erhaltung der Gesundheit des

Volks eine eigne Organisation von Anstalten erfordert. Diese bestehen in besonderen Anstellungen von Medicinalcollegien und Personen, von welchen die Policey fordern kann, dass sie als ihre Organe ihre Zwecke befördern. Daher ist gewöhnlich in jedem gut eingerichteten Staate ein Medicinal- und Sanitätsdepartement, welchem die Sorge der Anordnungen für diese Zwecke obliegt, und deren Gutachten die executive Policeybehörde folgen muss. Diesem Collegio und seinen untergeordneten Behörden muss obliegen: 1) auf alles zu achten, was das Gesundheitswohl des Volks im Allgemeinen betrifft, und das durch die Staatsgewalt zu bewirken, was isolirte Kräfte, sich selbst überlassen, nicht bewirken werden; 2) das ganze Medicinalwesen im Lande einzurichten, zu verwalten, insbesondere die öffentlichen Krankenanstalten zu dirigiren, die Medicinalpersonen, welche vom Staate autorisirt werden sollen, zu prüfen, Aufsicht auf die Apotheken, Arzneymittel, Hebammen u. s. w. zu führen.

Man kann in der That zweifeln, ob es nicht besser sey, das ganze Gewerbe der Aerzte, so wie alle übrigen frey zu lassen und also jedem zu verstatten, Arzneykunst, Chirurgie, Hebammenkunst, Apothekerey u. s. w. zu treiben wie er will, und bloss den, welcher durch seine Ungeschicklichkeit Uebel anrichtet, streng

zu beſtrafen. Ein ausgebreiteter beſſerer Unterricht würde am erſten die Vorurtheile zerſtreuen, und den wahren Werth der Perſonen, die ſich damit abgeben, ans Licht bringen. Sagte ſich die Policey von aller Vorſorge dieſer Art los, ſo würde man wahrſcheinlich, durch nachtheilige Erfahrungen belehrt, viel vorſichtiger im Gebrauche unbekannter und fremder Aerzte verfahren, und ſich mehr an bekannte und ſchon bewährte Aerzte halten.

Der Staat thäte vielleicht ſchon genug, wenn er 1) Gelegenheiten in ſeinem Lande zum vollſtändigen Unterricht der Medicinalperſonen eröffnete — diejenigen, welche ſich auf denſelben, oder auch ſonſt gebildet und gehörige Proben ihrer Geſchicklichkeit abgelegt hätten, ohne Koſten *) autoriſirte, auch 2) Stadt- und Landärzte, Hebammen, Geburtshelfer u. ſ. w.

*) Sobald die Examina und Autoriſationen der Medicinalperſonen bezahlt werden müſſen, entſteht allemal nicht nur die Gefahr, daſs der Eigennutz vielen ungeſchickten Subjecten Patente ertheilen wird, ſondern es finden auch diejenigen, welche ſich der Prüfung nicht unterwerfen wollen, leicht einen Grund der Entſchuldigung darin, daſs ſie die Koſten entweder nicht anwenden wollen, oder nicht anwenden können. Kann aber jedermann ohne Koſten nach ausgeſtandener Prüfung die öffentliche Autoriſation zur Betreibung der Arzneykunſt erhalten; ſo kann niemand mit einigem Scheine ſich derſelben entziehen, ohne den Verdacht zu erregen, daſs er zu ungeſchickt dazu ſey.

anstellte, damit es nirgends an geschickten Personen dieser Art fehlte, übrigens aber diese Künste ein ganz freyes Gewerbe seyn liesse. — Wahrscheinlich würden bey einer solchen öffentlichen Erlaubniss weniger Pfuscher ihr Fortkommen finden, als jetzt; besonders wenn jeder den andern nur auf sein Risico curiren dürfte, folglich auch von jedem, den er zu curiren übernommen hätte, in Anspruch genommen werden könnte. Vielleicht wäre es genug, um allen Schaden zu verhüten, dass jeder Arzt und Wundarzt die Behandlung seiner Patienten schriftlich verzeichnen, und sich bey entstehender Klage oder Beschwerde, wegen seiner Cur, durch Vorzeigung seiner Bücher, rechtfertigen müsste, wo er denn, bey erwiesener Unwissenheit, wegen seiner Tollkühnheit ein lebensgefährliches Geschäft zu unternehmen, ohne es gehörig zu verstehen, bestraft werden müsste. Derjenige aber, welcher dergleichen Curbücher, bey entstehender Klage nicht vorzuzeigen hätte, müsste gerade für schuldig gehalten werden.

Institute zur Bildung von Krankenwärtern und Krankenwärterinnen, öffentliche Krankenhäuser zur Pflege fremder und armer Patienten, allgemeine Einrichtungen für Gesundbrunnen und Bäder passen sämmtlich in den Begriff einer guten Policey.

Zweyter Abschnitt.

Von der öffentlichen Sorge für die Freyheit der Glieder des Staats.

§. 120.

Freyheit, oder Unabhängigkeit von der Willkühr anderer ist das edelste Gut der Menschen. Das heiſse Streben, sie zu erhalten, und wo sie verloren ist, wieder herzustellen und zu erweitern, ist allgemein; und keine Begierde stimmt mehr mit der Vernunft überein als diese. Sie ist die Grundlage der menschlichen Vervollkommnung. Alles moralische Verdienst, alles Edle und Groſse geht nur aus ihr hervor. Alle Künste des menschlichen Lebens können nur da zur Vollkommenheit gelangen, wo Freyheit herrscht. Dieses Gut zu sichern war der Hauptzweck der bürgerlichen Vereinigung. Denn da, wo mehrere Menschen neben einander wohnen, die Freyheit des einen mit der Freyheit des andern gar zu leicht in Collision geräth, und hieraus ein steter Kampf entspringt, die Freyheit in einander zu unterdrücken; so gab es kein anderes Mittel die Freyheit aller zu sichern, als die Grenzen der Freyheit eines jeden durch Gesetze zu bestimmen, und auf die Beobachtung dieser Gesetze mit Gewalt zu halten. Dieses zu bewirken ist der Hauptzweck des Staatsvereins. Durch ihn entspringt erst

gesetzliche Freyheit, d. h. Freyheit eines jeden, eingeschränkt durch die Freyheit aller übrigen.

§. 121.

Zwar finden es die Menschen oft ihrem eignen Vortheil gemäss, ihre Freyheit freywillig mehr oder weniger einzuschränken, und bald einen Theil ihrer Handlungen, bald sogar ihre ganze Person der Willkühr anderer zu unterwerfen, und in wiefern dergleichen Verbindungen freywillig getroffen werden und auf Verträgen beruhen, können sie nicht als gewaltsame Verletzungen der Freyheit angesehen werden. Indem jemand einem Theile seiner Freyheit entsagt, gewinnt er ein Gut, das auf der andern Seite seine Zwecke befördert. Ein solcher freywilliger Tausch der Güter und Kräfte, befördert die Zwecke der menschlichen Gesellschaft im höchsten Grade und muss also von dem Staate in Schutz genommen werden. Nur wider seinen Willen und mit Gewalt soll Niemand der Willkühr anderer unterworfen werden, wo es nicht durch ein anderes Vernunftgesetz ausdrücklich bestimmt und nothwendig gemacht wird.

§. 122.

Eben so wenig kann es für eine Verletzung der Freyheit angesehen werden, wenn der Staat die Freyheit der Bürger gewissen Schran-

ken unterwirft. Denn hier ist es nicht die Willkühr sondern das allgemeine Gesetz, d. h. die Vernunft selbst, welche die Freyheit der einzelnen aus keinem andern Grunde beschränkt, als um der Freyheit Aller einen desto grössern und freyeren Spielraum zu verschaffen.

Im Staate können daher keine andern Schranken der Freyheit gebilligt werden, als

1) solche, welche die Sicherung der Freyheit der übrigen zur Absicht haben;
2) solche, welche den Gebrauch der Freyheit lehren sollen, wie bey Kindern und Unmündigen;
3) solche, welche wichtigere gemeinsame Güter befördern, als das Uebel dieser Einschränkung ist; z. B. eine grössere Ausdehnung und grössere Stärke der Freyheit, Erhaltung des Staats, anderer Mitbürger u. s. w.; und
4) solche, welche sich ein jeder freywillig auflegt.

Die erstern drey Arten der Schranken bestimmen die Gesetze des Staats; und ihre Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit ist nach der Wirkung zu beurtheilen, welche sie auf die Realisirung der allgemeinen Staatszwecke haben. Die vierte Art der Schranken hat die eignen Vortheile derer zum Zweck, welche sie sich freywillig auflegen, und der Staat schützt die

Wirkungen davon, so weit sie auf dem Rechte beruhen.

§. 123.

Indessen lehrt die Weltgeschichte, dass in vielen Reichen einem grössern oder kleinern Theile der Nation die persönliche Freyheit gegen ihren Willen entzogen wird, ohne dass einer der im vorigen (§. 122.) genannten Staatszwecke solches nothwendig machte. Vielmehr hat sich eine Classe von Einwohnern, ganzer Stände oder gar Völker bemächtigt, und zwingt sie und ihre ganze Nachkommenschaft in ihrer Dienstbarkeit zu bleiben und ihrer blossen Willkür zu folgen. Die Regierungen haben bey ihrer Entstehung oder in der Folge der Zeit diesen Zustand der Dinge autorisirt, und diese Verhältnisse durch positive Rechte bestimmt, und auf diese Weise eine grosse Volksmasse, die vielleicht vorher nur der Uebermacht gesetzlos sich unterwerfen musste, zur Knechtschaft und dem Verlust ihres edelsten natürlichen Gutes, der persönlichen Freyheit gesetzlich verdammt.

Eine solche Staatsverfassung mag nun in der Unwissenheit finsterer Zeiten, oder in der Nothwendigkeit der Umstände, oder in der Gewalt derer, welche sich in den Besitz der Oberherrschaft über ihre Knechte einmal gesetzt hatten, gegründet seyn, es mag auch sogar eine Vereinigung derselben mit dem Begriffe des Rechts

überhaupt gedacht werden können, welches alles wir hier nicht untersuchen wollen; so sind doch folgende politische Folgen derselben unvermeidlich:

1) Der Staat wird in denen, welche er zu einem stärkeren oder schwächeren Grade des Verlustes ihrer persönlichen Freyheit d. h. der Sclaverey gesetzlich verdammt, nie aufrichtige Anhänger oder Freunde haben. Da sie bey der Auflösung der Verfassung eher gewinnen, als verlieren zu können hoffen, so werden sie wenigstens ganz gleichgültig gegen das Bestehen der Regierung seyn, und je mehr der Staat die alten Rechte der Herren gegen sie aufrecht erhält, oder sie gar erweitert, ein desto bitterer Groll wird sich in den Gemüthern gegen die Regierung festsetzen. Begünstiget dagegen die Regierung die Unfreyen gegen ihre Herren; so wird er es mit diesen verderben, ohne dass er deshalb jene für sich gewinnt. Der Staat wird also, so länge dergleichen unnatürliche gesetzliche Verhältnisse in ihm bestehen, einen steten Saamen zu Aufruhr und Empörungen in sich enthalten, und nur durch stete Wachsamkeit und grosse Strenge die Ausbrüche der innern Gährung unterdrücken können.

2) Die Herren und ihre Unterdrückten wer-

den in einem continuirlichen Zustande der Feindseligkeit gegen einander leben. In den Sclaven wird sich der bitterste Groll hinter hundischer Demuth verbergen, und ein continuirliches Streben, dem Herren, da zu schaden, wo er es nicht merken kann, wird sich in alle ihre Handlungen mischen. Begierig werden sie auf den Augenblick lauern, wo sie sich von ihren Ketten befreyen können. Die anscheinende Ruhe in solchen Ländern, wo Sclaverey herrscht, ist die Ruhe eines Pulverthurms, ein einziger Funken sprengt das ganze Gebäude in die Luft. Den Herren wird dagegen dieser innere Gemüthszustand ihrer Sclaven nicht unbekannt bleiben, und da sie geneigt sind, das für Bosheit zu halten, was bey jenen bloss Folge der Reflexion über ihr Unglück ist; so werden sie dem Uebel durch Zurückgezogenheit und Strenge entgegenzukommen suchen, und dadurch in den Unterjochten den Zunder zur Empörung noch immer mehr vermehren, so wie sie durch die grausame Behandlung ihren eignen Character verderben.

3) Die ganze Gesellschaft wird um die Producte des Fleisses kommen, welche eine allgemeine persönliche Freyheit hervorge-

bracht haben würde. Die Genies und die Talente, welche sich in der erniedrigten Classe finden, werden erstickt werden und für das Vaterland verloren gehen. Da es in der Natur der Sclaverey liegt, dass Sclaven weder viel arbeiten, noch ihr Geschlecht sehr vermehren; so wird in einem solchen Lande weder der Nationalreichthum noch die Nationalstärke der Bevölkerung den Grad erreichen können, den beyde bey allgemeiner Freiheit erreicht haben würden.

Die Regierung hat also dreyfache sehr wichtige politische Gründe, einen Zustand der Unterdrückung der persönlichen Freyheit im Lande nie aufkommen zu lassen, und da, wo durch Gewohnheit, Zeit und Sitten sich ein solcher Zustand festgesetzt hat, ihn mit Klugheit und Gerechtigkeit abzuschaffen.

§. 124.

Die Klugheit verlangt, die Reform so einzuleiten, dass aus der Veränderung keine nachtheiligen Erschütterungen des Staats entspringen, dass auf der einen Seite, die Ertheilung der Freyheit nicht Zerreissung der Bande der politischen Abhängigkeit, des Armen von dem Reichen, des Arbeiters von dem Meister, des Dieners von dem Herren nach sich ziehe, und

auf der andern nicht allgemeine Unzufriedenheit und Empörung in denen errege, welche bisher in dem Besitz der Vortheile und der Herrschaft gewesen sind. Die Gerechtigkeit fodert, dass der Staat Rechte, welche er einmal sanctionirt hat, auch dann, wenn er einsieht, dass die Sanction auf Irrthum beruhete, oder schädlich ist, doch nicht vernichte, ohne diejenigen, welche sie genossen haben, für die Vortheile, welche sie davon hatten, zu entschädigen.

Es kann daher zwar unmöglich ein vernünftiges Princip seyn, dass der Staat durchaus alle einmal vorhandenen und von ihm bestätigten positiven Rechte im Lande, solle unverletzt bestehen lassen. Denn Unwissenheit, Schwachheit und Barbarey können die Rechte so vertheilen und solche Privilegien für einzelne Stände oder Personen begründen, von welchen Erfahrungen und spätere bessere Einsichten lehren, dass sie dem allgemeinen Wohl, oder gar den natürlichen Rechten anderer widersprechen und einen so grossen Schaden stiften, dass derselbe die Vortheile welche die Berechtigten von einer solchen Einrichtung ziehen, weit übertrifft. Ein solches Princip würde also alle Fehltritte der Unwissenheit, und alle Massregeln der Gewaltthätigkeit, verewigen und alle Staatsverbesserung unmöglich machen, sobald es nur

einmahl gelungen wäre, die Missbräuche durch ein positives Gesetz sanctionirt zu haben.

Dagegen richten aber doch die Menschen ihre Handlungen nach den vorhandenen Staatsgesetzen ein, und opfern im Vertrauen auf die bestehende gesetzliche Ordnung, Vortheile und Güter auf, um sich in den Besitz anderer Vortheile zu setzen, worauf der Staat ein Recht sanctionirt hat. Alle, welche im Vertrauen auf die Einrichtungen des Staats gewisse Erwerbungen gemacht haben, rechnen auch darauf, dass er ihnen ihr wohl erworbenes Gut erhalten und schützen wird, und hierzu sind sie unstreitig durch den Staat selbst berechtiget.

Allein jeder wird dagegen auch in die Maxime einstimmen können: daß der Staat auf den Fall, wo er durch bessere Einsichten belehrt, erkennt, er habe ein Recht sanctionirt, welches entweder andern wichtigern Rechten widerspricht, oder der Wohlfahrt eines grossen Theils der Einwohner oder der Vervollkommnung der bürgerlichen Gesellschaft, widerstreitet, befugt seyn müsse, dieses Recht aufzuheben, wenn er nur die Personen, welche aus diesem Rechte Vortheile zu ziehen berechtiget waren, für diese Vortheile entschädiget.

Dass dieser Fall blos bey besonderen, bestimmten Rechten eintreten könne, ist an sich klar. Denn wenn ein allgemeines Recht so

schädlich wäre, dass es aufgehoben werden müsste; so läge die Entschädigung in dieser Aufhebung selbst.

Wer also ein Privilegium oder Vorrecht von dem Staate erlangt hat, kann sich nicht beschweren, dass ihm Unrecht geschehe, wenn ihm dieses Privilegium gegen Ersatz der Vortheile, die er regelmässig daraus zog, genommen wird, sobald wichtige Gründe den Staat dazu auffordern. Ueberhaupt lässt sich kein vernünftiger Grund denken, wesshalb in einer bürgerlichen Gesellschaft jemandem Vorrechte oder Privilegien ertheilt werden sollten, als allein der, dass dadurch für die Gesellschaft im Ganzen Nutzen erwachse. Hören die Umstände auf, unter welchen ein solcher Nutzen wirklich entsprang, oder sieht der Staat ein, dass er sich in seiner Beurtheilung des allgemeinen Wohls geirrt habe, so hört auch der Grund der Fortdauer des Privilegiums oder des Vorrechts auf, und der Inhaber desselben kann sich nicht über die Aufhebung desselben beklagen, wenn ihn der Staat für die Nachtheile, die er von dieser Aufhebung hat, entschädiget. Nie können dergleichen Vorrechte als absolute natürliche Rechte angesehen werden; sie sind stets nur als Mittel zu betrachten, jemandem gewisse Vortheile zuzuweisen. Erhält er nun diese Vortheile auf andere Weise wieder;

ſo würde es in der That bloſs Eigenſinn und ſtrafbare Widerſpenſtigkeit ſeyn, wenn er dennoch ſein Recht nicht fahren laſſen wollte. Denn er würde dadurch die Geſinnung verrathen, das Rechtswidrige und Schädliche bloſs deſshalb zu wollen, damit etwas Rechtswidriges und etwas Schädliches geſchehe; da es keinen andern vernünftigen Grund gibt, auf ein Privilegium zu halten, als weil es Vortheile gewährt, welche ihm aber nach der Vorausſetzung erſetzt werden.

§. 125.

Das Princip des Rechts über dieſen Gegenſtand iſt: „Die Regierung iſt befugt, alle der Geſellſchaft nachtheiligen Privilegien und Vorrechte gegen billige Entſchädigung der leidenden Parteien aufzuheben;" das Princip der Klugheit iſt: „ſie muſs ſie ſo aufheben, daſs diejenigen, welche ſie verlieren, möglichſt freywillig und gern in die Aufhebung einſtimmen."

Die Nachtheile, welche aus den mannigfaltigen Graden der Knechtſchaft für die ganze Geſellſchaft eines Staats entſpringen, ſind ſo mannigfaltig und ſo groſs, und die Vortheile, welche die Herren von der perſönlichen Unterwürfigkeit haben, dagegen gerechnet, ſo klein, daſs die Geſellſchaft gar nichts dabey einbüſsen kann, wenn auch die Herren übermäſsig für den Nutzen, den ihnen ihre Knechte brin-

gen, entschädiget werden *). Wenn daher die Regierung zuerst gewisse Principien des Rechts überhaupt aufstellt, welche den Missbrauch der Knechtschaft einschränken; so kann sie auf dieselben nach und nach das System einer allmäligen Wiederherstellung der vollen persönlichen Freyheit aller Glieder der Gesellschaft gründen, und es mit Zufriedenheit aller Glieder in grösster Ruhe ausführen.

§. 126.

Das erste feste und unveränderliche Princip eines Staats, der das Unglück hat, noch Einwohner zu haben, die in der Knechtschaft schmachten, muss seyn:

„Es soll nach und nach die persönliche Freyheit allgemein werden und jeder Unterthan soll nach rechtlichen Principien dazu gelangen können."

Dieses Princip muss er stets vor Augen haben, und alle Mittel, die zur Realisirung desselben leiten können, sorgfältig benutzen. Ist

*) Dieses Princip gilt freylich nicht von den Westindischen Colonien. Diese sind nicht als Staaten anzusehen. Wenig Weisse haben sich eines ganzen Volks bemächtiget, und lassen es für sich arbeiten und ziehen alle Vortheile dieser Arbeit. Für diese würde schwerlich ein Ersatz auf den Colonien selbst möglich seyn, wenn die Sclaverey daselbst aufgehoben würde.

1) Sclaverey im Staate als ein gefetzlicher Zuftand einmal eingeführt, fo wird der Werth der Sclaven nach diefen hergebrachten Rechten durch ihren Nutzen beftimmt. Eine plötzliche Freylaffung aller Sclaven würde das Eigenthum einer grofsen Menge Menfchen vernichten, welche die Sclaven im Vertrauen auf die beftehende Gefetzgebung gekauft haben. Der Staat würde alfo ungerecht gegen die Sclavenbefitzer verfahren, wenn er mit einem Mahle ihnen die Freyheit fchenken wollte, fo wie er zuerft ungerecht gehandelt hat, als er die Sclaverey fanctionirte. Aber auch felbft das Schickfal der Sclaven würde durch eine folche unvorbereitete und plötzliche Veränderung der Dinge nicht verbeffert und der ganze Staat in eine gefährliche Erfchütterung gerathen. Es mufs daher diefer Zuftand fo aufgehoben werden, dafs die Herren der Sclaven, welche fie im Vertrauen auf die beftehende Gefetzgebung kauften, ihren Vortheil nicht verlieren. Dabey kann er fehr gut: *a*) folche Einrichtungen treffen, dafs der Sclave der blofsen willkürlichen Behandlung des Herrn entzogen, und unter die öffentlichen Gefetze gebracht; *b*) dafs der Ankauf der Sclaven nach einem gewiffen vorherangekündigten

Termine gänzlich aufgehoben; c) dafs die Arbeit der Sclaven gesetzlich bestimmt, und ihm eine gewisse angemessene Kost und Behandlung gesichert; d) dafs für jeden Sclaven ein gewisser Loskaufungspreis gesetzlich festgesetzt wird, der mit der Zahl seiner Dienstjahre sich immer mehr vermindern muss. Das nemliche gilt auch

2) Von der Leibeigenschaft, welche in manchen Ländern nicht viel milder als die Sclaverey ist. Dennoch ist der Herr in allen Staaten, wo selbst die drückendste Leibeigenschaft herrscht, durch eine Menge natürlicher und positiver Gesetze beschränkt. Es wird daher auch von den strengsten Vertheidigern der Leibeigenschaft nicht für ein Eingriff in die wohlbegründeten Rechte der Herren angesehen werden können, wenn

a) Der Staat die Arbeitszeit der Leibeignen genau und nach Principien der Billigkeit bestimmt; wenn er

b) festsetzt, dafs der Leibeigne gegen seinen Willen nicht beliebig versetzt und von dem Gute, auf welchem er geboren ist, verkauft oder vermiethet werden könne;

c) dafs die leibeignen Familien nie gewaltsam aus einandergerissen werden dürfen;

d) dafs der disciplinarischen Zucht der Her-

ren gewisse gesetzliche Schranken angewiesen werden;

e) dass jeder moralische Missbrauch der Leibeigenen aufs strengste geahndet werden soll;

f) dass jeder Leibeigne ein vollkommnes Eigenthumsrecht an dem hat, was er sich ausser seiner Arbeitszeit verdient, was er sich erspart oder sonst auf legalem Wege erwirbt.

Auf diese Gesetze muss genau gewacht werden. Der Staat muss den Leibeigenen die Klage über ihre Herren erleichtern und ihnen unparteiische Richter geben, die ihre Sache kurz und ohne Kosten entscheiden, und die Verletzung der Gesetze von Seiten der Herren muss die Freyheit des gemisshandelten Leibeignen zur Folge haben.

§. 127.

Hierbey aber muss der Staat nicht stehen bleiben. Indem er von dem Grundsatze ausgeht, dass der Leibeigne dem Herren bloss um der Arbeit willen nützlich ist, die er ihm leistet, muss er für diese Arbeit einen Durchschnittspreis festsetzen, und ein Capital bestimmen, für welches jeder Leibeigne sich ohne alle Weitläuftigkeit loskaufen kann. Hat der Herr dem Leibeignen besondere Künste lehren lassen und also grössere Kosten, als gewöhnlich, auf

ihn verwandt, so müssen diese Kosten dem drey, vier bis sechsjährigen üblichen Verdienst eines solchen Künstlers gleichgeschätzt und darnach sein Loskaufungspreis bestimmt werden. Auf diese Weise wird jeder Leibeigne Mittel vor sich sehen, sich von seiner Knechtschaft zu befreyen, und indem er sich anstrengt, so viel zu verdienen, dass er seine Loskaufung bewirken kann, wird er zugleich solche Gewohnheiten annehmen, die ihn zum nützlichen Bürger machen.

Daneben aber muss der Staat noch mehr die Herren zu freywilligen Losgebungen bereit zu machen suchen, indem er ihnen durch aufgestellte Beyspiele in seinen Krongütern beweiset, dass freye Leute auf einem ihnen abgetretenen Stücke Land so viel erwerben können, dass sie einen so grossen Erbzins oder Pacht davon geben können, der das, was der Herr durch Bearbeitung mit Leibeignen davon zog, weit übertrifft. Unstreitig wäre die wünschenswertheste Art der Befreyung die, dass jeder leibeignen, sich durch Ordnungsliebe und Fleiss auszeichnenden Familie ein Stück Land mit Wirthschaftsgebäuden u. s. w. gegen einen gewissen Erbzins, oder auch, wenn sie es schaffen könnte, gegen ein gewisses Kapital eigenthümlich übergeben würde. Durch die Entstehung mehrerer solcher Bauernfamilien unter erschwinglichen Bedingungen würde sich die Be-

völkerung, und hauptsächlich die Menge der freyen Landarbeiter vermehren, und diese würden die Bearbeitung der bisher wüste liegenden Ländereyen möglich machen. Ihre Bedürfnisse würden den städtischen Gewerben Nahrung verschaffen, und der Preis der Landfrüchte würde dadurch erhöhet; folglich der Ertrag aller Güter verbessert werden. Sobald die Grundherren einsehen, dass ein kleiner Umfang von Ländereyen, gut und genau bewirthschaftet, mehr Einkommen gewährt, als grosse schlecht bewirthschaftete Strecken, so würden sie geneigt werden, ihre Güter zu theilen, wenn sich annehmliche Käufer dazu fänden; und da das Arbeitslohn, bey ausgedehnter Cultur, ansehnlich erhöhet werden würde; so würden sich auch die blossen Handarbeiter unter den Leibeignen in den Stand gesetzt sehen, durch ihre Arbeit, in ihrer freyen Zeit, sich so viel zu verdienen, dass sie ihre Loskaufung bewirken könnten. Aus den freyen Landleuten werden aber nach und nach geschickte Handwerker und Manufacturisten hervorgehen, und dieses wird die einzige Quelle seyn, ein grosses Land mit Industriearbeitern zu bevölkern. So lange aber die Leibeigenschaft allgemein ist, kann die Industriearbeit nie einen grossen Umfang gewinnen, weil es an wohlhabenden Käufern fehlt. Im Allgemeinen lässt sich nicht viel Bestimmtes

hierüber festsetzen, da Localumstände, die besondere Beschaffenheit des Landes, der Character der Herren und der Leibeignen und die ganze bisher bestandene Lage der Dinge die Mittel näher an die Hand geben müssen, wie das System der Befreyung einzuleiten und auszuführen ist. Nur so viel ist gewiss, dass eine Regierung, sobald sie nur den ernstlichen Willen und die gehörige Energie hat, allenthalben Mittel und Wege finden wird, eine allgemeine persönliche Freyheit, ohne reellen Schaden der Herren, die bisher die Vortheile der Sclaverey genossen, einzuführen, wenn sie sich dabey des Rathes wohlwollender, kluger und mit allen Localumständen genau bekannter Männer bedient.

§. 128.

Eine wohlwollende Regierung wird nach denselben Principien dahin wirken müssen, dass auch selbst die mindern Grade von persönlicher Einschränkung aufgehoben werden; als der Dienstzwang, das Frohnen, Robotwesen u. s. w. Alle Vortheile, welche die Gutsherren von dergleichen Zwange haben, lassen sich vergüten, und es müssen daher nach dem Princip der Entschädigung die Mittel festgesetzt werden, durch welche ein jeder seine persönliche Freyheit ganz erlangen kann. Je mehr sich nach und nach die Ueberzeugung ausbreitet, dass alle derglei-

chen Zwangsarbeit wenig Vortheil bringt, und dafs mit dem, was für diesen Vortheil bezahlt wird, mehr Nutzen gestiftet werden kann, als mit der Zwangsarbeit selbst, so wird die Geneigtheit der Herren, dergleichen Zwangsverhältnisse fahren zu lassen, immer gröfser werden, und selbst der Hochmuth, der da fürchtet, dafs die Demuth seiner Untergebenen sich vermindern oder gar in Insolenz verwandeln möchte, wird zuletzt dem allgemeinen Beyspiele folgen müssen.

Dabey wird aber auch die positive Gesetzgebung jedem Rückfall in jede Art von Sclaverey auf das sorgfältigste entgegenzuarbeiten haben, und indem er allen Verträgen die Gültigkeit verweigert, wodurch jemand Verhältnisse stiften will, welche den Rechten der Menschheit und dem allgemeinen Wohl entgegen sind, wird er auch keine Verträge gestatten, wodurch jemand sich selbst oder die Seinigen zum Sclaven, Leibeignen oder auch nur lebenslänglichen Knecht unbedingt machen wollte. Selbst solche Verträge dürfen nicht geschlossen werden können, wodurch jemand seine persönliche Freyheit auf eine gewisse Zeit gegen ein unbestimmtes Aequivalent veräufsert. Denn die Gesetze müssen durchaus keine Verträge heiligen, wodurch der Eine oder der Andere offenbar über die Gebühr nachtheilig behandelt wird. Nur zu

gewissen bestimmten Leistungen muss sich ein Mensch rechtskräftig verpflichten können, und alle Dienstverträge müssen nur auf eine gewisse Zeit eingeschränkt seyn.

Diese Bemerkung gehört zwar eigentlich zu der Lehre von den Principien der Justizgesetzgebung. Denn da die Policey alle vorhandenen Rechte in Schutz nehmen soll, so muss sie freylich auch selbst solche positive Rechte in Schutz nehmen, welche mit dem Zwecke des Staats nicht ganz zusammenstimmen, so lange sie existiren. Aber die Abschaffung solcher Rechte und die Annährung derselben zu dem natürlichen und vernünftigen Zustande, gehört dennoch wieder vor das Forum der Staatspolicey, da diese insonderheit den Staatszweck in allen Gliedern zu befördern suchen soll (§. 25.), welches nur durch reelle Verbesserung der Gesetzgebung geschehen kann.

§. 129.

So weit nun die Freyheit durch die Landesgesetze besteht, so weit muss auch die Policey sorgfältig darauf wachen, dass sie nicht verletzt werde, in wiefern Justiz und Privataufmerksamkeit dieses nicht erreichen können. Denn da die persönliche Freyheit ein so wichtiger Zweck, sowohl für die ganze Gesellschaft, als für den einzelnen ist; so muss der Staat selbst

für deſſen Erhaltung wachen, wo ihre Privatkräfte nicht gehörig aufrecht erhalten können. Daher muſs die Policey genau darauf ſehen:

1) Daſs die Staatsbeamten ſelbſt nicht etwa ihre Gewalt zum Nachtheil der geſetzlichen Freyheit miſsbrauchen. Wie häufig erlauben ſich nicht die Officiere Willkürlichkeiten gegen ihre Untergebenen und wie oft miſshandeln ſie den Bürger- und Bauerſtand, wo die Regierung ſie nicht ſelbſt in Schranken hält. Und die Richter und Juſtizbeamte kleiner Diſtricte und Dörfer verfahren ebenfalls oft ungemein willkürlich, wenn ſie nicht wiſſen, daſs ſie einen Wächter haben, der die kleinſten Uebertretungen ihrer Pflicht beobachtet und ahndet. Es müſſen in einem Staate nicht nur die Geſetze genau beſtimmt ſeyn, nach welchen allein der, welcher ſich eines Verbrechens verdächtig gemacht hat, arretirt werden kann, ſondern es müſſen auch ſolche Einrichtungen getroffen werden, daſs keine willkürliche Gefangennehmung unbeachtet und ungeahndet bleiben, und ſelbſt kein Verbrecher lange im Gefängniſſe gehalten werden kann, ohne vor Gericht geſtellt zu werden. Eben ſo ſehr

muſs

Auf dem Misbrauch der Privatgewalt gerichtet werden, den Gerichtsherren, Herrschaften und Eltern machen können. Besonders verdienen Patrimonialgerichte grosse Aufmerksamkeit, da noch in vielen Ländern sich die Gerichtsherren wie Gerichtsverwalter betragen, und die grösten Willkürlichkeiten und Tyranneien ausüben. Noch weniger dürfen Privatpersonen gar Privatgefängnisse haben, und ihre Verwandte oder andere Personen unter irgend einem Vorwande willkürlich einsperren. Auch findet man in grossen Städten wohl, dass junge ausschweifende Wollüstlinge sich entlegene kleine Zimmer halten, welche sie dazu gebrauchen, um entführte Mädchen dahin zu schaffen und sie zu ihren schändlichen Absichten zu zwingen. Dergleichen Schlupfwinkel des Lasters aufzusuchen und ihre Errichtung unmöglich zu machen, muss das stete Augenmerk der Policey seyn. Endlich verdient auch noch die Haus-, Schul- und herrschaftliche Zucht eine genaue Aufmerksamkeit. Eltern, Lehrer und Herrschaften müssen nothwendig eine Gewalt über ihre Untergebenen haben, um sie zum Gehorsam gegen ihre Befehle zu zwingen und es ist unmöglich hierbey alle Ausschwei-

fung zu verhindern. Allein diese Gewalt ist doch immer durch die Gesetze nach ihrem Zwecke beschränkt, und die Policey muss darauf wachen, dass der Gebrauch davon nicht auffallend von diesem Zwecke abweiche. Die Liebe der Eltern schränkt zwar in der Regel den Missbrauch der elterlichen Gewalt am besten ein und daher wird die Policey, in Ansehung dieser, das wenigste zu thun finden, aber dennoch gibt es viele unvernünftige Eltern, welche schreckliche Haustyrannen sind. Noch mehr aber treibt der Eigennutz und andere Triebfedern Vormünder und andere Personen, denen die Erziehung der Kinder anvertraut ist, zu Ausschweifungen in dem Gebrauche ihrer Gewalt. Eine noch grössere Aufmerksamkeit verdienen die Dienst- und Gutsherren, welche Zwangsgesinde, Leibeigene u. s. w. haben, und wo die Dienenden selbst aus allerley Ursachen abgehalten werden, sich öffentlich über die ihnen wiederfahrne Tyrannei zu beklagen. Dass die Schulzucht nicht ausschweife dafür werden wohl die Eltern wachen. Doch darf die Policey bey lautwerdenden Missbräuchen nicht unthätig seyn.

§. 130.

Eine grobe Verletzung der persönlichen Freyheit herrscht noch in einem grossen Theile von Europa, bey der Art wie man die Menschen zum Militärdienste anwirbt. Wenn es darauf ankommt, das Vaterland zu vertheidigen, so muss freylich ein jeder daran Theil nehmen, den das Gesetz dazu bestimmt; aber tumultuarische Aushebungen, das Pressen der Matrosen in dem freyen England, das heimliche und gewaltsame Werben ist ein Scandal für die Menschheit, und um so schrecklicher, wenn sich der Staat dergleichen Unregelmässigkeiten selbst erlaubt.

Dass es nicht durch Fremde geschehen müsse, dass Seelenverkäuferey und gewaltsame Werbungen fremder Völker im Lande nicht geduldet werden dürfen, weiss jeder, und dennoch geschieht es noch hier und da. Fast in allen grossen Seestädten gibt es noch Seelenverkäufer und heimliche Werber, welche junge und unerfahrne Personen auf allerley Art zu fangen und ins Unglück zu führen wissen. Ja selbst den Missbrauch hat die Policey noch nicht allenthalben verhindern können, dass Zigeuner, Seiltänzer und anderes Gesindel Kinder stehlen und sie zu ihren unnützen und sittenverderbenden Künsten abrichten.

§. 131.

Allein nicht blofs die perfönliche Freyheit, auch die Gewerbsfreyheit mufs die Regierung befchützen, und da, wo fie verletzt ift, mit Klugheit und Gerechtigkeit wieder herzuftellen fuchen. Nur durch das vollkommen freye Spiel aller menfchlichen Kräfte, nur wenn ein jeder mit feinem Eigenthum nach eignem Wohlgefallen fchalten und walten kann, und dabey durch nichts eingefchränkt ift, als durch die allgemeinen und nothwendigen Gefetze der Gerechtigkeit, kann fich Wohlfeyn und Glückfeligkeit im Staate am weiteften verbreiten *). Die Regierung hat daher darauf zu fehen, nicht nur, dafs die beftehende Gewerbsfreyheit nicht willkürlich von andern geftört werden könne, fondern auch, dafs die fchädlichen Schranken, welche die Gefetze eingeführt und begünftiget haben, abgefchafft werden, welches ein Hauptgegenftand der Policeygefetzgebung feyn mufs. Hiervon wird bey der Lehre von den Gewerben ausführlich gehandelt werden.

*) Den Beweis davon führt die Nationalökonomie. S. meine Grundfätze der Nationalökonomie 1805. 1. Hauptft. 5. Abfchn.

Dritter Abschnitt.

Von dem öffentlichen Schutz der Ehre.

§. 132.

Die Achtung im Allgemeinen beruhet auf dem Urtheile von den guten Eigenschaften eines Menschen, und diese guten Eigenschaften, in wie fern sie von andern in ihm vorausgesetzt werden, und also die Ursache eines solchen Urtheils sind, werden seine Ehre genannt. So verschiedenartig diese guten Eigenschaften sind, welche die Achtung anderer erwecken, so verschiedenartig ist auch die Ehre. So gibt es eine moralische Ehre, die in der vorausgesetzten Tugend des andern besteht, eine politische, die in dem bey einem Menschen vorausgesetzten Grade der Wichtigkeit der geselligen Dienstleistungen besteht.

Man verlangt gewisse Eigenschaften von dem Menschen, wenn man ihn für würdig halten soll, mit ihm in Gemeinschaft zu treten, oder mit ihm umzugehen. Die Meinung, dass jemand diese Eigenschaften besitze, machen seine bürgerliche Ehre aus. Es gibt gewisse Laster und Fehler, welche den Menschen nicht von der Gesellschaft ausschliessen, und welche Niemanden abschrecken, sich mit ihm in Geschäfte oder in Umgang einzulassen; es gibt an-

dere, welche dem Menschen das Zutrauen rauben und ihn der Verachtung aussetzen, so dass sie dadurch leicht in Unthätigkeit versetzt und um seine Erwerbsmittel gebracht wird.

Die letzteren Eigenschaften sind es vorzüglich, welche die Ehre eines Menschen ausmachen. Sie sind aber nach den verschiedenen Bürgerclassen sehr verschieden, und beruhen bald auf wahren, bald auf falschen Vorstellungen.

So halten sich in allen bürgerlichen Gesellschaften hauptsächlich diejenigen zusammen, welche einerley Art von Geschäfte treiben, die eine gewisse Gleichheit in den Begriffen, in dem Grade der Ausbildung, des Vermögens u. s. w. besitzen. Theils durch die Aehnlichkeit der verschiedenen Arten der Menschen, theils durch künstliche politische Masregeln haben sich nach und nach Stände in der bürgerlichen Gesellschaft gebildet. Die verschiedenen Grade der Wichtigkeit dieser Stände für die bürgerliche Gesellschaft, der erforderlichen Eigenschaften u. s. w. machen, dass auch verschiedene Grade von bürgerlicher Werthschätzung oder Achtung mit den verschiedenen Ständen verbunden werden, und so entsteht eine bürgerliche Rangordnung, die um so mehrere Stufen erhält, je zusammengesetzter die Gesellschaft wird. Dieser Rang wird ein Vorzug, den ein jeder, der ihn besitzt, mit zu seiner bürgerli-

chen Ehre rechnet. So entsteht also eine Rang- oder Standesehre, die zum Theil, auf bloss eingebildeten Vorzügen beruhen mag, die aber dennoch durch die gemeine Meinung Wichtigkeit erhalten kann.

So wie aber gewisse Stände eine Auszeichnung durch das allgemeine Urtheil geniessen, so werden andere wegen ihrer Beschäftigung und Lebensart mit öffentlicher Verachtung belegt. Was für sclavische Arbeit gehalten wurde, Geschäfte, welche mit Unreinlichkeit verbunden waren, wozu eine gewisse Härte der Seele gehörte, wurden nicht nur von vielen mit Abscheu vermieden, sondern die Personen, welche sich dazu verstanden, wurden auch mit Verachtung belegt, so dass nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Familie an der Verachtung Theil nehmen musste. Es gibt daher sogar eine Geburtsehre und Geburtsschande. Kinder, welche von vornehmen Eltern geboren worden, gelten schon um deswillen in dem öffentlichen Urtheile mehr; Kinder beschimpfter Personen bringen die Schande, nach der öffentlichen Meinung, mit auf die Welt. Aber dass in vielen Ländern sogar die Gesetze diese Schande bestätiget haben, lässt auf total fehlerhafte Begriffe der Gesetzgeber schliessen, und man begreift kaum, wie es noch Philosophen geben kann; die, wie *Möser*, dieses zu rechtfertigen wagen.

§. 133.

Die Ehre ist von jeher für eins der allerwichtigsten Güter in der bürgerlichen Gesellschaft gehalten worden, und in der That gewährt sie denen, welche sie besitzen, und selbst der bürgerlichen Gesellschaft grosse Vortheile, da sie eine starke Triebfeder zur geselligen Thätigkeit enthält. Was also einen Bürger der Ehre verlustig macht, raubt ihm wahre Vortheile, beschädiget ihn und verursacht ihm die empfindlichsten Schmerzen. Der Staat muss daher diese Verletzungen, in wie weit sie auf Unrecht beruhen, abwenden oder die Ehre gegen fremde ungerechte Angriffe schützen. Die Justizgesetze bestimmen, was eine Ehrenbeleidigung sey, die Policey sucht dem Ausbruche derselben durch öffentliche Mittel zuvorzukommen. Aber ihre Sorge muss es auch seyn, darüber zu wachen, dass sich kein Gesetz einschleiche oder erhalte, wodurch die Ehre gewissen Personen oder Ständen unschuldiger Weise vorenthalten oder entzogen wird, und dass die Gesetzgebung unwürdigen Volksvorurtheilen nicht Vorschub thue. So muss dem Staate daran liegen, dass kein nützliches Gewerbe mit positiver Schande belegt werde. Nun können zwar die Gesetze die Volksmeinung über die Ehre oder Schande eines gewissen Standes oder Gewerbes nicht geradezu vernichten, aber sie können die legalen

Folgen solcher Volksvorurtheile aufheben, und der Staat kann die öffentliche Meinung durch Beyspiel und Unterricht nach und nach verbessern. In Indien und andern barbarischen Staaten gibt es ganze Kasten, welche die Gesetze der öffentlichen Verachtung Preis geben. Die Fleischer, Gerber und andere waren es ehemals in vielen europäischen Staaten. Von den Scharfrichtern und Gerichtsdienern haben zwar die Gesetze den Schimpf weggenommen; aber ein Ehrenmakel hat sich wenigstens gegen die letzteren in Deutschland immer noch erhalten, und das Geschäft, welches sehr viel Verhasstes hat, das Amt, welches die letzteren leicht zu Angebern macht, hat etwas in sich, das dieses Volksurtheil gegen sie stets aufrecht erhalten wird. Indessen darf der Staat doch durchaus nicht dulden, dass dergleichen Denkungsart durch Worte oder Handlungen geltend gemacht werde. Die Henkersknechte haben selbst die Gesetze noch nicht von allem Makel befreyet; und dieses macht unserer Gesetzgebung eben keine Ehre. Denn warum soll eine durch das Gesetz nothwendig erklärte Handlung Schimpf auf den Menschen bringen können, der sie verrichtet? — Nichts ist aber thörichter und ungerechter, als dass sich der Schimpf der Eltern auch auf die Kinder erstrecken soll, und dass man diese um ihrer Geburt willen von einer

Menge bürgerlicher Gewerbe ausschliessen will. Zwar läst es sich psychologisch leicht erklären, wie auf solche Gewerbe, die etwas Verhasstes und Widerliches haben, Verachtung fällt, und wie sich dieses Gefühl selbst auf die Familie erstreckt. Aber so weit dergleichen Geschäfte nützlich und keine Verbrechen sind, können sie kein Urtheil begründen, das öffentlich Rücksicht verdiente. Auch hat unsere neue Gesetzgebung diesem Unheil kräftig entgegen gewirkt, aber billig sollte man auch dem Vorurtheil nicht so viel nachgeben, dass man Kinder der Henkersknechte oder Unehlichgeborne erst legitimiren muss, um sie zu einem Handwerke zuzulassen. Indessen ist bisweilen eine solche Nachgiebigkeit gegen Vorurtheile der beste Weg, sie stufenweise auszurotten. Denn unter allen sind Volksvorurtheile am schwersten mit Gewalt zu bekämpfen, und müssen daher mit Nachsicht und nur stufenweise abgeschafft werden. Es ist genug, dass die Gesetzgebung das Princip nicht aus den Augen verliere, dass ein solches Mittel nur aus Nachgiebigkeit gegen die Volksvorurtheile gewählt ist, zu deren Schwächung es dienen soll. Ist diese Wirkung erreicht, so wird sie dasselbe wegwerfen, damit es nicht zur Erhaltung der Vorurtheile diene, die es schwächen sollte.

Uneheliche Ausschweifungen verdienen allerdings Verachtung. Aber die daraus erzeugten Kinder muss doch die Gesetzgebung davon frey zu erhalten suchen, wenn sie ihnen gleich nicht alle Vortheile der ehelichgebornen verschaffen kann. Dergleichen Schimpf hat nicht den geringsten Nutzen für die bürgerliche Gesellschaft. Denn kein Wollüstling wird durch den Gedanken, dass die ausser der Ehe erzeugten Kinder unehrlich sind, von Ausschweifungen zurück gehalten werden. Es kann aber wohl die Folge haben, dass die Kinder durch die ihre Geburt befleckende Schande ebenfalls zum Laster hingerissen werden. Denn der mächtige Zaum, welcher Menschen von Verbrechen abhält, die Ehre, wird ihnen genommen; sie werden von den ehrbaren Lebensarten ausgeschlossen; was bleibt ihnen übrig, als sich von Verbrechen zu ernähren?

Noch sonderbarer ist das Vorurtheil, welches einen Menschen deshalb mit Schande belastet, weil er eine gewisse, oft ganz gleichgültige, oder auch eine nothwendige, nützliche und sehr menschenfreundliche Handlung begangen hat, z. B. das Abschneiden eines Erhenkten, Todtschlagen eines tollen Hundes, Angreifen des Galgen u. s. w.

Allen diesen Vorurtheilen entgegenzuwirken, muss der Staat aufs angelegentlichste bemühet seyn. Er thut dieses

1) Wenn er solchen Vorurtheilen durchaus keine öffentliche Gültigkeit verstattet, sondern alle ihre Aeusserungen als wahre beschimpfende Beleidigungen bestraft. Die Bestrafung ist Sache der Justiz. Aber die Vigilanz auf dergleichen Urtheile und Beschimpfungen im öffentlichen Leben ist Sache der Policey. Sie darf es nicht dulden, dass irgend ein Excess dieser Art ungeahndet begangen werde, auch wenn der Beleidigte nicht selbst klagen sollte. Besonders aber muss die Staatsklugheit

2) auf Verbesserung der Begriffe zu wirken suchen, indem sie einerseits den Unterricht verbessert, andererseits aber die Quellen zerstört oder verbessert, wodurch dergleichen Vorurtheile am stärksten unterhalten werden. Von der Verbesserung der Begriffe durch Unterricht in der Folge.

§. 134.

Eine Hauptquelle, wodurch die Vorurtheile dieser Art unterhalten werden, ist der alte Zunftgeist und der Esprit de Corps überhaupt. Was daher diesen Zunftgeist zerstört oder schwächt, greift auch Vorurtheile an. Wo es

jedem verstattet ist, ein Gewerbe zu treiben, welches er will, ohne sich den alten Zunftgesetzen und Zunftformen zu unterwerfen, da können dergleichen ungereimte Begriffe nicht viel wirken, weil jeder, isolirt, nach seinen eignen Ideen verfährt, die nie ganz übereinstimmen. Die Verachtung, welche auf irrigen Vorstellungen gegründet ist, ermattet daher sehr bald, wo sie kein Gemeingeist unterhält. Nicht einmal ausser der Zunft hat der Zunftgeist viel wirken können. Denn Personen, denen der Handwerksgeist einen Makel anhängt, finden nirgends Schwierigkeiten zu freyen Gewerben überzugehen. Ein Unehlicher kann Arzt, Künstler, Gelehrter, geheimer Rath und Minister werden, nur Schuster oder Schneider zu seyn wird er nicht werth geachtet. Je loser das Band der Zünfte geworden ist, desto mehr haben sich die Vorurtheile dieser Art verloren. Ob nicht vielleicht der Zunftgeist den guten und nützlichen Begriffen eine gleiche Stärke gebe, als den bösen und schädlichen, und ob er also nicht in dieser Hinsicht, eine vorsichtige Behandlung und Verbesserung verdiene, ist eine Frage, die allerdings eine reife Ueberlegung verdient, und in der Folge noch untersucht werden soll.

Ein Vorurtheil, welches den obern Ständen und vorzüglich dem Adel eigen ist, und das

mit denen, von welchen bisher die Rede gewesen ist, so ziemlich zu einer Classe gehört, verdient hier nicht übergangen zu werden: ich meine das Vorurtheil, dass eine Ehrenbeleidigung wirklich entehre, und dass die Schande davon nicht anders als durch einen Zweykampf abgewaschen werden könne. Dass dieses ein grundloses Vorurtheil sey, sehen die mehresten ein, die sich demselben unterwerfen. Bloss der Corporationsgeist, der den, welcher das Duell ausschlägt, oder eine Ehrenbeleidigung nicht mit Waffen ahndet, von dem Umgange mit seines Gleichen ausschliesst, zwingt jeden Edelmann und insbesondere jeden Officier, auch gegen seine Ueberzeugung, dem Vorurtheile zu folgen. Was soll der Staat hierbey thun?

Man hat die strengsten Strafen auf die Duelle gesetzt — und sie so wenig angewandt, dass man vielmehr die, welche sich nicht duellirten, aus dem Dienste jagte. Wie lassen sich diese Widersprüche zwischen Theorie und Praxis vereinigen? — Ist die Theorie so schlecht oder die Praxis oder vielleicht beydes? Lasst uns die Sache etwas näher ansehen.

Ehrenbeleidigungen sind allerdings sehr empfindlich, und um so empfindlicher, je zarter das Ehrgefühl bey der Nation oder bey dem Stande ist, den die Beleidigung trifft. Die

Gesetze aber, welche gegen die Ehrenbeleidigungen gerichtet sind, und die Formen sie anzuwenden, sind gewöhlich in allen Ländern noch die unvollkommensten, und dieser Gegenstand bedarf daher allenthalben einer grossen Reform. Insbesondere aber ist das gerichtliche Verfahren bey der bisherigen Gesetzgebung, in Ansehung der Ehrenbeleidigungen sehr schwierig. Denn da dergleichen Beleidigungen gemeiniglich blos zwischen den beyden interessirten Personen vorfallen, oder die Gegenwärtigen durch das Ehrenvorurtheil selbst abgehalten werden, aufrichtige Zeugen abzugeben; so ist es fast immer unmöglich einen vollen Beweis von der vorgefallenen Beleidigung zu führen, und es hängt die Aeusserung der Verachtung an so vielen äusserst empfindlichen Kleinigkeiten, auf welche das Gesetz nicht Rücksicht genommen hat, und im allgemeinen nicht Rücksicht nehmen kann, dass der Beleidiger tausend Wege finden kann, den übeln Folgen des Processes, wo nicht ganz zu entschlüpfen, doch wenigstens dieselben mit dem Beleidigten zu theilen, und während dem Laufe des Processes die Kränkungen gegen den Beleidigten so zu vermehren, dass dieser gewöhnlich, wo nicht um alle Genugthuung gebracht wird, doch weit mehr Verdruss als Genugthuung von einem solchen Processe hat. Dieses ist unstreitig ein

Hauptgrund, weſshalb man allgemein dafür hält, daſs Ehrenbeleidigungen nicht ſowohl durch den bürgerlichen Richter, als vielmehr durch perſönliche Gegenwehr gerächt werden müſſen. Der Schmerz, ſich durch die Chicane des Gegners um alle Genugthuung gebracht zu ſehen, iſt viel zu groſs, und der kalte, langſame Gang der Geſetze hat ſo etwas Empörendes für den heiſsen ſtürmenden Affect der Rache, daſs ſich der Beleidigte lieber jeder Strafe der Geſetze ausſetzen, als von ihnen Genugthuung erwarten will.

Die Selbſtrache in Ehrenſachen wird aber auch von einem andern Begriffe ſehr lebhaft unterſtützt. Es hängt nemlich der Begriff eines ehrenwerthen Mannes mit dem Begriffe eines muthigen und tapfern Mannes in der Seele des Adels und der Soldaten ſo ſehr, durch eine zwar nicht ganz richtige aber doch ſehr natürliche Aſſociation der Ideen zuſammen, daſs, wo die letzteren Eigenſchaften ſich zeigen, über die Ehre kaum noch ein Zweifel entſteht. Denn die Hauptehre dieſes Standes beſteht in ihrem Muth und in ihrer Tapferkeit. Indem alſo ein Edelmann oder ein Soldat durch tapfern Angriff oder Gegenwehr ſeinen Muth öffentlich an den Tag legt, ſcheint er ſeine Ehre vor den Augen der Welt zu begründen. — Endlich iſt noch ein anderer Umſtand bey Ehrenbeleidigungen

für die Selbstrache entscheidend, und wird sie in jungen und hitzigen Gemüthern bey solchen Ständen, von denen Muth als Hauptsache gefordert wird, auch dann noch erhalten, wenn den Unvollkommenheiten der Gesetzgebung abgeholfen ist. Es ist und bleibt nemlich die Selbstrache das einzige Mittel, sich gegen künftige Ehrenbeleidigungen sicher zu stellen, und nie kann ein Gesetz einen gleichen Grad von Sicherheit gewähren. Weiss der Beleidiger, dass er auf der Stelle Widerstand oder unangenehme persönliche Angriffe erfährt; so ist dieses das sicherste Mittel, ihm zur Mässigung und Zurückhaltung in seinen Aeusserungen zu zwingen. Persönliche Gefahr scheuet ein jeder, oder doch der grösste Theil der Menschen. Hat er daher diese Folge unmittelbar von seiner Beleidigung zu fürchten, so vermeidet er sie. Der Beleidigte ist selbst Richter; er urtheilt nach seinen subjectiven Empfindungen, nach dem Grade seines Schmerzes über die empfangene Beleidigung, und verstattet dem Beleidiger keinen Ausweg, seine Beleidigung zu modificiren oder sie abzuleugnen. Thut er dies, so gibt er dadurch entweder aufrichtig zu erkennen, dass die Absicht zu beleidigen gar nicht vorhanden gewesen, oder er setzt seine eigne Ehre aufs Spiel, wenn er nicht wagt, offen zu Werke zu gehen, und wenn er also seine Belei-

digung leügnen oder deuteln wollte. In diesem Falle erschiene er selbst als ein Feiger und brächte sich um seine eigne Ehre, statt die Ehre des andern anzutasten.

§. 135.

So natürlich nun aus diesen Betrachtungen die Unwirksamkeit der bisherigen Gesetze gegen den Zweikampf ist; so bleibt der letztere doch immer ein Uebel, das der Staat nicht dulden kann, ob er gleich das dabey zum Grunde liegende Ehrgefühl schonend behandeln muss.

Es scheint, dass der Gesetzgeber bey Beleidigungen in Ehrensachen einem andern Princip folgen müsse, als was bisher die Gesetze gegen die Duelle hervorgebracht hat. Er sollte die Selbstrache in Ehrensachen, da der, welcher davon leidet, es so sehr in seiner Gewalt hat, sie zu vermeiden, als ein leichtes, den Ehrenangriff dagegen als ein schweres Verbrechen behandeln. Die Gesetze sollten den, welcher dem andern eine Ehrenbeleidigung zufügt, selbst dann streng bestrafen, wenn sie schon durch Selbstrache abgemacht ist. Die Policey sollte jedem Duell aufs sorgfältigste nachspüren, und es zur gerichtlichen Untersuchung bringen. Diese aber müsste, nicht so sehr bekümmert um die Folgen des Duelles, vielmehr ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Veranlassung des Zwistes richten, und den am strengsten bestrafen,

welcher die Veranlassung muthwillig gegeben, den aber, welcher sich nach Ehrenbegriffen Genugthuung verschafft hat, leicht durchlassen, wo nicht, wenn er selbst dabey keine Beweise der Bosheit gegeben hat, sondern bloss den gewöhnlichen Ehrengesetzen gefolgt ist, ganz frey sprechen. Hierdurch würde man den Angreifer oder ersten Beleidiger einer doppelten Unannehmlichkeit aussetzen: 1) dass der Beleidigte Rache nimmt, ohne dass er dabey so schwere Folgen von den Gesetzen zu fürchten hat, als er selbst; 2) dass die Gesetze den Beleidiger viel schärfer bestrafen, als den, welcher seine Beleidigung selbst gerochen hat. — Der Beleidigte hätte alle Ursache, die Sache beym Processe selbst in ihr wahres Licht zu stellen, um sich selbst gegen die nachtheiligen Folgen der Gesetze zu sichern; er würde sogar selbst Veranlassung finden, den muthwilligen oder boshaften Beleidiger, auch nach genommener Privatgenugthuung, der Obrigkeit anzuzeigen, um dem Händelmacher sein Handwerk legen zu lassen. Der Richter müsste in dergleichen Ehrensachen nicht nach allgemeinen objectiven Begriffen, von wahrer oder falscher Ehre, sondern nach den subjectiven allgemein angenommenen und hergebrachten Vorstellungen eines jeden Standes urtheilen, und was nach solchen

Begriffen eine Ehrenbeleidigung ist, muss auch in den Augen des Richters dafür gelten.

Auf diesem Wege würden die Gesetze unstreitig viel kräftiger gegen die Duelle wirken können, als dieses durch noch so strenge Gesetze gegen diese selbst geschieht.

Die Gesetzgebung wider die Ehrenbeleidigungen sowohl als gegen die Duelle, ist eigentlich ein Theil der Criminalgesetzgebung, und es scheint also, dass ich hier die Grenzen meiner Abhandlung überschritten habe. Allein da die Policey zur Absicht hat, Ehrenbeleidigungen zuvorzukommen, und hier das bisherige Princip der Gesetzgebung, welches die Ehrenbeleidigungen vermindern soll, selbst fehlerhaft zu seyn scheint; so musste die Policey die Mittel anzeigen, wie die Justiz durch Verbesserung ihrer Gesetze die Zwecke der Staatspolicey erleichtern könne.

§. 136.

Alles was öffentlich eine Veranlassung zu Beleidigungen deutlich anzeigt, muss durch die Wachsamkeit der Policey unterdrückt werden. Sie wird also:

1) keine lauten öffentlichen Zänkereyen dulden, keinen Pasquillen, d. h. schriftlichen oder symbolischen Angriffen auf die Ehre anderer Umlauf verstatten. Oeffentliche Anschläge, Kupferstiche, Gesänge,

Reden, Proclamationen, Schauspiele, Maskeraden u. s. w. müssen unter ihrer Aufsicht stehen. Wo dergleichen Excesse zum Vorschein kommen, muss sie die Policey plötzlich unterdrücken, und die Urheber zur Verantwortung ziehen.

2) Ob eine allgemeine Censur alles dessen, was durch Schrift oder Druck oder durch Zeichnen, Mahlen und Kupferstechen öffentlich bekannt gemacht werden soll, das beste Mittel sey, Ehrenbeleidigungen, welche dabey zum Vorschein kommen könnten zu verhüten, wollen wir untersuchen, wenn wir zu der Lehre von der Censur überhaupt gelangen. Hier aber wollen wir nur vorläufig bemerken, dass sich die Regierung hüten müsse, durch die Strenge, mit welcher sie auf Beleidigungen wacht, der Freiheit seine Gedanken mitzutheilen und freymüthig sein Urtheil über öffentliche Handlungen und Charactere zu äussern keinen Abbruch zu thun. Die Policey nimmt nicht die Thaten anderer in Schutz; sie läfst nur keine gesetzwidrigen Ehrenbeleidigungen aufkommen. Auch darf die unschuldige Freyheit der Menschen nicht eingeengt werden, bloss weil m ö g l i c h e r Weise daraus einige Ehrenbeleidigungen entspringen könnten. Wenn

die Policey tausend Schriften besehen muss, um ein Pasquill zu entdecken, so ist es besser, sie entdeckt das Pasquill nicht, als dass sie es dadurch entdeckt, dass sich 999 Unschuldige einem unnützen und verdriesslichen Zwange unterwerfen müssen. Es ist besser, dass die Möglichkeit andere zu beleidigen bleibe, als dass die unschuldige Freyheit, durch die Aufhebung jener Möglichkeit eingeschränkt werde. Wo also der Schutz nicht anders möglich ist, als mit Aufopferung eines wichtigern Gutes der übrigen, da muss der Schutz als eine politische Unmöglichkeit aufgegeben werden, wenn nicht, wie dieses immer der Fall ist, andere Mittel vorhanden sind.

Vierter Abschnitt.

Von der öffentlichen Vorsorge für Sitten und Religion.

§. 137.

Die moralische Denkungsart oder die Tugend ist das innere Princip, welches die Gesetze des Staats freywillig in Bewegung setzt. Wo gute Sitten herrschen, da kann das bürgerliche Gesetzbuch sehr klein seyn, da hat die öffentliche Aufsicht wenig oder nichts zu thun, da

kann der äussern Freyheit der grösste Spielraum verstattet werden, weil sich jeder von selbst in den gesetzlichen Schranken hält. Hierin liegen Gründe genug, wesshalb dem Staat und allen einzelnen Gliedern desselben daran liegen müsse, dass gute Sitten allgemein werden, und dass das Ansehen derer, welche einmal wirksam sind, aufrecht erhalten werde.

Gäbe es einen Mechanismus, alle Menschen zu zwingen, dass sie ihre Handlungen nach Tugendprincipien einrichteten; so wäre die vollkommenste Staatsverfassung mit einmahl gefunden. Bey einem solchen Mechanismus würde jeder gezwungen, den Staatszweck und mit ihm die Zwecke der Menschheit aufs vollkommenste zu befördern, möchte übrigens seine innere Denkungsart beschaffen seyn, wie sie wollte.

Allein jeder weiss, nicht nur, dass die moralische Denkungsart bloss und allein das Werk der freyen Selbstbearbeitung der Menschen ist, und dass es daher in keiner Macht steht, dieselbe von aussen einzupfropfen, noch weniger sie durch Staatsgewalt zu erzwingen, sondern auch, dass die äussere Legalität der einzelnen Handlungen nur in wenig Fällen unter allgemeine Gesetze gebracht werden kann, und dass eben desshalb ein Mechanismus, wodurch auch nur allgemeine Legalität der äusseren Handlungen erzwungen würde, unmöglich ist.

Dennoch ist aber auch bekannt, dass Erziehung, Unterricht, Beyspiele und Gewohnheiten einen grossen Einfluss auf die innern Selbstentschliessungen haben, und dass sie die moralische Handlungsweise sehr befördern und vervollkommnen können. Die Zubereitung jener Mittel aber ist zum Theil allerdings in der Gewalt des Staats, und kann von dieser am besten geschehen. Die öffentliche Gewalt kann nicht nur diejenige öffentliche Aufführung verhindern, welche böse Sitten oder Verachtung und Gleichgültigkeit gegen die Tugend und Moralität verbreitet, sondern sie kann auch durch Gesetze und Aufmerksamkeit dahin wirken, dass Erziehung, Unterricht und Beyspiele solche Sitten und Gewohnheiten im Volke hervorbringen, welche der moralischen Handlungsweise günstig sind, und sie kann eine solche öffentliche Aufführung verwehren, welche Gleichgültigkeit oder Verachtung der Tugend in andern leicht hervorbringen kann.

Die Tugend ist nicht nur das höchste Gut des Menschen, sie ist auch das Princip, von welchem der Staat am allerersten Ordnung und treue Befolgung seiner Gesetze erwarten kann. Der Staat muss daher berechtiget, ja verpflichtet seyn, nicht zuzugeben, dass dieses Princip durch öffentliche Handlungen geschwächt werde. Er kann niemanden zwingen, es selbst in

seinem Herzen anzunehmen; aber er kann von jedermann verlangen, dass er sich keine Handlungen öffentlich erlaube, welche diesem Princip Hohn bieten und mit der Tugend im absoluten Widerspruche stehen; er kann verlangen, dass das Laster nicht öffentlich werde und sich brüste; er kann die Aeusserungen des Lasters verbieten und muss insonderheit sich da ihnen widersetzen, wo sie entweder geradezu die allgemeine Achtung gegen die Menschheit beleidigen, oder wo sie durch das Beyspiel den guten Sitten gefährlich werden. Gute Sitten bestehen in einem äussern, den tugendhaften Grundsätzen angemessenen Betragen. Herrschen diese allgemein, so wirken sie den Aeusserungen des Lasters entgegen, weil der Lasterhafte die Verachtung der übrigen fürchtet, wenn er auch innerlich sich nicht vor solchen schlechten Handlungen scheuen würde.

§. 138.

Was der Mensch im Herzen über Sitten, Religion, Staat u. s. w. denkt, darein kann und darf sich der Staat nicht mischen; aber dass sich jedermann solcher Handlungen enthalte, welche auf Untergrabung des geselligen Bandes hinarbeiten, welche die Menschheit entehren, wenn auch keines Einzelnen Privatrechte dadurch verletzt werden, kann sie allerdings verwehren:

Denn auch die ganze Gesellschaft hat Rechte an die Einzelnen. Sie kann daher fordern, dass der öffentliche Anstand d. h. ein solches Betragen öffentlich von jedermann beobachtet werde, welches mit der Tugend nicht in offenbarem Widerspruche ist. In dieser Hinsicht kommt dem Staate allerdings das Recht und die Pflicht zu, bey allen öffentlichen Erscheinungen der Bürger dahin zu sehen, dass ihr Betragen nicht zum öffentlichen Scandal gereiche, oder das Gefühl für Tugend empöre. Aus diesem Grunde darf nicht geduldet werden

1) Oeffentliche Völlerey und öffentliche Trunkenheit. Die Trunkenheit ist an sich ein Zustand, welcher den Menschen um sein Vermögen freyer Handlungen bringt, ein Zustand, in welchem ein Mensch leicht beleidigende und andere für die Gesellschaft nachtheilige Handlungen begehen kann. So lange nun ein Mensch dergleichen Ausschweifungen in seinem Privathause begeht, wo auf der einen Seite Niemandem Gefahr der Beleidigung drohet, auf der andern Seite kein öffentlicher Scandal gegeben wird, enthält sich die Policey mit Recht aller Einmischung. Sobald aber der Trinker öffentlich erscheint; so gibt er ein die Würde der Menschheit entehrendes Schauspiel, und beleidiget den öffentlichen Anstand, und dieses ist ein hinreichender

Grund, weſshalb ihn die Policey ergreifen, und bey öfterer Ertappung beſtrafen muſs.

Was aber die übrigen Ausſchweifungen im Eſſen und Trinken betrifft; ſo hat ſich die Policey darum nicht zu bekümmern. Ob ſich dergleichen Aufwand mit dem Vermögen eines Menſchen verträgt, muſs dem Gewiſſen eines jeden überlaſſen bleiben, und iſt ganz Privatſache. Der Staat ſoll nur das nicht dulden, was offenbar und abſolut der Tugend öffentlich widerſpricht.

Für den Aufwand kann es überhaupt gar keine allgemeine Regel geben. Dem einen kann es moraliſch vollkommen erlaubt ſeyn, viele Tauſende auf allerley Vergnügungen zu werden, der andere kann daran ſehr unrecht thun. Alle Aufwands- und Luxusgeſetze, welche zur Abſicht haben, den Aufwand gewiſſer Stände einzuſchränken; um dem Laſter der Verſchwendung entgegenzuarbeiten, ſind daher ungerecht und unnütz zugleich; ungerecht, weil ſie die Freyheit vieler beugen, um einige Wenige in Ordnung zu halten; unnütz, weil ſie auch dieſen Zweck nicht einmal bewirken können, da es nicht möglich iſt, den Aufwand eines Menſchen zu controlliren und die Aufwandsluſt tauſend andere Wege findet, ſich zu befriedigen, wenn ihr der eine verſchloſ-

sen wird. Hier kann also bloſs die Sittenlehre wirken. Der Staat muſs nicht mehr wollen, als er wirklich ausrichten kann, ohne den höheren Zwecken Abbruch zu thun. Handlungen, von welchen es im Allgemeinen zweydeutig ist, ob sie gut oder böse, erlaubt oder unerlaubt sind, wo also erst eine Untersuchung der Privatumstände nöthig seyn würde, und die doch Niemanden beleidigen, gehören nicht vor das Forum des Staats.

Die willkürliche Trunkenheit ist ein solcher Zustand, der die Menschheit allemal entehrt, und wenn der Staat gleich nicht befehlen kann, daſs sich Niemand in denselben versetze, so kann er doch verordnen, daſs sich Niemand öffentlich in solchem Zustande sehen lasse. In dieser Hinsicht kann er auch den Schenkwirthen verbieten, Niemandem dazu behülflich zu seyn, daſs er sich betrinken könne, und daſs sie keine Gelage halten dürfen, wo es auf Berauschung entweder angelegt ist, oder die sich doch gewöhnlich damit endigen.

In einigen Policeyverordnungen ist ein gewisses Maſs vorgeschrieben, wie viel den Leuten an hitzigen Getränken gegeben werden soll. Allein dieses ist ein schlechtes Gesetz. Der eine kann viel der andre kann wenig vertragen, und kann nicht einer das kleine Maſs in vielen

Schenken wiederholen? — Besser ist es die Wirthe blos im allgemeinen dahin zu verbinden, dass sie Keinen bis zur Trunkenheit mit hitzigen Getränken versehen, und sie für die Excesse der in ihrem Hause betrunken gewordenen verantwortlich zu machen.

§. 138.

2) Eine andere Art von Laster, welchen die Policey keine öffentliche Erscheinung verstatten darf, wenn gleich dadurch keines einzelnen Rechte verletzt werden, ist der unsittliche Gebrauch des Geschlechtstriebes.

Zwar wird es nie möglich seyn, den Missbrauch dieses Triebes überhaupt durch gewaltsame Mittel zu verhindern. Derjenige Zustand des Volks, der es zum Fleisse, zum Gewerbe, zur Häuslichkeit antreibt, der die allgemeine Wohlhabenheit befördert, ist das beste Mittel, zu verhüten, dass dergleichen Ausschweifungen nicht Sitte werden, sondern nur unter den Ausnahmen bleiben. Dieser Punct hängt daher mit der ganzen Staatswirthschaft und mit dem Geiste der Nation zusammen. Der Staat kann an vielen Enden entgegen wirken, aber viele Ursachen stehen auch nicht in seiner Gewalt. Von diesen entfernten Anstalten um den Geist der Sittlichkeit zu dirigiren, hier noch

abgesehen, wollen wir vors erste nur erwägen, was der Staat gegen das öffentliche Erscheinen der wollüstigen Unsittlichkeiten zu thun habe.

Das Princip der Staatspolicey muss seyn: Dem Laster soll durchaus keine Publicität verstattet werden. Was daher heimlich und privatim geschieht, und keine Beleidigung eines andern enthält, geht dem Staate zunächst nichts an; so bald es aber öffentlich erscheint, muss die Policey sich den Ausbrüchen desselben widersetzen. Sie darf daher nicht dulden:

1) Dass die Hurerey und Unzucht als ein förmliches Gewerbe getrieben werde. Denn dadurch kündigt sich ein unzweideutiges und offenbares Laster öffentlich an, das die Menschheit entehrt, und das Volk verdirbt, Uebel, denen die Policey durchaus keine Freyheit verstatten darf. Hurenwirthe, Kuppler und Kupplerinnen sind Personen, welche das Laster zur Quelle ihres Verdienstes machen, und noch dazu eine Menge anderer oft unschuldiger Menschen in einen Abgrund des sittlichen Verderbens stürzen. Die Policey muss daher ein solches Gewerbe durch die strengste Vigilanz und durch harte Strafen vernichten, so dass die mit demselben verknüpfte Gefahr ihm alle Bewerber entzieht. Oeffent-

liche oder heimliche Hurenhäuser darf sie durchaus nicht dulden. Die Gründe, womit man sie vertheidigen will, sind ohne Gewicht. Sie laufen sämmtlich darauf hinaus: *a*) dass es unmöglich sey in grossen, besonders in Hauptstädten, bey dem Zusammenflusse von Ehelosen, Fremden und Müssiggängern den Ausschweifungen Einhalt zu thun. Daher müsste die öffentliche Vorsorge ein Uebel, das sie in der Entstehung nicht hindern könne, doch in den Folgen weniger schädlich zu machen suchen. Dieses geschehe, wenn sie durch solche Häuser die zerstreute Unordnung gleichsam unter ihren Augen concentrire, sich die Aufsicht darüber erleichtere, und sich in den Stand setze, besonders über die Gesundheit der feilen Dirnen zu wachen, deren Krankheiten sonst gleich verheerenden Seuchen um sich greifen, und dass sie *b*) Verführung und Schande von den innern Familien abwenden.

Wie schwach diese Gründe sind, ist zum Theil schon bey einer andern Gelegenheit (§. 118.) gezeigt worden. Hier bemerken wir noch: *a*) Es sind die gerühmten Vortheile nicht in der Wahrheit gegründet. In den Hauptstädten, wo dergleichen Schandhäuser geduldet

werden, ist die Zahl der Strassendirnen, der heimlich und öffentlich unterhaltenen Privatmädchen immer noch äusserst gross; *b*) die Verführung ist immer noch nicht seltener geworden; die Treue der Gattinnen und die Sittsamkeit der Töchter ist nicht unangetastet geblieben; es sind dadurch *c*) bloss die Gelegenheiten zu Unordnungen vermehrt worden, und haben eine Art von gesetzlicher Kraft und Autorität erhalten. Diese Häuser rauben der Jugend die Schamhaftigkeit, und machen sie mit Kunstgriffen bekannt, die sie sonst nie erfahren haben würde. Sie sind eine wahre Schule des Lasters, worin die Vorbereitung zu kühneren Angriffen gelehrt wird. Und was alle jene Gründe mit einem Male über den Haufen wirft, ist: dass der Staat selbst das Nützliche nicht wollen soll, wenn es nicht anders als durch unmoralische Mittel zu erreichen ist. Was er nicht durch Anordnungen bewirken kann, die sich mit der Gerechtigkeit und Moralität vertragen, liegt ausser seinem Wirkungskreise.

Aber die Policey soll sich nicht allein darauf beschränken, dass sie keine öffentlichen Hurenhäuser duldet; sie darf auch durchaus nicht gestatten, dass man ein Betragen öffentlich zur Schau stelle, welches als eine offenbare Beleidigung des öffentlichen Anstandes in die Augen fällt, und welches sich geradezu als

eine unehliche Ausschweifung des Geschlechtstriebes ankündiget. Die Ehe muss dem Staate ein heiliges Institut seyn, da sie das beste allgemeine Mittel der Versorgung und Ausbildung der Kinder ist. Dieser Einrichtung darf also Niemand durch sein Betragen öffentlich Hohn sprechen, und der Staat muss daher nicht zugeben, dass eine Person die sich unehlich missbrauchen lässt, die Vortheile einer Ehefrau genießen könne. Wenn also verehelichte Männer, bekannte Lustdirnen ausputzen und sich mit ihnen dem Publicum zur Schau ausstellen; so kann die Ursache einer solchen Gemeinschaft unmöglich bezweifelt werden, und die Policey darf daher nicht dulden, dass Personen mit dem Ertrage ihrer Schande Staat machen, und öffentlich sich damit brüsten. Wenn Personen von bekannter liederlicher und müssiger Lebensart, die ohne alles eigne Vermögen sind, sich durch kostbare Kleider, Equipagen u. s. w. auszeichnen, und aller Augen auf sich ziehen; so geben sie offenbar dem Laster den Reitz der Glückseligkeit, und erwecken in andern noch unschuldigen Gemüthern die Lust zu ähnlichen Ausschweifungen. Wenn aber eine solche Lebensart mit Verachtung und schimpflicher Verfolgung der Policey gebrandmarkt wird; so liegt schon hierin ein Abschreckungsmittel für viele

und das Laster verkriecht sich wenigstens in dunkle Winkel.

Indessen wird allerdings eine vorsichtige ihre Pflichten kennende Policey in ihren Schranken bleiben und nicht in moralische Splitterrichterrey verfallen. Sie muss sich begnügen öffentliche Unanständigkeiten zu rügen, ausbrechende Aergernisse nicht zu dulden, und Eltern, Verwandten, Ehegatten und der Nachbarschaft, welche über Störung der häuslichen Ordnung, des häuslichen Wohls, über Aergerniss u. s. w. klagt, Beistand zu leisten. Das übrige muss der Sittenlehre, der Erziehung, und andern politischen Ursachen überlassen werden, auf welche die Policey so weit wirken muss, als es ihre Grenzen verstatten. Was von der Unzucht mit dem weiblichen Geschlechte gesagt ist, gilt noch mehr von der öffentlichen Betreibung anderer unnatürlichen Ausschweifungen mit Männern, Knaben, Thieren u. s. w. Indessen würde die Policey auch hier ihre Grenzen überschreiten, wenn sie ihre Aufsicht bis in das Privatleben treiben, und sich häusliche Untersuchungen u. s. w. ohne durch eine öffentliche Ausschweifung dazu veranlasst zu seyn, erlauben wollte.

§. 139.

2) Eine Hauptquelle der geselligen Laster ist der Müssiggang. Nun geht es zwar der Policey nichts an, wenn jemand Vermögen genug hat, und von seinen eignen Einkünften auch ohne Arbeit leben will, ob gleich eine kluge Regierung auch mancherley Mittel in ihrer Gewalt hat, die Reichen zu nützlichen Beschäftigungen einzuladen. Aber dass der Müssiggang nicht durch Laster und durch der Gesellschaft nachtheilige Beschäftigungen ernährt werden könne, das kann die Policey auf vielerley Weise hindern. Sie muss daher auf die Müssiggänger in soweit ein scharfes Auge haben, dass sie ihnen alle Wege abschneidet, durch öffentliche Laster etwas zu gewinnen, und sie auf diese Art nöthigt sich zu irgend einem nützlichen Gewerbe zu verstehen. Desshalb darf sie

a) keine Spieler von Profession dulden. Ein Spieler von Profession kann nicht anders leben, als von dem Vermögen anderer, ohne dass er ihnen dafür etwas verstattet. Ein Gewerbe, das bloss zur Absicht hat, sich die Leidenschaft anderer, zu Nutze zu machen, um ihnen einen Theil ihres Vermögens abzunehmen, ist ein lasterhaftes Gewerbe, das der Staat durchaus nicht darf aufkommen lassen.

b) Eine andere Claffe von Menfchen, welche das Lafter zu ihrem Gewerbe zu machen leicht gezwungen werden, ist das dienftlofe Gefinde. Die Policey darf daher das lange Aufliegen müfsiger Dienftleute durchaus nicht dulden, fondern mufs fie nöthigen, entweder in Dienft zu gehen oder irgend ein beftimmtes Gewerbe zu ergreifen, und diefes mufs einen Hauptpunct in jeder guten Gefindeordnung ausmachen.

c) Die Betteley ift gleichfalls eine Gewerbsart, welche den Müfsiggang nährt, und die Quelle von vielen politifchen und moralifchen Laftern ift. Wenn nun diejenigen Armen, welche wegen Gebrechlichkeit, Krankheit, hinfälliger Altersfchwäche und anderer Umftände wegen, ihren Unterhalt nicht gewinnen können, fo lange ihr Unglück dauert, verpflegt werden; fo ift keine Urfache, warum auch nur ein einziger Betttler im Staate geduldet werden follte. Denn wo durch gute Armenanftälten für die Dürftigen geforgt ift, da kündigt das Betteln an, dafs der Müfsiggang zu einer Lebensart gemacht und auf anderer Koften unterhalten werden foll: Die Policey mufs daher alles Bettelgefindel aufgreifen, und ihm den Aufenthalt, durch Ausrottung aller Bettelherbergen,

und strenge unausgesetzte Verfolgung im Staate unmöglich machen, wodurch sie die Müssiggänger, die bloss Lust haben, auf anderer Unkosten zu leben, zur Arbeit zwingt.

d) Eben so wie die Gewerbe des Müssigganges, sind auch, und noch mehr, alle betriegerische Gewerbe zu verfolgen und mit Nachdruck auszurotten, als die Gewerbe der Alchymisten, Schatzgräber, Wahrsager u. s. w. oder solche, die wenigstens zu nichts dienen als den Aberglauben zu unterhalten, oder die unnütz sind und keine Sicherheit gegen Betrügerey gewähren, sondern vielmehr ihren Hang dazu in mehreren Fällen verrathen haben, als wandernde Spielleute, Gaukler, Bärenführer, Seiltänzer u. s. w. Wenn auch dergleichen Personen zur Belustigung des Volks zugelassen werden, so verdienen sie doch stets eine grosse Aufmerksamkeit der Policey.

Alle diese theils lasterhafte und offenbar schädliche, theils ganz nutzlose und zum Laster führende Gewerbsarten können sich der Aufmerksamkeit der Policey gar nicht entziehen. Sie müssen sich immer öffentlich und bald zeigen, wenn sie ihren Zweck erreichen wollen, und desshalb wird sie auch die Policey bald ent-

decken, wenn sie nur die Landstrafsen, die Wirthshäuser, die Herbergen und die Winkel-nie aus der Acht läſst, wo sich dergleichen Gesindel aufzuhalten pflegt. Bey öffentlichen Vergnügungen und Lustbarkeiten muſs ihre Aufmerksamkeit am strengsten seyn. So wenig sie dem Vergnügen des Volks Schranken setzen oder es auf irgend eine Art beengen darf, so lange dasselbe in den Grenzen des öffentlichen Anstandes bleibt, so wenig darf sie doch dulden, daſs Laster und moralische Ausschweifungen zur Quelle des Vergnügens öffentlich gemacht werden. Deſshalb muſs alles, was öffentlich ist, unter der Policey stehen, und weder bey Volksfesten, Jahrmärkten, Kirchmessen, noch in Concerten, auf dem Theater u. s. w. darf etwas geduldet werden, was eine offenbare Verachtung der guten Sitten verräth, oder was sonst ein von der Gesellschaft allgemein geachtetes Gut, auf eine für die Gesellschaft kränkende Art angreift, lächerlich macht, oder höhnend herabsetzt.

§. 140.

4) Der ganzen Gesellschaft muſs hauptsächlich an den geselligen Tugenden sehr viel gelegen seyn, und deſshalb muſs es ihr Wille seyn, daſs die Policey nichts öffentlich aufkommen lasse, was insonderheit auf die Zerstörung der geselligen Triebe wirkt. Eine Haupt-

grundlage für diese Triebe in der menschlichen Natur ist insonderheit jene empfindsame Theilnahme an Freude und Leid der lebendigen Geschöpfe. Nichts ist daher den geselligen Neigungen mehr entgegen, als alle Arten von Schauspielen, welche den Schmerz der Thiere oder Menschen selbst zur Quelle des Vergnügens machen. Wer Thiere martert oder grausam behandelt, kündiget sich dadurch zugleich als Feind des Menschengeschlechts an. Denn wer gegen ein unschuldiges lebendiges Geschöpf grausam ist, kann es auch leicht gegen andere werden. Grausamkeiten gegen Thiere müssen ex officio bestraft werden. Und Spiele, die den Geist der Grausamkeit nähren, weil Blut und Angst die Mittel des Vergnügens darin sind, als Fechterspiele, Thierhetzen u. s. w. müssen aus einem guten Staate verbannt seyn.

§. 141.

1. Die directe Wirksamkeit des Staats in Beziehung auf die Sitten, muss negativ bleiben; er muss dem Laster nicht verstatten, eine öffentliche Rolle zu spielen. In den älteren Staaten verfuhr die Regierung positiv, und setzte die Sitten und die Lebensordnung der Bürger fest. In Sparta waren Erziehung, Kleider, Speisen u. s. w. alles genau bestimmt. Eben so war es in allen morgenländischen Ländern, und ist es zum

Theil noch. Durch diesen Einfluss der Gesetzgebung wurde unstreitig in der Nation eine gewisse Einförmigkeit der Sitten unterhalten und neuen Formen entgegengearbeitet. Aber es scheint, als ob die Regierung ein zu schweres Werk unternimmt, wenn sie den menschlichen Geist nach speciellen Regeln zwingen will, und ist eine solche Einförmigkeit nicht selbst seiner Bestimmung zuwider? Die menschliche Seele enthält das Princip zu gleich vollkommnen Entwickelungen in unendlich mannigfaltigen Formen. Alle steigen nach und nach aus der Freyheit hervor und schmiegen sich dem Sittengesetze an. Was diese Mannigfaltigkeit unterdrückt, widerspricht der Bestimmung der Menschheit. Weg also mit allen Platonischen Republiken; sie würden nur das Werk der Schöpfung verhunzen. Die Maxime des Staats muss seyn: der Ausbildung des Geistes den freyesten Spielraum zu verschaffen; keine gleichgültigen Handlungen dürfen verboten, keine vorgeschrieben seyn. Moralität im engsten Verstande ist das Ziel, das der Staat nicht aus dem Auge verlieren darf; nur was diesem evident zuwider ist, darf der Staat nicht dulden: die unendlich mannigfaltigen Wege aber, wie moralische und erlaubte Zwecke zu befördern sind, muss der Freyheit gänzlich überlassen bleiben.

Da, wo das Laster einen allgemeinen Character annimmt, und für die ganze Gesellschaft gefährlich zu werden drohet, sind es gemeiniglich politische Fehler, welche ihm eine solche Ausdehnung und eine solche Stärke geben. Die directen Mittel, wodurch der Staat dergleichen Lastern entgegen arbeiten will, Verbote, Zwangsmittel, haben gemeiniglich einen sehr kleinen Erfolg. Die grosse und sichere Maßregel des Staats muss seyn, die Quellen wegzuschaffen, woraus diese Laster fliessen, und sie werden sich bald von selbst verlieren. Wo die Einkünfte der Landgüter in wenig Hände zusammengedrängt sind, wo der Müssiggang und der Reichthum den Adel in die Hauptstädte treibt, da wird Verschwendung, Spielsucht und liederliche Lebensart Regel unter den Grossen des Reichs seyn, und die mittlern Stände anstecken, und kein Verbot des Luxus, des Spiels u. s. w. wird dieses hemmen. Wo der gemeine Mann zur Knechtschaft verdammt ist, wo er keine Aussicht hat, sich durch seine Arbeit ein gutes Auskommen, ein sicheres Eigenthum zu erwerben, da wird Faulheit und die Leidenschaft, sich in einen Zustand der Betäubung durch hitzige Getränke zu versetzen, herrschendes Laster seyn. Selbst ein totales Verbot des Branntweins würde doch dergleichen Menschen nicht besser machen. Denn wenn sie sich auch

nicht mehr betrinken könnten, so würden sie deſshalb doch keine beſſern Bürger seyn. Ihre Faulheit würde vielleicht nur noch gröſser werden, wenn sie nicht mehr durch die Früchte ihrer Arbeit sich einen Rauſch zu verschaffen hoffen könnten.

Legt es aber der Staat auf beſſere Vertheilung des Einkommens an, werden die Landgüter in kleinere Theile zerspaltet und guten Oekonomen in die Hände geſpielt, wird der Adel in eine Lage verſetzt, wo er daran denken muſs, nützliche Beſchäftigungen zu ergreifen u. ſ. w.; so hören die Beyſpiele der ausſchweifenden Verſchwendung bald von ſelbſt ohne alle Aufwandsgeſetze auf. — Wird der Bauer frey und bemerkt der Arbeiter, daſs ſein künftiger Wohlſtand, ja ſeine ganze Subſiſtenz ganz allein von ſeinem Fleiſse und den Erſparniſſen deſſelben abhängig iſt, ſieht er zugleich die Mittel vor ſich, ſich durch ſeine Arbeit ein anſtändiges Auskommen und eine achtbare Stelle in der Geſellſchaft zu verſchaffen; ſo verſchwinden die Laſter der Rohheit von ſelbſt; und wenn der Staat dann durch directe Mittel helfen will; ſo werden ſie neben jenen allgemeinen Maſsregeln, die das Uebel an der Wurzel ergreifen, allerdings die Wirkungen etwas beſchleunigen können. So wird der Staat dem ſchon eingeriſſenen Hange zum Trunk entgegen arbeiten kön-

nen, wenn er 1) den Branntwein durch Auflagen vertheuert oder die Schenkhäuser einschränkt; 2) wenn er ein besseres Getränk, z. B. Bier mit keinen oder geringeren Abgaben belegt, und die Brauereyen ermuntert; 3) wenn er in dem gemeinen Volke, das dem Laster der Trunkenheit ergeben ist, Gelegenheiten zu einem nützlicheren Luxus eröffnet, dessen Bestreitung den Ankauf des Brantweins einschränkt; 4) wenn er die Trunkenbolde von den öffentlichen Ehrenstellen ausschliesst u. s. w. Diese und ähnliche Mittel können sehr gute temporäre Dienste leisten, wenn sie mit der Hauptmaſsregel, welche dem Volke Freyheit und die Möglichkeit, zu sicherm Eigenthume zu gelangen, gibt, gehörig in Verbindung gesetzt werden: aber immer werden sie weder so nothwendig seyn, noch eine so ausgedehnte nützliche Wirkung haben, als die Maſsregel, welche die letzte Quelle der Allgemeinheit dieser Laster selbst zerstört, immer werden sie nur eine Zeitlang gebraucht, und dann wieder aufgehoben werden müssen, wenn sie nicht nach und nach unzweckmäſsig, lächerlich oder gar schädlich befunden werden sollen.

Es ist also eine Hauptmaxime der Staatsweisheit, sobald sich allgemeine oder sehr ausgebreitete Laster im Volke zeigen, nicht bey den Vorboten derselben stehen zu bleiben, son-

dern vielmehr deren tiefer liegenden Ursachen zu erforschen, und falls sie in der fehlerhaften Staatsorganisation oder in politischen Mängeln sich befinden, auf deren Wegschaffung kräftigst hinzuarbeiten.

§. 142.

Mit den guten Sitten hängt die **Religion** aufs innigste zusammen. Zwar hat *Bayle* in seinen Briefen über die Cometen zu beweisen gesucht, daſs es viele religiöſe Menschen gegeben hat, welche schlecht, so wie viele irreligiöſe, die gut gehandelt haben. Beydes beweiset aber nichts mehr, als daſs es Menschen gibt, die nicht consequent mit ihren Begriffen handeln, und daſs die religiösen Begriffe nicht immer eine hinreichende Kraft ausüben, die ihnen gemäſsen Handlungen hervorzubringen. Daſs aber religiöſe Begriffe auf die Handlungsweiſe des Menschen einen Einfluſs äuſsern, läſst sich nicht läugnen, und dieser Einfluſs wird unstreitig durch den Inhalt dieser Begriffe bestimmt. Eine gute Religion ist eine starke Triebfeder zu tugendhaften Handlungen. Selbst wenn die Religion falsche und unrichtige Nebenvorstellungen hat, kann sie noch von groſsem Nutzen für die Gesellschaft seyn, sobald die darin vorkommenden Irrthümer nur nicht der Tugend entgegen sind, und sobald sie nur die wahren Pflichten als göttliche Gebote vorstellen. Die Religion

muntert durch Verheissungen zum Guten auf, und schreckt durch Drohungen vom Bösen ab; sie verspricht dem Lasterhaften Vergebung, wenn er den Weg des Lasters verläſst und zur Tugend zurückkehrt; lauter Triebfedern zum Guten und Abschreckungsmittel vom Bösen. Je inniger daher die religiöse Ueberzeugung ist, desto kräftiger und stärker wird sie auf Beförderung der allgemein wünschenswerthen Zwecke wirken. Steht daher die Religion dem Gesetzgeber bey, so kann er seine Zwecke durch viel leichtere Mittel erreichen, als wenn er von dieser Hülfe verlassen ist.

Wohin das Auge des Gesetzgebers und die Strafe des bürgerlichen Richters nie reichen kann, da ist der erhabene Grundsatz von der Allgegenwart Gottes, als eines Zeugen und Richters aller, selbst der geheimsten Handlungen das einzige Mittel, bösen Unternehmungen Einhalt zu thun. Selbst wo die Tugend fehlt, kann die Religion noch wirken, und wo sie schwach ist, kann sie ihre Wirksamkeit verstärken. Wenn man daher auch nicht mit *Warburton* und andern behaupten will, daſs die Lehre von einem zukünftigen Leben und von dem Daseyn eines Gottes, der das Gute belohnt und das Böse bestraft, jeder bürgerlichen Gesellschaft unentbehrlich ist, so ist sie ihr doch gewiſs sehr nützlich.

Die Alten ſetzten die Nothwendigkeit einer Religion in der bürgerlichen Geſellſchaft allenthalben voraus. „Menſchen," ſo lautete der Eingang zu *Zaleucus* *) Geſetzen, „die in einem Staate leben wollen, müſſen vor allen glauben, daſs es einen Gott gebe;" und *Cicero* **) redet hierüber gerade, wie ein heutiger Theolog reden würde. Selbſt *Voltaire*, deſſen beiſsender Witz der Religion ſo manche Wunde geſchlagen hat; beweiſet ***) die Nothwendigkeit an einen Gott zu glauben, mit ſtarken Gründen, und ſein Vers:

Si dieu n'exiſtoit pas il faudroit l'inventer.

iſt bekannt genug.

Neckers Gründe für die Wichtigkeit und Nützlichkeit religiöſer Meinungen, ſind viel ſtärker, als *Mirabeau's* Beredtſamkeit, womit er das Gegentheil zu beweiſen ſucht. Nach dieſem iſt die Religion deſshalb nicht zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung tauglich, weil die Belohnungen und Beſtrafungen derſelben zu entfernt von den Handelnden liegen, um auf denſelben ſtark zu wirken. Allein dieſes beweiſet nur, daſs die Religion nicht die alleinigen hinreichenden Gründe pflichtmäſsiger Hand-

*) Diod. Sic. L. XII.

**) de leg. C. VII.

***) Encyclop. Art. Dieux.

lungen enthält, dafs fie nicht in allen Fällen gleich ftark wirken, dafs vielleicht einige Menfchen der religiöfen Gründe ganz entbehren können, weil es auch noch andere Triebfedern gibt, gut und recht zu handeln; aber es beweifet nicht, dafs die Religionsgründe nicht in vielen fehr ftark und in allen vielleicht doch etwas wirken, dafs fie nicht da wirken, wo keine andern vorhanden find u. f. w. Kurz die Religion kann zur Ergänzung der bürgerlichen Gefetzgebung in vielen Fällen gegen alle, und infonderheit gegen diejenigen Verbrechen gebraucht werden, die, wie *Shakespear* fagt: fo vorfichtig begangen werden, dafs fie der Gefetze fpotten. Selbft fern liegende Abhaltungsgründe von Verbrechen find für die bürgerliche Wohlfahrt immer noch wichtig.

Wenn alfo die Religion fo nützliche Wirkungen in einem Staate hervorbringen kann: fo mufs die Regierung allerdings wünfchen, dafs jeder im Staate eine folche Religion habe, welche die Erreichung der Staatszwecke fo fehr erleichtern hilft. Da aber die Erfahrung lehrt, dafs fich zuweilen fo grobe Irrthümer in die Religionen einmifchen können, dafs daraus fogar Verbrechen entftehen, dem Staate aber nichts gleichgültig feyn kann, was auf Erfüllung oder Uebertretung feiner Gefetze abzielt; fo mufs unterfucht werden, in welchen Verhältniffen

der Staat eigentlich zur Religion stehe, und was er dazu beytragen könne, die wahre Religion zu befördern und die falschen und schädlichen Religionen zu verhindern. Offenbar gehört diese Untersuchung in diejenige Wissenschaft, welche lehren soll, wie der Staat durch seine Gewalt, unter Rechtsgesetzen, die Staatszwecke und die Mittel dazu zu gelangen, befördern solle d. h. in die Staatspoliceywissenschaft. — Es entstehen hierbey natürlicher Weise folgende Fragen:

1) Kann oder muss sogar der Staat von jedem Bürger fodern, dass er Religion haben solle, wenn er in der Staatsgesellschaft aufgenommen seyn will?
2) Kann der Staat Gesetze für die Religionen geben, und was für welche?
3) Kann der Staat die bessere Religion befördern, und wie muss er dieses anfangen?

§. 143.

1) Bey allen Völkern, mit welchen uns die Geschichte bekannt macht, treffen wir eine vollkommnere oder unvollkommnere Religion an, deren Entstehung sich in die dunkelsten Zeiten verliert und welche sogar den mehresten Staaten ihren ersten Ursprung gegeben zu haben scheint. Daher war und ist zum Theil noch, die Religion in die mehresten bürgerli-

chen Verfassungen so verwebt, dass das ganze Staatsgebäude aus seinen Fugen gerissen zu werden bedrohet wird, wenn man die Religion plötzlich davon trennen wollte.

Eine gewisse Meinung über die unsichtbaren Principien der Weltregierung scheint dem Menschen unentbehrlich zu seyn. Unfähig dieses Bedürfniss selbst zu befriedigen, ist dem schwachen Volke ein Mann willkommen, der, vielleicht von den Göttern selbst belehrt, mit den Geheimnissen der unsichtbaren Welt vertraut geworden zu seyn sich rühmt, und ihnen diese mittheilt. So hat sich allenthalben ein System von Religionsmeinungen und mit ihnen zugleich ein Ritus entwickelt, das göttliche Wesen zu verehren, welches mit jenem Systeme zusammengenommen das bestimmt, was man **Volksreligion** nennt, und die eben so positiv war, als der Staat, da sie auf Bekanntmachungen und Befehlen der Götter oder göttlicher Männer und nicht auf freyem Nachdenken der einzelnen Menschen beruhete. Fast bey allen Völkern ist diese Volksreligion gebraucht worden, den Staat zu begründen und die Staatsgesetze sind im Anfange fast immer mit einer religiösen Sanction eingeführt worden. Dass diese Volksreligion allgemein geachtet werden musste, und dass der Staat nicht dulden konnte, dass irgend jemand die Wahrheit dieser Religion be-

zweifelte, folgt aus diesem Zustande der Dinge von selbst. So wie nur eine Gesetzgebung geduldet werden konnte, so durfte es auch nur eine Religion geben *). Denn von ihr allein hing die Kraft der Gesetzgebung ab.

Dieser Zustand der Dinge war so lange erträglich, als Niemand im Volke seine Befugniss fühlte, durch eignes Nachdenken, das Himmlische zu ergründen, und die angebliche überirdische Weisheit der Kritik der Vernunft zu unterwerfen. Jeder unterwarf sich gern der Auctorität, wo er selbst nichts herausbringen, und doch gern belehrt seyn wollte. So wie aber der menschliche Geist freyer wurde und selbst über die Religionswahrheiten nachzudenken anfing, musste eine solche Staatsverfassung als der grösste Geistesdespotismus erscheinen,

*) Bey den Römern galt dieses Princip von den frühesten Zeiten her, und wahrscheinlich wurde die Einheit der Religion bey ihnen nicht immer ohne Gewalt aufrecht erhalten. Schon im Anfange des vierten Säculi nach Roms Erbauung, als man merkte, dass sich verschiedene Cultus eingeschlichen hatten, gab man strenge Befehle dagegen, und *Livius* redet mit grosser Billigung davon. Nec corpora modo affecta tabo sed animos quoque multiplex religio invasit. — Datum inde negotium aedilibus ut animadverterent ne qui, nisi Romani Dii, neu quo alio more quam patrio colerentur. Liv. IV, 30. Von dergleichen Massregeln redet *Livius* öfter. Nicht selten fielen bey ihrer Ausführung Widersetzlichkeiten vor.

und aufgeklärte Völker haben sich immer mehr und mehr von ihm losgerissen, und den Staat von der Kirche zu trennen gesucht.

Man fand, dass die Verbindlichkeit, sich den bürgerlichen Gesetzen zu unterwerfen, durch alle Arten der Religion sanctionirt wird, man wurde also toleranter gegen abweichende Religionsmeinungen, man begriff, dass die Staatsgesetze eine Verbindlichkeit bey sich führen, die selbst von aller Religion unabhängig ist, und man konnte also daran denken, den Staat so zu organisiren, dass er von aller Verschiedenheit religiöser Meinungen unabhängig bestehen kann.

Fragen wir also überhaupt: ob ein Staat von jedem seiner Bürger fordern müsse, dass er eine bestimmte positive Religion habe? so ist die Antwort: Nein. Der Staat kann zufrieden seyn, wenn der Bürger eine solche Religion bekennet, welche die Pflichten gegen die Staatsgesetze anerkennt. Fragen wir weiter: ob der Staat von allen Bürgern wenigstens irgend eine Religion fordern müsse, oder ob er auch Bürger dulden könne, die weder an Gott noch an Unsterblichkeit glauben? so scheint diese Frage etwas verwickelter zu seyn, löset sich aber leicht durch folgende Betrachtungen.

Der Religionsglaube ist eine innere Ueberzeugung. Jede Ueberzeugung aber folgt nothwendig, wenn man sich die dazu hinreichenden Vernunftgründe gehörig vorstellt, oder wenn diejenigen Vorstellungen in uns erregt werden, deren Folge sie ist, und die Willkühr kann das Gegentheil von dem, was diese Gründe wirken, unmöglich hervorbringen. Hieraus folgt also, dass der religiöse Glaube unmöglich eine Zwangspflicht seyn könne. Da nun eine der Religion entgegengesetzte Ueberzeugung ebenfalls eine blosse Folge gewisser wahrer oder falscher Vorstellungen ist; so kann dieselbe unmöglich ein politisches Verbrechen seyn. Denn ein solches muss von der Willkühr abhängen. Es ist also gewiss, dass Irreligion und selbst Atheismus noch keine den Staat beleidigende Handlung ist. Wenn also der Atheist die Bedingungen des Staatsvertrages zu erfüllen verspricht, warum soll er nicht aufgenommen werden? Wollte der Staat die Religiosität selbst zur Bedingung der Aufnahme machen, so überschreitet er offenbar seine Grenzen, indem er etwas bloss willkührlich zur Staatsbedingung macht, was von dem Willen des Menschen ganz unabhängig ist, was sich jeden Augenblick wider den Willen des Menschen ändern kann, und was mit der Erreichung des Staatszweckes gar nicht absolut nothwendig zusammenhängt.

Zwar behauptet sogar *Rousseau* *) der Staat habe das Recht der Verbannung gegen einen Menschen ohne Religion, nicht zwar als gegen einen Gottlosen, aber als gegen einen Ungeselligen, der die Gesetze der Gerechtigkeit zu lieben unfähig ist. Allein dieser Grund *Rousseau's* ist noch sophistischer als die Gründe derer, welche die Atheisterey geradezu für ein Verbrechen erklären. Denn 1) darf der Staat nie Gesinnungen bestrafen, die nicht wirklich in gesetzwidrige Handlungen ausarten. Die Irreligion ist eine Ueberzeugung, also etwas Inneres, womit es der Staat gar nicht zu thun hat; ihn gehen nur Handlungen an. 2) Es ist falsch, das ein Mensch ohne religiöse Ueberzeugung nothwendig ein schlechter Bürger seyn müsse. Es kann ein Mensch der Majestät der Pflicht das ganze Gewicht einräumen und eine Menge Triebfedern zu legalen Handlungen in sich haben, auch alle Gesetze aufs strengste beobachten, und dabey aus theoretischen Gründen von dem Gegentheile der Religionswahrheiten überzeugt zu seyn glauben. Aus der erklärten Freygeisterey fliesst nicht einmal Unmoralität, noch weniger ein gesetzwidriges Betragen, Feindseligkeit gegen andere u. s. w.

*) Contr. Soc. L. IV. ch. 8.

Was Strafe verdienen ſoll, muſs wenigſtens der Anfang zu einer beſtimmten Ungerechtigkeit oder Geſetzwidrigkeit ſeyn. Meinungen ſind ſo lange ſtraflos, als ſie nicht offenbar eine Triebfeder zum Verbrechen durch Aeuſserungen verrathen.

Rouſſeau's Behauptung enthält einen Widerſpruch gegen die Gerechtigkeit. Dieſe verlangt, daſs man nicht einmal den Selbſtbeſchuldigungen eines Verbrechers glauben und darauf eine Strafe gründen ſolle, weil erſt ſeine verbrecheriſche Handlung durch andere beſſere Zeugniſſe erwieſen werden muſs. Wo iſt denn aber die verbrecheriſche Handlung, welche durch die innere Ueberzeugung, daſs die Religionsſätze unwahr ſind, begangen wird.

So wahr dieſes an ſich iſt, und ſo ſehr man wünſchen muſs, daſs ſich die Staaten dieſer Idee der Vollkommenheit, wornach ſie von allem unabhängig beſtehen müſſen, was nicht Zwangsgeſetzen unterworfen werden kann, näheren mögen; ſo gewiſs iſt es doch, daſs auch in unſeren vollkommneren Staaten ſich noch viele Formen und Geſetze erhalten haben, welche auf die Vorausſetzung, daſs alle Bürger eine beſtimmte poſitive Religion haben, gebauet ſind. Eine Menge allgemeiner Einrichtungen hängen in allen Staaten davon ab. Keine iſt vielleicht wichtiger als die Geſetze, wornach man fordert

dafs jemand müsse einen Eid schwören können, wenn es der Staat von ihm verlangt. Bey Einführung des Eides sind zwar wohl wenig Untersuchungen darüber angestellt worden, ob jeder Bürger Religion haben müsse oder nicht, sondern man führte ihn ein, weil man voraussetzte, jeder habe eine Religion. Sobald aber die Religion in einigen verlischt, oder wenigstens die Lehren geschwächt werden, welche dem Eide eine besondere Furchtbarkeit verschaffen, muss die Anwendung des Eides oft in grosse Verlegenheit setzen, da man nicht weifs, wie viel Gewicht der Schwörende darauf legt, oder ob er gar die ihm zum Grunde liegenden religiösen Vorstellungen für wahr halte. Der Eid ist von jeher ein sehr unsicheres und schwankendes Zwangsmittel gewesen, da er auf den einen wie ein Mückenstich, und auf den andern wie Daumenschrauben wirkt. Es ist daher eine wichtige Frage für den Gesetzgeber: ob es nicht besser sey, den Eid aus der Gesetzgebung ganz auszustreichen, und ihn in eine blosse gerichtliche Aussage zu verwandeln, oder doch wenigstens ihm keinen grösern gerichtlichen Werth beyzulegen, als der blosen gerichtlichen Aussage. In der That dient der Eid dazu, der Aussage des Bösewichts grössern Glauben zu verschaffen, als seine Worte verdienen; der Aussage des Guten aber gibt er keine grö-

ssere Stärke, als sie an sich schon hat. Durch die Verbannung des Eides aus den Gerichtshöfen und Staatshandlungen würde die Staatsverwaltung von der Religion unabhängiger gemacht, und diese könnte dann um so eher, so wie die Tugend, ganz der Freyheit überlassen werden.

§. 144.

a) Wir haben bisher gezeigt, dass es nicht **nothwendig** sey, dass der Staat von jedem Bürger eine Religion fordere, und da der Mangel der Religion den Menschen gar nicht unfähig macht, den Staatsgesetzen, die nur **Handlungen** gebieten sollen, zu gehorchen: so ist eine solche Forderung des Staats an den Bürger, welche zu erfüllen gar nicht in der freyen Macht des Menschen steht, im höchsten Grade ungerecht.

So wie Wahrheit überhaupt sich nie gebieten läſst, sondern nur durch freyes Nachdenken aus Vernunftgründen erkannt werden muss; so muss auch der Staat die Religion ganz der freyen Untersuchung überlassen. Der erste Grundsatz des Staatsrechts muss also seyn: **Ueber alle Religionsgegenstände findet eine vollkommen freye Untersuchung Statt.** Die Wahrheit darf keine Untersuchung fürchten; ihr müssen also selbst die heiligsten Gegenstände unterworfen seyn, und

können nur durch sie dauerhafte Festigkeit erhalten. Es würde dieser Freyheit durchaus widersprechen, wenn man die Resultate dieser Untersuchung schon zum voraus bestimmen und z. B. sagen wollte: Ihr sollt zwar untersuchen, aber durchaus nicht herausbringen, dass kein Gott, dass die Seele nicht unsterblich sey u. s. w.

Eine vollkommne Freyheit bey Untersuchung der Wahrheit ist nicht nur der Gerechtigkeit sondern auch der Klugheit gemäss. Die ganze Geschichte lehrt, dass da, wo vollkommne Freyheit herrscht, sich die Streitigkeiten und die Untersuchungen weit mehr in den Schranken der Mäßsigung halten, als da, wo man sie dem Zwange unterwerfen will. Nirgends gibt es mehr Irreligiöse, nirgends wird dem Atheismus mehr gehuldiget, als in Ländern, wo man die Freyheit der Untersuchung in Religionssachen unterdrückt nnd den alten Glauben mit Gewalt erhalten will. Selbst der Volksglaube wird sicherer durch die Autorität der Lehrer als durch Verfolgung derer vertheidiget, die ihn angreifen. Die Streitigkeiten über das Daseyn Gottes, die Unsterblichkeit der Seele, so wie über alle religiöse Gegenstände überhaupt, sind für den gemeinen Mann ganz unverständlich und liegen ganz ausser seiner Sphäre. Mischt sich aber die Obrigkeit hinein, so werden sie erst dadurch dem gemeinen Haufen bekannt,

und da die Streiter dieser Art gewöhnlich den Ruf großer Philosophen für sich haben; so erhalten die paradoxen Resultate noch ein größeres Gewicht, als sie gehabt haben würden, wenn sie die Staatsklugheit völlig gleichgültig betrachtet hätte. Denn Gleichgültigkeit läßt Uebermacht vermuthen, der Verfolgungsgeist in Religionssachen aber verräth innere Schwäche und Furcht.

Indessen ist es für keine Störung der freyen Untersuchung zu achten, wenn die Policey nicht dulden will, daß das, was andern Trost gewährt, öffentlich lächerlich gemacht und verspottet werde. Denn dieses ist selbst eine Beleidigung des Volks, da es mehr auf Kränkung als Erforschung der Wahrheit abzielt. Eine Policey also über Volksschriften, welche den Ton innerhalb der Grenzen der Bescheidenheit hält, und grobe, unhöfliche oder spöttische Anfälle des gemeinen, unschuldigen, für heilig gehaltenen Volksglaubens zurückweiset, ohne deßhalb die ernsthaften Untersuchungen zu hemmen, läßt sich sehr wohl mit den Begriffen des Rechts und der Freyheit des Untersuchungsgeistes in Uebereinstimmung bringen. Besonders dürfte dieses in einem Lande nothwendig seyn, wo bisher der herrschende Kirchenglaube durch Zwang verwahrt worden ist, und nun Freyheit eingeführt werden soll. Hier sind gemeiniglich die Unterdrückten sehr erbit-

tert, und die erste Explosion der Freyheit wird leicht ein Ausbruch des persönlichen Hasses und anderer Leidenschaften. Wo man aber schon längst an freye Untersuchungen gewöhnt ist, da kann sich der Staat ohne allen Schaden jeder Einmischung enthalten.

Alles was daher diesem Geiste einer freyen Untersuchung über die Religionsgegenstände widerspricht, muss nach und nach aus der Staatsverfassung herausgeschafft werden, wenn sie ihrer Vollkommenheit näher gebracht werden soll. Indessen fodert die Sache selbst doch grosse Behutsamkeit. Denn es gibt Religionssecten, welche die freye Ansicht der Dinge so wenig ernähren, dass sie vielmehr von dem Geiste beherrscht werden, ihren Formen wo möglich alles zu unterwerfen, und einen drückenden Religionszwang in den Staat einzuführen, wenn sie die Gewalt dazu hätten. Die Anhänger solcher Secten, welche dergleichen Grundsätze ankündigen, von der Theilnahme an der Regierung auszuschliessen, kann so wenig für Ungerechtigkeit gehalten werden, dass es vielmehr als ein zweckmässiges Mittel, dem Staate seine Freyheit zu erhalten, gerühmt werden muss.

Wenn nemlich der Staat gleich eine allgemeine Freyheit in Religionssachen verstattet, so muss es doch allgemeiner Wille seyn, dass nur

solche Personen an der Regierung Theil nehmen sollen, deren Denkungsart nichts ankündiget, was eine Tendenz verräth, die Freyheit im Denken zu zerstören. Wenn also der Staat von jedem, der an der Regierung Theil nehmen will, verlangt, dass er nichts für Pflicht halte, was der Aufrechterhaltung der allgemeinen Freyheit widerspricht, und wenn er die Anhänger solcher Religionssecten von der Theilnahme an der Regierung ausschliesst, die das Gegentheil bekennen; so stimmt ein solches Gesetz mit der Gerechtigkeit und Klugheit vollkommen überein, und greift die Religionsfreyheit selbst als Gewissenssache gar nicht an. Denn ein Mensch, der es gradezu als Princip seines Handelns ankündiget, sein specielles Gewissen in Ansehung der Religion andern als Gesetz vorzuschreiben, kündigt sich geradezu als einen Feind der Freyheit der übrigen an, und kann es nicht ungerecht finden, wenn man ihm die höchste Gewalt anzuvertrauen Bedenken findet, da ihm der Wille fehlt, die Freyheit aller aufrecht zu erhalten.

Und so ist der Staat allerdings befugt und verpflichtet, sich um den Glauben aller Kirchen seines Volks zu bekümmern und von jeder Religionsgesellschaft öffentliche Bekenntnisse zu verlangen, damit er daraus ersehen könne, ob sein Zweck dadurch gefährdet werde, oder ob

sie ihre Glieder zu Uebernehmung irgend einer öffentlichen Pflicht unfähig mache.

Ueberhaupt ist Theilnahme an der Regierung und Genuſs des Schutzes der Regierung zu unterscheiden. Es können gute Gründe vorhanden seyn, nur gewissen Personen die Regierung zu übertragen, und nur solche zu Staatsämtern zuzulassen, welche sich zu einer Religion bekennen, von welcher die Verfassung die gröſste Sicherheit erwarten kann.

§. 144.

In den mehresten bekannten Staaten gibt es eine Staatsreligion. Der Kirche, welcher die Mehrheit zugethan ist, welche sich durch ihr Alter, Gewohnheit und lange Erfahrung als bewährt gezeigt und das Volk für sich eingenommen hat, wird oft der Vorzug zugeeignet, daſs die regierenden Glieder und die wichtigsten Staatsbeamten sich zu ihr bekennen müssen, und daſs alle andere Secten von der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung ausgeschlossen werden. Wenn nun gleich dieses weder nothwendig zu einer Staatsverfassung gehört, noch vielleicht sonst unbedingten Beyfall verdient; so enthält eine solche Verfassung doch nicht geradezu ein Unrecht gegen die übrigen Glieder. Denn so wie der Zufall der Geburt oder des Standes oft bestimmt, wer re-

gieren soll, ohne dass die übrigen dadurch beleidiget werden; so kann auch ein gewisses Religionsbekenntniss erforderlich seyn, um zur Regierung zugelassen zu werden; ob es gleich mit der Vernunft am verträglichsten zu seyn scheint, dass die Forderungen, welche man an Staatsbeamte macht, nicht kalte und oft allgemein lächerlich gewordene Glaubensformeln, sondern solche Eigenschaften betreffen, die ihn zum Staatsamte vorzüglich geschickt machen. In der That herrscht in vielen Religionssecten noch so viel Fanatismus, dass es wenigstens noch lange nicht Zeit zu seyn scheint, alle Sectirer ohne Unterschied zur Theilnahme an der Regierung zu lassen, und ein Staat ist sehr glücklich, wenn die Staatsreligion eine solche ist, die den Geist der Freyheit am meisten begünstiget.

Dennoch kann auch bey einer vorhandenen Staatsreligion die Religion der Bürger als blosse Gewissenssache behandelt, jedem Individuo seine Freyheit gelassen, so wie den von der Staatsreligion abweichenden Religionsgesellschaften die freye Uebung ihrer Gottesverehrung verstattet werden, und glücklich ist ein Volk, wenn in der Staatsreligion die Principien, eine solche Freyheit zu gestatten, enthalten sind.

Ob aber gleich der Staat es seinen Bürgern vollkommen überlassen muss, ob und welche

Religion sie sich erwählen wollen; so kann er doch nicht verstatten, dass sich Religionsgesellschaften bilden, ohne dass sie ihre Glaubensregeln öffentlich bekannt machen, und er kann sich das Recht nicht nehmen lassen, zu beurtheilen, ob sie etwas enthalten, was dem allgemeinen Staatszwecke widerspricht. Die Maximen, wornach er bey dieser Beurtheilung zu Werke gehen muss, sind folgende:

1) Die Mitglieder einer Kirche, deren Lehrgebäude durchaus mit der Uebernehmung aller Bürgerpflichten übereinstimmt, können auch zur Theilnahme aller gemeinsamen bürgerlichen Rechte zugelassen werden. Der gesellschaftliche Vertrag kann hier ganz geschlossen werden: Genuss aller Rechte gegen Erfüllung aller Pflichten.

2) Hindern die Meinungen einer Religionslehre zwar die Erfüllung irgend einer allgemeinen Bürgerpflicht, jedoch bloss einer solchen, für welche die öffentliche Verwaltung einen Ersatz annehmen kann, z. E. das Waffentragen, so schliesst der Staat in der That einen besondern Vertrag mit solchen Bürgern, wenn er diesen Ersatz annimmt. Eine solche Religionspartey kann sich nicht beschweren, wenn ihr die Aufnahme verweigert, oder eine weitere Ausdehnung nicht verstattet wird. Denn ein Staat, der aus lauter Gliedern be-

stände, die keine Gewalt gegen feindliche Angriffe gebrauchen wollten, würde ohne alle executive Gewalt seyn und daher gar nicht bestehen können. Ist indessen eine solche Meinung nur wenig Gliedern eigen; so kann der Staat immerhin dergleichen Gemeinden unter sich dulden, und, da er doch auch zu Kriegszeiten zu dem Fortgange der friedlichen Gewerbe Menschen nöthig hat, mit ihrem Ersatz andere zu Uebernehmung ihrer Pflichten bewegen. Aber da sie nicht, gleich allen andern Bürgern, alle bürgerliche Pflichten übernehmen wollen, die ihre Kräfte ihnen möglich machen, sondern einige ausdrücklich davon ausnehmen, so können sie auch nicht auf alle Rechte der übrigen Anspruch machen, und sie müssen sich solche Ausnahmen gefallen lassen, die man zur Aufmunterung der Uebernehmung jener Pflichten hauptsächlich nöthig findet. Eine gröſsere Ausbreitung dieser Secten aber, welche seine Macht schwächen könnte, darf der Staat nicht verstatten, ob es gleich immer besser seyn wird, der Ausdehnung solcher Grundsätze durch bessere Belehrung, als mit gewaltsamen Maſsregeln entgegenzuarbeiten.

Wären aber die Meinungen einer Religion von der Art, daſs sie die Bürger von nothwendigen und unerlaſslichen Pflichten abwendeten, so würde eine Kirche, die dergleichen Grund-

sätze öffentlich bekennen wollte, gar nicht geduldet werden dürfen. Eine solche Lehre war z. B. die Lehre der Ebioniten, welche, nach dem Epiphanias, das Arbeiten für schändlich hielten, und sich bloss der Betteley ergaben. Die Anhänger einer solchen Lehre können gar nicht auf Duldung Anspruch machen, nicht sowohl um ihrer Meinungen, sondern um ihrer Thaten willen. Denn auch hier darf der Staat nicht so sehr auf den Buchstaben der Lehre und die Theorie, als vielmehr auf die Wirkungen derselben oder auf die Praxis sehen. Denn zuweilen bleibt eine Meinung speculativ, und man weiss ihre Folgen auf allerley Art durch eine neue Lehre so zu drehen, dass sie mit der gesunden Vernunft wieder in Uebereinstimmung kommen. So haben z. B. die Juden das Gesetz, am Sabbath nicht zu arbeiten; allein die Rabiner schränken es durch eine Erlaubniss ein, und sagen, dass, wenn der Staat ein Geschäft befiehlt, der Jude es verrichten könne. So können also alle Juden am Sabbath fechten, ohne ihr Gewissen zu verletzen. Den Staat kann die Religion nur soweit interessiren, als sie auf Handlungen wirkt. Er sagt zu jedem: Die Erfüllung der Bürgerpflichten ist die Bedingung der Aufnahme in den gesellschaftlichen Staatsverein; wer unvermögend ist diese zu erfüllen, wer sich selbst

als unfähig dazu ankündiget, der kann auf die Vereinigung mit uns keinen Anspruch machen. Hiernach fieht man, dafs der Staat die Religion blofs aus dem politifchen Gefichtspunkte betrachten mufs. Es ist nicht von einer religiöfen, fondern nur von einer politifchen Duldung die Rede. Das Syftem der Meinungen kommt blofs in foweit in Betrachtung, als es fich als Princip der Handlungen ankündiget. Auf diefe Weife kann die Politik einen Orden nicht dulden, deffen Princip wäre, fobald es die Abficht der Obern forderte, Fanatiker zu Meuchelmördern zu electrifiren. Eine folche Gefellfchaft ift keine Religionsgefellfchaft, fondern eine Bande von Verbrechern, welche den heiligen Namen der Religion zu ihren fträflichen Abfichten mifsbraucht.

Von diefer Seite betrachtet, mufs man fich über die harten Urtheile wundern, welche einige Schriftfteller, auch in den neueften Zeiten, fich über die Juden erlaubt haben. Das Judenthum enthält durchaus keine Grundfätze in fich, welche den unerlafslichen bürgerlichen Pflichten widerfprechen. Wenn daher diefe Nation dennoch ausgeartet und ein Theil davon in grobe Unfittlichkeit gefunken ift; fo fcheint weit mehr die politifche Lage und der mannichfaltige Druck daran Schuld zu feyn, welchen fie durch die Regierungen erfahren haben, als

ihr Religionssystem. Da man sie von allen Gewerben ausschloss, bis auf die wenigen, auf welche man sie beschränkte, und da ihnen die Gesetze selbst öffentliche Verachtung und Geringschätzung bewiesen; so musste dieses dahin wirken, ihnen einen Hass gegen die Religion einzuflösen, welche sie insonderheit für die Quelle hielten, woraus die Triebfedern ihrer Misshandlungen flossen, und ihr Character musste nach und nach durch das Gewerbe herabgewürdigt werden, wozu man sie ausschliesslich verdammte, und in welchem so oft Eigennutz und Betrug die dazu nöthigen Fonds ersetzen mussten. Nie würde es mit ihnen dahin gekommen seyn, wenn die Gesetzgebung ihnen mehr äussere Achtung und Vertrauen bewiesen hätte, und dieses wird auch in Zukunft das einzige Mittel seyn, diese unglückliche Nation zu erheben und ihr vollen bürgerlichen Werth zu verschaffen. Die Geschichte des Schicksals dieser Nation, seit der Auflösung ihres Reichs, ist nur eine Geschichte politischer Verfolgung, bis erst in unsern Tagen in Russland und Frankreich daran gedacht worden ist, ihre bürgerlichen Rechte zu erweitern, und sie zur Würde wahrer Staatsglieder zu erheben.

§. 145.

3) Die Freyheit, und Unbeſchränktheit des Gewiſſens, welche der Staat allen ſeinen Bürgern verſtatten muſs; ſchlieſst eine thätige Beförderung der Religioſität nicht aus. Dem Staate kann es allerdings gar nicht gleichgültig ſeyn, welche Religionen unter dem Volke herrſchen; er muſs wünſchen, daſs jeder Bürger eine aufgeklärte, mit der Moral nicht nur verträgliche, ſondern auch die Moral und Pflichten verſtärkende Religion beſitze, und eine ſolche muſs auch jedermann im Staate wünſchen. Nun kann er zwar dieſe nicht durch Zwang hervorbringen, aber er kann durch eine Menge Anſtalten, die ſich auf die Religion beziehen, es bewirken, daſs der Verſtand aufgeklärt, die Vernunft vervollkommnet, und dadurch die Religion in allen Secten ihrer Wahrheit und Vollkommenheit immer näher gebracht werde. Dieſe Mittel vertragen ſich nicht nur mit dem Rechte vollkommen, ſondern müſſen allgemein für zweckmäſsig erkannt werden.

Der Staat wird dieſes befördern:

1) Wenn er allen Religionsgeſellſchaften vollkommne Freyheit verſtattet, in wiefern ſie nur 1) kein Princip in ihre Lehre aufnehmen, das einem Staatszwecke, folglich einer offenbaren Pflicht widerſpricht; und 2) wenn ihre Einrichtung keine Hemmung

oder Stockung in den bürgerlichen Gewerben verursacht. Es ist billig und Recht, dass jeder Mensch Gott nach derjenigen Weise verehren dürfe, welche er für die beste hält. Es würde ein unnützer und widerrechtlicher Zwang seyn, sie alle einer Form des Cultus zu unterwerfen. Mögen sich also im Staate so viele und mannigfaltige Religionsgesellschaften bilden, als da wollen, der Staat wird ihnen sämmtlich gleiche Rechte verstatten, und dafür sorgen, dass keine die andere in der freyen Ausübung ihres Gottesdienstes störe.

2) Wenn er zugleich darauf wacht, dass die Vorsteher der Religionsgesellschaften die ihnen anvertrauete Gewalt nicht zum Nachtheile der Glieder der Kirche oder des Staats selbst missbrauchen, und dass die Fonds der Gesellschaft gesichert und bey ihrer Bestimmung erhalten werden. Denn ewig fortdaurende Gesellschaften können sich nie der allgemeinen Aufsicht des Staats entziehen. Der Staat ist der natürliche Obervormund für die Stiftungen und Institute, welche zu guten Zwecken errichtet werden. Er wird also das von der Gesellschaft zu kirchlichen oder religiösen Zwecken zusammengebrachte Vermögen, nicht nur in Schutz nehmen, sondern auch

dasselbe gegen Betrug und zweckwidrige Verwendung sichern, so wie die Anwendung desselben nach den verschiedenen Zeitumständen der ursprünglichen Absicht der Stifter gemäss verändern und zweckmässiger einrichten. Denn es ist nicht Eingriff in die Rechte einer Gesellschaft, wenn z. B. der Staat verlangt, dass ein Kloster, welches vor tausend Jahren gestiftet ist, und, den Begriffen jener Zeit gemäss, seine Glieder zu nutzlosen, vermeintlich frommen Uebungen verband, dergleichen jetzt als nutzlos und zweckwidrig erkannte Uebungen aufgebe und sich eine anständigere und zweckmässigere Beschäftigung erwähle.

3) Insonderheit aber wird der Staat, so bald eine Kirche erwächst, auch für die gehörige Ausbildung der Lehrer, und überhaupt für eine solche Einrichtung des Religionsunterrichts zu sorgen haben, dass daraus für die bürgerliche Gesellschaft der grösstmöglichste Vortheil entspringt. In dieser Hinsicht kann dem Staate der Religionsunterricht keineswegs gleichgültig seyn. Denn er ist zugleich ein Unterricht in den Sitten, und betrifft nicht indifferente, für das Handeln gleichgültige Sätze.

Ob nun gleich in Ansehung des Unterrichts überhaupt, sich niemals Zwangsvorschriften geben lassen, und Liberalität dabey immer das Princip bleiben muss, so hat der Staat dennoch um so mehr dafür zu sorgen, dass der Religionsunterricht von solchen Personen ertheilt werde, von welchen kein Missbrauch dieser Liberalität, womit man sie behandelt, zu befürchten ist, und deshalb wird die Regierung sowohl den Zweck der Unterthanen als ihren eignen erfüllen, wenn sie für eine hinreichende Anzahl geschickter und gutgesitteter Religionslehrer sorgt, durch welche die Bedürfnisse des Religionsunterrichtes gestillt werden können.

Die Anstalten, wo die Religionslehrer Ausbildung und Unterricht empfangen, werden von der grössten Wichtigkeit für die Aufklärung des Volks seyn. Es wird insonderheit gut seyn, wenn die Bildung der Geistlichen nicht isolirt getrieben wird, sondern wenn sie an dem allgemeinen Unterricht Theil nehmen, und nur in ihrer eigenthümlichen Theologie besondern Unterricht empfangen. Aber selbst diese theologischen Lehrer müssen neben den übrigen Lehrern und in Gemeinschaft mit ihnen lehren, wie es auf den

proteftantifchen Univerfitäten in Deutfchland gefchieht.

Wo die Priefter eine ifolirte Bildung in Klöftern und geiftlichen Seminarien empfangen, da pflanzt fich der Aberglaube fort, und wurzelt fich in den ganzen Prieſterſtand fo ein, dafs er unausrottbar ift; die ganze Bildung wird einfeitig, und wenn dergleichen Priefterinftitute auch wirklich Gelehrte hervorbringen; fo behalten diefe doch eine bornirte Denkungsart, und ihre ganze Gelehrfamkeit dient ihnen nur, ihr altes einmal vorgefchriebenes Glaubensformular zu vertheidigen oder mit gehaltlofen Beweifen und fubtilen Unterfcheidungen zu bereichern. Rücken unterdefs die andern Stände weiter fort in der Aufklärung, fo entfteht ein Zwiefpalt unter den Aufgeklärten und den Geiftlichen, in welchem die letztern entweder Feinde und Verfolger der aufgeklärteren Stände werden, wenn der Staat ihnen keinen Einhalt thut, oder in welchem fie bey den übrigen Ständen lächerlich und verächtlich werden, und oft die ganze Religion um ihr Anfehen bringen. Werden fie aber in den allgemeinen Anftalten gebildet, fo erhalten fie eine erweiterte und liberalere Denkungsart und bleiben ftets in dem gehörigen Verhältniffe zur Aufklärung der übrigen Stände, und der öffentliche Religionsunterricht bildet fich allmählich nach den erweiter-

ten und verbesserten Begriffen, und kann nie um die Achtung kommen, die er wirklich verdient.

Sollen aber die Religionslehrer ihr Amt ganz erfüllen, so müssen sie auch in eine solche äussere Lage versetzt werden, in welcher ein gebildeter Mann zufrieden leben kann. Unterhalt, Aussicht und Achtung sind die Hauptbewegungsgründe, welche gebildete Männer antreiben, sich um ein Amt zu bewerben und darin mit Lust zu bleiben. Ein zu sparsam zugetheilter Unterhalt wird fähige Männer von Aemtern entfernen, welche wegen ihres vielfachen Einflusses nur mit fähigen Männern besetzt werden sollten.

Unstreitig wird es am besten seyn, wenn Religionslehrer ihre Besoldung vom Staate oder von der ganzen Gesellschaft erhalten, welchen sie dienen. Es liegt in dem Dienst, welchen ein Lehrer der Religion den Gliedern seiner Gemeine leistet, etwas, das seine wohlthätigen Wirkungen verliert, wenn er, wie ein anderer Dienst, baar bezahlt werden muss. In dieser Hinsicht kann ich *Raynals* Vorschlage *) nicht beytreten, welcher anräth, den Geistlichen von demjenigen bezahlen zu lassen, der seinen Beystand verlangt. Ich

*) Hist. pol. et phil. T. III.

fürchte aber auch nicht, wie *Sonnenfels*, dafs dadurch das ehrwürdige Amt der Seelforger zum Gaukelwerk herabfinken werde, und mit den heiligften Handlungen ein ärgerliches Gewerbe werde getrieben werden. Denn Handlungen, welche durch die Bezahlung ihre Wirkung verlieren, hat doch nur der Aberglaube geheiliget. Dafs aber Handlungen, die keinen Werth haben können, als blofs in wie weit fie als freye Liebespflichten umfonft ausgeübt werden, gleichfam ftück- und lieferungsweife bezahlt werden follten, konnte auch wohl Raynals Meinung nicht feyn.

Das Einzige, was aber zu fürchten feyn möchte, wenn die Bezahlung der Religionslehrer der Willkür der Einzelnen überlaffen bliebe, befteht wohl darin, dafs fehr viele fich und ihre Kinder des Religionsunterrichtes gänzlich berauben würden, wenn fie ihn nicht anders als gegen baare Bezahlung haben könnten, und dafs fchwerlich verftändige Männer fich mit einem Unterrichte abgeben würden, bey welchem fie in die precäre Abhängigkeit vom Pöbel gefetzt würden. Alle geiftigen Bedürfniffe find für den Menfchen nicht fehr dringend, und werden daher am allererften aufgefchoben. Da fie aber dennoch in den Augen der Vernunft wichtig find; fo ift es nothwendig, dafs die ganze Gefellfchaft die Sorge für deren zweckmäfsige Be-

friedigung übernehme, und das, was Privatkräfte nicht bewirkt haben, oder bewirken werden, ergänze.

Der Staat wird hauptsächlich dahin zu sehen haben, dass die Besoldungen und Pfründen nicht an abergläubige Sätze und Institute gebunden werden. Nichts ist fähiger, Vorurtheile, Aberglauben und Irrthümer zu verewigen, als Pfründen, deren Genuss von der Bedingung abhängt, sich zu einem gewissen Formelwesen zu bekennen. Der Aberglaube vernichtet die guten Wirkungen einer reinen moralischen Religion, und ist daher als der grösste Feind der Religion zu betrachten. Da er seine Irrthümer und seine Uebungen unter dem ehrwürdigen Namen der Religion selbst aufdringt; so ist es natürlich, dass bey dem wahrgenommenen und versteckten Betruge leicht Verachtung gegen ein solches System entsteht, und dass die Verachtung nicht immer das Falsche und Wahre unterscheidet, sondern auch leicht das wirkliche Gute, das in einem solchen System enthalten ist, mit trifft. Die Geschichte ist voll von Beweisen dieser Behauptung. Nirgends ist der Unglaube häufiger, als da, wo der Aberglaube herrscht und wohl gar von der bürgerlichen Gewalt in Schutz genommen wird.

Der Grundsatz ächter Politik muss Wahrheit und Gerechtigkeit seyn, und mit demselben

fällt daher die Maxime von selbst, sich **frommer Schleich- und Trugkünste** zu bedienen, um dadurch politische Zwecke durchzusetzen. Denn dergleichen Künste müssen nothwendig sowohl die Regierung als die Religion verächtlich machen, und die Neigung hervorbringen, alle öffentliche Veranstaltungen in Ansehung der Religion mehr für eine politische Volksmaschine zu den Zwecken des Regenten, als für eine Wohlthat zu halten, die man dem Volke um sein selbst willen zu erzeigen gedächte.

Die Alten gebrauchten diese Maschinerien sehr häufig. Fast alle ihre Gesetzgeber gaben Vertraulichkeit mit Göttern vor, um ihren Gesetzen und Einrichtungen grösseres Ansehen zu verschaffen. *Numa* weihete die Grenzsteine zu Göttern, um sie unverrückt zu erhalten, die Orakel und Sybillen der Griechen, die Flugbeobachtungen und die heiligen Hühner der Römer waren nichts als politische Maschinen, um die Kriegsheere und Volksversammlungen nach den Umständen und nach der Absicht ihrer Anführer in Bewegung zu setzen. Der Nutzen, den dergleichen religiöse Trugkünste gestiftet haben mögen, rechtfertiget ihren Gebrauch nicht, und die ächten Wahrheiten der Religion werden entheiliget, wenn den Kunstgriffen der Lüge neben ihrer Erhabenheit ein Platz eingeräumt wird.

Die ganze Religionspolicey muſs alſo der Moral untergeordnet ſeyn, und ſie kann keinen andern Zweck haben, als auf der einen Seite einen jeden bey ſeiner Gewiſſensfreyheit, ſich ſelbſt eine Religion beliebig zu wählen oder auch ohne beſonderes Bekenntniſs in ſtiller Ruhe fortzuleben, zu ſchützen; auf der andern Seite aber alle Religionsgeſellſchaften und Kirchen in Schutz gegen Angriffe oder Inſulten zu nehmen, in wie weit ſie ſich nur irgend mit dem Staatszwecke überhaupt vertragen, und dieſe öffentlichen Religionsanſtalten und Kirchen durch directe und indirecte zweckmäſsige Mittel ſo zu leiten, daſs ſie immer vollkommnere Mittel werden, die Moralität in den Bürgern zu verſtärken, und endlich in der Vorausſetzung, daſs jede Religionsgeſellſchaft die Moral nach eigner Weiſe zu befördern ſtrebt, die verſchiedenen Kirchen in einem ſolchen Verhältniſſe gegen einander zu erhalten, daſs keine der Freyheit der andern Abbruch thut. Die Vereinigungen ſolcher Geſellſchaften, die unter dem Vorwande einer Religion Grundſätze ankündigen, welche offenbar für den Staat und für andere beleidigend ſind, wird ſie mit Gewalt verhindern; einzelnen paradoxen Köpfen aber, die alle übliche Religionen verwerfen, Schwärmerey oder Atheismus predigen, ſo lange ihre Freyheit laſſen, als ſie weder durch Handlun-

gen noch durch Ruhe störende Reden etwas beginnen, was den Gesetzen widerspricht.

Fünfter Abschnitt.

Von der innern Vervollkommnung und Ausbildung des Volks.

§. 146.

Innere Geistescultur und Vervollkommnung des Menschen überhaupt ist unstreitig eine der wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Geschlechts. Die Mittel dazu, in so fern sie in dem Vermögen anderer Menschen liegen, sind Erziehung und Unterricht. Nun ist zwar nicht zu leugnen, dass das Privatinteresse an einer zweckmässigen Ausbildung der Fähigkeiten und Kräfte, welche in dem Menschen liegen, so gross ist, dass die Thätigkeit der einzelnen sich alle Mühe geben wird, die Anlagen zu den Geschicklichkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln. Die Eltern werden, durch Ehre, Liebe und den eignen Nutzen getrieben, dafür sorgen, dass ihre Kinder etwas lernen, dass sie gute und geschickte Bürger werden, und es scheint also, als ob der Staat sich dabey aller Einmischung enthalten könnte.

Allein wenn man mit der Natur dieser Sache näher bekannt wird, so zeigt sich bald, daſs die Erziehung und Ausbildung zugleich eine solche Angelegenheit ist, für welche sich mit öffentlichen und gemeinschaftlichen Kräften viel mehr leisten läſst, als Privatkräfte für sich allein auszurichten im Stande sind; ja es kann vieles Nützliche für die Erziehung und den Unterricht geschehen, was von einzelnen gar nicht zu erwarten ist, und was nur durch die Staatskraft unter gewissen Umständen bewirkt werden kann. Nun ist aber jeder Privatzweck, der allen gemein seyn muſs, auch ein öffentlicher Zweck, und wenn derselbe besser durch öffentliche, als durch Privatkräfte auszuführen ist; so ist es Pflicht für den Staat sich dieser Zwecke thätigst anzunehmen. — Es kann aber dieses in Ansehung der Geistescultur gar nicht bezweifelt werden. Denn diese können öffentliche Anstalten viel sicherer und viel allgemeiner befördern, als wenn sie dem Zufalle der Privatwillkür überlassen bleiben. Allein nicht bloſs auf den Unterricht sondern auch selbst auf die Erziehung kann der Staat auf manche nützliche Art wirken. In wie weit das eine oder das andere nach den Grundsätzen der wahren Politik geschehen könne, soll hier im Allgemeinen gezeigt werden.

§. 147.

Die Erziehung besteht in der allmählichen physischen und moralischen Ausbildung des Menschen; die intellectuelle Ausbildung oder die absichtliche Entwickelung der Erkenntnißkräfte durch Mittheilung der Begriffe macht den Unterricht aus, den wir hier von der eigentlichen Erziehung unterscheiden müssen.

Die Erziehung ist ein so mühseliges Geschäft, daſs sehr starke innere Triebfedern dazu gehören, wenn es überwunden und zweckmäſsig betrieben werden soll. Niemand schickt sich besser dazu, als die Eltern selbst, welche durch die natürliche Liebe an ihre Kinder gezogen werden, und das Ungemach, welches das Geschäft der Erziehung verursacht, nicht fühlen. Die geschicktesten Pädagogen thun selten so viel für die Kinder, welche man ihnen anvertraut, als die mittelmäſsigsten Eltern, deren guter Wille, stündliche Aufmerksamkeit und gutes Beyspiel, den Mangel einer wissenschaftlichen Theorie oft reichlich ersetzt. Jemehr sich Moralität, Geschicklichkeit, Ordnungsliebe und Fleiſs unter die Bürger überhaupt verbreitet, desto allgemeiner wird eine gute Erziehung werden. Hierbey muſs man, besonders bey der ersten Erziehung der Kinder, alles oder das mehreste von dem Privatcharacter der El-

tern, von dem Einflusse des Staats wenig oder nichts erwarten. Nur da wo der Unterricht angeht, geht auch der öffentliche Einfluss auf die Erziehung an.

Indessen sieht man wohl ein, dass dem Staate die Erziehung keinesweges eine gleichgültige Sache seyn kann, er muss wünschen, dass seine Bürger gleich anfangs so gebildet werden, dass die erste Richtung, welche der Mensch erhält, ihn zu den Pflichten, die er dereinst als Mensch und Bürger zu erfüllen hat, vorbereitet.

Man ist daher seit frühen Zeiten schon darauf bedacht gewesen, die erste Erziehung so einzurichten, dass sie mit den nachfolgenden Gesetzen und Einrichtungen des Staats zusammenfällt. In einigen alten Staaten hielt man es für Recht, die Erziehung den Privatleuten gänzlich aus den Händen zu winden. Man sahe die Kinder als ein Eigenthum des Staats an, welches dieser nach seinem Zwecke formen müsste. Man hielt eine öffentliche Erziehung für nothwendig, und wollte, dass der Staat allein sich damit befassen sollte. Wenn die Nachrichten, welche uns die Schriftsteller davon hinterlassen haben, nicht vielmehr historische Dichtungen als Wahrheiten sind; so fand bey den Persern, Cretensern, Spartanern u. s. w. eine solche öffentliche Erziehung statt. Von Sparta

wissen wir dieses ziemlich gewiss, und das Beyspiel dieses Staats und der Nahme *Lykurg*, wird noch häufig für eine öffentliche Erziehung angeführt. Allein das Product, welches die spartanische Erziehung hervorgebracht hat, verdient eben keine sonderliche Empfehlung. Eine kleine Republik, wo die Gemeinschaft der Güter eingeführt war, wo alle Bürger nur einen Stand hatten, bey dem auch alle erhalten werden sollten, nemlich den Soldatenstand, wo der Feldbau den Sclaven überlassen und jede Kunst, jedes Gewerbe verachtet war, ein solcher Staat kann einem grössern ausgebildeten Reiche gar nicht zum Muster dienen. Da bey ihnen alles bloss auf kriegerische Tugenden angelegt war und an Ausbildung der Erkenntnisse nicht viel gedacht wurde; so mussten frühe gymnastische Uebungen, wobey der Ehrgeitz gereitzt und ihr Körper abgehärtet wurde, in öffentlichen Anstalten allerdings jene Zwecke am besten erreichen, und da die Spartaner überhaupt kaum die Süssigkeiten eines Privatlebens kannten; so mochte es den Eltern auch wenig Schmerz verursachen, wenn sie der Früchte ihrer Liebe schon im siebenten Jahre beraubt würden. Ueberhaupt betrachteten alle Griechen die Menschen nur als Maschinen für den Staat, gleichsam als ob der letzte Zweck die Bildung der Gesellschaft und diese nicht um der einzel-

nen Glieder Willen vorhanden sey; sie hatten kaum einen Begriff von den, was Würde der Menschheit heisst. *Plato's* und *Aristoteles* Schriften enthalten die deutlichsten Beweise dieser Behauptung. In der Republik des erstern ist der einzelne Bürger ein blosses willkürliches Spiel des Ganzen, der einzelne Bürger ist nichts, das Ganze ist alles.

Ohnerachtet man nun in der Praxis die Ausführung einer öffentlichen Erziehung längst aufgegeben hat; so hat man doch in den neuern Zeiten wieder viel von Nationalerziehung, von Erziehung für den Staat geredet, und Projecte dazu entworfen. *Rousseau* brachte in seinen Betrachtungen, über die Regierung von Polen diese Sache zur Sprache, und bey der neuen ephemeren letzten Constitution jenes Königreichs hatte man wirklich einen Plan zu einer Nationalerziehung gemacht, zu welchem wahrscheinlich die Rousseauische Idee Veranlassung gegeben hatte. In der französischen Nationalversammlung brachte *Mirabeau* *) diesen Gegenstand in Bewegung, und auch in den preussischen Staaten hatte man kurz vor dem für dieselben so unglücklichen Kriege diesen Begriff aufgefasst, und arbeitete an der Ausfüh-

*) Die Abhandlung darüber findet sich in seinen nachgelassenen Schriften.

rung. Indessen sind alle diese Plane mit jenen ältern Systemen der Nationalerziehung nicht zu vergleichen. Sie hatten bloss gewisse Einrichtungen der öffentlichen Schulanstalten zum Zweck, welche der individuellen Verfassung des Staats günstig seyn sollten. Es scheint indessen, dass bey diesen Begriffen einer Nationalerziehung viele falsche und einseitige Vorstellungen zum Grunde liegen, und es ist eine wichtige, obgleich, wie es scheint, nicht schwer zu entscheidende Frage: ob man nicht lieber die schroffen Formen des Staats nach den Fortschritten einer allgemein guten Erziehung umändern, als die Erziehung jenen Formen anschmiegen, und die Unvollkommenheiten der Nation dadurch verewigen soll?

Freylich, wenn man zur Absicht hat, eine Nation immer in einem und demselben Kreise von Leidenschaften und Vorurtheilen zu erhalten, ihre allgemeinen Grundsätze und Neigungen, die in der menschlichen Natur an sich nicht gegründet sind, die von den allgemeinen sittlichen Principien abweichen, fortzupflanzen und zu verstärken; so wird eine allgemeine Staatserziehung diesen Zweck allerdings erreichen können, und die Privaterziehung würde ihn sehr bald vernichten. Es läſst sich dadurch eine dem Volk eigenthümliche bürgerliche Gesinnung, ein Nationalcharakter bilden. Hass ge-

gen andere Nationen, Nationalstolz, gepfropft auf die Unwissenheit fremder Vorzüge, Tapferkeit und Kriegeslust, Kastenwesen und Verachtung nützlicher Stände, wüthende Anhänglichkeit an alles Alte, an religiöse Vorurtheile und Aberglauben u. s. w.; alles dieses wird durch eine besondere Nationalerziehung leicht tiefe Wurzel fassen, und es wird eine gewisse Gleichförmigkeit unter den Bürgern entstehen, welche da, wo Privaterziehung herrschend ist, nie zu Stande kommt.

Allein alles dieses widerstreitet geradezu dem Begriffe der höheren Ausbildung des menschlichen Geschlechts und der sittlichen Bestimmung des Menschen. Nach ihr sollen sich alle in den Menschen liegenden Fähigkeiten und Kräfte frey und in den mannigfaltigsten Formen, in welchen sie die Natur selbst erzeugt hat, entwickeln. Jeder mag seine individuellen Züge, seinen eigenthümlichen Character, seine besondere Denkweise erhalten; der Zweck des Staats ist, diese Freyheit der Ausbildung zu begünstigen, nicht sie zu unterdrücken. Die Einheit, welche in diese Mannigfaltigkeit individueller Charaktere kommen soll, liegt in der menschlichen Natur, in der moralischen Anlage, die in allen gleich ist. Auf so verschiedene Weise sie entwickelt werden mögen, immer ist es ein Gesetz, das alle Mannigfaltigkeit der Talente,

der Kräfte, der Neigungen zur Einheit vereiniget und eine Weltrepublik hervorzubringen ftrebt, worin alle Völker nur Einen grofsen Staat ausmachen. Die Realifirung eines folchen moralifchen Vereins der Völker, wozu uns die fittliche Natur ruft, aufzuhalten oder zu zerftören, dazu können dergleichen erkünftelte Nationalbildungen dienen. Da diefes aber die Menfchheit von ihrer wahren Beftimmung abführt; fo vertragen fie fich auch nicht mit der wahren Politik.

Alle Einrichtungen, welche darauf abzielen, die häusliche Erziehung auszurotten oder unwirkfam zu machen, find der Moralität nachtheilig. Dagegen reimt fich die häusliche Erziehung am beften mit den Abfichten der Natur und ftimmt mit dem Bande des füfsen Verhältniffes zwifchen Eltern und Kindern am meiften überein. Zwar wird allerdings die Privaterziehung mehr ifolirte Denkungsarten, mehr Einzelheiten und Sonderbarkeiten in den Sitten, Characteren und Grundfätzen hervorbringen; dagegen werden fich die einzelnen Fähigkeiten mehr ausbilden, es wird eine gröfsere Verfchiedenheit der Menfchen, der Talente und Gefchicklichkeiten zum Vorfchein kommen.

In diefe Mannigfaltigkeit Einheit zu bringen, dazu hat die Natur felbft das fchönfte Mittel bereitet. Sie legte in jeden Menfchen das mora-

lische Gesetz und die Vernunft, oder das Gefühl, welches uns nöthiget, dasselbe zu achten, und uns antreibt, es zu befolgen. Die Moral weiset aller Erziehung den Punct an, worin sie sich vereinigen soll. Die moralischen Grundsätze gelten für jedermann und entwickeln sich in jedem sehr leicht. Wenn aber nur alle in der Idee der Pflicht und in der Meinung von der Nothwendigkeit, ihr zu folgen, übereinstimmen; so nimmt die Privaterziehung, so frey sie auch ist, von selbst eine allgemeine Tendenz, nemlich die: alle Kinder zu guten, moralischen Menschen zu erziehen. Bindet die Bürger eine gemeinschaftliche moralische Religion zusammen; so enthält auch diese einen Grund, Einförmigkeit in die erste Erziehung zu bringen, und diese Einheit, welche aus der blofsen freyen Uebereinstimmung der Vernunft eines jeden, mit der Vernunft aller übrigen entspringt, ist weit besser als die, welche ein Gesetzgebungssystem erkünstelte. Jene erhält sich von selbst und ergreift immer mehr Individuen und mehr Nationen: diese kann nur durch Kunst eine kurze Zeit bey einem kleinen Volke erhalten werden, und trägt das Princip einer baldigen Auflösung und Zerstörung in sich.

Der Staat soll also die erste Bildung und Erziehung der Kinder den Eltern überlassen; nur auf den Fall, dafs keine Eltern da sind, oder

dafs diese verhindert werden, die Erziehung zu übernehmen, müssen öffentliche Anstalten vorhanden seyn, welche die Stelle der Eltern vertreten, und diese Anstalten werden um so vollkommner eingerichtet seyn, je mehr sie sich der Idee einer häuslichen Erziehung nähern. Damit aber die Eltern selbst die gehörigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten erlangen, welche zu einer guten Erziehung nöthig sind, dazu ist nichts zweckmäfsiger als gute Unterrichtsanstalten, worin alle Classen der Einwohner in ihrer Jugend einen für ihre Lebensart zweckmäfsigen Unterricht erhalten können. Schulen und Lehranstalten müssen besonders so organisirt werden, dafs die, welche in der Folge Eltern werden können, gebildet, und die in den Schulen erlernten Grundsätze fortpflanzen und ausbreiten können. Die Schulen sind daher das Mittel, wodurch auf die häusliche Erziehung entfernter Weise gewirkt werden kann, wodurch nach und nach ihre Fehler verbessert und die Mängel ergänzt werden können. Die Schulen sind zugleich Erziehungsanstalten, indem sie den Eltern einen Theil der Erziehung abnehmen, und auf ihre Einrichtung mufs der Staat die gröfste Aufmerksamkeit wenden.

§. 148.

Moralisirung ist der letzte und absolute Zweck der Menschheit. Die Idee, dass jeder nach Pflicht und Gewissen in allen Verhältnissen des Lebens verfahre, und dass er so viel gute Zwecke realisire, als es ihm in der Lage, in welcher er sich befindet, nur immer möglich ist, ist das höchste Ziel, was wir uns auf dieser irdischen Laufbahn denken können. Der Weg aber zur höchsten Staffel der Moralität zu gelangen, ist Cultivirung, d. h. zweckmäfsige Ausbildung aller in den Menschen verborgen liegenden Fähigkeiten und Kräfte. Moralisch gut muss der Mensch durch seine eignen freyen Entschlüsse werden, und hierzu kann von aussen und mit Gewalt unmittelbar nichts geschehen. Dass er aber diese Entschlüsse desto früher fassen und desto gewisser durchsetzen könne, dazu hilft eine geschickte und zweckmäfsige Cultur. So sehr aber diese Cultur auch durch Privatkräfte befördert werden kann und muss; so wahr ist es doch auch, dass sie durch Hülfe allgemeiner Anstalten weit besser gedeihet und einen viel regelmäfsigeren und schnelleren Gang erhält, als wenn sie ganz dem Zufalle und der Privatwillkür überlassen bleibt. Und da an diesem Zwecke jedermann gelegen seyn muss; so gehört es auch zur Staatsfunction, sich dessel-

ben da anzunehmen, wo Privatkräfte nicht hinreichend sind.

Nun haben zwar mehrere Staatsphilosophen der neuern Zeit behauptet, daſs das Geschäft der Geistesbildung besser gelingen würde, wenn man es ganz der Freyheit der Privatpersonen überliesse, und wenn der Staat gar keine positiven Anstalten dafür träfe. Allein dieses wird wenigstens in Ansehung der ersten Bildung der niedrigen und armen Volksklassen mit keinem vernünftigen Grunde unterstützt werden können. Denn wenn es auch wahr ist, daſs wohlhabende und schon gebildete Leute die Nothwendigkeit empfinden, ihren Kindern eine gehörige Ausbildung geben zu lassen; und auch ohne alle öffentliche Unterstützung diesen Zweck zu erreichen suchen würden; so würde doch bey den gemeinen Volksklassen dieses gänzlich vernachläſsiget werden. Der arme Mann sieht zwar wohl im allgemeinen ein, daſs Geschicklichkeit und Wissenschaft etwas Gutes ist, aber er hat so sehr mit den Nothwendigkeiten des Lebens zu kämpfen, daſs er darüber die Pflicht an den Unterricht seiner Kinder etwas zu wenden, sehr leicht vergiſst, zumal da die wohlthätigen Folgen für ihn so spät erst nachkommen. Denn es gehört nicht allein ein hoher Grad von Reflexionskraft, sondern auch eine starke Tugend dazu, persönliche Auf-

opferungen zu machen, um dadurch spät eintretende Vortheile hervorzubringen, die ihrem größten Theile nach nur andern zu Gute kommen. Dennoch muſs es allgemeiner Wille seyn, daſs jedermann im Volke einen gewiſſen Grad der Ausbildung erhalte, und daſs dieser so weit getrieben werde, als es unter den Umständen, unter welchen er lebt, möglich iſt. Es muſs der Geſellſchaft insbeſondre daran gelegen ſeyn, daſs der erſte Funke in jedem Menſchen geweckt werde, damit er, wenn er irgend ein erhabenes Talent antrifft, daſſelbe zur weitern Wirkſamkeit entflamme, und mit eigner Kraft die beſſere Gelegenheit, ſich weiter zu entwickeln, benutze.

In dieſer Hinſicht ſowohl, als auch um jedem Menſchen wenigſtens die für das gemeine bürgerliche Leben nothwendige Ausbildung zu verſchaffen, haben ſelbſt diejenigen für die Errichtung öffentlicher Volksſchulen geſtimmt, welche ſich gegen die höheren Bildungsanſtalten des Staats erklärten. Ob es zweckmäſsig ſey, daſs ſich der Staat dieſer letztern annehme, und welche Grundſätze dabey zu beobachten, wollen wir in der Folge unterſuchen. Aber man hat auch gefragt, ob der Staat überhaupt der Erweiterung der Verſtandeskraft freyen Spielraum verſtatten ſolle, ob es nicht der Klugheit gemäſs ſey, die geiſtige

Ausbildung in gewissen Schranken positiver Begriffe zu halten? Denn das soll doch wohl die Frage bedeuten, die eine berühmte Academie sogar zur Preisfrage zu machen würdig gefunden hat: **Ob es nützlich sey das Volk aufzuklären?** Diese Frage gehört unstreitig vor das Forum der Staatspolizey. Die Maxime, das Volk in den Schranken seiner herkömmlichen alten Religionsbegriffe zu erhalten und schlechterdings nicht zuzugeben, dass sich dasselbe von dem alten Glauben an positive Sätze freymache, um sich zu allgemeinen Wahrheiten zu erheben, ist offenbar eine Maxime des Despotismus und widerspricht aller gesunden und vernünftigen Politik. Denn diese kann den Staat nur als ein Mittel, die freye Verstandesentwickelung zu befördern, betrachten.

In den gelehrten Streitigkeiten welche über diese Frage geführt worden sind, hat sich viel Wortstreit gemischt, und die Leidenschaften haben viel Bitterkeiten hineingebracht. Diejenigen, welche die **Aufklärung** vertheidigten, verstanden darunter die **Entwickelung der vernünftigen Erkenntnisse, das Fortschreiten im Nachdenken über die wichtigsten Angelegenheiten der Menscheit** *), **das Losreissen von der**

*) *Mendelssohn.*

Unmündigkeit oder der bloſsen Auctorität fremder Urtheile *) — diejenigen, welche sie verwarfen, hatten ein gewaltſames Losreiſsen von nützlichen mit Irrthümern vermiſchten Wahrheiten im Sinne, um ſich der Irreligioſität und Pflichtloſigkeit zu überlaſſen. Eine gänzliche Unterdrückung des Verſtandes hat ſelbſt kein Stattler, keine Eunomia, kein Sabatier angerathen. Naturbeſchreibung, Phyſik, Geſchichte, Mathematik u. ſ. w. wollten die gröſsten Obſcuranten in ihren Fortſchritten nicht beſchränkt wiſſen. Die Fehde über Aufklärung beſchränkt ſich einzig auf diejenigen Wiſſenſchaften und Kenntniſſe, welche ſich auf Religion und den Grund der Rechte und Pflichten beziehen. Im allgemeinen iſt Aufklärung derjenige Zuſtand der Seele, in welchem ſie ſich von der Auctorität anderer losreiſst, um über die moraliſchen und religiöſen Verhältniſſe ſelbſt zu denken, und ein eignes von aller Auctorität unabhängiges Urtheil darüber zu fällen. Ein ſolcher Zuſtand kann eine Zeit lang allerdings mit Gefahr verknüpft ſeyn. Denn wenn die Religion und Moral eines Volks mit abergläubiſchen Sätzen vermiſcht iſt, ſo kann die Entdeckung der bisherigen Täuſchungen in den Gemüthern groſsen Scha-

*) *Kant.*

den anrichten, da der Verstand zwar vielleicht stark genug ist, um das Falsche zu begreifen, aber nicht fähig ist, sogleich diejenigen Wahrheiten an dessen Stelle zu setzen, welche die Tugend erhalten, die bisher durch den mit Wahrheit vermischten Aberglauben in Bewegung gesetzt wurde. Hieraus folgt allerdings, dass das Geschäft der Aufklärung, das Niederreissen des Aberglaubens, in wiefern er mit wahren moralischen Sätzen verwebt ist, mit Vorsicht und Klugheit betrieben werden müsse, nicht aber, dass der Staat das alte Religionsgebäude mit Gewalt aufrecht erhalten solle. Ueberdem ist auch selbst der Schade, den ein plötzliches Einreissen eines auf Aberglauben ruhenden Systems hervorbringt, bey weitem nicht so gross, als ihn einige zu schildern bemühet sind. Denn die sittlichen Ausschweifungen werden auch bey dem bestehenden Aberglauben begangen; es fehlen ihnen nur einige scheinbare Rechtfertigungsgründe.

Erkenntniss der Wahrheit muss stets der Zweck alles Unterrichts bleiben. Hierzu aber gehört Freyheit der Denkkraft. Aus einerley Gründen fällt der menschliche Geist auch einerley Urtheile, und da die Wahrheit nur eine ist; so müssen auch alle Menschen von selbst in ihren Urtheilen zusammenstimmen, wenn sie gleich alle unabhängig von einander urtheilen, sobald

nur ihr Geist so frey gemacht ist, dass er durch nichts als die Wahrheit geleitet wird. Aller Unterricht muss daher darauf hinausgehen, die Menschen zur Wahrheit zu führen, oder sie von dem loszumachen, was sie von dem Wege zur Wahrheit ableiten könnte, und wenn der Unterricht diese Tendenz hat; so ist sein Ziel: Aufklärung. Dieses wird aber um so eher erreicht, je frühzeitiger und je allgemeiner das Volk zum eignen Selbstdenken angehalten und gewöhnt wird. Der allgemeine Gegenstand, worüber alles Volk zuerst Unterricht erhalten muss, sind die Pflichten und Rechte der Menschen. Mit der wechselseitigen Beobachtung derselben hängt das allgemeine Wohl der Menschen zusammen. Dieses wird daher durch eine richtige und wahre Belehrung, die es bis zur eignen deutlichen und lebendigen Einsicht jener Pflichten und Rechte bringt, begründet, und muss das Hauptziel alles Volksunterrichtes seyn.

Diese Aufklärung hindern zu wollen, würde so boshaft als zweckwidrig seyn. Es ist unmöglich, den Menschen in eine blosse Maschine zu verwandeln, und es ist Verbrechen, es nur zu wollen. Es ist unmöglich, ihm seine Pflichten heilig machen und doch seine Rechte verbergen zu wollen. Denn der wahre Grund der ersteren ist auch der Grund der letztern;

der Mensch sieht seine Pflichten ein, sobald er seine Rechte erkennt, und wenn man die Pflichten an ein falsches Band geknüpft hat; so verlieren sie leicht ihre Wirksamkeit, sobald dieses zerrissen wird, welches früh oder spät immer geschieht.

Selbst eine deutliche Belehrung über die Rechte und Pflichten des Staats darf eine gerechte Regierung nicht scheuen. Das Volk wird um so weniger übertriebene Forderungen an seine Regenten machen, und seine Schritte um so billiger beurtheilen, je deutlichere Begriffe es von seinen schweren Verhältnissen hat. Nie kann die Aufklärung des Verstandes zu weit getrieben werden. Denn je weiter sich die Einsichten eines jeden Individuums erstrecken, desto mehr kann das ganze Volk ausrichten. Je weiter das Reich der Wahrheit ausgebreitet ist, desto leichter werden die sich einfindenden Irrthümer widerlegt und unschädlich gemacht, desto weniger können sie einen schädlichen Gemeingeist bilden. Kurz, eine gerechte und weise Regierung hat nie Ursache, den scharfen Blick eines durch sie glücklichen Volks zu scheuen. Ihr Princip muss seyn: „Den Fortschritten der Erkenntnisse nicht nur durchaus kein Hinderniss in den Weg zu legen, sondern dem Verstande alle Gelegenheit zu verschaffen, sich weiter auszubilden, und Niemanden zu

verwehren, diese Gelegenheiten zu benutzen."

Neben dem aber, was die Regierung für die Zwecke des Unterrichts und der Erziehung thut, muss allerdings der Privatwirksamkeit für diese Zwecke die grösste und ausgedehnteste Freyheit verstattet werden. Ein Monopol für die öffentlichen Schulen, ein Zwang, sich ihrer ausschliesslich zu bedienen, ist der rechtmässigen Freyheit der Einzelnen zuwider, und unnütz, wenn die Anstalten gut und besser als die Privatinstitute sind, schädlich und ungerecht, wenn sie schlecht sind, und die Privatindustrie bessere erfindet. Nur da, wo der Staat verpflichtet ist, sich der Kinder gegen ungerechte und schlechte Eltern anzunehmen, kann er ein Recht haben, die letztern zu zwingen, die Kinder an dem Unterrichte Theil nehmen zu lassen.

§. 149.

Wie viel der Staat zur Errichtung und Erhaltung der Unterrichtsanstalten beytragen solle, kann in der That aus Begriffen gar nicht bestimmt werden, sondern muss nach der jedesmaligen Lage des Volks und der besonderen Umstände beurtheilt werden. Wer aber auch diese Bildungsanstalten errichte; so ist doch klar, dass ein Volk sowohl für die verschiedenen Grade der Ausbildung, als auch für die

verschiedenen Arten der zu erlernenden Kenntnisse und Geschicklichkeiten verschiedene Anstalten haben müsse.

Die verschiedenen Grade der Schulen sind:

1) Gemeine Volksschulen auf Dörfern und in Städten;
2) Höhere Bürgerschulen;
3) Gelehrte Schulen und höhere Bildungsanstalten.

In allen diesen Anstalten können theils allgemeine, theils verschiedene Arten von Erkenntnissen gelehrt werden.

§. 150.

1) Die Gegenstände des Unterrichts, welche für die gemeinen Volksschulen gehören, sind bald gefunden. Richtige moralische Begriffe von der Würde des Menschen und den Pflichten und Rechten, durch deutliche und auffallende Beyspiele geschärft, und eine Fertigkeit mit den allgemeinen Instrumenten der Ausbildung, d. h. Lesen und Schreiben umzugehen, so wie die Zahlenverhältnisse des gemeinen Lebens richtig zu beurtheilen und leicht zu finden, sind die Hauptgegenstände des Volksunterrichtes. An die Moral knüpft sich von selbst die Religion leicht an. Der Religionsunterricht ist fast in allen christlichen Volksschulen zu weitläufig und unzweckmäſsig. Da fast alle Schulen in Europa zuerst von Geist-

lichen errichtet sind, so war die Religion fast der einzige Zweck, wozu die Schulen errichtet wurden; auf den Religionsunterricht wurde daher auch die meiste Zeit verwandt. Aber er bestand gröfstentheils in der Erlernung gewisser Glaubensformeln und gewisser metaphysischer Unterscheidungen, wovon das Volk nichts versteht, wofür es aber doch leicht mit Feuereifer erfüllt werden kann. Wenn man aber das ganze Formelwerk von dem religiösen Unterricht trennte, und sich blofs auf die moralisch religiösen Begriffe beschränkte, so würde man viel Zeit ersparen, und weit mehr auf das Herz und den Verstand wirken können.

Uebrigens müssen freylich die Volksschulen so eingerichtet werden, dafs sie den Eltern nicht zur Last fallen. Armer Leuten Kinder müssen schon vom zwölften Jahre ihr Brot verdienen helfen. Die Schulzeit mufs daher so eingerichtet werden, dafs die Kräfte der Kinder nicht ganz für die Eltern verloren gehen. Immer bleibt es schwer für die ganz Armen einen zweckmäfsigen Unterricht auszusinnen. Denn Brot ist nöthiger als Ausbildung des Verstandes. In dieser Hinsicht müssen alle Methoden willkommen seyn, die den allgemeinen Volksunterricht verbessern und zugleich abkürzen. — Bey den Volksschulen kömmt alles

darauf an, den Verstand der Kinder in solchen Kenntnissen zu üben, welche sie in ihrem künftigen Leben auch wirklich anwenden, und welche ihnen dereinst nützen können. Denn die künftige Lebensart der gemeinen Leute erlaubt es ihnen selten, ihre theoretische Ausbildung weiter zu treiben, als sie solche im ersten Jugendunterrichte empfangen. In dieser Hinsicht ist insbesondere ein Unterricht in den Landesgesetzen, welche sich auf ihre dereinst wahrscheinlicher Weise zu ergreifende Lebensart beziehen, so wie auch ein allgemeiner diätetischer Unterricht sehr heilsam und nützlich.

Dass der gemeine Unterricht sich auch nach den verschiedenen Ständen richten müsse, für welche er bestimmt ist, erhellet schon an sich. Dass also Dorfkinder einen etwas andern Unterricht erhalten als Stadtkinder, ist allerdings zweckmässig. Für gemeine Bauerkinder ist es hinreichend, wenn sie ausser den allgemeinen Begriffen über ihre Pflichten, diejenigen Fertigkeiten und Geschicklichkeiten erlangen, welche sie in den Stand setzen, ihren ländlichen Geschäften vorzustehen und welche sie durch die blosse Praxis nicht erlernen können, Rechnen, Lesen und Schreiben. Zwar wollen die neueren Pädagogen den Unterricht auf dem Lande noch viel weiter ausgedehnt wissen, und reden von Naturgeschichte,

väterländischer Geschichte, Mathematik und wer weiss wovon sonst noch. Allein diese kennen die Lage der Dinge zu wenig. Die Kinder der gemeinen Dorfbewohner haben viel zu wenig Zeit, um viel davon auf den Schulunterricht zu verwenden. Das Landvolk ist überhaupt mehr zum Thun als zum Lernen und Grübeln bestimmt. Die mehresten vergessen auch das Schreiben und Lesen wieder. Denn welche Gelegenheit findet eine Dorfmagd, ein Drescher, ein Tagelöhner u. s. w. das Lesen und Schreiben zu üben. Die Hauptabsicht bey dem Dorfunterrichte muss seyn, den Kopf der Landleute gegen Aberglauben und Vorurtheile zu verwahren, ihr eignes Nachdenken zu wecken und ihre sittlichen Begriffe auszubilden. Die Natur, so weit sie ihnen nüzlich ist, lernen sie aus der Erfahrung kennen, und bedürfen dazu keiner methodischen Naturgeschichte. Ein geographischer Unterricht wird ihnen eben so wenig nothwendig seyn, obgleich ein roher Umriss von der Erde, von der Art, sie und ihre Theile abzubilden und zu zeichnen allerdings dazu gebraucht werden kann, ihre Aufmerksamkeit zu wecken; und wenn für das Landvolk irgend eine Erkenntniss als allgemein zu wünschen wäre, so wäre es wohl die Feldmesskunst, die, wenn sie bloss empirisch gelehrt wird, auf sehr einfachen Regeln beruhet. Der-

gleichen dient zur Vollkommenheit, und es muſs aus den individuellen Umſtänden beſtimmt werden, wie viel davon realiſirt werden kann.

In den gemeinen Stadtſchulen iſt Leſen und Schreiben noch ein gröſseres Bedürfniſs, da faſt alle Stadtkinder in ihrem künftigen Leben Gebrauch davon machen. Wenn die Leſebücher gut eingerichtet ſind; ſo werden dadurch der Jugend eine Menge nützlicher Kenntniſſe zur Ausbildung ihres Verſtandes und Herzens beygebracht werden können. Aber auch in der Stadt darf der Unterricht für die gemeinſten Claſſen nicht allzuweit ausgedehnt und allzuviel Zeit darauf verwandt werden, da die Kinder der gemeinen Leute, ſobald ſich ihre Kräfte nur entwickeln, zur Arbeit angehalten werden müſſen, um einen Theil ihres Unterhaltes zu verdienen.

Man iſt in dieſer Hinſicht ſchon längſt darauf bedacht geweſen, mit den Unterrichtsſchulen zugleich Arbeitsſchulen zu verbinden, ſo daſs die Kinder nicht nur frühzeitig zur Arbeit und zum Fleiſse gewöhnt, ſondern auch die Geſchicklichkeit, ſich ihr Brot zu verdienen, deſto früher erwerben möchten, und wenn die Kinder nicht durch übertriebene Anſtrengung zu ſehr angegriffen werden; ſo iſt die Ausführung dieſer Idee gewiſs ſehr nützlich.

Dergleichen Volksschulen würden, wenn der Staat sie nicht errichtete und organisirte, oder wenigstens ihre Errichtung unterstützte, schwerlich zu Stande kommen. Die armen Eltern würden für ihre Kinder so viel, als zu Bezahlung ihres Unterrichts nöthig ist, wenn gar kein öffentlicher Fond dazu vorhanden wäre, nicht ohne die gröfste Mühe aufbringen können, und die es könnten, würden sich nicht alle freywillig entschliefsen, etwas dazu herzugeben, oder sich doch für immer zu Beyträgen zu verbinden. Der Staat aber kann allgemeine Einrichtungen machen, von jedem proportionirliche Beyträge fordern und den Schulen einen festen Grund geben, wenn das, was Privatleute freywillig dazu hergegeben haben, nicht hinreicht. Er allein kann dergleichen Institute verewigen, und regelmäfsig geschickte Lehrer für sie bilden, welches alles, nähme sich der Staat dessen nicht an, dem blofsen Zufalle überlassen bleiben und nur höchstens unvollkommen ausgeführt werden würde, da die Ursachen, welche in den menschlichen Gemüthern liegen, Volksschulen und Volkslehrer freywillig zu bilden, bey weitem nicht stark genug sind, um das Bedürfniss derselben stets zu erfüllen.

§. 151.

2) In grössern Städten muss eine gewisse Stufenfolge des Unterrichts vorhanden seyn. Die verschiedenen Grade der Ausbildung und des Reichthums der verschiedenen städtischen Stände, so wie die mannigfaltigen Lebensarten und Beschäftigungen, erfodern auch verschiedene Grade und Arten des Unterrichts.

Sonst wurde in Europa, was den Unterricht betraf, wenig Unterschied gemacht. Das ganze Volk zertheilte sich in dieser Hinsicht in Laien und Geistliche. Für die gemeinen Laien waren die gemeinen Volksschulen, und wer sich von ihnen über die gemeinen Classen erheben wollte, musste an dem Unterrichte der Geistlichen, der einzigen Gelehrten jener Zeit, Theil nehmen. Wenn nun auch gleich dieser Unterricht eine gewisse Bildung verschaffte, so waren doch die Materialien, welche zur Formirung gebraucht wurden, ganz unbrauchbar für das Leben des jungen höheren Bürgers. Da die Schulen in Europa ihre Einrichtung Geistlichen verdanken, und alle gelehrten Kenntnisse in den alten Zeiten sich auf alte Sprachen und Theologie reducirten, so haben auch alle Schulen, die sich über die ganz gemeinen Volksschulen erheben sollten, diesen gelehrten geistlichen Zuschnitt erhalten. Diese sogenannten Trivialschulen sind für unsere Zeiten ganz unpas-

send und es ist ein guter Vorschlag sie in bessere Bürgerschulen umzuschmelzen.

Allgemeine geographische und historische Kenntnisse, Zeichnungskunst, Mathematik und neuere Sprachen können nicht allein zur Ausbildung des Verstandes eben so gut gebraucht werden, als die alten Sprachen, sondern sie bereiten zugleich den Menschen zu den Geschäften des Lebens vor, denen er sich dereinst widmen soll. Mit Vergnügen bemerkt man, dass dergleichen Schulen in dem gebildeten Europa immer mehrere entstehen. Der Fehler, welchen man bey ihrer Einrichtung begangen, besteht vorzüglich in der Ueberhäufung der Gegenstände des Unterrichts und der Zerstückelung der Begriffe. Das Princip muss Gründlichkeit des Unterrichts seyn. Wer in wenig Fächern gründlich unterrichtet ist, kann sich die übrigen leicht selbst zu eigen machen. Die Mannichfaltigkeit der Gegenstände, muss also durch jenes Princip eingeschränkt werden.

Mit allen Bürgerschulen sollten zugleich Industrie- und Kunstschulen verbunden werden. Die Vollkommenheit der mehresten Handwerke hängt von einem gewissen Grade der Fertigkeit im Zeichnen, Rechnen und im Lösen einiger geometrischen Aufgaben ab. Der Unterricht darin ist daher allen bürglichen Ständen nützlich. Aber warum sollten nicht auch die ver-

schiedenen Gewerbskünste selbst, weit besser und in weit kürzerer Zeit, in dazu eingerichteten öffentlichen Schulen erlernt werden können? Daraus würden sich die Handwerke und Künste gewiss viel grössere Fortschritte zu versprechen haben, als wenn sie durch den blossen unvollkommnen Unterricht der Meister mechanisch fortgepflanzt werden.

Das Bedürfniss von dergleichen Einrichtungen wird zwar die Gesellschaft selbst lebhaft fühlen, wenn sie einen gewissen Grad der Ausbildung erreicht hat, und es wird dabey viel durch Privatkräfte geschehen konnen; aber wenn das Volk nicht einen sehr hohen Grad von allgemeinem Reichthum besitzt und in den Künsten selbst nicht schon sehr grosse Fortschritte gemacht hat, werden dergleichen Institute durch dasselbe allein schwerlich in bedeutender Anzahl zu Stande kommen. Wo aber der Staat mit Klugheit die Wünsche der Bürger unterstützt und den Privateifer einzelner Glieder und Gemeinden, mit allgemeinen Einrichtungen zu Hülfe kommt, da läst sich ein weit schnellerer Fortgang dieser nützlichen Angelegenheit hoffen.

Wie wenig die Privatkräfte, sich selbst überlassen, in Ansehung der Bildungsanstalten hervorbringen, kann man an den Schulen für das weibliche Geschlecht deutlich ersehen. Die

Regierungen haben sich der Bildung des weiblichen Geschlechts fast gar nicht angenommen; aber wo hat die Privatindustrie etwas Groſses für sie zu Stande gebracht? Oder sollte wirklich das weibliche Geschlecht gar keine bessere Ausbildung verdienen, als es bisher erhalten hat? Zwar führt *Adam Smith* *) die weibliche Erziehung als ein Muster der Vollkommenheit an, und leitet diese Vollkommenheit eben daher, daſs der Staat sie den Eltern und Verwandten allein überlassen habe. Allein es ist nicht zu leugnen, daſs die weibliche Bildung im Ganzen noch sehr unvollkommen ist. Da wo eine vollkommnere und mannigfaltigere Ausbildung Statt findet, da werden sich freylich auch mehr Fehler zeigen können, als wo man gar nichts oder wenig lehrt. Wo öffentliche Unterrichtsanstalten für Frauenzimmer sind, in welchen sie in den weiblichen Geschäften und in den schönen, für ihr Geschlecht passenden, Künsten unterrichtet werden, da ist die Cultur des weiblichen Geschlechts viel ausgebreiteter und vollkommner, als wo diese fehlen. Warum sollte es also nicht wünschenswerth seyn, daſs der Staat die Einrichtung solcher Institute befördern möchte?

*) Nat. Reichth. Bd. III. 157. Uebers. v. *Garve*.

§. 152.

3) Nichts ist gewisser, als dass die mannigfaltigen Erkenntnisse hauptsächlich durch die Bedürfnisse hervorgelockt werden, und dass die Menschen, sobald sie bemerken, dass sie ohne gewisse Erkenntnisse und Geschicklichkeiten ihr Fortkommen nicht finden, oder ihren Zweck nicht erreichen können, sich dieselben zu verschaffen suchen. Aber in den meisten Fällen sind die Schwierigkeiten, sich die Gelegenheiten zur Erlangung der bedürftigen Kenntnisse zu verschaffen, für einzelne Privatleute so gross, dass ihre eifrigsten Wünsche unbefriediget bleiben müssen.

Ein Oekonom möchte gern die Kunst des Ackerbaues recht genau kennen lernen, um allerley Verbesserungen auf seinem Gute vorzunehmen. Allein er müsste weit und breit herumreisen, oder sich einen Lehrer verschaffen, den er nicht zu finden weiss, und der vielleicht gar nicht Lust hat, ihm Unterricht zu geben. Jemand sieht ein, wie nützlich es für ihn seyn würde, verschiedene Kunstgewerbe kennen zu lernen, allerley Maschinen zu sehen oder sie zu bauen; ein anderer möchte die Forstwissenschaft, das Bauwesen, die Bergwerkskunst erlernen; aber wie soll er es anfangen, wenn keine öffentlichen Anstalten dafür da sind? Und wie wollen sich die Hunderte oder die Tau-

sende, welche an verschiedenen Orten des Reichs leben, und gleiche Bedürfnisse haben, finden, wie können sie sich zu Gründung solcher Institute vereinigen, die ihre Wünsche befriedigen, und wie wollen sie ihnen Dauer verschaffen? — Kurz man sieht, dass nur der Staat im Stande ist, dergleichen allgemeine Einrichtungen schnell, zweckmäfsig und wohlfeil zu Stande zu bringen. Ihm muss daran gelegen seyn, dass alle Arten von Kenntnissen und Geschicklichkeiten, welche für das bürgerliche Leben nützlich werden können, im höchsten Grade ausgebildet werden. Und wenn er gleich mit Recht voraussetzen kann, dass das eigne Interesse der Lernenden diejenigen, welche schon einen höheren Grad der Cultur erreicht haben und dabey ein gröfseres Vermögen besitzen, zu gröfseren Aufopferungen bestimmen wird, als die niedrigen Volksclassen, wenn er also gleich dergleichen höhere Unterrichtsanstalten so errichtet, dass ihr Unterhalt gröfstentheils von denen abhängt, die sich ihrer bedienen; so ist es doch seine Sache, für ihr Daseyn und für ihre zweckmäfsige Organisation zu sorgen.

Der Staat muss also öffentliche **Gelegenheiten** zur Erlangung aller Art von nützlichen Erkenntnissen in einem höheren Grade der Vollkommenheit eröffnen, als sie in den gemei-

nen Schulen erlernt werden können. Er hat nicht nur das Interesse mit allen Unterthanen gemein, dass er wünschen muss, es möchte sich die grösste Mannigfaltigkeit nützlicher Wissenschaften im Reiche bilden; sondern er hat auch noch ein besonderes Interesse, indem er Beamte bedarf, von welchen er vollkommne, methodische und gelehrte Kenntnisse fodert. Ihre Bildung kann er daher nicht dem Zufalle überlassen. In beyden Hinsichten wird also nicht nur die öffentliche Einrichtung von Specialschulen, als Schulen für die gründliche Erlernung der Oekonomie, des Forstwesens, der Bergbaukunst, der Baukunst u. s. w. sehr wünschenswerth seyn; sondern der Staat muss auch für Errichtung gelehrter Bildungsanstalten sorgen, wo Lehrer, Geistliche, Rechtsgelehrte, Staatsmänner, Aerzte u. s. w. ihre vollkommne Ausbildung erhalten können.

Diese gelehrten Bildungsanstalten hat man bisher in zwey Classen getheilt. Die eine enthält die gelehrten Vorbereitungsschulen, unter dem Namen von Lyceen, Gymnasien, Pädagogien u. s. w.; die andere enthält diejenigen Institute, wo die gelehrte Ausbildung, so weit sie von dem mündlichen Unterricht abhängt, vollendet werden soll. Die zweckmässige Einrichtung dieser Schulen, die Bestimmung ihrer Grenzen und der Unterrichtsmethode, ist ein

sehr wichtiger Gegenstand für die innere Staatsverwaltung.

Bey allem Schulunterricht muss es hauptsächlich auf eine formelle Ausbildung der Kräfte angelegt werden, d. h. es müssen die Verstandeskräfte geweckt und zur eignen Thätigkeit gestärkt werden, damit sie von selbst sich jeden Gegenstand zu eigen machen, und in allen Lagen selbstständig agiren können. Die Objecte des Schulunterrichts müssen daher zu diesem Zwecke erwählt und die Methode darnach eingerichtet werden. Bey den neuern Schulreformen hat man dieses oft vergessen; man hat zu schnell Weise aus den Schülern machen wollen, und daher verordnet, dass eine grosse Mannigfaltigkeit nützlicher Kenntnisse ihnen eingepfropft werde. Diese grosse Mannigfaltigkeit der Gegenstände erstickt aber die eigne Denkkraft, statt sie zu wecken; das Gedächtniss wird mit einer grossen Menge von Sätzen erfüllt, aber der Verstand lernt sie nicht begreifen. Es entsteht eine bloss oberflächliche Vielwisserey, die, indem sie die seichten Köpfe aufbläher, das gründliche Wissen vernichtet. Werden aber auf Schulen wenig Gegenstände gelehrt; aber solche, wodurch der Denkkraft, durch angestrengte und mühsame Uebung, Selbstständigkeit und Energie gegeben wird, so erhält der Geist eine formelle Fähigkeit, eine

Geschicklichkeit, auch alle andere Gegenstände mit eigner Kraft zu durchdringen. Die Sehnsucht zum Denken wird dadurch in ihm geweckt, und mit Heifshunger ergreift er alles was seinem Verstande Nahrung geben kann, um es mit Gründlichkeit zu behandeln. In einem aufgeklärten Volke braucht einer nicht vielerley zu wissen. Wenn jeder einige wenige Gegenstände nur gründlich kennt; so wird das Interesse der ganzen Gesellschaft viel besser befördert.

§. 153.

Universitäten sind Orte, wo Gelegenheiten für jede Art der vollkommnen wissenschaftlichen Ausbildung organisirt seyn sollen. In den neuern Zeiten haben sich einige Stimmen sehr gegen sie erhoben. *Adam Smith* schildert sie als zu kostbare und gröfstentheils unzweckmäfsige Lehranstalten, und in Deutschland haben ihm mehrere nachgesprochen. Man hat hier insonderheit seine Aufmerksamkeit auf die Ausschweifungen der Studierenden gerichtet. Sie sind, hat man gesagt, den jetzigen Zeitumständen nicht mehr angemessen, sie sind blofs Asyle jugendlicher Thorheiten und Sittenlosigkeiten, ja wirklicher Laster, und verfehlen als Unterrichtsanstalten fast ganz ihren Zweck, indem sie die mehrsten ihrer Zöglinge, ohne

die gehörige Bildung und Kenntnisse wieder von sich lassen/

Die meisten dieser Vorwürfe sind gegründet. Allein Mängel und Unvollkommenheiten sind keine Gründe die Anstalten selbst zu vernichten, sondern fodern nur zur Verbesserung auf. Ueber die schlechten Einrichtungen der englischen Universitäten ist nur eine Stimme, und da *Smith* allein diese vor Augen hatte, so wurde auch sein Urtheil hauptsächlich durch sie geleitet, und sein allgemeiner Grundsatz, dass der Staat sich beym Schutz der Rechte begnügen müsse, fand darin Unterstützung. Die Ansicht einiger deutschen Universitäten hätte ihn gewiss überzeugen müssen, dass Universitäten vollkommne Unterrichtsanstalten seyn können.

Wären gar keine Unterrichtsanstalten, wie *Smith* und einige andere es wollen, so müsste jeder selbst zusehen, wie er sich seine wissenschaftliche Ausbildung verschaffte. Wie lange würde es dauren, wenn man alles dem Zufalle überlassen wollte, ehe sich alle Classen von Gelehrten an einem Orte zusammenfänden, die zu einem vollkommnern und zusammenhängenden Unterricht nöthig sind, und wenn sie sich wirklich zusammengefunden hätten, würden sie auch alle Lust haben Unterricht zu ertheilen? würden sie auch stets zusammenbleiben? — Nur in den grösten, reichsten, und bevölkertsten

Städten würden vielleicht mehrere Gelehrte zusammentreffen, die den academischen Unterricht ersetzen könnten; aber dass sie sich auch vereinigen sollten, die verschiedenen Wissenschaften in einer bestimmten, ineinandergreifenden Ordnung vorzutragen, dass die fehlenden Lehrfächer sich von selbst wieder besetzen sollten, dass auf diese Weise auch die Hülfsmittel des gelehrten Unterrichts, Bibliotheken, Naturaliencabinete, Instrumenten-, Modellsammlungen u. s. w. so vollkommen herbeygeschafft werden sollten, dieses anzunehmen, ist nicht der geringste Grund vorhanden.

Auch darf man nur die Geschichte darüber befragen, um den Ungrund der Behauptung zu finden, dass sich, ohne Staatsanstalten für den Unterricht, die Wissenschaften besser befänden. Man betrachte Griechenland, wo die Wissenschaften und die Cultur in der alten Welt am weitesten gediehen waren, und wo in der That der Staat sich wenig um den öffentlichen Unterricht bekümmerte. In wie enge Gränzen war aber dort die Cultur eingeschränkt, und wenn man die schönen Künste und die Beredtsamkeit ausnimmt, zu deren Erlernung der Staat im höchsten Grade aufmunterte; in welchem armseligen Zustande befanden sich alle übrige Wissenschaften! In der ganzen Naturlehre waren sie Kinder, und ihre so gerühmte

Philosophie, was war sie anders, als ein Gewebe armseliger Spitzfindigkeiten, die der menschlichen Gesellschft nicht den geringsten Nutzen stifteten, bis ihr *Socrates* eine etwas bessere Richtung gab? — Und bewirkte denn jene Freyheit etwa das, was *Smith*, *Mirabeau* und andere von ihr erwarten? dass nur gute und vortreffliche Lehrer am meisten gesucht und am besten bezahlt wurden? Keineswegs. Das fade Geschwätz der schreienden Sophisten zog damals so gut den gröſsten Haufen der Zuhörer an, als jetzt noch die Marktschreier ihren Buden den gröſsten Zulauf zu verschaffen wissen. Wer den meisten blauen Dunst machen konnte, erhielt die gröſste Bezahlung. Und welch einen geringen Umfang hatte jener Unterricht? Nur wenige Reiche konnten ihn benutzen, noch wenigere benutzten ihn wirklich; der ganze Stamm des Volks blieb in dem Schlamme des Aberglaubens und in dem dicksten Nebel der Unwissenheit.

Dagegen betrachte man die Menge der Gelehrten und die Ausdehnung der Cultur in England, Deutschland, Frankreich, Italien, Holland u. s. w. seit der Zeit, wo Universitäten und gute Schulen in jenen Ländern errichtet sind. Viele tausend Jünglinge strömten jährlich zu diesen Musensitzen und holten sich Weisheit, die sie bey ihrer Heimkehr unter das übrige Volk vertheil-

ten. Mögen immerhin viele auf der Laufbahn der Universitäten verdorben seyn; die Reihe von grofsen Gelehrten und trefflichen Geschäftsmännern hat die Welt hinlänglich für jenen Verlust entschädiget.

Wollte man, nach dem Vorschlage einiger, die Ausbildung der Beamten an die Geschäftsinstitute selbst binden und z. B. bey den Justizhöfen die Rechtsgelahrtheit, bey den Kammern die Staatswissenschaften, bei den Predigern die Theologie lehren lassen u. s. w., so würde dieses ein höchst unvollkommner Unterricht werden. Denn 1) selten taugt der practische Geschäftsmann zum Lehrer. Der Unterricht erfordert Deutlichkeit in den Begriffen und die Gabe sie andern deutlich mitzutheilen; der Geschäftsgang nur Fertigkeiten in der Anwendung; aber 2) wo sollte der junge Gelehrte den Unterricht in den Nebenkenntnissen finden? — Sollte dieses Project nützlich realisirt werden; so würde es viel kostbarer werden und dennoch nicht so zweckmäfsig seyn. Eine gleiche Schwierigkeit steht den sogenannten Specialschulen entgegen.

Auf der Universität kann ein Lehrer Hunderten und Tausenden zugleich nützen; und es können alle Hülfs- und Nebenkenntnisse zugleich erlernt werden, und in dieser Hinsicht sind es unstreitig die wohlfeilsten Anstalten.

Man sollte wenig Universitäten im Lande errichten, aber diese ganz vollkommen mit allem ausstatten, was zur Erlernung aller Wissenschaften nöthig ist. Durch viele solcher Anstalten werden die Fonds zersplittert und es wird selten aus einer etwas grosses.

Damit aber die Universitäten von ihren Fehlern frey würden und ihre Wirkungen besser hervorbrächten, müsste man sie mehr von ihrer zunftmäfsigen Einrichtung befreyen, den Lehrern alle Geschäfte abnehmen, die nicht auf die Gelehrsamkeit und den Unterricht Bezug haben, und auch das Handwerksmäfsige bey dem Studieren abschaffen.

Diese zunftmäfsige Einrichtung hat zwar zur Absicht, desto geschicktere Leute zu bilden, und desto sicherer zu seyn, dafs die Aemter mit geschickten Männern besetzt werden; sie wirkt aber, wie fast überall, das Gegentheil. Jeder verläfst sich darauf, nach vollendeter gesetzlicher Universitätszeit, es sey durch seine Privatverbindungen oder nach dem gewöhnlichen Schlendrian ein Amt zu bekommen, wenn er gleich seine Zeit auf der Universität noch so schlecht zugebracht hat.

Wenn dagegen der Staat die Kenntnisse und Geschicklichkeiten genau bestimmte, die er von denen verlangt, welche in einem gewissen Amte angestellt seyn wollen, und wenn eine

scharfe Prüfung in diesen Kenntnissen und ein unparteiisches Urtheil über den Ausfall dieser Prüfung *), die alleinige Bedingung der Zulassung wäre; so hätte der Staat gar nicht nöthig:

1) eine Studierzeit festzusetzen oder überall zu verordnen, dass jemand, der ein Amt sucht, sich die Geschicklichkeit dazu auf einer Universität erworben haben müsse. Diese werden freywillig besucht werden, wenn sie die wohlfeilsten und zweckmäßigsten Anstalten zur Erlernung jener Kenntnisse sind;

2) Würden die Studierenden besser auf ihren Zweck losarbeiten, wenn sie wüssten, dass alle Form nichts hülfe, sondern nur allein bewiesene Geschicklichkeit und Wissenschaft entschiede;

3) Die Universitäten würden dadurch von einer Menge unnützer Subjecte befreyet werden, und es würden sich nur solche auf denselben einfinden, welche wirklich lernbegierig wären. Denn die Väter und die Subjecte selbst wären überzeugt, dass es ihnen gar nichts hülfe, ob sie auf der Universität gewesen wären oder nicht.

*) Man könnte die Prüfung und das Urtheil über den Ausfall der Prüfung verschiedenen Personen anvertrauen, so würden vielleicht die Prüfungen mit mehr Sorgfalt und die Urtheile unparteiischer gefällt werden.

In einem Staate, wo man noch gar keine gelehrten Kenntnisse zur Verwaltung der Staatsämter verlangt, werden Universitäten so lange wenig frequentirt werden, bis der Staat als Bedingung, der Erlangung der Staatsbedienungen, solche Kenntnisse fodert, die am leichtesten und wohlfeilsten auf den Universitäten erlernt werden können.

Schulen und Universitäten errichtet der Staat hauptsächlich deſshalb, um 1) den gemeinschaftlichen Zweck der in den Individuen liegt zu befördern, nemlich, die Kräfte der Nation auszubilden und jedem Gelegenheit zu verschaffen, seine Erkenntnisse zu erweitern, und zu vervollkommnen, und 2) sich seine eignen geschickten Diener zu bilden. Auf diesen letzten Zweck muſs daher auch die Einrichtung seiner Anstalten mit berechnet seyn. Denn neben der allgemeinen Ausbildung können immer noch Mittel vorhanden seyn, die Erwerbung nützlicher Kenntnisse von allerley Art zu erleichtern. Der Staat bedarf der Universitäten hauptsächlich zu diesem Zwecke und deſshalb müssen sie demselben auch angepaſst werden.

Uebrigens sind die Lehranstalten für den Staat so wichtig und es gehören so eigenthümliche Einsichten dazu, daſs dieser Zweig der Staatspolicey billig einem besonderen Landescollegio anvertrauet werden muſs, das die öf-

fentlichen Lehranstalten leitet und die Mittel anordnet, welche zur Vervollkommnung der Erkenntnisse nöthig sind. Ein solches Collegium muss aber durch die obersten Principien der Staatspolicey stets in Schranken gehalten werden, damit es nicht die Grenzen seiner Function überschreite. Denn so wie die Aerzte sehr geneigt sind, die öffentlichen Gesundheitsanstalten oft auf Kosten des Wohlstandes, der Freyheit, und anderer wichtiger Zwecke zu erweitern; so sind auch Schulmänner und Gelehrte oft geneigt, von dem Staate viel mehr für die Ausbreitung der Kenntnisse zu verlangen, als er zu thun berechtiget ist. Daher müssen sowohl Medicinal- als Oberschulcollegien von Staatsmännern dirigirt werden, welche zugleich die allgemeine Ansicht des Ganzen haben und die Grenzen eines jeden Zweiges der Staatsgewalt genau kennen.

§. 154.

Aber auch der allgemeine Zweck einer höheren Ausbildung der Menschheit überhaupt und die Erfindung aller möglichen Arten von nützlichen Kenntnissen, kann dem Staate nicht gleichgültig seyn, und es muss nicht nur nichts was darauf abzielt, erschwert werden, sondern der Staat muss auch diejenigen Beförderungs-

mittel einrichten, welche von Privatkräften nicht zu erwarten sind.

Anstalten, welche nichts als die Cultur der Wissenschaften überhaupt zum Zweck haben, sind daher allerdings eines grossen Staats würdige Institute. Die Erweiterung der Kenntnisse steht nicht bloss mit der Menschheit überhaupt, sondern auch selbst mit dem Nutzen des Staats in genauer Verbindung, und so hat der Staat ausser dem allgemeinen Interesse, noch ein besonderes, für ihre Cultur Sorge zu tragen. Auch ist es klar, dass der Staat viele dieser Anstalten besser errichten kann, als es je durch Privatkräfte geschehen könnte. Freylich haben die Academien der Wissenschaften und Künste, welche die Idee ausführen sollten, nicht immer diesen Zweck erreicht. An vielen Orten hat man Besoldungen und Preise nur als Pfründen vertheilt, ohne sich darum zu bekümmern, ob viel für die Wissenschaften geschah. Indessen hat doch Mathematik, Physik und Astronomie sehr viel durch die Academien in London, Paris, Petersburg u. s. w. gewonnen. In solche Gesellschaften sollte billig Niemand aufgenommen werden, der sich nicht durch classische Werke einen berühmten Nahmen erworben hätte, und bevor ein Werk für classisch erklärt würde, sollte eine Zeit von mehreren Jahren vorbeygelassen werden. Denn die Mode

schreit oft ein Werk um seiner Neuheit oder Paraderey willen für vortrefflich aus, das bey kälter Vernunft zur Verachtung herabsinkt. Das Honorar der Academiker sollte zugleich nach den Proportionen ihrer Arbeit bestimmt seyn.

Insbesondere sollten diejenigen Wissenschaften auf Academien gepflegt werden, welche nur durch die Bearbeitung mehrerer, zu einer Einheit verbundenen Gelehrten, Fortschritte machen können. Eben so verdienen solche Wissenschaften einiger Pflege, wovon der Nutzen noch ungewiss, oder doch sehr spät eintreten dürfte. Denn dergleichen Kenntnisse finden beym Publico selten Belohnung und dennoch ist es gut, sie zu cultiviren. Denn man kann doch nicht wissen, ob nicht zuletzt ein Nutzen für die Gesellschaft daraus entspringt, wie die Speculationen der Astronomie und andere.

Die schönen und die mechanischen Künste, verdienen gleichfalls in einer besondern Academie cultivirt zu werden. Auch würde es grossen Nutzen schaffen, wenn diejenigen Kenntnisse, welche ohne mancherley, oft kostspielige Versuche nicht gedeihen können, vom Staate dadurch unterstützt würden, dass er eine gewisse Summe zu jährlichen Versuchen aussetzte. Auf diese Weise könnten Experimentalschulen

für die Oekonomie — Anatomie, Zoologie, Chemie, Physik u. s. w. angelegt werden. Eine einzige allgemein nützliche Entdeckung, welche dadurch veranlaſst wird, ersetzt den Aufwand für dergleichen Anstalten auf Jahrhunderte.

Bibliotheken, Naturaliencabinete für alle drey Reiche der Natur, Sammlungen von mathematischen und physikalischen Instrumenten, Maschienen- und Modellkammern, Gemäldegallerien, Sammlungen von Münzen, Gemmen, Antiquitäten und alles dessen, was zu wissen für Menschen interessant seyn kann — Alle diese Sammlungen müssen so angelegt werden, daſs sie die Resultate des menschlichen Geistes der Kunst und Geschicklichkeit aus vielen Jahrhunderten darstellen — und diese werden am sichersten und besten von der ganzen Gesellschaft oder dem Staate angelegt und vermehrt.

§. 155.

Das fruchtbarste Mittel, den Gedanken einen weiten Umlauf zu verschaffen, unter das ganze Volk nützliche Ideen zu verbreiten, und den Verstand über allerley Gegenstände aufzuklären, ist unstreitig die Druckerpresse. Zwar können durch Schriften auch eben so Irrthümer und schädliche Vorstellungen verbreitet werden; allein dieses Böse kommt gegen das

viele Gute, was durch Bücher gestiftet wird, und gestiftet werden kann, in keinen Vergleich. Ueberdem hat der Verstand des Menschen ein natürliches Streben nach Wahrheit. Wo daher kein Hinderniss in den Weg tritt, werden die Irrthümer bald widerlegt und die bösen Grundsätze in ihrer Schlechtheit dargestellt werden. Untersuchung und Widerlegung sind die einzigen Mittel, den Irrthümern entgegenzuwirken, und der Weg zur Wahrheit geht häufig nur durch Irrthümer.

So wie aber die Staatspolicey überhaupt dahin sehen muss: dass weder die öffentliche Ruhe gestört, noch den allgemeinen moralischen Gütern, Sitten und Religion öffentlich Hohn gesprochen, oder einzelne und ganze Gesellschaften beleidiget werden; so kann natürlicher Weise diese Freyheit am wenigsten Schriften verstattet werden, da die nachtheiligen Wirkungen davon viel ausgedehnter und vielfacher sind, als was durch blosse Reden geschehen kann.

Es gehört vor das Forum der Criminalgesetzgebung, zu bestimmen, welche Güter unantastbar sind, und welche Strafen diejenigen treffen sollen, welche andere durch Schriften beleidigen. Es würde aber ein Fehler der Criminalgesetzgebung seyn, wenn sie irgend eine Wahrheit mit unter die gemeinsamen Güter aufnehmen wollte, die nicht ohne Bestrafung ver-

letzt werden soll. Denn da jede Wahrheit bloss aus Gründen erkannt, und nie befohlen werden kann; so muss die Erforschung derselben bloss und allein den freyen Untersuchungen überlassen werden. Das Gegentheil von dem zu behaupten, was ein anderer für wahr hält, kann nie eine Beleidigung seyn. Wenn aber jemand bey dem gelehrten Streit es darauf anlegt, die Person des andern lächerlich oder verächtlich zu machen, wenn er dabey Personen beschimpft oder verspottet, wenn er zu pflichtwidrigen Handlungen öffentlich aufmuntert, oder von der Pflicht andere öffentlich abwendig machen will; so sind dieses Vergehungen, welche Ahndung verdienen.

Die Policey soll einerseits verhüten, dass durch die Presse die Güter der Gesellschaft und der Einzelnen nicht auf eine unerlaubte Art angegriffen werden, andererseits aber soll sie auch bewirken, dass der Communication der Gedanken nicht nur kein Hinderniss in den Weg trete, sondern, dass sie auch möglichst befördert werde.

In letzterer Hinsicht muss der Umlauf der Bücher, Brochüren und Blätter möglichst erleichtert werden. Wenn Drucker alles drucken dürfen, was ihnen angeboten wird, und was sie vor den Gesetzen zu verantworten glauben, wenn der Buchhandel vollkommne Freyheit ge-

niesst, wenn die Posten als Mittel gebraucht werden, den Transport und den Debit der Zeitungen und Tagesblätter zu befördern, wenn man den Lesegesellschaften und Bücherverleihern keine Hindernisse in den Weg legt; so wird unstreitig der erste Zweck am besten erreicht werden. Die Vortheile einer solchen Freyheit sind unendlich, und die Uebel nicht groß. Irrthümer werden auf diese Weise schnell widerlegt: selbst Beleidigungen, die durch den Druck bekannt gemacht werden, können dem Beleidigten keinen grossen Schaden thun, da, wenn sie einen schlechten Charakter verrathen, der Beleidiger sich selbst der öffentlichen Verachtung preis stellt, und wo dieses auch nicht ist, der Beleidigte sich doch auf eben so öffentliche Art vertheidigen kann. Das Publikum ist in der Regel ein sehr gerechter Richter.

Um die Uebel der Presse zu verhindern, wird am häufigsten die Censur gebraucht, d. h. die Einrichtung, dafs alles, was durch die Presse bekannt gemacht werden soll, oder aus der Fremde an Büchern und Kupferstichen ins Land gebracht wird, erst von einem dazu bestimmten Staatsbeamten durchgesehen werden soll, ob es etwas gegen die Censurgesetze enthalte. Das Recht im Allgemeinen zu einer solchen Maſsregel hat man umsonst bestritten; aber die Frage: ob die Censur mit den Wirkun-

gen, die sie hervorbringt, in Proportion stehe, ob nicht die mit ihr verbundenen Uebel viel grösser sind, als die Vortheile, welche daraus entspringen, und ob nicht die Vortheile grösstentheils auf eine viel leichtere, weniger Zeit, Kosten und Hindernisse der unschädlichen und nützlichen Publicität verursachende Art, erreicht werden könnten? — Dieses verdient allerdings eine genauere Untersuchung.

1) Niemand hält es für nothwendig, die Reden eines Menschen einer Censur zu unterwerfen, weil es möglich ist, dass dadurch jemand beleidiget werden könnte. Man gesteht allgemein ein, dass man jedem überlassen müsse, zu sagen was er will, und dass Beleidigungen durch Reden durch andere Mittel, als durch allgemeine Strafgesetze zuvorzukommen, unmöglich ist. Schrift ist nichts anders, als gedruckte Rede. Ist es nun nicht seltsam, hundert Millionen unschuldige Wörter einer Censur zu unterwerfen, damit sich nicht ein beleidigendes oder gesetzwidriges Wort darunter einschleiche?

2) Alle Mittel, die eine zu grosse Zurüstung erfodern, zu viel überflüssige Mühe und Arbeit nöthig machen, um ein geringes Uebel zu verhindern, taugen nichts. Man erwäge aber einmal das Censurgeschäft: Hunderttausend Bogen, die ohngefähr jährlich in Deutschland

im Druck erscheinen, sollen durchgelesen werden, damit nicht hundert Bogen verbotene Waare mit unterlaufen. Alle die Verfasser, welche unschuldige, nützliche Gedanken verbreiten, sollen sich gefallen lassen, damit sich nicht einige Taugeniohtse unter sie mischen, unschuldige Werke visitiren zu lassen! Bücher, welche die Unschuld an der Stirn tragen, Logarithmentafeln, Naturgeschichte, Physik, Chemie müssen die Visitatoren auf den Grenzen visitiren; alles muss genau durchgelesen, in Catalogen gebracht, einem Gericht überliefert werden; alles was im Lande gedruckt wird, muss der Censor durchlesen! — Welcher Zeitverlust, welcher unnütze Aufenthalt des Drucks, des Umlaufs, welche vergebliche Kosten! — Und das alles wozu? Um einigen Scharteken den Umlauf zu verwehren. Verdienen diese wohl eine solche Zurüstung? —

3) Ich habe bisher vorausgesetzt, dass die Censur wirklich den schriftstellerischen Unfug hindern könne, und dass sie selbst nicht zugleich nützliche Werke unterdrücke oder ihnen den Umlauf erschwere. Aber kann man dieses wirklich voraussetzen? Ist ein Land nicht isolirt, sondern steht es in leichter Communication mit andern Ländern; so wird es die Einführung verbotener Schtiften so wenig verhindern können, als andere verbotene Waaren. Das Ver-

botene wird die Neugier reitzen, und verrathen die Censurgesetze Furchtsamkeit, verbannen sie Schriften, deren Inhalt ein großer Theil der Einwohner für unschädlich oder gar für nützlich und wahr hält; so wird die Censur verhaßt und auf tausend Wegen hintergangen werden, und das Publicum wird die Schriftsteller, welche verbotene Werke schreiben, so wie die, welche sie debitiren, in Schutz nehmen. Die Wirkungen davon kann keine Policey verhindern, wo es ein großes leselustiges Publicum gibt. Aber die Censur wird auch leicht das Erscheinen vieler nützlicher Werke verhindern. Ist sie genau, so ist sie zugleich langsam, und Werke, die einen schleunigen Umlauf fodern, werden dadurch fast unmöglich. Viele gute Köpfe fürchten die Willkührlichkeit der Censoren, die nirgends fehlt, wo strenge Censur ist, und schreiben aus Verdruß gar nichts. Wer mag sich gern mit den Censoren herumzanken, Processe mit ihnen führen und sich das Leben verbittern?

Zwar wird man einwenden, daß in Sachsen, Preußen u. s. w. eine große Menge von Büchern geschrieben, und daß ihr Umlauf nicht im mindesten gehindert werde, ohnerachtet in diesen Ländern Censur Statt findet, daß also wohl die Censur so eingerichtet werden könne,

dafs sie unschädlich werde, wie das Beyspiel dieser Länder beweise.

Allein ich behaupte, dafs in jenen Ländern die Censur nur in soweit nicht geschadet hat, als sie eine schlechte oder gar keine Censur war. Denn erstlich achtet man auf den Inhalt der, aus der Fremde eingeführten Bücher gar nicht, sondern verstattet ihnen, so wie allen Zeitungen, Journalen und Tagesblättern, ganz freyen und ungehinderten Umlauf und die Censur hat damit nichts zu thun; zweytens wird selbst die Censur im Lande mehr als eine Revenue für einige Professoren oder Räthe, als eine wichtige Sache für den Staat betrachtet. Die Drucker liefern ihre Manuscripte ein, und erhalten sie gröſstentheils ungelesen, mit dem Imprimatur zurück, wenn die Censurgebühren bezahlt werden. Von einzelnen willkürlichen Censurbedrückungen sind übrigens auch in diesen Ländern Beyspiele genug bekannt. Dafs sie aber den Druck vieler Schriften gehindert hätten, da es so viele Wege gibt, ein Buch ins Publicum zu bringen, wenn der eine nicht gelingen will, läſst sich nicht wohl denken.

Es scheint mir daher weit zweckmäſsiger zu seyn, die Censur als eine unnütze Beschränkung der unschuldigen Freyheit vieler, gänzlich abzuschaffen und als Staatsgrundsatz festzuse-

tzen: dass allen Büchern und publicirten Blättern ein freyer und vollkommner Umlauf gestattet werden solle, unter der Bedingung, dass irgend eine Person den Inhalt der Schrift vor dem Richter zu vertreten, übernimmt. Es muss daher verordnet seyn: 1) dass jeder Buchdrucker, Kupferstecher u. s. w. für den Inhalt dessen, was er druckt, sticht u. s. w. verantwortlich ist; wenn er den Verfasser nicht als einen innländischen, den Landesgesetzen unterworfenen Mann namhaft machen kann, oder wenn nicht ein anderer im Lande ansässiger Mann die Bürgschaft für ihn übernommen hat; 2) Jeder, der mit Büchern handelt, oder sie durch Verleihen u. s. w. in Umlauf bringt, ist dafür verantwortlich, dass die Bücher, welche er in Circulation setzt, keine gesetzwidrige Schriften sind; und daher muss jeder, der mit Büchern Commerz treiben will, sich zu diesem Gewerbe öffentlich bekennen oder dazu einschreiben lassen; 3) Jeder Verfasser bleibt für das, was er schreibt, auf alle Fälle verantwortlich, und im Fall der Verfasser nicht bekannt ist, der Drucker, Verleger, Händler und Verleiher.

Wollte man die Aengstlichkeit der letztern Personen vermindern; so dürfte man nur eine freye Censur, ich meine ein solches Forum

verordnen, dem ein jeder eine Schrift zur Beurtheilung vorlegen, und von ihm Entscheidung erhalten könnte, ob sie gesetzwidrig sey oder nicht.

Uebrigens würde es allerdings nothwendig seyn, die Policey so zu organisiren, daſs jedes öffentliche Blatt, das zum Aufruhr ermuntert oder auf eine offenbare Zerstörung der guten Sitten hinarbeitet oder die moralische Seite der Religion dem Spotte preis gibt, oder überhaupt etwas das öffentlich ist, unanständig und beleidigend behandelt, bald entdeckt, und der Urheber davon gesetzlich bestraft werde. Eben so muſs sie auch Gesellschaften und Privatpersonen prompten Beystand gegen beleidigende Angriffe in öffentlichen Blättern, Kupferstichen u. s. w. leisten, so wie es die besondern Gesetze, welche die Ehre der Unterthanen in Schutz nehmen, verordnen (§. 132.).

Eine solche Einrichtung würde allen Nutzen hervorbringen, den eine Censur haben kann, und alle Uebel vermeiden, die mit der Censur verbunden sind.

Allein es gibt einige, welche nicht damit zufrieden sind, daſs der Staat die Beleidigungen verhindere, welche aus Druckschriften entspringen können: sie wollen auch, daſs er die Litteratur regieren und ihrem Zwecke zuführen solle. Es soll durch die Policey der Vielschrei,

berey entgegengearbeitet werden, und man will zu diesem Behuf die Buchhandlungen und Lesebibliotheken einschränken; durch sie soll der Buchhandel verbessert werden, und wer weiss was noch alles mehr. Aber offenbar wird dadurch die Grenze der Policeygewalt überschritten. Nie kann sie sich anmassen, den Einwohnern ihre Genüsse zu verwehren, sobald deren Befriedigung Niemanden beleidiget. Wenn also eine ausgebreitete Lectüre Bedürfniss wird, warum will man die Mittel erschweren, dieses Bedürfniss zu befriedigen? Wie viel also Lesegesellschaften entstehen, und ob diese zweckmässige Bücher enthalten oder nicht, geht der Staatsgewalt nichts an; genug wenn sie keine gesetzwidrigen Bücher verbreiten; die Gesetze können aber nur verbrecherische Schriften, nicht die schlechten verbieten. Es ist daher thöricht, wenn man dem Staate zumuthen will, er solle auch auf den Inhalt der Volksschriften wachen, und zusehen, dass nichts Unnützes oder Schädliches verbreitet werde. Solchen Uebeln müssen die Lehrer durch Unterricht entgegenarbeiten. Nie kann jemand in die Maxime stimmen, dass der Staat solle beurtheilen können, was nützlich oder schädlich für jemanden sey. Eine solche Vormundschaft würde in die grösste Tyranney übergehen.

Ueberhaupt aber muſs der Staat weit mehr darauf sehen, daſs keine Privatperson durch öffentliche Schriften beleidiget, als daſs das, was öffentlich ist, nicht angetastet werde. Die Privatperson ist dem Publico nicht bekannt, die Stimme des Beleidigers, die so weit erschallt, findet keine Widerleger und Berichtiger; die Wirkungen einer öffentlichen Beleidigung einer Privatperson ist daher um so gröſser und empfindlicher, je weniger sie einen öffentlichen Charakter hat. Alles aber was öffentlich ist, ist vielen bekannt und hat ein allgemeineres Interesse. Wird daher etwas Falsches, etwas mit dem bekannten Charakter nicht übereinstimmendes öffentlich bekannt gemacht, so sind sogleich tausend Zungen und Federn bereit, es zu widerlegen, und dergleichen Verleumdungen und falsche Beschuldigungen haben daher selten nachtheilige Folgen. Daher ist nichts kleinlicher, als wenn sich der Staat oder öffentliche Personen vor Zeitungsblättern fürchten. Eine Regierung sollte allemal diejenigen ihrer Diener für verdächtig halten, welche die Publicität und Freymüthigkeit in den öffentlichen Blättern unterdrücken, und diese einer rigoureusen Censur unterwerfen wollen. Die kleinen Inconvenienzen, welche mit der Freyheit über alles was öffentlich geschieht, freymüthig zu urtheilen, verbunden sind, werden durch die

grossen Vortheile so unendlich übertroffen, dass eine Regierung in der That ihr Hauptwerkzeug weggibt, sich eine wahre Erkenntniss ihres Volks zu verschaffen, wenn sie Publicität der Urtheile über das Oeffentliche unterdrückt oder in zu enge Schranken einschliesst.

Wo es erlaubt ist, über alles Oeffentliche seine Meinung zu sagen, da werden: 1) die Mängel der Staatsverfassung und der Gesetze ins hellste Licht gesetzt, da geschehen die mehresten Vorschläge diesen Mängeln abzuhelfen, da wird es auch am leichtesten seyn den Staat zu vervollkommnen; 2) da wird niemand Unterschleife machen können, kein Richter u. s. w. wird bestochen werden, kein öffentlicher Beamter wird seine Pflicht vernachlässigen dürfen, ohne dass er fürchten muss, seine Handlungen in den Zeitungen zu lesen, und zur Verantwortung gezogen zu werden. — Da jeder für seine Schrift verantwortlich bleibt, und allen Beamten stets der rechtliche Regress gegen öffentliche Anklage offen erhalten, und ihnen schnelle, starke und unbezahlte Hülfe dagegen geleistet werden muss; so ist nicht zu fürchten, dass die Verleumdung gegen sie wird eine starke Rolle spielen können.

§. 156.

Aber auch alle übrigen Arten der Mittheilung der Begriffe wird der Staat begünstigen müssen, da von derselben nicht allein die Aufklärung des Verstandes, sondern auch die Vollkommenheit der Gewerbe, des Handels, des Geldumlaufes u. s. w. abhängt, alles dieses aber mit der Cultur des Volks in der innigsten Verbindung steht. Es müssen daher 1) gesellschaftlichen Versammlungen, Clubs u. s. w. keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Denn sie sind Mittel der geselligen Reibung und Abschleifung. 2) Die Correspondenz muss möglichst erleichtert werden. Es ist nicht genug, dass man die Briefe als Heiligthum ansieht, die Niemand erbrechen oder unterschlagen darf, sondern der Staat darf auch den Briefwechsel nicht durch starkes Porto u. s. w. erschweren. Je stärker das Porto ist, desto weniger werden Briefe geschrieben, desto eher kann die Mittheilung nützlicher Gedanken unterbleiben. Durch einen verhinderten Brief kann der Staat oft mehr verlieren, als ihm der Gewinn eines hohen Postporto's vieler Jahre einbringt. 3) Er muss nicht hindern, dass die Bürger in fremde Länder reisen und Fremde sein Land besuchen. Nichts ist fähiger verjährte Vorurtheile auszurotten, die eingeschränkte Denkungsart zu erweitern und nützliche Kenntnisse einzuführen,

als der Umgang mit fremden Völkern. Wo also nicht etwa ein höherer Zweck eine Sperrung nothwendig macht, da müssen die Grenzen für das Hin- und Herreisen stets offen bleiben, und die etwa nöthigen Erkundigungen über die Ein- oder Auswandernden müssen so eingerichtet werden, dass sie das Hin- und Herströmen unschuldiger Leute auf keine Weise hindern.

Sechster Abschnitt.

Von der Vorsorge für öffentliche Bequemlichkeit und Vergnügungen.

§. 157.

Bequemlichkeit und Vergnügen sucht jeder Mensch, und in wie weit beyde Zwecke sich ein jeder selbst bewirken kann, hat sich der Staat nicht um sie zu bekümmern. Es gibt aber Bequemlichkeiten, woran jeder Theil nimmt, Vergnügungen, welche die ganze Gesellschaft geniesst, und die ein einzelner nicht zu Stande bringen kann, wozu auch die Menschen sich schwer freywillig vereinigen, ob sie gleich alle eine solche Vereinigung wünschen. In diesem Falle ist es Sache des Staats, sich dieser Zwecke anzunehmen.

§. 158.

Die öffentliche Bequemlichkeit besteht in solchen Einrichtungen, wodurch ein jeder seine mit andern gemeinsamen Zwecke mit gröſserer Leichtigkeit erreichen kann, als es ohne jene Einrichtungen möglich gewesen wäre. Es gehören dahin alle Anstalten und Zubereitungen auf der Oberfläche eines Landes, welche den Einwohnern in ihren Gewerben und Nahrungsarten Erleichterung verschaffen, alle Einrichtungen, welche den Commerz, der allen nützlich ist, befördern, und welche durch isolirte Privatkräfte gar nicht, oder doch nicht so vollkommen, oder viel später zu Stande kommen würden.

Hierher gehört unstreitig

1) Die Einrichtung guter Landstraſsen und Wege. Alle Gewerbe und alle Unterthanen fühlen den Nachtheil, wenn die Wege schlecht sind. Die Reisen werden dadurch langsamer und kostbarer, die Waarentransporte theurer und oft unmöglich. Alles dieses wirkt dahin, die Genüsse zu erschweren und den Wachsthum des Wohlstandes aufzuhalten. Hierbey ist also in der That jeder interessirt. Dennoch werden die Wege schwerlich in Stand gebracht werden, wenn man alles der Privatwillkür überläſst. Denn da jeder denselben

Weg nur wenig benutzt, oder der, welcher ihn öfter benutzt, doch ihn nicht allein gebraucht; so würden immer einige für vieler Nutzen etwas thun müssen, und darauf ist nicht zu rechnen. Daher muss der Staat Anordnungen treffen, wie dieses geschehen könne, und wie ein jeder seinen Theil zur Errichtung und Erhaltung dieser Anstalten beytragen müsse. Oft geschieht in einem Lande bloss deshalb nichts, weil man nicht genug thun zu können glaubt. Weil man nicht Kräfte genug hat, durchgängig Chausseen zu bauen, so bessert man auch die schlechten Stellen nicht aus. Oft sind Chausseen überflüssige Prunkanstalten. Wo das Fuhrwerk nicht allzu häufig ist, da lassen sich gute Wege mit viel geringern Kosten erhalten. Zu den Mitteln des bequemen Fortkommens gehören auch Brücken, Fähren, Canäle, Schiffbarmachung der Flüsse, Wegezeiger, Meilensäulen, Leuchtthürme u. s. w.

Vorzüglich aber muss die Einrichtung eines guten Postwesens hieher gerechnet werden, eine der schönsten Erfindungen der neuern Zeiten. Die Posten erleichtern das Fortkommen der Personen und Sachen, und befördern durch die schnelle Correspondenz, welche durch sie möglich wird, das Commerzwesen ganz ausseror-

deutlich. Um so mehr müssen sie diesem Zwecke immer mehr und mehr angepasst werden, und wenn man sie zu einer Finanzquelle macht, so sollte wenigstens dabey der Hauptzweck der Posten nicht vernachlässiget werden. Wie trefflich würde es seyn, wenn die Posten sämmtlich nicht bloss für die Personen, sondern auch für die Sachen bedeckt wären, wenn die Zeit des Ankommens und Abganges besser gehalten werden müssten u. s. w.

Ob alle diese Anstalten durch den Staat unmittelbar oder durch Privatleute ausgeführt werden sollen, hängt von andern Urtheilen ab. Genug, wenn der Staat die Anordnungen dafür macht.

2) Alle Oerter, wo mehrere Menschen in einem engen Raume beysammen leben, Städte und Dörfer haben ebenfalls eine Menge öffentlicher Bequemlichkeiten nöthig, welche von der Policey angeordnet werden müssen. Gutes Pflaster, besonders Trottoirs für die Fussgänger, gute Beleuchtung zur Nachtzeit, Reinlichkeit in und ausser den Häusern, Entfernung aller Gewerbe, die üble Gerüche verbreiten u. s. w. sind in grossen Städten für die Sicherheit und Gesundheit eben so wichtige Sachen als für die Bequemlichkeit. In kleinern Städten und Dörfern lässt sich alles

dieses noch mit leichteren Kosten erreichen. An allen Orten wird aber gefodert; dass die Wege zu jeder Zeit gangbar sind, dass nichts geduldet werde, wodurch jemand leicht Schaden nehmen kann. Eine eben so sorgfältige Beachtung verdient die Anlage der Brunnen, Cisternen und Wasserleitungen, die Einrichtung guter Uhren — öffentlicher Wächter, Sorge für gute Gasthöfe und Taxe in denselben. Einrichtung der Märkte, Miethkutschen, Sänften, Lohnlakeien u. s. w. alles dieses sind Puncte, welche in einer speciellen Stadtpolicey, nach den allgemeinen Principien der Staatspolicey zu bestimmen sind. Das Local muss hier den näheren Inhalt der Vorschriften an die Hand geben.

§. 159.

Warum sollte aber nicht auch das Vergnügen der Einwohner ein öffentlicher Zweck seyn können? Vergnügen ist das allgemeine Streben der lebendigen Natur. Der mäfsige Genuss desselben macht die Seele heiter und stählt die körperlichen Kräfte; der Mensch wird bey vergnügtem Gemüth geselliger und zu allen Arten der Arbeiten aufgelegter und geschickter; Gründe genug, weshalb der Staat nicht nur den Privatvergnügungen, in wie weit sie nicht sich als

Laſter ankündigen, freyen Spielraum geſtatten muſs, ſondern weſshalb das Vergnügen auch zum öffentlichen Zwecke erhoben werden kann, ſobald es ein Vergnügen für die ganze Geſellſchaft iſt, und ohne vereinte Kraft nicht zu Stande gebracht werden kann.

Daſs die Oberfläche der Erde ein heiteres und zugleich regelmäſsiges Anſehen erhalte, daſs Bäume und Gebüſche das Auge des Reiſenden ergötzen und den müden Wanderer erquicken, daſs die Wege nach der Schnur geführt, mit Alleen, Sitzen und freundlichen Wegzeigern verſehen werden; daſs dahin geſehen werde, daſs alle öffentliche Gegenſtände angenehm ins Auge fallen, und der Geſchmack in den Anlagen des Staats nicht beleidiget werde, dieſes alles ſtimmt mit dem Staatszwecke aufs beſte zuſammen. Allein es gibt hierüber keine detaillirten Anweiſungen in der Policeygeſetzgebung. Nur das allgemeine Princip kann hier angedeutet werden. Wie weit ein Staat hierin gehen könne, hängt von dem ab, was ſchon für die übrigen nothwendigeren Zwecke geſchehen, und von dem Grade des Reichthums, zu welchem die Geſellſchaft gelangt iſt.

Das erſte, was ohne gröſsere Koſten erreicht werden kann und ſich mit der Sparſamkeit ſehr wohl vereinigen läſst, iſt **Regelmäſsigkeit und Ebenmaſs** in allen Staats-

anlagen und in allem, was das Werk ganzer Gesellschaften ist. Selbst jeder Privatmann muss sich in dem, was er da bauet, wo ein gesellschaftlicher gemeinsamer Geist herrschen muss, nach den allgemeinen darauf abzielenden Vorschriften richten. Wie viel schöner, regelmässiger und zweckmässiger würden unsre Städte und Dörfer aussehen, wenn sie mit gemeinschaftlicher Ueberlegung nach einem vernünftigen Plane hätten erbauet werden müssen! Die Lage zum Handel, der Fall der Strassen, die nothwendigen Vereinigungsorte u. s. w., alles dieses würde besser seyn. Für jeden grössern Ort sind öffentliche Spatziergänge, freye Plätze wichtig und hauptsächlich das Werk der Policey. Eine Gemeinde kann grosse Dinge ausrichten, wenn sie nach einem bestimmten Plane, das Gute nach und nach aber unablässig zu realisiren sucht. Das Was und Wie? gehört zur Ueberlegung jeder Ortspolicey; das allgemeine Princip aber, was sie ermuntert und führt, muss von oben herabkommen.

Ueberhaupt gehören unstreitig alle Arten von gemeinschaftlichen Vergnügungen unter die Aufsicht der Policey. Ihr Princip dabey muss seyn: grösstmöglichste Liberalität in Gestattung der Wahl aller Arten von Privat- und öffentlichen Vergnügen und Enthaltung aller Einmischung in dieselben, so weit nur nicht die öf-

fentliche Ruhe und der öffentliche Anstand durch sie verletzt wird. Wo ein Wirth, ein Entrepreneur sich ankündiget, da bleibt dieser für alle Unordnungen verantwortlich, und die Policey erscheint nur auf dessen Verlangen ihm zur Hülfe; wo kein Entrepreneur verantwortlich seyn kann, als in Schauspielhäusern, bey Feuerwerken, Jahrmarktsbelustigungen u. s. w. da ist die Policey von selbst wachsam, damit jede durch die Gesetze verbotene Unordnung sogleich entdeckt werde, mit steter Sorgfalt, dass das unschuldige Vergnügen nicht gehindert werde.

Siebenter Abschnitt.

Von der Vorsorge für die Erhaltung der guten gesellschaftlichen Ordnung durch die Policey.

§. 160.

Die ganze Gesetzgebung hat zum Zweck, eine gesellige Ordnung hervorzubringen, indem sie jedem sein Recht ertheilt und ihn gegen Verletzungen desselben schützt. Die Gesetzgebung bedarf aber des Willens der Menschen, damit ihre Vorschriften auch wirklich beobachtet werden. Diesen Willen kann sie zum Theil durch Strafen erzwingen. Aber diese Macht würde nur höchst schwach seyn, wenn nicht der

Wille der mehresten durch andere Ursachen geneigt gemacht würde, die gesellige Ordnung von selbst zu beobachten.

Wäre der Geist der Nation so tugendhaft, dass ein jeder von selbst alle seine Pflichten erfüllte; so würde nichts nöthig seyn, als die Regeln des äussern Betragens gegen einander zu bestimmen, um die schönste gesellschaftliche Harmonie hervorzubringen. Da aber auf die Allgemeinheit eines solchen Geistes nicht zu rechnen, und seine Kraft allein auch nicht stark genug ist, um alles was er anordnet, mit Gewalt durchzusetzen; so muss ihm sehr daran gelegen seyn, solche Verhältnisse und Einrichtungen in dem Staate zu treffen, durch welche der freye Wille geneigt gemacht wird, gerade so äusserlich zu handeln, als ob er durch die Tugend bewegt würde, oder ein solches Spiel des freyen Willens hervorzubringen, dass selbst der Lasterhafte es nicht wagt, die gesellige Ordnung zu unterbrechen, dass jeder, er mag auf Tugend halten oder nicht, doch seinen grössten Vortheil dabey findet, nicht nur die Rechte anderer nicht zu verletzen, sondern selbst zu ihrem und der Gesellschaft Wohlseyn, zu wirken. Die Mittel, wodurch der Staat allmählich dieses Ziel erreichen kann, sind hauptsächlich folgende:

1) Durch eine genaue Policeyaufsicht, dass keine illegalen Gewerbe aufkommen können.

2) Durch eine leichte fassliche Gesetzgebung und einen allgemein verbreiteten Unterricht über die für jeden Stand gehörigen Gesetze.

3) Durch eine gute Organisation der Besetzung der Staatsbeamtenstellen.

4) Durch eine zweckmässige Organisirung der Verhältnisse der verschiedenen Stände gegen einander.

5) Durch den Schutz und die gute Einrichtung derjenigen Auctoritäten, welchen die Ordnung in den kleinern Gesellschaften zu erhalten obliegt. Diese sind *a*) das Ansehen der Eltern über ihre Kinder, und der Lehrer über ihre Schüler; *b*) der Herrschaft über das Gesinde; *c*) der Lehrherren, Meister und Fabrikherren über ihre Lehrpurschen, Gesellen und Arbeiter; *d*) der Gilden, Zünfte und Communen, in wie weit sie die Aufrechthaltung der bürgerlichen Ehre und der Sittlichkeit zum Zweck haben.

§. 161.

1) In der Gesellschaft wird jeder um so gewisser auf seine Ruhe und Sicherheit rechnen

können und es wird um so wahrscheinlicher seyn, dass die gesellige Ordnung nicht wird unterbrochen werden, je mehr in der Lage der einzelnen kein Reitz liegt sie zu stören. Es gibt aber keinen grössern Reitz den Zaum der Gesetze zu zerreissen, als den Zustand, wo der Mensch nicht weiss wovon er sich und seine Familie unterhalten soll. Die Ueberzeugung, dass andere unsere Güter nicht verletzen werden, kann nie fest werden, wenn wir sie nicht in einem solchen Zustande sehen, worin sie fähig sind, sich und ihre Familie, ohne der Gesellschaft zur Last zu fallen, anständig zu ernähren. Daher gehört es zur geselligen Ordnung, dass jeder entweder so viel eignes Vermögen besitze, dass er davon leben kann; oder dass er ein Gewerbe treibe, was für die Gesellschaft nützlich ist, und was ihm eben desshalb ein sicheres Auskommen gewährt. Menschen aber, welche entweder eine ungerechte und betrügerische Gewerbsart erwählen, oder welche sich dem Müssiggange überlassen, ohne selbst etwas zu besitzen und also bloss auf Kosten anderer leben wollen, sind der geselligen Ordnung entgegen und können daher nicht geduldet werden. Hier ist also noch ein Grund, wesshalb die Policey genau darauf achten muss, dass keine Räuberbanden, oder arbeitsloses Gesindel ins Land gelassen werden, dass im Lande selbst

durchaus weder lasterhaftes Gewerbe, als Spiel u. dgl. noch Gewerbe des blossen Müssigganges, als Betteley u. s. w. Statt finden, und alle arbeitslose Personen, welche kein Vermögen haben und doch etwas verzehren, aufs sorgfältigste beobachtet werden müssen. Wie man die Policey der Städte und Dörfer zu diesen Behuf organisiren müsse, lehrt die specielle Policey.

§. 162.

a) Nichts ist gewisser, als dass viele Gesetze nicht gehalten werden, entweder weil sie unbekannt sind, oder weil man keinen vernünftigen Grund davon einsieht. Es ist nicht lange her, dass in vielen Ländern die Gesetze noch in einer fremden Sprache abgefasst waren, und nachdem sie übersetzt worden sind, hat man doch so viele Kunstausdrücke, sowohl in den Gesetzen als in der Gerichtssprache beybehalten, dass sie für die Laien eben so unverständlich bleiben, als wenn sie in einer fremden Sprache abgefasst wären. Aber wenn auch die Sprache der Gesetze deutlich ist: so gibt es oft über einen und denselben Gegenstand so viele, dass Niemand seiner eignen Kenntniss der Gesetze folgen kann, ohne in Gefahr zu gerathen, Illegalitäten zu begehen. Endlich ist es ein grosser Fehler der Gesetze, wenn sie den natürlichen Verbindlichkeiten widersprechen, wo

denn selbst in dem Antriebe der natürlichen Pflicht, ein Reitz liegt, sie zu übertreten, welches die gröfste Verachtung gegen die Gesetzgebung hervorbringen mufs. Bey solchen Gesetzen geschieht es oft, dafs jemand, der in der guten Meinung gestanden hat, seine Pflicht vollkommen erfüllt zu haben, sich in grofsen Schaden stürzt oder wohl gar bestraft wird, weil er positive, willkürliche und unnütze Formalitäten verletzt hat.

Es sind insonderheit zweyerley Arten von Gesetzen, die man so einrichten sollte, dafs sie nicht nur für jedermann verständlich, sondern dafs sie auch den natürlichen Pflichten so angemessen wären, dafs sie jedermann selbst leicht errathen und der Natur der Sache angemessen finden müfste, nemlich 1) die Gesetze über die Verträge und 2) die Strafgesetze. Was die Verträge betrifft, so sollten die Gesetze billig alle Verträge für rechtskräftig erkennen, die frey und ohne Betrug abgeschlossen sind, und von welchen, dafs dieses geschehen, ein gültiger Beweis geführt werden kann. Das preufsische Gesetzbuch und mehrere andere verlangen zur Gültigkeit vieler Verträge schriftliche Abfassung und bey mehreren sogar gerichtliche Confirmation. Die letztere sollte aber offenbar nur die Sicherheit der Vertragschliefsenden verstärken und das Vorrecht vor andern Verträgen

sichern, und schriftliche Verträge sollten nur bey zusammengesetzten und verwickelten Gegenständen nothwendig seyn. Wenn man aber einfache Verträge, als Käufe und Verkäufe beweglicher Sachen — Leihverträge — Eheversprechungen u. s. w. den Gerichtsformen oder andern willkürlichen Schranken, z. B. schriftlichen Abfassungen, Stempelpapier u. dergl. unterwirft; so schwächt man das moralische Vertrauen, indem man den bestraft, der es gegen den andern bey Abschliessung des Vertrages bewiesen hat. Man verschafft dem Unredlichen eine Ueberlegenheit über den Rechtschaffenen. Denn der letztere wird sein Wort allemal halten, die Gesetze mögen ihn von der Verbindlichkeit befreyen oder nicht, der erstere aber wird durch den Schein einer angenommenen Ehrlichkeit, beschützt durch die Gesetze, die grösten Schurkereyen ausüben können. Diese Gesetze begünstigen also das ungeselligste Laster und wirken dem Staatszwecke gänzlich entgegen *).

Strafgesetze müssen nur da Statt finden, wo sie jeder nach seinem natürlichen Verstande für

*) Der Grund, dass durch dergleichen Verordnungen die Processe vermindert werden sollen, ist nicht stark genug, um der Uebertretung natürlicher Rechtsverbindlichkeiten freyen Spielraum zu eröffnen.

nothwendig und unerlafslich erkennen mufs, und die darin festgefetzten Strafen müffen von der Befchaffenheit feyn, dafs fie jedermann nach blofser gefunder Vernunft eher ftrenger als gelinder abfaffen müfste. Was nach der Natur der Sache Unrecht ift, kann jeder leicht beurtheilen; wo aber befondere Verhältniffe eine Handlung erft in Unrecht verwandeln, da mufs man wenigftens vorausfetzen, dafs jemanden diefe Verhältniffe bekannt find, und alfo für allgemeine Bekanntmachung forgen.

Je einfacher und natürlicher die Gefetze find, defto leichter wird es feyn, eine allgemeine Kenntnifs davon unter den Bürgern zu verbreiten, und jeden in den Stand zu fetzen, dafs er begreifen lerne, wo er felbft handeln könne, und wo er fich bey einem Rechtsgelehrten Raths erholen müffe. Es könnte in den gemeinen Schulen ein Rechtscatechismus eingeführt und der Unterricht darin an den Unterricht in der Moral und Religion geknüpft werden. Hierdurch würde unftreitig viel zur Erhaltung der rechtlichen Ordnung gefchehen und manche Uebertretungen der Gefetze verhütet werden, die jetzt blofs aus Unwiffenheit gefchehen.

§. 163.

3) Nichts ift für den Staat wichtiger, als eine gute und vollkommne Organifation der

Stellen der Staatsbeamten. Es kommt dabey auf drey Puncte an: 1) dass die Anzahl derselben den öffentlichen Geschäften proportionirt; 2) dass sie unbestechlich und ehrlich seyn; 3) dass sie Geschicklichkeit besitzen.

Ueberflüssige Staatsbeamten sind dem Volke eine Last. Je einfacher die Formen, je weniger überflüssige Schreiberey, je mehr jeder Staatsbeamte einen Wirkungskreis hat, der seine Kräfte ganz fodert, und wofür er auch gut bezahlt wird, desto wohlfeiler und desto zweckmäfsiger werden die Staatsdienste verwaltet, desto besser wird die gesellige Ordnung erhalten.

Bestechlichkeit ist das allergröfste Uebel, was die innere Staatsverwaltung treffen kann. Es ist fast besser, wenn es gar keine Richter gibt, als wenn diese bestechlich sind. Dann hat das Recht gar keine Kraft, und blofs der gröfsere Reichthum siegt. Ein System, das Erbitterung und Unglück durch den ganzen Staat verbreitet, und den Hauptzweck der bürgerlichen Gesellschaft geradezu vernichtet. Die Betrügereyen durch die Finanzstellen sind nicht weniger zerstörend für die bürgerliche Ordnung, indem entweder bey allem, was der Staat ausgibt, Unterschleife gemacht werden, oder bey dem was er einnimmt, die Unterthanen mehr geben müssen, als sie sollen, oder von dem,

was der Staat erhalten soll, ein groſser Theil in den Händen seiner Beamten hängen bleibt. Wo dieses Statt findet, wird das Raubsystem gleichsam öffentlich, und steckt nach und nach die ganze Nation an. Die Ehrlichkeit wird für eine veraltete, einfältige und lächerliche Tugend gehalten, bey der sich nicht leben läſst, und raffinirte Betriegerey gilt für die einzige wahre Weltklugheit, wodurch sich Ehre und Ansehen erwerben läſst. Gegen einen solchen betriegerischen und niederträchtigen Geist der Beamten muſs daher die Regierung aufs kräftigste arbeiten und ihn durchaus nicht aufkommen lassen. Das Hauptmittel ist, die obersten Stellen mit ehrlichen und unbestechlichen Männern zu besetzen; die Richterstellen so zu organisiren, daſs Instruction, Urtheil und Endurtheil der Processe von verschiedenen Personen und Behörden abhängt, und eine genaue Aufsicht der obern Instanzen über die niedern anzuordnen, auch das Advocatenwesen so zu organisiren, daſs das Verfahren der Richter dadurch zur Legalität angehalten wird. Den Betrug aus den Finanzstellen zu verbannen, dienen einfache und bestimmte Abgaben, Vermeidung öffentlicher Administrationen, genaue Controllen und strenge persönliche Verantwortlichkeit, überhaupt die Organisirung eines guten Finanzsystems, das nicht nur die Gröſse der Staatsein-

nahme, ſondern auch die übrigen Staatszwecke berückſichtiget.

Was endlich die Geſchicklichkeit der Staatsbeamten anlangt; ſo muſs die Regierung verlangen, daſs diejenigen, welchen nicht bloſs mechaniſche Geſchäfte aufgetragen ſind, den Geiſt und das Princip ihrer Functionen faſſen. Ueberhaupt muſs ſie nur ſolche Perſonen zu wichtigen Staatsämtern laſſen, welche eine allgemeine Geiſtesbildung beſitzen, und je höher die Staatsſtellen ſind, eine deſto nothwendigere Bedingung muſs die formelle Bildung derſelben ſeyn. Dieſe formelle Bildung beſteht in einer ſolchen Cultur des Verſtandes, daſs er fähig iſt, alle Geſchäfte mit ächtem philoſophiſchen Geiſte zu betreiben. Keine Bildung der Staatsbeamten iſt elender, als die, welche bloſs in den Schreibbüreau's geſchieht. Durch Routine lernen dieſe Leute den hergebrachten Geſchäftsgang kennen und gewöhnen ſich das, was geſchieht, für das einzig mögliche und ausführbare zu halten. Durch ſie werden die Unvollkommenheiten verewiget, indem ſie jede Neuerung erſchreckt, weil ſie ſich in dieſelbe nicht zu finden wiſſen. Möchte man immer die mechaniſch angelernten Geſchäftsleute da beybehalten, wo es auf nichts als Ausführung des befohlnen angeſehen iſt. Zu Aemtern aber, zu welchen Vergleichungen, allgemeine Anſichten,

Uebersicht des Zusammenhanges mit andern Zweigen der Staatsverwaltung erfodert wird, dazu gehört methodische und allgemeine Bildung. Jemehr die obern Staatsbeamten die detaillirte Kenntniss ihres eignen Staats, mit der Geschichte anderer Staaten, mit den allgemeinen Grundsätzen der Philosophie, der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung verbinden, desto mehr werden sie das Gute ausfindig machen, was für ihren besondern Staat passt. Die Regierung muss daher schlechterdings öffentliche Anstalten für die zweckmässige gelehrte Bildung ihrer Staatsbeamten treffen, und diejenigen welche nicht die klärsten Beweise einer solchen Bildung gegeben haben, von der Beförderung zu höheren Staatsstellen gänzlich ausschliessen. Wo Personen aus allerley Ständen, ohne vorhergehende Prüfung zu Richterstellen u. s. w. befördert werden, da herrscht noch die grösste Barbarey in der Staatsverwaltung, und die schrecklichsten Fehlgriffe und Missbräuche sind unvermeidlich. Gute Prüfungsanstalten sind aber allenthalben noch sehr selten. Eine Menge ungeschickter Subjecte finden in Connexionen, in dem Mitleiden und in tausend andern Verhältnissen Mittel durchzukommen und sich in die angesehensten Aemter einzuschleichen. Es ist sehr schwer alle Missbräuche zu verbannen. Eine stete Wachsamkeit der obern

Behörden und strenge Verantwortlichkeit der Examinatoren, selbst Schadenersatz, wenn durch ihre Schuld unnütze Subjecte angestellt werden, sind das einzige Mittel, diesen Missbräuchen wenigstens einigermaſsen entgegenzuwirken. Das beste wird aber ein guter und vollkommner Unterricht auf Schulen und Universitäten thun. Je mehr sich dadurch die Wissenschaften und Geschicklichkeiten ausbreiten, je häufiger und gewöhnlicher die geschickten Staatsbeamten werden, desto mehr wird der Eintritt der Unwissenden in die Staatscollegia erschwert, desto mehr Demüthigungen widerfahren den Unwissenden und desto unerträglicher finden sie selbst ihren Zustand in der Gesellschaft gelehrter und erfahrner Männer.

§. 164.

4) Es ist sehr natürlich, daſs Menschen, welche gleiche Beschäftigungen treiben, welche gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben, einen ohngefähr gleichen Grad von Vermögen und Cultur besitzen, sich zusammen halten, und am liebsten mit einander umgehen werden, weil ihr Ideenkreis der nemliche ist, weil sie sich untereinander am ersten rathen, einander am geschicktesten beystehen können. Durch diesen engern Umgang bilden sich unter ihnen auch ähnliche Sitten, ähnliche Gewohnheiten,

ähnliche Urtheile über Werth und Unwerth, Ehre und Schande u. s. w., d. h. es bilden sich im Volke verschiedene Abtheilungen unter den Staatseinwohnern, in welchen sich die zusammenhalten, die gleiche Beschäftigungen treiben, und die deshalb, weil sich eine eigenthümliche Art zu denken und zu handeln in ihnen fortpflanzt, die in der Gesellschaft fast immer auf einerley Weise sichtbar ist, Stände genannt werden.

So lange diese Stände bloss eine Wirkung der bisher entwickelten Ursachen sind, und der blosse freye Wille sie bildet, kann unter ihnen selbst kein Zwiespalt entstehen. Alle bedürfen einander, der Handwerker den Ackerbauer, der Ackerbauer den Handwerker, beyde des Kaufmanns und umgekehrt, alle der Staatsbeamten, der Gelehrten und umgekehrt. Warum sollen diese verschiedenen Stände einander hassen oder verfolgen? — Jedermann kann, sobald es ihm in seinem Stande nicht gefällt, in den andern übergehen, wenn er Talent dazu zu haben glaubt. und wenn er meint besser darin fortzukommen. Dergleichen freygewählte Stände vertragen sich also vollkommen mit der Ruhe und Glückseligkeit des Staats. Auch ist es ganz natürlich, dass schon bey einem solchen freyen Zustande der Dinge, sich die verschiedenen Grade der Achtung an die verschiedenen

Stände knüpfen werden, die durch den verschiedenen Grad des Reichthums, der zu den Geschäften erfoderlichen Geschicklichkeit, der den Ständen eigenthümlichen Cultur und des Zusammenhanges mit dem bürgerlichen Wohl u. s. w. bestimmt werden. Es werden daher verschiedene Grade der bürgerlichen Ehre in jedem etwas cultivirten Volke, auch wenn der Staat der Bildung der Stände vollkommne Freyheit läfst, Statt finden.

Allein fast allenthalben, wo Staaten entstanden sind, haben die Gesetze die Stände unterschieden, und haben sich nicht begnügt, sie in den Verhältnissen, welche die Natur ihrer Beschäftigung mit sich brachte, zu schützen, sondern sehr oft willkürliche Unterschiede festgesetzt. Sie haben theils das Volk in gewisse Kasten abgetheilt, und den Uebergang aus der einen in die andere gleichsam hermetisch verschlossen, theils haben sie den einen Stand gegen den einen oder den andern in ein solches Verhältnifs gesetzt, dafs der eine auf Kosten des andern gröfsere oder kleinere Vorzüge geniefst, und einer von dem andern gesetzlich bedrückt werden kann.

Auf diese Art haben die Gesetze die verschiedenen Stände zu einer steten Feindseligkeit gegen einander organisirt, und den Saamen zu einer steten Unzufriedenheit, Unterdrückungs-

sucht und wechselseitigen Verfolgung in das Volk gelegt, und die höchste Gewalt muſs stets beschäftiget seyn, die Ausbrüche dieser unseligen Gemüthsstimmung zu unterdrücken.

Am meisten fällt dieser Zwiespalt der Stände da in die Augen, wo sie in Sclaven und Freye getheilt sind. Da die Sclaven zu gar keinem Genusse bürgerlicher Rechte gelassen, sondern mit Gewalt in der willkürlichsten Abhängigkeit der Herren gehalten werden, ein solcher Zustand aber den höchsten Grad des Miſsvergnügens und der Unlust in ihnen hervorbringen muſs: so wird natürlicher Weise die bitterste Feindschaft gegen die Herren sich in dem Herzen der Sclaven festsetzen, die in Wuth und Empörung ausbricht, so bald sich die Gelegenheit zeigt, straflos handeln zu können *). Eine gleiche Bitterkeit wird sich allenthalben einwurzeln, wo man einige Stände der persönlichen Freyheit mehr oder weniger beraubt und sie andern Ständen gesetzlich unterwirft. Daher ist alle Leibeigenschaft ein Saame zu innerem Zwiespalte, eine versteckte Flamme, die unversehens in einen Vesuv ausbrechen kann.

Es mögen aber in den Staaten alle Stände in dem Genusse persönlicher Freyheit seyn oder

*) S. §. 123 u. f. w.

nicht: so haben sich doch fast allenthalben ein oder mehrere Stände gebildet, welche sich mehrere Vorzüge vor den übrigen Ständen zu verschaffen gewusst haben, welche die Gesetzgebung ihnen sichert, und so bald diese Vorzüge von der Art sind, dass sie auf Kosten der übrigen Stände erhalten werden; so ist es sehr natürlich, dass sie ein Grund der Feindseligkeit und des Hasses gegen den begünstigten Stand werden. Der Staat, welcher dergleichen Vorzüge hauptsächlich geniesst, ist der Adel. Denn obgleich auch andere Stände gewisse Vorzüge vor andern erhalten mögen; so ist doch der Uebergang zu ihnen nicht so erschwert, als bey dem Adel, und die Idee, dass jeder zur Theilnahme der Vorzüge gelangen kann, mindert jederzeit die Unannehmlichkeit ihres Eindrucks. Ueberdem sind die Vorzüge der übrigen Stände selten so allgemein und so beharrlich, als die Vorzüge des Adels.

Fast in allen Reichen sahen wir einen Adel, dessen Ursprung sich in den frühesten Zeiten verliert. In Rom bildete er sich durch das Patriciat. *Romulus* wählte hundert Senatorfamilien, die nach und nach bis auf vierhundert anwuchsen. Aus ihnen konnten allein die Senatoren und Priester gewählt werden, eine Bestimmung, welche sie nothwendig über alle Geschlechter erheben und zu einem eignen Stande ausbilden

mußte. In andern Ländern sehen wir diejenigen Familien, welche im ausschliesslichen Besitze der Ländereyen sind, im Genusse ähnlicher Vorzüge. Es war leicht, daſs die Herren der Ländereyen denjenigen die Bedingungen machen konnten, die von der Bearbeitung derselben leben wollten; und durch Hülfe der alten Arbeitsleute konnten sie andere Schwache und Arme leicht zu gleichen oder noch härteren Unterwerfungen zwingen. Es ist ferner begreiflich, daſs ein Fürst, welcher sich der Oberherrschaft bemächtigen will, nur von den mächtigen und reichen Gutsherren, die über Menschenkräfte zu gebieten haben, Widerstand und Schwierigkeiten zu fürchten hat. Nur mit diesen wird er also um Oberherrschaft zu unterhandeln haben, nur mit diesen wird er sich auf Bedingungen einlassen müssen. Es ist begreiflich, daſs bey äuſsern Angriffen oder innerlichen Unruhen, hauptsächlich von solchen Familien Rettung des Vaterlandes zu erwarten war, die über Land und Leute zu gebieten hatten, und es sonderten sich daher leicht nach und nach diese gebietenden Familien ab, und bildeten einen eignen mit mancherley Vorzügen begabten Stand, dem auch diejenigen beygesellet wurden, die sich durch Tapferkeit und besondere Dienste ausgezeichnet, und sich dadurch gleichfalls ansehnliche Güter erworben hatten.

Diesen Familien und ihren Nachkommen wurden verschiedene Vorzüge gesetzlich eingeräumt. Der bloſse Umstand, von einer solchen Familie abzustammen, verschaffte schon diese Vorzüge. Es entstand eine besondere Geburtsehre, die um so gröſser geachtet war, jemehr adliche Geschlechter jemand unter seinen Stammeltern zählen konnte; eine Ehre, die sich natürlicher Weise weder erkaufen, noch durch künstliche Mittel verschaffen läſst.

Die Geburtsehre würde indeſs auf lockerem Grunde beruhen, und schwerlich Neid oder Feindschaft erregen, wenn sie nicht zugleich mit andern gesetzlichen Vorzügen verknüpft wäre. Dergleichen sind: 1) daſs den Familien gewisse ansehnliche Güter und oft Steuerfreyheiten versichert werden; 2) daſs sie ausschlieſslich gewisse ansehnliche Pfründen erhalten; 3) Daſs adliche Geburt zur Bedingung gewisser Ehrenzeichen, die der Staat ertheilt, gemacht wird; 4) daſs der Adel allein an der Regierung Theil nehmen, bey der Gesetzgebung, bey hohen Staatsämtern, Officierstellen u. s. w. concurriren soll; 5) daſs ihm ein eigner Gerichtsstand, ein eignes Gesetzbuch ertheilt, und andere Begünstigungen gegen den Bürger und Bauernstand in den Gesetzen zugestanden werden.

Diese gesetzlichen willkürlichen Vorzüge sind es vorzüglich, welche dem Adel den Hass und den Neid der übrigen Stände zuziehen, und sie sind es allein, welche für die übrigen Stände bald mehr bald weniger drückend werden.

Nach den Verhältnissen, wodurch der Adel berechtigt wird, einen anderen Stand seiner persönlichen Freyheit zu berauben, ein Leibeigenthum an Menschen auszuüben, ist die Steuerfreyheit adlicher Güter und Personen das drückendste und verhassteste Vorrecht. Wenn der Adel die grössten Güter besitzt, und die grössten Einkünfte hat und dennoch die Steuern allein auf die übrigen Stände wälzt, so ist dieses im höchsten Grade empörend. Immerhin mag diese Steuerfreyheit ursprünglich einen unschuldigen und rechtmässigen Anfang genommen haben, indem z. B. den Bauern gewisse Grundstücke mit der Bedingung überlassen wurden, dass sie dafür die Bezahlung der Abgaben übernehmen sollten. Aber wenn man diese Bedingung so auslegen wollte, dass sie auch künftig alle je auf die Grundstücke aufzulegende Lasten allein tragen sollen; so ist die rechtliche Nichtigkeit derselben in die Augen springend, und eine Staatsverfassung, welche eine solche Bedingung in dieser Ausdehnung schützt, begünstiget offenbar das ärgste Unrecht. Dieser im höchsten Grade unbillige

Vorzug müſste daher, wenigstens in Ansehung aller neuaufzulegenden Staatslaſten, allenthalben abgeschafft werden. Er macht, daſs das Entrichten der Abgaben schimpflich wird, welches man, da es so schon läſtig genug fällt, eher ehrenvoll machen sollte.

Ein anderer Vorzug des Adels, welcher gleichfalls drückend iſt, beſteht in der ausschlieſsenden Theilnehmung an der Regierung und Gesetzgebung. Daſs man die Stelle des Staatsoberhauptes an eine einzige bestimmte Familie knüpft, dafür kann es sehr mannigfaltige weise und vernünftige Gründe geben, und mit einer solchen Verfassung läſst sich daher sehr wohl die Vereinigung des Interesses aller Stände denken. Allein wenn alle hohen Staatsbeamten ausschlieſslich aus dem Adel erwählt werden; so muſs dieser Stand schon ein solches Uebergewicht über die andern Stände erhalten, welches für diese demüthigend und drückend iſt. Werden gar alle Staatsſtellen mit Adelichen besetzt und die Ordnung eingeführt, daſs die Aemter adeln, wie z. B. in Ruſsland; so wird die Zahl der Edelleute leicht über die Maſse vergröſsert, und da mit dem Adel die Meinung verknüpft iſt, daſs es seiner Ehre zuwider sey, Handwerke, nützliche Künſte oder Handel zu treiben; so werden durch dergleichen Recrutirungen des Adelſtandes eine Men-

ge müssiger Menschen erzeugt, deren Ernährung dem Lande nothwendig zur Last fallen muss. Jeder Edelmann sucht seine Kinder nur in Staatsämtern anzubringen, und da diese wegen der Concurrenz der Competenten vom Staate sehr schlecht bezahlt werden, und die Beamten doch standesmässig leben müssen; so werden sie sich das, was ihnen ihre Besoldung nicht gibt, durch Schleichwege zu verschaffen suchen. Feilheit und Bestechlichkeit wird unter dem Dienstadel zur Regel werden und das Schimpfliche verlieren. Welch ein gefährliches schreckliches Beyspiel für die Nation!

Hat der Adel zugleich die Gesetzgebung ausschliesslich in den Händen; so wird er viele Mittel besitzen, die gesetzlichen Unterschiede zwischen sich und den übrigen Ständen zu vermehren, und auf die letzteren mehr Lasten zu werfen, als er selbst zu übernehmen willens ist. Die Vorzüge, welche hieraus für den Adel erwachsen, sind im höchsten Grade drückend für die übrigen Stände.

Der Vorzug groſser unzertrennlicher Güterbesitzungen einzelner Familien fällt den Individuen weniger auf, als er für die ganze Gesellschaft dadurch nachtheilig wird, daſs der Verbesserung des Anbaues dieser Güter ein groſses Hinderniſs in den Weg gelegt wird. Das

Uebel ist um so gröfser, je gröfser der Umfang und die Anzahl solcher Besitzungen ist.

Was die reichen Präbenden betrifft, welche in einigen Ländern adeligen Familien vorbehalten sind; so dienen sie blofs zur Ernährung des Müfsigganges, und gewähren wenigstens der Gesellschaft nicht den mindesten Nutzen, ob sie gleich für die übrigen Stände nichts Beleidigendes enthalten.

Endlich wenn da, wo keine höheren Gründe der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einleuchten, besondere Ehrenzeichen blofs an die Geburt geknüpft werden; so verwirrt dieses die Begriffe des Verdienstes und der Würdigkeit. Denn wenn auch die Geburt ein Vorurtheil erwecken kann; dafs jemand gut oder schlecht erzogen werde; so müssen sich doch Verdienste erst durch die That bewähren, und da Ehrenzeichen zur Aufmunterung dienen sollen; so verdienen unstreitig solche Leute, die sich aus niedern Ständen emporschwingen, noch eher, aufgemuntert zu werden als die höhern Stände, die in ihrer Lage und Erziehung schon Trieb finden, sich auszuzeichnen.

Ohne den Unterschied der Stände zerstören zu wollen, wird eine weise Regierung die Vorzüge des Adels allenthalben so mäfsigen, dafs sie den übrigen Ständen nicht lästig fallen können; sie wird die Bürger alle unter eine

und dieselbe Gesetzgebung bringen, und jedermann im Volke die Aussicht eröffnen, sich durch Geschicklichkeit und Verdienste bis zur obersten Stufe des Ansehens und der Ehre empor schwingen zu können. Eine solche Aussicht ist die mächtigste Triebfeder für das Talent und das Genie. Die speciellen Anordnungen hierüber, müssen durch die besondere Lage und besondern Verhältnisse bestimmt werden und es läſst sich im allgemeinen darüber nichts bestimmen. Nur das Princip ist hier angegeben, aus dem alle einzelne Verordnungen hervorgehen müssen.

§. 165.

5) Je mehr Privatkräfte zur Erhaltung der Ordnung beytragen können, desto besser ist es für die ganze Gesellschaft. Der Staat kann dieses nie so gut und so wohlfeil ausführen, als es die Privatkräfte können. Daher muſs er alle diejenigen Auctoritäten, welche auf Erhaltung der äuſsern Ordnung Einfluſs haben, kräftigst unterstützen. Denn sie ersparen den Aufwand an öffentlichen Kräften, und machen, daſs die Maschine von selbst geht. Wo also die Erhaltung der Ordnung gewissen Personen natürlicher Weise obliegt, und wo schon in deren Verhältnissen Triebfedern der Ehre, der Liebe, des eignen Nutzens enthalten sind, sie aufrecht zu erhalten, da muſs der Staat dergleichen Auc-

toritäten mit so viel Macht unterstützen, als zu diesem Zwecke nützlich und nöthig ist.

Dieses ist der Fall:

a) Bey Eltern über ihre Kinder. Die Grenze der väterlichen Gewalt muss der Zweck der Erziehung und Ausbildung der Kinder seyn. Alles was zur Erreichung desselben nützlich und nothwendig ist, muss das Gesetz ihnen einräumen und die Policey muss sie in ihrer gesetzlichen Auctorität schützen. Ein gleiches gilt von der Ordnung in den Schulen. Die Gewalt der Lehrer ist durch diesen Zweck hinlänglich bestimmt.

b) Ein anderes Verhältniss dieser Art ist das Verhältniss der Herrschaft zum Gesinde. Eine gute Gesindeordnung ist ein sehr wichtiger Gegenstand der Policey. Sie muss eben sowohl dem Muthwillen und dem Ungehorsam des Gesindes gegen die Herrschaft, als der Tyranney der Herrschaften gegen das Gesinde entgegen wirken.

Das Gesinde kann der Herrschaft viel Unannehmlichkeiten zufügen und grossen Schaden verursachen. Soll darüber jederzeit geklagt und Process geführt werden, so wird die Herrschaft immer das meiste dabey verlieren. Zeitversäumniss und Kosten fallen ihr allein zur

Last, und selbst die Strafe des Gefängnisses trifft die Herrschaft zugleich mit. — Es ist unmöglich alle verschiedene Fälle zu bestimmen, worin ein Gesinde gebraucht werden soll, und die verschiedenen Arbeiten desselben zu rubriciren. Die Gewohnheit und das Herkommen setzt die Gattung von Dienstleistungen fest, wozu ein Gesinde verpflichtet werden kann, und es ist dieses im allgemeinen bekannt. Dergleichen Arbeiten zu verrichten darf sich daher kein Dienstbote weigern. Die Herrschaft muss mit einem gewissen Grade des häuslichen Zwangs- und Strafrechtes versehen seyn, theils um das Gesinde zu den ihm obliegenden Arbeiten anzuhalten, theils die Ordnung welche der Herr in seinem Hause festsetzt zu beobachten. Nur solche Vergehungen des Gesindes, die Verbrechen genannt werden, müssen vor den Criminalhof gezogen werden. In allen Fällen, die zur häuslichen Zucht und Ordnung gehören, hilft die Policey.

Aber sie muss auch das Gesinde gegen die Tyranney der Herrschaft schützen. Misshandlungen, wodurch die Gesundheit verletzt wird, grausame Behandlung, Entziehung der Kost u. s. w. dürfen nicht gelitten werden. Ein eignes Gesindegericht, das Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde, kurz, nach Regeln der Billigkeit und des Rechts, schnell und ohne

Kosten untersucht und entscheidet, würde eine nützliche Einrichtung seyn.

Was die Miethung des Gesindes anbetrifft, so muss das Gesetz annehmen, dass jedes Verhältniss zwischen Herrschaft und Gesinde auf einem Vertrage beruhe, und auf den Fall, dass kein Vertrag wirklich abgeschlossen wäre, muss es Bedingungen festsetzen, die in streitigen Fällen angenommen werden. Es muss die Zeit bestimmt seyn, wie lange jeder Eintritt in den Dienst verbindet, wenn keine besonderen Verabredungen getroffen sind, eine Frist, in welcher er aufgekündiget werden muss u. s. w. Es ist gut, wenn eine gesetzmäßsige Wechselzeit Statt findet, ausser welcher kein Gesinde, ausser bey vorhandenen gesetzlichen Ursachen, den Dienst verlassen oder entlassen werden kann, weil dadurch das schnelle Unterkommen des Gesindes erleichtert, das Aufliegen verhindert und überhaupt die gesellige Ordnung am besten beobachtet wird. Um aber zu verhindern, dass das Dienstverhältniss nicht in eine Art von Leibeigenschaft oder Sclaverey ausarten kann, muss eine Zeit bestimmt seyn, über welche hinaus kein Dienstvertrag abgeschlossen werden kann (§. 128.).

Um den übermäßsigen Foderungen des Gesindes entgegenzuwirken, haben viele eine Taxe vorgeschlagen, wodurch Lohn, Nah-

rung, Kleidung, Geschenke u. s. w. festgesetzt werden soll. Man glaubt, dass es zur Aufrechterhaltung der Gesindezucht dienen würde, wenn der Dienstbote durch Dienstwechsel seine Umstände nicht verbessern könne, und man ist daher sogar soweit gegangen, dass jeder Nebenweg, die Einkünfte des Gesindes zu erhöhen, z. E. reichere Livereyen u. s. w. verboten und straffällig seyn solle. Allein dergleichen Verordnungen würden die Freyheit der Herrschaften über alle Gebühr einschränken, und gegen das Gesinde im höchsten Grade ungerecht seyn. Warum soll das Gesinde nicht eben so gut seine Umstände verbessern dürfen als jeder andere? und warum soll ein treuer, geschickter Dienstbote nicht besser belohnt werden, als ein untreuer und ungeschickter? Es mögen also immerhin einige Familien durch grosse Freygebigkeit das gute Gesinde an sich locken. Es wird dieses ein Antrieb für die andern seyn, das Lob der Vorzüglichkeit gleichfalls zu verdienen, um dereinst bey einer so freygebigen Herrschaft anzukommen. Eine solche Taxe, wie sie Herr *von Sonnenfels* vorschlägt, wäre das sicherste Mittel, das Gesinde gegen die Gesetzgeber und gegen die Herrschaften, welche sie beobachteten, zu erbittern. Auch wird sie nirgends gehalten, wo sie existirt. Wie unendlich viele Wege gibt es, sie unbemerkt zu um-

gehen! Geſetze aber, auf deren Beobachtung nicht gehalten werden kann, ſind allemal ſchlecht und lächerlich (§. 34. N. 5.). Die erwähnte Taxe wäre auch eben ſo ungerecht, und trägt alſo alle mögliche Zeichen der Verwerflichkeit an ſich. Soll eine Geſindelohntaxe einen vernüftigen Zweck haben, ſo kann ſie nur als Regel für ſolche Fälle gegeben ſeyn, wo zwiſchen Herrſchaften und Geſinde nichts ausgemacht worden iſt, und Streitigkeiten über den Lohn entſtehen.

c) Ein Meiſter oder Fabrikherr macht mit ſeinen Geſellen, Arbeitern und Lehrlingen, ſobald er ſie in Koſt nimmt oder ſie bey ſich wohnen läſst, eine häusliche Geſellſchaft aus. Folglich muſs er auch eine gewiſſe Ordnung in ſeinem Hauſe aufrecht erhalten, und hierzu mit dem nöthigen Grade von Auctorität verſehen ſeyn. Der Zweck, wozu er die Arbeiter und Lehrlinge hält, beſtimmt die Grenzen ſeiner Gewalt.

d) Ueberhaupt können alle Arten von Verbindungen, ſobald ſie nur erlaubte Zwecke haben, dazu dienen, den Staatszweck zu befördern. Der Staat kann daher dergleichen Verbindungen begünſtigen, und ſie ſo leiten und dirigiren, daſs ſie eben ſo viele Mittel für die Zwecke der bürgerlichen

Gesellschaft werden. So liegt in allen Familien, die einen Ort gemeinschaftlich bewohnen, ein Grund, eine Gemeinde zu bilden, oder sich zu mancherley gemeinnützigen Zwecken zu vereinigen, und aus dieser Vereinigung wird um so mehr ein Gemeingeist hervorgehen, durch je mehrere Gesetze sie verbunden und in Gemeinschaft gebracht sind. Aehnliche kleinere Gesellschaften bilden die, welche einerley Handthierung betreiben, und Gilden und Innungen haben daher einen sehr natürlichen Ursprung, obgleich die Willkür einen grossen Einfluss auf die Gestalt gehabt hat, in welcher wir sie jetzt erblicken. Man hat den Zunft- oder Innungsgeist mit Recht getadelt; aber es würde dennoch zu voreilig seyn, wenn man dem Staate rathen wollte, dergleichen Verbindungen gar nicht zuzulassen. Es wird mehr mit der politischen Weisheit übereinstimmen, darüber nachzudenken, wie die Nachtheile, welche nach der Erfahrung mit den Zünften und Innungen verbunden waren, weggeschafft, und dagegen diese Verbindungen so eingerichtet werden können, dass für die Gesellschaft reeller Nutzen daraus entspringt. Ob den Künsten und Handwerken damit

geholfen; und Vervollkommnerung der Producte von ihnen zu hoffen sey, wird an einer andern Stelle untersucht werden. Hier bemerken wir nur, daſs je kleiner eine gesellschaftliche Verbindung ist, desto mehr lernen sich die einzelnen Glieder derselben kennen, desto mehr interessiren sie sich für einander, desto mehr kann der Gemeingeist in ihnen ausrichten. Wenn nun der Staat dergleichen kleinere Verbindungen so leitet, daſs er alle Statuten ausschlieſst, welche der Gesellschaft oder den einzelnen Gliedern nachtheilig sind und in Unrecht ausarten können, dagegen alle diejenigen autorisirt, wodurch ein gemeinnütziger Zweck befördert wird, so können allerdings dergleichen Verbindungen sehr viel Gutes für die Gesellschaft stiften.

Indessen gehört in der That sehr groſse Staatsklugheit und eine sehr erweiterte Einsicht dazu, um keiner dieser Gesellschaften solche Vorrechte zu gestatten, welche der Freyheit anderer Abbruch thun. Denn eine jede Gewerbsgesellschaft ist immer gewiſs, sich gewisse Vortheile und Vorrechte vor andern zu verschaffen, und da sie ihren Vorstellungen leicht den Schein geben kann, als ob das was sie verlangt, zum allgemeinen Wohl und Niemanden zum Nachtheil gereiche; so muſs die Regierung

sehr bestimmte Einsichten und sehr feste Grundsätze haben, um alle dergleichen Anmuthungen zurückzuweisen. Die Zwecke, zu deren Ausführung dergleichen kleinere Gesellschaften hauptsächlich dienen können, sind: 1) Unterstützung der zu ihnen gehörigen Armen und Unglücklichen; 2) Vervollkommnung ihres Gewerbes; 3) Erhaltung und Verstärkung des Gefühls für Ehre.

Wie sie zur Beförderung der beyden ersten Zwecke gebraucht werden können, werden wir in dem folgenden zeigen. Daſs aber dergleichen Verbindungen einen auſserordentlichen Einfluſs auf Erhaltung eines gewiſsen Ehrgeizes haben, lehrt die bisherige Erfahrung sehr deutlich, wenn es auch nicht durch die bloſse Vernunft eingesehen würde. Daſs dieser Ehrgeiz zum Theil eine schiefe Richtung genommen, und die Zunftehre oft eine sehr falsche Ehre sey, hat seine Richtigkeit. Aber laſsen sich jene Begriffe nicht verbeſsern? und läſst sich es nicht dahin bringen, daſs Diebstahl, Betrug, schlechte und unvollkommne Arbeit eben so zur Schande gereichen und Ausschlieſsung aus der Zunft zur Folge haben, als jetzt manche willkürliche und unschuldige Handlungen mit Zunftschande gebrandmarkt werden? — Wenn der Handwerksgeist, der Esprit de Corps, so viel Böses gestiftet hat, kann man es nicht

dahin bringen, dafs er mit gleicher Stärke für das Gute wirkt? Mufs man die Mühlen defshalb zerftören, weil fie fich entzünden, wenn man fie allein gehen läfst?

Ende des erften Theils.

Grundſätze der Policeygeſetzgebung und der Policeyanſtalten

von

Ludwig Heinrich Jakob.

Zweyter Band.

Charcow,
beym Verfaſſer
und
Halle und Leipzig,
in der Ruffſchen Verlagshandlung.
1809.

Grundſätze der Policeygeſetzgebung und der Policeyanſtalten.

Zweyter Theil.

Zweyter Theil.

Von der Erhaltung, Vermehrung und Vervollkommnung der äussern Güter des Volks;

oder:

Von den sächlichen Zwecken des Volks.

Einleitung.

Plan der Abhandlung.

§. 166.

Der einzige Zweck, den Menschen in Ansehung der sie umgebenden Dinge haben können, ist, sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse anzuwenden. Der ganzen Gesellschaft muss daher daran gelegen seyn, sie in solche Verhältnisse gegen die Menschen zu bringen, oder das Verhältniss der einzelnen Bewohner des Landes gegen die Sachen so einzurichten, dass daraus der grösstmöglichste und ausgedehnteste Nutzen für sie entspringt.

In dieser Hinsicht ergibt sich nun folgender sehr wichtiger Unterschied in Ansehung der Dinge. Einige nemlich sind von der Beschaffenheit, dass sie jedermann ohne allen Nachtheil des andern gebrauchen kann. Die Natur bringt sie ohne alle Mühe des Menschen, in solchem Ueberflusse hervor, dass jedermann sie zu allen Zeiten benutzen und so viel davon gebrauchen kann, als er Lust hat, z. B. Luft, Feuer, Wasser u. s. w. Und wenn auch dergleichen Güter begränzt sind, so können sie doch sehr bequem von mehreren oder allen Einwohnern des Landes, dem sie angehören, benutzt werden, da sie Niemanden etwas kosten, und die Benutzung der einen die Benutzung der übrigen gar nicht hindert.

Andere Güter sind dagegen 1) nicht in solcher Menge vorhanden, dass jeder davon so viel nehmen und geniessen kann, als er will, ohne dass sie erschöpft und also ihr Gebrauch den übrigen entzogen würde. Sollen sie vermehrt werden, so wird Mühe und Arbeit dazu erfordert; 2) sind sie von solcher Beschaffenheit, dass sie keinen gemeinschaftlichen Gebrauch zulassen, sondern dass, durch den Genuss oder Gebrauch des einen, der andere davon ausgeschlossen wird.

Man sieht bald ein, dass diese Verschiedenheit der Dinge auch verschiedene gesetzliche

Verhältnisse in der Gesellschaft verlange. In Ansehung aller derjenigen Dinge, welche die Natur freywillig und in unendlicher Menge liefert, kann gar keine Einschränkung des Gebrauchs durch das Recht Statt finden. Was aber einen gemeinschaftlichen Gebrauch zuläfst, und was nicht nützlicher für die Gesellschaft seyn würde, wenn man einen ausschliefslichen Gebrauch dem einen oder dem andern verstatten wollte, das mufs auch im gemeinschaftlichen Gebrauche gelassen werden; und wenn gewisse Vorrichtungen und Anstalten nöthig sind, dergleichen Dinge für den gemeinsamen Gebrauch aufzubewahren, zu erhalten, einzurichten, oder zu verbessern; so mufs dieses auf gemeinsame Kosten geschehen, wie die Einrichtung der Häfen, Fahrbarmachung der Flüsse, Canäle, Wege u. s. w. Es läfst sich kein vernünftiger Grund denken, wefshalb die allgemeine Freyheit, diese Dinge zu benutzen, sollte aufgegeben werden, wo nicht erhellet, dafs der gemeinsame Gebrauch ohne Nachtheil der Gesellschaft oder ohne Ungerechtigkeit gegen einzelne Glieder nicht Statt finden könne.

Dagegen erhellet auf der andern Seite, dafs in Ansehung derjenigen Dinge, welche theils keinen andern als ausschliefslichen Gebrauch zulassen, theils nur durch Mühe und Arbeit vervielfältiget oder für die menschlichen Bedürf-

nisse zubereitet werden können, die Vernunft nur ein einziges Verhältniss aussinnen könne, in welchem sie für die Gesellschaft der Menschen von ausgedehntem Nutzen sind. Dieses Verhältniss beruhet auf der Idee, dass diese Dinge, nach gewissen Gesetzen unter die Menschen vertheilt werden, so dass ein Jeder sich ein Recht erwerben könne, einen Theil dieser Sachen dergestalt zu besitzen, dass er alle übrige von dem Gebrauche derselben auszuschliessen berechtiget ist. Ein solches Recht heisst Eigenthumsrecht. Nur unter der Bedingung, dass das Eigenthumsrecht in Ansehung aller Sachen eingeführt werde, die keinen gemeinen Gebrauch zulassen und deren Entstehung, Vervielfältigung und Vervollkommnung Arbeit erfodert, ist die grösstmöglichste Vermehrung dieser Dinge und der ausgedehnteste Gebrauch derselben möglich, und hierin allein liegt der wahre Vernunftgrund der Entstehung und der Einführung des Eigenthumsrechtes überhaupt.

§. 167.

Der Begriff des Eigenthumes schliesst immer den Begriff des Rechtes in sich, andere vom Gebrauch einer Sache auszuschliessen. Daher stehet auch der ganzen Gesellschaft ein Eigenthumsrecht an den zum gemeinsamen Gebrauch bestimmten Sachen in Ansehung anderer Staaten

zu. — Man unterscheidet daher überhaupt öffentliches Eigenthum und Privateigenthum. Ersteres ist der Inbegriff der Sachen, welche dem Staate gehören, und dieses ist wiederum zwiefach, nemlich 1) ein solches, wo der ganzen Gesellschaft ein gemeinsamer Gebrauch vorbehalten wird, wo also das Recht der Ausschliessung nur gegen Fremde Statt findet; 2) ein solches, wo der Staat als Regierung das Eigenthumsrecht gleich einer Privatperson ausübt, und also jeden andern von dem willkürlichen Gebrauche desselben ausschliesst. Die Grundsätze, nach welchen dieses letztere erworben und angewandt werden muss, trägt die Finanzwissenschaft vor. Das Privateigenthum ist dasjenige, welches den besondern Gliedern des Staats zukommt. In wiefern diese Glieder Corporationen oder Gemeinheiten sind, hat das Privateigenthum wieder eine Analogie mit dem öffentlichen Eigenthume; in wiefern es aber einzelnen physischen Personen zukommt, ist es Privateigenthumsrecht im strengsten Sinne des Worts.

§. 168.

Der Reichthum des Staats und seiner Glieder besteht in dem Inbegriffe der ihnen gehörigen eigenthümlichen Sachen oder Güter. Ueber je mehr Sachen jeder einzelne im Staate

zu gebieten hat, desto reicher ist ein Volk. Der Reichthum aber ist die nothwendigste Grundlage zur Stärke und Macht eines Staats, zur Ausbildung und Vervollkommnung aller Fähigkeiten, Kräfte und Geschicklichkeiten eines Volks; er macht eine wesentliche Bedingung der Glückseligkeit aus, da durch ihn allein die Mannigfaltigkeit der Genüsse möglich wird.

Das allgemeine Princip der Staatsklugheit in Ansehung des Eigenthums muss daher seyn: solche öffentliche Massregeln zu ergreifen, wodurch das Eigenthum am sichersten erhalten und vermehrt werden muss, oder den Nationalreichthum durch die öffentlichen Einrichtungen und Gesetze allenthalben zu befördern, wo die Privatkräfte der öffentlichen Unterstützung bedürfen.

Da in den Menschen der allerstärkste Trieb liegt, ihre Reichthümer zu vermehren; so hat der Staat nichts zu thun, als dahin zu wirken, dass dieser Trieb den grössten Umfang seiner Thätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken erhalte. Er wird dieses thun, indem er

1) das gemeinsame Eigenthum so einrichtet und die öffentlichen Kräfte so gebraucht, dass sie geschickte Mittel werden, die Er-

werbung des Privateigenthums zu erleichtern.

2) Wenn das Privateigenthum unter solchen öffentlichen Gesetzen steht, dass es weder dem allgemeinen noch besondern Wohl nachtheilig werden kann.

3) Wenn er dem erworbenen Eigenthume die grösstmöglichste Sicherheit verschafft und es gegen mögliche Verluste zu decken sucht.

4) Wenn er den Erwerb und Umtausch des Eigenthums durch seine Einrichtungen erleichtert. Allein bey allen guten Einrichtungen des Staats geschieht es dennoch, dass einige bey der Vertheilung der Güter leer ausgehen, und auch keine Erwerbsmittel besitzen, folglich keine oder doch nicht hinreichende Mittel haben, ihre Bedürfnisse zu stillen, d. h. es finden sich in allen Staaten Arme. Es entsteht daher

5) die Frage: in wiefern der Staat dazu beytragen könne, theils zu verhindern, dass keine grosse Anzahl von Armen entstehe, theils die Noth der Armen zu vermindern?



Erster Abschnitt.

Von den Grundsätzen, welche den Gebrauch des öffentlichen Eigenthums betreffen.

§. 169.

Der Staat ist um der einzelnen Glieder willen vorhanden. Ihre Sicherheit und ihr Wohlseyn ist sein einziges Ziel. Es läst sich daher kein andrer vernünftiger Grund denken, wesshalb gewisse Güter zum gemeinsamen Gebrauch aller vorbehalten — andere der Regierung zum ausschliesslichen Gebrauch übergeben, und endlich andere unter die einzelnen Privatleute, als Privateigenthum vertheilt werden, als weil alles dieses die Zwecke der Bürger eines Staats am besten befördert. Wo Fälle eintreten, in welchen dieser Zweck nach einer allgemeinen Regel verfehlt wird, da wird man die Masregeln verändern müssen. Veränderte Umstände und verbesserte Einsichten machen auch in diesem Zweige der Staatsverwaltung oft Abänderungen nöthig, indem zu der einen Zeit ein Gut ohne Schaden in Gemeinschaft bleiben kann, was zu einer andern unter veränderten Umständen höchst nachtheilig für die Gesellschaft seyn würde u. s. w.

§. 170.

Nichts ist einleuchtender, als dass dem Staat bey allem Privateigenthum das Territorialrecht vorbehalten werden müsse, d. h. das Recht, dass auf dem Gebiete des Staats alles seinen Gesetzen unterworfen sey, und kein anderer souverainer Wille zugelassen werde. Aber eben so deutlich springt es in die Augen, dass so viel Land zum gemeinsamen Gebrauche verbleiben müsse, als zur Beförderung der leichten Communication, d. h. zu Landstrassen und Wegen zu Wasser und zu Lande nöthig ist, und dass der Staat dafür sorgen muss, dass diese Wege und Communicationsmittel zweckmässig eingerichtet und unterhalten werden. Ob der Staat dieses selbst unmittelbar besorgen, oder ob er die Besorgung davon Privatleuten nach gewissen Vorschriften und unter bestimmten Bedingungen überlassen solle, kömmt auf die besondern Umstände an, und ist eine Frage, die mehr vor die Finanz- als Policeybehörde gehört.

Bey der ersten Gründung der Staaten war vieles Land noch nicht Privateigenthum geworden. Was daher ausser demselben noch zum Territorium gehörte, verblieb dem Staate und wurde von den Unterthanen gemeinsam benutzt, insbesondere Weiden, Waldungen, Fischereyen u. s. w., welche, da sie keine besondere Pflege zu erfordern schienen, auch keine besonderen

Eigenthümer erhielten. Jeder schickte sein Vieh auf die öffentlichen Weiden, jeder holte sich so viel Holz aus den öffentlichen Wäldern, als er nöthig hatte u. s. w. Als sich die Volkszahl vermehrte, und der Missbrauch einer solchen Benutzung sichtbar wurde, fing der Staat an, derselben gewisse Schranken zu setzen, und zuletzt sich, besonders in Ansehung der Waldungen, Fischereyen u. s. w. einen ausschliesslichen Gebrauch anzumasen, oder sie in ein Eigenthum der Regierung zu verwandeln.

Gewiss ist es, dass ein gemeinsamer Gebrauch der Waldungen, und in den mehresten Fällen auch eine gemeinsame Benutzung der Fischereyen sehr nachtheilig für die Production ist, dass Wälder und Teiche einer besondern Aufsicht und Pflege bedürfen, welche von einzelnen immer besser, als von allen besorgt wird, und es scheint daher entschieden, dass aller gemeinsame Gebrauch der Grundstücke, den der Communicationswege ausgenommen, bey fortschreitender Bevölkerung aufhören müsse. Wem aber das bis dahin gemeinsame Gut als Eigenthum zugesprochen werden solle, ob der Regierung oder den Privatpersonen, scheint so entschieden nicht zu seyn.

Erwägt man auf der einen Seite, dass diese Güter bisher zum gemeinsamen Gebrauch dienten, und dass sie in den Händen der Regierung

gleichfalls zum allgemeinen Besten angewandt werden; so scheint es recht und billig, sie den Händen des Staats zur ausschliessslichen Benutzung anzuvertrauen, da hierdurch nur die Art der gemeinsamen Benutzung verändert zu werden scheint, da hingegen bey einer Vertheilung dieser Güter unter Privatleute einige das gewinnen würden, was alle andere verlieren.

Erwägt man dagegen auf der andern Seite, dass der Staat jederzeit ein schlechter Privatwirth ist, und dass er sich überhaupt von seiner Bestimmung entfernt, wenn er Privatwirthschaft treibt, da ihm so viele und wichtige öffentliche Sorgen obliegen, dass die Privatwirthschaft ihm selbst ein Interesse beybringt, welches mit dem öffentlichen allgemeinen Interesse und mit dem Interesse der Privatleute leicht in Widerstreit gerathen kann; so kann man nicht anstehen, sich für die Meinung zu entscheiden, dass es besser sey, wenn dergleichen Güter ein Eigenthum der Privatleute werden, unter der Bedingung, dass diese die Gesellschaft für den Nutzen, den sie bisher daraus zog, entschädigen. Wir werden bey der Lehre von den Gewerben noch deutlicher zeigen können, wesshalb die Regierung sich aller Theilnahme an gewinnbringenden Gewerben enthalten muss.

§. 171.

Was das Vermögen und die Einkünfte der Regierung betrifft; so gibt die Finanzwissenschaft die Grundsätze an, nach welchen es zusammengebracht und geschickt verwandt werden müsse: die Staatspolicey aber schränkt selbst die Finanzwissenschaft ein, und gebietet: durchaus keine Finanzprincipien zuzulassen, wodurch

1) die Grundstücke nicht so gut genutzt werden, als sie bey andern Finanzgrundsätzen genuzt werden könnten;
2) wodurch das Privateigenthum unsicher, und der öffentliche oder der Privatcredit geschwächt;
3) wodurch der Erwerb und freye Verkehr erschwert wird.

Zweyter Abschnitt.

Von den nothwendigen gesetzlichen Schranken in Ansehung des Eigenthums.

§. 172.

Ohne Einführung des Privateigenthumsrechtes kann es keinen grossen und bevölkerten Staat, keinen Wohlstand, keine Reichthümer, keine Cultur, keine allgemeine Glückseligkeit geben. Durch dieses Recht allein sind die

Menschen von ihrer natürlichen Trägheit zum Fleiſse geleitet und bewogen worden, das herumirrende wilde Leben zu verlaſsen; ihm allein hat die Vaterlandsliebe und die Liebe für die Nachkommenſchaft ihre Feſtigkeit und Stärke zu verdanken. Nur durch dieſes Recht können die Güter den höchſten Grad ihrer Vollkommenheit und Tauglichkeit erreichen, und der gröſstmöglichſten Menge von Menſchen Unterhalt gewähren. Wie konnten alſo einige und ſelbſt *Beccaria* in ſo bittere Declamationen gegen das Eigenthumsrecht ausbrechen *)? Jene Schriftſteller hatten ohne Zweifel bloſs die Unvollkommenheiten und Miſsbräuche vor Augen, welche in unſern Geſetzen über das Eigenthum an vielen Orten herrſchen. Die Geſetze, da ſie oft ihren Urſprung mehr dem Zufalle, der Noth und den vorkommenden Umſtänden, als ſichern und überlegten Principien verdanken, haben das Eigenthumsrecht bald über die Gebühr ausgedehnt, bald über die Gebühr eingeſchränkt. Man hat ganzen Claſsen die Erwerbung des Eigenthums unmöglich gemacht, und alles in wenig Hände zuſammengepreſst. Be-

*) „Das Eigenthumsrecht," ſagt *Beccaria*, iſt ein abſcheuliches und vielleicht ganz unnöthiges Recht. Man hat die tyranniſchſten und blutigſten Geſetze darauf gegründet und einen ungeheuren Miſsbrauch damit getrieben."

sonders herrscht in Ansehung des Eigenthums der Grundstücke ein grosser Missbrauch. Der Staat hat die Eitelkeit, den Stolz und selbst die Tyrannei einiger Familien zum Gesetz erhoben, und dadurch dem gemeinen Wesen unendlichen Schaden zugefügt. Denn wo anders, als in der Eitelkeit und dem Hochmuthe können die Gesetze gegründet seyn, dass die Grundstücke nur allein von gewissen ausgezeichneten Familien sollen können besessen werden, dass sie von diesen Familien unzertrennlich sind, dass sie nur an einen aus der Familie forterben sollen u. s. w. und was ist es anders, als ursprüngliche Tyrannei, wenn das Gesetz Menschen mit unter das Eigenthum zieht und sie den Sachen völlig gleich stellt? — Was aber auch diesen Gesetzen für Absichten ursprünglich zum Grunde gelegen haben; so ist doch gewiss, dass sie der Vermehrung des Nationalreichthums und der Verbreitung der Glückseligkeit unter alle Glieder des Volks geradezu entgegenwirken.

Noch vor der Entstehung der Gesetze hatte schon die Macht oder die List sich der Güter bemächtiget, ein Eigenthum sich angemasst und die Bedingungen durch Gewohnheit eingeführt, unter welchen sie solches besitzen wollte. Da die Mächtigen es waren, welche den Staat gründeten, so ist es begreiflich, dass sie die Gesetze nach ihrem Vortheile hauptsächlich einrichte-

ten, und dafs der bisherige Brauch, so weit er, für sie vortheilhaft befunden wurde, gesetzliche Kraft erhielt. So wie aber der Staat diese Gesetze einmahl genehmigt hat, begründet er auch die allgemeine Erwartung, dafs sie Gültigkeit haben und berechtiget dadurch eine Menge Menschen zu Handlungen, welche blofs defshalb unternommen werden, weil man auf diese gesetzlichen Einrichtungen sicher rechnete. Wenn auch jene Gesetze ursprünglich mit Unrecht eingeführt wären; so handeln alle diejenigen, welche im Vertrauen auf sie kaufen, verkaufen oder sonstige Veränderungen vornehmen, vollkommen recht, und es wäre im höchsten Grade unrecht, sie durch Vernichtung jener Gesetze um die Vortheile zu bringen, welche sie im Vertraueu auf die Gesetzgebung erworben haben.

Dennoch kann es keine Staatsmaxime seyn, „dafs jedes Recht, so bald es einmahl durch den Staat sanctionirt ist, ewig bleiben solle, es möge für das Wohl des Ganzen nachtheilig befunden werden oder nicht." Vielmehr mufs das Princip der Reform der Rechte jedem Staate wesentlich seyn, und es mufs die Maxime herrschen: „Kein Recht und kein Gesetz soll fortdauern, wenn die Umstände oder die Einsichten sich so verändern, dafs es mit dem allgemeinen Staatszwecke oder mit dem wesentli-

chen Zwecke eines Gliedes des Staats in Widerspruch geräth."

Damit aber diese letzte Maxime mit Gerechtigkeit ausgeführt werden könne, ist es nöthig, dafs diejenigen, welche durch Aufhebung oder Abänderung der bisherigen nachtheiligen Gesetze leiden, entschädiget werden. Alle Veränderungen der Gesetze, welche das Eigenthum betreffen, müssen daher nach dem Princip der Entschädigung geschehen. Dieses Princip verlangt, dafs der, welcher durch die Veränderung der Gesetze gewisse Vortheile verliert, Vortheile von gleichem Werth auf der andern wieder gewinne. Die Schätzung der Vortheile aber kann hier nicht einer Partei überlassen werden; sondern sie mufs nach allgemeinen Grundsätzen, von unpartheyischen Richtern ausfindig gemacht werden. Der Wunsch und die Nothwendigkeit, dieses Princip der Entschädigung bey den Veränderungen der Gesetze, welche das Eigenthum betreffen, zu beobachten, ist es, welches die Veränderungen so schwer macht, und wobey die Staatsklugheit ihre gröfste Vollkommenheit erreichen kann.

Indessen ist ein Staat um so vollkommner, je weniger er dergleichen Gesetze hat, die eine solche Reform bedürfen. Auch mufs jede Veränderung in den Eigenthumsgesetzen, durch

die nothwendigen Schranken des Eigenthumsrechtes selbst, und durch die besondern vorkommenden wichtigen Staatszwecke nach allgemeinen Principien bestimmt werden. Diese sollen hier kürzlich entwickelt werden.

§. 173.

Erstlich ist im allgemeinen zu bemerken, dass das Eigenthumsrecht kein absolutes, sondern nur ein relatives Recht ist, d. h. es ist nur desshalb und in soweit gültig, als es mit dem Begriffe des Staatszweckes überhaupt und mit dem besondern, die Quantität der nützlichen Güter am meisten zu vermehren, übereinstimmt. Bloss aus diesem Grunde sind

1) alle Dinge, welche am vortheilhaftesten einen gemeinsamen Gebrauch zulassen, oder deren Gebrauch für alle gleich nothwendig und möglich ist, von dem Privateigenthumsrecht ganz ausgeschlossen; und aus eben diesem Grunde muss es

2) Maxime seyn, alle Dinge, welche bisher in Gemeinschaft waren, in Privateigenthum zu verwandeln, sobald bey dem letztern Verhältnisse ein grösserer Ertrag, d. h. ein grösserer Nutzen für die ganze Gesellschaft zu erwarten ist; und ebendesshalb muss

3) die Gesetzgebung alle eingeschlichenen Eigenthumsverhältnisse abzuschaffen suchen, welche

a) nach einer allgemeinen Regel den Ertrag vermindern und muss solche an deren Stelle setzen, von welchen eine grössere Vermehrung desselben zu erwarten ist;

b) solche, welche ganze Classen der Unterthanen zur ewigen Armuth verdammen, und ihnen alle möglichen Wege des Erwerbes abschneiden. Beyde fehlerhafte Gesetzgebungen trifft man insonderheit bey den Rechtsverhältnissen an, welche das Grundeigenthum betreffen. Jedoch kann der Staat auch diese Veränderungen nur durch allgemeine Gesetze, und gegen Entschädigung der dabey leidenden Parteien treffen.

§. 174.

Ueberdem kann alles Eigenthumsrecht nur unter folgenden politischen Schranken zugestanden werden:

1) Dass das Eigenthum nie auf eine solche Weise besessen oder gebraucht werden solle, dass die Nichteigenthümer, aller ihrer Anstrengungen ungeachtet, nicht ihre Subsi-

ſtenzmittel gewinnen, und nicht die Möglichkeit behalten ſollten, gleichfalls zu einem Eigenthume zu gelangen. Jemehr die Eigenthumsgeſetze eines Landes einen ſo nachtheiligen Zuſtand der Dinge für die ärmeren Claſſen begünſtigen, deſto mehr werden ſie einer Reform bedürfen.

2) Daſs dem Staate das Recht vorbehalten wird, alles war zur Erhaltung der Sicherheit des Staats und zur Erreichung der übrigen Staatszwecke nöthig iſt, nach Geſetzen einer billigen Vertheilung von dem Privateigenthume zu entnehmen.

3) Daſs Niemand ſein Eigenthum auf eine ſolche Weiſe beſitzen oder gebrauchen dürfe, daſs dadurch eines andern Rechte oder die Rechte der Menſchheit in ſeiner eignen Perſon verletzt werden. (Sic utere tuo, ut alium, alienum, rempublicam, temet ipſum non laedas.)

4) Daſs Niemand ſolche Verfügungen über ſein Eigenthum treffen könne, welche nach einer allgemeinen Regel der ganzen Geſellſchaft zum Nachtheile gereichen und Elend erzeugen oder auf Verminderung des Nationalreichthums wirken. Der Staat muſs bey ſeinen Geſetzen über das Eigenthum drey Geſichtspuncte vor Augen behalten, wornach er die willkührlichen

Verfügungen über dasselbe einschränken muss, nemlich: 1) dass die Subsistenzmittel für die erzeugte Nachkommenschaft erhalten werden, 2) dass die gesetzliche Successionsordnung mit den in den geselligen Verhältnissen und natürlichen Neigungen der Menschen gegründeten Erwartungen übereinstimmen, und 3) dass die Vertheilung der Güter nach dem Princip der Nationalökonomie möglich bleibe, und die Willkür der Lebenden, die Willkür der Nachkommenschaft in Ansehung des Gebrauchs der Güter nicht auf ewig binden könne. Nach denselben wird also die Successionsordnung bestimmt, und die Willkür, durch Testamente und Vermächtnisse über sein Vermögen zu disponiren, eingeschränkt werden müssen.



Dritter Abschnitt.

Von der Vorsorge des Staats für die Sicherheit und Erhaltung des Eigenthums.

§. 175.

Nichts flösst dem Menschen mehr Muth ein, sein Eigenthum zu vervollkommnen und zu vermehren, als wenn er glaubt vollkommen sicher zu seyn, dass dasselbe von Niemanden

angegriffen werden könne. Es muſs daher dem Staate äuſserſt viel daran gelegen ſeyn, den Eigenthümern den höchſten Grad der Sicherheit in Anſehung ihres Eigenthums zu verſchaffen, und jede Art von willkürlichem oder gewaltſamen Eingriff in daſſelbe zu entfernen. Dieſen Schutz kann der Eigenthümer nur allein von dem Staate erwarten, da der Einzelne zu ſchwach iſt, ſich gegen Willkühr und Gewalt der Stärkeren zu verwahren. Allein nicht bloſs die Willkür, auch die Natur zerſtört oft das Eigenthum der Menſchen, und dieſe ſind zu ſchwach, ſich gegen ihre Angriffe zu ſichern, wenn ihnen nicht der Staat Beyſtand leiſtet. Wo es alſo möglich iſt, da muſs er auch hier hülfreiche Hand leiſten.

§. 176.

Die Angriffe auf die Sicherheit des Eigenthums, welche von der Willkür der Menſchen herrühren, kommen bald von einem geſetzloſen Zuſtande, dem Kriege, bald von einem ſchlechten geſetzlichen Zuſtande, wo entweder Privatperſonen oder gar die Regierung und deren Beamte ſelbſt das Privateigenthum zerrütten und unſicher machen.

Der Krieg iſt nicht ſo fürchterlich durch den Menſchenverluſt, welchen er den Ländern zuzieht, als durch die Geſetzloſigkeit, welche

in den Ländern einreifst, wo sich dessen Schauspiel eröffnet. Was seit Jahrtausenden gesammelt ist, wird in einem Tage auf die wildeste, brutalste und nutzloseste Weise zerstört. Kein Mensch ist seiner Habe einen Augenblick sicher; ohne Gesetz und ohne Regel nimmt, zerstört, vernichtet der muthwillige oder bedrängte Feind oder Freund alles was er findet. Der Muth zu Unternehmungen wird erdrückt, alle Gewerbe gerathen in Stockung, die Verzweiflung bemächtiget sich aller Stände, und wo die Kriegsfurie wüthet, da verläfst sie Armuth, Jammer und Elend. Gegen dieses schreckliche Uebel hat die Staatspolicey keine Mittel, denn der Krieg setzt sie selbst ausser Thätigkeit oder benimmt ihr alle Kraft.

Leichter wird es ihr, das Gesindel zu entfernen, welches das Privateigenthum in Friedenszeiten durch Diebstahl, Raub, Betrug u. s. w. unsicher macht. Sie verräth ihre Unvollkommenheit im höchsten Grade, wenn sie nicht einmahl im Stande ist, das Entstehen von Diebes- und Räuberbanden zu verhüten, gewaltsame Einbrüche einzelner Räuber zu verhindern oder Gewerbe nicht aufkommen zu lassen, welche für die Sicherheit des Privateigenthums nachtheilig sind. Die Mittel dagegen sind allgemein bekannt. Eben so kann die Policey auch dem Leichtsinn und der Fahrläfsigkeit,

wodurch fremdem Eigenthum leicht grofser Schaden zugefügt werden kann, manche allgemein zu billigende Schranken fetzen. Die Lehrbücher der Policey geben fowohl die Uebel als die öffentlichen Mittel dagegen vollftändig genug an.

Aber ein grofses Uebel ift es, wenn die Regierung felbft das Privateigenthum antaftet und die Sicherheit vernichtet, deren Schutz und Garantie fie übernommen hat. Nichts Verderblicheres kann für die allgemeine Glückfeligkeit gedacht werden. Gegen Betrüger, Diebe und Räuber hofft man fich durch Vorficht und Privatficherheitsmafsregeln zu decken; den Krieg hält man für ein vorübergehendes zufälliges Uebel. Sobald er vorbey oder nur entfernt ift, tritt der Eifer und der Fleifs wieder verdoppelt hervor, um die erlittenen Verlufte zu erfetzen; aber wer kann es wagen, Muth zu faffen, wenn der Staat felbft ein Princip der Unficherheit für das Privatvermögen ankündiget und practifch übt? — Eine willkürliche tyrannifche Regierung, eine fchlechte Gefetzgebung, eine unfichere Juftizverwaltung, eine intolerante Religion — find innere bleibende Urfachen einer continuirlichen Unficherheit. Ein Act der Gewaltthätigkeit bringt fchon einen gewiffen Grad der Beforgnifs hervor, und fchlägt einige furchtfame Gemüther nieder; ein

zweyter folgt, und die Unruhe wird allgemeiner. Die Vorsichtigen ziehen ihre Capitale aus den nützlichen Unternehmungen zurück, und verlassen nach und nach eine Laufbahn, auf welcher sie Verluste besorgen müssen. Werden dergleichen Angriffe noch öfter wiederholt, und wird die tyrannische Willkür der Character der Regierung; so verschwindet aller nützliche Unternehmungsgeist. Die alten Unternehmer werden nicht ersetzt; die, welche noch übrig geblieben sind, ermatten, und endlich ist das ganze Feld der Industrie, welches den Reichthum der Nation schaffen soll, leer und öde.

Kleinasien, Griechenland, Egypten, die Küste von Africa, die zu den Zeiten der Römer durch Ackerbau, Manufacturen und Handel so blühend waren, was ist aus ihnen unter dem absurden Despotismus der türkischen Regierung geworden? Alle diese schönen Länder sind blofs durch eine ungereimte Regierung in Wüsteneyen verwandelt, und ihre Einwohner sind auf die niedrigste Stufe der Unwissenheit, des Aberglaubens und der Unsittlichkeit heruntergesunken.

Wir haben hier nicht nöthig, von den offenbaren Räubereyen einiger morgenländischen Fürsten zu reden. Das Ungerechte, Tyrannische und Verderbliche springt zu sehr in die Augen, als dafs es in cultivirteren Staaten ver-

sucht werden sollte, und was würde das Predigen gegen den helfen, der weder das Unrecht noch das Unpolitische scheuet? — Aber es haben sich auch in gesitteteren Staaten gewisse Operationen erhalten, welche im Grunde wahre Angriffe auf die Sicherheit des Privateigenthums sind, deren Ungerechtigkeit und Schädlichkeit man aber unter allerley Scheingründen zu verbergen gesucht hat, indem man den kurzen vorübergehenden Vortheil hervorhob, welcher den Staat bestimmte, sich zu diesen Mitteln herabzulassen. Das Ungerechte und Schädliche solcher Operationen ins hellste Licht zu setzen, muss daher das eifrigste Bestreben der Staatspoliceywissenschaft seyn.

§. 177.

Zu solchen Verletzungen der Sicherheit des Privateigenthums durch den Staat selbst gehört:

1) Eine erzwungene Erhöhung des Münzfusses, um die öffentlichen Schulden desto leichter bezahlen zu können. Diese Operation ist nichts anders als ein Banquerott. Denn man bezahlt nicht alles was man schuldig ist; sie ist noch dazu ein betrügerischer Banquerott, weil man sich dabey den Schein gibt, als bezahle man alles, und ein dummer Betrug, weil man Niemanden betrügt, in-

dem jedermann sehr wohl weiss was geschieht. Zugleich wird durch diese Operation ein allgemeiner Raub gesetzlich autorisirt. Denn der Regent berechtiget alle Schuldner, ihre Gläubiger auf gleiche Weise zu berauben, wie er die Staatsgläubiger beraubt. Endlich ist es ein unpolitischer Raub, welcher dem Reiche unendlichen Schaden und der Regierung nicht einmal den Vortheil bringt, den sie sich davon versprach. Nachdem sie den öffentlichen Credit zerstört, ehrliche Bürger arm und Schurken reich gemacht, den Handel zerrüttet, die Auflagen in Unordnung gebracht und tausenderley Unglück in den Familien verursacht hat, behält die Regierung, die sich dadurch entehrt hat, nicht den geringsten Vortheil davon. Denn sie hat ihre Einnahme durch den erniedrigten Zinsfuss vermindert, und ihre Ausgaben vermehrt, und das Deficit, das sie zu decken suchte, ist nach der Operation grösser als vorher.

2) Eine erzwungene Erniedrigung des Zinsfusses. Diese Operation ist nichts anders, als eine gewaltsame neue Vertheilung des Vermögens. Sie nimmt den Capitalisten einen Theil, um ihn den Gläubigern zu geben. Alle Gründe, wel-

che man für eine solche Operation anführen kann, würden es auch rathsam machen, den Gutsbesitzern ihre Rente zu schmälern und den Reichen einen Theil von dem ihrigen zu nehmen, um ihn unter die ärmeren zu vertheilen. Wo will man Principien für die Grenzen eines solchen Verfahrens finden? — Warum will man mit der Theilung nicht bis zur vollkommnen Gleichheit fortfahren? und wenn diese zu Stande gebracht ist, wird man nicht täglich eine neue Theilung vornehmen müssen? Zahllose Ungereimtheiten folgen aus einem solchen Systeme. Und wird man etwa den Zustand der Gläubiger dadurch verbessern? — Fremde Capitale werden nicht mehr zu uns kommen; die im Lande befindlichen fremden und einheimischen werden auswandern, und ein Land aufsuchen wo sie sich mehr Sicherheit zu versprechen haben — dem Handel und den Gewerben werden also ein Menge Capitale entzogen werden — viele Gewerbe werden ganz eingehen, und der Reichthum wird auf tausend Punkten in Abnahme gerathen.

4) Allgemeine Vermögensconfiscationen. Confiscationen sind vielleicht unter allen Umständen schlechte und ver-

derbliche Arten zu strafen. Wer Vermögen besitzt, steht gemeiniglich mit einer grossen Menge Menschen in solchen Verbindungen, wodurch er ihnen Geld, Güter oder andere Verbindlichkeiten schuldig ist, die er, wenn ihm sein Vermögen genommen wird, nicht erfüllen kann. Nimmt ihm also der Staat sein Vermögen, so bestraft er nicht bloss ihn, sondern zugleich eine Menge anderer, ganz unschuldiger Menschen. Sind indessen dergleichen Confiscationen auf solche Verbrechen gesetzt, die nur aus einem allgemein schändlichen Character herrühren können; so geht es noch an, theils weil die Fälle selten sind, theils weil man sich vor der Verbindung mit solchen Menschen hüten kann, da ihr Character gemeiniglich schon vorher, ehe er dergleichen Verbrechen begeht, bekannt ist. Werden aber dergleichen Confiscationen an politische Vergehungen und an solche gebunden, die auf der Uebertretung willkürlicher, unbilliger und wohl gar ungerechter Gesetze beruhen; so sind sie die stärksten Angriffe auf die Sicherheit des Eigenthums und müssen die stärksten Erschütterungen des öffentlichen Vertrauens und des Privatcredits zur Folge haben.

Hierhin gehören die schändlichen Quälereien, wo man ganze Religions- oder politische Secten bloss um ihres Bekenntnisses willen, aus dem Lande treibt und ihr Vermögen in Masse confiscirt. In der That scheint es oft, wenn man die Geschichte der religiösen und politischen Verfolgungen lieset, dass man mehr das Verbrechen gemacht habe, um confisciren zu können, als dass ein Vergehen da ist, das eine solche Strafe erforderte. In einem Staate, der von Parteien zerrissen wird, ist die eine Hälfte in den Augen der andern immer Rebell. Man führe das System der Confiscationen hier ein, und die Parteien werden ihr Vermögen wechselsweise verschlingen, wie man es in Rom und in andern Ländern so häufig gesehen hat. Die Juden hatten oft kein anderes Verbrechen begangen, als dass sie reich waren, um sie der Confiscation zu unterwerfen. Die chambres ardentes in dem alten Frankreich waren nicht weniger fürchterlich als was wir zur Zeit der Revolution gesehen haben. Zwar hört man öfters dergleichen Massregeln mit der Sentènz rechtfertigen, „dass die Reichthümer der Generalpächter, der Juden und der Mächtigen durch Ungerechtigkeit zusammen gebracht wären, und man also dem Publico das wieder geben könne, was ihm ungerechter Weise entrissen worden sey." Allein ein solches Raisonne-

ment würde der Tyrannei Thür und Thor öffnen; Unschuld und Reichthum würden zwey unverträgliche Begriffe werden. Denn wo könnte man nicht annehmen, dass der Reichthum eines Menschen in irgend einer Ungerechtigkeit seiner Vorfahren seinen Ursprung habe? — Confiscationen, ohne deutlichen vollkommnen Beweis des Betruges oder eines andern schweren Verbrechens, gegen jeden einzelnen, Confiscationen gegen ganze Gesellschaften und Parteien bleiben allemal ein Ausbruch der härtesten schrecklichsten Tyrannei, und müssen die unschuldigen Einwohner mit Furcht und Schrecken erfüllen und die Lust zum Erwerbe vermindern.

Selbst einzelne Confiscationen sollten äusserst selten, und nur im Falle der allerschwersten Verbrechen Statt finden, wo sie nicht ganz und gar vermieden werden können. In Ländern, wo der Kaufmann durch Uebertretung der Zollgesetze leicht in so grosse Strafe verfallen kann, dass er einen grossen Theil seines Vermögens dadurch verliert, muss nothwendig der Kaufmannscredit sehr geschwächt werden. Denn das Verbrechen, die Zollgesetze zu übertreten, ist in den Augen der mehresten Menschen in moralischer Hinsicht so klein, dass jeder Kaufmann es dem andern zutrauet. Wie kann aber der Ausländer den Kaufleuten eines Landes

ohne groſse Gefahr Credit geben, wenn ſie durch ſo leicht mögliche Vergehen zu armen Leuten werden können?

In den alten Staaten ſehen wir das Confiscationsſyſtem und Angriffe auf das Privatvermögen eine ſehr groſse Rolle ſpielen, und die alten Schriftſteller haben dieſe Ungerechtigkeiten ſo zu beſchönigen gewuſst, daſs ſich ſelbſt bis auf die neueſten Zeiten ein günſtiges Vorurtheil für ſie erhalten hat. Der geſetzliche Banquerott, wodurch der römiſche Senat, vom Pöbel gezwungen, die betrügeriſchen Schuldner von ihrer Verpflichtung, zu bezahlen, befreyete, wird faſt mit allgemeinem Beyfall von den alten und neuen Geſchichtſchreibern erzählt, und doch erſcheint er vor den Augen eines unparteiiſchen Beurtheilers eben ſo ungerecht, als unpolitiſch. Die Wirkungen, welche man dadurch beabſichtigte, wurden durch dieſen Banquerott ſelbſt zerſtört. Der Wucher, der zu dieſem Raube Veranlaſſung gegeben hatte, muſste unmittelbar darauf noch gröſser werden. Denn was ſind die übertriebenen Zinſen anders als Prämien für die Gefahren und Beſorgniſſe, daſs der Gläubiger ſein Capital verlieren möchte? Die Römer waren im Auslande und Inlande daran gewöhnt, das Eigenthum nicht zu achten. Ihr Colonialſyſtem war nichts als ein organiſirtes Plünderungsſyſtem unſchuldiger Völ-

ker; und im Reiche selbst war das ewige Dringen des unruhigen Haufens auf neue Theilung der Ländereyen der Feuerbrand, der jeden reichen Mann continuirlich bedrohete, und der endlich unter den Triumviren die Flamme jenes schändlichen Confiscationssystems entzündete. —

Am wenigsten hat man sich in den neueren Zeiten ein Gewissen daraus gemacht, Staatsbedienungen, Pensionen oder Pfründen einzuziehen, und die bisherigen Inhaber dem Hungertode Preis zu geben. Viele haben diesen Act der Ungerechtigkeit gar als die Folge einer weisen Staatsverwaltung und einer guten Oekonomie gepriesen, und gewiss gab es kein besseres Mittel, sich der Habsucht zu empfehlen, als ihr die Maske des allgemeinen Besten zu leihen. Das allgemeine Wohl kann allerdings verlangen, dass gewisse Aemter aufgehoben, gewisse Institute, die zur Ernährung des Müssigganges dienten, vernichtet werden; aber es fordert nicht, dass die Menschen, welchen der Staat bisher ihr Einkommen aus jenen Stellen versichert hatte, unglücklich gemacht werden; es verlangt vielmehr, dass der Staat jeden, dem er gewisse Einkünfte durch seine Gesetze garantirt hat, vollkommen entschädige, wenn er es für nöthig hält, diese Gesetze zu ändern. Wenn der Staat einigen Menschen ihre Einkünfte nimmt; so stürzt er sie in ein gewisses Elend,

und der Profit, den er davon hat, vertheilt sich unter so viele, ist so unendlich klein für jeden Einzelnen der Millionen, die bisher den Verlust trugen, dass die Glückseligkeit, welche er durch dergleichen Gewinn hervorbringt, fast nichts ist; wenige werden mit einem Male dadurch arm, und keiner wird reich. Die Sentenzen, womit man dergleichen ungerechte und grausame Operationen der Regierungen zu entschuldigen sucht, sind nichts als halb wahre halb falsche Sophismen, womit man einem leichten einfachen Problem das Ansehen eines politischen tiefen Geheimnisses gibt. Das Interesse der Einzelnen, sagt man, steht dem Interesse des Ganzen nach. Nichts als blauer Dunst. Ist denn das Interesse des Ganzen etwas anders, als das Interesse aller Einzelnen? Opfert ihr das Interesse des Einen auf, warum nicht auch des Zweyten, Dritten, und so bis an den Letzten? Denn es wird immer noch ein Vortheil für die Uebrigen seyn, wenn das Interesse des Einen von ihnen den Andern aufgeopfert wird. Also entweder das Interesse des Ersten muss heilig und unverletzlich seyn, oder es ist gar nichts mehr sicher gegen die willkürlichen Angriffe des Staats. Und muss jemand den Schaden tragen, ist es denn nicht besser, gerechter und vernünftiger, dass ihn alle, als wenige, dass ihn viele, als dass ihn einer

trägt? Wer ist denn hier der gröſste Egoist? Der, welcher das Wenige zu behalten wünscht, was ihm das Recht zugestanden hat, oder der, welcher schon alles hat, aber auch dem Einen noch das Wenige nimmt, was ihm das Recht zugesprochen hat? Welch eine fade und grausame Ironie ist es hier, noch das allgemeine Beste zum Vorwande zu gebrauchen!

Je heiliger der Staat das Eigenthum und das Recht eines jeden achtet, desto tiefer prägt sich die Pflicht gegen das Eigenthum in die Gemüther des Volks. Kleine öffentliche Verletzungen bereiten zu gröſsern vor. Die Raubsucht wird mit jeder Nahrung, die sie erhält, gröſser, und spottet zuletzt aller Gesetze. Es ist daher nichts wichtiger, als daſs sich die Regierung auch nicht die kleinste Abweichung von dem Gesetz erlaube.

§. 178.

Abgesehen von den Eingriffen, auf das Privateigenthum, zu welchen die Regierung, durch den Schein eines gegenwärtigen in die Augen springenden Vortheils verleitet wird, kann auch aus der schlechten Beschaffenheit der Gesetze, welche das Eigenthum betreffen, und aus der unvollkommnen Justizverwaltung ein hoher Grad von Unsicherheit entstehen.

In den mehresten Ländern sind die Gesetze ein unübersehbares Chaos, wovon das gemeine Volk gar nichts, der gebildete Theil sehr wenig und selbst die gelehrtesten Rechtsverständigen nicht mehr begreifen, als so viel dazu gehört, sich Jahre lang über den Sinn oder die Gültigkeit eines Gesetzes methodisch zu streiten. Fast in allen Ländern gibt es allgemeine Landesgesetze, Provinzial- und Munizipalgesetze, Herkommen, Gewohnheiten und daneben noch eine Menge ausländischer Gesetze; täglich wird die Zahl der Gesetze und mit ihr die Unordnung, Verwirrung und Dunkelheit vermehrt. Wenn die Eigenthumsverhältnisse schon an sich sehr zusammengesetzt, mannichfaltig und verwickelt sind; so sollte man um so mehr darauf bedacht seyn, Einfachheit und Verständlichkeit in dieselben zu bringen, damit jeder seine Rechte und Pflichten, die sich darauf beziehen, leicht erkennen könnte. Denn die Unbestimmtheit und Dunkelheit der Gesetze macht das Eigenthum auf vielfache Weise unsicher.

Aber neben guten Gesetzen muss auch für eine gute Justizpflege, für ein rasches unparteyisches gerichtliches Verfahren gesorgt werden. Man hat Länder, wo die Gesetze gut sind, wo aber die streitenden Parteien an der Procedur sterben. Eine gute Procedur soll den

Processen vorbeugen, die gütlichen Beylegungen befördern, nicht beyzulegende Streitigkeiten schnell und ohne grosse Kosten entscheiden. Wo dieses nicht ist, da rauben die Processe Ruhe, Zeit und Vermögen. Je länger ein Process verzögert wird, je mehr Kosten er verschlingt, desto mehr Ursachen der Verminderung des Nationalreichthums sind vorhanden. Die vielen Fristen, welche die Gerechtigkeit befördern sollen, haben nur der Chicane den Weg eröffnet, und die Processe vervielfältiget; die Häufung der Formalitäten in dem Verfahren spielt den kleinsten Process in die Hände der Advocaten, und bringt die Parteien oft um ihr Vermögen. Kurz eine schlechte Justizverfassung ist der fürchterlichste Räuber in einem Staate, da er durch die Gesetze autorisirt ist, da Niemand mit der grösten Vorsicht sich gegen ihn schützen kann, und ohne, dass die Regierung den geringsten Vortheil davon hat, auf stete Verarmung des Ganzen und der Einzelnen losarbeitet. Das Problem, wie die Gesetze über das Eigenthum so einzurichten, dass daraus die gröste Sicherheit für dasselbe und die gröste Leichtigkeit des Erwerbes entspringe, und wie die Gerichtsprocedur am einfachsten und vortheilhaftesten zu bestimmen sey, ist ein schweres Problem für die Justizgesetzgebungswissenschaft. Die Staatspolicey kann nur die

Punkte angeben, welche sie dabey nicht vernachlässiget zu sehen wünscht. Diese sind:

1) Dass die Kennzeichen des Eigenthums und des Erwerbes natürlich und einfach seyn mögen.

2) Dass das Eigenthum weder eine solche Ausdehnung, noch auch solche Schranken durch die Gesetze erhalte, welche der bestmöglichsten Benutzung desselben im Wege stehen.

3) Dass der Uebergang desselben in bessere Hände möglich bleibe, und die Vertheilung desselben nicht unmöglich gemacht werde.

4) Dass die Procedur der Justiz auf leichten allgemein verständlichen, durch die gesunde Vernunft leicht zu findenden Principien beruhen möge, um theils die Entstehung der Processe zu verhindern, theils die nothwendigen Streitigkeiten schnell und ohne grosse Kosten zu entscheiden.

5) Dass alle Eigenthumsverhältnisse, welche diesen Zwecken entgegenwirken, nach und nach, nach Principien der Gerechtigkeit abgeschafft, und bessere Verhältnisse eingeführt werden mögen.

§. 179.

Aber nicht allein Gewalt und Willkür sind Feinde des Eigenthums, welche der Staat zurückhalten kann; auch die Natur zerstört es nicht selten, ohne dass Privatkräfte es verhindern können. Gemeinsame Macht aber kann diese physischen Uebel sehr oft, wo nicht ganz vernichten, doch sehr vermindern.

Es gehören dahin alle Anstalten gegen Ueberschwemmungen und Verwüstungen durch Wasser, Feuer, Viehseuchen, schädliche Insecten u. s. w., Ersatz solcher Verluste, welche durch unverschuldete Zufälle leicht verursacht werden können u. s. w., in wiefern sie nicht anders, als durch gemeinsame Ueberlegungen, durch gemeinsame Beschlüsse und Kräfte zu Stande kommen können. Wie dergleichen Anstalten am besten einzurichten sind, muss nach den besonderen Umständen jedes Landes und jeder Provinz bestimmt werden. Es sind davon so viele gute Beyspiele und so ausführliche Belehrungen vorhanden, dass es überflüssig seyn würde, sie hier zu wiederholen, wo nur die Grundsätze für die Policeygesetzgebung entwickelt und ihre Anwendung auf zweydeutige und schwierige Fälle gezeigt werden soll. Es ist genug, zu bemerken, dass die nützlichen Anstalten dieser Art unter einer guten Regierung und in einem reichen Lande zwar häufig durch

Privatvereine ausgeführt werden, dafs es aber dennoch gut ist, wenn die Regierung, da wo diese noch nicht geschickt genug sind, den ersten Stofs dazu gibt, die nützlichen Privatinstitute unter ihre besondere Obhut nimmt, und ähnliche Anstalten durch ihre Unterstützung aufmuntert. Gemeinheiten mufs sie die Verbindlichkeit auflegen, dergleichen Anstalten zu treffen, und die besondere Stadt- und Dorfpolicey gibt die Anweisung dazu.

Vierter Abschnitt.

Von der öffentlichen Vorsorge für die Gewerbe überhaupt.

§. 180.

Jeder will im Staate gewinnen, jeder will reicher werden, und je reicher jeder Einzelne wird, desto reicher, desto mächtiger wird der Staat, desto mehr Quellen sind vorhanden, seine Regierungseinkünfte zu vermehren. An der Vermehrung des allgemeinen Reichthums müssen also alle Parteien das gröfste Interesse nehmen. Ein Mensch kann dadurch reicher werden, als der andere, wenn er den andern ihre Güter abnimmt; aber eine allgemeine Vermehrung der Reichthümer ist nur dadurch möglich, dafs die Güter, woraus der Reichthum

besteht, im Lande wirklich vermehrt und vervielfältiget werden. Die Vermehrung der Güter ist also das eigentlich allgemein Wünschenswerthe. Das einzige Mittel aber, die Güter auf eine reelle continuirliche und dauerhafte Art zu vermehren, sind die Gewerbe, d. h. die verschiedenen Arten der Thätigkeiten oder Beschäftigungen der Einwohner, welche die Vermehrung oder zwekmäßsige Umgestaltung der Güter zur Absicht haben. Je mehr Menschen im Staate diese Beschäftigungen treiben, und je größser die Production ist, die jeder Einzelne bewirkt, desto reicher muss ein Volk werden, und da der Reichthum der äussere Masstab der Glückseligkeit und das unentbehrliche Mittel der Macht ist, da der Reichthum zugleich die Mittel zur Cultur enthält, so wird ein Volk auch um so glücklicher, um so mächtiger und um so cultivirter seyn können, je reicher es ist.

Blühende, vollkommne, ausgedehnte Gewerbsamkeit des Volks ist die einzige sicherste Quelle des werdenden und daurenden Reichthums. Die Reichthümer, welche eine siegreiche Armee ins Land schleppt, gründen keinen Volksreichthum, da sie gröſstentheils in die Hände gewerbloser Personen fallen, und bald verzehrt werden, ohne dass sie andere Güter an ihre Stelle schaffen. Die Zerstörung der Ge-

werbe, welche die Folge des Kriegs ist, thut dem Reichthume gröſsern Schaden, als die glänzendſten Eroberungen Vortheile bringen können.

§. 181.

Alle Regierungen ſind von der Wahrheit, daſs die Gewerbe die alleinigen ſichern Quellen des Reichthums ſind, überzeugt, und daher im Allgemeinen, auch ſtets bemüht geweſen, die Gewerbe zu ordnen, einzutheilen, aufzumuntern u. ſ. w. Aber theils irrige Einſichten, theils andere Zwecke, die höher und wichtiger zu ſeyn ſchienen, als der Erwerb, haben die Wirkung der öffentlichen Vorſorge für die Gewerbe ſehr oft gehindert, und nicht ſelten haben die Maſsregeln der Regierung der Vervollkommnung der Gewerbe entgegengewirkt. Um genau und richtig zu beurtheilen, was der Staat in Beziehung auf die Gewerbe zu thun habe, müſſen wir zunächſt die Triebfedern erforſchen, welche die einzelnen Menſchen zur Production der Güter antreiben, wir müſſen uns deutliche Begriffe von der Art und Weiſe ſchaffen, wie die Güter vermehrt und vertheilt werden, und unter welchen Bedingungen dieſe Vermehrung am ſicherſten und leichteſten erfolgt. Dann erſt wird ſich beurtheilen laſſen, ob und was die öffentliche Gewalt in Anſehung der Gewerbe zu leiſten habe. In dieſer Beziehung ſollen hier

die Gewerbe zuerst im Allgemeinen, und sodann jede Classe insbesondere betrachtet werden.

§. 182.

Frägt man sich, warum ein Mensch ein Gewerbe wählt, und warum er fleissig ist; so kann man nicht anders antworten, als, um seines Gewinnes oder Vortheiles willen. Jeder arbeitet nur, in wiefern er in der Arbeit das einzige schickliche Mittel sieht, sich Auskommen und Vermögen zu verschaffen, und jeder wählt dieses und kein anderes Gewerbe, wenn er sonst nur frey ist, weil er nach seiner Lage und nach seinen Umständen es für dasjenige hält, worin er sein Fortkommen am leichtesten und sichersten finden wird. Alle Gewerbe werden um so eifriger gesucht und um so ämsiger getrieben, je grösser und je gewisser der daraus zu entspringende Vortheil ist.

Wer wird aber die Gewerbsuchenden am besten belehren und anweisen können, wo sie ihren grösseſten und sichersten Vortheil finden? Gewiss werden die Privatleute hierzu am geschicktesten seyn. Jeder kennt seine Neigungen, seine Fähigkeiten und Geschicklichkeiten, die ihn umgebenden Verhältnisse, sein Capital und alles übrige, was zur Beurtheilung der Wahl eines gewissen Standes gehört, am allerbesten; jeder wird den besten und sichersten Rath

bey seinen Umgebungen, seinen Eltern, Verwandten, Freunden u. s. w. finden. Ob bey einem Gewerbe mehr zu gewinnen sey, als bey dem andern, ob die Zahl der Arbeiter in dem einen zu groſs oder zu klein sey, alles dieses und was sonst noch bey der Wahl eines Gewerbes zu bedenken ist, findet der Scharfsinn der Privatleute am aller bestimmtesten und sichersten aus. — Was könnte also der Staat für ein Interesse dabey haben, sich in die Wahl der Gewerbe zu mischen, wenn diese Wahl von den Privatpersonen aufs beste besorgt wird? Vielmehr wird die Einmischung der Regierung in die Bestimmung der Wahl der Gewerbe in der Regel schädlich seyn. In einzelne Anweisungen kann sie sich nicht einlassen, die auch nothwendig ganz unzweckmäſsig ausfallen würden: sie muſs also das Volk in gewisse Kasten oder Classen theilen, und die eine zum Ackerbau, andere zu Handwerkern, andere zu Soldaten, Priestern u. s. w. bestimmen. Aber wie kann sie wissen, ob alle, die in einer Classe geboren werden, Lust und Talent zu dem Gewerbe haben werden, wozu sie bestimmt sind? wie kann sie wissen, ob in der einen Classe nicht zu viel, in der andern nicht zu wenig seyn werden? — Doch die Ungereimtheit einer solchen Anordnung wird in Europa allgemein anerkannt. Dennoch herrschen hier und da noch Spuren

einer solchen barbarischen Verfassung. In vielen Ländern ist der Bauer verdammt, beym Ackerbau zu bleiben, und der Handwerker kann nicht aus dem Handwerksstande heraus: ein ganzes industriöses Volk, die Juden, zwingt man zum Kaufmannsstande, den Adel verbinden Vorurtheile und Staatsgesetze, sich aller Gewerbe zu enthalten, wenn er nicht seine Güter bewirthschaftet, oder in Staatsdienste tritt. Was erblicken wir in diesen Einrichtungen anders, als indianische Kasten, nur etwas erweitert?

Fragt man also Vernunft und Erfahrung, wie es die Regierungen anzufangen haben, um den Fleiss ihrer Unterthanen zu lenken, die Wahl und die Vertheilung der Handthierungen zu bestimmen; so ist die Antwort:

„Lasst nur für dieses alles die Liebe zum eignen Vortheil jeder einzelnen selbst sorgen, und verstattet jedem eurer Bürger die vollkommne Freyheit, seine Kräfte nach seinem eignen Ermessen anzuwenden und einen Gegenstand für seinen Fleiss zu wählen, welchen er selbst will."

Der Staat wird nur dafür zu sorgen haben:

1) Dass er selbst keine Veranlassung zur Erzeugung der Verachtung nützlicher Gewerbszweige gibt, und Geringschätzung, da wo sie vorhanden ist, zu vernichten sucht;

2) Dafs er der Privatinduftrie keine Gegenftände, ohne wichtigere Staatszwecke, entzieht;

3) Dafs der Zugang zu den Gewerben aller Art offen erhalten, und alle Schwierigkeiten zu denfelben zu gelangen, wo fie vorhanden find, bey Seite gefchafft werden. Was aber

4) die pofitiven Beförderungsmittel der Gewerbe betrifft, fo müffen fie von allen Seiten genau geprüft und es mufs dabey insbefondere erwogen werden, *a*) ob fie nicht auf der andern Seite eine gröfsere Production verhindern, als fie auf der einen erzeugen; *b*) ob fie nicht dem Staate mehr koften, als die Nation dadurch gewinnt; c) ob fie nicht andern Bürgern Nahrungsquellen entziehen, indem fie die Erwerbungsmittel einiger wenigen verftärken.

§. 183.

1) Der Umftand, dafs die Gewerbe die alleinige Quelle des Nationalreichthums find, und die Beobachtung, dafs in den Staaten fo viele Menfchen ohne Gewerbe leben, hat einige Staatsphilofophen bewogen vorzufchlagen, dafs ein Gefetz gegeben würde, wodurch alle Staatsbürger ohne Ausnahme fich zu irgend einem Gewinn bringenden Gewerbe bekennen müfs-

ten, und sie glauben, dadurch den Gewerben diejenige Ehre und Ausdehnung wieder zu geben, welche ihnen ursprünglich gebührt. Man will das ganze Volk in lauter gewerbtreibende Classen oder Zünfte eintheilen und jeder Staatsbürger soll von einer solchen Zunft Mitglied seyn. Allein es ist zu fürchten, dass damit wenig ausgerichtet werden möchte, wenn die übrigen Gesetze und Verfassungen in Ansehung der gewerbetreibenden Stände, von welchen eigentlich ihre Geringschätzung gewirkt wird, bleiben. Schafft man aber diese weg; so wird man ein solches Spielwerk leicht entbehren können. Ein Fürst der seine Landleute von der Leibeigenschaft, den Frohnen, der willkürlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. befreyet, schafft seinen Bauern mehr Ehre, als wenn er sich einmal herabläfst, den Pflug zu führen.

Die Mittel den Gewerben die ihnen gebührende äussere Achtung zu verschaffen, in wiefern sie vom Staate abhängen; sind:

1) Dass er die Gewerbsgenossen einer gleichen Gesetzgebung und einer gleichen Gerichtsbarkeit, als alle übrigen Stände, unterwirft;

2) Dass kein Gewerbe eine öffentliche demüthigende Behandlung nach sich zieht und von keiner Ehrenstelle ausschliesst. Die Frage bey Vertheilung der öffentli-

chen Aemter und Ehrenstellen muss nicht seyn: welches Gewerbe hast du bisher getrieben, sondern, was hast du gelernt und was hast du für einen sittlichen Character?

Die öffentlichen Mittel aber die Einwohner zu bestimmen, dass sie Gewerbe ergreifen, sind:

1) Wenn der Staat keine Pfründen für den Müssiggang stiftet oder zu stiften erlaubt.

2) Wenn er nicht mehr Staatsämter errichtet, als der Zweck des Staats nothwendig erfordert.

3) Wenn er keinen, der nicht gewerbtreibenden Stände, mit solchen Vorzügen ausstattet, welche für die gewerbtreibenden Stände drückend und demüthigend sind. In den mehresten Staaten besteht die grösste Ehre darin, zu einem Stande zu gehören, der kein Gewerbe treibt, und der Staat macht es bey vielen gesetzlichen Ehrenbezeugungen zur Bedingung, dass die, welche sie erhalten, entweder aller, oder doch einer grossen Menge von Gewerben sich enthalten. Wie ist es anders möglich, als dass dadurch alle die Gewerbe, welche auf solche Weise gebrandmarkt werden, in Verachtung sinken müssen?

4) Wenn er keine Aufmunterungsmittel und Prämien ertheilt, die gewerbtreibenden Stände zu verlassen und sich zu den müssigen Ständen zu begeben. Das bloſse Bekenntniſs, daſs jemand nicht mehr zu dem gewerbtreibenden Ständen gehören will, ist in vielen Ländern schon hinreichend, ihm eine groſse Menge Privilegien und Vorzüge zu verschaffen. Denn offenbar ist es nur eine solche negative Handlung, wenn sich jemand in eine Schule oder unter die Schüler einer Universität aufnehmen läſst. Er behält die dadurch ertheilten Standesvorzüge eines Gelehrten, Freyheit vom Militär, höheren Gerichtsstand u. s. w. wenn er auch nie das geringste lernt, und dem Staate nie einen Dienst leistet. Sind dieses nicht aber die stärksten Lockungen, den nützlichen Stand der Gewerbsleute zu vermindern und die müssigen Zehrer zu vermehren? — Nur das Staatsamt muſs die Vorzüge geben, welche zur Erzeugung der Kraft und Würde desselben nothwendig sind; so lange aber Jemand noch nicht im Amte ist, darf er keine gesetzlichen Vorzüge genieſsen. Eine solche Ordnung der Dinge wird den Rücktritt verunglückter Candidaten zu andern nützlichen Gewerben nicht erschwe-

ren, und dem Staate eine Menge nützlicher Arbeiter schaffen und erhalten, die jetzt alle an den Gütern anderer zehren. Jetzt drängt sich alles aus den sogenannten niedrigen Ständen, d. h. den producirenden und erwerbenden Classen in die sogenannten höheren Stände, d. h. in die nichtproducirenden und müssigen Classen, und an diesem Uebel sind allein die genannten Staatseinrichtungen Schuld. Es ist wahr, der Staat wird seine Beamten etwas theurer bezahlen müssen, wenn er die Vorzüge der Candidaten vernichtet, welche sich zu den Aemtern vorbereiten, weil sich dadurch das Zuströmen zu dem gelehrten Stande vermindern wird. Allein diese Kosten gewinnt er durch die Hände, welche er dadurch den gewerbtreibenden Händen erhält, vielfach wieder.

Sehr viel zur Verachtung unserer gewerbtreibenden Classen trägt auch gewiss die bestehende Einrichtung der Zünfte und Gilden bey. Ich will hier nicht bestreiten, ob sie nicht ursprünglich manches Gute gestiftet haben, und vielleicht noch stiften. Aber so viel ist klar, dass die Zunfteinrichtung den Handwerksstand zu einem geschlossenen Stande gemacht hat, zu dem man in der Regel nur dadurch gelangen kann, dass man sich einer Menge Formalitäten

unterwirft und in Verbindungen einläſst, die, so ehrwürdig und ehrenvoll sie beym rohen Ursprunge der Gewerbe scheinen mochten, nach und nach für jeden, der bessere Begriffe und einen höheren Grad der Cultur erhalten hat, im höchsten Grade lästig und unausstehlich sind, daſs man ferner durch die Eingehung der Verbindung mit einer solchen Zunft alle Unannehmlichkeiten und beschwerlichen gesetzlichen Verhältnisse übernehmen muſs, welche die ganze Zunft drückt und sie in den Augen des höheren Publicums herabsetzt. Die Folge davon ist, daſs der ganze gebildete Stand und seine Capitale von dem Kreise der Zunftgewerbe auf immer abgehalten werden, und diese in der öffentlichen Achtung um so mehr verlieren müssen, als die freyeren Stände sich über sie erheben. Es ist aber nichts geschickter, alberne Vorurtheile und lächerliche Gebräuche selbst unter dem Scheine der Wichtigkeit zu verewigen, als das bisherige Zunftwesen. Also auch in dieser Hinsicht bedarf das Zunftwesen einer groſsen Reform.

§. 184.

2) Je ausgedehnter und mannigfaltiger die Gegenstände sind, an welchen sich der menschliche Fleiſs thätig beweisen kann, desto leichter wird ein jeder einen für ihn passenden Erwerbszweig finden können. In vielen Staaten betreibt

die Regierung zugleich mehrere Gewerbe, um sich dadurch einen Theil ihrer Einkünfte zu verschaffen, es sey, dass sie gewisse Gewerbe mit den Unterthanen zugleich betreibt, oder dass sie sich gewisse Erwerbzweige ausschliesslich vorbehält, und diese entweder selbst verwaltet oder von andern gegen eine Vergütung verwalten läßt. Je mehr Gegenstände auf diese Weise vom Staate in Beschlag genommen werden, desto öfter kommt der Privatfleiss mit dem Staate in Collision, desto mehr Schwierigkeiten und Hindernisse findet er. Je öfter aber die Privatindustrie durch Einschränkungen, Verbote u. s. w. abgeschreckt wird, desto furchtsamer, desto niedergeschlagener wird sie. Die Regeln, welche der Staat in staatswirthschaftlicher Rücksicht hierbey zu befolgen hat, sind:

1) Der Staat soll alle Gewerbe aufgeben, welche nach einer allgemeinen Regel in den Händen der Privatleute mehr hervorbringen, als in den Händen einer grossen Gesellschaft. Denn es muss ihm um die grösstmöglichste Production zu thun seyn. Wo also diese von Privatleuten am ersten zu erwarten ist, muss er sie ihnen überlassen, und sich seine Vortheile auf eine andere Weise sichern.

2) Der Staat soll in keinem gewinnvollen Gewerbe mit Privatpersonen wetteifern.

Sobald jemand ein Gewerbe treibt, will er auch gewinnen. Es ist aber für den Staat schwer, wo nicht unmöglich, die Gewerbe mit so viel Sorgsamkeit, Fleiſs und Sparsamkeit zu treiben, als Privatpersonen. Da er nun durch diese einzigen wahren Gewinnungsmittel nichts gewinnen kann; so wird er zu Monopolen, Privilegien, Zwangsanstalten u. s. w. seine Zuflucht nehmen. Dadurch aber wird er die Privatgewerbe dieser Art vernichten und den Nationalreichthum vermindern *).

3) Der Staat soll sich vor allen Gewerbsunternehmungen deſshalb hüten, weil sie ein dem allgemeinen Wohl entgegengesetztes Interesse in ihm erregen, und ihn zur Unterdrückung der Privatgewerbe reitzen. Der Zweck des Staats ist, die Gewerbfreyheit zu schützen und die Quellen des Reichthums zu vervielfältigen. So wie aber der Staat ein Gewerbe treibt, will er auch dadurch als Gewerbsmann gewinnen, und da er dieses am leichtesten und fast allein dadurch kann, daſs er seine Waaren zu höheren Preisen verkauft, als sie Privatleute verkaufen würden, diese aber nur

*) S. meine National-Oekonomie § §. 552. u. s. w., oder 1. Hauptst. Abschn. V.

durch Zwangsmittel zu erreichen sind; so ist der Reiz, zu solchen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, wogegen er das Volk schützen soll, ausserordentlich groſs, und geschieht allenthalben, wo der Staat Gewerbe treibt. Dadurch aber vermindert der Staat allemal den Nationalreichthum und schlägt einen Theil der Gewerbe nieder.

Der ganze Umfang der Gegenstände der Gewerbsindustrie wird also am besten der Privatindustrie mit vollkommner Freyheit überlassen, und der Staat kann sich nur da in Gewerbsunternehmungen mischen; *a*) wo Privatunternehmer noch kein Interesse dabey finden, aber dennoch ein wichtiger Grund vorhanden ist, daſs das Gewerbe auf öffentliche Kosten getrieben, oder in Gang gebracht werde; *b*) wo gewisse Gewerbe eine öffentliche Aufsicht, wegen der allgemeinen Sicherheit fodern; *c*) wo wichtigere Zwecke gewisse Gewerbe mit Aufopferungen fodern, welche von Privatpersonen nicht zu erwarten sind. In Ansehung solcher Gegenstände kann der Staat mit den Privatgewerben in keine Collision kommen, da Gewinnst dabey gar nicht der Zweck ist.

§. 185.

3) Es müssen nicht allein die Gegenstände der Gewerbe dem Volke überlassen werden, sondern auch die Vertheilung der Gewerbe geschieht am vortheilhaftesten, wenn sie gänzlich der freyen Wahl überlassen bleibt, und wenn die Regierung keine Einrichtung duldet, wodurch der Zutritt zu einem Gewerbe oder der Uebergang von dem einen zum andern erschwert wird. Kurz die Regierung muss von dem Grundsatze ausgehen: Ein jeder hat das Recht, ein Gewerbe zu treiben welches er will, und seine Kräfte und seine Capitale nach eignem Gutdünken anzulegen, wo nicht ein höherer Zweck der Gesellschaft, als der Erwerb und die Vermehrung des Reichthums, eine öffentliche Einschränkung nothwendig macht.

Hat jeder das Recht sich nach Belieben ein Gewerbe zu wählen, welches er will, so wird 1) ein jeder am ersten dasjenige erwählen, wozu er die meisten Anlagen und Geschicklichkeiten besitzt und wovon er sich den grösten Vortheil versprechen kann; 2) Es wird sich das Verhältniss der Gewerbtreibenden am leichtesten nach den vorhandenen und wechselnden Bedürfnissen modificiren. Denn findet ein Gewerbe keine Nachfrage, so wird es auch keine Bewerber finden, und vermindert oder ver-

mehrt sich die Nachfrage nach demselben, so werden sich die, welche es betreiben, bey vollkommner Gewerbsfreyheit auch am leichtesten nach der nöthigen Proportion vermindern oder vermehren können, da keine willkürlichen Statute den Uebergang von einem Gewerbe zum andern verhindern, und also die Schwierigkeiten, welche in der Natur der Veränderung der Beschäftigung liegen, desto leichter überwunden werden können, wo es die Noth erfodert.

Die Eintheilungen der Gewerbe werden sich bey einer solchen Freyheit auch am leichtesten in eine natürliche und passende Ordnung fügen. Denn es liegt in der Natur der Sache, dass ein Mensch ein Geschäft um so vollkommner betreiben lernt, je einförmiger und homogener alle Operationen sind, die zu demselben gehören. Je bevölkerter und reicher die Städte sind, in desto mehr Zweige werden die Gewerbe zerspalten werden, desto einfachere Operationen werden auf jedes einzelne fallen, desto vollkommner werden aber auch diese einzelnen Operationen verrichtet werden; je weniger Menschen an einem Orte zusammen leben, desto mehrerley Arten gleichförmiger Arbeiten wird ein Handwerker oder Künstler unternehmen müssen, um sein Auskommen zu finden. Immer aber werden die Menschen diejenigen

Geschicklichkeiten zu vereinigen suchen, die sich am leichtesten einander unterstützen, folglich auch in der Regel nur mehrere homogene Arbeiten zu ihrem Gewerbe schlagen, wozu einerley Werkzeuge, einerley Handgriffe, einerley Materialien erfodert werden.

Dieser Freyheit der Gewerbe steht nicht entgegen:

1) Dass sich die Gewerbsgenossen nach der Uebereinstimmung ihrer Beschäftigungen zu Corporationen organisiren, und dass dergleichen Gesellschaften gewisse öffentliche Statuten erhalten, wenn nur in diesen Statuten kein Monopol, kein Hinderniss des freyen Zutritts aller, welche ihre Geschicklichkeit in diesem Gewerbe begründen, enthalten ist.

Der Corporationsgeist der Handwerker hat in dem Staate viel Böses gestiftet; aber gerade dieses ist ein Zeichen, dass auch viel Gutes durch ihn ausgerichtet werden kann, und ich bin daher ganz mit dem Herrn Grafen *von Soden* einstimmig *), dass mit der Abschaffung des jetzt allgemein herrschenden schädlichen Zunftsystems nicht das Gute, was in dem System der Gesellschaftlichkeit liegt, abgeschafft werden müsse. Es ist *a*) an sich schon natürlich, dass

*) dessen National-Oekonomie, Th. 2. S. 125 u. f. w.

diejenigen Menschen, welche einerley Geschäfte treiben, also einerley Begriffe, Urtheile, Gefühle und Bedürfnisse haben, sich leicht an einander anschliessen, und wenn der Staat dieses Anschliessen erleichtert oder ihm eine gewisse Ordnung gibt; so hilft er ein wahres Bedürfniss der menschlichen Natur erfüllen; *b*) die Zwecke der Wohlthätigkeit, der Cultur und Vervollkommnung des Gewerbes durch Unterrichtsanstalten in den verschiedenen Gattungen der Industrie können durch dergleichen Gesellschaften gegen ihre Glieder weit besser erreicht werden, als wenn alles politisch isolirt bleibt; *c*) auch kann der Corporationsgeist sehr viel zur Verhütung gewisser ungeselliger Laster und Hervorbringung geselliger Tugenden beytragen, was weder die allgemeinen Gesetze noch die innere Tugend in gleicher Ausdehnung bewirkt. Dem Staate muss aber an allen Verhältnissen gelegen seyn, wodurch die Erreichung der Zwecke der Gesellschaft erleichtert werden kann. Dieselben Gründe also, welche den Staat antreiben müssen, das Ansehen der kleinern häuslichen Gesellschaften aufrecht zu erhalten (§. 165.), müssen ihn auch bestimmen, die grössern Privatvereine, welche die Gleichheit der Gewerbe hervorbringt, nicht aufzulösen; sondern ihnen vielmehr eine solche Verfassung zu geben, dass sie mit den Staatszwecken übereinstimmt.

Der Staat wird durch die Organisirung solcher Gewerbsgesellschaften auch zugleich den Zweck erreichen, dass er desto leichter sich eine Uebersicht der Gewerbe verschaffen und die Abgaben, wenn er die Gewerbe zu belegen für nöthig erachtet, richtiger vertheilen kann.

2) Dass den verschiedenen Gewerben und den zu den Gewerbscorporationen gehörenden Genossen, auch ein verschiedener bürgerlicher Rang zugestanden werde. Da unstreitig die verschiedenen Gewerbe einen verschiedenen Einfluss auf das Wohl des Staats äussern, da ein verschiedener Grad des Talents, der Geschicklichkeit, der Cultur dazu erfordert wird, warum sollte der Staat nicht die verschiedenen Gewerbsclassen nach diesem Massstabe ordnen, und darnach die bürgerliche Achtung, der Gleichheit der Rechte unbeschadet, bestimmen können? Freylich müssten der Rangabtheilungen nur wenig seyn und im Grossen bestimmt werden. Dergleichen Abstufungen erbittern nicht, wo es durch Verdienst und Geschicklichkeit jedem möglich bleibt, von der niedrigern Stufe zur höhern zu steigen, und sie thun dem Nationalreichthume keinen Schaden, wo sie nicht mit so grossen Vorzügen begleitet sind, dass selbst der stärkere Eigennutz von

dem Ehrgeize unterdrückt werden muss. Ein Regent würde das Verdienst aller nützlichen Gewerbe anerkennen, wenn er jeder Corporation eine Bürgerkrone oder den Civilorden ertheilte, und wenn er die Rangordnung der Gewerbe durch die Zahl der Ordenszeichen bestimmte, welche jede Corporation erhalten könnte; so wäre dieses zur Ehrenabmarkung vollkommen hinreichend. Würde den Mitgliedern das Recht ertheilt, die verdientesten unter sich zu der Erlangung dieser Ehrenzeichen vorzuschlagen, und würde Fundirung und Errichtung von Gewerbs- und Kunstschulen zur Bedingung der Erlangung und Vermehrung dieser Ehrenzeichen gemacht; so würde man den Corporationen eine bürgerliche Wichtigkeit ohne allen Nachtheil verschaffen, und es könnten durch die kleinsten Kosten die wichtigsten Dinge ausgerichtet werden.

3) Da es schon eine Ehre seyn würde, zu einer solchen Corporation zu gehören, da nur Beweis der Geschicklichkeit in dem Gewerbe dieser Corporation dazu erfordert werden soll, um Mitglied derselben zu werden; so könnte schlechterdings Niemand, als bloss der Ungeschickte verhin-

dert werden, sich bey irgend einer Corporation einschreiben zu lassen.

4) Wenn eine zweckmäfsige Prüfung die einzige Bedingung des Zutritts zu einer Gewerbscorporation ist, wenn jedermann zu so vielen Gewerbscorporationen zugelassen werden muss, als er will, sobald er die Prüfung derselben besteht, wenn alle Prüfungen und Zulassungen ohne Kosten geschehen; wenn jeder auch ohne Prüfung, jedoch corporationslos alle Gewerbe betreiben kann, so ist die vollkommenste Gewerbsfreyheit mit allen Vortheilen, die je das Zunftsystem hat hervorbringen können, vereinigt, und alle Nachtheile des bisherigen Zunftsystems sind gehoben.

5) Auch widerspricht es dieser Gewerbsfreyheit nicht, wenn der Staat nur ihm bekannte und geprüfte Personen, unter der Verpflichtung zu eigner speciellen Verantwortlichkeit, diejenigen Gewerbe betreiben läfst, wo Unredlichkeit, Ungeschicklichkeit und Leichtsinn, das Leben, die Gesundheit und das Vermögen der Bürger leicht in Gefahr bringen können, weil eine besondere Kunst und Wissenschaft dazu gehört, die Güte der Gegenstände zu erkennen und Betrug und Täuschung allzuleicht möglich ist. Und eben so können

Gemeinden, Provinzen oder der Staat, wo es nöthig ist, einen Mann zu einem besondern Geschäft, das sie bedürfen, in ihren Dienst nehmen und ihm die ausschliessliche Betreibung dieses Geschäftes zusichern, ohne dass dadurch die Gewerbsfreyheit verletzt wird. Denn es kann allerdings manches Geschäft geben, wovon nur einer oder sehr wenige leben können, das daher als ein blosses Nebengeschäft anderer, schlecht betrieben wird, wenn man es der freyen Concurrenz überläfst und wo man, um einen vollkommnen Arbeiter zu bekommen, genöthigt ist, ihm, den ausschliesslichen und zeitlebenslänglichen Besitz des Gewerbes zu sichern. Dieser Art von Gewerben gibt es aber nur sehr wenig.

6) Endlich widerspricht es auch dieser Gewerbsfreyheit nicht, wenn der Staat, wo es höhere Staatszwecke nöthig machen, die Gewerbe durch dieselben einschränkt. Es ist falsch, dass der Bürger ein Recht zur absoluten Gewerbsfreyheit besitze, und also jede Einschränkung derselben eine Ungerechtigkeit sey. Der gröfstmöglichste Erwerb der einzelnen ist nur ein untergeordneter Staatszweck. Dass die Sicherheit des ganzen Saats erhalten,

dass jeder Classe der Einwohner die Möglichkeit, ihren Unterhalt durch ihren Fleiss zu gewinnen, verbleibe, sind weit höhere Zwecke, als die grösstmöglichste Bereicherung einzelner Personen oder einzelner Stände. Wenn daher einer dieser Zwecke die Einschränkung eines gewissen Gewerbes gebietet, so muss sich dieselbe jeder gefallen lassen, und es liegt in der allgemeinen Staatsidee, dass jeder nur eine so grosse Freyheit für sein Gewerbe verlange, als sich mit den nothwendigen Zwecken des ganzen Staats und selbst der einzelnen Glieder verträgt. Denn nur unter dieser Einschränkung kann die Einführung des Privateigenthums von der Vernunft gebilliget werden. — Ob aber in vorkommenden Nothfällen die Einschränkung eines Gewerbes der Noth wirklich abhelfe, ist eine Untersuchung der Staatsklugheit. Gewiss ist es, dass man sich sehr oft in dieser Beurtheilung geirrt hat, und dass die Einschränkung der Gewerbfreyheit die Noth oft vergrössert hat, anstatt sie zu vermindern. Aufgeklärte Begriffe von Wirkungen allgemeiner Anordnungen in allen Theilen der Volksökonomie, und feste bestimmte Grundsätze, nebst genauer sehr detaillirter Kenntniss der vorliegenden Um-

stände, welche dergleichen Maſsregeln nöthig machen, ſind hier hauptſächlich nothwendig. Gewiſs ſind die Ausfuhrverbote des Getreides in tauſend Fällen zweckwidrig und ſchädlich geweſen. Daſs aber kein Fall vorkommen könne, wo die Nothwendigkeit und ein höherer Staatszweck ſie erfordern könne, und wo ſie wirklich die öffentliche Noth vermindern, läſst ſich nicht beweiſen. Immer aber werden dergleichen Fälle unter die Ausnahmen gehören, und ſehr oft werden ſie bloſs durch andere Staatsfehler herbeygeführt ſeyn. Wir werden bey der Betrachtung der ſpeciellen Gewerbe, insbeſondere bey der Handelspolicey, darauf zurükkommen.

§. 186.

Aber der Zuſtand, welchen wir geſchildert haben, iſt ein idealiſcher Zuſtand. Faſt nirgends exiſtirt dieſe Freyheit der Gewerbe. Zünfte, Gerechtigkeiten, Monopole legen ihr allenthalben unendliche Hinderniſſe in den Weg. Es würde vergebliche Mühe ſeyn, die Nachtheile dieſer mannigfaltigen Einſchränkungen hier ausführlich ſchildern zu wollen. Theils erhellen ſie aus unſern Grundſätzen, theils ſind ſie von andern Schriftſtellern auf das vollkom-

menste dargestellt worden *). Die Frage ist aber: Wie es eine Regierung anzufangen habe, um das alte hergebrachte System den von uns aufgestellten besseren Principien der Freyheit näher zu bringen, ohne die Gerechtigkeit und die Klugheit zu verletzen?

Die Zünfte haben bisher ein mehr oder weniger beschränktes Monopolrecht genossen, die einzelnen Zunftgenosseu haben zum Theil ihre Privilegien und Gerechtigkeiten theuer erkauft; viele in ihren Handgriffen grau gewordene Meister würden mit ihren Familien ganz zu Grunde gehen, wenn man mit einem Male ihr Gewerbe jedem freygeben wollte. Nur das Privilegium, dass einige oder wenige allein ein Gewerbe treiben dürfen, erhält ihnen ihr Brot. Hat die Regierung einen Irrthum begangen, dass sie dergleichen Privilegien ertheilte; so würde sie eine Ungerechtigkeit begehen, wenn sie ein garantirtes Recht ohne Entschädigung aufheben wollte (§. 172.). Entschädigung aber ist in diesem Falle schwer, wo nicht unmöglich. Oft ist der Schade kaum zu bestimmen, und dennoch vorhanden. Im Ganzen aber ist der Ver-

*) Vor allen verdient hierher die schöne und vortreffliche Schrift gerechnet zu werden: Das Interesse des Menschen und Bürgers bey den bestehenden Zunftverfassungen. Königsberg 1803.

lust, den die Privilegirten durch Aufhebung der Privilegien leiden würden, für sich so groß, daß die Regierung die Mittel eines vollkommnen Ersatzes schwerlich ausfindig machen kann, wenn die Operation plötzlich vollführt werden sollte. Um so einleuchtender sind aber die Nachtheile der Zünfte und Privilegien. Denn aller Gewinn, den diese ihren Genossen geben, ist nur Verlust der übrigen Bürger. Es ist also der Gewinn, welcher aus der Zunftverfassung entspringt, keine Vermehrung des Landesreichthums, sondern nur eine Vermehrung des Einkommens der Zunftgenossen auf Kosten ihrer Mitbürger. Es ist daher zuerst durch die Zunftverfassung eine ungerechte Vertheilung begründet, aber zweytens büßt auch die ganze Gesellschaft durch die bestehende Zunftverfassung mehr ein, als die Zünftler dabey gewinnen, indem einerseits die Kosten der Zünfte zu nutzlosen Zwecken verwandt werden, und andererseits die Vervollkommnung der Gewerbe und die Quantität der Production, welche bei vollkommner Gewerbsfreyheit Statt finden würde, leidet. Der Staat hat also ein vielfaches Interesse dabey, das bisherige Zunftsystem zu reformiren und die Gerechtigkeiten abzuschaffen.

Um dieses mit Gerechtigkeit und Klugheit auszuführen, muß er sich 1) einen deutlichen Begriff machen von den Vortheilen der Privile-

girten und den Nachtheilen, welche aus der Aufhebung der dem Ganzen schädlichen Privilegien für sie entstehen können; 2) einen deutlichen Begriff von dem durch jene Privilegien ertheilten Rechte; 3) muss die Regierung zur Vertilgung der für das Ganze schädlichen Gewerbsprivilegien auf eine solche Art schreiten, dass sie das Princip der Entschädigung, da wo diese Gerechtigkeit und Billigkeit fordert, nie aus dem Auge verliert, und dass sie zugleich die beschlossene Abschaffung oder Verbesserung des bestehenden Zunftsystems so wie die Grundsätze, nach welchen sie dabey verfahren wird, öffentlich, deutlich und bestimmt ankündige.

Was insonderheit das Recht der Zünfte anbetrifft; so ist zu bemerken, dass keine Zunft ihr Privilegium als ein Eigenthum der Gesellschaft für alle künftige Zeiten ansehen könne. Die Zünfte sind nur als Einrichtungen für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft anzusehen. Sobald erkannt wird, dass sie derselben schädlich werden, können sie aufgehoben werden, wenn nur dieses ohne Nachtheil der jetzt lebenden Glieder geschieht, welche im Vertrauen auf die Gesetze des Staats, ihr Vermögen und ihre Zeit aufgeopfert haben, um zu dem einmal gesetzlich garantirten Vorzuge zu gelangen. Der Staat hat es also immer nur mit den lebenden, jetzt vorhandenen Gliedern der Zunft zu

thun, in Ansehung der Nachkommenschaft ist er gänzlich frey. Denn diese nehmen an den erweiterten Vortheilen, welche die Gewerbsfreyheit gewährt, in vollem Masse Theil. 2) Der Staat braucht auf keine schimärischen, bloss eingebildeten Vorzüge der Zunftgenossen Rücksicht zu nehmen. Nur die, welche den Gliedern wahren Gewinnst, reelles Einkommen gewähren, verdienen seine Aufmerksamkeit; in Ansehung aller übrigen bestimmt ihn das allgemeine Wohl unbedingt. 3) Missbräuche, d. h. solche Gebräuche in den Zünften, welche auf eine gesetzwidrige Art sich festgesetzt haben und sich mit den Zwecken des Staats nicht reimen, können nie als Rechte gelten, und ihrer Ausrottung steht nichts von Seiten des Rechts im Wege. 4) Das Recht eines Gewerbsprivilegirten wird nie verletzt, wenn sein Privilegium gegen Erstattung des Nutzwerths desselben aufgehoben wird.

Nach diesen Grundsätzen wird also die Regierung alle Missbräuche der Handwerke und Innungen unbedingt abschaffen, alle Gewerbsprivilegien und Gerechtigkeiten aber unter der Bedingung der Entschädigung derer, welche im Besitze dieser Rechte sind, aufheben können. Die einzelnen Massregeln hierzu zu gelangen, werden nach der Verschiedenheit der Beschaffenheit der Umstände fast in jedem Lande, und

für die mannigfaltigen Gewerke in denselben verschieden seyn müssen. Da, wo noch kein Zunftgeist Wurzel geschlagen hat, wie in Russland und Nordamerica, wird sich die im vorhergehenden Paragraph entworfene Ordnung der Dinge am leichtesten allgemein realisiren lassen. In einem Staate, wo das Zunftwesen in die bürgerliche Verfassung tiefer verwebt ist, wie in Deutschland, werden sich freylich mehr Schwierigkeiten zeigen. Folgendes scheinen die allgemeinen Maximen zu seyn, welche den Staat bey diesem wichtigen Unternehmen leiten müssen:

1) Er wird damit anfangen, dass er denjenigen Gewerben eine freye Verfassung gibt, welche bisher entweder ganz ohne Zunft waren, oder deren Zunftgesetze schon an sich einen hohen Grad von Liberalität hatten. So würde es sehr leicht seyn, Kaufleute, Uhrmacher, Goldschmiede und andere zu bestimmen, ihre Zunftverfassung aufzugeben, und eine freye Corporation zu stiften, da so fast nirgends mehr von ihnen auf ihre Zunftverfassung streng gehalten wird.

2) In den übrigen Zünften müsste mit strenger Abschaffung der eingeschlichenen Missbräuche der Anfang gemacht werden. Die Einschränkung; dass ein Meister nur eine

bestimmte Anzahl Gesellen halten dürfe, dass ein Geselle nicht von einem Meister zum andern in derselben Stadt übergehen soll, dass Wanderung zur Aufnahme in das Gewerk nothwendig sey, die Weigerung der Aufnahme unehelicher Kinder zu Lehrlingen, die kostbaren und nutzlosen Meisterstücke u. s. w. sind unstreitige Missbräuche, die aufgehoben werden müssen. Nach diesen Vorbereitungen würde es leicht seyn, die liberalen Gesellschaften zu formiren, in welche sich die Zünfte bald von selbst auflösen würden. Da das Band der Geselligkeit dadurch nicht verloren ginge, die bürgerliche Ehre der Gewerbsgenossen dadurch vermehrt würde; so würden bald die Zunftgenossen ihre Zunft verlassen und sich an die neue Verbindung anschliessen. Sehr bald würden die Zünfte ganz von freyen Stücken dem Staate entgegenkommen und ihn bitten, sie an dem ehrenvollen Range einer Gewerbscorporation Theil nehmen zu lassen.

3) Was die Inhaber der Gerechtigkeiten betrifft; so ist der ursprüngliche Zweck des Staats bey ihrer Stiftung nicht gewesen, denselben einen ausschliesslichen Gewinn zu sichern, oder gar denselben continuirlich zu erhöhen, sondern man hielt damals der-

gleichen Gerechtigkeiten für das beste Mittel, für die Bedürfnisse des Publicums zu sorgen. Keine Regierung hat daher dem Rechte entsagt, die Gerechtigkeiten zu vermehren, wo es das Bedürfniss verlangt. Der Verfasser der oben *) (S. 430) angezeigten Schrift, thut die zweckmäfsigsten Vorschläge zur allmählichen Aufhebung derselben.

§. 187.

4) Zur Vervollkommnung der Gewerbe haben allerdings die Gewerbsgenossen selbst die allerstärkste Triebfeder in ihrem eignen Nutzen, und wenn Gewerbsfreyheit vorhanden ist, so erhält die Wirksamkeit dieser Triebfeder noch mehr Stärke. Indessen kann doch vieles, was zu diesem Zwecke beyträgt, durch isolirte Kräfte bey weitem nicht so gut bewirkt werden, als wenn sich die ganze Gesellschaft dieses Zweckes annimmt, und durch Vervollkommnung der Gewerbe der Vortheil aller besorgt

*) Man verstehet unter Gerechtigkeiten gewisse ausschliessende Privilegien, wornach in jeder Stadt, Districte oder Provinz, nur eine bestimmte Anzahl von Personen zu Betreibung eines Gewerbes berechtiget sind. Dergleichen Gerechtigkeiten sind bald persönlich, bald hängen sie an gewissen Grundstücken, Stellen u. s. w.

wird; warum sollte sich der Staat derselben insbesondere annehmen, wo von ihm hauptsächlich das Gute erwartet werden kann.

Dieses kann er aber unstreitig dadurch:

1) Dass er die Errichtung guter Kunst-, Industrie- und Gewerbsschulen begünstiget. Was im Allgemeinen zur Vorbereitung der Gewerbe geschehen müsse, ist schon oben (§. 151.) gesagt; aber wenn die bisherigen Lehrjahre der Handwerker wegfallen; so würde es nützlich seyn, an deren Stelle eine bessere Methode der Erlernung der Gewerbe einzuführen. Die beste würde unstreitig die seyn, wenn man die geschicktesten Meister insbesondere zu Lehrmeistern stempelte, und aus ihnen eine Unterrichtsanstalt für jedes Gewerbe formirte. Ohnerachtet nun jedem Meister erlaubt seyn müsste, andere zu unterweisen, so könnte doch daneben eine vollkommne und organisirte practische Lehranstalt bestehen, wo jeder gewiss wäre, es in dem Gewerbe durch Fleiss und Mühe bis zu dem höchsten jetzt bekannten Grade der Vollkommenheit zu bringen. Die Einrichtung dieser Lehranstalten, so wie die schnelle Communication aller neu entdeckten Vortheile in den Gewerben, müsste die

Haupttendenz der Gewerbsassociationen seyn.

2) Wenn er zu nützlichen Erfindungen durch Geld und Ehrenprämien anreizt, und die Einführung der neuerfundenen Künste durch Bekanntmachungen, Mittheilungen u. s. w. erleichtert.

3) Wenn er den Werken der Industrie öffentliche Aufmerksamkeit beweiset, und den vollkommnen gemeinnützigen Arbeiten Gelegenheit verschafft, bald allgemein bekannt zu werden. Die öffentlichen Kunstausstellungen hat man von jeher als ein Mittel erkannt, die Künste zu befördern. Was in den schönen Künsten aber wirksam ist, wird es auch für die mechanischen und chemischen seyn. In Frankreich hat man diese Triebfeder zuerst benutzt, und mehrere Staaten sind schon nachgefolgt. Aber die Industrie verdient nicht nur Aufmunterung, um ihre Werke zu vervollkommnen. Auch die Geschicklichkeit, die Geschwindigkeit und Sicherheit der Arbeit verdient angereizt zu werden. Sie enthalten nicht mindere Quellen des Nationalreichthums. Eine Industrielehranstalt also, wo die Arbeiten schneller, besser vertheilt, mit bessern Instrumenten und Maschinen verrichtet werden als an-

derswo, hat unstreitig noch gröſsern Einfluſs auf den Wohlstand einer Nation, als ein, vielleicht in allzuvieler Zeit vollendetes Werk des Luxus. Bisher hat sich der Staat fast nur für gelehrte Anstalten interessirt; es ist aber offenbar, daſs Industrieanstalten, wo nicht mehr, doch gewiſs eben so sehr seiner Aufmerksamkeit werth sind.

§. 188.

Die Aufmunterungen der Industrie, welche wir bisher erwähnt haben, sind sämmtlich von der Art, daſs sie zu keines Nachtheile, sondern vielmehr zu aller Vortheile gereichen. Denn die Verstärkung der Reichthumsquellen dient allemal dem Wohl aller. Verdächtiger und zweydeutiger sind einige in der bisherigen Staatswirthschaft übliche Reizmittel, die darin bestehen, daſs man der Industrie einen höheren Preis ihrer Producte sicherte als sie, dem natürlichen Lauf der Dinge zufolge, gefunden haben würden. Dergleichen sind:

1) Patente d. h. Rechte, daſs die Erfinder neuer Künste oder Gewerbe, die Vortheile davon eine bestimmte Zeit allein genieſsen, und allen andern verwehrt werden soll, die Producte ihrer neuen Industrie zu ihrem Gewerbe zu machen. Wenn dergleichen Patente nur auf solche Künste ertheilt wer-

den, deren Erfindung viel Aufopferung von Zeit, Geld und Arbeit gekostet hat, und deren Erfindung nicht so leicht ist, dass sie von andern eben so leicht erfunden werden können, sobald man die Kunst bedarf; so sind sie eine gerechte und billige Belohnung des Erfinders; werden sie aber auf zufällige Erfindungen und auf unbedeutende Kunstgriffe ausgedehnt; so können sie leicht die Industrie anderer lähmen, und sind also verwerflich.

2. Monopole, d. h. Vorrechte, gewisse Producte im Lande allein zu verfertigen und zu verkaufen. Gewöhnlich nimmt man zu denselben seine Zuflucht, wenn es an gewissen Producten im Lande fehlt, und man gern die Einfuhr ausländischer Waaren dieser Art verdrängen möchte. Dass es vortheilhafter sey, ein Product des Inlands theurer zu bezahlen, als es im Auslande wohlfeiler zu kaufen, ist ein politisches Vorurtheil: der Nationalreichthum muss dabey allemal verlieren. Es sind daher alle Mittel, Gewerbe künstlich ins Land zu pflanzen, die sich ohne positive Unterstützungsmittel nicht erhalten können, vor einer gesunden Politik verwerflich *). Nur

*) Den Beweis liefert die National-Oekonomie.

als Beschleunigungsmittel der Einführung eines nützlichen Gewerbes lassen sich die Monopolien einigermaſsen entschuldigen. Dann müssen sie aber auf eine kurze Zeit eingeschränkt und überhaupt mit vieler Vorsicht und unter groſsen Einschränkungen ertheilt werden, damit das Publicum nicht gröſsern Schaden als Vortheil davon habe. Von gleicher zweydeutiger Beschaffenheit sind

3. die Prämien, in wiefern sie nicht Belohnungen einzelner Erfindungen und Aeuſserungen der Industrie überhaupt sind, wo sie allerdings sehr heilsam seyn können; sondern in wiefern sie gebraucht werden, den Producenten einen höhern Preis für ihre Waaren zu sichern, als sie vom Käufer unmittelbar erhalten, oder sie in den Stand zu setzen, die Waare wohlfeiler zu verkaufen, als es vom Ausländer geschehen kann. Der Staat bezahlt nemlich diese Prämie entweder unmittelbar, wie England die Getreideprämie und Preuſsen unter *Friedrich II.* die Prämie auf die inländischen Seidenfabricate bezahlte, oder er läſst sie die Unterthanen dadurch bezahlen, daſs er durch Zölle den Preis der übrigen gleichen Waaren so sehr in die Höhe treibt, daſs Niemand sie zu einem so

niedrigen Preise im Lande verkaufen kann, als die Begünstigten. Welche Methode der Prämienertheilung der Staat wählen mag, immer müssen die Käufer oder gar Käufer und Nichtkäufer die Prämie und das, was die Verkäufer über den Preis bekommen, den die Waare bey freyer Concurrenz erhalten würde, bezahlen. Die Aufmunterung aber, welche dadurch die Industrie erhält, ist ganz zweckwidrig. Denn die Industrie soll zur Hervorbringung und zur Vermehrung, nicht aber zur Vernichtung und Verminderung des Vermögens dienen. Wenn aber andere gezwungen werden, mehr von ihrem Vermögen für die Arbeiten anderer zu geben, als nöthig wäre, wenn jener Zwang nicht existirte; so vernichtet jener Zwang offenbar einen Theil des Vermögens. Denn jene Arbeiter und Capitalien, welche der Staat durch Prämien bey gewissen Gewerben erhält, würden nicht müssig geblieben seyn, wenn sie nicht durch die Prämien zu dieser Art der Production gelockt worden wären. Sie hätten eben so grosse Werthe hervorgebracht, als jetzt, und diese hätten der Gesellschaft nichts gekostet. Und wenn daher ihre hervorgebrachten Werthe auch noch etwas kleiner gewesen wären; so

hätte doch der Staat im Ganzen gewonnen. Denn die Prämien, welche die privilegirten Producenten erhielten, hätten zugleich zu einer nützlichen Production verwandt werden können. Diese Prämien sind also keine Aufmunterungen, sondern wirkliche Zerstörungsmittel des Gewerbfleisses.

Das mehrste Aufsehen haben die Prämien auf die Getreideausfuhr in England gemacht, und man hat die Politik dieses Landes oft als meisterhaft gepriesen, indem man den blühenden Zustand des Ackerbaues hauptsächlich von diesen Prämien herleitet. Allein *Adam Smith* *) hat das Irrige und Falsche dieser Meinung deutlich und gründlich bewiesen. Jene Prämien hatten an dem steigenden Wohlstande Grossbritanniens so wenigen Antheil, dass sie vielmehr ihm entgegen gewirkt haben und nur die stärkeren entgegenstrebenden Ursachen liessen den Nachtheil des Prämiensystems nicht bemerken. Man hat ein Hinderniss des steigenden Wohlstandes für eine Ursache desselben gehalten. Denn da der Wohlstand, des Hindernisses ungeachtet, stieg, so hielt man es für die Ursache des Steigens, und täuschte sich auf die Weise, wie man sich häufig in Beurtheilung politischer Phä-

*) An Inquiry into the nature and causes of the Wealth of nations by A. *Smith*. Basil. T, III. 10 u. f. w.

nomene täuscht. Prämien auf die Ausfuhr im Lande unentbehrlicher Producte sind geradezu die allerschlimmsten und drückendsten Prämien. Denn die Unterthanen müssen nicht nur die Prämie, sondern auch den durch dieselbe in die Höhe getriebenen Preis für alle die Waaren bezahlen, welche sie davon nöthig haben *).

4) Alle Arten von Beförderungen des Debits der Waaren sind auch immer Aufmunterungen für die Gewerbe, welche dergleichen Waaren erzeugen. Trägt nun der Staat zur Erleichterung dieses Debits durch gute Wege und Canäle, durch vortreffliche Einrichtungen des Post- und Frachtwesens, durch Sorge für Sicherheit im Lande und für leichtes Fortkommen im Auslande dazu bey, so hält er sich innerhalb der Grenzen seiner Befugniss und Pflicht und verdient allgemeinen Dank. Gebraucht er aber das Abgaben- und Zollsystem zugleich als ein Mittel, die Industrie aufzumuntern, so ergreift er ein Instrument, dessen Gebrauch so viel Kunst und Geschicklichkeit erfodert, dass man noch keinen Staatsmann kennt, der nicht durch den Gebrauch desselben dem Staate, dem er dienen wollte, zugleich grosse Uebel zugefügt und sich im

*) S. meine National-Oekonomie. S. 293.

Verlauf der Zeit den bittersten Tadel zugezogen hätte, und wenn daher auch wirklich einiger Nutzen dadurch zu stiften wäre; so ist es doch vielleicht besser, sich des Gebrauchs eines so gefährlichen Instrumentes gänzlich zu enthalten, oder doch es nur sehr behutsam und mit der allergrössten Vorsicht, immer aber nur temporär anzuwenden.

In der That muss man bey genauer Betrachtung der Quellen des Nationalreichthums gänzlich daran zweifeln, ob Abgaben je ein schickliches Mittel seyn können, die Industrie auf eine für das Ganze vortheilhafte Art zu beleben und ob es nicht besser sey, bey Regulirung derselben nur allein darauf zu sehen, dass man keine Art von Gewerbe dadurch niederschlage, nie aber darauf, dass man eine besondere Art von Gewerbe dadurch aufmuntere. Denn Abgaben können das eine Gewerbe nicht aufmuntern, ohne dass sie tausend andere die Kosten dazu tragen lassen. Hierdurch leidet aber die Gesellschaft allemal auf der einen Seite mehr, als sie auf der andern gewinnt *). Eine solche Aufopferung ist aber ganz unnöthig, wenn die Arbeiter und Capitale, bey vollkommner Gewerbsfreyheit, solche Be-

*) Nationalökonomie, S. 295.

schäftigungen gefunden haben würden, wobey sie, ohne alle Aufopferung der übrigen, denselben Werth würden hervorgebracht haben.

Fünfter Abschnitt.

Von der öffentlichen Vorsorge für die Gewerbe, insbesondere wodurch die rohen Producte gefördert werden.

§. 189.

Je mehr Landesproducte gewonnen werden, desto reicher wird eine Nation, desto besser und leichter wird sie alle ihre Bedürfnisse befriedigen. Dieser Satz ist einleuchtend und allgemein anerkannt. Alle Mittel, wodurch die gröfstmöglichste Vermehrung der Erzeugnisse des Bodens am leichtesten bewirkt wird, muss daher der Staat vorzüglich unter seinen Schutz nehmen, oder sie da, wo sie fehlen, herbeyzuschaffen suchen, wo Privatkräfte dieses nicht so leicht vermögen.

Im allgemeinen läfst sich auch hierbey auf die Wirksamkeit des freyen Spiels des Privatinteresses das meiste rechnen. Jeder, der ein Grundstück besitzt, wird in der Regel die gröfste Anstrengung anwenden, um aus demselben den gröfstmöglichsten Gewinn zu zu ziehen. Fehlt es ihm an Mitteln dazu; so

werden andere, welche diese Mittel besitzen, das Grundstück an sich zu bringen suchen, und dem alten Besitzer ein solches Capital dafür geben, welches ihm mehr einbringt, als sein Grundstück, dahingegen sie, vermittelst der in ihrer Gewalt befindlichen Mittel, mehr aus dem Grundstücke gewinnen werden. In der Regel findet das Privatinteresse die Mittel, wie Grundstücke am besten zu nützen sind, am leichtesten und sichersten aus, und wenn der Staat nur dafür sorgt, dass die Privatthätigkeit keine Hindernisse und Schwierigkeit bey Benutzung der Grundstücke antrifft, und dass der Eigennutz des einen den andern die ihnen rechtmässig gebührenden Vortheile nicht entziehen kann; so scheint es, dass er sich aller übrigen Zwangsregulative für die rechte Benutzung der Grundstücke gänzlich enthalten könne. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Gewerbzweige, wodurch rohe Producte gewonnen werden, wird die Richtigkeit der Grundsätze in der Anwendung näher an den Tag legen.

Die Hauptzweige des Gewerbes, wodurch rohe Producte gewonnen werden, sind:

1) Jagd und Fischerey;
2) Forstbau;
3) Bergbau;
4) Landwirthschaft, Ackerbau, Viehzucht, Gartenbau u. s. w.

§. 190.

1) Die Jagd kann bald die Ausrottung, bald die Benutzung wilder Thiere zum Zweck haben. Sie wird insonderheit in letzterer Hinsicht, wo sie als gewinnbringendes Gewerbe betrieben werden soll, ein Gegenstand der Policey. In cultivirten Staaten ist die Jagd nur ein Nebengewerbe; und da hat die Policey mehr damit zu thun, dahin zu wirken, dafs sie andern fruchtbareren Gewerben keinen Schaden zufüge, als sich um die Ausbreitung ihrer Nutzbarkeit zu bekümmern.

Noch lange, nachdem das Grundeigenthum eingeführt war, blieb die Jagd frey. Wilde herumirrende Thiere wurden als das Eigenthum dessen betrachtet, der sie ergriff. Sobald aber die Jagd ansehnliche Vortheile verspricht, und die Producte derselben Handelsgegenstände werden, suchen sich auch diejenigen, welche Anspruch auf den Boden machen, des ausschliefslichen Rechtes über die sich auf demselben befindlichen Thiere zu versichern. Wo Grund und Boden Gemeingut ist, da bleibt auch das Jagdrecht gemein und jeder bedient sich desselben nach dem Masse seiner Kunst und Geschicklichkeit. Ohne alle einschränkende Regeln gedeihet dieses Gewerbe, bey der vollkommnen Freyheit, am besten. Blofs die

Jagdzeit bedarf unter solchen Umständen eine Bestimmung, weil der Privateigennutz sonst leicht die Quelle des künftigen Reichthums zerstören kann. Und diese Einschränkung wird unter allen Umständen da Statt finden müssen, wo mehrere an dem Jagdrechte Theil nehmen. Denn in wie weit die edlere und bessere Production nicht etwa die gänzliche Vertilgung der Thiere nothwendig macht, darf man es nicht auf Zerstörung anlegen. Der daurende Nutzen der Jagd ist nur durch den jährlich wiederholten Ersatz der erlegten Thiere möglich. Wenn nun auch einige Theilnehmer der Jagd sich des Jagens zu der Zeit, welche zur Fortpflanzung der Geschlechter nothwendig ist, enthalten wollen; so würde der Eigennutz andere antreiben, die Jagd in dieser Zeit desto stärker zu benutzen, und diese würden durch Befriedigung ihres Vortheiles andern, so wie dem ganzen Jagdgewerbe, einen grossen Schaden zufügen. Folglich muss da, wo dieses zu besorgen ist, eine allgemeine öffentliche Einschränkung in Ansehung der Jagdzeit allenthalben, wo das Jagdrecht mehreren gemeinsam zustehet, Statt finden.

So bald der Boden zu einträglicheren Früchten angewandt wird, als die Jagd liefern kann, wird das Princip der Gesetzgebung seyn müssen, die Jagd so einzuschränken,

dafs dadurch der besseren und werthvolleren Production kein Abbruch geschehe. In stark bewohnten Gegenden macht die Sicherheit der auf der Jagdflur sich befindenden und bewegenden Menschen noch mehrere Einschränkungen nothwendig (§. 117). Die Einschränkung des Jagdrechts auf die Herren der Grundstücke und auf die Bedingung, dafs es nur von jagdverständigen Personen ausgeübt werden dürfe, scheint sich für cultivirte und angebauete Länder am besten zu passen. Eine solche Ausdehnung des Jagdrechts, wodurch dem Ackerbau und der nützlicheren Cultur des Landes Schaden zugefügt werden darf, widerspricht aller gesunden Politik, und ist ein Recht, dem der Staat keine Gültigkeit zugestehen kann, wenn es auch durch einen Vertrag erworben wäre. Denn im Staate sollen keine Verträge geschlossen werden, welche das Princip der Erweiterung der Population und der möglichen Vermehrung des Staatsreichthums zerstören. Wo das Jagdrecht einem andern auf fremdem Grund und Boden zustehet, mufs der Berechtigte dennoch für alle Schäden verantwortlich gemacht werden, die er dem fremden Boden oder den darauf wachsenden Producten durch die Jagd zufügt, und wenn den Jagdberechtigten die Einhegung des Wildes zur Pflicht gemacht und zugleich jedem Grundeigenthümer

das Recht zugestanden wird, die verwüstenden Thiere, welche er auf seinem Grundstücke antrifft, zu tödten; so scheint dadurch dem Missbrauche des Jagdrechtes hinlänglich vorgebauet zu seyn.

Die Fischerey ist ein sehr bedeutender Gegenstand in manchen Staaten; in allen Ländern aber macht sie einen Erwerbszweig aus, welcher der Aufmerksamkeit des Staats nicht entgehen darf. Sie kann in Meer- und Fluss- oder Teichfischerey eingetheilt werden und letztere ist wiederum entweder ausschliessende Privatfischerey oder gemeinsame Fischerey. Die Pflichten der Policey in Ansehung dieser verschiedenen Arten der Fischerey sind sehr verschieden.

In Ansehung der Meerfischerey hat man oft Gesellschaften privilegirt, und ihnen das ausschliessende Recht zugestanden, in gewissen Theilen des Meeres zu fischen, um ihnen den Gewinn von der Anlegung ihrer Capitale zu sichern. Wenn dieses geschieht, um das nützliche Gewerbe der Fischerey einzuführen, weil die Furcht vor der Gefahr der Verluste die ersten Unternehmer abhält; so ist ein solches Monopol zweckmässig (§. 188). Es darf aber auf nicht längere Zeit ertheilt werden als es nothwendig ist, um das Gewerbe in den Gang zu bringen. Prämien wären vielleicht ein noch

besseres und weniger schädliches Mittel, da man leichter damit inne halten kann, wenn sie ihren Zweck erreicht haben, und die Concurrenz dabey keine Einschränkung leidet. Wo, wie im Meere, das Gebiet der Industrie gleichsam unendlich ist, sollte man die Benutzung der Gewässer am allerwenigsten auf eine Anzahl einschränken. Vollkommne Freyheit der Meerfischerey wird stets die meisten Producte und diese zu den wohlfeilsten Preisen liefern.

Was die innländische Flufs- und Teichfischerey betrift; so hat die Policey gar keine Schranken für alle diejenigen nöthig, welche auf ganz eigenthümlichen Gewässern auf eignen Grundstücken fischen. Denn diese leitet ihr eigner Nutzen am sichersten zur Vermehrung des Nationalreichthums. Sobald aber mehrere an der Fischerey Theil nehmen, oder mehrere die Gewässer auf andere Art benutzen dürfen; so werden mancherley Schranken nothwendig, welche sämmtlich durch das Princip der Beförderung der gröfstmöglichsten Production bestimmt werden. Nach demselben werden nicht nur alle Handlungen untersagt werden müssen, wodurch die Fische verscheucht oder leicht getödtet werden können, wo nicht ein höherer Zweck solche nothwendig macht, sondern es müfs auch eine gute Fischerordnung entworfen werden, wodurch verhindert wird,

dass Unwissenheit, Leichtsinn oder Eigennutz der einen nicht dem ganzen Gewerbe schaden, und diese Quelle des Nationalreichthums vermindern könne. Sachkundige Männer, ausgerüstet mit der gehörigen Localkenntniss, werden die besten Vorschläge zur Erreichung dieser Zwecke thun können.

§. 191.

2) In keinem Zweige der Staatsökonomie haben die verschiedenen Politiker mit so vieler Hartnäckigkeit die entgegengesetzten Meinungen behauptet, als in der Forstwirthschaft. Meiner Meinung nach kann dem Staate das Recht nicht abgestritten werden, einen solchen Gebrauch selbst des Privateigenthums zu verhindern, welcher dahin wirkt, der Nation die unentbehrlichsten Subsistenzmittel zu entziehen. Wenn also zu fürchten wäre, dass die Privatwirthe mit ihren Waldungen eine so unsinnige Wirthschaft trieben, dass sie ein für die Nation unentbehrliches Material, das Holz, vernichteten; so müsste freylich wohl die Regierung einer solchen Wirthschaft Schranken setzen. Aber ob ein solcher Fall bey gehörig organisirtem Privateigenthum der Forsten je eintreten könne, ist sehr zu bezweifeln, da keine Ursache vorhanden ist, weshalb der Eigennutz, der so sehr darauf bedacht ist, alle Bedürfnisse herbey

zu schaffen, nicht auch genugsame Holzvorräthe produciren oder herbeyführen sollte, wenn er durch gute Bezahlung dazu aufgemuntert wird. Die Sache ist indessen sehr zusammengesetzt und die Fälle sind sehr verschieden. Daher läſst sich im Allgemeinen über die in einzelnen Fällen zu ergreifenden Maſsregeln nichts bestimmen.

Ein groſser Unterschied dieser Maſsregeln wird schon durch die verschiedenen Eigenthumsverhältnisse nothwendig gemacht, welche fast bey keinem Gegenstande so verschieden modificirt sind, als bey den Forsten, und welche einen sehr verschiedenen Einfluſs auf den Nationalreichthum haben. Einige Waldungen nemlich gehören der Regierung unbedingt, bey andern üben die Unterthanen ein Nutzungsrecht aus. Einige Forsten haben noch gar keinen Eigenthümer, sondern werden von jedem beliebig benutzt; über andere stehet das Eigenthumsrecht den Gemeinden, über noch andere Privatleuten zu; und dieses Eigenthumsrecht ist gemeiniglich sehr mannigfaltig modificirt. Dem einen gehört das Holz, einem andern der Grund und Boden, einem dritten die Grasnutzung, einem vierten die Jagd. Die Menschen können sich schwer daran gewöhnen, das im freyen Walde von der Natur selbst hervorgebrachte Holz als ein Privateigenthum zu be-

trachten, und sehen die Ausübung dieses Rechtes als eine Anmaſsung des Stärkeren gegen den Schwächeren an. Daher herrscht fast in allen Ländern ein stillschweigender Verein der ärmern Classen, das Eigenthumsrecht auf Wälder nicht anzuerkennen, und davon so viel zu stehlen und zu rauben, als immer möglich ist. Auch ist nicht zu läugnen, daſs in vielen Ländern dem gemeinen Manne das Recht auf Benutzung des Holzes willkürlich entzogen worden ist. In cultivirten Ländern sind indessen die Eigenthumsverhältnisse der Waldungen bestimmter, und werden mehr geachtet, als in solchen, wo die bürgerliche Gesellschaft noch im rohen Anfange ist.

Eine zweckmäſsige Anordnung der Eigenthumsverhältnisse in Ansehung der Waldungen ist aber das allererste, worauf eine weise Regierung Bedacht nehmen muſs. Alle Verordnungen über die Forstbenützung werden vergebens seyn, oder wenig ausrichten, wo nicht die Eigenthumsverhältnisse geordnet sind, und sind diese nach Grundsätzen der Nationalökonomie eingeführt; so wird die Policey fast alle Vorschriften in Ansehung der Nutzung der Wälder entbehren können, und alles wird einen guten Gang gehen.

Das erste einer guten Staatswirthschaft wird also seyn müssen, daſs alle Forsten im

Staate, beſtimmte Eigenthümer erhalten, daſs die Gröſse und die Grenzen der Wälder, worauf die beſtimmten Perſonen ein Eigenthumsrecht haben, genau beſtimmt werden *). Es iſt beſſer, daſs ein Grundſtück irgend einen gewiſſen Eigenthümer hat, wenn es auch ein ſchlechter wäre, als gar keinen, und es iſt beſſer, daſs es gar keinen hat, als einen ungewiſſen und unbeſtimmten. Denn im letzten Falle iſt der Wald ein gewiſſer Raub des Eigenthümers ſowohl, als der Nichteigenthümer, weil bey der Ungewiſsheit, wem er am Ende zufallen wird, ihn jeder plündert und Niemand für ſeine Verbeſſerung ſorgt.

Der zweyte Umſtand iſt, daſs der Staat dafür ſorge, daſs die Waldungen ſolche Eigenthümer erhalten, und daſs ſolche Eigenthumsverhältniſſe eingeführt werden, in deren Natur es liegt, daſs daraus die möglichſt beſte Benutzung der Waldungen folgt. Die unwirthſchaftlichſte Art des Eigenthumes iſt es, wenn ſolches groſsen Gemeinheiten gemeinſchaftlich zuſtehet, die wirthſchaftlichſte, wenn ein Einzelner uneingeſchränkter Herr davon iſt. Je weniger Herren eines Grundſtückes ſind, je weniger ir-

*) In Ruſsland liegen noch viele Wälder, die Niemanden gehören und noch mehr, wovon der Eigenthümer nicht weiſs, wie viel ihm davon gehört. S. *Storchs* Ruſsland unter *Alexander I.* Heft XXII.

gend ein anderer sie in Benutzung ihres Grundstückes einschränken kann, desto vortheilhafter werden sie das Grundstück sowohl für sich als für die ganze Gesellschaft benutzen. Jemehr also der Staat es dahin bringen kann, dass die Waldungen unter Privatleute eigenthümlich vertheilt werden, je mehr er jeden Privateigenthümer von allen Servituten, die auf seinem Eigenthume haften, befreyen kann, so dass Boden, Holz, Grasung, Jagd, ihm gleich unumschränkt angehören, desto besser wird für die Vermehrung des Nationalreichthums gesorgt seyn, desto besser wird der Holzanbau da, wo er nöthig ist, gedeihen. Dass der Staat ein besserer Eigenthümer der Waldungen ist, als Gemeinheiten, lässt sich im allgemeinen mit Gewissheit behaupten. Denn der Staat nimmt ein Interesse an dem allgemeinen Wohl und dieses wird ihn antreiben, wenigstens nützliche Verordnungen für die Waldwirthschaft zu machen, da Gemeinheiten selten ein grosses Interesse haben, das Wohl des Ganzen zu besorgen und dem Streben jedes einzelnen, den Vortheil in kurzer Zeit zu ziehen, die Sorge für die Nachkommen immer untergeordnet bleibt. Aber nie wird doch der Staat in Benutzung seiner Grundstücke dem einzelnen Privateigenthümer in der Regel gleich kommen. Denn wenn auch seine Vorschriften besser seyn mögen, so kann es doch

seine Praxis nicht seyn, da weder sein eignes Interesse, noch das Interesse derer, welche er zu Administratoren bestimmt, so grofs seyn kann, den gröfstmöglichsten Gewinn von den Grundstücken zu ziehen, als das Interesse eines Privatmannes, und die Sorgfalt und Umsicht des letzteren, um alle Vortheile zu benutzen, die Sorgfalt der öffentlichen Vorsorge weit übertrifft.

Zwar hält man gemeiniglich dafür, dafs in Ansehung des Eigenthums der Waldungen eine Ausnahme Statt finde, und dieses sich besser für den Staat als für Privatleute schicke. Denn sagt man 1) erfordert es das allgemeine Interesse, dafs die Waldungen geschont und nur nach und nach benutzt werden, da hingegen das Privatinteresse seinen Vortheil dabey findet, das Holz schnell und auf einmal zu veräufsern; 2) hat der Staat ein weit gröfseres Interesse dabey, für alle Gegenden des Reichs zu sorgen als der Privatmann, und es ist daher besser, dafs die Waldungen in den Händen des Staats als in den Händen von Privatleuten sind.

Allein 1) würde hieraus noch nicht folgen, dafs die Waldungen am besten Staatseigenthum wären, wenn auch wirklich das Privatinteresse dem allgemeinen entgegenwirken könnte. Denn immer wird doch die Privatsorgfalt für Erhaltung und Vermehrung des

Holzes gröſser seyn, als die öffentliche und der Staat dürfte daher nur, auf den Fall eines für die Geſellſchaft ſchädlichen Gebrauchs der Waldungen, gewiſſe allgemeine Schranken der Benutzung der Privatwälder beſtimmen. Die öffentliche Adminiſtration iſt wenigſtens immer koſtbarer und nachläſſiger als die Privatadminiſtration eines einzelnen Eigenthümers, und ſo würde doch das Privateigenthum unter gehöriger Einſchränkung immer beſſer ſeyn, als das öffentliche. Allein 2) die Furcht vor Verwüſtung des Holzes durch die Privateigenthümer ſelbſt, liegt bloſs in der Einbildung. Die Holzverwüſtungen gehen in Staatswäldern oder in ſolchen, die keine ſichern Eigenthümer haben, oder auch in Gemeindewäldern am häufigſten vor. Privateigenthümer können keinen reellen Vortheil dabey finden, ihre Hölzer plötzlich niederzuhauen, wenn ihnen nicht die einſchränkenden Policeyverordnungen ſelbſt, erſt dieſe Vortheile verſchaffen. Man ſetze, es habe im Lande jeder Waldbeſitzer die Freyheit, ſo viel Holz zu ſchlagen, als er will, und es wollten alle dieſe Freyheit ſo gebrauchen, daſs ſie plötzlich ihre Waldungen niederſchlügen; ſo würde hieraus eine groſse Wohlfeilheit des Holzes entſpringen. Dieſe aber würde die klügeren und reicheren augenblicklich beſtimmen, mit dem Niederhauen inne zu halten, da ſie ein-

sehen müssen, dass bey einem so unsinnigen Verfahren der Preis des Holzes sehr bald wieder steigen müsste und sie sodann einen desto höheren und längeren Profit haben würden. Es ist kein Grund anzunehmen, dass die Waldbesitzer so thöricht seyn und eilen sollten, ihr Holz zu wohlfeilen Preisen jetzt zu verkaufen, wenn sie einsehen, dass sie es in kurzem zu höheren Preisen verkaufen können. Wenn aber das willkürliche Holzschlagen den Privateigenthümern in der Regel verboten ist; so ist es natürlich, dass ein solches Verbot den Holzpreis über seinen natürlichen Preis hält, und wenn nun ein einzelner die Erlaubniss erhält, sein Holz beliebig wegzuschlagen, so kann er sein ganzes Holz zu dem hohen Preise verkaufen, und dann kann er allerdings gute Gründe haben, sich ein Capital mit einem Male zu verschaffen, wozu ihm sonst die Gelegenheit fehlen würde.

Es lassen sich fast gar keine allgemeinen Vorschriften für die bestmöglichste Benutzung der Wälder geben, da Local- und andere besondere Verhältnisse stete Abänderungen in dem Verfahren fodern. Setzt daher der Staat der Benutzung der Wälder allgemeine Schranken; so werden dieselben hier gut und nützlich, dort aber schlecht und schädlich seyn. Wo sie gut sind, hätte sie der Privateigenthümer gewiss von selbst befolgt, da waren sie also überflüssig; wo

sie aber schädlich sind, schränken sie den Privateigenthümer auf eine höchst nachtheilige Art in Benutzung seines Bodens ein. Es scheint daher die allerbeste Politik in Ansehung der Waldungen zu seyn, die Benutzung der Privatwaldungen jedes Eigenthümers Willkür zu überlassen, und alle Gemeinwälder und selbst die Staatswälder nach und nach in uneingeschränktes Privateigenthum zu verwandeln, wo nicht etwa andere wichtige Zwecke die Beybehaltung einiger Staatsforsten erfodern.

Gegenwärtig existiren in vielen Ländern an manchen Orten Waldungen, wo sie gar nicht benutzt werden können, und wo ein Morgen Waldung keine oder kaum einige Pfennige jährliche Renten bringt; an vielen Orten aber ist grosser Holzmangel, ohne dass man desshalb einen grossen Eifer für neue Anpflanzungen bemerken sollte. Liesse man die Benutzung des Bodens ganz frey und legte den Eigenthümern der Waldungen gar keine Schranken auf; so würden vielleicht bey der Eröffnung einer solchen Freyheit mehrere ihre Waldungen niederschlagen. Hierdurch würde aber das Holz an den Stellen, wo es geschähe, wohlfeiler werden, um bald darnach desto höher wieder zu

steigen. Ein solches Steigen des Holzpreises würde mehr aufmuntern, neue Anpflanzungen zu unternehmen, und es würde in allen Gegenden bald so viel Holz angepflanzt werden, als die Gegend nöthig hat, sobald die Besitzer des Bodens ihren Vortheil dabey sähen. Die Regel ist: „Sobald es gleich vortheilhaft seyn wird, einen Acker mit Holz oder mit Getreide zu bepflanzen, und sobald die Holzpflanzungen in gewissen Strichen noch vortheilhafter sind, als der Getreidebau; so wird es der Privateigennutz an Holze nicht fehlen lassen." So lange aber dieses nicht der Fall ist, so lange der Boden besser benutzt werden kann, wenn man ihn zu andern Früchten als zu Holz benützt, wird der Nationalreichthum immer mehr gewinnen, wenn das Holz ausgerottet, und der Boden auf eine vortheilhaftere Art benutzt wird.

Sagt man, dass das Holz lange Zeit gebrauche und daher ein angerichteter Schade sobald nicht herzustellen sey; so ist zu erwägen, dass eine so gefährliche Holzverwüstung von den Privateigenthümern gar nicht zu fürchten sey, wo die Sachen ihrem natürlichen Gange überlassen werden. Ein Waldbesitzer wird daselbst immer ein grösseres Capital für seinen Wald erhalten können, wenn er ihn an einen Capitalisten verkauft, als wenn er das Holz mit einem

Male niederschlagen und einzeln verkaufen wollte *). —

Es liegen daher weit mehr Gründe in der öffentlichen Verwaltung, die Waldungen schlecht zu benutzen, und selbst sie zur Unzeit zu ruiniren, als in der Privatbenutzung. Denn 1) ist in der Regel jede öffentliche Wirthschaft weniger ökonomisch, als eine Privatwirthschaft, und dass es insonderheit die öffentliche Forstwissenschaft sey, weiss ein jeder, der das Forstwesen etwas näher kennt. Die Gelegenheiten zum Betrug sind hier unendlich und die Reize der Forstbedienten, das Holz zu vermindern, sind allenthalben stark. 2) Liegen der Regierung zur Zeit der Noth ihre Forsten eben so nahe, als dem Privatmanne, und da die erstere sie zur Zeit der Noth nicht leicht verkaufen kann, weil sie zu grosse Capitale gebraucht, die für den Ankauf der Grundstücke nicht entbehrt werden können; so hat sie den grössten Reiz,

*) Wenn ein Wald bey guter Forstwirthschaft jährlich 5000 Thlr. reinen Gewinn abwirft; so wird der Waldbesitzer in jedem Lande, wo die Zinsen 5 Procent stehen, leicht 100,000 Thaler für seinen Wald erhalten. Wollte er das Holz mit einem Male niederhauen; so würde er vielleicht kaum die Hälfte daraus lösen. Denn 1) würde er nicht sogleich Käufer für das viele Holz finden, und 2) würde er es wenigstens viel wohlfeiler verkaufen müssen, als er das Holz verkauft, was alljährlich in kleineren Quantitäten geschlagen wird.

die Hölzer niederschlagen zu lassen, um auf die kürzeste und schnellste Weise zu Gelde zu kommen. Die Beyspiele davon sind in der Geschichte nicht selten.

§. 192.

Wenn ich aber gleich behaupte, daſs der öffentliche Besitz und die öffentliche Verwaltung der Forsten im Allgemeinen minder vortheilhaft für das Land und für die Vermehrung des Nationalreichthums sey, als Privateigenthum und Privatwirthschaft der Wälder; so schlieſse ich doch deſshalb die Vorsorge des Staats für die Erleichterung und Erweiterung der Holzanpflanzungen, da wo es nöthig ist, für die Beförderung der Vervollkommnung dieses Zweiges der Nationalwirthschaft zu sorgen, nicht aus. Die Mittel, wodurch der Staat diesen Zweck befördern kann, sind:

1) Daſs er die Eigenthumsverhältnisse über die Wälder richtig bestimmt, und alle diejenigen nach und nach auf eine gerechte Weise zu vermindern und aufzuheben sucht, welche der möglichst besten Benutzung der Forsten im Wege stehen. Sowohl in Ansehung seiner eignen als anderer Forsten, wird es am besten seyn, die Ansprüche der verschiedenen Theilnehmer zu trennen, und jedem für sein Nutzungsrecht lieber eine vollkommne Entschädi-

gung, es sey durch Abtretung eines Theils des Waldes, oder auf andere Weise zukommen zu lassen, damit das Eigenthumsrecht möglichst rein und unbeschränkt werde. Insbesondere wird sein Augenmerk auf die gemeinsamen Forsten gerichtet seyn müssen. Wenn es sich bewirken läſst, daſs die Gemeinschaft aufgegeben, und entweder eine Vertheilung unter die Berechtigten, oder noch besser, eine Abtretung an einzelne Eigenthümer mit Entschädigung der übrigen erfolgt; so scheint am besten für die bessere Benutzung dieser Art Besitzungen gesorgt zu seyn. Noch haben viele geglaubt, daſs nur reichen und groſsen Landeigenthümern der Besitz der Waldungen verstattet seyn sollte, weil von Armen und kleinen Leuten eine gute Benutzung der Waldungen nicht zu erwarten sey. Allein es scheint hierüber keine Verordnung des Staats nöthig zu seyn, wo vollkommne Freyheit herrscht, die Grundstücke nach Gefallen zu veräuſsern. Die Wälder werden in einem solchen Lande von selbst in einer solchen Proportion in die Hände solcher Eigenthümer gerathen, welche den gröſstmöglichsten Nutzen davon zu ziehen verstehen. Besitzt ein kleiner Eigenthümer ein Holz, das er gern

schnell zu Gelde machen will; so wird er, bey vollkommner Freyheit, immer sicherer und schneller durch Verkauf des Grundstücks zu dem Werthe desselben gelangen, als durch Umhauung des Waldes. Die Waldungen werden von selbst eine Liebhaberey der Reicheren werden, und es werden am Ende eigne Forstgüter entstehen, die bloss von Forstverständigen gesucht, von diesen am besten bezahlt und benutzt werden können. Wird einmal ein Boden durch den Holzbau am besten benutzt; so ist nicht zu fürchten, dass derselbe eingehen werde, wenn nur vollkommne Freyheit in Ansehung desselben herrscht. Denn es werden immer Liebhaber seyn, die mehr dafür bezahlen, als der Besitzer durch den plötzlichen Ruin seines Forstes gewinnen könnte.

2) Die Regierung muss besondere Massregeln zur Sicherheit der Forsten treffen. Auch diese wird eher bey Privatforsten, als bey öffentlichen erreicht werden. Die Wachsamkeit gegen Diebereyen, Feuersgefahr, schädliche Insecten u. s. w. verdoppelt sich bey Privateigenthümern, da sie entweder unmittelbar sich der Sache annehmen oder doch eine viel genauere Aufsicht auf ihre Forsten führen, als der Staat die-

ses thun kann. Die öffentlichen Forsten werden gegen Dieberey und muthwillige Verwüstungen oft mehr durch Regeln gesichert, wie die anwohnenden Landleute gegen billige Bedingungen ihr nöthiges Holz aus denselben erlangen können, als durch strenge Strafen.

3) Erweiterung und Verbreitung richtiger Forstkenntnisse, indem er Forstschulen und practische Forstinstitute errichtet, in welchen Forstbeamte und Forstbesitzer sich bilden können. So lange genug Waldungen vorhanden sind, welche die Natur hervortrieb, braucht man sich wenig um die Kunst, das Holz durch Pflanzungen zu ziehen und es ökonomisch zu bewirthschaften, zu bekümmern. So wie aber die Bevölkerung die freywilligen Gaben der Natur vermindert, wird die Geschicklichkeit, Holz zu ziehen, eine eigne Kunst, und bedarf einer besondern wissenschaftlichen Behandlung, an deren Vervollkommnung der ganzen Gesellschaft ungemein viel gelegen seyn muss, da die leichte Befriedigung eines der unentbehrlichsten Nationalbedürfnisse davon abhängt.

4) Eben so wird es zum öffentlichen Vortheil gereichen, wenn der Staat die Holzanpflanzungen durch öffentliche Baumschulen,

durch Austheilung guter Saamen u. s. w. erleichtert, und zu Anpflanzungen, da wo die Trägheit, das Herkommen u. s. w. ihnen entgegen wirkt, durch Prämien und andere Reizmittel aufmuntert, oder auch die Bepflanzungen wüster zur Holzcultur schicklicher Gemeinheitsflecke durch strengere Mittel bewirkt, wenn deren Theilung an einzelne Eigenthümer nicht zu bewirken ist.

5) Die Gewissheit, dass der Waldbesitzer eine vollkommene Freyheit in der Benutzung seines Waldes geniessen werde, wird aber hauptsächlich nöthig seyn, wenn die Lust zu Anpflanzungen erweitert und der Besitz der Forsten den Eigenthümern nicht zur Last werden soll. Alle Arten der Einschränkungen der Forstbenutzungen, welche mehr als die Sicherung des Eigenthums der übrigen zum Zweck haben, wirken der Lust der Waldanpflanzungen entgegen, und sind theils unnütz theils schädlich.

§. 193.

3) Unter der Erde liegen eine Menge wichtiger Producte für die Menschen, nicht bloss Gold, Silber, Kupfer, Eisen und andere nützliche Metalle, sondern auch eine Menge brauchbarer Erden, Steine, Harze u. s. w., und

es liegt der Gesellschaft ohne Zweifel viel daran, dass solche öffentliche Anordnungen getroffen werden, welche der Förderung dieser Producte zuträglich sind.

Viele Staatskundige sind der Meinung, dass zwar diejenigen Dinge, welche unmittelbar unter der Oberfläche oder zu Tage liegen, und also ohne besondere Kunst und Kosten gefördert werden können, den Privateigenthümern des Bodens überlassen werden können, dass aber diejenigen Schätze, zu deren Aufsuchung und Förderung grössere Kunst und eigentliche Bergmannswissenschaft erfordert werde, insbesondere aber die Förderung der Metalle, am besten der Regierung ausschliesslich zustehe. Ihre Gründe für diese Behauptung sind: 1) Weil die Betreibung der Bergwerke ein grosses Capital erfodere, das selten die Privatbesitzer der Grundstücke besässen; 2) weil ein grosses Risico damit verbunden sey, das einen Privatmann leicht ruiniren könne; 3) weil Privatleute aus Unwissenheit und Nachlässigkeit leicht das nicht achten würden, was unter der Oberfläche der Erde verborgen liegt und nur mit vielen Kosten herausgeschafft werden kann; 4) weil zur Betreibung der Bergwerke oft mehrere neben einander liegende Grundstücke nothwendig sind, wozu alle entweder Vereinigung der Eigenthümer zu gemeinschaftlicher Betrei-

bung des Bergwerkes gehören würde, oder das Recht, gegen den Willen des andern seinen Boden zu durchgraben, wenn nicht viele Schätze ganz unzugänglich seyn sollten; 5) weil es gut sey, daſs die unterirdischen Schätze, besonders die edeln Metalle, selbst mit Schaden der Unternehmer hervorgeholt werden, welches nur vom Staate erwartet werden könne, besonders wenn er alle Bergwerke besitzt.

Allein diese Gründe beweisen nur, daſs Gesetze vorhanden seyn müssen, welche dem Eigensinne oder der Trägheit der Eigenthümer, so weit sie dem allgemeinen Besten nachtheilig sind oder entgegen wirken, Schranken setzen. Denn alles Eigenthum steht zugleich unter der Idee des allgemeinen Nutzens (§. 174.) in wiefern sich dasselbe mit dem Privatnutzen reimen läſst. Niemand kann in Collisionsfällen mit dem allgemeinen Nutzen einen höheren Grad von Schonung seines Eigenthums verlangen, als, daſs ihm der aus seinem Eigenthume entspringende Nutzen unversehrt erhalten werde. Er kann nie fodern, daſs er diesen Nutzen auf eine solche Weise ziehen wolle, daſs er dadurch die Gesellschaft hindere, einen noch viel gröſseren Nutzen aus seinem Eigenthume zu ziehen, oder er darf nicht ihr allen sonst möglichen Nutzen aus bloſsem Eigensinne verweigern.

Indessen sieht man bald, dass diese Einschränkung des Eigenthums so viel ist, als gar keine. Denn wenn ein Privateigenthümer überzeugt ist, dass viel grössere Schätze unter der Oberfläche seiner Aecker verborgen liegen, als ihm jene liefert; so wird, wenn er nicht wahnsinnig oder völlig stupide ist, er nicht abgeneigt seyn, sich dieser Vortheile zu bemächtigen; es sey nun, dass er selbst sie hervorholt, oder dass er die Vortheile an solche verkauft, die mehr Lust und Geld zu dergleichen Unternehmungen haben, als er.

Der erste Einwand ist ganz ohne Fundament. Es ist den Grundsätzen einer guten Nationalwirthschaft gemäss, die Capitale nur da anzulegen, wo sie die mehresten Früchte bringen. Ist nun ein Land noch arm, oder reicht dessen Capital noch nicht hin, um die einträglicheren Erwerbszweige alle zu nutzen; so wird es immer nachtheilig seyn, Capitale auf minder einträgliche Gewerbe zu legen, es geschehe dieses durch den Staat oder durch Privatleute. Denn der Staat nimmt seine Capitale von der Masse des Nationalreichthums. Triebe er kein Gewerbe damit, so würden sie in Privathände fallen, und in denselben eine nützlichere Anwendung gefunden haben. Bergbau ist in der Regel selten so einträglich, als Getreidebau. Wo daher der letztere vortheilhafter ist, und

noch ausgedehnt werden kann, da ist es immer besser, dass sich dieser erweitere, als dass der Bergbau auf Kosten des letzteren blühe. Wo aber der Bergbau eine grössere oder sicherere Ausbeute verspricht, als der Getreidebau, da werden ihn die Privatleute nicht vernachlässigen, wenn ihnen nur sonst die gehörigen Erleichterungsmittel vom Staate angeboten werden. Folglich ist es immer besser, in einem Lande, das noch nicht genug Capitale für seinen Landbau besitzt, die ungewissen Schätze unter der Erde so lange ruhen zu lassen, bis sich die Reichthümer mehr häufen, um etwas auf unsichere Unternehmungen, ohne Nachtheil zu wagen. Wo wüste Aecker einen grössern Ueberschuss über die Kosten des Anbaues versprechen, als Bergbau, da wird es vortheilhafter seyn, die nöthigen Mineralien von andern Nationen einzutauschen, als sie selbst auszugraben. Was

zweytens das Risico betrifft; so schickt es sich für einen Staat so wenig als für einen Privatmann, grosse Capitale auf gut Glück zu wagen. Die Regierung verwaltet fremdes Geld und sollte daher noch vorsichtiger bei Anlegung desselben zu Werke gehen, als Privatleute. Sobald sich der Reichthum unter den Privatpersonen ausbreitet, werden sich auch genug finden, welche einen proportionirlichen Theil ihres

Vermögens auf gefahrvolle aber, wenn sie glücklich ausschlagen, desto mehr Gewinn bringende Unternehmungen wagen, und Privatleute werden dieses mit weit mehr Behutsamkeit thun, als der Staat. Das Wahre in der Sache ist folgendes: wenn der Staat den ganzen Bergbau allein betreibt, so wird er deſshalb eher die Gefahren der Auffsuchung übernehmen können, weil der Gewinn bey den einen Werken ihn in den Stand setzt die Verluste der unglücklichen Entreprisen zu tragen. Daſs aber letztere unternommen werden, ist doch gut, weil es sich treffen kann, daſs man auf diesem Wege sehr reiche Minen mitunter trifft, die unentdeckt geblieben seyn würden, wenn nichts gewagt worden wäre. Privatleute werden sogleich abgeschreckt werden, sobald nur zwey oder drey Unternehmungen unglücklich ausfallen, und die reicheren Gruben werden unentdeckt bleiben. Der Staat aber wird im Ganzen von dem Bergbau immer groſsen Gewinn haben, wenn er gleich bey den einzelnen Gruben verliert. Ueberdem wird für die Bergleute besser gesorgt seyn, wenn sie unter einem als unter vielen Herren arbeiten. So wie das Gewerbe an dem einen Orte stockt, wird man ihnen gleich andere Gegenden anweisen können, wo sie ihr Brot verdienen können, und selbst auf die Cultur der Bergmannswissenschaft werden mehr

Kosten gewandt werden, wenn der Bergbau in der Hand des Landesherren ist.

Um alle diese Vortheile zu erreichen, ist es doch nicht unumgänglich nothwendig, dass der Staat das Gewerbe ausschliesslich oder auch nur hauptsächlich betreibe. Wenn er auf die reine Ausbeute der Privatbergwerke eine Abgabe legt, und die Einkünfte davon theils zur Aufmunterung, neue Bergwerke aufzusuchen, theils zur Vervollkommnung der Bergmannswissenschaft verwendet, wenn er die Bergleute in eine Corporation (§. 185.) verbindet, und die Communication der Unterthanen erleichtert, damit das Bedürfniss der Arbeiter an dem einen und der Ueberfluss derselben an dem andern Orte leicht bekannt werden kann; so werden alle jene Vortheile erreicht werden können, ohne dass sich der Staat unmittelbar mit diesem Gewerbe befasst. Die Privatthätigkeit, welche, wo sie keine Hindernisse findet, stets speculativer und scharfsinniger in Ausfindung aller grossen und kleinen Vortheile ist, wird stets jedes Gewerbe vortheilhafter betreiben, als der Staat, und wenn daher es der Staat dennoch vortheilhaft oder nothwendig findet, den Bergbau nicht aufzugeben; so wird es doch nothwendig seyn, die vollkommne Betreibung desselben dem Privatinteresse so nahe zu rücken, als möglich, und dieses als die Maschine zu ge-

brauchen, den gröfstmöglichsten Gewinn daraus zu ziehen.

Dem dritten und vierten oben erwähnten Umstande kann auf der einen Seite durch gute Unterrichtsanstalten in den Bergmannswissenschaften, und auf der andern durch eine zweckmäfsige Bergbauordnung entgegengearbeitet werden. Sobald die Privatleute wissen, dafs der Bergbau zu den freyen Gewerben gehört, werden auch viele durch ihr eignes Interesse aufgefordert werden, sich die gehörigen Kenntnisse darin zu verschaffen. Die Bergordnung aber mufs bestimmen, wem der Anbau zukomme, wie weit er sich erstrecken dürfe, nach welchen Gesetzen der eine Grundherr verpflichtet sey, an dem Baue seines Nachbars, es sey durch Vergesellschaftung mit ihm oder durch Abtretung der Nutzung oder des Eigenthums seines Grundstückes gegen volle Entschädigung u. s. w. Theil zu nehmen, unter welchen Bedingungen es Fremden verstattet sey, die Erlaubnifs zum Bergbau auf anderer Grundstücken zu fordern u. s. w. Alle diese Bestimmungen müssen durch den gröfsern Nutzen der Gesellschaft auf der einen, und durch die volle Entschädigung des Eigenthümers, welcher den Bergbau nicht selbst betreiben will, auf der andern Seite, begründet werden.

Aber nichts muſs den, welcher ſich deutliche Begriffe von dem wahren Reichthume des Landes verſchafft hat, mehr befremden, als der fünfte Grund, wodurch man es rechtfertigen will, daſs der Staat die Bergwerke betreiben ſolle. Die Begierde nach Gold und Silber hat oft kluge Staatsmänner ſo ſehr geblendet, daſs ſie glaubten, ſich daſſelbe, ſelbſt dann verſchaffen zu müſſen, wenn die Erwerbung mehr koſtete, als es werth iſt, oder wenn man es wohlfeiler im Auslande kaufen, als im Lande aus den Schachten holen kann. Wenn man aber weiſs, daſs Reichthümer in Bedürfniſsmitteln und deren Werthe beſtehen, und daſs unter allen Bedürfniſsmitteln Gold und Silber am leichteſten gekauft, und aus der Ferne herbeygeſchafft werden kann, daſs es alſo thöricht iſt, es im Lande theurer zu bezahlen, als man es auswärts kaufen kann; ſo fällt der Ungrund der obigen Behauptung aufs deutlichſte in die Augen. Die Nationalökonomie beweiſet dieſes ausführlich.

§. 194.

4) Was die Landwirthſchaft betrifft; ſo muſs die Landespolicey zu allererſt dahin wirken, daſs der möglichſt beſten Benutzung des Bodens kein öffentliches Hinderniſs entgegenſtehe. Faſt in allen Ländern haben ſich von alten Zeiten her eine Menge Verhältniſſe feſtge-

setzt, welche dem Gewerbe des Ackerbaues schädlich sind. Die Gesetzgebung hat das, was anfangs Missbrauch war, oder was eingeführt wurde, ehe man die Begriffe einer National-ökonomie kannte, oder sie in Wirksamkeit zu setzen vermochte, nicht selten in Gerechtsame verwandelt und oft die schädlichen Rechtsverhältnisse und Policeyverordnungen noch vermehrt. Es ist daher vor allen nothwendig, sich deutliche Begriffe von den Erfodernissen und Bedingungen zu machen, unter welchen die Landwirthschaft am besten gedeihen muss und dabey zu überlegen, was der Staat unter den mannigfaltigen Verhältnissen thun könne, um einen solchen Zustand zu bewirken, worin die grösstmöglichste Vermehrung des Nationalreichthums von der Landwirthschaft zu erwarten ist.

Es kommt dabey vorzüglich an:

1) Auf solche Eigenthumsverhältnisse, die der Vervollkommnung des Ackerbaues günstig sind;
2) Auf ein vortheilhaftes Verhältniss der Arbeiter gegen die Gutsherren:
3) Auf einen vortheilhaften Debit der Ackerproducte;
4) Auf eine zweckmässige Einrichtung des Abgabensystems;

Was den ersten Punct betrifft; so muss das Eigenthum an Grund und Boden durch keine andern Bestimmungen eingeschränkt seyn, als durch die allgemeinen, welche das gemeinsame Wohl aller Glieder des Staats nothwendig macht und die möglichst beste Benutzung des Bodens selbst gebietet (§. 174.). Von allen Schranken aber, welche der bessern Benutzung und Cultur entgegen stehen, muss dasselbe befreyet werden. Alle Schranken, welche verhindern: 1) dass das Eigenthum nicht leicht in die Hände dessen kommen kann, der es am besten benutzen würde; 2) dass der Eigenthümer es nicht nach seinen besten Einsichten benutzen kann, sind schädlich. Die Rechte des alten Feudalwesens, die Gebundenheit der Güter, die Gemeinheiten sind offenbar Hindernisse der ersten Art; die Servituten, Hut, Trift und Jagdrechte Hindernisse der zweyten Art *).

Die Ueberzeugung, dass diese Verhältnisse schädlich sind, ist so allgemein, dass man alle weise und thätige Regierungen damit beschäftiget siehet, sie wegzuschaffen. Die Freyheit des Eigenthümers seine Grundstücke im Ganzen oder theilweise zu veräussern, und sie auf jede beliebige Art zu benutzen, wird im allgemeinen die Landescultur am besten vervollkommnen

*) S. meine National-Oekonomie. §. 397.

und muſs daher durch die Geſetzgebung geſchützt, oder, wo ihr Abbruch geſchehen iſt, wieder hergeſtellt werden. Wie die Hinderniſſe da, wo ſie angetroffen werden, zu heben ſind, dazu gehören ſpecielle Vorſchriften, welche aus der Beſchaffenheit der beſondern Fälle beſtimmt werden müſſen; die allgemeinen Principien dazu, ſind oben (§. 172) entwickelt worden.

Wo eine ſolche Freyheit der Eigenthümer, mit Grund und Boden nach Willkür zu ſchalten, Statt findet, da ſcheint alle gewaltſame Einmiſchung der Regierung in die Direction der Cultur überflüſſig und ſchädlich zu ſeyn. Die Regierungen haben aus Vorſorge für das allgemeine Wohl oft geglaubt, ſich einer ſolchen Einmiſchung nicht entbrechen zu können. Sie haben befohlen 1) daſs alle Aecker wirklich bebauet werden ſollen, und Nachbarn oder andern verſtattet, die wüſte liegenden Felder liederlicher Wirthe zu ihrem Nutzen in Cultur zu ſetzen. Aber iſt wohl zu erwarten, daſs in einem Lande, wo der Ackerbau werthvolle Früchte bringt, der Acker unbebauet bleiben wird; werden nicht ſelbſt liederliche Wirthe ihren Acker lieber verkaufen oder verpachten, als gar keinen Nutzen davon ziehen? — Wo es viele arme und kleine Ackerleute gibt, iſt es vielleicht nützlich, Anſtalten zu treffen, daſs es nicht an Saamengetreide fehle, aber die

Ausschweifung einiger unordentlichen Wirthe kann nie einen Grund zu einem Gesetze geben, das dieser Ausschweifung nicht einmal entgegenwirken kann. Wo eine so mächtige Triebfeder, als der eigne Nutzen ist, für das Staatswohl wirkt, da braucht die Staatsgewalt keine Zwangsmittel anzuwenden. 2) Zuweilen haben die Regierungen für nöthig befunden, gewisse Culturarten einzuschränken, weil sie fürchteten, es möchte an den nothwendigen Getreidearten Mangel entstehen. Weinbau, Tabaksbau, Cichoriencultur u. s. w. erfuhren öfters diese Beschränkungen. Bey näherer Erwägung der Sache ergibt sich aber, dass diese Sorge überflüssig, und die Massregel, welche zu diesem Zwecke führen soll, den Principien einer guten Staatswirthschaft geradezu widerspricht. Denn nach denselben kömmt alles auf die Grösse des reellen Werths der erzeugten Producte an. Je grösser der von der Nation erzeugte Realwerth ist, desto reicher wird das Land und desto leichter kann es sich alle Bedürfnisse, die es nicht selbst erzeugt, kaufen. Nun wird aber die Ackerbauern kein anderer Grund antreiben, die Getreidecultur zu verlassen, als weil sie sich von einer andern Benutzung des Bodens einen grössern Gewinn versprechen. Dieser kann aber nur aus einem erzeugten grösseren Realwerthe entstehen. Folglich wird

das Land bey der freyerwählten Culturart mehr bereichert, als wenn der Landmann gezwungen wird, bey einer Culturart zu beharren, die ihm weniger Gewinn gibt. An Getreide wird es diese Freyheit nicht fehlen lassen. Denn entweder wird für den bey der neuen Culturart erzeugten Werth mehr Getreide erkauft werden können, als auf demselben Boden hätte können gewonnen werden, (weil man sonst den Getreidebau nicht würde verlassen haben); oder das Getreide wird so im Preise steigen, daſs man es vortheilhaft finden wird, mehrere Felder, die bisher zu etwas anderm gebraucht wurden, wieder zur Getreidecultur zu bestimmen. Kurz, immer werden die Felder bey vollkommner Freyheit aufs vortheilhafteste benutzt werden, weil hier der Privatnutzen mit dem öffentlichen Nutzen jedesmal zusammenstimmt, und jedes Verbot oder jede gewaltsame directe oder indirecte Einschränkung einer gewissen Culturart wird, wenn er nicht überflüſsig ist, allemal auf Verminderung des Nationalreichthums wirken. 3) Wenn man bey Erwerbung des Grundeigenthums nicht freye Concurrenz gestattet, sondern nur gewissen Ständen Grundeigenthümer zu seyn erlaubt; so kann ein solches Gesetz nicht anders als schädlich für die möglichst gröſste Cultur seyn. Denn es werden dadurch nicht nur viele Capitale derer, welche zur Erwer-

bung des Grundeigenthums nicht zugelassen werden, von der Ackercultur abgehalten, sondern auch die Geschicklichkeiten derselben. Je mehrere das Recht haben, Grundeigenthum zu erwerben, desto leichter wird dasselbe in solche Hände kommen, welche die Cultur desselben auf den höchsten Grad der Vollkommenheit treiben, und es ist kein vernünftiger Grund vorhanden, diejenigen von dem Grundeigenthume abzuhalten, welche grosse Lust zu dergleichen Besitzungen haben. Es ist also der Staatsklugheit gemäss, alle Schranken hierin aufzuheben. 4) Selbst unter den grössten Vertheidigern der Freyheit gibt es doch einige, welche behaupten, dass wenigstens gewisse Grenzen des Umfanges der Länderbesitzungen bestimmt seyn müssen. Diese leugnen nicht, dass es unschicklich sey, wenn der Staat bestimmen wollte, was für Land und wie viel zu jedem Gute gehören solle. Denn es ist offenbar, dass der Privatvortheil bey vollkommner Freyheit die für die Cultur vortheilhafteste Vertheilung am besten treffen wird, und dass die Gebundenheit der Güter mehr Nachtheil bringt, als der Vortheil der Bequemlichkeit beträgt, den man etwa bey Erhebung der Abgaben davon hat, da nichts leichter ist, als darin eine solche Aenderung zu treffen, dass die Grundstücke beliebig gewechselt werden können,

ohne daſs dadurch die Ordnung des Abgaben-ſyſtems geſtört wird. Aber der Beſitz des Grundeigenthums, meinen ſie, müſſe gewiſſe Grenzen haben. Falle zu viel Grundeigenthum in eine Hand zuſammen; ſo entſtehe eine gefährliche Obermacht der groſsen Landbeſitzer im Reiche: werde das Land in allzukleine Beſitzungen getheilt: ſo verarme das Reich, und komme in Gefahr, in Hungersnoth und Elend zu gerathen.

Allein wo allgemeine Freyheit der Perſonen und der Gewerbe herrſcht, da wird die allzuſtarke Anhäufung des Vermögens in eine Hand nicht leicht möglich ſeyn, und wo beſondere Umſtände ſie in einzelnen Fällen bewirken, da wird das Princip der Geſetzgebung, welches oben (§. 175.) empfohlen iſt, bewirken, daſs eine ſolche übermäſsige Anhäufung ſehr bald wieder ebenmäſsiger vertheilt wird. Haben doch die Lehnsverhältniſſe nicht einmal eine gefährliche Anhäufung des Grundeigenthums in eine Hand hervorgebracht, obgleich eine ſo groſse Tendenz dazu in ihnen enthalten iſt; warum ſollte ſich der Staat durch eine Furcht, welche in der Erfahrung nicht gegründet iſt, zu einer Maſsregel beſtimmen laſſen, welche das Eigenthumsrecht ſo manchen unnützen und läſtigen Schranken unterwerfen würde? Nur

eine fehlerhafte Staatsverfassung kann dergleichen Ackergesetze nothwendig machen. —

Auf der andern Seite ist aber auch gar nichts von den allzugrossen Zerstückelungen des Grundeigenthums zu fürchten. Es isst 1) falsch, dass das Grundeigenthum so sehr getheilt werden könne, dass jeder Besitzer bloss die nothwendigen Subsistenzmittel seiner Familie gewönne. Denn wenn eine Familie so viel Land hat, dass die Bearbeitung desselben ihre ganze Zeit erfodert; so muss sie mehr als ihre Subsistenzmittel aus dem Boden ziehen, weil das Land in der Regel immer mehr gibt, als der welcher es bearbeitet verzehren kann. Hat er aber so wenig Land, dass er nicht alle seine Zeit zu dessen Bearbeitung braucht; so kann er in der übrigen Zeit noch etwas anders hervorbringen. Dass das ganze Land in so kleine Stücke sollte getheilt werden, dass die übrigen Stände nicht genug Nahrungsmittel sollten erhalten können, läst sich nicht wohl denken, da es in einem freyen Lande nie an Reichen fehlen wird, die grössere Landstücke zusammenkaufen, und an vielen Orten andere Gewerbe viel einträglicher werden, als der Ackerbau im kleinen. Bei vollkommner Freyheit des Eigenthums und der Gewerbe wird der eigne Nutzen eine solche Vertheilung der Grundstücke am leichtesten hervorbringen, welche der Cultur

am günstigsten ist, und da nie im allgemeinen bestimmt werden kann, wie groſs oder wie klein ein Grundstück seyn müsse, um am vortheilhaftesten bearbeitet zu werden; so lassen sich auch keine allgemeine Regeln darüber festsetzen, und alle gesetzliche Anordnungen darüber sind unnütz oder schädlich *).

Uebrigens ist es richtig, daſs es für die Nation vertheilhafter ist, wenn die Landgüter einen mittlern als einen allzugroſsen Umfang haben. Erstere sind leichter zu übersehen und lassen sich daher auch vollkommner bearbeiten. Auch werden die Eigenthümer mittelmäſsiger Grundstücke mehr auf ihren Gütern gehalten, um sie selbst zu bewirthschaften; sie sind geneigter ihre gesammelten Capitale zur Verbesserung der Cultur anzulegen, und überhaupt selbst productive Arbeit zu verrichten; dahingegen groſse Gutsbesitzer selten gute Landwirthe sind, und das Einkommen aus ihren Gütern in fremden Ländern oder in der Hauptstadt des Reichs verthun, ohne daſs ihre Güter und die auf denselben befindlichen Einwohner den mindesten Nutzen davon haben. Wären solche groſse Güter in mehrere kleinere und mittlere vertheilt; so würde *a*) das Land viel fleiſsiger bebauet werden und weit mehr Producte liefern; *b*) es wür-

*) Nationalökonomie, S. 382.

den weit mehr wohlhabende Landleute entstehen, deren Vermögen zusammengenommen weit ansehnlicher wäre, als das Vermögen des einen grofsen Grundherrn; c) dieses Vermögen würde theils zur Verbesserung des Landbaues, theils zur Aufmunterung der inländischen Manufacturen gebraucht werden.

So gegründet diese Bemerkungen sind; so kann der Staat doch keine gewaltsame Veränderung der bestehenden nachtheiligen Güterverthheilung vornehmen. Indem er aber die Gesetze, Sitten und Gewohnheiten allmählig abschafft, welche der gröfsern Vertheilung der Güter im Wege stehen und der Freyheit die Bahn eröffnet, trifft er die beste Vorbereitung zu einer zweckmäfsigeren Vertheilung des Grundeigenthums.

Was zweytens das persönliche Verhältnifs der Landarbeiter betrifft; so ist kein Zweifel, dafs es das vortheilhafteste ist, wenn alle Arbeiter frey sind, und nur vertragsweise bey den Grundherren arbeiten. Dafs Handwerke, Manufacturen und Künste nur da gedeihen können, wo es freye Arbeiter gibt, darüber ist unter den Politikern heut zu Tage nur eine Stimme. Warum aber sollte dieses beim Ackerbau anders seyn? Wo der höhere Lohn, die Hoffnung, sein Vermögen wachsen zu sehen, die Möglichkeit, in einen unabhängigen Stand zu

gelangen, keine Reizmittel sind, da kann der Fleiss und die Industrie nie einen hohen Grad erreichen. Sobald der Arbeiter keinen Vortheil von dem vermehrten Ertrage der Felder hat, sucht er nur seine Arbeit zu vermindern und seine Mühe sich zu erleichtern.

Allenthalben, wo eine solche Leibeigenschaft herrscht, dass die Knechte für den blossen Unterhalt für ihre Herren arbeiten müssen, sind Trägheit, Faulheit, Schlafsucht, Trunkenheit, Bosheit und Dummheit die herrschenden Eigenschaften der Leibeignen. Dreyhundert Domestiken in Russland leisten den Herren weniger Dienste, als vier freye Dienstboten in Deutschland. Zehn Bauern dort führen mit zwanzig Ochsen nicht so viel Getreide zu Markte, als hier ein freyer Bauer mit seinen vier Pferden. Ohnerachtet in vielen Gegenden des südlichen Russlands die ganze Arbeit des Düngens wegfällt, so bearbeiten doch zwanzig Bauern dort kaum die Hälfte des Feldes, was eine gleiche Anzahl deutscher freyer Bauern mit weit grösserer Mühe bearbeiten. Frohnarbeiten sind noch weniger fruchtbar, als selbst die Arbeiten der Leibeigenen. Denn diese können doch noch durch Strenge zu einigem Fleisse angehalten werden; bey Frohnarbeiten aber ist die Willkür der Herren gemeiniglich mehr eingeschränkt. Welche Zeit, welche Kräfte gehen

dadurch verlohren! — Die Arbeiter bringen nicht die Hälfte von dem hervor, was sie hervorbringen könnten, verzehren und zerstören mehr als es geschehen würde, wenn sie frey wären, und nehmen Laster an, welche für den Nationalreichthum höchst zerstörend sind. Ueberdem führt die Aufhebung der Leibeigenschaft und des Frohnwesens am sichersten zu einer besseren Vertheilung der allzugrossen Grundstücke, wenn nur die Fesseln der freyen Veräusserung gelöst werden. Welche Gründe kommen also hier noch zu den oben (§. 126) angeführten hinzu, die Leibeigenschaft und das Frohnwesen abzuschaffen!

Die Ausführung ist freilich nicht immer leicht, aber doch fast nirgends so schwer, als Eigennutz, Hochmuth und Gewohnheit an das Herkommen es vorstellen. Der sicherste und beste Weg der Abschaffung wird immer seyn, wenn die Grundherren selbst aus eigner Ueberzeugung, dass sie nicht nur keinen Schaden, sondern Vortheil davon haben, an der Vertilgung der Leibeigenschaft und des Frohnwesens arbeiten. Diese Ueberzeugung und mit ihr die Neigung zur Aufhebung der Leibeigenschaft wird befördert werden, wenn

1) durch Beyspiele an Ort und Stelle gezeigt wird, dass ein freyer Bauer auf demselben Umfange des Landes weit mehr durch sei-

nen Fleiſs hervorbringt, als die leibeigenen Arbeiter hervorbrachten, daſs folglich der Freye dem Grundherrn allen Gewinn, den er von der Arbeit des Leibeigenen hatte, als Pachtgeld geben, und dabey doch noch wohlhabend werden kann;

2) Wenn man den Grundherren beweiſet, daſs durch die Formirung einer Menge ſolcher wohlhabenden kleinen Leute, der Werth ihrer Güter immer mehr und mehr ſteigen muſs. Denn je mehr wohlhabende Bauern entſtehen, deſto mehr Handwerker, Fabrikanten und Künſtler werden daſelbſt ſich anſiedeln, deſto ſtärker wird die Bevölkerung wachſen, deſto mehr Ackerproducte aller Art werden verlangt, deſto theurer werden folglich die Ackerproducte, und deſto wohlfeiler die Manufacturwaaren werden. Die Gutsherren werden alſo durch Einführung der Freyheit an zwey Enden gewinnen. Die Hälfte ihrer Ländereyen wird ihnen bey einem gröſsern Bevölkerungsſtande, der nur bey einzuführender Freyheit möglich iſt, mehr einbringen, als ihnen da, wo Leibeigenſchaft herrſcht, das Ganze einträgt. Ein Syſtem, wobey alle Parteyen gewinnen, kann unmöglich von ſchlechten Folgen ſeyn.

3) Wenn sich ergibt, dass auch freye Dienstleute vor leibeignen viele Vorzüge haben, indem man *a*) sich der schlechten viel leichter entledigen und bessere an deren Stelle bringen kann; *b*) indem der Lohn sie viel thätiger, fleissiger und ordentlicher macht; *c*) indem sie auch weniger kostbar sind, da ihre Anschaffung kein Capital erfodert, bey ihrem Lohne die Ausgabe für Kleidung erspart und von ihnen nie so viel Schaden angerichtet wird, da die Furcht, ihn von dem Lohne ersetzen zu müssen, sie viel behutsamer macht.

Wird dem Ankauf kleiner Landstücke kein Hinderniss in den Weg gelegt; so werden die grossen Gutsbesitzer es bald vortheilhaft finden, von ihren grossen Grundstücken, die sie nicht ganz bearbeiten können, einzelne Theile zu veräussern und die dafür erlangten Capitale zur Verbesserung des zurückbehaltenen Landes anzuwenden. So wird das Land wohlhabender, ohne dass die grossen Grundherren ärmer werden.

Die Regierung aber kann und muss allerdings auf mannigfaltige Art thätig seyn, um die Einführung einer durchgängigen persönlichen Freyheit aller Unterthanen allmählig zu bewirken und sich durch Schwierigkeiten von einem so edeln Ziele nicht abschrecken lassen. Die

Maſsregeln dazu haben wir ſchon oben (§. 127) angezeigt.

Was den dritten Punct anlangt; ſo iſt klar, daſs die Ausſicht, die Ackerproducte vortheilhaft anwenden oder verkaufen zu können, die Haupttriebfeder zur Production iſt. Alles alſo, was die Freyheit, mit den Erzeugniſſen des Bodens nach Gutdünken zu verfahren, einſchränkt, was die Fabrication der Landesproducte oder die Ausfuhr beengt, thut auch der Production Abbruch, was dagegen den Transport erleichtert, die Fabrication der ländlichen Producte begünſtiget, was die Nachfrage nach den Früchten des Bodens vermehrt, ſpornt den Fleiſs an, die Erzeugniſſe des Landes zu vermehren, und zielt alſo auf Bereicherung der Nation ab.

Eben ſo muſs auch viertens bey Beſtimmung der Abgaben darauf geſehen werden, daſs der Ackerbau nicht niedergedrückt werde, daſs der Staat nie einen andern Theil, als den reinen Ertrag des Bodens beſteuere, und dem Eigenthümer immer noch ſo viel übrig laſſe, daſs er Luſt behält, ſeine Arbeit fortzuſetzen und auf Vergröſserung des Ertrags zu ſinnen. Auch können die Inſtrumente des Ackerbaues nicht ohne Nachtheil der Landescultur zum Princip der Vertheilung der Grundſteuer gemacht werden, und überhaupt müſſen alle Werkzeuge des

Landbaues und der Industrie mit Abgaben möglichst verschont bleiben, weil dem Staate an der Vermehrung dieser Instrumente gelegen seyn muss, Abgaben darauf aber ihre Verminderung bewirken *).

§. 195.

Wo alle Hindernisse der freyen und möglichst besten Cultur weggeschafft sind, da wird die Privatindustrie am besten für die erweiterte Cultur der Erde sorgen, und wo diese Unterstützung und Aufmunterung bedarf, da kann allerdings der Staat auf mancherley Weise zu Hülfe kommen. Wenn er nicht wüste Flecke

*) In dieser Hinsicht scheint das Princip der Bestimmung der Ländereyen in Russland, wo die Bauernzahl, welche ein Grundherr besitzt, zum Massstabe der Landsteuer dient, nicht ohne Nachtheil zu seyn. Die Bauern sind in diesem Lande die Instrumente des Landbaues für den Herrn. Je stärker aber die Auflage auf die Bauern wird, desto mehr sinnen die Herren darauf, die Zahl ihrer Bauern zu vermindern, und sich mit wenig Leuten gleiches Einkommen zu verschaffen. Man findet ein Mittel dazu in grossen Branteweinbrennereyen, wo wenig Hände grosse Revenüen schaffen können; dagegen bleiben die Felder unbestellt oder werden dem Vieh zur Weide überlassen. Würde die Abgabe nicht nach den Köpfen der Bauern regulirt; so würde die Zahl derselben weit mehr vermehrt und also auch eine grössere Menge Ländereyen angebauet werden. Eine Veränderung dieses Steuerprincips würde überdem eine grosse Schwierigkeit gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft heben.

mit Ackerleuten besetzt oder reiche Privatpersonen und Privatgesellschaften zur Urbarmachung aufmuntert, und da, wo dieses nicht gelingen will, und doch grosser Vortheil dabey ist, die Urbarmachung selbst unternimmt *), wenn er die Landbauern zu einer ehrenvollen Corporation (§. 185.) verbindet; wenn er für Vervollkommnung des Unterrichts in der Landwirthschaft und für Verbreitung aufgeklärter landwirthschaftlicher Ideen sorgt; wenn er die Anschaffung und Verbreitung nützlicher Saamen und Gewächse unterstützt, wenn er die Privatgesellschaften, welche sich die Vervollkommnung der Landwirthschaft zum Zwecke machen, aufmuntert; so trägt er auch auf eine positive Weise, die mit den Principien einer gesunden Staatsökonomie vollkommen übereinstimmt, zur Vervollkommnung des Landbaues etwas bey.

Auf gleiche Weise wird Gartenbau, Weinbau, Viehzucht und alles, was sonst noch zur

*) Mir ist eine Provinz bekannt, wo ein See liegt, dem man mit einem Vorschuss von 30 bis 50,000 Thaler 22,000 Morgen des schönsten Landes abgewinnen könnte. Weil aber mehr als zwanzig Herren an diesem See Theil haben, und sie sich über die Antheile nicht vereinigen können, die jedem nach der Urbarmachung zufallen sollen; so ist die Einsicht schon 100 Jahre ohne Wirkung geblieben. Soll die Regierung dabey unthätig seyn; und soll sie nicht Mittel ergreifen, ein schönes Werk, das 4000 neue Einwohner nähren kann, zu beschleunigen?

ländlichen Oekonomie gehört, am besten gedeihen, wenn der Staat in Ansehung ihrer dieselben Principien befolgt, welche wir für den Ackerbau angezeigt haben. Wo die Privatindustrie noch nicht gehörig in den Gang gebracht ist, da werden öffentliche Reben- Baumschulen, Anstellung von Kreisgärtnern, Einführung fremder Vielıraçen u. f. w. ein öffentlicher Aufwand seyn, der dem Lande reichen Gewinn bringt.

Dass der Schutz und die Sicherheit des ländlichen Eigenthums besondere Masregeln erfoderen, und dass diese vor die Regierung gehören, wo die Privatkräfte nicht hinreichen, dass also öffentliche Anstalten gegen Ueberschwemmungen, Feuersgefahr, Viehseuchen, Insectenfrass u. s. w. getroffen werden müssen, ist schon oben (§. 179) erwähnt worden.

Sechster Abschnitt.

Von der öffentlichen Vorsorge für die Gewerbe, wodurch die rohen Producte für die menschlichen Bedürfnisse in allerley Gestalten verwandelt werden.

§. 196.

Der Regierung muss ungemein viel daran gelegen seyn, dass Manufacturen und Künste

im Lande blühen. Durch sie allein kann eine solche Vertheilung des inländischen Vermögens zu Stande gebracht werden, welche die Freyheit und die Unabhängigkeit allen Ständen sichert, durch sie allein kann der Landbau seinen höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen. Treibt ein Volk nur Landbau, so trifft man nur Grundherren und Sclaven in demselben an. Die wenigen Grundherren sind reich, alle übrigen sind arm, und werden von den Grundherren ernährt, es sey als müssiges Gesindel oder als seine Arbeiter; diese mögen nun sein Land bauen, oder Manufacturarbeit für ihn verrichten. Immer bleiben sie in einer sclavischen Abhängigkeit von ihm. Denn so lange der Manufacturarbeiter nur für einen oder für wenige arbeiten muſs, und seine Subsistenz von diesen wenigen allein abhängt, bleibt er deren Sclav, selbst wenn er den Namen eines Freyen führt. Nur wenn die Manufacturisten für eine unbekannte Welt mit ihren eignen Capitalen arbeiten, nur wenn ihnen von allen Seiten Abnehmer zuströmen, nur wenn sie selbst so reich werden, daſs die Grundherren eben so abhängig von ihnen sind, als sie von jenen, wird eine allgemeine Freyheit aller Stände begründet werden.

Manufacturen können nur in einem solchen Lande gedeihen, wo viele kleine Grund-

eigenthümer in kleinen Räumen vereinigt sind. Ist der Boden unter lauter grosse Grundherren vertheilt; so werden diese ihre Arbeiter in einem solchen Zustande erhalten, dass sie Handwerkern und Künstlern wenig oder nichts zu verdienen geben können. Sie werden also die einzigen seyn, welche Kunstwaaren bedürfen. Da sie aber auf dem Boden weit von einander zerstreut leben; so wird kein Fabrikant bey ihnen sein Glück machen können. Nur in den Hauptstädten, wo sich der Adel eines grossen Reichs zusammendrängt, werden einige Manufacturen für den Luxus sich bilden, aber solche Fabriken, die Hunderttausende und Millionen Menschen zu ihren Abnehmern verlangen, werden auch hier nicht entstehen können; in den Provinzen werden die Leibeigenen die Stelle der Künstler und Handwerker vertreten, und was diese nicht leisten können, wird aus der Hauptstadt, die grösste Menge der Kunstwaaren aber aus dem Auslande verschrieben werden müssen. In einem solchen Lande wird der Ackerbau nach der Proportion der Ausdehnung der Ländereyen immer nur sehr wenig Producte im Vergleich mit denen liefern, die er geben könnte. Denn es wird an Menschen fehlen, welche mehr Landproducte kaufen wollen, als vorhanden sind.

Ist aber das Land in kleine Stücke getheilt und sind sowohl die Eigenthümer des Bodens als auch die Arbeiter frey; so werden sich sehr viele wohlhabende Grundeigenthümer in kleinen Räumen zusammendrängen. Diese werden eine grosse Menge Kunstsachen bedürfen, und die freyen Leute werden es der Mühe werth achten, sich in ihrer Nachbarschaft anzusiedeln; und sie mit allerley Kunstwaaren gegen den Werth ihrer überflüssigen rohen Producte zu versehen. Die Menge der wohlhabenden Landleute und der durch sie bereicherten Handwerker und Manufacturisten wird grössere Fabrikanstalten erwecken, welche das ganze Land und selbst fremde Länder mit ihren Waaren versorgen können. Die Grundherren werden nun nicht mehr die einzigen Reichen seyn; es werden grosse und kleine Capitale in den Händen geschickter Manufacturunternehmer sich bilden; die Nachfrage nach allerley Waaren wird sich vermehren und alle persönliche Abhängigkeit der Arbeiter von ihren einzelnen Kunden aufheben. Die durch die Industrie des Landbaues und der Manufacturarbeit erzeugten Capitale werden neue Anwendungen suchen, und theils auf den Anbau und die Verbesserung der Ländereyen, theils auf neue oder erweiterte Manufacturen verwandt werden, und auf diese Weise werden die Gewerbe stets neue Quellen des

Reichthums eröffnen und dadurch eine grössere Bevölkerung hervorlocken.

§. 197.

Vermehrung der mittleren Grundeigenthümer, und Aufhebung der Leibeigenschaft werden daher die beyden kräftigsten Mittel seyn, um in ein Land Manufacturen einzuführen, wo bisher nur grosse Landeigenthümer und Leibeigne waren. Die Aufhebung der Leibeigenschaft zieht eine andere Vertheilung der Güter und der Arbeiten unmittelbar nach sich. 1) Die einzelnen Arbeiter werden theurer, ohne dass deshalb die Arbeit theurer wird, folglich sind die Herren auf Verminderung ihrer Anzahl bedacht, und die wenigen leisten mehr, als die vielen. 2) Die Hände, welche das Land bey einer solchen Crisis nicht bedarf, werden den Manufacturen zuströmen. 3) Die freyen Arbeiter werden sich von ihrem grösseren Lohne kleine Capitale sammeln oder von den Ueberschüssen über ihre nothwendigen Lebensbedürfnisse sich Manufacturwaaren kaufen. 4) Es wird eine Concurrenz zwischen den Landarbeitern und Manufacturisten entstehen, sobald sie nur der Staat nicht hindert, d. h. die Landarbeiter werden in die Manufacturen, und die Manufacturisten zur Landarbeit übergehen, je nachdem der grössere Vortheil oder

die Neigung diese oder jene dazu lockt; und so wird es keiner Art von Gewerbe an Arbeitern fehlen.

So lange die Landgüter nur in wenig Händen sind, und so lange das Land in der Regel durch Leibeigne bebauet wird, so lange werden alle Mittel, welche die Regierung anwendet, die inländischen Manufacturen zu heben, nur sehr geringe Wirkungen hervorbringen können. Sind jene Hindernisse gehoben, so werden sich eine Menge Manufacturen ohne alle Unterstützung der Regierung bilden. Die Ausdehnung des Handelsstandes hängt natürlicher Weise von der Ausdehnung der Zahl und dem Reichthume derer in einem Lande ab, welche Waaren kaufen und verkaufen. Ein grosser Handelsstand kann also gleichfalls nur da entstehen, wo Ackerbau und Manufacturen recht viele wohlhabende Leute bilden.

Man hat Städte angelegt, aber kann der Name Stadt auch städtische Beschäftigungen hervorbringen? Einige wenige Kronbeamte, die man in diese Oerter versammelt, und einige benachbarte Edelleute, welche sich einige Zeit daselbst aufhalten, können keiner Stadt eine blühende Nahrung verschaffen. Die mehresten dieser Städte sind nur unbequeme Dörfer mit wenig schlechten Handwerkern und mit Ackerbauern besetzt, welche durch das Zusammen-

drängen der Häuser von ihren Aeckern entfernt werden, deren Gewerbe also dadurch erschwert wird. Nur ein rund umher blühender Bauernstand kann innere Landstädte blühend und glücklich machen.

Man hat fremde Handwerker und Künstler ins Land gerufen, aber sehr geringen Nutzen davon empfunden. Denn diese Leute finden kaum für sich selbst ihr Brot. Ihr Gewerbe im Lande zu erweitern, dazu fehlt es bald an freyen Arbeitern, bald an Capital, bald an Absatz. Gemeiniglich erlöscht daher ihre Kunst wieder mit ihrem Tode, und nicht selten findet auch der Handwerker und Künstler nicht einmal eine solche Nachfrage, dass er dabey etwas Ansehnliches gewinnen kann. Die vom Auslande eingeführten Manufacturwaaren werden im Lande fast immer wohlfeiler verkauft werden können, als die im Lande verfertigten; *a*) weil in Manufacturländern die Arbeiten im Grossen und mit Maschinen betrieben werden; *b*) weil der Zinsfuss in Manufacturländern niedriger ist; c) weil der Arbeitslohn der Freyen daselbst geringer ist, als in Ländern, wo Sclaverey oder Leibeigenschaft herrscht. Denn dahin können freye Arbeiter nur durch sehr hohen Lohn gelockt werden.

Man hat die Einfuhr fremder Manufacturwaaren mit starken Zöllen belegt, oder sie gänz-

lich verboten, um die inländischen Manufacturen zu heben. Allein dadurch hat man nur den Reichthum des Landes vermindert, wie ich unten (§. 212.) deutlicher zeigen werde. Man hat dadurch nichts bewirkt, als dass die Einwohner gewisse Waaren den Inländern theurer bezahlen müssen, die sie sonst wohlfeiler von den Ausländern kauften, und dass gewisse Arbeiter und gewisse Capitale durch den erhöheten Preis gewisser Waaren zur inländischen Fabrication derselben gelockt worden sind. Aber was hat das Land dabey gewonnen? — Erst waren dieselben Hände und dieselben Capitale, welche zur neuen Manufactur übergegangen sind, in einem andern nützlichen Gewerbe beschäftiget und hatten ihren regelmässigen Gewinn; jetzt steht dieser Theil des Gewerbes still, und ein anderer ist dafür in Gang gebracht, der vielleicht diesen Arbeitern einen etwas grössern Gewinn bringt, welcher aber der Nation so viel mehr kostet, als die Erhöhung des Preises dieser Waaren, welche das Verbot der fremden Waaren bewirkt hat. Offenbar verliert also die Nation durch solche Manufacturen. Manufacturen soll aber der Staat nicht errichten, damit nur Manufacturen im Lande sind, sondern sie sind nur in sofern wünschenswerth, als sie die Nation wirklich reicher machen. Jede Manufactur aber, welche einen

regelmäfsigen Zuschufs fordert, welche sich ohne Verbot oder Belastung ausländischer Waaren nicht erhalten kann, macht das Land ärmer, und ist daher schädlich.

§. 198.

So wie sich der Reichthum im Lande verbreitet, entwickeln sich die Manufacturen von selbst, und ihre Stärke und Mannigfaltigkeit dehnt sich mit dem steigenden und allgemein verbreiteten Reichthume des Landes immer mehr und mehr aus; alles so, wie es das Bedürfniss und die Nachfrage der Einwohner erheischt. Diese Entwickelung wird da am besten erfolgen, wo die Regierung ihr nur den Weg bahnt, und alle Hindernisse wegräumt, welche dieselbe aufhalten könnte.

Der menschliche Fleiss versteht diejenige Art von Arbeit am besten auszusuchen, welche ihm den meisten Vortheil bringt. Der Staat wird also am besten thun, wenn er in diese Auswahl sich durchaus nicht mischt, sondern die Maxime befolgt: Jeden sich den Stoff und die Art seiner Arbeit selbst aussuchen zu lassen und hierin vollkommne Freyheit zu gestatten.

Da die Verfertigung derjenigen Sachen, welche im Lande am häufigsten gebraucht werden, und wozu das Land die rohe Materie lie-

fert, auch die gröfsten und sichersten Profite gibt; so werden diese ohne alle weitere positive Ermunterung auch am fleifsigsten verfertiget werden, und es wird sich überhaupt diejenige Ordnung in den Manufacturen von selbst einführen, wornach der Fleifs und die Capitale denen Arbeiten am ersten zufliessen, welche den Arbeitern und Unternehmern die gröfsten Vortheile versprechen.

Um den Waaren die gröfstmöglichste Vollkommenheit zu verschaffen, ist ebenfalls freye Concurrenz das sicherste Mittel, und der Staat hat dabey weiter nichts zu thun, als Gelegenheiten zur Erwerbung und Vervollkommnung der Manufacturkenntnisse zu eröffnen (§. 187). Alles was daher die Freyheit der Arbeiter, sich ihre Arbeiten nach eignem Gefallen zu wählen, einschränkt, oder was die Concurrenz der Arbeiter hemmt, gehört zu den Hindernissen der Vervollkommnung der Manufacturen, welche die Regierung nicht aufkommen lassen, oder, wo sie sich eingeschlichen haben, wegschaffen mufs.

Nicht selten hat man aber diese Hindernisse selbst für Beförderungsmittel der Manufacturen gehalten. Auch können sie wirklich so gebraucht werden, dafs sie einzelne Manufacturzweige heben; aber dieses geschieht nicht zum Vortheil sondern zum Schaden des Landes.

Es gehören unter diese Hindernisse der freyen Concurrenz vorzüglich folgende:

1) Monopole, und allerley vorzügliche Befreyungen, Prämien, Vorschüsse u. s. w.
2) Einschränkende Zünfte und Gildeverfassungen.
3) Unproportionirliche Auflagen auf gewisse Waaren und Aus- oder Einfuhrverbote gewisser Waaren.
4) Landesherrliche Manufacturen;
5) Gewaltsame Trennung der Gewerbe der Städte und Dörfer.

Alle diese Eingriffe in die Freyheit der Gewerbe haben ursprünglich zur Absicht, die Gewerbe auf eine für das Ganze vortheilhafte Art zu ordnen. Dass die ersten drey Mittel dieses nicht vermögen, ist schon oben (§. 188.) im allgemeinen gezeigt worden. Hier nur noch einige Bemerkungen.

§. 199.

1) Die Schädlichkeit der monopolistischen Gewerbe ist jetzt allgemein anerkannt, und dieses sollte billig den Staat abhalten, sich ihrer zu irgend einem Zwecke zu bedienen. Denn es ist offenbar, dass sie auf Verminderung des Nationalreichthums wirken, da sie machen 1) dass durch sie die Producte schlechter und theurer zugleich werden, folglich 2) den innern Debit

vermindern und den äussern fast immer vernichten, also der Production grossen Abbruch thun; 3) das Contrebandiren begünstigen und dadurch den Nationalcharacter verderben helfen, und 4) für die untergeordneten Fabrikarbeiter im höchsten Grade drückend werden. So einleuchtend dieses im Allgemeinen ist, so hat man dennoch die Monopole oft für Mittel gehalten, den Staat mit nützlichen Gewerben zu bereichern. Man kann einräumen, dass dieses in einzelnen Fällen (§. 188.) möglich sey. Ob aber der Staat nicht auf der andern Seite durch die Beschränkung der Industrie mehr verliere, als er durch Einführung des neuen Gewerbes gewinnt, und ob es überhaupt vortheilhaft ist, dass ein Gewerbe durch Kunst früher hervorgetrieben wird, als es von selbst entstanden seyn würde, ist im höchsten Grade zweifelhaft, und in solchem Falle scheint es immer besser zu seyn, wenn der Staat nichts thut, als wenn er eine Maſsregel befolgt, deren gute Wirkung nicht ganz gewiss ist.

Persönliche Vorrechte und Privilegien sind ein anderes oft gebrauchtes Mittel, zur städtischen Industrie zu locken. Offenbar aber wälzen jene Vorrechte andern Gliedern des Staats eine Last allein auf, die gemeinschaftlich getragen werden soll. Befreyung vom Soldatenstande, von der Einquartierungslast, von Fuh-

renstellungen u. s. w. der Städter sind Auflagen auf den Landmann, und tragen gewiss zur Vermehrung der Production im Ganzen nichts bey. Wo sie also nicht durch andere höhere Staatszwecke geboten werden, welches allerdings in Ansehung einiger Personen der Fall seyn kann; da kann die Vermehrung der Production kein Grund für deren Beybehaltung seyn.

Vorschüsse der Regierung, um nützliche Gewerbe empor zu bringen, wo die Capitale der Privatleute nicht hinreichen, können allerdings etwas Gutes wirken. Allein ein großer Staat kann dabey gar zu leicht betrogen werden, und es erfordert daher die Organisation eines Collegiums, welches die Gewerbe durch Vorschüsse aufmuntern soll, außerordentlich viel Klugheit und Vorsicht. Dergleichen Vorschüsse müssen nie geleistet werden, wo dadurch andern, die dasselbe Gewerbe schon mit ihren Capitalen betreiben, Abbruch geschehen könnte, und überhaupt muss sie die Regierung nur da leisten, wo keine Concurrenz der Privatcapitale Statt findet, und nicht niedrigere als die landüblichen Zinsen nehmen, wenn nicht wichtige Gründe vorhanden sind, durch die niedrige Zinse eine Prämie zu bewilligen.

§. 200.

2) Die bisherige Zunftverfassung der Handwerker und Künstler beschränkt die Gewerbe auf die nachtheiligste Weise, da sie durch eine Menge unnützer Kosten, Zeitverluste, Einschränkungen der Meister und durch das Monopolrecht, welches sie für die Zünfte bestimmt, die Preise der Dinge erhöhet, und zugleich den Uebergang der Arbeiter von einem Gewerbe zum andern hindert (Nat. Oek. §. 548 u. f. w.). Alle Vortheile derselben können durch die freyen Corporationen (§. 185) der Gewerbgenossen erreicht und alle Nachtheile dabey vermieden werden.

§. 201.

Was 3) das Auflagensystem und die Ein- und Ausfuhrverbote betrifft; so hat sich noch kein Staat ganz davon losreissen können, sie als Instrumente der Industrie zu gebrauchen. Nun ist zwar gewiss, dass man dabey beobachten müsse, dass dadurch kein Gewerbe unterdrückt werde (§. 188). Aber die bisherigen Versuche, der Industrie durch diese Mittel aufzuhelfen, beruhen sämmtlich auf irrigen Vorstellungen, und wirken mehr auf Verminderung als auf Vermehrung des Nationalreichthums. So hält man gewöhnlich Ausfuhrverbote der rohen Stoffe, oder starke Auflagen auf die Ausfuhr derselben für ein gutes Mittel,

die inländischen Manufacturen in diesem Stoffe zu ermuntern. Allein

1) wenn der Inländer auch dann nicht einmahl die Waaren wohlfeiler und besser verfertigen kann, wenn er den Stoff dazu vor der Thür hat; also die Transportkosten dabey erspart, welche der Ausländer tragen muss; so muss er ein schlechter Arbeiter in diesem Fache seyn und es ist daher besser, dass er etwas anders thue;

2) Die Production des rohen Stoffs wird dadurch vermindert und seine Qualität verschlechtert. Es wäre also besser, die Hände und Capitale auf Vermehrung dieses Stoffes durch völlige Freyheit der Ausfuhr zu ziehen. Diese Freyheit hat in Sachsen weit mehr feine Wolle hervorgebracht, als es in den preussischen Staaten die vielen positiven Aufmunterungen vermochten. Denn diese vermochten nicht die Nachtheile aufzuwiegen, welche aus dem Verbot der Wollausfuhr entsprangen.

3) Der Zweck, dadurch die fremde Fabrication zu zerstören und die Ausländer zu zwingen, unsere Fabrikwaaren zu kaufen, wird dadurch nie oder doch nur in einem unbedeutenden Grade erreicht.

4) Die Furcht, dass Fremde allen inländi-

schen Stoff aufkaufen, und uns ihre daraus verfertigten Fabrikwaaren desto theurer wieder verkaufen werden, ist schimärisch. Denn warum sollten denn die Inländer nicht mit den Ausländern wetteifern können, wenn sie Capitale und Geschicklichkeit dazu haben, da ihre Lage ihnen so grosse Vortheile verschafft? Fehlt es ihnen aber an Capital und Geschicklichkeit; so ist es immer besser, eine solche Fabrication Ausländern zu überlassen und ihre Kunstarbeit mit den Producten der Arbeit zu bezahlen, die man besser hervorzubringen versteht, als sie.

§. 202.

So wie man bemüht gewesen ist, alle rohen Stoffe im Lande zur inländischen Verarbeitung zu behalten, so hat man auch dahin zu wirken gesucht, alle rohen Stoffe im Lande selbst zu erbauen, so weit es möglich ist, um die Fabriken damit zu versehen. Deſshalb hat man 1) die Einfuhr ausländischer Stoffe erschwert oder gar verboten, um die Nationalindustrie zur Erzeugung derselben zu reizen, oder man hat 2) durch Prämien dazu aufgemuntert, oder 3) gar dessen Erzeugung erzwungen. In allen drey Fällen muſs dieser Stoff dem Lande höher zu stehen kommen, als man ihn auswärts kau-

sen kann. Wenn aber Statt der künstlich hervorgelockten oder erzwungenen Erzeugnisse, andere rohe Stoffe erzeugt werden, wozu der eigne Vortheil von selbst einladet; so werden diese mehr werth seyn; man wird also die benöthigten Stoffe in der Fremde kaufen können und noch einen Ueberschuss haben. Für die Pflaumen oder Aepfel, welche Statt der durch Zwang erhaltenen Maulbeerbäume auf demselben Felde hätten können gewonnen werden, hätte man die rohe Seide zehnmal bezahlen können, die durch diese Maulbeerbäume in den preussischen Staaten erzeugt wurde.

Ein anderes sehr übliches Mittel, wodurch die Regierungen den inländischen Manufacturen zu Hülfe zu kommen suchen, sind die Einfuhrverbote fremder Manufacturwaaren oder deren Belegung mit hohen Zöllen. Die Wirkung davon wird freylich seyn, dass mehr von diesen Waaren im Lande verfertiget wird; allein das Volk wird diese Waaren nur theurer bezahlen müssen, als es solche im Auslande kaufen könnte. Es wird also den Vortheil niederer Preise einbüssen, weniger geniessen und weniger produciren können, und bloss einige Fabrikanten werden einige Vortheile ziehen, die sie aber, wäre jenes Verbot nicht vorhanden, auch auf einem andern Wege, ohne

diesen Schaden der übrigen, bey einem andern Gewerbe hätten gewinnen können *).

§. 203.

4) Ein Regent kann freylich glänzende Manufacturen errichten; aber noch nirgends ist es zum wahren Vortheil des Landes geschehen. Denn es liegt *a*) in der Natur der Sache, dass die Einrichtung und Verwaltung von Staatsmanufacturen kostbarer ist, als von Privatmanufacturen; *b*) wird eine solche Manufactur alle Concurrenz niederschlagen. Denn da die Regierung sich das Monopol ertheilen kann, und es auch gemeiniglich thut, da sie grosse Capitale wagen und wegwerfen kann; welcher Privatmann wird es wagen, sich mit ihr in Wettstreit einzulassen? Was aber *c*) der wichtigste Grund ist, der den Regierungen alle Gewerbe verbietet, ist, dass sie dadurch ein ihrer Bestimmung entgegengesetztes Interesse erhalten. Als Regierung soll sie mit dem Staatsvermögen haushälterisch umgehen und jedem einzelnen die freye Anwendung seiner Kräfte und seines Vermögens sichern, als Gewerbsmann hat sie einen grossen Reiz, das öffentliche Vermögen zu wagen, und die Gewerbe der Unterthanen zu beschränken,

*) S. *Soden* Nationalökonomie, Bd II. §. 231 u. f. w.

um sich einen grofsen Gewinn aus ihren Gewerben zu verschaffen. Einer Versuchung, welche die Diener der Regierung so heftig reizt, den Zweck der Errichtung der bürgerlichen Gesellschaft zu verletzen und geradezu auf Verminderung des Nationalvermögens hin zu wirken, sollte sich die Regierung niemals aussetzen *).

§. 204.

5) Eine gesetzliche Scheidung der Gewerbe für Stadt und Land, hat bisher fast allenthalben Statt gefunden, und die mehresten Staatskundigen halten diese für nothwendig und nützlich. Dafs nun ein Ort, wo eine grofse Menge wohlhabender Staatsbeamte versammelt werden, wo der Hof, die Landes- oder Provincialcollegia, viele Menschen hinziehen, welche ihr Einkommen daselbst verzehren, wo der Handel und grofse Manufacturen ihre Wohnsitze haben, ein einladender Aufenthalt für Handwerker und Künstler seyn werde, und dafs die dadurch steigende Bevölkerung und die Bequemlichkeit, alles was man nöthig hat, auf einer Stelle zusammen zu finden, immer noch mehr Handwerker und Künstler dahin ziehen wird, ist eine sehr natürliche Folge der vorhandenen Ursachen. Städte werden also beständig die ge-

*) S. meine Nat. Oek. §. 552 und Soden II. §. 254.

schicktesten Handwerker und Künstler am ersten an sich ziehen, und um so stärker, je reicher und wohlhabender ihre Einwohner sind, und jemehr alle Künste und Waaren in denselben angetroffen werden, die ein Arbeiter zur Vervollkommnung seiner Arbeit braucht. Aber ob es nothwendig und nützlich sey, die Handwerke und Künste ausschliesslich in die Städte einzuschliessen, und die Kunstgewerbe von dem platten Lande gänzlich zu verbannen? Dieses bedarf einer näheren Untersuchung, da in der practischen Staatsverwaltung noch ganz allgemein das Princip herrscht; man müsse nur den dem Landmanne unentbehrlichsten Handwerkern verstatten, ihr Gewerbe in den Dörfern zu treiben, alle Kunstgewerbe aber, welche unmittelbar der Landmann nicht bedarf, in die Städte verweisen. Ob es nun gleich ganz gerecht und menschlich gedacht ist, die Städte nicht mit einem Male eines Privilegiums zu berauben, welches die Regierung ihnen gesichert hat, und durch dessen Einbusse viele Bewohner derselben um einen grossen Theil ihres Vermögens kommen würden; so ist es doch gewiss, dass dieser Vortheil den Städtern nur auf Kosten der übrigen Einwohner verschafft wird und also kein wahrer Nationalgewinn ist, und dass es daher Maxime des Staats werden müsse, den Städten nicht nur keine neuen Begünstigungen die-

ser Art zuzugestehen, sondern auch ihre bisherigen Gewerbsprivilegien, wo nur immer ein gerechter Weg dazu ausfindig gemacht werden kann, abzuschaffen. Denn 1) es werden alle diejenigen Gewerbe sich von selbst in den Städten niederlassen und daselbst verbleiben, welche ihren Vortheil dabey finden; 2) ist es offenbar, dafs viele Gewerbe, die man in die Städte gebannt hat, auf dem Lande mit weit gröfserm Vortheil getrieben werden können, als Branntweinbrennereyen, Brauereyen, Stärkemacherey u. s. w. Warum will der Staat verhindern, dafs diese Waaren besser gemacht und zu niedrigeren Preisen verkauft werden? 3) Viele Manufacturen würden für das Land eben so vortheilhaft seyn, als der Wohnsitz auf dem Lande für sie seyn würde. Der Landmann, welcher im Winter so viel müfsige Zeit hat, würde darin einen Reiz finden, sich zu beschäftigen und würde in den Familien der Manufacturisten zu der Zeit, wo die Landarbeit viel Hände verlangt, Mitarbeiter finden. Gemüse und Gartenbau würde sich mehr verbreiten; der Transport der Landfrüchte in die Stadt für die Manufacturarbeiter würde erspart, die Viehzucht und die Düngervermehrung erleichtert u. s. w. So würde offenbar der Reichthum des Landes da wachsen, wo jetzt der Städtezwang ihn vermindert. Hieraus folgt also, dafs der Staat alle er-

zwungenen Schranken zwischen Stadt und Land aufheben und jedem sein Gewerbe dahin zu verlegen verstatten müsse, wo er seinen grössten Vortheil dabey zu finden gedenkt, und wo es nicht höhere und wichtigere Staatszwecke (§. 115. 1) verbieten. Die Verbannung der Kunstgewerbe von dem Lande ist zwar ein Mittel, diesen Gewerben an einem bestimmten Orte einen gewissen Glanz zu verschaffen, aber dieselben Gewerbe würden blühender und fruchtbringender für das Land seyn, wenn sie sich frey ihren Ort suchen könnten: folglich ist die Einschliessung gewisser Gewerbe in die Städte nur ein scheinbares Beförderungsmittel der Kunstgewerbe, im Grunde aber ein wahres Hinderniss.

Unter den Schwierigkeiten dieses Hindernisss wegzuschaffen, wird das in den mehresten Ländern eingeführte Accisesystem oft als die grösste genannt. Aber es kann diese Schwierigkeit unmöglich so gross seyn, um eine Einrichtung bestehen zu lassen, welche leicht dem Staate jährlich einen eben so grossen Verlust zuzieht, als die Accise dem Staate einbringt. Wo man Bereicherungsquellen eröffnet, da kann es einem klugen Finanzier nicht schwer werden, ein besseres Abgabensystem statt eines schlechteren zu finden.

§. 205.

Da man bemerkte, daſs ein niedriger Arbeitslohn und ein niedriger Zinsfuſs hauptſächlich die Fabrikanten in den Stand ſetzen, ihre Waaren wohlfeil zu verkaufen, folglich auf fremden Märkten mit andern Verkäufern zu wetteifern; ſo ſannen die Regierungen hauptſächlich darauf, wie ſie durch künſtliche Mittel beydes hervorbringen könnten.

Von der Sclaverey und der Leibeigenſchaft, als Mittel, einen niedrigen Arbeitslohn zu bewirken, wollen wir hier nichts erwähnen, da ſie beyde einer geſunden Politik zu ſehr widerſprechen, als daſs man daran denken ſollte, ſie einführen zu wollen, wo ſie noch nicht vorhanden ſind. Man weiſs, daſs es ſehr zweifelhaft iſt, ob die Arbeit, welche durch dieſe Zuſtände erzwungen wird, im Allgemeinen wirklich wohlfeiler ſey, und man weiſs, daſs Manufacturarbeiten nur unter freyen Händen vollkommen werden. Ein eben ſo unzweckmäſsiges Mittel, einen niedrigen Arbeitslohn zu erzwingen, ſind obrigkeitliche Taxen. Sind dieſe zu niedrig, ſo werden ſie die Arbeiter verjagen, und dadurch auf Erhöhung des Lohnes wirken; drücken ſie aber den natürlichen Preis aus, ſo tragen ſie nichts zur Erniedrigung des Lohnes bey.

Um das Arbeitslohn seinem natürlichen Preise nahe zu bringen, und dabey zu erhalten, ist Concurrenz der Arbeiter das sicherste Mittel, welches der Staat durch alle Masregeln befördert, durch welche er auf Vermehrung der Population wirkt (§. 72. u. s. w.). Freyheit der Personen und der Gewerbe vertheilt die Einwohner am besten, und bringt allenthalben die dem Lande am meisten zuträgliche Concurrenz hervor. Wenn man aber einen niedrigen Arbeitslohn wünscht, so kann man doch keinen real-, sondern nur einen nominal-niedrigen Lohn verstehen, d. h. man muss wünschen, dass die Geldsumme, welche der Arbeiter empfängt, zwar gering ist, aber dass er für dieses geringe Geld doch alles im Lande kaufen könne, was er zu seiner Zufriedenheit braucht. Bey einem solchen Zustande der Dinge werden die Waaren für wenig Geld verkauft werden können, und mit diesem wenigen Gelde wird man im Lande doch gut leben können. Der niedrige Preis der Lebensmittel trägt in dieser Hinsicht zur Erniedrigung des Arbeitslohnes hauptsächlich bey, und die Staaten, denen an auswärtigem Absatz ihrer Manufacturwaaren hauptsächlich gelegen ist, haben allerley Mittel angewandt, um die nothwendigsten Lebensmittel im niedrigsten Preise zu erhalten. Erniedrigung der Consumtionssteuer, und Abschaffung der

Zunftabgaben sind legale und zweckmäſsige Mittel, dazu zu gelangen; die Vermehrung der Production der Lebensmittel durch vollkommnere Arbeit wirkt noch sicherer und unmittelbarer. In wiefern es also der Staat in seiner Gewalt hat, zu dieser Vermehrung mitzuwirken, wird er zugleich die Wohlfeilheit der Lebensmittel befördern. Wenn aber Ausfuhrverbote, Markttaxen und andere ähnliche Zwangsmittel angewandt werden, um den Preis der Lebensmittel niedrig zu erhalten; so nimmt 1) der Staat den Producenten der Lebensmittel das ab, was er den Manufacturarbeitern erspart, bereichert sie also auf deren Kosten. 2) Vermindert er die Production, denn nur der hohe Preis und die Hoffnung des auswärtigen Debits konnte dieselbe erweitern. Das Ausfuhrverbot wird also nicht einmal seinen Zweck lange erreichen, da die Verminderung der Production den Preis bald wieder heben oder gar Mangel erzeugen wird. Der Staat muſs daher den natürlichen Preis sich ganz frey bestimmen lassen, und nur dadurch, daſs er die Production durch alle Mittel, die in seiner Gewalt sind, aufmuntert, dafür sorgen, daſs der Preis der Lebensmittel nicht so hoch steige, daſs er auf Verminderung der im Lande eingeführten Nahrungszweige wirkt.

Da der Arbeiter täglich um so weniger zu empfangen braucht, je mehr er jährlich Arbeitstage hat, und um so mehr für jeden Tag empfangen muſs, je weniger er Arbeitstage hat; so wird allerdings die Abschaffung der vielen überflüſsigen Festtage auch auf Erniedrigung des Arbeitslohnes Einfluſs haben können, und wird wenigstens den Fleiſs und das Product des Fleiſses vermehren. Viele Feste gewöhnen das Volk an die Faulheit, und eine jede gute Regierung muſs daher auf deren Verminderung bis auf die nöthigen Ruhetage bedacht seyn.

Sobald eine Nation reich wird und sich die Wohlhabenheit durch alle Stände ausbreitet, werden natürlich auch die Arbeiter an diesem Zustande Theil nehmen wollen, und jeder muſs wünschen, daſs dieses geschehe. Dieses ist aber nicht anders möglich, als durch Erhöhung des Lohnes der einzelnen Arbeiter, die auch in einem solchen Lande natürlicher Weise erfolgen wird. Andere ärmere Länder würden die Producte einer solchen Nation nicht mehr bezahlen können, wenn sie nicht andere Mittel ersönne, nicht den Arbeitslohn der einzelnen Arbeiter, sondern den Preis der Arbeit in Masse, herunterzubringen, oder zu machen, daſs, obgleich der Arbeiter viel bekömmt, die Arbeit ihrer Manufacturproducte doch wenig

kostet. Das Mittel, dazu zu gelangen, findet eine solche Nation in ihrem Scharfsinne und in ihrer vergrösserten Cultur, indem sie **Maschinen** erfindet und die **Vertheilung der Arbeiten** einführt, wobey mit wenig Händen viel und so vollkommne Arbeit verrichtet wird, als ohne diese Mittel eine weit grössere Anzahl von Menschen nicht zu Stande bringen können. Dem Staate wird daher nicht so sehr an Erniedrigung des Arbeitslohns der einzelnen Arbeiter, als vielmehr an Vervollkommnung der Geschicklichkeit der Arbeiter gelegen seyn müssen, und es wird ihm lieb seyn, wenn seine geschickten Arbeiter einen sehr hohen Lohn erhalten, und dennoch der Waarenpreis niedrig erhalten werden kann. Die Vervollkommnung der Arbeit aber wird sich mit der steigenden Wohlhäbenheit des Volks einfinden, wenn er nur derselben kein Hinderniss in den Weg legt, und die Ausbreitung der Kenntnisse und Geschicklichkeiten seiner Seits befördert.

§. 206.

Capitale sind die unentbehrlichen Mittel zur Ausdehnung und Vervollkommnung der Gewerbe. Je ausgedehnter sie sind, je leichter man sie finden kann, desto leichter können alle Gewerbe unternommen und mit Vortheil betrieben werden. Je wohlfeiler aber, d. h. zu je

geringeren Zinsen diese Capitale zu haben sind, desto weniger werden sie den Preis der durch ihre Hülfe verfertigten Waaren erhöhen. Allein der Staat hat kein directes Mittel in seiner Gewalt, den Zinsfuss auf eine für die Gewerbe vortheilhafte Weise zu erniedrigen. Indirecte trägt er dazu bey, wenn er 1) die Production und eben dadurch die Vermehrung der inländischen Capitale begünstiget. Denn Vermehrung der Capitale wirkt natürlich auf Verminderung des Preises dieser Waare; und 2) wenn er den Credit durch gute Gesetze und zweckmäſsige Anstalten befördert. Wie ersteres geschehen könne, zeigt dieses Werk auf allen Seiten; die Lehre vom Credit wird weiter unten, wo vom Handel die Rede ist, abgehandelt werden.

Fast in allen Staaten hat man die Zinsen gesetzlich bestimmt, und höhere Zinsen zu nehmen verboten. Man hat geglaubt, hierdurch die Capitale in einem niedrigen Preise zu erhalten. Allein eine solche gesetzliche Bestimmung der Zinsen thut der Ausdehnung der Production nothwendig Abbruch, anstatt ihr zu nützen, wenn sie sich auch auf diejenigen Capitale erstreckt, welche zur Production oder zum Erwerbe bestimmt sind. Denn 1) werden dadurch Fremde abgehalten werden, uns ihre Capitale zu leihen, die sie uns zu einem höheren

Zinsfuſs geliehen haben würden; 2) werden viele einheimische Capitale aus dem Lande strömen, und Länder auffuchen, wo sie mit Sicherheit höhere Zinsen erhalten können. Dieses Gesetz wirkt also auf Verminderung der Capitale, d. h. der Productionsmittel, folglich der Production selbst. Aber 3) wird das Gesetz dennoch nicht erzwingen können, daſs der niedrige Zinsfuſs beobachtet werde. Man wird insgeheim durch stille Verabredungen, durch Nebenverträge und durch eine Menge sich in der Zeit der Noth entwickelnder Mittel so hohe Zinsen sich verschaffen und bewilligen, als die Concurrenz und der Credit bestimmt, wie es in allen Ländern wirklich geschieht, wo der Zinsfuſs niedriger bestimmt ist, als sein natürlicher Preis ist; man wird dadurch dem Betruge und der Habsucht einen gefährlichen Spielraum eröffnen, die Gesetze dem Gespött preis geben, und Statt Erniedrigung der Zinsen gerade das Gegentheil, nemlich Erhöhung bewirken, nicht nur, weil man dadurch die Capitale vermindert, sondern auch weil man die Gefahren der Ausleihung vermehrt oder den Credit geschwächt hat. Die Capitalisten werden sich also auſser dem natürlichen Preise, der wegen Verminderung der Concurrenz der Capitale schon an sich erhöhet ist, auch noch etwas für die Gefahr be-

zahlen lassen, welche mit der Nehmung widergesetzlicher Zinsen verbunden ist *).

Soll die gesetzliche Zinsbestimmung den Gewerben nicht schädlich werden und einen guten Zweck erreichen; so darf sie nur eine Bestimmung des im Lande üblichen Mittelpreises der Zinsen zur Regulirung solcher streitigen Fälle seyn, wo zwischen Creditor und Schuldner bey der Anleihe nichts bestimmtes ausgemacht worden ist, oder wo erwiesen werden kann, dass Arglist, Betrug und Bosheit das Unglück bloss benutzt haben, um sich zu bereichern.

§. 207.

Güte der Waaren befördert ihren Absatz oft noch mehr als Wohlfeilheit. Sie hängt ab: 1) von der guten Beschaffenheit des rohen Stoffs; 2) von der Geschicklichkeit der Arbeiter und Unternehmer; 3) von der Vollkommenheit der Maschinen und einer geschickten Vertheilung der Arbeit. Zur Verbesserung der inländischen rohen Stoffe kann allerdings der Staat Aufopferungen machen, die sich reichlich verzinsen. Besonders wird dieses in einem Staate geschehen müssen, wo die Reichthümer der einzelnen und die Privatindustrie noch keinen

*) Ueber die Ursachen, welche die Zinsen bestimmen. S. meine Nat. Oek. §. 269. *Soden* l. c. 79 u. s. w.

sehr hohen Grad erreicht haben. Einführung vollkommnerer Gewächse, besserer Viehraçen, Prämien auf vollkommene Erzeugnisse u. s. w., können ungemein wohlthätig wirken. Wie er die Geschicklichkeit der Arbeiter vervollkommnen könne, ist schon an mehrern Orten gezeigt. Dieselben Mittel werden auch die Vollkommenheit der Maschinen und die Vertheilung der Arbeiten bewirken, wenn sie nur sonst durch die vorhandenen Capitale und durch die vermehrte Nachfrage begünstiget werden. Die alten Vorurtheile gegen den Vortheil der Maschinen, für die Vermehrung des Nationalreichthums, sind jetzt aus den Köpfen der Staatskundigen so sehr verschwunden, dass es überflüssig scheint, hier etwas dagegen sagen zu wollen *). Je mehr die Maschinen Statt des Menschen verrichten, desto mehr kann er noch neben denselben hervorbringen, und desto mehr Bedürfnisse können also die Menschen befriedigen. Die Maschinen vermehren daher die Production und folglich auch die Bevölkerung. Es können daher nie zu viel gute Maschinen erfunden und eingeführt werden. Wie der Staat zur Abhelfung der Inconvenienz beytragen könne, die aus ihrer plötzlichen Entstehung für die dadurch ihr

*) *Say* Nationalökonomie; aus dem Französischen von *L. H. Jakob*. Halle Bd. I. S. 35. u. f. w.

Brot verlierenden Arbeiter entſpringt, muſs in der Abhandlung von dem Armenweſen gezeigt werden.

Alle poſitiven Vorſchriften des Staats, gute Waaren zu verfertigen, und die darüber verordneten Aufſichtsanſtalten, ſcheinen überflüſſig und mehr ſchädlich als nützlich zu ſeyn. Schauanſtalten verwandeln ſich ſehr bald in eine bloſse Auflage, erhöhen alſo den Waarenpreis, ohne die Waaren zu verbeſſern. Alle Fabrikenreglements, welche Länge, Breite und andere Beſchaffenheiten der Waaren vorſchreiben, werden in vielen Fällen unpaſſend, und erſchweren die Gewerbe oft auf eine unbillige Art. Es ſcheint, daſs dieſes alles dem Privatintereſſe am ſicherſten überlaſſen werden könne; die vollkommenſten Arbeiter offenbaren ſich am beſten durch ihre Werke. Um aber die Käufer gegen Betrug zu ſchützen, iſt nichts nöthig als 1) für jeden Namen, der eine Gröſse oder Beſchaffenheit andeutet, die Begriffe genau zu beſtimmen, Einheit des Maſses und des Gewichtes einzuführen; 2) die Fabrikanten zu verbinden, ihre Waaren durch Etiquetten oder Aufſchriften genau anzudeuten und darauf Gröſse, Echtheit der Farben u. ſ. w. zu beſtimmen und ſie für ihre Angaben dergeſtalt verantwortlich zu machen, daſs der, welchen ſie durch eine falſche Angabe be-

trügen, nicht nur ohne alle Kosten Gerechtigkeit erhält, sondern sie selbst auch noch in empfindliche Strafe verfallen.



Siebenter Abschnitt.

Von der öffentlichen Vorsorge für den Umsatz der Waaren oder den Handel.

§. 208.

Der Boden bringt bey fleissiger Bearbeitung weit mehr Producte hervor, als diejenigen, welche ihn besitzen und zu seiner Bearbeitung nöthig sind, selbst verzehren können; eben so kann jeder einzelne Handwerker und Künstler weit mehr Producte seiner Kunst verfertigen, als er für sich selbst braucht, und um so mehr, je geschickter, thätiger, fleissiger er ist, und je mehr er die Maschinen anzuwenden und die Arbeit geschickt zu vertheilen versteht (§. 207.). Nun strebt aber jeder Mensch nur desshalb einen Ueberfluss von Waaren über sein eignes Bedürfniss zu erhalten und bringt ihn nur in dem Masse hervor, als er ihn gegen andere Waaren oder Dienste, die er wünscht, zu vertauschen hoffen kann. Je leichter daher die Besitzer der Landfrüchte dieselben absetzen und sich dafür andere Sachen, worauf ihre Begierde gerichtet ist, werden eintauschen können, und

je leichter und gewisser überhaupt jeder seinen Ueberfluſs zu verkaufen hoffen kann, desto mehr Ueberfluſs aller Art wird hervorgebracht, desto gröſser wird also der Nationalreichthum werden. Das Geschäft, welches den Umtausch der Waaren zum Zweck hat, heiſst der Handel, und wer den Handel zu seinem Gewerbe macht, ist ein Kaufmann. Der Handel nimmt dem einen den Ueberfluſs seiner Waaren ab und führt sie den Bedürftigen zu, um ihnen dafür ihre überflüssigen Waaren abzunehmen; er vertheilt also die Waaren nach den Bedürfnissen, und ist eben dadurch die stärkste ja die einzige Triebfeder zur Vermehrung des Nationalreichthums. Jedem Staate muſs daher im höchsten Grade daran gelegen seyn, daſs der Handel im Lande blühe. Welche öffentlichen Mittel aber anzuwenden sind, um den Handel in Flor zu bringen, und ihn so zu dirigiren, daſs er den allgemeinen Staatszwecken nicht entgegen wirke, darüber sind die Politiker sehr verschiedener Meinung.

Nach der bisherigen Praxis hat man dafür gehalten, daſs der Handel dem Staate nur unter mannigfaltigen Einschränkungen nutzen, dahingegen eine totale und unbedingte Freyheit dieses Gewerbes leicht ganze Bürgerclassen ruiniren, einige auf anderer Kosten bereichern, und das Land in eine gefährliche Abhängigkeit von

andern Staaten bringen könne. Andere hingegen haben gemeint, daſs eine vollkommne uneingeſchränkte Freyheit des Handels allein der Gerechtigkeit gemäſs, und zugleich das beſte Mittel ſey, den Nationalreichthum zu vermehren, daſs eine ſolche Freyheit den Reichthum der Nation in keinem Falle vermindern könne.

Die Gründe, welche die Nothwendigkeit der unbeſchränkten Handelsfreyheit aus dem Begriffe der Gerechtigkeit beweiſen ſollen, ſind ſehr ſchwach. Die Einführung des Eigenthumsrechtes gründet ſich nur auf den gemeinſamen Nutzen, und in wiefern dieſer nach einer allgemeinen Regel verletzt wird, muſs daſſelbe jederzeit durch ein Geſetz eingeſchränkt werden. Daſs kein Recht auf eine abſolute Freyheit und kein unbeſchränktes Eigenthumsrecht in der Vernunft gegründet ſey, iſt ſchon an mehrern Stellen dieſes Werks (§. 173. 185.) bewieſen worden. Die Freyheit eines jeden iſt nicht nur durch die Freyheit anderer beſchränkt, ſondern ſo wie ſich die Menſchen zu einer Geſellſchaft vereinigen, ſetzen auch die gemeinſamen Zwecke dieſer Geſellſchaft der Freyheit jedes einzelnen Schranken (§. 123). Insbeſondere aber iſt das Eigenthumsrecht nie ein abſolutes Recht (§. 173. 174.); es muſs durch die wichtigeren gemeinſamen Zwecke, wozu das Eigenthum nur Mittel iſt, ſtets eingeſchränkt

werden, und wo der Privatvortheil nicht von selbst antreibt, diese Schranken zu beobachten, da muss es durch Gesetze geschehen. Das Rechtsprincip ist daher: Der Staat ist befugt, dem Gebrauche des Eigenthums alle diejenigen Schranken zu setzen, ohne welche wichtigere gemeinsame Zwecke der Staatsbürger nicht erreicht werden könnten.

Was die politischen Gründe betrifft, wodurch man die absolute Handelsfreyheit zu beweisen gesucht hat; so ist im allgemeinen zu bemerken: dass sich aus blossen Begriffen nie beweisen läſst, dass es keinen Fall geben könne, wo wichtigere gemeinsame Zwecke Einschränkung der Handelsfreyheit fodern, und dass jede Einschränkung dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft allemal zuwider sey. In der Politik gibt es keine ganz allgemeinen Sätze, es müssen die Ursachen, welche einfliessen, ihrer Natur nach erwogen, und die Wirkungen, welche durch die verschiedene Verbindung oder durch das mannigfaltige Entgegenstreben derselben erzeugt werden können, verschlossen werden. Jeder Staat, jede besondere Lage desselben, jede veränderte Cultur kann andere politische Maſsregeln erfordern. Ein allgemeines Justizgesetzbuch ist unmöglich, noch weit unmöglicher aber ein allgemeines Policeygesetzbuch.

Nur die Grundſätze, nach welchen es abgefaſst ſeyn muſs, ſind allgemein; die Maſsregeln, welche dieſe Grundſätze beſtimmen, können nach der verſchiedenen Lage der Umſtände ſehr verſchieden ſeyn. Folgende Betrachtungen werden uns in den Stand ſetzen, dieſen Gegenſtand richtig zu beurtheilen.

§. 209.

Die Einführung des Privateigenthums auf Grund und Boden kann in der That unter keiner andern Bedingung als übereinſtimmend mit der Vernunft gedacht werden, als daſs dabey denen, welche keine Grundeigenthümer ſind, die Bedingungen ihrer Subſiſtenz geſichert bleiben (§. 174). Dieſe Bedingungen ſind keine andern als die Möglichkeit, durch ihre Arbeit, Geſchicklichkeit und Fleiſs ſo viel zu gewinnen, daſs ihnen die Grundeigenthümer für den Werth ihrer Arbeit ſo viel von den Früchten ihres Bodens ablaſſen müſſen, als zu ihrer Erhaltung nöthig iſt.

Daſs die Freyheit der Gewerbe und des Handels eine ſolche Ordnung der Dinge von ſelbſt hervorbringen werde, worin jeder für ſeine Producte den beſtmöglichſten Preis erhalten kann, ſcheint man allgemein bezweifelt zu haben, und man hielt daher bürgerliche Geſetze

für nothwendig, um den Einwohnern des Landes ihr Auskommen zu sichern.

Es ist sehr natürlich, dass für jeden Bezirk des fruchtbaren Bodens, auf welchem weit mehr Früchte gebauet werden, als die Herren und Bearbeiter des Bodens verzehren können, sich leicht eine Menge Handwerker, Künstler u. s. w. einfinden werden, welche den Ueberfluss der Nahrungsmittel dadurch zu verdienen suchen, dass sie die mannigfaltigen Bedürfnisse des Landbauers erfüllen. Man glaubte aber, diese Sache nicht ihrem freyen Gange überlassen zu dürfen, sondern meinte, der Staatszweck werde am besten erreicht, wenn das ganze Land in gewisse Districte eingetheilt, die Landarbeiter auf dem Lande nach dem Bedürfnisse der Bearbeitung des Bodens zerstreut, die Handwerker hingegen in Städte versammelt, und in denselben in einer solchen Proportion gehalten würden, als die Bedürfnisse des Landes sie fodern möchten; dagegen die Einwohner des umliegenden platten Landes zwang man, die Städte ihres Bezirks ausschliesslich mit Lebensmitteln zu versehen, und ihre städtischen Bedürfnisse von ihnen zu kaufen. Um dieses desto besser übersehen zu können, verbot man alle städtischen Gewerbe auf dem Lande, wies jeder Stadt einen gewissen District an, den sie ausschliesslich mit ihren Producten und Diensten

zu versehen hatte, hielt die Zahl der Stadtarbeiter durch Innungen, Concessionen u. s. w. in den Schranken der nöthigen Proportion gegen ihre Abnehmer, und bannte zugleich die in dem Stadtbezirk liegenden Dorfschaften mit ihren Producten in die Stadt. So glaubte man am besten für das Bedürfniss aller gesorgt, dem Landmanne seinen Absatz und den Städtern ihr Brot gesichert zu haben. Nur die Producte der Oekonomie, welche die Städter zu ihren Bedürfnissen nicht nöthig hatten, erlaubte man aus der Provinz, oder, wenn alle inländische Provinzen derselben entbehren konnten, aus dem Reiche zu verführen. Nur solche Producte durften in die Stadt gebracht werden, welche Städter nicht selbst hervorbringen konnten, und damit der Städter die Nahrungsmittel zu den besten Preisen erhielt, ward der Bauer genöthiget, alles unmittelbar zur Stadt zu bringen, und der Zwischenhandel entweder ganz untersagt oder doch sehr eingeschränkt.

Ich wage nicht, zu leugnen, dass diese Politik, so lange es ungewiss ist, ob das freye Spiel der menschlichen Triebe die neben einander lebenden Menschen von selbst mit den nöthigen Bedürfnissen versehen wird, richtig sey. Wenn aber die Erfahrung lehrt: 1) dass der Landmann von selbst seinen Ueberfluss denjenigen Städten am liebsten zuführt, welche ihm

am nächsten und bequemsten liegen; 2) dafs er sich der ihm nahe wohnenden Arbeiter, Handwerker und Künstler freywillig am liebsten bedienen wird; 3) dafs sich die Zahl der Handwerker und Künstler von selbst den vorhandenen Bedürfnissen angemessen stellt; 4) dafs es vortheilhafter für das Ganze ist, wenn jeder nach seinen Bedürfnissen seinen Wohnsitz in der Stadt oder auf dem Lande nach seinem eignen Belieben nehmen kann; 5) dafs es oft vortheilhaft für Producenten und Consumenten ist, sich der Zwischenhand beym Handel zu bedienen, und dafs bey verstatteter Freyheit am leichtesten der vortheilhafteste Weg gewählt wird; wenn, sage ich, dieses eingesehen wird, so wird man jenes System um so mehr verlassen, da es, wenn es nicht zerstörend werden soll, eine solche stete Aufmerksamkeit auf alle Details, solche stete Veränderungen mit den täglich sich verändernden Umständen und Bedürfnissen erfodert, dafs ein Staat von einigem Umfange es nur sehr schlecht und unvollkommen ausführen kann. In diesem Fall aber mufs es nothwendig allenthalben die schädlichsten Stockungen verursachen, den Fleifs niederschlagen, die Production lähmen, und nicht selten den Mangel erzeugen, den es verhindern soll. Eine Maschinerie, die allzuviel Kunst im Gebrauche erfordert, richtet selten viel aus. Daher hat man auch allenthalben,

wo die Staatskunſt gröſsere Fortſchritte gemacht hat, dieſe ängſtliche Politik aufgegeben, und nach liberalern Grundſätzen

1) die Sperre zwiſchen den Provinzen eines und deſſelben Landes aufgehoben, ſo daſs jedermann im ganzen Reiche die Producte ſeines Fleiſses vertreiben, und ſeine Bedürfniſſe einkaufen konnte, obgleich faſt allenthalben eine Menge Ausnahmen, Privilegien, Gerechtigkeiten u. ſ. w. geblieben ſind.

2) Man hat dem Landmanne mehr Freyheit ſowohl in Anſehung der Wahl ſeiner Production, als des Verkaufs ſeiner Producte verſtattet. Vorkäufer und Zwiſchenhändler hat man aus einem mildern Lichte betrachtet, da der Nutzen, welchen ſie der Geſellſchaft leiſten, einleuchtend wurde.

Man hat bemerkt, daſs bey verſtatteter Freyheit alle Kräfte viel beſſer agiren, daſs eine weit gröſsere Quantität von Producten hervorgebracht wird, daſs der Handel ſich viel beſſer und vortheilhafter ordnet, daſs die Nation dabey mit allen Bedürfniſſen weit beſſer verſorgt und viel reicher wird, und daſs die Mittel, die Nachtheile zu heben, welche aus der Freyheit des Handels entſpringen, in dieſer Freyheit ſelbſt, ſehr leicht gefunden werden. Wenn die Handelsfreyheit ſchon dieſe Vortheile hat, ſo

ist sie noch mehr deſshalb zu empfehlen, weil sie die Regierung aller Einmischung überhebt, ihr folglich eine Menge künstlicher Gesetze erspart, deren Wirkungen sämmtlich so sehr zweydeutig sind, und welche, den Umständen nach, jeder Zeit so zu modificiren, daſs sie nicht gröſsern Schaden als Vortheil stiften, keine menschliche Weisheit hinreicht.

Das Resultat aller bisherigen politischen Erfahrungen und Betrachtungen ist: Freyheit des Handels muſs die Regel in einem Staate seyn. Einschränkungen dieser Freyheit sind Ausnahmen, welche da gemacht werden, wo diese Freyheit *offenbar* zum Nachtheil des Landes oder zum Schaden mehrerer Bürger gemiſsbraucht wird.

Wir wollen dieses Princip 1) in Ansehung des innern und 2) in Ansehung des äuſsern Handels betrachten, die Folgen desselben erwägen und zugleich die Principien der Ausnahmen zu bestimmen suchen.

§. 210.

Wenn der Handel so wie die übrigen Gewerbe innerhalb der Grenze eines Reichs völlig frey sind, so wird

1) der Landmann angetrieben werden, dem Boden so viel Producte abzugewinnen, als

die Einwohner des Landes zu ihren mannigfaltigen Bedürfnissen nöthig haben. Der Absatz seiner Producte wird um so leichter und um so sicherer seyn, je grösser der Umfang des Landes ist, wohin er seine Waaren verführen oder verkaufen kann, und je mehr der Transport seiner Waaren theils durch die Lage der Provinzen gegen einander, theils durch die vorhandenen Communicationsmittel erleichtert ist. Eine solche Freyheit wird den Landmann antreiben, seinen Scharfsinn anzuwenden, um diejenige Art der Cultur zu erwählen und diejenigen Arten von Producten zu erzeugen, welche am stärksten im Lande gesucht werden. Sie wird also von allen Seiten dazu dienen, den Wohlstand des Landmannes zu vermehren.

Die Besorgniss, dass bey einer solchen Freyheit einzelne Provinzen von den nöthigen Lebensmitteln entblösst oder die Preise derselben zu hoch getrieben werden könnten, ist grundlos und enthält keinen vernünftigen Grund zur Einschränkung. Denn *a*) werden bey einem vollkommnen freyen Handel sowohl Producenten als Kaufleute die Bedürfnisse ihrer Provinz bald sehr genau kennen lernen, und da bey vermehrter Nachfrage nach Lebensmitteln die Wahrscheinlichkeit eintritt, dass die Preise

bald noch höher steigen werden; so werden stets eine Menge Producenten und Kaufleute ihre Vorräthe für die künftige Nachfrage zurückbehalten oder solche vermehren, so daſs es nie an Befriedigung der Nachfrage innerhalb der Provinz selbst fehlen wird. Ueberdem ist eine Provinz nicht so leicht ausgeleert, als man oft glaubt, da einerseits die verschiedenen Arbeiten, welche nöthig sind, um das Getreide in verkäuflichen Zustand zu setzen, den Verkauf einer groſsen Quantität stets verzögern, andererseits aber es immer eine Menge Speculanten gibt, die ihre Vorräthe zurückhalten, um noch höhere Preise abzuwarten, oder die in dieser Hinsicht gröſsere Vorräthe aufkaufen. *b*) Wenn die hohen Preise der Lebensmittel einige Stände in Verlegenheit bringen; so setzen sie auch den Landmann in den Stand, mehr Arbeit zu bezahlen, folglich erhöhen sie das Arbeitslohn, da die Erhöhung des Arbeitslohnes der einen Classe die Erhöhung des Lohnes der übrigen zur Folge hat; und wenn dabey dennoch einige Classen der Einwohner gedrückt werden, so gibt es zweckmäſsigere Mittel, deren Leiden zu lindern, als ein so engherziges Staatssystem, das jede Provinz von der andern isoliren will. Ueberdem kann das Schwanken der Preise durch ein solches System nicht verhütet, sondern es muſs vielmehr dadurch vergröſsert

werden, weil Misserndten in den einzelnen Provinzen nie ausbleiben, und bey einer so allgemeinen Sperre desto drückender empfunden werden müssen. Bey freyem innern Handel wird dagegen eine Provinz stets die andere so gut sie kann unterstützen und der Getreidepreis wird keinem grossen Schwanken ausgesetzt seyn.

2) Die Versorgung der Städte mit nöthigen Lebensmitteln wird aus der vergrösserten Production besser von selbst folgen, als ihn alle Policeyverordnungen bewirken können, und alle Gesetze, welche dem Handel mit Lebensmitteln Schranken setzen, werden weder Ueberfluss noch wohlfeilere Preise derselben, sondern sehr oft das Gegentheil bewirken. Es wird daher 1) unnöthig und schädlich seyn, die Landbauern eines gewissen Bezirks zu zwingen, ihre Producte in die ihnen nahe liegende Stadt zu verkaufen und sie selbst unmittelbar auf den Markt zu bringen. Denn wo die Bauern sich nahe an einem Orte befinden, in welchem sie einen bequemen und leichten Absatz antreffen, da werden sie von selbst am liebsten hineilen; sind sie aber von der Stadt zu entfernt, kostet ihnen der Transport zu viel Geld und Zeit, besteht ihr Vorrath aus einer Kleinigkeit; warum soll der Zwischenhändler verhin-

dert werden, der Gesellschaft zu dienen. Er erspart dem Bauer Zeit und Mühe, nimmt ihm seinen Ueberfluss, der ohne seine Vermittelung vielleicht verdorben wäre, ab, und führt ihn den Bedürftigen zu. Wo aber der Bauer grossen Vortheil beym unmittelbaren Verkauf an den Consumenten findet, da wird er bey vollkommner Freyheit den Zwischenhändler nicht gebrauchen. Die Declamationen gegen Vorkauf und Aufkauf von Lebensmitteln, die wöchentlich zu Markte gebracht werden, beruhen grösstentheils auf nichtigen Gründen. Diese Lebensmittel sind grösstentheils von der Art, dass sie fast mit jeder Stunde von ihrem Werthe verlieren, die Vorräthe von Butter, Fleisch, Obst u. s. w. müssen schnell wieder verkauft werden, eine Erhöhung der Preise kann so leicht das Zuströmen aus fremden Gegenden beschleunigen, die Concurrenz der Verkäufer ist so gross, dass bey vollkommner Freyheit dieses Handels gewiss Niemand leicht den Preis durch Auf- oder Vorkäuferey mit Vortheil wird steigern können. Vielmehr werden Höker in solchen entfernten Oertern ihre Aufkäufe vortheilhaft machen, welche den Weg in die Stadt scheuen; sie werden die kleinen einzelnen Vorräthe,

die bey den Landleuten zu finden sind, sammeln, und so das Zuströmen der Lebensmittel vermehren. Die gewöhnliche Policey gegen die Höker ist daher mehr schädlich als nützlich.

Eine Stadt wird vielmehr am allerbesten und wohlfeilsten mit Lebensmitteln aller Art versorgt werden; *a*) wenn die Wege von den anliegenden Dörfern in gutem Stande sind; *b*) wenn in den Thoren kein Aufenthalt und keine Plackerey derer, die Lebensmittel einführen, Statt finden; *c*) wenn die Verkäufer auf dem Marktplatze alle Bequemlichkeit und Erleichterung finden; *d*) wenn sie ihre Waare auf dem Dorfe oder in der Stadt, nach Belieben verkaufen oder nicht verkaufen können, und weder an Ort oder Zeit, noch an Personen gebunden sind; *e*) wenn weder Becker- noch Fleischerinnungen, noch andere Personen ein Monopolrecht haben, sondern bey dem Handel mit Lebensmitteln eine ganz freye Concurrenz verstattet wird; wenn also auch Auf- und Vorkauf ganz frey ist.

Dass eine Stadt ohne Becker- und Fleischerinnungen nicht mit genugsamen Brot und Fleisch versehen werden möchte, ist eine unnütze Furcht. Eine so grosse Nachfrage, als eine Stadt veranlasst, wird immer machen, dass mehrere das Liefern von Brot und Fleisch zu ihrem

Gewerbe machen, folglich stets damit beschäftiget sind, Vorräthe herbeyzuschaffen. So lange Gewinn bey dergleichen Lieferungen zu machen ist, wird es nie daran fehlen. Nur wo Beckern und Fleischern Taxen vorgeschrieben werden, wird man ihnen auch die Verbindlichkeit auflegen müssen, gewisse Quantitäten ihrer Waare jeden Tag oder jede Woche zu liefern; wo aber der Preis frey ist, wird sich der Bedarf weit sicherer einfinden. Will man ganz sicher gehen, so darf nur denen, welche mit Lebensmitteln handeln, zur Pflicht gemacht werden, zu jeder Zeit und an jedermann Lebensmittel zu verkaufen.

So frey als der Handel mit Fleisch, Butter, Eyer, Gemüse, Obst u. s. w. kann auch der Getreidehandel innerhalb des Landes seyn. Die Furcht, daſs grosse Gutsbesitzer ihre Vorräthe zurückhalten oder einzelne Aufkäufer sich derselben bemächtigen würden, um übertriebene Preise zu erzwingen, kann nur da Statt finden, wo es wenig privilegirte Kornhändler gibt, oder wo aller Zwischenhandel mit Getreide untersagt ist. Wo aber der Handel damit ganz frey ist, da werden sich sehr viele Getreidehändler bilden, die stets Getreide verkaufen und stets Vorräthe unterhalten, und eine so starke Concurrenz so vieler regelmäſsiger Verkäufer wird es für einzelne schwer, gefähr-

lich, ja unmöglich machen, sich aller Vorräthe zu bemächtigen, und die Preise auf eine solche Art zu steigern, dass sie sichern Gewinn von ihren Speculationen erwarten könnten. Denn sie werden zu jeder Zeit eine grosse Menge Mitkäufer finden, und diese werden machen, dass sie es nie in ihre Gewalt bekommen, die Bedürftigen zu nöthigen, von ihnen zu kaufen.

Wenn die Freyheit des Handels mit Lebensmitteln auch nicht immer niedrige Preise bewirken kann; so wird sie doch machen, dass nie Mangel daran entstehen wird, und dass sie stets zu den natürlichen, folglich billigsten Preisen zu haben sind.

3) Wird der Landmann gezwungen, seine Bedürfnisse in einer bestimmten Stadt zu kaufen; so wird er in Gefahr seyn, schlechte Waaren und theure Preise bezahlen zu müssen. Bey vollkommner Freyheit werden aber die Städter durch gute Waare und billige Preise die Käufer anzulocken suchen und die nächste Stadt wird es auch immer in ihrer Gewalt haben, die Waaren den benachbarten Landbewohnern zu den besten Preisen zu liefern. Sie wird also von selbst die ihr nahe liegenden Dörfer anziehen. Nur da, wo die städtische Industrie und die Waaren, welche in den Städten verkauft werden, mit hohen Abgaben be-

legt sind und das Land frey ist, wo fremde Grenzstädte, welche keinen oder geringern Abgaben unterliegen, die Käufer anlocken, würden die inländischen Städte von der Freyheit der Landleute reellen Schaden leiden. Aber daran ist nicht die Freyheit Schuld.

4) Findet in den Städten gleichfalls vollkommne Freyheit Statt, ihre Producte im Lande zu kaufen und zu verkaufen, wo, wie und an wen sie wollen, so wird der Wetteifer die Waaren vervollkommnen und billige natürliche Preise bewirken. Ist die Einbringung gewisser Waaren, die in der Stadt verfertiget werden, verboten oder erschwert; so werden die Einwohner ihren Mitbürgern dieselben theuer bezahlen müssen und diese werden keine starke Triebfeder haben, sie zu vervollkommnen. Wenn der Künstler, welcher in der Stadt wohnt, sein Product nicht besser und wohlfeiler liefern kann, als ein anderer, welcher von der Stadt entfernt wohnt und also noch die Kosten des Transports übernehmen muss; so ist er entweder ungeschickt oder seine Kunst passt nicht für diesen Ort. In beiden Fällen verdient er keine Belohnung von dem Staate.

Jede Provinz, jede Stadt, ja fast jedes Dorf hat seine Eigenthümlichkeiten, und kann gewisse Producte besser, vortheilhafter und wohlfeiler liefern, als eine andere Provinz, Stadt oder Dorf. Ist der innere Commerz völlig frey; so wird jeder Ort diejenigen Dinge in der gröſsten Quantität hervorbringen, welche er am vollkommensten und wohlfeilsten zu machen versteht, damit alle übrigen, die es nicht so gut verstehn, versehen, und dafür diejenigen Dinge von andern Provinzen eintauschen, welche diese am vollkommensten und wohlfeilsten liefern. Da auf diese Art jede Provinz und jeder Ort den gröſstmöglichsten Werth hervorzubringen Gelegenheit findet; so ist die Freyheit des innern Handels das Mittel, den gröſstmöglichsten Reichthum hervorzubringen, welcher durch den innern Commerz überhaupt hervorzubringen ist.

§. 211.

Was den äuſsern Handel betrifft; so haben die neueren staatswirthschaftlichen Untersuchungen sattsam gezeigt, daſs die ältere Theorie, wornach man seine Nützlichkeit nur nach dem Ueberschusse des baaren Geldes berechnete, welchen er ins Land führte, irrig, und daſs es abgeschmackt ist, zu behaupten, daſs, wenn das eine Land im Handel mit dem andern gewinne, das andere verlieren müsse, so wie,

dass die meisten Einschränkungen desselben auf einem ganz falschen Grunde beruhen und schädlich sind *). Aber auf der andern Seite läst sich auch die Behauptung einiger neuern Schriftsteller, dass eine absolute Freyheit des äusseren Handels dem Nationalreichthume und Volkswohlstande nie nachtheilig, sondern immer vortheilhaft sey, schwerlich beweisen.

Ueberhaupt muss man bey dieser Materie auf drey Puncte seine Aufmerksamkeit richten. Erstlich, ob und in wiefern durch den äussern Handel der Nationalreichthum im Ganzen gewinne? zweytens, ob und in wiefern dadurch eine vortheilhafte oder nachtheilige Vertheilung des Nationalreichthums befördert werde? und drittens, ob und in wiefern dadurch ein Staat von dem andern in Abhängigkeit gerathe? Im Ganzen ist es wahr, dass, wenn zwey aufgeklärte Nationen mit einander handeln, jede derselben allemal einen gleichen Werth von der andern empfängt, als sie derselben gibt, dass also der Reichthum keiner von Beyden dabey etwas verliert, dass er vielmehr durch diesen Umtausch allein vergrössert wird, wenn der Ueberfluss, den ein Land dem andern zusendet, sonst gar nicht wäre producirt worden, und nichts anderes Nützliches dafür ein-

*) Smith.

zutauschen gewesen wäre. Wenn indessen die für die inländischen Producte eingetauschten Waaren von der Beschaffenheit sind, dass sie keine neue Arbeit im Lande erzeugen, sondern bloss von einigen wenigen verzehrt werden; so würden jene Waaren den Reichthum der Nation allerdings mehr haben vermehren können, wenn sie im Lande geblieben wären. Aber wenn keine Käufer dieses Ueberflusses im Lande sind, so ist eine solche Anwendung nicht möglich. Alles kömmt darauf an, dass die hereinkommenden Producte eine eben so grosse innere Production wieder veranlassen, als ihr Werth beträgt, und dass ohne die Ausfuhr das zur neuen Production erforderliche Capital würde gefehlt haben. Unter welchen Umständen diese Fälle Statt finden, muss jedes Mahl insbesondere untersucht werden. Folgende Betrachtungen werden dazu dienen, mehrere Fälle gründlich zu entscheiden.

1) Wenn ein Land einen grossen Ueberfluss an rohen Producten hat, und durch leichte Arbeit dem Boden immer mehr abgewinnen kann, so wird es durch die Ausfuhr derselben nothwendig bereichert werden. Die dafür einströmenden Capitale werden die Grundherren und Pächter in den Stand setzen, noch mehr Arbeiter zu bezahlen, folglich die Production und die Ausfuhr immer noch mehr zu erwei-

tern. Wollte man, bey solchen Umständen, die Ausfuhr der rohen Producte hemmen; so würde ein grosser Theil derselben allen Tauschwerth verlieren, folglich entweder nicht mehr erzeugt oder unnütz verzehrt werden, indem man mehr Bedienten unterhält, und die einzelnen weniger Arbeit verrichten. Umsonst würde man sich schmeicheln, dass durch das zurückgehaltene Getreide Manufacturisten und Künstler im Lande ernährt werden würden, welche die Waaren verfertigen, welche man sonst für das Getreide aus dem Auslande holte. Denn 1) wo sollen die Arbeiter, die Geschicklichkeiten, Maschinen und was sonst noch zur Hervorbringung jener Waaren ausser dem Brote erfordert wird, sogleich herkommen? — Wollte man mit Gewalt Manufacturen errichten, so würden dem Ackerbau die Hände entzogen werden, folglich sich dessen Producte vermindern. 2) Auf jeden Fall würden die im Lande erzwungenen Manufacturwaaren viel theurer zu stehen kommen, als sie das Ausland lieferte, folglich würde ein grösseres Capital nöthig seyn, als der Werth des im Lande erzeugten Ueberschusses der rohen Producte im Lande beträgt, und wo soll dieser hergenommen werden. Endlich 3) würden manche Producte im Lande gar nicht erzeugt werden können, die sonst für das inländische Getreide ein-

getauscht wurden. Die Hemmung der Ausfuhr des Getreides in einem solchen Lande würde also offenbar den Reichthum desselben in einem hohen Grade vermindern.

Dagegen wird eine freye Ausfuhr des Getreides in einem solchen Lande stets zur Vermehrung des Nationalreichthums und des allgemeinen Wohlstandes dienen. Der dadurch gesicherte Debit und der höhere Preis wird die Grundherren aufmuntern, die Cultur zu erweitern; dadurch wird die Nachfrage nach Arbeit steigen, folglich der Arbeitslohn erhöhet werden, folglich wird das durch die Ausfuhr hereinströmende Capital durch alle arbeitende Classen Wohlstand verbreiten. Sind die Arbeiter frey, so werden von selbst bald diejenigen Manufacturen im Lande aufblühen, deren Producte wohlfeiler und besser geliefert werden können, als sie das Ausland schafft. Man wird von selbst das Getreide in Mehl, Stärke, Branntwein, Bier u. s. w. die Wolle in Garn und Tuch, den Flachs in Leinwand u. s. w. verwandeln, sobald Vortheil damit verbunden, und das Capital dazu vorhanden ist.

Folglich wird der Reichthum, welcher durch die Ausfuhr ins Land kommt, nach der verschiedenen Beschaffenheit der Constitution des Landes auch sehr verschiedene Grade des allgemeinen Wohlstandes hervorbringen. Ist das

Grundeigenthum in den Händen weniger Groſsen; ſo wird die Einnahme, für das ins Ausland geſchickte Getreide, gröſstentheils für Gegenſtände des Luxus verwandt werden. Sie werden köſtlichere Weine, mehr Gewürze, prächtigere Meubeln u. ſ. w. anſchaffen, mehr Schmauſereyen geben, mehr Luxuspferde, Hunde, Bedienten, Hofnarren u. ſ. w. unterhalten, und der arbeitenden Claſſe wird nur wenig von dieſem Reichthume zu Gute kommen und um ſo weniger, wenn ſie Leibeigene ſind, wo die Herren ihren Zuſtand nur in ſo weit verbeſſern werden, als es zu ihrer Vermehrung nothwendig iſt, d. h. ſie werden die Heirathen befördern und ihnen eine ſolche Koſt reichen, daſs ſie nicht ſo leicht ſterben, weil ihnen ihre Arbeit Vortheil bringt. Iſt dagegen das Land unter gröſsere, mittlere und kleinere Herren vertheilt, und ſind alle Eigenthümer und alle Arbeiter frey, ſo wird alles an dem für die ausgeführten Producte einſtrömenden Reichthume Theil nehmen. Die ganze Menge der Grundeigenthümer wird auf Erweiterung der Production bedacht ſeyn, alle werden ihre Bequemlichkeiten, ihre Genüſſe erweitern wollen, und die Begierden der kleinern und mittlern Eigenthümer werden gröſstentheils auf ſolche Gegenſtände der Bequemlichkeit fallen, die im Lande ſelbſt verfertiget werden können. Welche

Nachfrage nach Arbeit, welches Regen und Leben, welches Zuströmen fremder Handwerker und Künstler wird dadurch entstehen! und wie wird durch dieses alles auf Vermehrung des Volks, der innern Production und Consumtion gewirkt werden! Ohne dass der Staat Zwangsverordnungen und künstliche kostspielige Anreizungen nöthig hat, werden alle diejenigen Manufacturen im Lande von selbst entspringen, welche mit Vortheil unternommen werden können. Alle Manufacturen aber, welche der Staat erzwingt oder erkünstelt, werden dem Ackerbau ein Capital entziehen und bewirken, dass eine kleinere Production mit einer grösseren vertauscht wird.

Ein Land, dessen Hauptproduct der Ackerbau ist, das seine Erdproducte durch Arbeit noch sehr vermehren kann, wird von einer unbeschränkten Handelsfreyheit lauter Vortheile haben. Fischereyen, Forstcultur, Ackerbau, Bergbau, alles wird durch die Aussicht, in und ausserhalb des Landes sichern Debit und gute Preise zu finden, in Thätigkeit und Leben gesetzt werden. Alles wird es im Auslande wohlfeiler kaufen, als es solches bey sich selbst verfertiget haben würde, und sobald es im Lande wohlfeiler geschaffen werden kann, wird der inländische Fleiss es bald verfertigen.

Da es im Lande an Materialien der Arbeit und an Gelegenheit, werthvolle Sachen hervorzubringen, nicht fehlt, so wird jede Hemmung der Einfuhr der Producte fremden Fleifses dem Nationalreichthume Abbruch thun; jede Auflage auf fremde Manufacturwaaren, welche zur Absicht hat, die ähnlichen Manufacturen im Lande zu begünstigen, wird eine Auflage auf die Consumenten dieser Waare seyn, und machen, dass statt des gröfseren Werthes, der im Lande hätte erzeugt werden können, ein kleinerer Werth hervorgebracht wird. Man setze, ein Reich dieser Art verbiete den Eingang fremder Uhren, oder lege eine so starke Abgabe darauf, dass ihr Preis dadurch z. B. um 100 Procent gesteigert würde, um die inländischen Uhrmacher in den Stand zu setzen, so viel mehr für ihre Arbeit zu nehmen. Es würde also nun ein Capital auf die Uhrfabriken gewandt werden, welches vorher nicht darauf gewandt werden konnte, und die Nation muss für jede Uhr, die sie sonst mit 50 Thalern kaufte, 100 Thaler geben. Wäre nun dieses Capital z. B. auf Getreidebau verwandt worden; so hätten für das Product dieses Capitals gerade noch einmal so viel fremde Uhren gekauft werden können. Hätte also das Verbot nicht existirt, so würde die Nation aufser den Uhren den Werth derselben in Getreide noch einmal erhalten haben,

den sie durch die im Lande künstlich etablirten Uhrenmanufacturen gänzlich eingebüsst hat.

2. Wenn ein Land viele Manufacturen und dabey noch Ueberfluss an Getreide, Fleisch oder anderen Lebensmitteln hat, so kann es Fälle geben, wo das gemeinsame Beste einige Einschränkungen der Handelsfreyheit erfordert. Man setze: *A*) Die Manufacturen arbeiten hauptsächlich für das Land selbst; die Ausfuhr der Lebensmittel veranlasst aber eine plötzliche Erhöhung derselben im Lande, welches bey schnell eintretender Noth mehrerer reicher Länder nothwendig ist; so werden zwar die Getreidebesitzer ein grosses Capital von den Ausländern erhalten; allein die inländischen Consumenten, welche keine Landbauer sind, werden, wenn wir annehmen, der Getreidepreis sey dadurch um 100 Procent gestiegen, ein noch einmal so grosses Capital bedürfen, um das ihnen nöthige Getreide zu kaufen, als sonst. Die Besoldeten aber werden es gar nicht in ihrer Gewalt haben, ihren Gehalt gleichmässig zu erhöhen, und was die Manufacturisten anbetrifft; so werden sie, bey vollkommner Handelsfreyheit, den Preis ihrer Waaren nur dann erhöhen können, wenn sie in keinem andern Lande wohlfeiler zu haben sind. Ist aber das letztere, so werden sie mit den Ausländern, die

wohlfeilere Lebensmittel haben, Preis halten müssen, wenn sie nicht ihren Debit verlieren wollen. Wie aber, wenn ihnen die Theurung der Lebensmittel und der rohen Producte dieses unmöglich macht? Zwar könnte man sagen, daſs die Höhe der Preise der Lebensmittel zur Erweiterung der Cultur des Landbaues auffördern würde, und daſs folglich die müſsiggewordenen Manufacturisten leicht beym Landbau Beschäftigung finden würden. Allein erstlich ist es nicht so leicht, daſs die Manufacturisten eine gewohnte Lebensart mit einer ungewohnten verwechseln; zweitens bedarf es lange Zeit, ehe eine solche neue Vertheilung zu Stande kommt, und drittens veranlaſst eine bloſs vorübergehende erhöhete Nachfrage auch nicht eine Erweiterung der Cultur. Die Noth und die Armuth, welche aus einer solchen allgemeinen Preiserhöhung der Lebensmittel für die zahlreiche Classe der Staatsdiener und Manufacturisten entstehen müſste, würde offenbar gröſser seyn, als das Glück und Reichthum der Eigenthümer der Lebensmittel seyn würde, und da der Reichthum der letzteren mehr aus dem Capital ihrer Mitbürger als von den Capitalen der Ausländer gebildet würde; so würde der Nationalreichthum durch dieses gewaltsame Zusammendrängen der Capitale in wenig Hände eher vermindert als vermehrt werden. *B*) Noch leichter

wird dieser Fall eintreten, wo viele Manufacturen im Lande sind, welche für Ausländer arbeiten. Denn da sie den Preis ihrer Manufacturwaaren selten erhöhen können, ohne ihre Kundschaft zu verlieren; so würde eine plötzliche Erhöhung der Preise der Lebensmittel, welche verhinderte, die Waaren um den alten Preis zu verfertigen, diese Classe von Einwohnern offenbar dem Hungertode überliefern, und sie haben ein Recht, von dem Staate zu verlangen, dass er solche Maſsregeln ergreife, welche ein solches Schicksal verhindern.

Um dieses zu bewirken kann der Staat verschiedene Wege einschlagen:

1) Er kann die Ausfuhr des Getreides mit einer Auflage belasten, und den Ertrag derselben zur Unterstützung der leidenden Classen verwenden. Die Auflage muſs so eingerichtet werden, daſs sie den Preis des Getreides im Auslande nicht erhöhet, wohl aber ihn im Inlande erniedriget. So wird der Abzug des Ueberflusses nicht verhindert, und doch der Preis im Lande erhalten, wobey die übrigen Stände bestehen können, und wo etwa Noth entstünde, da wäre der Staat durch die Auflage in Stand gesetzt, zu helfen. Die Getreidebesitzer wären diejenigen, welche diese Unterstützung reichten, und dieses nach all-

gemein zu billigenden Principien des öffentlichen Rechts. Denn es kann ihnen nur in sofern ein Eigenthumsrecht über Grund und Boden, und die Früchte desselben zugestanden werden, als den übrigen Einwohnern, welche der Gesellschaft die nöthigen Dienste leisten, ihre Subsistenz und gehöriges Auskommen nicht benommen wird (§. 173). Sie können daher nie ein Recht haben, für ihr Getreide einen Preis zu verlangen, wobey diese Bedingung wegfiele. Wo daher jener Fall eintritt, können sie die Mittel, welche den inländischen Preis bis auf den Punct, wo die Erfüllung der Bedürfnisse der übrigen möglich ist, einschränken, nicht für ungerecht halten. Der Preis wird unter den genannten Umständen schon immer etwas höher steigen, und da die Ausfuhr des Ueberflusses, bey der vorgeschlagenen Anordnung, möglich bleibt; so werden die Landwirthe immer einen grossen Gewinn ziehen. So bald die Auflage so hoch wäre, dass sie die Ausfuhr des Ueberflusses unmöglich machte, würde sie für den Landmann drückend und ungerecht seyn. Die Verminderung seines Profits aber durch eine Auflage, welche zur Absicht hat, die durch eine solche Theurung entstandene Noth der leiden-

den Klassen zu mildern, ist nichts anders als ein Mittel, die inneren Güter nach demjenigen richtigen Princip zu vertheilen, wornach sie sich, ohne den ausserordentlichen Umstand, der durch vermehrte äussere Nachfrage das Getreide erhöhet, von selbst vertheilen würden. Die Gesellschaft garantirte den öffentlichen Beamten in ihrer Besoldung eine gewisse Quantität Unterhaltsmittel, und jeder versprach von seinen Unterhaltsmitteln eine bestimmte Quantität dazu herzugeben, welche in den meisten Staaten durch Geld bestimmt und geliefert wird. Erhält nun dieses Geld einen geringeren Werth an Unterhaltsmitteln, so müssen natürlich diejenigen, welche mehr Geld einnehmen, auch eine grössere Quantität Geld, nemlich so viel hergeben, dass damit eben so viel Unterhaltungsmittel gekauft werden können, als vorher. Eine fast gleiche Convention findet zwischen den Manufacturisten und Landbauern Staat. Jene übernahmen nur für eine gewisse Quantität Lebensmittel, die zu ihrem Unterhalt hinreichte, die Manufacturarbeit für den Landmann. Diese Quantität wurde durch Geld bestimmt. Tritt nun pötzlich der Fall ein, dass jene Quantität Lebensmittel für das bestimmte

Geld nicht mehr geschafft werden kann; so muss der Manufacturist so viel Geld mehr für seine Arbeit bekommen, dass er ebendieselbe Quantität Lebensmittel dafür erhalten kann, wenn letztere im Realpreise nicht gestiegen sind, d. h. ihre Gewinnung nicht etwa auch mehr Arbeit erfodert. Und immer wird dieses der bezahlen müssen, der mehr Geld für die Producte seiner Arbeit einnimmt als vorher, also in unserm Falle der Landmann. Kann der Manufacturist die Erhöhung der Preise seiner Waaren nach der natürlichen Ordnung der Dinge erzwingen, so bedarf es von Seiten des Staats keine besondere Masregel; kann er es aber nicht, so müssen ihm Verordnungen des Staats dazu verhelfen. Dieses geschieht durch die erwähnte Auflage, indem sie den Preis der Lebensmittel im Lande in den gehörigen Schranken erhält.

Um eine solche Auflage nach richtigen Principien zu ordnen, muss der Staat erforschen: *a*) Welches diejenigen Getreidepreise sind, bey welchen der Landmann bey gewöhnlichen Ernten seine Cultur fortsetzen und zur Erweiterung derselben gereizt werden könne, welches unstreitig zugleich diejenigen sind, wobey auch die Staatsbedienten und Manufacturisten am be-

sten bestehen. *b*) Wenn der Getreidepreis durch die auswärtige Nachfrage über diesen Preis so sehr in die Höhe getrieben wird, daſs dadurch die Subsistenz der übrigen Stände erschwert wird; so muſs er eine so hohe Auflage auf die Ausfuhr legen, daſs das Getreide nahe an dem Normalpreise erhalten wird, und um dieses Ziel desto sicherer zu erreichen, muſs auch die Ausfuhr aller Manufacturwaaren aus dem Getreide, als Stärke, Branntwein u. s. w. gleichmäſsig belegt werden. Wie hoch die Auflage seyn müsse, wird der Preis auf den ausländischen Märkten, wo der Zug hingeht, am besten bestimmen. *c*) Wenn der Getreidepreis wegen schlechter Ernten steigt; so verdient der Landmann einen höhern Preis, als bey guten Ernten, und, um dem Landmanne in diesem Falle die nöthige Erholung zu gönnen, muſs der Normalpreis, welcher durch die Auflage auf die Ausfuhr erhalten werden soll, etwas höher angenommen werden. Man könnte zwar sagen, es sollte in diesem Falle die Ausfuhr gänzlich verboten werden. Allein dieses würde hart gegen diejenigen Getreidebesitzer seyn, welche an der Grenze, an schiffbaren Flüssen und Meeren liegen, die oft, selbst bey den höchsten inländischen Preisen ihr Getreide nicht ohne den gröſsten Schaden dem weit von ihnen entfernten Inlande verkaufen können, und doch

verdienen sie zu solchen Zeiten gerade am ersten eine Aufmunterung durch hohe Preise. Zu einer Zeit, wo der Landmann selbst leidet, können die andern Stände keine Unterstützung von ihm verlangen. Die allgemeine Noth muss gemeinsam getragen werden.

2) Er kann die Einfuhr der Producte verbieten oder belegen, deren Manufacturisten durch die hohen Getreidepreise gedrückt werden würden, wenn sie ihre Waaren nicht gleichmäsig erhöhen könnten. Ist ein Land bloss auf inländische Manufacturen eingeschränkt; so wird dieses Mittel allerdings von guter Wirksamkeit seyn, und die Auflage auf die Ausfuhr vielleicht entbehrlich machen. Man setze, die Tuch-, Strumpf- und Leinwandmanufacturisten eines Landes würden durch den hohen Getreidepreis ausser Stand gesetzt, ihre Waaren um den alten Preis zu liefern; in einem benachbarten Lande aber würden die Getreidepreise so niedrig gehalten, oder es durch Prämien u. s. w. dahin gebracht, dass die Manufacturisten dieses Landes ihre Waaren für den alten Preis ins Land schaffen könnten; so würden die inländischen angegebnen Manufacturclassen ruinirt werden und in die schreklichste Noth gerathen. Hier wird also der Staat

wohl thun, wenn er die Einfuhr der ausländischen Manufacturwaaren so lange mit einem proportionirlichen Zoll belegt, bis die Ursache wegfällt, wesshalb die Concurrenz der Inländer mit ihnen unmöglich war. Eine solche Auflage auf die ausländischen Manufacturwaaren, welche den inländischen Manufacturwaaren den Untergang drohen, wird für die inländischen Manufacturen sehr heilsam seyn. Denn der vergrösserte Reichthum der Landleute wird diese anreizen, mehr Manufacturwaaren zu kaufen, und die erweiterte Nachfrage nach Manufacturwaaren wird diese in den Stand setzen, höhere Preise zu fordern und sich auf diese Weise für die höheren Getreidepreise zu erholen. — Hat aber ein Land viel Manufacturen, welche fürs Ausland arbeiten; so wird diese Maßregel dieser Art Manufacturisten so wenig als den Staatsdienern helfen. Letztern hilft sie auf keinen Fall etwas, sondern schadet ihnen vielmehr, da sie dadurch gezwungen werden, nicht nur das Getreide, sondern auch die Manufacturwaaren theurer zu bezahlen. Daher ist es fast nie rathsam, sich dieser Maßregel zu bedienen.

3) Er kann Magazine errichten, aus wel-

chen er zur Zeit der Noth die bedürftigen Classen mit Getreide zu billigen Preisen versieht. Indessen ist ein solches Magazinwesen, wenn es auf Kosten des Staats unterhalten werden soll, mit ungemein grossen Kosten und vielen Umständen verbunden, welche machen, dass das Getreide, welches auf diese Art aufbewahrt wird, ungemein theuer zu stehen kommt. Könnte man eine Anordnung treffen, dass die Landwirthe selbst dergleichen Vorräthe aufbehalten müssten, worüber der Staat zur Zeit der Noth disponiren könnte, oder dass den Getreidehändlern die Verbindlichkeit, dafür zu sorgen, auferlegt würde; so würde das Project mit weit weniger Aufwand und Verlust ausgeführt werden können, und der Getreidehandel könnte dabey vollkommen frey bleiben *). In beyden Fällen würden diejenigen, welche den gröfsten Privatvortheil von den hohen Preisen haben, angezogen, um einen Theil dieses hohen Profits zur Unterstützung ihrer leidenden Mitbürger herzu-

*) Der detaillirte Vorschlag zu einem idealen Getreidemagazin der ersten Art findet sich in *Sodens* National-Oekonomie, 1. B. S. 317 u. s. w., der letzteren Art in den Annalen der preuss. Staatswirthschaft, 2. Bd. 1805. S. 176 u. s. w.

geben, nicht aus Gnade, sondern weil es die Natur der bürgerlichen Gesellschaft so verlangt, dass Niemand auf Kosten der übrigen gewinne, oder dass jeder dem andern die Producte seiner Arbeit für eine solche Quantität Producte vertausche, die ohngefähr gleiche Arbeit von gleicher Quantität und Qualität kosten. Da natürliche Ursachen dieses Verhältniss von selbst hervorbringen, so hat sich der Staat in der Regel darum nicht zu bekümmern. Sobald aber solche Verhältnisse eintreten, welche dieses Verhältniss gewaltsam und so stark stören, dass der eine Theil in Gefahr kommt, darüber zu Grunde zu gehen, muss der Staat eingreifen und auf die bestmöglichste Weise das Gleichgewicht, wie es bey der Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft vorausgesetzt wurde, wieder herzustellen suchen. Und da eine auffallende Abweichung von diesem Verhältnisse nie leichter und fast nie in einem andern Falle eintreten kann, als in Ansehung des Preises der Lebensmittel, so muss der Staat für diesen Fall besondere Vorbereitungen treffen. Auf jeden Fall scheint die Ausführung der Idee eines Magazinwesens mehr mit der Gerechtigkeit und Freyheit übereinzustimmen, als irgend ein anderes Mit-

tel, und zugleich auch dem Nationalreichthume den wenigsten Abbruch zu thun. Wenn die angegebenen Ideen nicht ausführbar sind; so könnten doch Magazine von jeder Gemeinde im Lande errichtet werden, um dadurch den ärmeren Classen zur Zeit der Noth zu Hülfe zu kommen. Doch von dieser Art Magazinen werden wir in dem folgenden Abschnitte noch etwas sagen.

4) Wenn ein Land sein Getreide hauptsächlich oder doch einen grossen Theil ausser Landes kaufen muss, so ist jedes Ausfuhrverbot des inländischen Getreides überflüssig und unnöthig. Sind es in diesem Lande die Kaufleute und Manufacturisten, welche die grössten Gewinne ziehen; so wird bey steigenden Preisen es nicht unbillig seyn, von diesen eine Abgabe zu ziehen, und sie zur Prämie auf die Getreideeinfuhr zu benutzen, um dadurch den leidenden Classen etwas bessere Preise zu verschaffen. Ein solcher Staat, welcher vom ausländischen Handel und ausländischen Manufacturen grosse Gewinne zieht, wird überhaupt weit zusammengesetztere Massregeln ergreifen müssen, um eine gerechte Vertheilung des Vermögens zu bewirken, als ein Staat, der einfachere Ge-

werbe treibt, und sich z. B. hauptsächlich mit innern Gewerben, mit dem Ackerbau, Bergbau, mit Manufacturen für das Land u. s. w. beschäftiget. Er wird berechnen, welche Gewerbzweige die grösten Profite machen, und wird oft diesen etwas durch Abgaben u. s. w. abnehmen müssen, um dadurch die zu unterstützen, deren Gewerbe plötzlich stocken, und mit einem Male zusammen zu fallen drohn. Man setze, in einem Lande falle denen, welche nach Indien handeln, mit einem Male, durch besondere Staatsverhältnisse, ein äusserst groser Gewinn zu, und einige Fabriken gerathen mit einem Male durch besondere öffentliche Ursachen, als wegen eines Kriegs, in grose Aufnahme; dagegen stocken mit einem Male aus denselben Ursachen, aus welchen jene in Flor gerathen, andere, und eine Menge Menschen werden dadurch brotlos, wenn man sie nicht in den Stand setzt, ihre Waaren wohlfeiler zu liefern oder ihr Arbeitslohn etwas erhöhet; so wird kein Unrecht darin seyn, wenn der Staat die gröseren Profite durch eine Abgabe mäsiget und diese zur Unterstützung der Nothleidenden verwendet. Diese Unterstützungen sollen nie so weit gehen, dass die Trägheit

Grund darin fände, bey einem der öffentlichen Unterstützung bedürfenden Gewerbe zu bleiben. Sie sollen nur die äusserste Noth lindern, um die Arbeiter nicht umkommen zu lassen, während die Unternehmer andere Anwendungen für ihre Capitale suchen, und bis die Arbeiter ein anderes Unterkommen finden können; sie können daher, ihrer Natur nach, nur periodisch seyn. Wir werden bey der Lehre von dem Armenwesen hierauf wieder zurückkommen. Hier wollen wir nur wiederholen, dass der Handel in der Regel und so lange frey seyn müsse, bis ein gemeinsamer Zweck welcher wichtiger ist, als der grössere Gewinn einer gewissen Classe von Bürgern, eine Einschränkung nothwendig macht. Gibt es andere zweckmässige und gerechte Mittel dem Uebel abzuhelfen; kann die freye Regsamkeit der Menschen ein solches selbst hervorbringen, ist von dem Privatvortheile die Hülfe zu erwarten; so muss die positive Einmischung des Staats unterbleiben. Denn es bleibt immer besser, dass eine geschickte Vertheilung der Güter durch das freye Spiel der Privatkräfte ge-

schehe, als wenn der Staat dabey eingreifen muss.

§. 212.

Sind alle Classen der Unterthanen sicher gestellt, die Lebensmittel zu einem solchen Preise zu verkaufen, den sie durch Fleiss und Arbeitsamkeit erschwingen können; so scheint es übrigens am besten zu seyn, den auswärtigen Handel ganz seinem eignen freyen Gange zu überlassen. Die in der Praxis bisher gewöhnlichen einschränkenden Maximen, welche zur Absicht haben, dem Lande einen grössern Gewinn zu sichern, beruhen grösstentheils auf falschen Vorstellungen. Dergleichen sind:

1) Dass man die Ausfuhr roher Producte, die im Lande verarbeitet werden können, verbieten müsse. Ein solches Verbot hat zur Absicht, den inländischen Manufacturisten Beschäftigung zu verschaffen, und die Ausländer zu nöthigen, die Manufacturwaaren zu kaufen, wobey dem Lande nicht bloss der rohe Stoff, sondern auch die Manufacturarbeit bezahlt wird. Allein warum werden die rohen Stoffe, ohne ein solches Verbot, nicht im Lande verarbeitet? Es kann nur aus folgenden Ursachen nicht geschehen: *a*) weil es an geschickten Arbeitern fehlt. Aber diese werden durch das Verbot nicht erzeugt.

Man würde in diesem Falle nur die Production dieses Products vermindern; *b*) weil es an Capital und an Unternehmern fehlt. Wenn aber alle Capitale und Unternehmer im Lande vortheilhaft beschäftiget sind, warum will man sie von ihren nützlichen Gewerbszweigen abziehen? Sollte der rohe Stoff, der bisher im Auslande fabricirt wurde oder doch daselbst fabricirt worden wäre, wenn kein Verbot der Ausfuhr existirt hätte, im Lande fabricirt werden; so ist es nicht anders möglich, als es müssen Capitale und Arbeiter ein Gewerbe, das sie bisher ohne Zwangsgesetz nährte, verlassen, und ein Gewerbe ergreifen, das nur dadurch Gewinn bringt, weil es den Profit der Producenten des rohen Stoffs vermindert. Die Woll- oder Hanferzeuger bekommen nun weniger für ihre Wolle, und die neuen Manufacturherren und Manufacturarbeiter gewinnen dabey nicht mehr, als sie in einem andern Gewerbszweige, der nun leer steht, würden gewonnen haben, ohne dass die Woll- und Hanferzeuger etwas dabey verloren hätten. Der durch das Ausfuhrverbot der rohen Producte erzwungene niedere Preis derselben, wird ihre Production vermin-

dern und das Land wird offenbar dabey an Reichthum einbüſsen (§. 190.).

Iſt im Lande Gelegenheit, die rohen Producte immer mehr zu vermehren; ſo werden Capitale und Hände dieſer Vermehrung zufließen, und der Werth, welchen das Ausland für die rohen Producte zahlt, wird vollkommen hinreichen, die fremde Manufacturarbeit, welche das Land nöthig hat, zu bezahlen, und das Land wird einen gröſsern Ueberſchüſs des Werths behalten, als wenn ſeine Einwohner gezwungen würden, ſie Statt ihrer productiveren Beſchäftigung ſelbſt zu verrichten. Gibt es aber müſsige Capitale und müſsige Hände im Lande, welche bey der Erzeugung der rohen Producte kein vortheilhaftes Unterkommen mehr finden können; ſo werden dieſe von ſelbſt diejenigen Manufacturzweige ergreifen, welche im Lande am vortheilhafteſten betrieben werden können. Da ſie die rohen Producte in der Nähe haben, die beſten Preiſe ablauern können; ſo haben ſie dadurch ſchon ſo viele Vorzüge vor den Ausländern, daſs ſie keine weiteren Begünſtigungen verdienen. Denn wenn ſie bey ſolchen Vortheilen nicht mit den Ausländern wetteifern können; ſo iſt es beſſer, daſs ſie einen andern Gewerb-

zweig ergreifen, den sie mit mehr Vortheil betreiben können; c) weil die Einfuhr der Manufacturwaaren aus dem rohen Stoffe, den wir dem Auslande verkaufen, in demselben verboten ist. Aber werden wir durch unser Verbot die Aufhebung eines solchen Verbots bewirken, werden die Ausländer nicht auf andern Märkten jene rohen Stoffe finden, die wir ihnen entziehen, und sind wir nicht in Gefahr, durch ein solches Verbot um den Absatz unserer rohen Producte, und der daraus verfertigten Manufacturwaaren zugleich zu kommen? Ueberdem finden rohe Producte immer einen leichtern Vertrieb als Manufacturwaaren. Holt sie das Ausland nicht mehr, so erwacht die inländische Industrie desto mehr, sie zu verarbeiten. Wo viel rohe Producte erzeugt werden, da nimmt die Bevölkerung schnell zu und erhält einen soliden Grund, und die Manufacturen, welche Folgen der inländischen Production der rohen Stoffe sind, und hauptsächlich für das Land selbst arbeiten, ruhen auf einem weit festeren Boden und haben keine solche Erschütterungen zu fürchten, als Manufacturen, die hauptsächlich aufs Ausland berechnet sind.

Einem Lande, welches hauptsächlich mit Erzeugung roher Producte beschäftiget ist, kann nichts willkommner seyn, als das Steigen der reellen Preise dieser rohen Producte. Dadurch wird es aufgemuntert, immer mehr zu erzeugen, und kauft viele fremde Manufacturwaaren so wohlfeil, dass es dieselben dafür durch eigne Arbeit nie verfertigen könnte. Alle Hände und Capitale werden am vortheilhaftesten mit Hervorbringung roher Producte beschäftiget seyn; nur diejenigen Manufacturwaaren werden im Lande verfertiget werden, welche das Ausland nicht mit Vortheil liefern kann, und jede Störung dieses freyen Ganges der Gewerbe und des Handels, jede gewaltsam veränderte Richtung des Handels kann nicht anders als nachtheilig für den Nationalreichthum seyn *).

2. Dass man die Einfuhr solcher Materialien und Manufacturwaaren untersagt oder erschwert, welche im Lande erzeugt werden können. Warum werden gewisse Manu-

*) Herr von *Struensee* (Abh. Bd. III. S. 537) vertheidiget den Fabrikenzwang; aber seine Gründe beweisen die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Zwanges nicht. Er setzt voraus, dass ohne solchen Zwang keine Fabriken im Lande entstehen würden, und doch sollen diese Zwangsfabriken die Waaren so gut und so wohlfeil liefern, als die Ausländer. Wenn sie aber dieses thun; warum hat der Staat nöthig, die Einwohner zu zwingen, ihre Waaren zu nehmen.

facturwaaren nicht im Lande erzeugt? *a*) Weil die Hände und Capitale schon mit anderen nützlichen Arbeiten beschäftiget sind. In diesem Falle wäre es unpolitisch, die Hände und Capitale der vortheilhafteren gewohnten Arbeit zu entziehen, um sie auf eine weniger vortheilhafte zu lenken. Wäre die andere Beschäftigung vortheilhafter; so würden sie von selbst zu ihr übergehen; *b*) weil es noch an den gehörigen Kenntnissen und Geschicklichkeiten fehlt. Diese wird man aber sicherer durch guten Unterricht und andere Mittel hervorbringen, als durch Verbote der fremden Waaren; *c*) weil Vorurtheile das Volk für ausländische Waaren stimmen. Aber dieses Vorurtheil wird hauptsächlich durch die Verbote fremder Waaren erzeugt und unterhalten. Warum verbietet der Staat die fremden Waaren? — sagt ein jeder; wenn die inländischen so gut und so wohlfeil oder noch wohlfeiler wären, als die ausländischen, würden wir sie nicht von selbst lieber kaufen? — Gewiss würde bey vollkommner Freyheit das Vorurtheil viel leichter erlöschen, als beym Verbot. Von grosser Ausdehnung kann wenigstens die Wirksamkeit eines solchen Vorurtheils nicht seyn.

Allenthalben, wo das Volk noch rohe Producte in Menge vortheilhaft erzeugen kann, wo Getreide, Wolle, Flachs und andere Erdproducte durch vermehrten Fleifs und erweiterte Cultur in gröfserer Menge gewonnen werden können, da wird jede erzwungene Manufactur den Ertrag des Bodens vermindern helfen, weil fie dem vortheilhafteren Gewerbe Capital und Hände entzieht. Die Manufacturen werden hier von felbft in derjenigen Ordnung entftehen, in welcher es für das Land am nützlichften ift, und es wird kein Nachtheil damit verbunden feyn, wenn das Volk mit feinen rohen Producten fremde Manufacturen kauft, wenn es nur die für feine Producte einftrömenden Waaren auf die Erweiterung feines Landbaues, Bergbaues, kurz der inländifchen Production verwendet.

3) Dafs man die Ausfuhr der inländifchen Fabrikate auf alle Art begünftigen und befördern müffe. Eben diefe Maxime war die Urfache, wefshalb man den Preis der rohen Producte und der Lebensmittel im Lande niedrig erhalten zu müffen glaubte, um die Fabrikanten in den Stand zu fetzen, ihre Waaren auf ausländifchen Märkten wohlfeil zu verkaufen, wefshalb man Monopole, Privilegien, Prämien u. f. w. anwandte, um eine grofse Ausfuhr zu erzwin-

gen. Wie wenig Nutzen diese Anstrengungen dem Lande bringen, wie oft sie wirklich schädlich sind, erhellet aus dem vorigen. Nichts kann gebilliget werden, als die Maſsregel: den inländischen Fabrikwaaren die Abgaben, die von ihnen schon erhoben worden sind, bey der Ausfuhr ganz oder zum Theil zu erstatten, wenn dadurch ihr Preis so gesteigert wird, daſs ihr Debit auf den ausländischen Märkten dadurch gehemmt werden muſs, ob es gleich auch hier vielleicht besser seyn würde, das Abgabensystem so einzurichten, daſs Rückzölle nicht nöthig wären, da diese so sehr leicht Gelegenheit zu Miſsbrauch und Unterschleifen geben *).

4) Daſs man insonderheit auf Vermehrung der edeln Metalle im Lande sehen, und also dafür sorgen müsse, daſs keine edeln Metalle oder baares Geld ausgeführt, desto mehr fremdes Geld aber hereingeführt werde. Da aber die edeln Metalle nicht

*) In den Oesterreichschen Staaten müssen alle goldene und silberne Geräthschaften poncirt werden; auf die Gold- und Silberwaaren aber, welche auſser Landes gehen, wird die Abgabe bey der Ausfuhr erstattet. Was geschieht? Eine Menge poncirter Waaren gehen heraus, kehren aber bald wieder als Contrebande zurück, um ohne Abgabe und doch mit dem gehörigen Stempel versehen, gebraucht zu werden.

anders ausgeführt werden, als wenn sie im Lande unnütz oder überflüssig sind, und dafür etwas erhalten wird, was denen, welche das Metall weggeben, lieber oder wichtiger ist, da die edeln Metalle hauptsächlich nur dazu dienen, nützliche Sachen einzutauschen; so ist kein Grund vorhanden, die edeln Metalle gewaltsam im Lande zurückzuhalten, oder sie vor andern nützlichen Sachen ins Land zu treiben. Was das Inland davon nöthig hat, wird nicht herausgehen, und wenn es herausgegangen ist, für leichte Kosten wieder zu erlangen seyn, da der Transport der edeln Metalle nicht viel beträgt, und ihr Preis fast an allen Orten in der ganzen Welt gleich ist. Es kann daher dem Staate ganz gleichgültig seyn, ob für die Exporte Gold und Silber oder andere Waaren hereinkommen. Denn diejenige Waare wird allemal am gewissesten hereingezogen werden, welche das Volk in gröster Menge verlangt, welche also dem Staate am nützlichsten ist. Die Furcht, dass das geprägte Gold ins Ausland strömen und das Reich davon entblöst werden möchte, wenn die Ausfuhr desselben nicht verboten wäre, ist gleichfalls ohne Grund. Denn Niemand wird das Geld auser Landes schi-

cken, wenn er nicht den vollen Werth dafür zurück bekömmt, und da der Staat das Geld für den vollen Werth ausgibt, so büfst er nie etwas bey dessen Ausfuhr ein, ja da ihm auch noch das Gepräge bezahlt wird, so wird die Ausfuhr seines Geldes der Münzfabrik Vortheil bringen. So viel Geld aber, als zur innern Circulation und zu den übrigen Staatsbedürfnissen nothwendig ist, wird immer im Lande bleiben oder hereingezogen werden können, wenn nur der Staat einen gesuchten Werth dafür anzubieten hat. Man mufs sich wundern, dafs nach so deutlichen Beweisen über das Unnütze und Schädliche der Geldausfuhrverbote, welche die einsichtsvollesten Staatsmänner geliefert haben, diese dennoch in so vielen Staaten fortdauern *).

§. 213.

Ein Land, das hauptsächlich von Manufacturen und Handel für fremde Völker lebt, und viel rohe Producte und Lebensmittel dafür eintauscht, bedarf jederzeit viel complicirterer

*) *Struensee* über den freyen Gold- und Silberhandel in dessen Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft. II. Bd. S. 251. *Adam Smith* an Inquiry etc. ed. Basil. T. II. 109 u. s. w.

Maſsregeln, als ein Land, deſſen Haupt- und Grundgewerbe der Ackerbau iſt. Manufacturiſten, welche für das Ausland arbeiten und alſo ihre Subſiſtenzmittel aus der Fremde empfangen müſſen, können durch tauſend Veränderungen in der politiſchen Welt, durch Veränderung der Preiſe, der Mode, der Policeygeſetze in den Ländern, für welche ſie arbeiten, auſser Brot geſetzt werden, und eine ſolche Regierung muſs um ſo gröſsere Aufmerkſamkeit anwenden, dieſes zu verhindern, und um ſo künſtlichere Wege einſchlagen, der einreiſsenden Noth unter ihren Manufacturiſten entgegenzukommen, je mehr Menſchen im Staate auf dieſem Wege ihr Brot gewinnen. Bewachung der Handelswege und Eiferſucht gegen alle Nationen, die mit ihr in Concurrenz treten wollen; Unterſtützung der einen Fabrik auf Koſten der übrigen bey widrigen Zufällen, Prämien, Ausfuhrverbote der rohen Producte, alles nach den Umſtänden ſo regulirt, daſs auf den fremden Märkten Preis gehalten werden kann; einſtweilige Aufopferungen, um andere aufkeimende Manufacturen, die ihnen den Debit zu nehmen drohen, zu erſticken, liſtige Handelstractate mit fremden Nationen, um ſich Monopole bey ihnen zu verſchaffen, Verdrängung aller Nationen an der Theilnahme ihres Handels u. ſ. w.; das wird die Politik ſeyn, zu

welcher eine solche Lage eine consequente Regierung unvermeidlich führt, so bald sie einmahl diesen Weg für den einzigen und besten hält, ihrer Nation ein gutes Auskommen zu sichern. Eine solche Politik ist so künstlich, so zusammengesetzt, dass ein göttlicher Verstand dazu gehört, um keine Fehlgriffe zu thun, und doch wird sie es nicht dahin bringen, ganze Volksclassen vor grossem Elend zu verwahren. Gegen andere Staaten, die mit ihrem Handel und mit ihrer Industrie in Collision kommen, kann sie nicht anders, als egoistisch, hinterlistig, feindselig und herrschsüchtig erscheinen. Denn die Existenz ihres Volks hängt davon ab, dass andere Nationen ihre Waaren kaufen.

Wäre es möglich einen ewigen Frieden unter allen Staaten zu stiften, und Handelsfreyheit zum allgemeinen Princip derselben zu machen; so würden alle Staaten, und selbst ein Staat der letzteren Art sich dabey am besten befinden. Mangel an Lebensmitteln und selbst übermässige Theurung könnte nirgends entstehen, wenn sie zu jeder Zeit ungehindert von daher gezogen werden könnten, wo der grösste Ueberfluss und der beste Preis ist. Es würde sich fast allenthalben ein guter Mittelpreis festsetzen und sich wenig verändern. Das Land, welches zu Manufacturen und zum Handel am geschicktesten ist, würde auch am geschickte-

sten seyn, neue Handels- und Manufacturzweige ausfindig zu machen, wenn ihm die Industrie anderer Länder die alten entzöge, und da bey einem friedlichen Zustande und bey allgemeiner Handelsfreyheit nie plötzlich grosse Stockungen eintreten könnten; so würden alle gewaltsame Massregeln unnöthig werden, der National-scharfsinn würde alles zur rechten Zeit verbessern. Jedes Land würde diejenigen Gewerbe betreiben, die für dasselbe die vortheilhaftesten sind, und mit ihren Producten diejenigen eintauschen, die es nicht so vortheilhaft selbst erzeugen kann, und die Länder würden sich einander durch ihren wechselseitigen Verkehr um so mehr bereichern, je näher sie einander liegen, je reicher und je wohlhabender sie sind. Ein armes Land würde von dem reichen und dieses von dem armen durch den freyen Handel mit ihm gewinnen, da dieses jenem seine Producte liefert und jenes dafür von diesem das erhält, was es nöthig hat. Kurz eine allgemeine Freyheit des Handels würde die Welt in Einen Staat verwandeln, und so wie der freye Handel der Provinzen eines und desselben Landes allen Provinzen vortheilhaft ist; so könnte auch der freye Handel aller Reiche jedem einzelnen nicht anders als höchst nützlich seyn.

So lange aber der schöne Traum eines ewigen Friedens und der Vereinigung aller

Staaten zur allgemeinen Handelsfreyheit unerfüllt bleibt; so lange muſs jeder Staat von dieser allgemeinen Freyheit nur so viel zu realisiren suchen, als es die eigennützigen, feindseligen oder unpolitischen Maſsregeln anderer gestatten. Handelsfreyheit muſs Regel bleiben; die Einschränkung muſs immer als ein Uebel betrachtet werden, zu welchem man nur da seine Zuflucht nimmt, wo ein gröſseres Uebel, welches aus den Maſsregeln anderer Staaten entspringt, es nothwendig macht.

Wir haben in den letzten Jahrhunderten wenig Kriege gesehen, die nicht den auswärtigen Handel zur Ursache oder doch zum Nebengegenstande gehabt hätten. Schwerlich aber haben alle diese Kriege irgend einem Reiche so viel Vortheil geschafft, als es bey voller allgemeiner Handelsfreyheit würde gewonnen haben. In unsern Tagen sehen wir den fürchterlichsten Handelskrieg, der je gewesen ist. Das ganze Continent vereiniget sich, eine Insel dadurch zum Frieden zu zwingen, daſs es ihr den Handel von Europa verschlieſst. Was wird die Folge davon seyn? Europa wird eine unendliche Menge Reichthümer verlieren, die nur dadurch zu Reichthümern wurden, daſs sie über die See verführt und gegen andere Güter umgetauscht werden konnten. Die Leinwand- und Tuchmanufacturen Deutschlands, welche

America versorgten, werden zu Grunde gehen; das Getreide, der Hanf, der Talg, das Holz u. s. w. das die Engländer aus den Häfen von Petersburg, Riga, Danzig u. s. w. wegführten, wird verfaulen, und die Millionen, welche dafür einströmten, werden ausbleiben; Frankreichs Weine werden verderben, und es wird alles das einbüssen, was für jene Millionen von ihm gekauft wurde; Europa wird arm und elend werden. Wird es aber England dadurch zwingen, sich zu unterwerfen? — England wird den Stoss empfinden, aber die offnen Meere und die Herrschaft zur See werden ihm aus der Verlegenheit helfen. Es wird sich der Manufacturen für die andere Welt ausschliesslich bemächtigen; die Leinwand, welche Schlesien, Sachsen, Frankreich nach America lieferten, wird nun in Irland gemacht werden, die Tücher, die Metall- und Holzwaaren, die Zeuge, kurz alles was der Continent bisher über die See schickte, wird von den Engländern verfertiget werden, und dieses wird nach und nach alle die Hände hinlänglich beschäftigen, die sonst für den Continent arbeiteten. Und wird es so leicht seyn, die heimliche Einfuhr der Waaren zu verhindern, mit welchen England handelt, als England die Theilnahme aller übrigen Mächte an dem Seehandel verhindern kann? Werden die verlorenen Manufacturzweige so bald

wieder zu gewinnen seyn? England wird dieser Krieg Verluste verursachen, aber es wird dabey immer weniger verlieren, als das übrige Europa.

§. 214.

Ein anderer Gesichtspunct, den man bey der Anordnung des auswärtigen Handels haben muss, ist die Unabhängigkeit des Landes in Ansehung der Befriedigung der Bedürfnisse (§. 211). Zwey Völker, die mit einander handeln, sind allemal wechselseitig von einander abhängig. Da aber beyde ihren Vortheil dabey finden, ihre Bedürfnisse gegenseitig zu befriedigen; so ist eine solche Abhängigkeit keine Last. Eine Nation, welche überflüssiges Holz, Getreide u. s. w. hat, will dieses eben so gern los seyn, als eine andere Nation ihre überflüssigen Arzneymittel, Gewürze, Uhren, Spitzen u. s. w., und es liegt jener eben so viel daran, für ihren Ueberfluss andere an sich entbehrliche Dinge zu bekommen, als dieser, die unentbehrlichen einzutauschen. Lebten die Staaten unter einander in einem stets friedlichen System mit einander, und wäre allgemeine Handelsfreyheit das Grundgesetz aller Staaten; so wäre die Abhängigkeit der Staaten in Ansehung des Handels für alle gleich und für keinen ein Uebel. Da aber unter den Staaten oft feindselige Verhältnisse eintreten, und die Politik der

einzelnen oft die Freyheit des Handels unterbricht; so ist allerdings der Grad und die Art der Abhängigkeit verschieden, und es kann einem Staate nicht gleichgültig seyn, in welcher Art und in welchem Grade der Abhängigkeit er sich in Ansehung des Handels von andern Staaten befindet. In dieser Hinsicht ist

1) Ein Staat um so unabhängiger, je mehr er seine nothwendigen und unentbehrlichen Bedürfnissmittel, d. h. die zur Nahrung, Kleidung und Wohnung nöthigen Materialien in hinreichender Menge sich selbst erzeugt, und wenn daher ein Staat, dem unter zu fürchtenden Umständen leicht die Zufuhr dieser Dinge entzogen werden könnte, selbst mit Aufopferung eines grösseren Handelsgewinnes solche Anstalten trifft, welche die Erzeugung der Lebensmittel bis zu dem Grade seiner Unabhängigkeit vermehren; so kann dieser Zweck Einschränkungen der Handelsfreyheit, wenn sie zur Erreichung desselben nothwendig sind, allerdings rechtfertigen. Indessen wird die Schwierigkeit, Lebensmittel zu erhalten, öfters grösser vorgestellt, als sie ist. Einem Staate, der an der See liegt und von allen Ländern der Welt Lebensmittel ziehen kann, wird es nie daran fehlen, sobald er gesuchte Waaren da-

für anzubieten hat, und es gibt mehr Beyspiele von Hungersnoth in Frankreich, Deutschland und Rußland, als in Holland und England. Arzneywaaren, Zucker, Caffee, Manufacturwaaren u. s. w. sind den ackerbauenden Nationen so unentbehrlich als jenen die Nahrungsmittel, das Holz u. s. w., und wenn der Handel damit gehemmt wird; so leiden die ackerbauenden Nationen noch einen größern Verlust, und gerathen in noch größere Noth als jene. Denn Manufacturwaaren finden leichter an andern Orten ein Unterkommen, und wem der Ocean offen steht, findet leicht anderswo was er sucht. Wo aber die überflüssigen rohen Producte unverkauft bleiben, da verbreitet sich schnell die größte Armuth.

2) Eine schlimmere Art von Abhängigkeit ist diejenige, wornach sich ein Staat über den andern ein Monopol anmaßt, andere von gewissen Handelszweigen ausschließt und sie mit gewissen Waaren aus gewissen Ländern allein versorgen will, wo also die Freyheit des Handels gewaltsam unterbrochen wird. Dieser Punct gehört ganz in die äußere Politik, mit der wir hier nichts zu thun haben.

§. 215.

Seit der Entdeckung von America hat Europa eine Menge Bedürfnisse erhalten, die nur die neuentdeckte Welt befriedigen kann, und die Seemächte haben einen Vortheil darin gefunden, sich jener Länder zu bemächtigen, Colonien daselbst anzulegen und sich den Handel zwischen diesen Colonien und Europa ausschliesslich zuzueignen. Wie ein solcher Colonialhandel durch ein doppeltes Monopol dem Mutterlande nützlich, der Colonie aber desto schädlicher werde, ist bekannt genug und von mehreren Schriftstellern gezeigt *). Erwägt man aber 1) was die Anlegung und der Schutz dieser Colonien jedem Mutterlande kostet; 2) in welche unselige und kostspielige Kriege er die Seemächte verwickelt; 3) wie ein solcher Handel oft dem Mutterlande viele Capitale und viel nützliche Hände entzieht; 4) zu welcher unedlen Politik er verführt; so scheint es, dass die Freyheit der Colonien und ihres Handels den Seemächten im Ganzen weit mehr Vortheil gewähren würde, als sie aus ihren Monopolen ziehen. Denn 1) würden sie alle Kosten ersparen, welche die Unterhaltung der Flotten, die Führung der Kriege u. s. w. kosten, welche zu ihrer Erhaltung nöthig sind; 2) würden die

*) *Adam Smith.*

Colonien bey vollkommner Handelsfreyheit viel bevölkerter und reicher werden, folglich mehr europäische Waaren verbrauchen, die ihnen doch immer die am Meer liegenden Nationen zuführen würden; und 3) würden die Colonialwaaren wohlfeiler und eben deſshalb ihre Consumtion viel ausgedehnter, folglich auch der Handel mit denselben für die seefahrenden Nationen viel beträchtlicher werden. Da aber keine Hoffnung ist, daſs die Eifersucht der seefahrenden Nationen aufhören, und die Einsicht, daſs allgemeine Freyheit des Handels und allgemeiner Friede für jede einzelne Nation am vortheilhaftesten sey, bey groſsen Mächten so lebhaft werden wird, daſs sie darüber ihre vorübergehenden eigennützigen Plane vergessen werden; so ist auch an die Realisirung einer so schönen Idee nicht zu denken. Dennoch wird diejenige Politik in Ansehung der Colonien immer die beste seyn, welche dahin arbeitet, auf die Vermehrung des Reichthums der Colonien eben so sehr bedacht zu seyn, als auf den Wohlstand des Mutterlandes, und ihnen die gröſstmöglichste Handelsfreyheit und Gewerbfreyheit zu gestatten. Da in der Colonialverbindung jederzeit schon genug Gründe liegen, den Handel der Colonie mit dem Mutterlande angenehm zu machen, so wird auch bey vollkommner Freyheit dem Mutterlande doch immer der

größte Theil desselben verbleiben, wenn das letztere den Handel und die Gewerbe zu treiben gehörig versteht. Wenn die Staaten jederzeit genau berechneten, wie groß eigentlich die Wirkung des Monopols bey dem Colonialhandel ist, und wie wenig bey liberaleren Grundsätzen davon verloren und durch andere weisere Maßregeln der Freyheit wieder gewonnen werden könnte; so würden sie schwerlich in diese Monopole so große Vorzüge setzen.

§. 216.

Wenn dem Staat an dem freyen und schnellen Umsatz der Waaren sehr viel gelegen seyn muß, weil nur dadurch der Reichthum in vollkommnen Grade genossen werden kann, und ein solcher Umsatz das wahre Mittel ist, das Verzehrte schnell wieder hervorzubringen und zu vermehren; so muß auch dem Staat an der schnellen Beförderung dieses Umsatzes viel gelegen seyn, und wo Privatkräfte nicht hinreichen oder zu langsam wirken, da muß er ihn durch öffentliche Anstalten unterstützen. Er kann dieses

1) durch solche öffentliche Anstalten, wodurch er den Kauf und Verkauf sichert und erleichtert.

2) Durch Anstalten, welche den Transport und die Uebergabe sichern und erleichtern.

3) Durch Anstalten, welche die Bezahlung sichern und erleichtern.

4) Durch Anstalten in fremden Staaten für den auswärtigen Handel, um seinen Unterthanen auswärtigen Debit, ihrem Handel Ausdehnung und ihren Gütern Sicherheit zu verschaffen.

Vor allen sind aber gute Rechtsverhältnisse in Ansehung der Handelsverhältnisse nothwendig. Die Gesetzgebung muss der allgemeinen gesunden Vernunft so nahe kommen, als nur immer möglich. Die Abschliessung der Handelsverträge muss nicht an viele Formalitäten gebunden werden; wenn ein Kauf als geschlossen anzusehen, was mit den Worten des Masses und Gewichtes für Begriffe verbunden werden müssen, wann die Uebergabe als geschehen zu erachten u. s. w., alles dieses muss in den Gesetzen genau bestimmt seyn. Insbesondere aber ist an einem guten und bestimmten Wechsel-, Frachtfahrer-, Assecuranzrechte u. s. w. sehr viel gelegen. Der Credit muss von den Gesetzen aufs stärkste in Schutz genommen werden; er kann da nie gross seyn, wo die Gesetze gegen die Schuldner gelinde sind und ist da am stärksten, wo der Schuldner mit eiserner Härte zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit gezwungen wird, wo die Processe kurz und wohlfeil und die Richter unbestechlich sind. Eine

gute Handelsjustiz erhält mehr Vermögen und muntert den Handel oft mehr auf, als die kostbarsten positiven Beförderungsmittel dieses Gewerbes. Sie wird also bey den folgenden Rathschlägen vorausgesetzt.

§. 217.

1) Soll der Umtausch von statten gehen; so müssen Käufer und Verkäufer sich einander aufsuchen, und soll der Käufer kein Bedenken tragen, auch im Ganzen und das, was er nicht ohne grosse Umstände vor dem Kauf genau betrachten und prüfen kann, unbesehen zu kaufen, so muss er sich auf die blossen Angaben des Verkäufers verlassen können.

Käufer und Verkäufer finden sich am ersten, wenn eine gewisse Zeit und gewisse Orte bestimmt sind, wo sie regelmässig zusammenkommen, und also sicher sind, einander anzutreffen, welches natürlicher Weise am besten durch öffentliche Anordnungen geschieht. Wenn die Obrigkeit bestimmt, an welchen Orten und zu welcher Zeit die Verkäufer ihre Waaren zum Verkauf aufstellen können, so ordnet sie einen Markt an. In den Städten sind wöchentlich gewisse Tage zur Einbringung der Lebensmittel und Ausstellung der Bedürfnisse des Landmannes unter dem Namen von Wochenmärkten bestimmt; die grössern Märk-

te, wo man zu gewissen Jahreszeiten Waaren gewisser Art oder aller Gattungen zusammenbringt und Käufer und Verkäufer aus der ganzen Provinz sich sammeln, heissen Jahrmärkte, und wenn sie noch einen grössern Umfang haben, und insbesondere zur Versammlung ausländischer und entfernter Waaren und Einkäufer dienen, pflegt man sie Messen zu nennen.

Wochenmärkte werden in allen Städten nützlich, die nicht so gross sind, dass die Verkäufer jeden Tag sicher seyn können, Abnehmer zu finden, und auch hier wird es gut seyn, wenn bestimmte Plätze für die Märkte angewiesen werden. Zur guten Marktordnung für den Verkauf der Lebensmittel wird erfodert; 1) dass die Lebensmittel einerley Art an besondere Plätze verwiesen; 2) dass ungesunde und verdorbene Lebensmittel gar nicht feil geboten werden dürfen; 3) dass Mass und Gewicht von den Verkäufern genau beobachtet werden; 4) dass alles was nach Probe verkauft wird, die Probe genau halten müsse. Hingegen ist 1) der Zwang für die Landleute, alles zu bringen, und nichts auf den Dörfern, unterweges oder in den Häusern zu verkaufen, gegen diese ungerecht, und bringt ihnen weit mehr Nachtheil, als er den Städtern Vortheil gewährt.

a) Die Einschränkung, dass Höker und Aufkäufer nicht auf dem Markte vor bestimmter Zeit kaufen sollen, ist für die Landleute drückend und hält viele ab, ihre Waaren auf den Markt zu schicken. Hierdurch aber wird der Vortheil wieder vernichtet, den man den städtischen Consumenten dadurch verschaffen will. Erleichterungsmittel und Reize für das Zuführen der Lebensmittel schaffen den Städtern mehr Nutzen als alle Zwangsmaßregeln (§. 210).

Jahrmärkte können nützlich seyn, um dem Landmanne und dem Fabricanten auf dem Lande und in kleinen Städten Gelegenheit zu verschaffen, seine Producte oder seine Fabricate schnell abzusetzen. Sie sparen den Käufern das Aufsuchen der Waaren und erleichtern die Auswahl, und wenn die Verkäufer die Mühe des Transports übernehmen müssen; so wird doch den Käufern, die mehrere mannigfaltige Arten von Waaren suchen, die noch grössere Mühe des Aufsuchens erspart. Versammeln sich auf einem Markte vorzüglich fremde Käufer und Verkäufer; so gewinnt das Land an Fracht, Consumtion und Zöllen, die inländischen Kaufleute durch Speditions- und Commissionsgeschäfte, und selbst der Debit der Landesproducte muss dadurch sehr befördert werden, wenn das Volk industriös und sinnreich ist. Denn da sie dem Markte nahe sind; so werden

ſie die Concurrenz mit allen Ausländern in Anſehung aller Waaren leicht aushalten können; welche in ihrem Lande mit Vortheil verfertiget werden.

Indeſſen darf ein Staat auf dergleichen Märkte und Meſſen keine ſo groſsen Vorzüge ſetzen, daſs er die Freyheit des Handels auſser den Märkten und Meſſen ſtören ſollte, um nur recht frequente Meſſen zu haben. Denn

1) Iſt es klar, daſs die Märkte und Meſſen ſowohl für Käufer als Verkäufer einen groſsen Aufwand verurſachen, der nothwendig auf den Preis der Waaren fällt. Der Verkäufer verſäumt viel Zeit, er führt ſeine Vorräthe aufs Ungewiſſe hin, muſs groſse Mieth-, Magazin- und andere Koſten auf der Meſſe bezahlen, Hin- und Rückreiſe, Aufenthalt während der Meſſe u. ſ. w. verurſachen groſse Ausgaben. Er würde ſeine Waaren unſtreitig viel wohlfeiler verkaufen können, wenn ſolche Einrichtungen getroffen werden könnten, daſs ſie jeder Käufer aus ſeinem Hauſe beziehen oder verſchreiben könnte. Auch der fremde Käufer hat einen gleichen Aufwand und doch iſt er nicht immer gewiſs, ob er auf der Meſſe alles finden wird, was er ſucht. Was für Noth, welche Verluſte entſtehen, wenn eine gewiſſe Claſſe Käufer oder Ver-

käufer, wie häufig geschieht, auf den Messen ausbleiben. Oft werden die Waaren von Käufern gekauft, die sie wieder einen Theil desselben Weges zurückführen, den sie gemacht haben, oder die sie auf viel näheren Wegen würden haben erhalten können, wenn sie solche von dem Orte, wo sie verfertiget sind, unmittelbar gezogen hätten. Kann der Käufer von seinem Wohnorte aus die gehörigen Notizen einziehen, die Preise und Qualitäten der Waaren, Transportkosten u. s. w. vorher erforschen; so geht sein Geschäft viel sicherer, solider und wohlfeiler.

2) Messen sind daher nur da nützlich, wo der Handel noch keine grosse Vollkommenheit im Lande erreicht hat, wo noch wenig grosse Städte existiren, in welchen man regelmässig einen Vorrath aller Waaren finden kann, wo es keine Gelegenheit gibt, seine Vorräthe zu einer allgemeinen Notiz zu bringen. Wo aber viele Städte im Lande sind, die einander nahe liegen, wo geschickte Kaufleute etablirt sind, welche alle Waaren an Ort und Stelle, wo sie verfertiget werden, zu finden und von daher zu beziehen wissen, wo Posten und Frachtfahrten regelmässig und sicher sind, wo ein gutes Intelligenz- und Zeitungswe-

sen eingerichtet ist, da werden Consumenten und Kaufleute sich den grössten Theil der nöthigen Waaren ohne Hülfe der Messe und zu jeder ihnen gefälligen Zeit, viel wohlfeiler verschaffen können. Die Messen, welche jetzt noch in cultivirten Ländern blühen, haben ihren Flor hauptsächlich den Völkern zu danken, welche die directen Handelswege noch nicht gehörig kennen. Russen, Polen und Griechen machen die Hauptgeschäfte auf der Messe in Leipzig, und kaufen daselbst Waaren, welche sie auf viel näheren Wegen haben könnten, wenn sie den Handel gehörig verständen. Jemehr daher in einem Lande sich der Handel vervollkommnet und je ausgedehnter er wird, desto mehr werden die Messen, die dazu gedient haben, dergleichen Länder mit Waaren zu versehen, in Abnahme gerathen. Immer mögen Messen und Jahrmärkte bleiben, nur dürfen keine Zwangsmittel angewandt werden, sie zu heben und den Handel auf sie zu beschränken. Vielmehr ist es besser, den Handel jeder Art an allen Orten und zu allen Zeiten neben den bestehenden Jahrmärkten und Messen frey zu geben, damit ein jeder zu der ihm bequemsten Zeit kaufen und verkaufen könne. Muss durch ir-

gend einen Zwang der Kauf oder Verkauf bis zur Messzeit verschoben werden, so hemmt dieses die Circulation, da die Gelder und Waaren für die Messe gesammelt werden und also länger müssig in Kasten oder Magazinen liegen müssen, als sie ohne dem gelegen haben würden *).

Soll der Verkauf leicht und ohne Aufenthalt von statten gehen; so muss schlechterdings ein hoher Grad von Sicherheit vorhanden seyn,

*) Auch für den Buchhandel ist die Messe mehr schädlich als nützlich. Der Aufwand, der dadurch für jeden Buchhändler verursacht wird, ist sehr beträchtlich. Weder zur Regulirung der Rechnungsabschlüsse, noch zur Zahlung, noch zur Bekanntmachung und Verschreibung neuer Schriften ist die persönliche Zusammenkunft nothwendig. Alles dieses läst sich schriftlich und durch Catalogen besser thun. Leipzig könnte immerhin der Hauptzahl- und Stapelort bleiben, andere könnten Hamburg, Frankfurt am Mayn u. s. w. noch bequemer zu den ihrigen machen. Würden die Assignationen auf ein grosses Haus in diesen Städten gestellt, so wäre nichts leichter, als deren Realisation für jeden Buchhändler, der sie empfinge; und aller der Münz- und Geldwucher, der von den Buchhändlern in Leipzig getrieben wird, fiele weg. Die Bücher brauchten dann nicht zu bestimmten Zeiten zu erscheinen. Die allgemeinen Catalogen würden alle Monate verfertiget werden können, die Arbeit der Buchdrucker würde gleichförmiger vertheilt werden, da sie sich gegen die Messe nicht mehr zusammendrängte, und die Werke würden, wenn sie einzeln und nach und nach erschienen; mehr Aufmerksamkeit auf sich ziehen und mehr zum Kauf anreizen, als wenn sie in so grosser Menge mit einem Male ausgeboten werden.

dafs der Käufer das wirklich empfängt, wofür es der Verkäufer ausgibt. Denn es ist schwer, ja oft unmöglich, die einzelnen Stücke vor dem Kaufe bey allen Waaren nachzusehen. In den mehresten Ländern hat man daher öffentliche Schau- oder Stempleranstalten eingerichtet, welche vorher die Güte und Probehaltigkeit der Waaren prüfen und durch ein öffentliches Zeichen bestätigen müssen. Allein es sind dergleichen Anstalten schwer so einzurichten, dafs sie ihren Zweck erreichen und nicht in blofse unnütze Beschatzungen ausarten. Es scheint, als wenn der Zweck, den Käufer gegen Betrug zu sichern, weit besser erreicht werde, wenn man die Verkäufer blofs für ihre Declarationen (§. 207) streng verantwortlich macht; und wenn man sie zu dergleichen Declarationen verbindet, oder da, wo keine gegeben ist, in streitigen Fällen das Gesetz zum Nachtheil des Verkäufers stellt; so scheint weit mehr für den öffentlichen Credit der Landeswaaren gesorgt zu seyn, als durch Schauanstalten *).

*) Auch die allgemeinen Bestimmungen der Obrigkeit, wie viel Ellen, Faden im Einschlag, Breite u. s. w. ein Stück Zeug enthalten soll, sind nicht so zweckmäfsig, da der Besteller oft dieses ganz anders verlangt. Mufs aber der Fabrikant auf jedes Stück Zeug: Breite, Länge, Feine, Einschlag, Gewicht u. s. w. setzen; ist er für jede Inschrift, die er seinen metallnen Waaren, Farben-

Wo viele Waaren zusammenströmen und öfters einige Zeit liegen bleiben müssen, da ist die Einrichtung öffentlicher Niederlagsörter von grofsem Nutzen, sowohl für einheimische als fremde Kaufleute. Denn die Gefahr, die Güter durch Wasser, Feuer, Diebstahl u. s. w. zu verlieren, kann dadurch sehr vermindert werden. Dagegen ist das, was man bisher unter Niederlafs, Stapel- und Cronrecht besonderer Städte verstanden hat, ein Druck für den Handel, wodurch die Preise ohne allen Nutzen für die Consumenten erhöhet, die Arbeit unnützer Weise vervielfältiget, und blofs einigen Bürgern auf Kosten der übrigen Gesellschaft Profite zugespielt werden.

§. 218.

2. Ein wichtiger Gegenstand beym Handel ist der leichte und sichere Transport. Die einzelnen Kaufleute und Versender sind nicht im Stande, alle Bedingungen dazu herbeyzuschaffen. Vieles mufs von der Regierung erwartet

u. s. w. gibt, streng verantwortlich; ist jeder Mittelverkäufer für die Aufschrift, unter welcher er die Waare verkauft, wieder verantwortlich; welche Sicherheit würde dann entstehen! Man könnte diese Etiquetten auf alles, selbst auf Thiere, Lebensmittel u. s. w. ausdehnen, und die Verkäufer würden ihren Waaren bald Vorzüge dadurch zu verschaffen suchen.

werden. Dahin gehört die Einrichtung und Erhaltung guter Wege, Vorschriften für die Beschaffenheit der Wagen, Räder und Wagenspuren, worüber sich billig die benachbarten und sich durchkreuzenden Länder mit einander vereinigen sollten. Alle Wege sollten, außer dass sie eben erhalten werden, auch Wegzeiger haben, und mit Bäumen besteckt seyn, letzteres [illegible] bloss wegen der Schönheit und des Schat- [illegible] sondern hauptsächlich, damit des Nachts [illegible]n Schnee keine Verirrung möglich wäre.

[illegible]orzüglich aber gehört die Einrichtung [illegible]ewässer zum leichten Transport für die [illegible]rung. Schiffbarmachung der Flüsse, Ein- [illegible]ng von Canälen, Bau guter und sicherer [illegible] Unterhaltung von Leuchtthürmen, Ein- [illegible]g des Lootsenwesens u. s. w. Alles die- [illegible] specielle Dinge, zu deren Vervollkomm- [illegible]er Staat da mitwirken muss, wo Privat- [illegible]nicht hinreichen.

§. 219.

[illegible] Nichts ist aber wichtiger, als die Ein- [illegible]g eines guten Geld- und Münzwe- [illegible] im Staate. Geld ist der allgemeine Hebel, wodurch eine Waare aus einer Hand in die andere gehoben wird, und wenn die Waaren auch nicht mit Gelde unmittelbar bezahlt werden, so wird doch ihr Werth darin berechnet

und jeder Werth wird erst auf Geld reducirt, ehe er mit einem andern Werthe verglichen und vertauscht wird. Ueberdem werden nicht nur eine unendliche Menge Umtausche unmittelbar mit Gelde abgemacht, sondern es werden auch alle Differenzen des Werths zuletzt mit Gelde ausgeglichen. Geld ist also das gröſste und wichtigste Instrument des Handels, dessen Einrichtung hauptsächlich vom Staate abhängt. Man kann mit baarem Gelde, man kann mit Papieren, man kann mit Credit bezahlen, alle Zahlmittel aber, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, beziehen sich auf baares Geld und werden darnach bestimmt.

1. Das Geldwesen aber kann nur durch die Regierung selbst in einer guten Ordnung erhalten werden, da es eine gemeinsame Sache ist, und die einzelnen Privatleute durch Ausgebung schlechter Gelder auf Kosten anderer sehr viel gewinnen könnten. Man mag daher im Staate ein Geld einführen welches man will, der Staat mag es selbst ausprägen, oder von Privatleuten ausprägen lassen, oder man mag sich auch fremder Geldsorten bedienen, immer bedarf das Geldwesen einer öffentlichen Aufsicht und Anordnung.

Die Grundsätze der Anordnungen des Staats über Geld und Landescredit müssen sich auf eine gesunde Theorie des Geldwesens, des

Credits und der Circulation überhaupt gründen, welche hier aus der Nationalökonomie vorausgesetzt wird. Die Puncte, welche von den Anordnungen der Regierung in Beziehung auf das Geld und die Circulation desselben erwartet werden, sind:

1) Dafs das Metallgeld des Landes gut sey;
2) Dafs alles Papiergeld stets dem Metallgelde des Landes gleich erhalten werde;
3) Dafs ein leichter und schneller Umlauf im Lande Statt finde;
4) Dafs der Credit im Lande aufrecht erhalten werde.

§. 220.

Zu einem guten Metallgelde wird erfodert; 1) dafs es aus einem solchen Metalle bestehe, dessen Tauschwerth den wenigsten Veränderungen unterworfen ist, das also lange Zeit hindurch einen gleichförmigen Werth gegen andere Waaren behält; 2) dafs es in einem kleinen Umfange grofse Werthe in sich schliefse, wodurch dessen Bequemlichkeit und Beweglichkeit viel gewinnt; 3) dafs der Gehalt eines jeden Stückes genau bestimmt und unbezweifelt gewifs sey, und alle gleichnamige Stücke, auch vollkommen gleichen Gehalt haben; 4) dafs die Münzen in solcher Menge und in solchen Abtheilungen vorhanden sind, dafs so wohl kleine als grofse Zahlungen ohne Anstofs

und mit Bequemlichkeit verrichtet werden können.

Was den ersten und zweyten hier erwähnten Punct betrifft; so schickt sich Kupfer, unter den gewöhnlichen drey Münzmetallen am schlechtesten zur allgemeinen Landesmünze. Da dieses Metall zu so vielerley Bedürfnissen des menschlichen Lebens gebraucht wird, welche oft plötzlich in verschiedenen Graden die Nachfrage darnach vermehren oder vermindern, so ist der Preis desselben grossen und plötzlichen Schwankungen ausgesetzt, und eine Nation, bey welcher Kupfergeld die Landesmünze ist und also den Werth der Tauschmittel regulirt, wird daher nie recht wissen können, welchen Werth sie eigentlich in ihrem Gelde besitzt. Man sieht aber leicht, wie viel daran gelegen sey, dass das Geld einen gleichförmigen und fixen Werth eine geraume Zeit hindurch behalte. Denn da Geldverbindlichkeiten nicht sogleich erfüllt werden, wenn sie eingegangen sind, und doch viel darauf ankommt, dass jemand keinen grössern Werth gebe und keinen kleinern empfange, als zur Zeit des Contracts ist festgesetzt worden, so ersieht man leicht, was für Verwirrungen, Ungleichheiten und selbst Vermögenserschütterungen durch ein Geld hervorgebracht werden müssen, dessen Werth oft schwankt. Sinkt der

Werth des Kupfers, so empfangen alle die, welche zu der Zeit, als der Werth höher stand, Zahlungen stipulirt hatten, weniger als sie ausgemacht hatten und als sie empfangen sollten. Steigt der Werth des Kupfers plötzlich, so müssen die Schuldner mehr bezahlen, als sie eigentlich bezahlen sollten. Alle inneren und auswärtigen Geldgeschäfte werden, sobald sie sich nur einigermaßen in die Länge ziehen, da wo Kupfer das regulirende Geld ist, die gröſste Ungewiſsheit haben; sie müssen daher nothwendig erschwert werden, und der List und dem Speculationsgeiste eine Menge Gelegenheiten eröffnen, sich auf Kosten der Ehrlichkeit, der Unwissenheit oder Unaufmerksamkeit anderer zu bereichern. Die Schwerfälligkeit des Transportes ist ein anderer Umstand, welcher macht, daſs sich Kupfer nicht zur Handelsmünze eines Landes schickt, und um so weniger, je gröſser der Umfang des Reichs ist. Käme man hier nicht mit Papiergeld zu Hülfe; so würde die gröſste Unbequemlichkeit in den Zahlungen entstehen. In Ruſsland, wo fast alle grose Zahlungen in Papiergelde gemacht werden, hält es doch ungemein schwer, das Kupfergeld, welches zu den kleineren Zahlungen nöthig ist, gehörig zu vertheilen. In manchen Gouvernements ist zuweilen ein solcher Mangel daran, daſs man fünf ja zehn Pro-

cent geben muſs, um für Aſſignationen Kupfer zu erhalten, während man in andern bis zum Uebermaſs damit verſehen iſt.

Gold und Silber ſind ohne Zweifel für beyde Zwecke weit beſſer. Vorzüglich aber ſchickt ſich Silber am beſten zu derjenigen Landesmünze, welche zum ſteten Regulator des Werthes aller übrigen Geldſorten und Sachen gebraucht wird. Denn Gold iſt theils zu kleinen Münzen nicht geſchickt, theils gibt es zu viele Umſtände, welche machen, daſs es bald mehr, bald weniger geſucht wird, und dieſe Verſchiedenheit der Nachfrage macht, da deſſen Quantität gering iſt, ſeinen Preis ſchwankender als den Preis des Silbers. Es iſt daher am beſten, das Silber allein zum eigentlichen Gelde, d. h. derjenigen Landesmünze zu machen, wornach der Werth aller Dinge, folglich auch der Werth der Gold- und Kupfermünzen beſtimmt werden muſs.

Findet der Staat nöthig, auch Gold- und Kupfermünzen zu prägen; ſo darf er doch deren Werth gegen die Silbermünzen nie durch Geſetze beſtimmen, ohne in Gefahr zu kommen, dabey zu verlieren. Denn beſtimmt er den Werth der übrigen Münzen höher, als ſie im Handel wirklich gelten; ſo wird er Ausländern Gelegenheit geben, für einen geringeren Realwerth einen höhern Realwerth aus dem Lande

zu ziehen. Denn sie werden dergleichen Münzen, denen das Gesetz einen höheren Werth im Lande gibt, nachmachen und einschleppen. Bestimmt er ihren Werth niedriger; so werden sie aus dem Lande strömen, weil sie im Auslande zu einem höheren Werthe anzubringen sind. Bestimmt er das Verhältniss so, wie es sich im Handel wirklich findet, so ist seine Bestimmung überflüssig, und wird doch nie den wirklichen Veränderungen folgen können. Daher muss es Regel für die Staatsklugheit seyn: nur ein Metall zum eigentlichen Gelde oder zum Massstabe der Preise aller Dinge zu machen, und alle übrigen Metalle und Geldsorten als Waare zu betrachten, welche ihr Verhältniss zum eigentlichen Gelde durch die Concurrenz frey suchen können.

Ob ein Land sein eignes Geld oder fremdes Geld habe, daran scheint wenig gelegen zu seyn, wenn nur das Geld gut ist. Die holländischen Ducaten dienen fast in der ganzen Welt, vorzüglich aber in Russland, den ehemaligen polnischen Provinzen, in der Türkey u. s. w., zu den regelmässigen grossen Zahlungen, die im baaren Gelde geleistet werden, und tragen allenthalben ein Agio selbst gegen die Landesducaten. Laubthaler und Piaster dienen in vielen Staaten Statt des Silbergeldes. So lange dergleichen fremde Münzsorten echt und in gehöriger Menge zu haben sind, ist kein Grund, den

inländischen Münzen einen Vorzug vor ihnen mit Gewalt zu verschaffen. Sie reguliren sich sehr leicht nach der Rechnungsmünze des Landes, überheben den Staat eines Theils seiner Sorge, Landesmünze anzuschaffen und erfüllen vollkommen die Stelle derselben.

Je grösser übrigens die Feine des Metalles ist, aus welchen die Landesmünzen geprägt sind, desto ausgedehnteren Credit werden dieselben erhalten. Denn je stärker der Zusatz in den Münzen ist, desto schwerer ist der wahre innere Gehalt der einzelnen Stücke zu erforschen, desto mehr Umfang erhalten sie und desto unbequemer werden sie für grössere und entferntere Zahlungen. Dass der stärkere Zusatz nöthig sey, weil er die Ausprägung erleichtere und das Abreiben verhindere, ist kein hinreichender Grund. Die holländischen Ducaten welche mehr als irgend eine andere Goldmünze rouliren, die alten Speciesthaler und die Piaster widerlegen diese Beweise hinlänglich.

Der dritte in diesem Paragraphen erwähnte Punct ist nothwendig, um die Zahlungen sicher zu machen und das Land gegen Verluste zu schützen. Die Münzedicte bestimmen die Münzfüsse. Unsere Zeiten sind zu aufgeklärt, die Handelsleute sind viel zu klug und viel zu genau unterrichtet, als dass es eine Regierung noch wagen sollte, andere Münzverhältnisse im

Edicte anzugeben, als sie bey der Ausprägung wirklich beobachten läßt. Ein solcher Betrug würde auch augenblicklich entdeckt werden, die Regierung mit öffentlicher Schande bedecken und das Volk in Verlust stürzen. Man kann also ohne Zweifel den Münzedicten, welche das Schrot und Korn der Landesmünzen bestimmen, wohl trauen. Am besten wäre es unstreitig, wenn der Feingehalt und das Gewicht jeder Münze auf jedem Stücke selbst bezeichnet würden. Allein die Münzkunst gibt sich in wenig Ländern die Mühe, jedem einzelnen Stücke genau denselben Gehalt und dasselbe Gewicht zu geben, und besonders wird dieses bey kleineren Stücken, vorzüglich aber bey der Scheidemünze fast gänzlich vernachlässiget. Dennoch ist dieses ungemein wichtig. Denn sind die Stücke ungleich ausgeprägt, so werden die feineren und schwereren bald ausgesucht und eingeschmolzen, die gröberen und leichteren aber bleiben zurück, und so wird das Land offenbar betrogen. Da aber die neuere Münzkunst diese Fehler sehr wohl zu vermeiden weiss, und die Gleichheit der Stücke bis zum Bewundern erreichen kann, so ist es nur Nachlässigkeit oder Kostenscheu, welche dem Volke diesen Verlust zuziehen.

Man pflegt die Ausprägung schlechterer Münzsorten gemeiniglich mit zwey Ursachen zu

entschuldigen. Erstlich, sagt man, reiben sich die feinen Münzen durch die Circulation zu leicht ab. Dieser Grund würde nur eine Verhärtung der Scheidemünze rechtfertigen: die groben Silbersorten und das Gold wird mit weit mehr Vorsicht behandelt, läuft nicht so oft um, und ruhet oft lange, besonders wo Papiergeld im Gange ist. Zweytens fürchtet man, dass das gute Geld zu leicht umgeschmolzen oder aus dem Lande geführt, und schlechte Sorten dessen Stelle einnehmen werden. Wenn aber die Münzkunst nur dafür sorgt, dass kein Geldstück vor dem andern von gleichem Namen Vorzüge habe; so wird kein Einschmelzen erfolgen. Denn die Münze wird, um des Gepräges willen, immer etwas theurer seyn, als das ungemünzte Metall, sobald nur der Handel damit ganz frey ist, und die Münzstätte nicht mehr Geld prägt, als das Bedürfniss verlangt. Wenn man also das erstere wohlfeiler kaufen kann, warum sollte man das letztere einschmelzen? Der Umstand aber, dass das Geld gut und fein ist, wird auch keine schädliche Ausfuhr desselben veranlassen können. Wird es ausgeführt, so wird es doch nicht anders als für seinen vollen Werth, und mit Vortheil weggegeben werden, so dass man dafür ohne Verlust immer wird wieder neues Geld anschaffen können. Geld ist so gut ein Handelsartikel, wie jede andere Waare,

und unter allen Waaren ist keine so leicht wieder zu bekommen, als Geld, wenn man nur werthvolle Sachen dafür anzubieten hat. Nimmt der Staat einen Schlagschatz, so muss ihm die Ausfuhr seines Geldes lieb seyn, weil er dabey die Manufacturkosten oder das Prägerlohn gewinnt.

Wie viel Stücke aus einer Mark oder aus einem Pfunde fein geprägt werden, ist an sich eine ganz gleichgültige Sache, die nur das Rechnungswesen angeht. Ein Gulden von welchem ein und zwanzig auf die Mark fein gehen, wird natürlich nie so viel gelten als ein Gulden, deren zwanzig eine Mark fein ausmachen; indessen wird allenthalben einerley Werth gezahlt werden, wenn eine gleiche Anzahl feine Marken gezahlt werden, ich mag eine Mark fein zwanzig, ein und zwanzig oder vier und zwanzig Gulden benennen und sie in so viele Einheiten zerstückeln als ich will. Die Rechnungsmünzen werden indessen Vorzüge haben, wenn sie das Rechnen erleichtern; und wenn die wirklichen Münzen nach dem Begriffe dieser Rechnungsmünzen ausgeprägt sind. Kein Münzsystem hat in diesem Stücke grössere Vorzüge als das Russische, das ganz auf Decimalverhältnissen beruhet.

Ein schwerer Münzfuss unterscheidet sich vom leichten dadurch, dass nach erstern

weniger Stücke von gleicher Benennung aus einer Mark fein oder sonst einem bestimmten Gewichte geprägt werden, nach letzterem mehrere. Nun wird zwar im Ganzen das schwerere Geld immer mehr gelten und im Grosshandel wird sich auch diese Wirkung allenthalben zeigen, aber bey Bezahlung kleiner Dienste, des Arbeitslohnes und einzelner Lebensmittel, kann der Unterschied sich nicht so auffallend zeigen. Ist z. B. einmal der Tagelohn zu sechs Groschen bestimmt, so wird er in dem Lande, dessen sechs Groschenstücke vier Pfennige mehr inneren Werth enthalten, deſshalb nicht um diese vier Pfennige fallen, und dieses wird auch bey den Lebensmitteln der Fall seyn. Das gröſsere Land bestimmt gemeiniglich den Preis des Arbeitslohnes und der gemeinen Lebensmittel, und das kleinere, welches an dasselbe grenzt oder von ihm durchkreuzt wird, folgt ihm und gibt, wenn es Münzen unter gleicher Benennung hat, seine schwereren Stücke gleiches Namens für dieselben Quantitäten, die das gröſsere Land mit seinem leichteren Gelde kauft. Ja es kann kaum verhütet werden, daſs nicht das leichte Geld das schwerere in den Grenzörtern verdrängt und das schwerere häufig eingeschmolzen wird, da man mit dem leichteren in vielen Stücken dasselbe ausrichten kann. Ein kleiner Staat und überhaupt ein Staat, der viele

und weitläuftige Grenzen hat, muſs daher keinen ſchwereren Münzfuſs einführen als ſein gröſſerer Nachbar. In Deutſchland leiden alle Staaten, welche ſchwerere Münzfüſse haben, Verluſte von dem leichten Gelde ihrer Nachbarn. Wenn aber zwey Staaten ganz verſchiedene Münzſyſteme haben, ſo daſs ihre Münzen nicht gleichen Eintheilungen folgen; ſo wird ihr gegenſeitiger Werth viel reiner beſtimmt, und, wenn die fremden Münzen dann ja eingeführt werden; ſo wird doch ihr Werth allemal in der Landesmünze ausgedruckt. So die franzöſiſchen Sechslivresſtücke. Dieſe bringt man allenthalben zu ihrem wahren Werthe im preuſsiſchen an, während daſs ein Harzgulden ſehr häufig für ſechzehn preuſsiſche Groſchen hingegeben wird.

Iſt aber einmal ein Münzfuſs eingeführt, ſo bringt deſſen Abänderung allemal groſse Verwirrung in die Geſchäfte; wenn die Regierung nicht zugleich beſtimmte und in der Natur des Werths gegründete Regeln feſtſetzt, wornach alle Geldverbindlichkeiten, die nach dem alten Münzfuſs geſchloſſen ſind, geordnet werden müſſen.

Was v i e r t e n s die Ausſtückelung betrifft; ſo müſſen die Münzen nach dem Bedürfniſs eingerichtet werden. Es iſt gut, wenn alle groſsen Zahlungen mit Gold oder mit groſsem Sil-

bergelde geschehen können. Sowohl die Mühe als die Irthümer bey den Zahlungen werden dadurch vermindert. Wo daher alles in Metall bezahlt wird, da muss die gröfste Summe in grossen und mittleren Stücken ausgeprägt werden. Aber es ist eben so wichtig, dass eine gehörige Menge kleiner oder Scheidemünze im Lande vorhanden sey. Je cultivirter und je reicher ein Land wird, desto mehr kleinere Dienste werden darin gegen Bezahlung verrichtet, desto mehr kleine und unbedeutende Dinge erhalten einen Werth, und desto mehr kleine Münze ist daher erforderlich, um alles, was begehrt wird, zu bezahlen. Der Mangel kleiner Münzen bringt die gröfsten Verlegenheiten und die schädlichsten Stockungen in Geschäften hervor. Häuft sich aber die Scheidemünze über das Bedürfniss hinaus, so wird sie lästig und zieht dem Lande mancherley Verluste zu. Die Merkmale, ob das rechte Mafs von Scheidemünze im Lande sey, sind folgende: 1) Sobald grosse Zahlungen in kleinen Stücken oder in Scheidemünze gemacht werden müssen, so bald das grobe Courant Agio gegen die kleineren Stücke erhält, ist zu viel kleine Münze vorhanden *). 2) Sobald man für das kleine Geld Agio

*) Man würde gewiss allemal grosse Summen lieber in Thalerstücken als in Dritteln oder Zwölfteln bezahlen,

zahlen muſs, ſobald ſchlechte Sorten oder ſelbſt falſche Scheidemünzen in den Umlauf geſetzt werden, um nur der Verlegenheit bei kleinen Zahlungen abzuhelfen, iſt zu wenig Scheidemünze vorhanden.

Den Grund, weſshalb zu viel Scheidemünze in Umlauf geſetzt wird, liegt gemeiniglich darin, daſs man die Scheidemünze und kleineren Geldſtücke überhaupt viel ſchlechter ausprägt, als die gröberen Sorten. In den letztern beobachtet man das Münzedict; der erſteren aber geſchieht in den Münzedicten gemeiniglich gar keine Erwähnung, und man gibt ihnen einen willkürlichen Gehalt. Da ſie aber mit dem groben Courant zu gleicher Zeit curſiren; ſo profitirt der Staat bey ihrer Ausprägung anſehnlich, und dieſes verleitet ihn öfters, dieſe Münzſorten über das Maſs zu vermehren. Dergleichen Münzen behaupten nemlich ihren Werth bloſs durch den Credit, daſs man ſie in den Landescaſſen und in dem gemeinen inländiſchen Ge-

wenn an erſtern kein Mangel wäre. Wenn man die kleinen Münzen in Beutel oder Deuten mit öffentlichem oder Privatſiegel rouliren läſst; ſo vermindert dieſes die Unbequemlichkeit etwas, aber es bleibt immer ein Mangel. Es gibt viele Beyſpiele, daſs mit ſolchen Beuteln und Deuten Betrug geſpielt worden iſt, und Schwierigkeit des Transportes, Verluſt der Beutel, unbequemes Nachzählen, Mühe des Packens u. ſ. w. bleibt immer.

brauch zu dem vollen Werth der groben Sorten wird anbringen können. Auch wird in der That der innere Umlauf immer eine sehr beträchtliche Menge schlechter Scheidemünze verschlucken und sie beym vollen Werth mit dem groben Courant erhalten können, und selbst wenn sich die schlechte Scheidemünze so anhäuft, daſs sie ein Agio gegen das grobe Courant verliert, müſste man doch gar zu grobe Fehler begehen, oder es müſsten ganz auſserordentliche Umstände eintreten, wenn es dahin kommen sollte, daſs die Scheidemünze so viel verlieren müſste, als sie gegen das grobe Courant wirklich schlechter ist *). Allein ein Land kommt in Gefahr, durch die schlechte Scheidemünze so groſse Verlüste zu erleiden, daſs der Gewinn, den die Regierung bey der Ausprägung macht, damit in gar keine Vergleichung kommt. Denn 1) sobald die Scheidemünze gegen das Courant ein Agio trägt, und die Bezah-

*) Obgleich die preuſsische Scheidemünze schon vor dem Kriege sehr lästig empfunden wurde und 1 bis 2 Procent Aufgeld gegen Courant geben muſste, im letzten Kriege aber dadurch, daſs die Franzosen sie bey der Contribution nicht annahmen, um allen Credit kam; so verlor sie, so lange man noch hoffte, daſs Preuſsen seine Länder behalten würde, doch nur zwanzig Procent, ob sie gleichwohl sechzig Procent schlechter ist, als das grobe Courant. Der für Preuſsen so nachtheilige Friede muſs sie freylich noch tiefer herunterbringen.

lung in derselben lästig wird, steigt sogleich der Preis aller Waaren noch höher als dieses Agio beträgt. Denn da jeder Kaufmann unter solchen Umständen alles in Scheidemünze einnimmt; so stellt er auch den Preis seiner Waaren in Scheidemünze und bringt dabey nicht bloss das Agio, sondern auch die Mühe, die bey dergleichen Münzen leicht vorkommenden Betrügereyen, Verluste u. s. w., so wie das mögliche tiefere Fallen der Scheidemünze mit in Anschlag. Selbst das Courant wird im gemeinen Leben in vielen Ausgaben nicht höher gerechnet, als die Scheidemünze und die Käufer büssen daher auf allen Seiten ein. Diese Erhöhung der Preise ist aber eine wahre Auflage aufs Volk und sie trifft den Staat zugleich mit, weil er gleichfalls ein grosser Käufer ist und selbst die Besoldungen nach und nach den steigenden Preisen gemäss erhöhen muss. Nun gewinnt aber der Staat durch die Ausmünzung jährlich nur eine Kleinigkeit; das ausgeprägte Geld aber circulirt im Jahre wohl zehn bis zwanzigmal und circulirt viele Jahre fort, der Nationalverlust kehrt also in der Erhöhung der Preise jedes Jahr zehn bis zwanzigmahl wieder, und übertrifft den Gewinn der Regierung ins Unendliche *).

*) Man setze, eine Regierung präge alle Jahr eine Million schlechte Scheidemünze aus, woran sie funfzig Procent,

2) Sobald ein Staat schlechte Scheidemünze bey sich einführt, finden sich Nachmünzer, welche gleichen Profit als die Regierung zu machen suchen. Die schlechte Scheidemünze gibt also zu einer unvermeidlichen Plünderung des Staats Gelegenheit. Die nachgemachte Scheidemünze überschwemmt den Staat immer mehr, und hilft das Agio und die Preise der Waaren immer höher treiben, und keine Macht ist im Stande, dieses Einschleppen nachgeprägter Scheidemünze zu hindern, wenn die Nachmünzer ihr Handwerk verstehen, woran in unsern industriösen Zeiten kein Zweifel seyn kann. Endlich 3) wenn das Uebel so stark geworden ist, dass man die Nachtheile davon gewahr wird; so ist es schwer, es ohne die ungerechtesten Mittel zu heilen. An Einlösung ist kaum zu denken, da nicht nur die eigne sondern auch die nachgemünzte eingelöst werden muss; und Reducirung raubt Millionen Menschen ihr Vermögen,

also eine halbe Million gewinnt. Diese Million kauft im Jahre für zwanzig Millionen Waare, und der Preis sey durch die Scheidemünze um zwey Procent erhöhet; so verliert die Nation jährlich 800,000 Thaler durch die allgemeine Preiserhöhung. Muss man auch daran etwas für das Agio, welches Einzelne zurück erhalten, abrechnen; so bleibt doch immer der Verlust ansehnlicher als der Gewinn, und dieser Verlust kehrt alle Jahre wieder, der Gewinn der Regierung aber ist nur einmal vorhanden.

stellt die Regierung in ein schlechtes Licht und bringt sie um ihren Credit. Immer wird es besser seyn, wenn der Staat ein auch noch so grosses Opfer bringt, um die schlechte Scheidemünze zu vernichten, als wenn er sie durch Annullirung ihres Werths ohne Ersatz wegschafft *).

Der Grund, weſshalb zu wenig Scheidemünze im Lande vorhanden ist, oder darin bleibt, liegt theils in einer zu grofsen Nachlässigkeit der Regierung, theils in dem Umstande, dafs die Ausprägung guter Scheidemünze kostbar ist, der Staat also die Wiederholung der Ausgaben scheuet. Insbesondere aber ist ein grofser Reiz vorhanden, gute Scheidemünze auszuführen, 1) weil wirklich in vielen Ländern Mangel daran ist, und 2) weil man selten grofse Kunst auf die Ausprägung der Scheidemünze verwendet, und die Gewinnsucht leicht ihren Vortheil dabey findet, die schweren Stücke auszusuchen und einzuschmelzen.

Wenn die Regierung dafür sorgt: 1) dafs die Scheidemünze nach einem etwas schlechteren Fuſse, als dem groben Courantfuſse ausge-

*) S. meine Abhandlungen über die preuſsische Scheidemünze: in den Halberst. Magdeb. Blättern, Jahrg. 1801. S. 189. Annalen der preuſs. Staatswirthschaft und Statistik, Bd. II. *Voſs* Zeiten. Jahrg. 1806. May, S. 214.

prägt wird, jedoch so, dafs die Nachmünzer keinen Reiz zur gleichhaltigen Nachmünzung derselben finden; 2) Wenn sie die Nachmünzung durch die Kunst des Gepräges erschwert; 3) Wenn sie die Anwendung der Scheidemünze zu grössen Zahlungen durch Gesetze verhindert; so wird es so schwer nicht seyn, die kleinen Münzen in Ordnung und im steten Pari mit dem groben Courant zu erhalten.

§. 221.

Die Ausmünzung verursacht Kosten. Es entsteht die Frage: wer diese Kosten zu tragen habe? In den meisten Staaten läfst sich der Staat die Münzkosten von denen, welche die Münze von ihm kaufen, bezahlen. Um eine Mark fein gemünztes Geld von ihm zu kaufen, mufs man zu einer Mark fein ungeprägten Metalles, das man dafür gibt, noch so viel hinzufügen, als für die Münzkosten bestimmt wird. Ist diese Auflage nicht gröfser als es zum Ersatz der wirklichen Münzkosten nöthig ist; so wird dieselbe keine andere Wirkung haben, als dafs sie das gemünzte Geld des Landes allenthalben um diesen Preis über das ungemünzte Metall erhöhet. Wendet die Münzstätte dann nur den gehörigen Fleifs auf die Ausstückelung; so ist der Staat durch die Erhebung einer solchen Abgabe wenigstens gegen alle Einschmelzung ge-

sichert, da das ungemünzte Metall immer wohlfeiler zu haben seyn wird, als das gemünzte, so lange die Münze nicht in zu grossem Ueberfluss vorhanden ist. Selbst die Ausländer werden die Münzen eines solchen Landes sammeln und wieder zurückschicken, wenn sie etwas im Lande zu bezahlen haben, da sie in ihrem Lande keinen so vortheilhaften Gebrauch davon machen können. Eine solche Auflage wird auch nicht zum Nachmünzen reizen, da der Nachmünzer in der Regel grössere Münzkosten zu tragen hat, und eine kleine Ersparniss die mit diesem Geschäft verknüpfte Gefahr nicht lohnt.

Will aber der Staat, ausser den wirklichen natürlichen Prägekosten, noch einen grössern Profit unter dem Namen Schlagschatz erheben; so setzt er sich weit mehreren Gefahren aus. Erstlich erhöhet er dadurch den Preis der Landesmünze um so viel, als dieser Schlagschatz beträgt, und vertheuert also das Instrument der Circulation. Je höher der Schlagschatz ist, desto mehr wird man bey den Zahlungen die Landesmünze zu vermeiden suchen, indem man bald auf längeren Credit nimmt, bald durch Umwege zahlt u. s. w., alles in wie weit diese Mittel etwas weniger kosten, als die Bezahlung des Schlagschatzes beym Einkauf der Münze kosten würde. Aber zweytens wird ein so hoher Schlagschatz die Nachmünzer reizen. Denn

da das nachgemünzte gute Geld eben so theuer angebracht werden kann, als das, welches die Regierung ausgibt, so kann sich der Nachmünzer denselben Profit verschaffen, den die Regierung von der Münze hat. Die Nachmünzer werden aber ihren Profit noch weiter treiben wollen, und zugleich den Gehalt der Münzen um einige Procente verschlechtern, und so wird die Gefahr vergrösert, nicht nur, dass der Staat seinen Münzprofit mit inländischen oder ausländischen Betrügern theilen muss, sondern dass auch das Land mit schlechter und unsicherer Münze überschwemmt werden wird, wodurch der Credit des Handels und die Leichtigkeit des Umlaufs ungemein geschwächt wird. Alle vernünftige Staatsmänner haben daher von jeher gerathen, den Schlagschatz nie höher zu treiben, als es zum Ersatz der Prägekosten nöthig ist.

Es verdient aber noch eine besondere Ueberlegung, ob es nicht besser sey, dass der Staat gar keinen Ersatz der Prägekosten, folglich auch gar keinen Schlagschatz nehme. Der Einwurf, dass dadurch dem Ausführen und Einschmelzen der Münzen freyes Feld eröffnet werden würde, und dass der Staat die Prägungskosten wegwerfen würde, ist nicht stark genug, da Ursachen genug vorhanden sind, welche dieses Uebel vermindern und die guten Folgen einer solchen Politik die nachtheiligen zufälligen

Wirkungen sehr zu überwiegen scheinen, da hierdurch das Instrument des Handels wohlfeiler wird, und die geringen Prägekosten viel leichter und vortheilhafter von den Gegenständen, welche durch das Geld in Bewegung gesetzt werden, als von dem Gelde selbst gehoben werden können. Da ich diese Materie an einem andern Orte ausführlich abgehandelt habe; so verweise ich, um Wiederholung zu vermeiden, meine Leser dahin *).

§. 222.

Fast in allen grossen Staaten hat man in den neuern Zeiten Papiergeld eingeführt. Die Ursachen, warum dieses geschieht; die Vortheile und Nachtheile, welche damit verknüpft sind, kurz, die ganze Theorie des Papiergeldes setze ich aus der Nationalökonomie als bekannt voraus. Papiergeld ist im Staate vorhanden, sobald der Staat gewissen Zetteln einen bestimmten Nominalwerth anweiset und sie zur Circulation statt des baaren Geldes autorisirt, sie mögen übrigens durch eine Bank als

*) S. meine Abhandlung: Ueber die Wirkungen des Schlagschatzes in den Zusätzen zu der Uebersetzung von *Say's* National-Oekonomie, Bd. II. S. 468; ingleichen *Thorntons* Papiercredit, S. 493.

Noten, oder als Staatspapiergeld ausgegeben werden.

Papiergeld stellt eine gewisse Summe Metallgeld vor, und dass es für die vorgestellte Summe von jedermann angenommen wird, beruhet auf der Ueberzeugung, dass es jeder zu demselben Werthe beliebig wieder anbringen kann. Dass das Papiergeld stets den Werth der metallenen Landesmünze behalte, und nie unter demselben ausgegeben werde, daran muss der Regierung ungemein viel gelegen seyn. Sinkt das Papiergeld unter den Werth des Metallgeldes; so treten nicht nur alle die schlimmen Folgen ein, welche eine schlechte Scheidemünze nach sich zieht (§. 220.), sondern diese Folgen zeigen sich in einem viel stärkeren Grade, und werden noch durch viele andere noch schlimmere Wirkungen vermehrt, wenn das Papiergeld das regelmässige Zahlungsmittel ist. In diesem Falle sind die natürlichen und unvermeidlichen Folgen des Sinkens des Papiergeldes unter das Pari:

1) Dass eine allgemeine Verwirrung des Vermögens, und eine allgemeine Unsicherheit in allen Handlungsgeschäften erfolgt. Sinkt das Papiergeld einmal unter den Werth des Metallgeldes, so lässt sich gar nicht voraussehen, wie weit das Fallen desselben gehen wird. Bey der Scheidemünze sieht

man doch in ihrem innern Gehalte irgend einen Punct vor sich, unter welchen sie nie fallen kann. Aber das Papiergeld kann am Ende bis zu Nichts herabsinken, und dieselben Gründe, welche machen, dass es ein Procent verliert, können auch machen, dass es zwey und mehrere Procent verliert, bis der ganze Werth desselben vernichtet ist. Unter solchen Umständen muss jeder Kaufvertrag mit der grössten Furchtsamkeit unternommen werden. Denn Niemand ist sicher, ob die Papiere, welche er heute für seine Güter annimmt, morgen noch so viel werth seyn werden, als heute. Der Preis, den ich heute bedinge, kann in einigen Wochen bis zur Hälfte, bis zum Drittel seines Werths herabgesunken seyn; für das Capital, das ich heute verleihe, erhalte ich übers Jahr, in denselben Papieren, vielleicht kaum den dritten Theil zurück. Das Geld, was ich für ein Landgut erhalte, kann während des Transports von einem Ende des Reichs bis zum andern, ohne dass jemand die Hand daran legt, in die Hälfte seines Werths oder gar in Nichts verwandelt werden. Welche Bedenklichkeiten, solches Geld auszuleihen, dafür zu verkaufen, kurz, irgend ein Geschäft anzufangen, des-

sen Beendigung mehr als eine Stunde oder einen Tag verlangt! — Ein solches Geld wird also seinen Hauptnutzen verlieren, es wird den Umtausch der Güter erschweren; es wird den Zweck der richtigen Vertheilung derselben durch den Umtausch, nach dem Princip: dass gleiche Werthe gegen gleiche Werthe vertauscht werden können, gänzlich verfehlen, und vielmehr die grösste Ungleichheit in die Vertheilung bringen.

2) Der Nominalpreis aller Waaren im Lande muss erhöhet werden. Dass alle ausländischen Artikel steigen müssen, ist an sich klar, da diese nur in baarem Gelde oder mit reellen Landesproducten gekauft werden können. Man wird also so viel Papiergeld dafür geben müssen, als erfordert wird, um so viel Metallgeld dafür zu erhalten, welches es kostet, die ausländische Waare herbeyzuschaffen. Nun brauchen aber alle inländischen Arbeiter eine Menge ausländischer Waaren, und müssen, wenn deren Werth steigt, auch ihren Arbeitslohn erhöhen; es werden daher alle Arbeitslöhne im Lande, folglich auch die Producte des Landes proportionirlich steigen, ohne dass desshalb irgend einer an reeller Einnahme mehr erhält. Die Besoldeten werden dadurch in Noth gerathen,

und der Staat wird sich am Ende genöthiget sehen, die Besoldungen der Staatsbedienten zu erhöhen, ohne dass er ihnen dadurch mehr reelles Einkommen verschafft. Wenn aber das Sinken des Papiergeldes continuirlich fortschreitet, so wird das Elend der Besoldeten und der Arbeiter sich auch continuirlich erneuern, da die Erhöhung der Besoldung und des Lohnes selten in gleichen Schritten folgt; ein solches continuirliches Sinken des Papiergeldes wird daher den gröſsten Theil der Menschen im Staate höchst unglücklich machen.

3) Der Staat wird im auswärtigen Handel groſse Verluste leiden. Da die inländischen Producte nicht in dem Maſse steigen, als das Papiergeld fällt, theils weil der Name des Geldes im Lande bey vielen die Einbildung lange erhält, als ob sie immer noch denselben Werth erhielten, wenn sie nur ein Stück Geld mit demselben Namen bekommen, theils die innere Nachfrage nach den Landesproducten durch die Armuth, welche das sinkende Papiergeld verursacht, vermindert wird; so kann der Ausländer die Producte eines solchen Landes sehr wohlfeil kaufen. Sein Silber oder Gold kauft um so mehr Papiergeld, je mehr die-

ses fällt, und mit demselben kauft er im Lande weit mehr Waare, als er hätte kaufen können, wenn das Papiergeld al pari mit der Landesmünze stände. Die Ausländer ziehen also für einen kleinen Werth, der ihnen wenig Arbeit kostet, einen grossen Werth, der dem Lande viel mehr Arbeit kostet, heraus, wobey das Land offenbar an Reichthum verliert. Was aber die ausländischen Waaren betrifft, so muss sie das Land zu ihrem vollen Werthe bezahlen. Denn der Ausländer bestimmt den Werth seiner Waare in seiner Landesmünze oder in baarem Metallgelde, und nimmt das Papiergeld nie höher an, als der Cours das Metallgeld bestimmt, welches er ohne Schwierigkeit dafür bekommen kann.

Noch mehr leidet ein solches Land bey allen Creditgeschäften. Denn da jeder fürchtet, dass das Papiergeld noch *mehr* fallen möchte; so sucht er sich bey Contracten, die in der Zukunft eine Zahlung verlangen, so zu sichern, dass er dabey nichts einbüssen kann. Das Land muss daher selbst für das bloss mögliche Fallen seines Papiergeldes bezahlen.

Will der Staat selbst Anleihen machen oder sich in Creditgeschäfte einlassen; so setzt ihn das Sinken seines Geldes den

größten Verlusten aus. Denn jedermann findet gerade in solchen öffentlichen Anleihen einen richtigen Grund, daſs das Papiergeld bald noch mehr fallen werde, und der Staat muſs nach dem Grade dieser Furcht seine Anleihen und seinen Credit desto theurer bezahlen.

4) Die Regierung selbst leidet in allen Staatseinkünften und in allen zu erhebenden Abgaben einen groſsen Verlust, indem der Realwerth der Staatseinkünfte gerade in dem Maſse abnimmt, als das Papiergeld sinkt. Die mehresten ihrer Ausgaben nehmen aber in der Proportion zu, in welcher der Werth der Einnahme abnimmt. Alle auswärtige Zahlungen, die Besoldungen der Gesandten u. s. w. müssen in baarem Gelde geleistet werden, und lassen den Ausfall zuerst empfinden. Noch lästiger drückt ein ausbrechender Krieg, der sich mit Papiergelde nie, am wenigsten aber mit creditlosem Papiergelde führen läſst. Die Regierung wird also zu neuen Auflagen schreiten müssen, und wenn diese, wie es gemeiniglich geschieht, vorzüglich von den Consumenten erhoben werden: so werden die Stände, welche so schon von der Papiernoth das meiste leiden, noch härter gedrückt werden. Mit der Zeit aber wird

der Staat auch dem Jammer seiner Officianten, seiner Armee, abhelfen und alle Besoldungen erhöhen müssen, weil sie mit dem bisherigen Nominalwerthe gar nicht mehr auskommen können. Also wieder neue Auflagen aufs Volk, neuer Druck, und dennoch keine reelle Abhülfe. Und so stürzt das Sinken des Papiergeldes eine Regierung in tausend Verlegenheiten, und wirkt von mehrern Seiten dahin, das Volk arm und elend zu machen.

5) Der einzige Vortheil, den der Staat aus dem durch das Papiergeld erniedrigten Realpreise seiner innern Producte ziehen könnte, wäre vielleicht eine Belebung der innern Manufacturen und der innern Production überhaupt. Denn da das Arbeitslohn und selbst die Lebensmittel dem Realpreise nach niedriger sind, als in andern Ländern, so könnte die Nachfrage nach den inländischen Producten vermehrt werden, und einige Manufacturen können durch fremden Debit in Aufnahme kommen. Allein was hilft die Erzeugung dieser Producte, wenn dafür nur ein solcher Tauschwerth erhalten wird, dass den Arbeitern kaum das Leben dadurch gefristet werden kann? und wird nicht der Mangel an Credit, der bey solchem Geldwe-

sen unvermeidlich ist, und der übrige lange Zug von Nachtheilen, die damit verbunden sind, den Vortheil vielfach aufwägen?

6) Aber vielleicht das allergröſste Uebel ist, daſs, wenn einmal das Papiergeld ins Sinken kommt, es auſserordentlich schwer ist, das tiefere Sinken zu verhindern, daſs der Staat seinem Credit dadurch eine unheilbare Wunde versetzt, und daſs nur die gröſsten Aufopferungen im Stande sind, dem Papiergelde seinen vollen Werth wieder zu verschaffen, daſs die Mittel dazu so schwer herbeyzuschaffen sind, wenn man es einmal zu weit hat kommen lassen, daſs es gemeiniglich gänzlich unterbleibt, und am Ende ein totaler Staatsbankerott das schreckliche Mittel wird, die Nation von dem creditlosen Papiergelde zu befreyen.

Ist dieses Uebel so fürchterlich; so muſs die Regierung um so mehr darauf wachen, den Credit ihres Papiergeldes zu erhalten und dem ersten Sinken desselben mit aller Stärke entgegenarbeiten, da es weit leichter ist, das erste Fallen zu verhindern, als den gefallenen Papiercredit zu erheben. Hat aber das Papiergeld einmal einen Stoſs empfangen; so wird doch das Uebel um so leichter zu verbessern seyn, je früher man die gehörigen Anstalten zur Wieder-

herstellung des vollen Credits des Papiergeldes trifft. Wir müssen daher zeigen, welche Grundsätze der Staat befolgen müsse, um das Pari seines Papiergeldes mit dem Metallgelde jederzeit zu erhalten, oder im Fall es gesunken ist, wieder herzustellen.

§. 223.

Vor allen Dingen muss die Regierung den Umfang von Papiergelde kennen lernen, welches die Circulation des Landes aufnehmen kann, ohne dass der Nominalwerth desselben von dem Werthe des Metallgeldes, den es vorstellen soll, etwas verliert. Sie muss erforschen 1) wie viel Papiergeld das Land in seinem mittlern, gewöhnlichen oder schlechtesten Nahrungsstande vertragen könne; und 2) in welcher Proportion fruchtbare Jahre, ein verbesserter Nahrungsstand, eine vermehrte Bevölkerung, neu acquirirte Länder u. s. w. eine Vermehrung des Papiergeldes ohne Besorgniss, dass es sinken werde, zulassen. Dieses zu erforschen kann der Regierung nicht schwer werden, da sie weiss, wie viel sie Papiergeld ausgegeben hat, und die Nachfrage nach neuem Papiergelde sie bald belehrt, ob das Publicum zur Genüge damit versorgt sey oder nicht?

Nach der heutigen Staatswirthschaft kann jede Regierung in einem Lande von einigem

Umfange eine gewisse Quantität Papiergeld in Umlauf setzen und selbige mit dem Metallgelde in gleichem Werthe erhalten, selbst ohne dass sie die Realisirung desselben mit Metallgelde verspricht. Gibt sie das Papiergeld unter der Bedingung aus, dass alle Abgaben oder ein bestimmter Theil derselben in Papiergelde entrichtet werden muss; so wird sich eine so grosse Quantität, als zu Bezahlung dieser Abgaben nothwendig ist, zuverlässig bey vollem Werthe erhalten, und hat die Regierung das Vertrauen der Unterthanen, ist keine Furcht vor Staatsrevolutionen vorhanden; so wird selbst eine grössere Menge Papiergeld nach und nach von der Circulation aufgenommen werden, ohne dass man Ansprüche auf Auswechselung macht, und ohne dass das Papiergeld etwas verliert. Das Papiergeld hat nemlich in manchen Fällen so viele Vorzüge bey der Zahlung, Versendung u. s. w., dass jedermann sich sehr gern desselben bedient, wenn er nur sicher ist, dass er es immer wieder zu seinem vollen Werthe anbringen kann, und wenn viele geneigt sind, es zu seinem vollen Werthe anzunehmen; so erweitert sich der Gebrauch desselben durch diese Neigung selbst. Gibt nun der Staat anfangs nicht mehr Papiergeld aus, als zu Bezahlung des Theiles der Abgaben, den er darin verlangt, unentbehrlich ist, so bringt jedermann dieses Papier-

geld leicht zu seinem vollen Werthe an, und die Nation gewöhnt sich um so mehr daran, je länger dieses fortgesetzt wird und je weniger jemand Schwierigkeit bey der Ausgabe findet. Die Neigung, Papiergeld anzunehmen, wird sich immer mehr ausdehnen, so daſs weit mehr verbraucht wird, als zur Bezahlung der Abgaben nothwendig ist und wenn der Staat nur Anstalten trifft, daſs das Papiergeld sogleich in dem Maſse eingezogen und vermindert wird, als es das Publicum nicht gern nimmt; so wird es immer beliebter werden, so daſs zuletzt der gröſste Theil der innern Circulation, ohne allen Verlust, damit bestritten werden kann. Nur in dem Maſse, als sich das Bedürfniſs der innern Papiercirculation vermindert oder erweitert, muſs er dasselbe einziehen und wieder ausgeben, und dabey so viel baares Geld oder Silber und Gold im Umlaufe erhalten, als das Bedürfniſs des Landes erfordert. Um sich von diesem Gegenstande ganz deutliche Begriffe zu bilden, und die Möglichkeit der Ausführung zu begreifen, werden die im folgenden Paragraphen angestellten Betrachtungen dienen.

§. 224.

Das allerzuverläſsigste Mittel, Papiergeld im beständigen Pari mit dem Metallgelde des Landes zu erhalten, ist die jedesmalige volle Aus-

wechselung oder Realisirung desselben in Metallgelde in jeder Quantität, sobald es von den Inhabern des Papiergeldes verlangt wird. Errichtet der Staat in allen Hauptstädten der Provinzen Wechselbänke, welche, im Zusammenhange mit der Hauptbank, stets offne Cassen halten und alles ihnen angebotene Papiergeld ohne Agio und ohne allen Aufenthalt realisiren; so ist es unmöglich, daſs das Papiergeld etwas verliere. Indessen gehört dazu allerdings ein groſser Vorrath von baarem Gelde, welcher stets in allen Wechselanstalten unterhalten, und sobald der Zulauf stärker wird, vermehrt werden muſs; ja es gibt Mittel, wie speculative Köpfe mit wenig Papiergelde in kurzer Zeit den ganzen Schatz der Bank ausräumen, und wie diese bloſs als Werkzeug gebraucht werden kann, den Kaufleuten oder andern Personen das Gold und Silber anzuschaffen, welches sie zum auswärtigen Handel oder zu andern Zwecken nöthig haben. Umstände, welche die Bank von England hauptsächlich vermocht haben, ihre Zahlungen zu suspendiren. In andern Ländern gibt es indeſs vielleicht noch andere Vorbauungsmittel, um einen solchen Miſsbrauch zu verhüten, und bey gewöhnlichen Friedenszeiten, wo die innere Production im Flor ist, ist dergleichen überhaupt nicht zu besorgen.

Es ist aber jederzeit ein schlimmer Umstand, wenn sich die Regierung in den Fall gesetzt sieht, ein einmal öffentlich gegebenes Versprechen brechen, oder auch nur modificiren zu müssen. Der Credit der Regiernng leidet dadurch allemal einen sehr harten Stoss, und es ist daher weit besser, wenn die Regierung weniger öffentlich verspricht, als sie wirklich leistet. Wenn daher die Regierung nicht vollkommen überzeugt ist, dass sie das vorhandene Papiergeld in jeder Quantität und zu allen Zeiten wird realisiren können; so ist es gerathener, eine solche öffentliche Verbindlichkeit gar nicht zu übernehmen, sondern sich lieber anderer Mittel zur Aufrechterhaltung des Papiercredites zu bedienen. Diese Mittel sind folgende:

1) Dass sie nie mehr Papiergeld in Umlauf setzt, als die Circulation mit Bequemlichkeit aufnehmen kann. Wo die rechte Grenze sey, lehrt sie das Suchen des baaren Geldes gegen Papiergeld.

2) Theils um dem Papiergelde vollen Credit zu sichern, theils um dem Agiotiren entgegenzuwirken und schnell zu erfahren, wenn es Zeit ist, Maſsregeln zur Verminderung des Papiergeldes zu ergreifen, muss der Staat seine Staatscassen autorisiren, oder auch mit Privatbankiers Uebereinkunft treffen, dass sie das ihnen angebote-

ne Papiergeld bis zu einem gewissen Belauf gegen ein ganz unbedeutendes Agio (um den Missbrauch zu verhüten) realisiren, und muss über den Zustand dieser Realisationen genaue Erkundigungen einziehen.

3) Sobald aus Unglücksfällen des Landes, schlechten Ernten, Kriegsereignissen oder auch aus den zu häufigen Anfoderungen an die Wechsler geschlossen werden muss, dass zu viel Papiergeld im Umlauf sey, muss der Staat den Ueberfluss so lange an sich ziehen, bis das Bedürfniss ihn zurück verlangt. Er kann ihn aber an sich ziehen entweder durch Einwechselung gegen Metallgeld, oder da dieses oft viel Schwierigkeiten findet, durch Anleihen in Papiergelde, in welchem letzteren Falle er bloss den Verlust der Zinsen so lange tragen muss, bis die Circulation das Capital wieder zurück verlangt. — Die Methode, das Papiergeld durch Anleihen zu vermindern, und dadurch den Curs desselben zu heben, ist in der That so unausführbar nicht, als sie manche vorstellen. Man sagt: es würde dadurch das Circulations-Capital vermindert werden, und die Anleihen würden nicht zu finden seyn. Allein 1) wenn das Papiergeld so viel im Werthe steigt, als die Anleihe beträgt; so wird die

Summe des circulirenden Geldes gar nicht vermindert; 2) wenn nicht zu viel Papiergeld vorhanden wäre, würde es gar nicht fallen; also kann es nichts schaden, wenn etwas aus der Circulation herausgezogen wird; 3) der Staat hat so viel Wege und Reizmittel, das Geld durch Anleihen an sich zu ziehen, dass es ihm nicht leicht fehlen kann, das überflüssige Geld selbst zu den leichtesten Zinsen zu erhalten.

Ausserdem gibt es noch einige allgemeine Massregeln, welche bey jedem Papiergelde beobachtet werden müssen, wenn dessen Credit nicht vermindert und nicht eine Abneigung gegen dessen Annahme entstehen soll. Nemlich:

1) darf es neben dem Papiergelde nie an der nöthigen kleinen Münze fehlen, welche zur Bezahlung der geringeren Summen nöthig ist, welche mit Papiergelde nicht ausgeglichen werden können. Alle Landescassen und alle öffentliche Einnahmen müssen gehalten seyn, nicht bloss auf kleine Zettel Scheidemünze herauszugeben, sondern auch kleine Zettel zu verwechseln. Jeder, der durch Oesterreich und Russland gereist ist, wird wissen, wie der Wuchergeist die Verlegenheiten der Reisenden missbraucht, und wie sehr desshalb die ge-

meinen Leute insonderheit das Papiergeld scheuen.

2) Es müssen allenthalben Anstalten getroffen werden, grosse Billets in kleine und umgekehrt, ohne alles Agio und ohne allen Aufenthalt zu verwechseln.

3) In allen Hauptstädten der Provinzen müssen Anstalten seyn, beschädigte Zettel mit bessern zu verwechseln, und die von den Städten entfernteren Oerter müssen das Recht haben, für ihr zerrissenes oder beschädigtes Papiergeld postfrey bessere Zettel aus den ihnen zunächst gelegenen Cassen zu beziehen.

4) Alle Zettel müssen vom Staate für voll angenommen werden, an welchen sich alle diejenigen Zeichen finden, welche der Staat als Zeichen der Echtheit seines Papiergeldes öffentlich bekannt gemacht hat, und welche nicht offenbare Spuren der Verfälschung an sich tragen. Je mehr der Staat diese Grundsätze befolgt, desto angenehmer und allgemeiner wird der Gebrauch seines Papiergeldes werden; je mehr er davon abweicht, desto mehr wird sich der Widerwille dagegen zeigen und desto weniger wird davon bey vollem Credit erhalten werden können.

§. 225.

Falsche Münzen sind ein grosses Uebel für den Staat. Leichter noch als Metallmünzen läst sich Papiergeld auf eine täuschende Art nachmachen. Welche Mittel gibt es, diesem Uebel entgegenzuwirken?

Was die Metallmünzen betrifft; so ist das sicherste Mittel, das Nachmünzen zu verhindern, wenn die Landesmünzen aus feinem Golde und Silber geprägt werden. Das feine Gold und Silber hat ein solches characteristisches Ansehen, dass es sich von allen Metallen, welche einen Zusatz haben, merklich unterscheidet. Kömmt ein künstliches feines Gepräge hinzu, das ohne kostbaren Apparat nicht zu bewerkstelligen ist; so hat ein Land in Ansehung seiner Metallmünzen nichts zu fürchten. Je stärker die Legirung der Metalle ist, aus welchen das Geld geprägt wird, desto leichter wird es dem Nachmünzer, seinen schlechteren Producten vollkommne Aehnlichkeit mit den echten Münzen zu verschaffen. Könnte die Münzkunst einen Apparat und eine Ausprägung erfinden, welche wegen ihrer Kostbarkeit und Kunst nicht mit Vortheil nachgemacht werden könnte; so würde man aus Metall eben so gut Creditmünzen prägen können, als aus Papier, und nur dann würden ohne Nachtheil die Schei-

demünzen unter dem Gehalt, welchen sie vorstellen sollen, ausgeprägt werden können.

Beym Metallgelde hat der Nachmünzer bloss die Form nachzumachen, da ihm die Natur eine gleiche Materie liefert; beym Papiergelde hingegen muss der Nachmünzer Form und Materie nachmachen, und in der That muss es leichter seyn, ein unnachahmliches Papiergeld als ein unnachahmliches Metallgeld zu erfinden. Dagegen ist freylich der Reiz, Papiergeld nachzumachen, viel grösser als Metallgeld nachzuprägen, da letzteres ohne beträchtliche Kosten nie zu erreichen ist, wenn es nicht sogleich seine Falschheit verrathen soll; ersteres aber unendlichen Gewinn für die geringsten Kosten verspricht.

Die Mittel, welche der Staat in seiner Gewalt hat, das Eindringen des falschen Papiergeldes zu hindern, sind folgende:

1) Dass er auf Stempel, Schrift und das Material, woraus das wohlfeile Geld gemacht werden soll, die grösste Kunst verwende. Sollte es nicht der Mühe verlohnen, eine Prämie auf die Erfindung eines unnachahmlichen oder doch äusserst schwer nachzuahmenden wohlfeilen Geldes zu setzen? Sollte die Chemie keine Zusammensetzung einer Masse, keine Farbe u. s. w. erfinden können, die etwas so Un-

terscheidendes an sich hätte, dass sie das Auge mit einer andern nicht leicht verwechseln könnte, und die doch ausser dem, der sie verfertiget hat, Niemand nachzumachen vermöchte? Gibt es doch Arzeneyen, Pulver, Tropfen u. s. w., die Niemand nachmachen kann, deren Bestandtheile sogar die Chemie nicht einmahl vollständig heraus bringt! Sollte nicht auch eine festere, und doch eben so bequeme, Masse dieser Art erfunden werden können, als das Papier ist?

a) Es muss eine solche Circulation veranstaltet werden, dass alle Zettel periodisch durch die Hände solcher Personen gehen, welche die unechten Zettel leicht entdecken können und solches dem Staate zur schnellen Remedur anzeigen. Wo wenig Papiergeld ist, das durch die landesherrlichen Cassen von Zeit zu Zeit gehen muss, ist dieses am leichtesten auszuführen; wo die Circulation desselben auf solche Städte eingeschränkt ist, in denen sich Banken befinden, in deren Händen sich das Papiergeld herumdrehet, da kann sich das falsche Papiergeld gleichfalls nicht lange verbergen: wo aber das Papiergeld durch alle Classen und Stände, in allen Provinzial- und Landstädten und selbst auf den Dörfern

ausgebreitet ist, da kann das falsche Papiergeld am ersten einen langen Umlauf finden. Um nun dieses doch so viel als möglich zu verhüten, kann der Staat

3) dem Papiergelde ein geheimes Zeichen geben, und es einem sichern Beamten in jeder Provinz anvertrauen, damit er die Echtheit der Zettel jedem in zweifelhaften Fällen verificiren und die Regierung, sobald sich falsche Papiere zeigen, sogleich davon benachrichtigen könne;

4) Muss es verordnet seyn, dass jeder von dem Ausgeber verlangen könne, seinen Namen auf den Zettel zu schreiben. So viele schriftliche Namen, so viele Bürgen der Echtheit. Die Handschriften grosser Bankiers, der öffentlichen Cassenbeamten u. s. w. sind sehr bekannt, und vielerley Hände schwer nachzuahmen. Mehrere solche Unterschriften vermehren daher das Zutrauen, und erschweren den Umlauf des unechten Papiergeldes ungemein. Hat man doch schon zu solchen Zetteln ein grösseres Vertrauen, deren äusseres einen langen Umlauf verräth; wie viel grösser muss die Sicherheit werden, wenn ersichtlich ist, dass der Zettel in den Händen vieler Kenner gewesen und von diesen für echt erkannt worden ist. Endlich

5) Muss die Regierung von Periode zu Periode ihr Papiergeld gegen neues einwechseln, das nach erforderlichen Umständen eine andere Form, andere Zeichen u. s. w. hat. Sobald sich falsche Zettel in einiger Menge zeigen, ist diese Auswechselung das einzige Mittel, die Vermehrung derselben zu verhindern.

§. 226.

Ist das Uebel einmal vorhanden, dass das Papiergeld unter den Werth des Metallgeldes gesunken ist; so ist es dennoch wesentlich nothwendig, dass der Staat keine Opfer scheue, um den Credit des Papiergeldes wieder zum Pari zu erheben. Der Rath, das Papiergeld einzulösen oder Realisationscassen zu eröffnen, ist leichter gegeben, als ausgeführt. Wäre es möglich gewesen, so hätte es wahrscheinlich der Staat nicht zum Sinken kommen lassen. Es entsteht überdem die Frage, wie soll der Staat das Papiergeld einwechseln? Für voll? wenn es im Curse viele Procente verliert, welche Aufopferungen! Kein Staat wird dieses leicht möglich machen können. Ueberdem lässt sich die Menge der Anfoderungen, die an ihn gemacht werden können, wenn er sich einmal zur Realisirung erbietet, gar nicht übersehen, und er setzt sich der Gefahr aus, seine Wechselbänke bald wieder schliessen zu müssen. Ueber-

dem macht er allen denen, welche das Papiergeld nur nach dem bisherigen Curs empfangen haben, ein unerwartetes und unverdientes Geschenk. Soll er aber das Papiergeld nach dem Curs auswechseln; so erkennt er den Unwerth seines Papiergeldes selber an, und dennoch werden seine Anstrengungen mit den daraus hervorgehenden Wirkungen in keiner Proportion stehen.

Ein Mittel, das eben so sicher und wohlfeil als gerecht ist, hat der Staat, welcher nur einigen Credit bey seinen Unterthanen hat, in seiner Gewalt, um das Uebel zu heben. Dieses sind öffentliche Anleihen in Papiergelde bis zu dem Belauf des drückenden und den Curs erniedrigenden Ueberflusses. Das angeliehene Papier darf aber nicht wieder ausgegeben werden, wenn es seine Wirkung erreichen soll. Wenn der Staat bey einer solchen Anleihe die Zettel für voll annimmt, und landübliche Zinsen bewilliget, so wird die Anleihe nicht nur guten Fortgang haben, sondern sie wird auch das Papiergeld augenblicklich zum Steigen und sehr bald wieder zum Pari bringen. Der Staat bewirket dieses mit der geringen Aufopferung der Zinsen. Denn so wie sich die Umstände verbessern, kann er die durch die Anleihe erhobenen Zettel wieder zu ihrem vollen Werthe ohne Gefahr ausgeben. Die geringe Aufopfe-

rung der Zinsen gibt der Nation ein mehr als tausendmal so grosses Vermögen zurück, von welchem das Volk jene Zinsen mit der grössten Leichtigkeit tragen kann.

§. 227.

So lange das Geld müssig im Kasten liegt, bringt es keinen Nutzen. Je schneller jedermann Gelegenheit findet, seine Geldvorräthe wieder nutzbar anzulegen, je weniger das Geld durch die Einrichtungen des Staats zurückgehalten wird, desto mehr kann es zur Beförderung des Nationalreichthums beytragen.

Wenn der Staat nur für gute Creditgesetze sorgt; so erfinden die Privatleute selbst eine grosse Menge Mittel, die Circulation zu beschleunigen, und das Geld sogar wieder in Circulation zu setzen, ehe sie es noch empfangen haben, wohin die Wechsel als die sinnreichsten Erfindungen von dieser Art gehören. Auch Girobanken *), welche auf mancherley Weise die Circulation befördern, gedeihen am besten in den Händen von Privatleuten, wenn nur der Staat für die Sicherheit derselben sorgt. Die Regierung kann aber auch selbst auf vielerley Weise die Schnelligkeit und Leichtigkeit der Circulation befördern helfen, nicht nur indi-

*) S. meine National-Oekonomie. §. 771.

recte durch Beförderung des Nahrungsstandes, und Eröffnung von allerley Creditanstalten, sondern auch directe durch Einrichtung guter Posten, durch ein gutes Finanzsystem, wornach sie alle Abgaben in kleinen Ratis und kurzen Fristen erhebt, und das erhobene Geld sogleich wieder seiner Bestimmung zufliessen läfst, wornach sie die Staatsbeamten und die Armee so im Lande vertheilt, dafs sie ihre empfangenen Besoldungen gröfstentheils an die zurückgeben müssen, welche sie vorher zusammengebracht haben u. s. w.

Vor allem mufs aber dem Staate daran gelegen seyn, den Credit im Lande fest zu gründen. Denn je weiter sich derselbe ausdehnt und je fester er ist, desto leichter kann jeder seine überflüssigen Capitale anbringen, und desto geneigter wird er, kein Capital müfsig ruhen zu lassen. Der Credit gründet sich theils auf Grundvermögen, theils auf bewegliches Capitalvermögen. Den Credit, welcher auf dem Grundvermögen ruhet, kann der Staat befestigen und ausdehnen durch eine gute Hypothekenordnung, durch Beförderung solider Assecuranzanstalten, vorzüglich aber durch Einrichtung guter Creditsysteme, d. h. solcher Anstalten, wornach sich

*) S. in der citirten Schrift. S. 760.

die Grundeigenthümer verbinden, für die auf ihre Güter anzuleihenden Capitale gemeinschaftlich zu haften, oder alle ihre Güter zusammen zur Hypothek für jedes einzelne Capital, welches die Gesellschaft borgt, zu setzen. Die auf einen solchen Credit gegründeten Papiere können leicht so eingerichtet werden, daſs nicht nur alles überflüſsige baare Geld leicht darin nutzbar angelegt werden kann, sondern daſs sie auch selbst die Stelle des baaren Geldes in vielen Stücken vertreten können. Wie weit sich diese Creditanstalten ausdehnen lassen, und wie sie in jedem besondern Falle eingerichtet werden müssen, läſst sich im allgemeinen nicht wohl bestimmen, sondern muſs hauptsächlich nach der besonderen Lage eines jeden Landes abgemessen werden. Die allgemeinen Grundsätze darüber finden sich in allen neuen Staatswirthschaftlichen Schriftstellern, und Beyspiele solcher Creditanstalten existiren in vielen wohl organisirten Ländern. Eine schöne Idee über ein allgemeines Creditsystem, die ins Groſse geht und alle Aufmerksamkeit denkender Staatsmänner verdient, kann man in des Grafen *Soden* Nationalökonomie *) lesen. Bey Einrichtung der speciellen Creditinstitute hat man darauf zu sehen, daſs die Errichtung derselben den Cre-

*) Bd. II. §. 424 u. f. w.

dit anderer nicht gewaltſam unterdrückt, welches allemal geſchehen muſs, wenn die Errichtung ſolcher Creditinſtitute nur gewiſſen Ständen verſtattet wird und den übrigen verboten iſt, durch ihre Vereinigung ihren Gläubigern einen gleichen Grad von Sicherheit zu gewähren *).

Zur Begründung des Credits auf das bewegliche Capital dienen die Banken. Inſtitute, in welchen ein groſses Capital zuſammen gebracht wird, welches denen zur Sicherheit dient, die ihnen ihre Capitale anvertrauen wollen. Die Zwecke und Einrichtungen der Banken können ſehr verſchieden ſeyn. Ihre Theorie wird aus der Nationalökonomie vorausgeſetzt; hier betrachte ich ſie nur als Mittel, welche den Credit befeſtigen und den Umlauf beſchleunigen. Hierzu dienen

1) Die Girobanken. Sie ſind ein Mittel, nicht nur die Zahlungen zu ſichern und zu beſchleunigen, ſondern ſie dienen auch, welches noch wichtiger für das ganze Reich iſt, ein unveränderliches Geld zu ſchaffen, welches ein untrüglicher Maſsſtab für den Werth aller Münzſorten iſt und können daher ſelbſt denen die

*) Die Zeiten von *Voſs* 1806. Auguſt. Ueber das neue in Südpreuſsen zu errichtende Creditſyſtem.

Vergleichung der Werthe der Münzen erleichtern, welche sich der Bank selbst bey ihren Zahlungen gar nicht bedienen.

2) Die Zettelbanken, welche Noten auf ihren Credit ausgeben und diesen Credit durch ein dem Umfange ihrer Zettel angemessenes Capital dergestalt begründen, dass sie das Vertrauen erwecken, dass sie ihre Noten auf jedermanns Verlangen augenblicklich zu realisiren im Stande sind.

3) Die Leihbanken, welche Capitale borgen, um sie sicher wieder auszuleihen und ihren Gläubigern theils durch ein eignes zusammengebrachtes Capital, theils durch die Hypotheken, auf welche sie borgen, Sicherheit verschaffen.

Wenn diese Banken als Privatinstitute errichtet und bloss in so weit unter die Aufsicht des Staats gesetzt werden, dass die Vorsteher keine falsche Sicherheit vorspiegeln und das Publicum durch sie nicht betrogen werden kann, wenn ihnen Publicität zur Pflicht gemacht wird und allen Interessenten die Prüfung ihres Creditstandes frey gegeben wird; so muss lauter Nutzen für das Land daraus entspringen. Errichtet aber der Staat selbst dergleichen Institute oder macht er die Privatbanken so abhängig von sich, dass es eben so gut ist, als ob sie Staatsbanken wären; so verliert das Publi-

cum den höhern Grad von Sicherheit, sobald er die Grundsätze der Privatverwaltung verläßt, und sie als Finanzinstrumente oder zu andern Staatszwecken gebraucht, als sie ihrer Natur nach bestimmt sind. In der That ist kein Grund vorhanden, weshalb der Staat sich der Bankinstitute bemächtigen sollte; wenn er nicht die Absicht hat, irgend einen Gebrauch von ihnen zu machen, der ihrer Natur zuwider ist, und daher den Credit derselben in Gefahr bringt. Allenthalben, wo die Regierungen Banken haben, ist die Einsicht in diese Institute dem Publikum mehr oder weniger verschlossen, und fast allenthalben hat sich entdeckt, daß die Regierungen sie zu ihren Finanzoperationen gebraucht haben. Es ist gar zu verführerisch, bey Geldverlegenheiten zuerst seine Zuflucht zur Bank zu nehmen, und um dieses versteckt thun zu können, muß man den Zustand der Bank zum Staatsgeheimniß machen. Kurz, das Publikum kann keinen einzigen Vortheil davon haben, daß die Bank eine Bank der Regierung ist, wohl aber ist es in Gefahr, eine große Menge Nachtheile davon zu erfahren. Eine Regierung sollte sich gar nicht der Versuchung aussetzen, ein Institut zu übernehmen, welches zu mißbrauchen der Reiz für sie sehr groß ist. Und wie, wenn Feinde ins Land dringen? — Alle Staatsinstitute sind dann immer mehr in Ge-

fahr, ein Raub der Feinde zu werden, als die Privatinstitute. Die preufsische Bank ist ruinirt, weil es eine königliche Bank war, und hunderttaufend Familien, die ihr ihre Capitale anvertraut hatten, wissen noch nicht, ob ihre Capitale nicht verloren gehen werden; indessen sind die ritterschaftlichen Creditsysteme unangetastet geblieben *).

*) Die preufsische Regierung ist von jeher eine der ökonomischsten gewesen; sie hat daher nie oder doch nur in sehr eingeschränktem Mafs die Bank zu ihren Finanzoperationen gebraucht. Dennoch liefs sie sich bey dem Verborgen der Bankgelder von Grundsätzen leiten, von welchen sich eine Bank nicht hätte sollen leiten lassen. Die Art, wie sie auf Landgüter geliehen hat, wurde unstreitig hauptsächlich durch das Motiv bestimmt, den neupreufsischen Gutsbesitzern zu helfen. Eine Bank darf aber nie defshalb dem andern borgen, weil er in Noth ist, sondern weil er stets im Stande ist, schnell wieder zu bezahlen. Die preufsische Bankmaschine hätte noch lange gehen können, wenn der unglückliche Krieg nicht ausgebrochen wäre. Dennoch durfte das Unglück bey weitem nicht so grofs seyn als es wirklich war, um die Bank in einen Zahlungsunfähigen Zustand zu setzen. Das Herzogthum Magdeburg, Halberstadt, Westphalen hätten nur in solche Noth gerathen dürfen, dafs sie die Millionen, welche sie in der Bank hatten, schnell zurückfodern müfsten, und die Bank würde sie nicht haben bezahlen können. Denn wie wollten die preufsischen Gutsbesitzer die Capitale schaffen, welche ihnen in diesem Falle aufgekündiget werden müssen. Die französische Nationalbank ist gleichfalls eine Regierungsbank geworden, und es ist sehr zu zweifeln, ob ihr Credit dadurch fester und ihr Nutzen für das Land gröfser geworden ist. Ich habe

§. 228.

4. Gewöhnlich haben die Regierungen dem äussern Handel zu viel, dem innern zu wenig Vortheil für das Nationalwohl zugeschrieben. Jetzt ist man deutlich genug belehrt, dass der innere Handel die Nation in weit höherem Grade bereichern kann, als der äussere, dass er das Nationalwohl in viel grösserer Ausdehnung und auf eine viel solidere und beständigere Weise befördert. Dennoch gewährt die Handelsverbindung mit auswärtigen Nationen reellen Nutzen, indem sie nicht nur den Reichthum des Landes vermehren, sondern auch die Cultur der Nation auf die mannigfaltigste Weise befördern hilft. Durch den auswärtigen Handel erhalten 1) allein diejenigen Landesproducte einen Werth, welche für die Einwohner des Landes überflüssig sind; 2) die auswärtige Nachfrage ermuntert den Fleiss und belebt die productiven Kräfte; 3) er vermehrt und erweitert die Genüsse, folglich die Glückseligkeit des Volks, indem er ihm für seinen Ueberfluss Bedürfnissmittel der Nothwendigkeit, der Bequemlichkeit oder des Luxus zuführt.

---

mich hierüber bey einer andern Gelegenheit ausführlicher erklärt. S. Ueber die neueste Crisis der Nationalbank in den Zeiten von *Voss* 1806. October.

Herrschte eine durchgängige Handelsfreyheit in allen Staaten; so könnte der auswärtige Handel, ohne Nachtheil zu fürchten, seinem eignen Gange überlassen werden (§. 211). Da aber in den mehresten Ländern der Handel mit fremden Nationen eingeschränkt ist, und Privatleute weder die Macht noch die Gelegenheit haben, die Hindernisse, welche man ihrem Handel in den Weg legt, wegzuschaffen, so muss sich die Regierung dieses Zweiges annehmen und die Bedingungen und Vortheile eines freyen Handels mit fremden Nationen zu befestigen und zu erweitern suchen. Dass Forts, Comptoire unter landesherrlicher Auctorität in entfernten uncivilisirten Ländern, und Anstalten für die Sicherheit der Schifffahrt am besten vom Staate veranstaltet werden können, ist bekannt. Die grösste Staatsklugheit setzt man aber in die Schliessung von Handelsverträgen mit andern Nationen; die gemeine Politik dabey ist, sich, jedoch unmerklich und versteckter Weise Vortheile auszubedingen, dagegen wo möglich der andern Nation, mit der man den Handelsvertrag schliesst, eben so viele Nachtheile, ohne dass sie es doch gewahr wird, zuzufügen; andern handelnden Nationen aber die Handelsvortheile zu entreissen. Diese Sucht, bey den Handelsverträgen einander zu überlisten, ist in der Geschichte derselben unverkenn-

bar. Die Folgen davon waren, Erbitterung der Nation, welche sich durch den Vertrag betrogen fand, Feindschaft aller andern Staaten, welche durch dergleichen Verträge sich beeinträchtiget sahen, und endlich blutige, kostspielige und die Glückseligkeit der Nationen zerstörende Kriege. Die Vortheile, welche man durch dergleichen Handelsverträge erjagt zu haben glaubte, waren oft mehr eingebildet; sie fügten mehr andern Nationen Schaden zu, als sie der begünstigten Nation Vortheil brachten, und auf keinen Fall kommt der Vortheil mit dem Schaden, welchen der Verlust der Ehre und die blutigen Kriege nach sich ziehen, in Vergleich.

Ehrlichkeit, Rechtschaffenheit und das Princip, nichts zu thun, was den allgemeinen Frieden stören könnte wird auch bey Abschliessung der Handelsverträge die beste Politik seyn. Die Tendenz aller Handelspolitik muss Sicherung und Erweiterung der Handelsfreyheit seyn. Directe oder indirecte Ausschliessung anderer Nationen von dem Handel kann nie einen Artikel von einem gerechten Handelsvertrage ausmachen. Ungestörte Einfuhr und Verkauf der gegenseitigen Producte der verschiedenen Länder, gegenseitige Uebereinkunft über die Zolltariffe, über Gesetze, wornach die Handelsleute und ihr Eigenthum behandelt werden

sollen, das sind die Hauptgegenstände, worüber die Nationen sich mit einander vereinigen sollen, und selten wird dazu ein förmlicher Vertrag nöthig seyn. Denn was sich auf den gegenseitigen Vortheil gründet, bedarf keines Vertrages, sondern nur deutlicher Erklärungen, was aber den Vortheil des einen oder des andern verletzt, wird der leidende Theil zu erfüllen nie Lust haben; und wo ist zwischen Staaten ein Gerichtshof? — Innere zunehmende Industrie, gehörige Vertheilung des Grundeigenthums, Ausbreitung des Wohlstandes bis in die niedern Classen, wird dem auswärtigen Handel eine bessere Richtung geben, als alle Handelsverträge. Das weitere hierüber muss die äussere Politik entwickeln.

Achter Abschnitt.

Von der öffentlichen Vorsorge für die Armen.

§. 229.

Diejenigen, welche dem Staate bloss Rechtspflichten auflegen, und alle Liebespflichten als unverträglich mit seiner Function von ihm trennen, werden den grössten Theil der Staatspolicey ausstreichen müssen. Sie werden ihm auch die Verbindlichkeit, für die Armen zu

sorgen gänzlich absprechen müssen. Beschränkt man den Staatszweck auf den Schutz der Rechte, so wird sich ebenfalls nur auf eine höchst gezwungene Art die öffentliche Verpflichtung zur Versorgung der Armen erweisen lassen. Denn dass die Armen innere Feinde des Staats seyn, welche sich ohne öffentliche Armenversorgungsanstalten nicht überwinden lassen, wie Hr. *Gerstäcker* *) zu beweisen sich bemüht, hält eine scharfe Critik nicht aus, weil es in der That eine Menge anderer Mittel gibt, die weit mehr mit dem Begriffe einer Gesellschaft, die bloss das Recht schützen will, zusammenstimmen, als Armenversorgungsanstalten, um sich gegen einen solchen innern Feind sicher zu stellen.

In der That lässt sich, an sich betrachtet, ein Recht der Armen auf die Unterstützung des Staats so wenig beweisen, als ein Recht derselben auf den Beutel der Reichern. Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen jemand der Staatsgesellschaft beytritt, sind nur: 1) dass jedem das gesichert werde, was er rechtmässig besitzt und nach Rechtsgesetzen erwirbt, und 2) dass ihm die Bedingungen der Möglichkeit,

*) In seiner interessanten Schrift: Einzig zweckmässige Methode, das Bettelwesen u. s. w. zu verbannen. Leipzig 1805.

seinen Unterhalt durch Arbeit zu verdienen, erhalten werden. Jedem aber seine Unterhaltsmittel zu sichern, ist keine Bedingung des Staatsvereins. Zwar hat man den rechtlichen Anspruch der Armen auf die Versorgung durch den Staat daraus ableiten wollen, daſs die geselligen und bürgerlichen Einrichtungen selbst eine Menge Armen erzeugten, und daſs also der Staat deſshalb verpflichtet sey, seine Fehler wieder gut zu machen, und sich der Unglücklichen, die es durch seine Einschränkungen geworden sind, anzunehmen. Allein wenn gleich manche fehlerhafte Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft allerdings den leichten Erwerb einiger ihrer Glieder erschweren; so gewähren doch selbst die unvollkommensten bürgerlichen Verfassungen den Menschen mehr Gelegenheiten zum sichern Erwerb, als im bloſsen Naturstande vorhanden seyn würden.

§. 230.

Der Arme mag aber ein Recht haben oder nicht, von dem Staate Unterstützung und Hülfe zu verlangen; so ist es gewiſs, daſs dieser eine Pflicht hat, sie ihnen zu leisten, oder daſs die Armenversorgung einen wichtigen Gegenstand der Staatsvorsorge ausmachen müsse.

Der Staat soll alle gemeinsamen Zwecke der Gesellschaft realisiren helfen, in wiefern sie

durch ihn besser, als durch Privatkräfte realisirt werden können (§. 23). Nun ist aber die Versorgung der Armen 1) ein gemeinsamer Zweck, und 2) kann sie ohne Zutritt des Staats nicht vollkommen erreicht werden. Folglich liegt sie auch in soweit dem Staate ob.

Die Versorgung der Unglücklichen und Nothleidenden ist ein gemeinsamer Zweck. Denn 1) sie ist ein Gegenstand der allgemeinen Menschenpflicht, ein Wunsch des allgemeinen Mitleidens, von dem sich Niemand lossagen kann, ohne sich als einen Feind aller Moralität anzukündigen, und so sich für ein ganz unwürdiges Glied der Gesellschaft zu erklären; 2) Noth und Hülfslosigkeit verleitet die Menschen zu einer Menge grober Laster, selbst solcher, welche der allgemeinen Sicherheit drohen. Dass also dergleichen Noth und Hülfslosigkeit im Staate nicht existire, muss allgemeiner Wille seyn.

Dieser Zweck kann aber, auch ohne dass sich der Staat desselben annimmt, nicht vollständig erreicht werden. Mögen immerhin einzelne Personen und Privatgesellschaften ihre Armen versorgen. Nimmermehr kann doch die Ueberzeugung entstehen, dass alle Arme im Staate versorgt werden, dass Niemand vor Hunger u. s. w. umkommen könne, wenn der Staat nicht eine allgemeine Aufsicht über das Armen-

wesen übernimmt. Uebendem kann der Staat die Betteley nicht dulden, weil sie den Müssiggang zum Gewerbe macht (§. 85), und jeder Wohlthätige muss selbst wünschen, dass die Betteley abgeschafft, und seine Wohlthaten besser, als nach dem Grade der Zudringlichkeit den Bettler vertheilt werden, da er nie die Bedürftigkeit jedes Bettlers prüfen kann, und er doch wünschen muss, dass seine Wohlthaten nach dem Grade der Bedürftigkeit vertheilt werden möchten. Die Betteley kann aber ohne Grausamkeit nicht verboten werden, wenn nicht die Einrichtung getroffen ist, dass jeder Hülfslose nach einer bestimmten Regel Unterstützung finden kann. Dieses ist aber nur durch allgemeine Staatseinrichtungen möglich zu machen. Der Staat muss sich eine Uebersicht aller Privatanstalten für die Armen verschaffen, muss die Regeln, nach welchen sie verfahren, übersehen und richten; und sie, so viel es möglich ist, in einen Zusammenhang unter einander und in eine bestimmte Ordnung bringen, damit er genau zu beurtheilen wisse, wo durch allgemeinere Anstalten den Mängeln der Privatinstitute zu Hülfe zu kommen sey.

§. 231.

Dennoch wird es gut seyn, die Versorgung und Unterstützung der Armen stets als blosse

Liebespflicht zu behandeln, und die Mittel dazu mehr von der Mildthätigkeit zu erwarten, als durch eine Armensteuer zu erzwingen. Es liegen ausserordentlich viele Antriebe in der menschlichen Natur zum Mitleiden gegen die Armen und zur Wohlthätigkeit gegen Unglückliche; so dass die Beyspiele höchst selten sind, dass sich jemand dieser Pflicht gänzlich entziehen sollte, der mehr als das Unentbehrliche hat; ja es ist nicht selten, dass Menschen die Freygebigkeit gegen Arme übertreiben. Sind daher die Armenanstalten so eingerichtet, dass sie die Ueberzeugung erwecken, es herrsche darin eine gerechte und billige Vertheilung der Wohlthaten; so werden dieselben gewiss nicht ohne ausreichende Mittel bleiben, wenn nur die Glieder der Gesellschaft irgend im Stande sind, sie zu erschwingen, und wenn die öffentliche Verwaltung nur die Ehrliebe der Bürger gehörig zu benutzen versteht. Es ist wahr, dass reiche Geizhälse sich auf diese Art den Beyträgen entziehen und die ganze Last der Armenversorgung von sich abwälzen können, ob sie gleich alle Vortheile davon geniessen. Indessen gibt es deren, welche die öffentliche Schande nicht scheuen, die mit der Verweigerung aller Beyträge zum Almosen verbunden ist, nur sehr wenig, besonders da es mancherley Mittel gibt, auch den grössten Geizhals durch das blosse

Spiel freyer Leidenschaften dahin, zu bringen, dass er es nicht wagt, sich dieser Pflicht gänzlich zu entziehen.

Käme die Gesellschaft wirklich in den Zustand, dass es ihr schwer, ja unmöglich fiele, ihre Armen zu ernähren, ohne dass die Wohlhabenderen selbst in Gefahr geriethen, durch ihre Beyträge zur Ernährung der Hülfsbedürftigen zu verarmen; so wäre dieses allerdings ein höchst trauriger und fürchterlicher Zustand. Aber es würde auch denn höchst ungerecht seyn, die mit Gewalt zu Bettlern zu machen, die es noch nicht sind, es würde dieses eine Auffoderung an die Fleissigen seyn, mit der Arbeit inne zu halten, um sich der Allmosen werth zu machen. Ein solcher Zustand kann nicht eintreten, ohne dass die gröbsten Fehler in der bürgerlichen Verfassung vorhergehen; und es wird besser seyn, diesen Fehlern frühzeitig nachzuspüren und sie wegzuschaffen, als sich mit Schwierigkeiten zu beschäftigen, die jede Staatskunst vereiteln.

Ich glaube nicht, dass eine Armensteuer aufzulegen rechtswidrig sey, wie einige dafür halten. Denn wenn es einmal Staatszweck ist, dass die Armen versorgt werden sollen; warum sollte der Staat nicht auch zu den dazu nothwendigen Mitteln berechtiget seyn? Und wenn daher die freywilligen Bey-

steuern nicht mehr ausreichen wollten, oder das Verderbniſs ganzer Claſſen von Einwohnern ſo groſs würde, daſs die Laſt der Armenverſorgung einige wenige wohlthätige Seelen zu ſehr drückte; ſo würde eine Auflage zu dieſem Zwecke nothwendig werden. Ich behaupte aber, der Staat müſſe es ſo lange vermeiden, als es nur möglich iſt, zur Armenſteuer ſeine Zuflucht zu nehmen, um der Wohlthätigkeit nicht das Verdienſtliche zu nehmen. Er wird aber die Armenſteuer um ſo länger ohne Unbequemlichkeit vermeiden können, je geringer die Anzahl derer iſt, welche öffentliche Unterſtützung bedürfen, und je ausgebreiteter und allgemeiner der Wohlſtand unter den Bürgern des Staats iſt, je mehr es ihm gelingt, freywillige Unterſtützungsanſtalten zu organiſiren, und überhaupt die Wohlthätigkeit nach gewiſſen allgemeinen Regeln den gemeinſamen Zwecken gemäſs zu leiten.

§. 232.

Die erſte und wichtigſte Pflicht des Staats beſteht unſtreitig darin, daſs er alle Urſachen aus dem Wege räumen muſs, welche machen können, daſs der Fleiſsige keine Gelegenheit finden kann, ſo viel zu verdienen, als zum Unterhalte ſeiner Familie nöthig iſt. Jeder Menſch findet es in der Regel, wenn er noch nicht ver-

wöhnt iſt, läſtig, von andern Wohlthaten anzunehmen, da ſie ihn jedesmal in eine Art von Abhängigkeit ſetzen; er wird daher eifrig beſtrebt ſeyn, ein ſolches Verhältniſs zu vermeiden, ſo lange er Mittel ſieht, ſich ſelbſt eine unabhängige Exiſtenz zu verſchaffen und ſich ein Eigenthum zu erwerben. Der Staat muſs daher darauf ſinnen, wie er dieſe Neigung, ſich durch eignen Fleiſs unabhängig von den Wohlthaten anderer zu erhalten, auf alle Weiſe erhalten, nähren, ſtärken und durch alle Volksclaſſen verbreiten kann. Er muſs die Fälle, wo jemand keinen andern Zufluchtsort finden kann, als das Mitleiden anderer, ſo ſelten zu machen ſuchen, als möglich, und die Auswege, durch Fleiſs Brot zu gewinnen, auf alle Weiſe vervielfältigen.

Je mehr die Reichern und Wohlhabenden geben müſſen, um die Armen zu ernähren, deſto mehrere werden aus der Claſſe der Wohlhabenderen ſelbſt arm. Die Beyträge für die Armen mögen freywillig oder erzwungen ſeyn; immer ſind ſie ein Ruin fürs Land; wenn ſie ſo ſtark ſind, daſs ſie den Wachsthum des Nationalreichthums verhindern oder den arbeitenden Claſſen ihre Erwerbmittel ſchmählern. Was die Geſellſchaft zur Unterſtützung der Nothleidenden braucht, muſs nun ein ſo geringer Theil des Einkommens der übrigen ſeyn, daſs das

durch der Abgang von der Production kaum bemerkt wird. Die Hauptmaxime der Regierung muss also seyn: Es sollen so wenige Arme im Lande als möglich seyn.

Die allgemeinen und wirksamsten Mittel, zu verhindern, dass keine grosse Anzahl Armer im Staate bestehen kann, bestehen in der Realisirung der Maximen einer gesunden Staatspolicey, welche wir bisher zergliedert haben, besonders in Ansehung dessen, was die Freyheit der Gewerbe und die Vertheilung der Güter betrifft (§. 182 u. s. w.). Ist dieses, so wird es

1) Niemanden, der Lust zu arbeiten hat, an Arbeitsstoffe fehlen. Wenn es in einem Staate viele Menschen gibt, die nicht arbeiten wollen, so ist dieses gewiss die Folge fehlerhafter Einrichtungen. Es sind der Faulheit zu viele Schlupfwinkel eröffnet; der Müssiggang findet in Klöstern, Hospitälern u. s. w. zu viel Unterstützung. Hierdurch setzt sich ein verdorbener Geist im Volke fest, indem es verleitet wird, das Müssigseyn für ehrenvoll und die Arbeit für schimpflich zu halten. Das wahre und nützliche Ehrgefühl geht verloren, wornach es jedermann für eine Schande halten muss, sich bey gesunden Gliedmassen von andern ernähren zu lassen. Ist genug Gelegenheit vorhanden, Stoff zur Arbeit zu

finden, und wird die Arbeit gehörig belohnet, so wird es auch Reizmittel genug geben, den Fleiss zu erwecken. Es würde aber zu viel gefodert seyn, wenn man verlangen wollte, dass der Staat selbst directe den Arbeitslosen Arbeit verschaffen sollte, dass er Fabriken anlegen, Brüche urbar machen, Bergwerke eröffnen sollte u. s. w., um nur Stoff zur Arbeit zu schaffen. Denn dieses kann der Staat nicht thun ohne Capitale, die Capitale hierzu aber müsste er doch erst von den Privatleuten nehmen; folglich diesen eben so viel Mittel, die Arbeiter zu beschäftigen, entziehen. Privatpersonen aber können in der Regel Capitale immer besser anlegen, als öffentliche und insbesondere der Staat. Das Volk verlangt daher vom Staate zu viel, wenn es von ihm fodert, er solle ihm Arbeit und Verdienst verschaffen. Die Reichen und Wohlhabenden finden von selbst ihren grössten Vortheil dabey, andern Verdienst zu geben; wo es aber keine Reichen gibt, da kann sie der Staat auch nicht ersetzen, und würde durch solche Operationen, wodurch er selbst die Gewerbe betreiben und den Armen Arbeit verschaffen wollte, nur die Quellen des Privatreichthums, d. h. das Mittel für den Unterhalt der Armen,

verstopfen. Die einzigen Mittel, welche daher innerhalb des Wirkungskreises des Staats liegen, um dem Volke Arbeitsstoff und Verdienst zu sichern, sind: volle Gewerbsfreyheit, wie sie oben (§. 182) beschrieben ist. Der Nahrungswege und Gewerbszweige gibt es unendlich viele. Steht es jedermann frey, sich einen auszusuchen, welchen er will, so kann es fast nicht fehlen, dass er irgend einen für ihn und seine Kräfte passenden Weg findet, sich sein Brot zu verdienen, sobald er nur von Fleiss und Thätigkeit belebt wird. Mengt sich der Staat hinein und will den einzelnen anweisen, was sie thun sollen, und andere von diesen Beschäftigungen ausschliessen; so irrt er sich auf tausenderley Weise und lähmt gegen seine Absicht eine Menge Kräfte, die, wenn sie ein freyes Spiel gehabt hätten, sich thätig bewiesen haben würden.

g) Da wird auch der Arbeitsstoff vor Niemanden verschlossen oder eingeschränkt werden. In vielen Staaten ist das Land noch in politische Fesseln geschmiedet. Bald müssen die grossen Güter beysammen bleiben, und können deshalb nicht so vortheilhaft bearbeitet werden, als wenn man beliebig theilen könnte, bald können die

Landgüter nur von gewissen Ständen besessen werden, bald ist die Benutzung des Bodens durch Jagd, Hutrecht u. s. w. beschränkt, bald ist die Art der Benutzung befohlen; lauter Schranken, welche die beste Benutzung des Bodens verhindern und welche machen, daſs nicht so viel nutzbare Arbeit an ihn verwendet werden kann, als möglich wäre, wenn diese Schranken nicht existirten. Gleiche Fesseln drücken auch die Kunstgewerbe, und diese sind eben so viel Ursachen, die Gelegenheiten, Arbeit zu finden, zu vermindern. Da wird auch

3) der Arbeitslohn am ersten in einem solchen Verhältniſs erhalten werden, daſs der Arbeiter mit seiner Familie dadurch gegen Mangel gesichert ist. Denn das sicherste Mittel, den Arbeitslohn auf einem solchen Puncte zu erhalten, daſs der Arbeiter gern arbeitet und zur Fortsetzung und Vermehrung seines Fleiſses aufgemuntert wird, ist überflüssiges Capital in den Händen vieler oder allgemein verbreiteter Reichthum und Wohlstand. Je mehr es in einem Lande Wohlhabende gibt, je mehrere von denselben Lust haben, ihre Capitale, ihren Fleiſs, ihre Erfindungskraft auf gewinnreiche Arbeit zu verwenden,

desto mehr Nachfrage nach Arbeit und Beschäftigungen aller Art wird vorhanden seyn, desto mehr Gelegenheit, etwas zu verdienen, folglich desto weniger Arme.

Wo der allgemeine Wohlstand eine so grosse Nachfrage nach Arbeit unterhält, da wird sich der Arbeitslohn von selbst am besten so reguliren, dass er das richtige Verhältniss zu den Preisen der Lebensmittel hat. Die Regierungen haben oft geglaubt, den Preis der Lebensmittel nach dem Arbeitslohne reguliren zu müssen, um den Arbeitern zu Hülfe zu kommen; es ist aber weit besser, wenn es dahin gebracht wird, dass der Arbeitslohn nach den Preisen der Lebensmittel und nicht umgekehrt, diese nach jenem bestimmt werden. Die Mittel, welche die Regierungen angewandt haben, niedrige Preise der Lebensmittel zu bewirken, sind oft weder gerecht noch zweckmässig gewesen (§. 205). Das einzige gerechte und zweckmässige Mittel, gute Preise der Lebensmittel zu bewirken, ist: solche Quellen zu eröffnen, woraus Ueberfluss derselben hervorströmt. Werden sie dann auch theuer, so hat doch die Gegend den meisten Profit davon, und kann dann die Arbeiter desto besser bezahlen.

§. 233.

Indessen mag ein Staat organisirt seyn wie er will; so wird es doch immer möglich seyn, dass einige seiner Bürger in einen solchen Zustand gerathen, in welchem sie nicht mehr im Stande sind, sich selbst zu ernähren, und in diesem Falle tritt die Verbindlichkeit ein, den unglücklichen Zustand solcher Menschen erträglich zu machen. Wir müssen zuerst die Ursachen aufsuchen, durch welche ein Mensch, auch bey der besten Staatsorganisation, in einen solchen Zustand gebracht werden kann, dadurch werden wir in den Stand gesetzt werden, die Heilmittel des Uebels desto besser zu erforschen.

Das Unvermögen, sich seinen Unterhalt zu erwerben, rührt entweder von Umständen her, die kurz und vorübergehend sind, und daher den Arbeiter nur eine Zeit lang um das Vermögen, seinen Unterhalt zu erwerben, bringen, oder sie sind von der Beschaffenheit, dass sie eine beständige und fortdaurende Unfähigkeit begründen. Beyde Umstände können theils von dem schlechten Willen der Subjecte, theils von solchen Ursachen herrühren, die ausser der Gewalt der Verarmenden liegen.

Zwey Laster wirken von Seiten des Willens hauptsächlich auf Verarmung, nemlich Verschwendung und Faulheit. Die Po-

licey vermag durch Verbote selten etwas über die Macht des Willens, in wiefern es darauf ankommt, nicht einzelne Handlungen zu verhindern, sondern andere Fertigkeiten und Gewohnheiten und gleichsam einen andern Character hervorzubringen.

Um der Verschwendung entgegenzuwirken, hat man Aufwands- und Luxusgesetze, Kleiderordnungen, Traueredicte, Verbote der Hazardspiele u. s. w. gegeben. Allein dieses sind lauter schwache und grösstentheils ganz unwirksame Mittel, um jenen Endzweck zu erreichen. Ist einmal Neigung zur Verschwendung da; so wird sie tausend andere Wege finden, sich zu zeigen, wenn ihr auch einige verschlossen werden. *Bodin* erzählt, dass, nachdem den Damen in Frankreich verboten war, Gold- und Silberstoffe zu tragen, so trugen sie Kleider von Mailändischen Zeugen, welche ohne alles Gold und Silber, aber noch viel theurer waren, als die vorigen. Wird durch dergleichen Gesetze, wie es fast nothwendig ist, ein gewisser Aufwand nur gewissen Ständen verboten; so bringt man den Aufwand selbst in Credit, da er einen Vorzug gewisser Stände ausmacht. „Was durch Gesetze eingeführt ist," sagt *Montesquieu* sehr richtig, „lässt sich durch Gesetze heben, was aber durch die Sitten wirklich wird, lässt sich auch nur durch die Sitten

verändern." Es ist gut, wenn die Bürger eines Staats mäfsig und haushälterisch sind, aber nimmermehr werden die Gesetze diese Tugenden dadurch hervorbringen, dafs sie die Ausschweifungen der entgegengesetzten Laster verbieten. Gegen die Verbreitung des Hanges zur Verschwendung gibt et keinen Damm, den der Staat entgegensetzen könnte, als das Beyspiel der Mäfsigkeit, das die Grofsen im Reiche und die regierenden Personen geben. Wo der Hof ein eitles Gepränge liebt, wo er die Grofsen nach diesem Gepränge auszeichnet, wo er es darauf anlegt, alle Reichen in die Hauptstadt zu ziehen, wo der Adel es unter seiner Würde hält, sich mit Gewerben abzugeben, wo die Gröfse der Landgüter das Sinnen auf Verbesserung derselben überflüssig macht, da wird die Verschwendung immer eine schädliche Ausdehnung erhalten, und wenn sie auch die Opfer derselben nicht eben zu Bettlern macht; so wird sie der Production einen desto gröfsern Abbruch thun. Um also die Verschwendung nicht zum Volkscharacter werden zu lassen, mufs die Gesetzgebung auf die Verbesserung der Sitten durch bürgerliche Institute zu wirken suchen (§. 137 u. f. w.). Das Hauptinstitut aber, was am sichersten der Verschwendung entgegen arbeitet, ist eine bessere Vertheilung des Grundeigenthums nach dem Princip der Freyheit, wornach Fleifs,

Wirthschaftlichkeit und Geschicklichkeit Reichthum erwerben kann, und kein Geburts- oder Familienrecht dieses verhindert. Einzelne von ihren Verderben zurückhalten zu wollen, kann nicht der Zweck der öffentlichen Gesetzgebung seyn. Bloss da kann mit Recht der Verschwendung ein Ziel gesetzt werden, wo sich der Verschwender dem Zustande nähert, der bürgerlichen Gesellschaft lästig und von ihr unterhalten zu werden. Hier muss sie allerdings berechtiget seyn, so viel von seinem Vermögen unter vormundschaftliche Verwaltung zu setzen, als nöthig ist, zu verhindern, dass sein Unterhalt nicht der Gesellschaft zur Last falle.

Was die Faulheit anlangt, so gibt es kein Mittel gegen sie, als ihr allen Beystand zu verweigern, und den Faulen durch die Entziehung aller Unterstützungsmittel zur Arbeit zu nöthigen. Der Staat muss in allen seinen Armenanstalten den Grundsatz practisch beweisen: Niemand soll von öffentlichen Wohlthaten leben, wer durch Arbeit sein Brot verdienen kann. Faulheit wird nie Volkscharacter werden, wo der Fleiss guter Belohnung gewiss ist, wo die Arbeiter frey sind, und in ihren Anstrengungen eine Quelle des Wohlstandes erblicken. Die Leidenschaften der Ehrliebe und der Eitelkeit sind bey Menschen, welche nur den ersten Anfang der

Cultur gemacht haben, viel stärker, als die Liebe zur Trägheit. Man eröffne also nur den Menschen Aussichten, durch ihren Fleiss Eigenthum zu erlangen, frey und unabhängig zu werden, bürgerlicher Auszeichnungen fähig zu werden, und die Klagen über Nationalträgheit werden bald verschwinden. In gut organisirten Staaten, wo alle Arbeiter frey sind, wo der Zugang zu jedem Gewerbe jedem offen stehet, wo die Arbeit geehrt und einträglich zugleich ist, da sind Verschwendung und Faulheit so seltene Laster, dass der Nationalreichthum wenig oder nichts davon zu fürchten hat.

§. 234.

Was die ausser dem Willen der Subjecte liegenden Ursachen betrifft, welche Armuth hervorbringen können; so gibt es derselben sehr viele und mancherley, und diese wirken auf den einen Stand viel plötzlicher und schneller, als auf den andern. Wir wollen daher die verschiedenen Stände der bürgerlichen Gesellschaft betrachten, welche der Verarmung am leichtesten ausgesetzt sind, und sehen, wie sie in einen hülflosen Zustand gerathen können.

1) Die gemeinste Classe der Arbeiter sind die Tagelöhner oder Handarbeiter. Ihr Lohn ist gemeiniglich nicht grösser, als so gross, dass er zu ihrer täglichen Nahrung hin-

reicht. Bleiben Mann und Frau das ganze Jahr hindurch gesund und fehlt ihnen die Arbeit nie; so verdienen sie wohl so viel, dass sie mit ihren Kindern keinen Hunger zu leiden brauchen; sie erschwingen auch wohl ein Bett, kärgliche Meubeln; aber an wenig Orten ist es möglich, dass dergleichen Leute sich ein Capital sammeln, wovon sie, zur Zeit eintretender Noth, eine Zeitlang leben könnten, und wenn dieses auch geschehen wäre; so hält es doch nie lange vor. Wird solchen Leuten die Arbeit nur einige Zeit entzogen — werden sie selbst oder ihre Kinder krank, können sie einige Tage nichts zu thun finden, treten Umstände ein, welche den Lohn vermindern, so müssen sie ihre wenigen Habseligkeiten versetzen oder verkaufen, und werden dennoch bald der Hungersnoth ausgesetzt.

2) Handwerker werden besser bezahlt, als Tagelöhner; sie haben daher grössere Vorräthe und können sich bey eintretender Noth etwas länger halten. Die mehresten aber bedürfen zur Fortsetzung ihrer Arbeit selbst kleine oder grössere Capitale. Gerathen sie nun in einen solchen Zustand, wo es ihnen entweder an Absatz ihrer Producte fehlt, oder wo ihr Verdienst

nicht zureicht, ihre Bedürfnisse zu bestreiten, so müssen sie das Capital, welches zu Fortsetzung ihres Gewerbes nothwendig ist, verzehren. Der Abgang an Capital zwingt sie sodann, für andere Meister zu arbeiten und drückt sie wieder in den Stand der Gesellen herab, oder stöfst sie gar in die Classe der gemeinen Handarbeiter, deren Function sie gemeiniglich schlecht verrichten, und dann weit eher als andere verarmen.

Eine den Handwerkern ähnliche Classe von Arbeitern sind die Manufacturarbeiter und alle, welche von grofsen Capitalen in der Arbeit unterhalten werden. Diese hängen ganz und gar von den Unternehmern ab; diese aber werden von dem Debit ihrer Waaren bestimmt, für ihr Capital ferner gleiche Waaren verfertigen zu lassen, die Arbeit einzuschränken oder zu erweitern. Wird einer von dergleichen grofsen Unternehmern bankrott, so entsteht zwar unter den Leuten, welche er bisher beschäftiget hat, eine Stockung; aber es werden sich doch bald andere Unternehmer dieses Nahrungszweiges bemächtigen, wenn nur sonst das Geschäft vortheilhaft ist, und es nicht an Capitalen im Lande fehlt. Schlimmer aber ist es, wenn der Debit stockt, sich vermindert oder plötzlich gehemmt wird. Denn dadurch werden mit einem

Male um so mehr Menschen arbeitslos, je mehr durch dergleichen Manufacturen beschäftiget sind; die Noth verbreitet sich durch tausend Familien, und wenn sie gleich nach und nach ein Unterkommen finden, indem die Capitale gleichfalls andere Gewerbzweige suchen; so kann doch das Elend eine Zeitlang sehr allgemein und sehr grofs werden.

Sind die Manufacturen gröfstentheils für das Inland berechnet, so treten höchst selten dergleichen plötzliche Revolutionen ein. Die Verminderung des Vertriebes zeigt sich allmählig, und so erfolgt auch die Einschränkung des Geschäftes nur schrittweis, und läfst den Arbeitern Zeit, sich nach andern Beschäftigungen umzusehen. Schlimmer ist es, wenn die Manufacturen hauptsächlich aufs Ausland berechnet sind. Denn hier können sehr viele Vorfälle plötzlich eintreten, welche den Debit mit einem Male hemmen, und daher so viel Arbeiter mit einem Male nahrungslos machen, dafs es ganz unmöglich ist, allen in kurzer Zeit ein gehöriges Unterkommen zu verschaffen. Eben dieses ist auch der Fall bey Bergwerksarbeiten und andern Unternehmungen, die ins Grofse gehen und plötzlich in Stockung gerathen.

3) Eine dritte Classe von Arbeitern, die ebenfalls leicht brotlos werden können, ist die Classe der Dienstthuenden: *a*) die

Privatdienstleute, Knechte, Mägde, Bedienten u. s. w., die während ihrer Dienstzeit selten mehr erhalten, als zu ihrem täglichen Unterhalt gehört, und welche in Noth kommen, sobald sie zu dergleichen Diensten unfähig werden. Sehr häufig haben sie dann auch die Geschicklichkeit zu andern Arbeiten verloren, und werden dann, wenn sie keine Unterstützung finden, bis zur tiefsten Armuth herabgedrückt. *b*) Die öffentlichen Dienstthuer. Dahin gehören erstlich die Militärpersonen. Diese werden im Dienste des Staats oft alt und steif, und am Ende unfähig, durch Arbeit ihr volles Brot noch zu verdienen; zweytens aber trifft die Civilbedienten ein gleiches Schicksal. Zuerst kommen hier schon viele auf halbem Wege um, indem sie in der Vorbereitung stecken bleiben, und sich dadurch zu gemeinen und andern productiven Arbeiten unfähig machen, sodann werden die Staatsdienste meistens so gering bezahlt, dass sie zwar allenfalls dem Staatsdiener sein Auskommen gewähren, so lange er lebt, aber nach seinem Tode Frau und Kinder in dem tiefsten Elende zurücklassen. Es ist nicht möglich, dass dergleichen Personen ihre Zuflucht zur gemeinen Arbeit nehmen

können, da ihnen theils die Körperkraft dazu fehlt, theils sie auch den Begriffen ihres Standes so zuwider ist, dass das Brot, welches sie auf diese Art gewinnen müssen, sie noch unglücklicher machen würde, als der Hunger, den sie bey der Beybehaltung ihres Standes erdulden müssen. Endlich würde auch die gröſste Anstrengung der gemeinen Arbeit doch nicht so viel geben, dass sie sich mit ihrer Familie, nach ihrer gewohnten Art zu leben, davon unterhalten könnten.

4) Seltener kommen die Glieder solcher Stände in Noth, welche in der Regel im Besitz der Grundstücke und der gröſseren Capitale sind, Gutsbesitzer, Kaufleute, Manufacturherren u. s. w. — Daher ist es auch viel leichter, für diese Hülfe zu schaffen, um sie nicht in den Stand der Bettler herabsinken zu lassen.

§. 235.

Der Staat muſs alles thun, was in seiner Gewalt steht, um zu verhindern, daſs die verschiedenen Stände in einen solchen Zustand gerathen, daſs sie fremder unmittelbarer Unterstützung bedürfen. Jeder Mensch will gern in einem gewissen Wohlstande bleiben, und so lange er nur einigermaſsen die Möglichkeit ein-

steht, strengt er auch alle Kräfte an, sich in demselben zu erhalten; sieht er aber, dass einmal alles verloren ist, dass er das liebste aufopfern muss, so geräth er leicht in Verzweiflung oder Stumpfsinn, legt das bisherige Gefühl der Ehre und Schamhaftigkeit ab, und verläßt sich auf die Unterstützung anderer. Der Gesellschaft muss daher alles daran liegen, den Arbeitern ihr Eigenthum, das ihren Wohlstand ausmacht, und das sie selten durch ihre Arbeit wieder gewinnen können, zu erhalten und in ihnen die Triebfeder zur Arbeit nicht verloren gehen zu lassen. Sie muss das Versinken in eine totale Armuth auch desshalb zu verhindern suchen, weil ihr dieses zugleich den grössern Aufwand, den die Ernährung gänzlich verarmter kostet, erspart. Diesem Verarmen wirkt die Gesellschaft entgegen, theils durch allgemeine Massregeln und Anstalten, welche für alle Stände, die leicht verarmen können, heilsam sind, theils durch solche, welche für die einzelnen Stände insbesondere berechnet sind. Alle diese Anstalten können entweder von dem Staate selbst errichtet und administrirt werden, oder sie werden in den Händen der Privatpersonen und Privatgesellschaften gelassen, jedoch so, dass der Staat das Ganze leitet und die Verbindung der Unterstützungsanstalten gehörig organisirt.

Alle Wohlthätigkeitsanstalten gedeihen in der Regel weit besser, wenn sie Privatinstituten so nahe als möglich gebracht werden. Je mehr jede Provinz, jede Stadt, jedes Dorf, jeder Gewerbsstand u. s. w. die Anstalten für seine Armen einzurichten hat, desto zweckmäfsiger werden dieselben eingerichtet werden können; desto mehr wird man im Stande seyn, die Bedürfnisse der einzelnen, seinen Character, seine Würdigkeit u. s. w. zu kennen und die Unterstützung den Bedürfnissen gemäfs einzurichten, desto mehr wird sich jedermann von der guten Verwaltung der Unterstützungsmittel überzeugen können, desto mehr wird sich die Neigung ausbreiten, die Wohlthätigkeitsanstalten durch freywillige Beyträge zu unterstützen. Dennoch müssen alle Anstalten für die Armen in einem gewissen Zusammenhange unter einander stehen; der Staat mufs eine allgemeine Ueberficht ihrer Wirkungen, einen Einflufs auf ihre Direction haben, wenn sie eine solche Wirkung ausüben sollen, die dem allgemeinen Interesse der Gesellschaft am zuträglichsten ist. Wollte sich der Staat um diese Anstalten gar nicht bekümmern; so würde die Versorgung der Armen blofs zufällig seyn; hier würden zu viel Wohlthätigkeitsanstalten, dort zu wenig oder gar keine existiren; hier würde man ohne alle Ordnung und Plan, dort nach schlechten Planen zu

Werke gehen. Der Staat muſs daher den Unterſtützungsanſtalten ſyſtematiſchen Zuſammenhang und Einheit geben; er kann der Privateinrichtung vieles, ja das meiſte überlaſſen, aber er muſs ſie doch allgemeinen Anordnungen und Regeln unterwerfen, damit durch das ganze Land gleiche Principien herrſchend werden.

§. 236.

Die Armenanſtalten müſſen theils auf gewöhnliche, theils auf ungewöhnliche Zeiten oder auf auſserordentliche Zufälle berechnet ſeyn.

Gewöhnliche Zeiten nenne ich ſolche, wo keine auſserordentlichen Vorfälle den Verdienſt der Arbeiter erſchweren oder unmöglich machen, wo die gewohnten und üblichen Nahrungswege jedem Arbeiten ein leichtes und ſicheres Auskommen verſchaffen. In ſolchen Zeiten werden in einem gut organiſirten Lande nur wenige Fälle vorkommen, wo jemand der öffentlichen Unterſtützung bedarf. Um ſo leichter wird es ſeyn, für dieſe Fälle zu ſorgen.

Arbeit muſs in dem Lande das Mittel ſeyn, ſich Nahrung und Auskommen zu verſchaffen. Die erſte Maſsregel, die der Staat zu nehmen hat, um jedermann es zu erleichtern, daſs er Arbeit für ſich finde, iſt, daſs er nicht bloſs jedermann geſtatte, ſich im Lande Arbeit zu ſuchen, wo er ſie findet, und jedem die Er-

laubnifs zu jeder Art von Arbeit gebe, wo nicht ein höherer Zweck ausdrücklich eine Einschränkung verlangt, sondern dafs er auch Mittel treffe, dafs jeder, dem es an Arbeit fehlt, leicht den Ort finden könne, wo seine Arbeit gesucht wird. Eine Association der Gewerbsgenossen im ganzen Reiche nach den Abtheilungen ihrer Gewerbsarten, und Communicationswege, wodurch leicht bekannt gemacht werden kann, wo zu viel oder zu wenig Arbeiter einer gewissen Art vorhanden sind, wird das beste Mittel seyn, müfsig werdenden Händen auf das schnellste wieder Beschäftigung zu verschaffen und die Arbeiter aller Art gleichmäfsig im Reiche zu vertheilen.

Dergleichen Associationen der Gewerbsgenossen oder Zünfte (§. 185) werden aber auch am besten dazu dienen können, die Hülfsanstalten zu organisiren, und es ist billig, dafs jede Genossenschaft zunächst ihrem Unglück mit eignen Kräften entgegen zu arbeiten suche. Auf diese Weise ist es am ersten möglich, den Nothleidenden sicher und ohne Verletzung des Ehrgefühls zu helfen, da sie ihre eigne Casse als ihre Sparcasse ansehen können. Es wird daher

1. Eine Genossenschaft der Handarbeiter in jeder Stadt, für die freyen Stadtarbeiter, und in jedem Kreise für die freyen Landarbeiter

organisirt werden. Wer sich in dieselbe einschreiben läſst, gibt wöchentlich einen kleinen Theil seines Wochenlohnes in die Unterstützungscasse dieser Zunft, und erhält dafür, wenn er nach einer bestimmten Reihe von Jahren in einen Nothfall geräth, den die Deputirten dieser Zunft nach vorgeschriebenen Regeln beurtheilen, eine vorübergehende oder länger daurende Unterstützung.

2. Verschiedene Genossenschaften der männlichen und weiblichen Dienstboten. Die Mitglieder erlegen nach ihrem Alter ein verhältniſsmäſsiges Eintrittsgeld und einen kleinen monatlichen oder vierteljährigen Beytrag. Dagegen sind sie, wenn sie zu dienen unfähig werden und eine gewisse Zeitlang ununterbrochen beygetragen haben, berechtiget, wöchentlich eine gewisse bestimmte Summe zu verlangen. Es ist Pflicht für diejenigen, welche Gesinde halten, treue Dienstboten, die im Alter unfähig werden, ferner zu dienen, zu versorgen. Eine öffentliche Einrichtung, wornach selbst jede Herrschaft für ihr Gesinde steuern kann, erleichtert dieses Liebeswerk auſserordentlich und ist zugleich das schönste Mittel, das Gesinde gut und ordentlich zu erhalten.

3. Eine Pensionsanstalt für alte Staatsdiener für ihre Wittwen und Kinder ist in jedem Lande nothwendig. Wenige Staatsdiener haben eine solche Besoldung, daſs sie davon in ihrer Dienstzeit so viel sollten sammeln können, daſs sie, bey eintretender Unfähigkeit, von ihrem Vermögen sollten leben können. Dennoch ist der Staat schuldig, Personen, deren Kräfte in seinem Dienste erschöpft sind, nicht darben zu lassen. Es muſs daher ein Pensionsfond für invalide werdende Staatsdiener eröffnet werden. Am besten geschieht dieses durch einen verhältniſsmäſsigen Gehaltsabzug, wobey dem Beamten und seiner Wittwe und unmündigen Kindern zugleich ein Theil seines Gehalts als Pension auf den Fall, daſs er invalide wird oder stirbt, versichert wird. Billig muſs diese Versorgung nach seinem Stande abgemessen werden und ihn nicht dem Mitleiden Preis geben. Denn das Alter der Ruhe darf nicht die Zeit des Jammers und Elendes werden. Das ausgediente Militär gehört in dieselbe Classe. Dessen Versorgung ist ganz Sache des Staats.

4. Jeder Gewerbscorporation (§. 185) muſs zur Bedingung gemacht werden, für ihre unglücklich oder invalide werdenden Mit-

glieder Hülfs- und Unterstützungscassen zu errichten. In grossen Manufacturen läst sich leicht die Einrichtung treffen, dass jeder Arbeiter wöchentlich eine Kleinigkeit in die Versorgungscasse geben muss, und ein gleiches gilt vom Gesellenstande der Handwerker u. s. w.

Was die Handwerksmeister, Künstler und Krämer betrifft; so müssen auch von ihnen Hülfscassen formirt werden. Aber diese müssen einen doppelten Zweck haben, nemlich ihren Gliedern theils kleine Capitale vorzuschiessen, theils ihnen in den äussersten Nothfällen wirkliche Almosen zu geben. Oft fehlt es dem Handwerker, dem Künstler, dem kleinen Kaufmanne, nur an einem Vorschusse, um sich in gutem Stande zu erhalten, oft hat er sogar Waaren und einen grossen Werth im Hause, aber er kann sie nicht sogleich zu einem guten Preise absetzen. Um einen bessern Verkauf abzuwarten, muss er aber Geld zur Fortsetzung seines Gewerbes haben. Ein kurzer Credit kann ihm oft aus aller Noth helfen und die grösten Vortheile schaffen. Eine solche Leihcasse wird aber viel besser in der kleinen Gesellschaft, von welcher er ein Glied ist und die er selbst mit hat errichten helfen, verwahrt seyn, und die Vorschüsse zu bessern Bedingungen machen, als

wenn der arme Mann, der in Noth ist, zu andern Leihinstituten seine Zuflucht nehmen soll.

Andre können durch die Hülfe dieser Casse mit Werkzeugen, rohen Materialien u. s. w. unterstützt werden. In das Detail der Ausführung dieser Institute einzugehen, ist hier der Ort nicht. Nur so viel sieht ein jeder leicht ein, dass sie ausserordentlich wirksame Mittel seyn müssen, der Armuth vorzubeugen, oder sie da, wo sie unvermeidlich ist, nicht zu Schanden werden zu lassen. Dabey haben sie noch die nicht gering zu achtende Nebenwirkung, dass sie den Gewerbsgesellschaften eine politische Wichtigkeit verschaffen, und Gelegenheit geben, sich auszeichnende Bürger durch Würden und Ehrenstellen zu belohnen.

§. 237.

Ausserdem muss jede Gemeinde, jede Stadt, jeder Kreis, jede Provinz ihre allgemeinen Anstalten haben, welche denjenigen nach gleichen Principien zu Hülfe kommen, die zu keiner Zunft oder engeren Gesellschaft gehören, oder noch kein Recht an die kleinere Gesellschaft erlangt haben. Für diese allgemeinen Anstalten wird, nach den bisher vorgeschlagenen Einrichtungen wenig übrig bleiben, und um so mehr werden sie durch freywillige Beyträge und durch Unterstützung aus der Staats-

Casse errichtet und erhalten werden können. Es scheint zwar einerley zu seyn, ob der Staat aus seiner Casse die Armenanstalten unterstützt, oder ob er dazu eine eigne Steuer ausschreibt, und letzters scheint sogar noch besser zu seyn, da auf diese Art die Bestimmung der Abgabe klar ist, und ein ganz eigner abgesonderter Fond gebildet wird, der seiner Bestimmung nicht so leicht untreu wird. Dennoch scheint es mir besser zu seyn, wenn der Staat lieber einen Theil von der allgemeinen Staatseinnahme zur Versorgung der Armen bestimmt. Auf diese Weise behält 1) die öffentliche Beyhülfe das Ansehen der Wohlthätigkeit und wird eine Aufmunterung für die Privatwohlthätigkeit. Zieht der Staat eine Armensteuer, so hält sich jedermann für entbunden, etwas weiteres für die Armen zu thun: jeder hält es nun für eine Rechtspflicht des Staats, die Armen von der Steuer zu versorgen, und die Neigung zur Privatwohlthätigkeit wird dadurch ungemein geschwächt. Thut aber der Staat aus den allgemeinen Einkünften den Armen Gutes; so scheint die Hülfe von seiner Sparsamkeit aus einer besonderen Vorsorge zu fliessen; kurz, seine Handlungsweise erhält ein viel liebenswürdigeres und interessanteres Ansehen, und ist viel fähiger, grosse Beyspiele unter dem Volke zu erwecken. Dabey kann dieselbe Ordnung herrschen, als

wenn eine Armensteuer vorhanden wäre, indem ein besonderes Collegium und ein besonderer Armenfond errichtet wird, der regelmäsſig von den allgemeinen Einkünften gespeiset wird.

2) Auch in Ansehung der Armen hat die Armensteuer die nachtheilige Wirkung, dafs sie die Unterstützung, welche sie empfangen, nicht mehr als eine Wohlthat, sondern als etwas betrachten, das sie von Rechtswegen fodern können, und wofür sie weder der ganzen Gesellschaft noch der Regierung Dank schuldig sind. Die Armen fangen an, eine völlige Opposition gegen die Verwalter der Armencasse zu machen, indem sie diese als ihren Schatz betrachten, worüber sie Rechenschaft fodern können. Niemand schämt sich mehr, öffentliche Unterstützung zu fodern, weil er es von Rechtswegen thun zu können glaubt.

§. 238.

Die öffentlichen allgemeinen Anstalten müssen zum Zweck haben, das Fehlende der specielleren Privatinstitute zu ergänzen, nemlich:

1) Denjenigen Arbeit zu schaffen, welche durchaus keine finden können oder keine finden zu können vorgeben. Zwar wird es in einem gut organisirten wohlhabenden Lande den Arbeitsuchenden nicht leicht an Arbeit fehlen, indessen können doch

einzelne Fälle vorkommen, wo einzelne Arbeiter kein Unterkommen finden und dieses zum Vorwande der Betteley nehmen könnten. Ein Industriehaus, öffentliche Magazine, aus welchen Materialien zur Arbeit verabreicht werden können, Anweisung an öffentliche Arbeiten u. s. w. sind Mittel, um dieses auszuführen, die aber nur nach den verschiedenen vorhandenen Localumständen näher bestimmt werden können. Indessen bemerke ich im allgemeinen, dass es immer als ein Uebel anzusehen ist, wenn an den Staat Ansprüche gemacht werden, den Unterthanen Arbeit zu verschaffen. Wo sich daher diese Anfoderungen häufen, da muss der Staat lieber die Quellen des Mangels der Nachfrage nach Arbeit wegzuschaffen, als seine Arbeitsanstalten zu erweitern suchen. Ueberhaupt muss die Arbeit, welche der Staat verschafft, nur eine Interimsarbeit, ein Rettungsmittel gegen die Noth seyn, die dem Arbeiter Zeit verschafft, sich nach einem andern Unterkommen umzusehen. Daher muss auch die Arbeit, welche der Staat solchen Personen verschafft, nie einladend, nie fesselnd seyn. Jeder muss lieber wünschen, bey Privatpersonen, als in dergleichen öffentlichen Instituten zu ar-

beiten. Der Staat soll es bey seinen Arbeitsinstituten zwar nicht auf Gewinn anlegen, er soll aber auch der Privatindustrie den Verdienst nicht wegnehmen, er darf die Arbeiter weder besser bezahlen, noch die Waaren wohlfeiler verkaufen, als der gewöhnliche Marktpreis bestimmt; kurz seine Arbeitsinstitute müssen immer nur als Nothmittel, als Rettungsmittel gegen das Elend angesehen werden. Ist es daher möglich zu machen, dass er die Arbeitslosen bey Privatleuten, bey solchen, bey wechen er seine eignen Arbeiten bestellt hat, als Armeeschneidern, Armeeschuhmachern, Gewehrfabriken u. s. w. unterbringt, so ist es besser, als in öffentlichen Arbeitshäusern, und dieses wird sich um so eher ausführen lassen, je mehr er die Arbeiten für die Armee in die verschiedenen Provinzen nach dem Verhältniss der Garnisonen vertheilt hat und diese Art der Arbeit regelmässig fortdauert, auch leicht auf eine kurze Zeit etwas vermehrt werden kann.

2) Oeffentliche Leihanstalten gegen sichere Pfänder zu mässigen Zinsen, um auch denen zu Hülfe zu kommen, welche in den Privatleihanstalten, deren wir vorher gedacht haben, keine Hülfe finden können.

3) Zwangsarbeitsanstalten für Müssige und Faule, welche auf der Betteley oder bey einer lasterhaften Lebensart ertappt werden.

Die Policey muss wachsam und streng seyn, und das Princip genau ausüben, nicht zu dulden, dass ein Müssiggänger sich bloss von dem Vermögen anderer ernähren könne. In dieser Hinsicht muss sie so organisirt seyn, dass ein Aufenthalt von Vagabonden, Bettlern, Spielern u. s. w. nicht wohl möglich ist; eine gute Organisation des Armenwesens kann ihr hierin trefflich zu Hülfe kommen, wenn in den Städten und in den Dörfern ein Auffeherwesen eingerichtet wird, das nicht bloss jeden Armen ausforscht, sondern vor welchem sich auch kein Mensch verbergen kann, der den Müssiggang zum Gewerbe macht. Gegen solche Menschen muss die Policey streng und unerbittlich seyn.

Bey der Aufmerksamkeit auf Fremde muss indess auch dahin gesehen werden, dass der Fleissige und Arbeitsame nicht zurückgedrückt werde. Da, wo jedes Kirchspiel und jeder District seine Armen ernähren muss, erwacht gemeiniglich ein starker Geist der Unduldsamkeit. Um sich nicht mit Armen zu überladen, lässt man keinen, der nicht zum Kirchspiel schon gehört, herein, wenn er nicht ein gewisses Vermögen mitbringt oder einen Bürgen stellt. Eine solche Einrichtung herrscht in vielen deut-

schen Staaten und in England ist das Law of Settlement deshalb sehr übel berüchtigt. Durch ein solches Gesetz wird der Umlauf der arbeitenden Kräfte gestört, und in dem einen Kirchspiele ein Ueberfluss arbeitender Hände zur Last der übrigen gehalten, indess sie in andern fehlen. Sind die Bedingungen der speciellen Unterstützung an die Beyträge der Arbeiter und an eine gewisse Zeit des Beytrags gebunden, und sind für die, welche keine Ansprüche an die speciellen Anstalten haben, allgemeine Landesinstitute vorhanden; so fällt diese Schwierigkeit weg und die Bewegung der Arbeiter nach den Orten, wo sie gesucht werden, wird nach den von uns aufgestellten Principien ganz frey.

Wo die Faulheit und der Müssigang keine Nahrung findet, sondern unaufhörlicher Verfolgung ausgesetzt ist, da werden sich die Lüderlichen von selbst entfernt halten, und wenn die Arbeiter sich ihren Aufenthalt beliebig wählen können; so werden sie natürlicher Weise sich dahin ziehen, wo die mehreste Nachfrage nach Arbeit ist. Die Armen- und Versorgungsanstalten werden sie auch von der Arbeit nicht zurückhalten, wenn nur die Ordnung beobachtet ist, dass durch Arbeit sich jedermann einen bessern Zustand verschaffen kann, als er in jenen Anstalten findet.

4) Wittwencassen, Leichencassen, Sparcassen und Rentenanstalten aller Art sind Mittel, sich für ausserordentliche Fälle mit einem Nothpfennig zu versehen, und können gute Unterstützungsmittel für Leute ohne Vermögen seyn. Sie gedeihen am besten, wenn sie als Privatinstitute errichtet und verwaltet werden. Jedoch müssen sie unter der allgemeinen Beurtheilung und Aufsicht der Policey stehen.

5) Einen Hauptgegenstand der allgemeinen Vorsorge müssen die elternlosen armen Kinder ausmachen. Ueberläſst man diese ihrem eignen Schicksale, so werden sie leicht eine Last der Gesellschaft, indem sie sich an Müſsiggang und Betteley gewöhnen und auf diese Art den verderblichsten Gift des geselligen Lebens einsaugen und fortpflanzen. Werden sie aber bey fleiſsigen Leuten untergebracht, so kosten sie nur kurze Zeit geringe Unterstützung und ersetzen der Gesellschaft durch ihren Fleiſs in der Zukunft diesen Aufwand reichlich. Sind Arbeitsschulen vorhanden, so können sie in denselben sowohl die gehörige Ausbildung des Verstandes und Herzens als auch Geschicklichkeit und Lust zur Arbeit bekommen, und es läſst sich in dieser Hin-

ſich nichts wohlthätigeres denken, als die Einrichtung guter Arbeits- und Induſtrie-ſchulen. Die Jugend der Armen verdient beſonders in einem manufacturreichen Lande die allergröſste öffentliche Aufmerkſamkeit; die Kinder laſſen ſich aber gerade hier auch am erſten unterbringen, und können daſelbſt am leichteſten Stoff und Gelegenheit zu nützlichen Beſchäftigungen finden. Von der Einrichtung ſolcher Schulen haben wir ſchon oben (§. 137) geredet.

§. 239.

Bey einer ſolchen Organiſation der Armenanſtalten, wie wir ſie bisher beſchrieben haben, bleiben nur gänzlich Hülfloſe, Krüppel, kraftloſe Greiſe, Kranke, kleine Kinder, die ohne alles Vermögen ſind, ganz zu ernähren übrig. Krankenhäuſer, Spitäler, Wayſenhäuſer u. ſ. w. werden theils durch Privatwohlthätigkeit, theils auf öffentliche Koſten im Lande entſtehen und dieſen Bedürfniſſen abhelfen können, und eine aufmerkſame und weiſe Regierung wird leicht die Wege finden, wie ſich dieſe Anſtalten am beſten vertheilen und verwalten laſſen.

Gute Verwaltung iſt eine Hauptſache bey allen Armenanſtalten. Sie iſt am erſten von einer Geſellſchaft redlicher und öffentlich geachteter Männer zu erwarten, und man er-

reicht dieses am besten, wenn die Vorsteher aus der Mitte der Gemeine erwählt werden, wenn jeder Ort seine eigne offene Verwaltung hat. Ueberhaupt muss in der Führung des Armenwesens die grösste Publicität herrschen. Das Publicum muss von der Verwendung der Armengelder auf das bestimmteste Unterricht erhalten und alle Armeninstitute eines Orts müssen unter einander in Harmonie gesetzt werden, so wie das ganze Armenwesen der Provinz und des ganzen Landes unter einer allgemeinen Direction stehen muss, wenn sie ihren Zweck ganz erreichen sollen. — Dabey ist eben nicht nothwendig, dass alle Anstalten nach einem Leisten geschmiedet werden. Man kann immer jedem Orte seine besondern Einrichtungen lassen, wenn sie nur zweckmässig sind. Alles dieses ist nach Localumständen zu beurtheilen. Mancher Ort kann so reichlich mit Privatversorgungsanstalten versehen seyn, dass eigne Staatsanstalten daneben überflüssig seyn würden. An andern Orten wird schon ein Beytrag aus der öffentlichen Casse hinreichend seyn, das noch Fehlende zu ergänzen. Es ist unmöglich, hierüber allgemeine Vorschriften zu geben, genug, dass die Grundsätze fest stehen.

Ueberhaupt haben die verschiedenen Länder auch ganz verschiedene Bedürfnisse in Ansehung der Armenanstalten. Ernährt sich ein

Land gröſstentheils von der Erzeugung roher Producte, so wird es wenig Arme haben, da der Landbau überflüſsige Arbeit darbietet. Hier wird das Armenwesen, selbst ohne öffentliche Organisation, leicht in eine gute Ordnung kommen können, da das Mitleiden wenig zu versorgen hat. Selbst wenn der Ackerbau in einem solchen Lande schlecht bestellt ist, und durch Leibeigne betrieben wird, werden wenig Bettler entstehen. Denn die Leibeignen werden sämmtlich von ihren Herren nothdürftig ernährt, und wenn man in solchen Ländern dennoch die Straſsen mit Bettlern angefüllt findet, so ist dieſs nur ein Zeichen der allerschlechtesten Policey, die sich nicht einmal die Mühe gibt, dergleichen Personen in das Gebiet ihrer Herren zu weisen und diese zu ihrer Ernährung anzuhalten. Entstehen aber in dergleichen Ländern Menschenclassen, die zum Ackerbau nicht zugelassen werden, oder sich dessen schämen, und denen es doch an Capital oder Geschicklichkeit fehlt, andere Arbeiten zu verrichten; so kann, des Ueberflusses der Nahrungsmittel ungeachtet, das Land mit Bettlern und Armen aller Art überschwemmt werden. Dieses ist immer ein Zeichen einer sehr schlechten Landesverfassung.

In Ländern, wo es viele Manufacturen gibt, wo insonderheit die Manufacturen viel

Waaren fürs Ausland liefern, da können viel leichter die Arbeiter in Verlegenheit kommen, da wird das Armenwesen viel künstlicher und zusammengesetzter, und die Politik muss daher in dergleichen Ländern einen viel künstlicheren Character annehmen. Man würde sich indessen sehr irren, wenn man glauben wollte, dass ein solches Land, in welchem Ackerbau hauptsächlich getrieben wird, deshalb viel glücklicher sey, als ein anderes, wo der Manufacturfleiss einen grössern Umfang gewinnt. Denn der Ackerbau kann nur da alleinige Nahrungsquelle bleiben, wo Leibeigenschaft herrscht und das Land in lauter grosse Güter getheilt ist. Hier ist aber der Leibeigne so elend daran, dass der Bettler in einem freyen Lande gegen ihn ein König ist, und die elende Nahrung, die er bekömmt, reicht auch weiter nicht, als dass sie ihn gegen den Hungertod schützt. Wo aber der Ackerbau von freyen Leuten betrieben wird, und wo das Land in kleine Grundstücke vertheilt ist, da werden sehr bald Manufacturen entstehen. Können in einem Manufacturlande leichter Arme in Verlegenheit kommen, so hat es auch weit mehr Mittel, diesen Verlegenheiten abzuhelfen, und eine gute Staatswirthschaft kann hier den Wohlstand viel allgemeiner und ausgedehnter machen, als dort, obgleich bey gleich schlechter Staatswirthschaft

das Elend hier in viel grelleren Farben zum Vorschein kommt, als dort.

§. 240.

So lange alles im gewöhnlichen Zustande und im ordentlichen Gange bleibt, reichen die gewöhnlichen Mittel hin, den Unfällen der Armuth abzuhelfen, wenn sie nach den bisher zergliederten Principien organisirt sind. Sobald aber unvermuthete oder ausserordentliche Vorfälle eintreten, welche einen grossen Theil des Volks plötzlich ausser Stand setzen, seine Subsistenzmittel zu verdienen, reichen alle Armenanstalten nicht mehr hin, den Bedürfnissen der Armuth abzuhelfen. Sind die Ursachen so, dass sie fortdaurend wirken, dass sie nach und nach das Volk in Armuth stürzen und eine immerwährende Nahrungslosigkeit herbeyführen; so ist in den Armenanstalten gar keine Rettung mehr, und keine Armenpolicey kann das allgemeine Elend verhindern. Hier müssen ganz andere Mittel angewandt werden, das Uebel zu heilen, als Unterstützungsanstalten der Dürftigen. Bringen aber vorübergehende Ursachen dergleichen Erscheinungen hervor, dann kann sich der Staat allerdings gegen dieselben vorbereiten oder ausserordentliche gleichfalls vorübergehende Gegenmittel anwenden.

Zwey Umstände sind es insonderheit, welche machen, daſs die gewöhnlichen Hülfsmittel für die Armen des Landes nicht mehr ausreichen:

1) Eine plötzlich eintretende außerordentliche Theurung der nothwendigsten Lebensmittel. Die Lebensmittel können aus dreyerley Ursachen im Preise steigen. Erstlich, weil die Bevölkerung des Landes und der innere Reichthum wächst, indem die dadurch vergröſserte Nachfrage eine erweiterte Cultur nothwendig macht und auf die Bebauung schlechterer und entfernterer Felder mehr Kosten verwandt werden müssen *). Eine Theurung, welche aus dieser Ursache entspringt, wird zugleich das Arbeitslohn erhöhen und den Wohlstand der Arbeiter vergröſsern und daher die Sorge der Armenanstalten eher vermindern als vermehren; sie wird ein Zeichen von dem Glück des Volks seyn. Zweytens kann die Theurung von der Vermehrung der auswärtigen Nachfrage nach Lebensmitteln herrühren. Wenn reiche benachbarte Völker Mangel an Lebensmitteln leiden; so werden sie den Preis derselben in unserm Lande so hoch in die

*) S. meine Nat. Oek.

Höhe treiben können, dafs dadurch eine Menge Menschen in grosse Noth gerathen, weil es nicht in ihrer Gewalt steht, so plötzlich die Preisse ihrer Waaren und Arbeiten in gleicher Proportion zu erhöhen. Nähme die auswärtige Nachfrage einen beständigen Character an, so dafs jährlich auf eine Wiederkehr derselben gerechnet werden könnte; so würde sie die innere Production und den Reichthum des Landes vermehren und daher sehr bald nur wohlthätige Folgen äufsern. In diesem Falle dürften also nur in den ersten Jahren aufserordentliche Mafsregeln zur Abhelfung der durch eine solche Crisis eintretenden Noth ergriffen werden, wozu schon oben (§. 211) einige Winke gegeben sind; kömmt aber eine solche Nachfrage nur ruckweise und hört im folgenden Jahre auf; so wirkt sie wenig auf Verbesserung des Ackerbaues und Vermehrung der Nahrungsmittel, und in diesem Falle mufs von den oben (§. 211) angezeigten Mitteln ein desto stärkerer Gebrauch gemacht werden. Es ist nichts billiger, als dafs in diesem Falle diejenigen das meiste zur Verstärkung der Mittel, dem leidenden Theile zu helfen, beytragen, welche den gröfsten Gewinn davon ziehen. Drittens kann

aber auch die Theurung aus Misserndten, aus wirklichem Mangel oder aus der reellen Verminderung der Lebensmittel entspringen. In diesem Falle reicht das bis dahin übliche Arbeitslohn nicht mehr, um damit die gewohnten Lebensbedürfnisse zu bestreiten, und es tritt nicht bloss unter den Tagelöhnern, sondern auch unter den gemeinen Handwerkern und Manufacturarbeitern die gröſste Noth ein. Der vorhergehende Fall ist bey weitem nicht so nachtheilig für das Land, und eröffnet durch sich selbst eine Menge neuer Hülfsquellen. Denn da der Landmann dadurch viel gewinnt, so erweitert sich auch die inländische Consumtion, folglich die Nachfrage nach Arbeit, und wenn diese Nachfrage gleich nicht zunächst diejenigen Volksclassen trifft, auf welche der erste Druck der Theurung fällt, so zeigt sich doch der Einfluss davon sehr bald in der Ferne, indem diejenigen, welche zunächst Vortheile von dem Landmanne ziehen, ihren dadurch entstehenden Wohlstand auch bald andern mittheilen, und auf diese Art es bald die meisten Stände in ihre Gewalt bekommen, den Preis ihres Lohnes so zu erhöhen, dass sie Antheil an dem Wohlstande des Landmannes nehmen.

Selbst wenn die Ausfuhr nur ruckweise geschieht, entschädiget doch der dadurch entstandene Wohlstand des Landmannes die Handwerker und Fabricanten, welche fürs Inland arbeiten; in dem Verlauf der Zeit, für die in einer kurzen Periode erlittene Verlegenheit, und ein grosser Theil des auf diese Art eingebrachten Capitals wird immer auf die Verbesserung und Erweiterung des Landbaues führen. In diesen Fällen sind es daher fast nur die öffentlichen Beamten, welche kleine Besoldungen haben, deren sich der Staat hauptsächlich annehmen muss. Ganz anders aber ist es, wenn die Theurung aus wirklichem Mangel im Lande herrührt. Dann hat es keine einzige Classe von Arbeitern in ihrer Gewalt, ihren Lohn proportionirlich zu erhöhen. Denn da alle Stände mehr für Brot ausgeben müssen; so verzehren sie in andern Dingen weit weniger, als sonst, und selbst die Landleute, welche die hohen Preise erhalten, können keinen grösseren Aufwand machen, da sie wenig verkaufen können, also der hohen Preise ungeachtet, wenig einnehmen, und viel Capital vielleicht gar ins Ausland für Getreide geht, welches sonst auf inländische Arbeit verwandt ist. Die Nachfrage

nach Arbeit nimmt also aus mehreren Ursachen eher ab als zu, und es ist folglich eher ein Grund zur Verminderung, als zur Erhöhung des Arbeitslohnes vorhanden. Eine sehr kräftige Unterstützung wird daher den ärmern Classen gewährt und das Verarmen sehr verhindert, wenn ihnen bey einer solchen eintretenden Theurung das Brot zu einem Mittelpreise überlassen werden kann. Da eine Theurung dieser Art gewöhnlich nicht sehr lange anhält, so braucht diese Unterstützung nie sehr lange zu dauern, und es würde dadurch nicht bloss den Armen, sondern der ganzen Gesellschaft ein Dienst geschehen, insbesondere, wenn es möglich zu machen wäre, diese Unterstützung aus gesammelten Vorräthen zu reichen. Denn dann würde dadurch das Getreide auf dem Markte vermehrt und eben dadurch auch auf Verminderung des Getreidepreises, folglich auf Erleichterung der übrigen wohlhabenderen Stände gewirkt.

Am leichtesten würde sich dieses ausführen lassen, wenn jede Commune in wohlfeilen Zeiten sich ein so grosses Mehlmagazin anschaffte, als nöthig wäre, um ihren dürftigen Mitgliedern auf ein Jahr wohlfeiles Brot zu verabreichen. Würde eine solche Anstalt durch die

Verordnung des Staats allgemein gemacht, so würde sie ein unfehlbares Mittel gegen eine solche vorübergehende Theurung seyn. Zwar wäre es auch möglich, dieses durch Geldzuschüsse zu zwingen. Denn wenn die Commune den Ueberschuss über den Mittelpreis zuschiesst; so liefert sie dem Armen gleichfalls wohlfeiles Getreide. Allein *a*) fällt gemeiniglich zur Zeit der Theurung ein solcher Zuschuss der Commune selbst sehr schwer, da jeder für sich selbst grössere Ausgaben hat. Wenn sie aber auch das Capital dazu vorher gesammelt hätte; so wird doch *b*) dadurch nicht die Quantität des Getreides vermehrt, welches aber der Fall ist, wenn die Mehlmagazine eröffnet werden.

Man hat häufig vorgeschlagen, zur Unterstützung der Armen auf dergleichen Nothfälle grosse Landesmagazine zu errichten. Allein die Erfahrung lehrt im allgemeinen, dass dergleichen Anstalten, wenn sie vom Staate im Grossen ausgeführt werden, viel schlechter und viel kostbarer ausfallen, als wenn es von kleinern Gesellschaften geschieht. Anschaffung des Getreides, Aufsicht, Vertheilung, alles wird in solchen grossen Magazinen erschwert und kostbarer. Alles erscheint viel leichter und zweckmässiger, wenn jede Stadt und jeder Dorfdistrict sein eignes Magazin halten muss, und gleichsam unter unmittelbare Aufsicht uud Administration

derer gesetzt wird, denen es gehört und die gebrauchen sollen. Jeder Ort kann sein Bedürfniss am leichtesten berechnen, den Einkauf am vortheilhaftesten machen, und am besten beurtheilen, wo die Nothwendigkeit der Unterstützung vorhanden ist. Dergleichen Magazine würden auch den Gemeinden nicht sehr schwer fallen, da sie nur die erste Auslage kosteten und der höhere Preis, zu welchem alles gegen den Einkaufspreis verkauft werden könnte, die Wiederanschaffungskosten hinreichend decken würde. Dem Staat würden nur die Militärmagazine, vielleicht auch die Magazine für die ärmeren Civilbedienten überlassen bleiben. Denn je mehr das Magazinwesen getheilt wird, desto leichter wird die Ausführung, und wenn es nur unter eine systematische Controlle gesetzt und nach einer einzigen Idee organisirt wird; so kann dabey alles erfüllt werden, was nur von Magazinanstalten gefodert werden kann. Auf jeden Fall scheinen mir solche von mir vorgeschlagene reale Magazine besser und sicherer zu seyn, als das vom Hrn. Grafen *Soden* *) vorgeschlagene ideale Getreidemagazin. Jedoch ist der Zweck dieser von mir vorgeschlagenen Anstalten auch nur von engem Umfange, indem sie nur zur Unterstützung der ärmeren Classen zur

*) Nationalökonomie, Bd. II.

Zeit reeller aus Mangel herrührender Theurung dienen sollen. Sobald Staatsdienern der Werth ihrer Besoldung nach dem Durchschnittswerth des Getreides von Zeit zu Zeit gesichert würde, würden diese vor dergleichen Noth schon sicherer gestellt werden.

2) Ein anderer ausserordentlicher Fall, auf welchen die gewöhnlichen Armenanstalten nicht berechnet seyn können, ist, wenn plötzlich ein starker Nahrungszweig abgebrochen wird. In einem Lande, wo Getreidebau die Hauptnahrungsquelle ist, kann dieses so leicht nicht vorfallen. Die Arbeiter werden daselbst von den Gutsherren fast immer auf gleiche Weise ernährt, und es interessirt den Landarbeiter wenig, ob sein Herr mehr oder weniger Producte aus dem Lande führen kann. Wird daher die Nachfrage nach den rohen Producten mit einem Male durch Krieg oder andere Vorfälle gehemmt; so fühlen blofs die Herren, die Kaufleute und reicheren Fabrikanten das Ungemach, auf die ärmere arbeitende Classe hat es keinen bedeutenden Einfluss, da nur wenig Menschen mit der Fabrication und Exportation dieser Producte beschäftiget sind. Ganz anders ist dieses in einem Manufacturlande, besonders wenn grofse Manufacturen für das Ausland be-

schäftiget sind. Die kleinen Bebungen, welche Veränderung der Mode, des Geschmacks u. s. w. hervorbringen, sind nicht sehr zu achten. Denn theils treten sie selten plötzlich ein, theils finden die dadurch müssig werdenden Arbeiter leicht ein anderes Unterkommen, da sich nur die Direction des Capitals im Lande ändert, und also dieselbe Quantität Arbeit immer fort gesucht wird. Werden aber im Auslande Waaren verboten, oder mit starken Zöllen belegt, verbreiten sich die Landesmanufacturen in andern Ländern, welche uns sonst abkauften, oder hemmt ein Krieg die Abfuhr u. s. w.; so können zuweilen so gewaltige Stockungen entstehen, dass viele tausend Hände ihre Arbeit verlieren und tausende brotlos werden. Man sieht leicht ein, dass in solchen Fällen den einzelnen Orten nicht zugemuthet werden kann, die grosse Menge der dadurch brotlos werdenden Familien zu versorgen. Denn oft würde das Vermögen einer ganzen Stadt kaum hinreichen, einen solchen Schaden zu decken. In den gewöhnlichen Armenanstalten finden sich auch selten Mittel, die Folgen eines solchen Uebels zu mildern. Die Sache ist aber so wichtig, dass der Staat dabey nicht gleichgültig blei-

ben kann. Die Maſsregeln müſſen nach der Verſchiedenheit der Urſachen und der Beſchaffenheit ſolcher Stockungen verſchieden ſeyn:

1) Rührt die Stockung der Manufacturen daher, daſs der Debit nur eine kurze Zeit aufgehalten wird, wie wenn groſse Banquerotte vorgefallen ſind, die Zahlungen ausbleiben, Schiffe untergegangen ſind, oder ſonſt Urſachen eintreten, welche den regelmäſsigen Debit eine gewiſſe Zeit aufhalten, wobey ſich aber doch vorausſehen läſst, daſs er bald wieder in Gang kommen wird; ſo fehlt den Fabricanten zur Fortſetzung ihrer Gewerbe nur Capital. Der Staat kann in dieſem Falle den Credit der Unternehmer unterſtützen, und oft dadurch allein den Fortgang einer Manufactur unterhalten, deren Unterbrechung der Geſellſchaft ſehr groſse Summen gekoſtet haben würde. Die preuſsiſchen Manufacturen ſind auf dieſe Art ſehr häufig unterſtützt worden. Indeſs muſs der Staat bey ſolchen Unterſtützungen ſehr vorſichtig ſeyn, und es iſt immer beſſer, wenn der Privatcredit in dem Lande ſo ausgedehnt iſt, daſs dergleichen Manufacturherrn die Capitale wo anders finden können. Denn wenn ſie

auch ihre Manufacturen unter den angeführten Umständen etwas einschränken; so werden sie dieselben doch nicht leicht ganz aufgeben.

2) Oft rührt die Stockung daher, weil andere Concurrenten den Markt überfahren. Um die fremden Concurrenten bankrott zu machen, oder sie vom Markte zu vertreiben, hat man die Manufacturherren durch Prämien in den Stand gesetzt, ihre Waaren so wohlfeil zu verkaufen, dass die fremden Verkäufer aus der Concurrenz zu treten genöthigt wurden, und sie dann nach kurzer Zeit wieder zu den alten Preisen verkaufen konnten, wo denn die Prämien wieder wegfielen. Die Prämien betrugen immer eine Kleinigkeit gegen das, was man hätte anwenden müssen, wenn mit einem Male eine so grosse Menge Arbeiter brotlos geworden wären. Wenn im Staate einmal auf dergleichen auswärtige Debite viel gerechnet werden muss, so mag freylich die Noth oft zwingen, zu einem solchen Mittel seine Zuflucht zu nehmen. Unterdessen hält es vor der Critik einer echten Politik keine Prüfung aus, da ihm 1) eine ungerechte und feindselige Absicht gegen die Manufacturen anderer Län-

der zum Grunde liegt; 2) das Mittel sogleich nichtig wird, sobald die fremden Regierungen durch gleiche Mittel entgegenwirken. Es wird daher besser seyn, wenn in solchen Fällen die Fabrikanten genöthiget werden, durch grösere Kunst, bessere Maschinen, oder auch durch Verminderung ihrer Profite den obersten Platz in der Concurrenz zu behaupten.

Die Prämien werden nur da nützlich anzuwenden seyn, wo eine innere Theurung eine Erhöhung des Arbeitslohnes auf kurze Zeit nothwendig macht und doch der Preis der Fabrikwaaren nicht erhöhet werden kann. Herrscht nemlich auf den auswärtigen Märkten Concurrenz mit unsern Manufacturwaaren; so steht es nicht in der Gewalt der Manufacturherren, den Preis ihrer Waaren zu erhöhen, wenn gleich in ihrem Lande Ursachen dazu vorhanden sind. Sie können also auch nicht mehr Arbeitslohn geben. Tritt nun eine ausserordentliche Theurung im Lande ein; so werden die Manufacturarbeiter dieser Art vor Hunger sterben müssen, wenn sie nicht hier oder anderswo höhern Lohn empfangen können. Eröffnen sich nun andere Gelegenheiten in einer solchen Theurung, wobey mehr zu verdienen ist, und welche die Arbeiter solcher Manufacturen sich leicht zu Nutze machen können; so ist es besser, dass jene

Manufacturen sich vermindern oder ganz eingehen, als daſs die Geſellſchaft für ſie Aufopferungen macht. Sind aber dergleichen Gelegenheiten nicht vorhanden: ſo iſt es allerdings anzurathen, dieſe Manufacturen die kurze Periode, wo die Theurung ſo ſehr drückt, durch Prämien zu unterſtützen, und auf dieſe Weiſe den Arbeitslohn zu erhöhen. Der Fond zu dieſen Prämien könnte in guten Zeiten leicht von den Manufacturherren ſelbſt begründet werden, und es wäre vielleicht gut, wenn bey allen Manufacturen, die aufs Ausland berechnet ſind, ein Prämienfond zur Unterſtützung vorübergehender Nothfälle geſammelt würde. Ob dieſe Prämie in Gelde oder wohlfeilerm Verkauf des Getreides u. ſ. w. beſteht, iſt im Grunde einerley, und man ſieht leicht, daſs die Unterſtützung auf vielerley Art möglich iſt. Je zeitiger man darauf bedacht iſt, deſto leichter wird es möglich ſeyn, den Fond zur Prämie durch die, welche den Vortheil vom Gewerbe ziehen, ſelbſt zuſammenzubringen.

3) Sind aber die Urſachen, welche unſere Manufacturwaaren von den fremden Märkten vertrieben, beharrlich, als Verbote, hohe Auflagen, zunehmende Kunſt in jenen Ländern, oder zunehmende Theurung der Lebensmittel, der rohen Materialien u. ſ. w. in unſerm Lande; ſo

kann vielleicht eine kurze Unterstützung derer, welche dabey allzusehr leiden, nothwendig seyn. Aber da es unmöglich ist, diese lange fortzusetzen; so müssen zugleich Anstalten getroffen werden, den müssigwerdenden Capitalen neuen Stoff und den arbeitslosen Händen andere Arbeit zu verschaffen. Bey einer guten Organisation des Landes werden nun zwar die Privatleute schon von selbst die Wege dazu am leichtesten finden. Aber oft kann auch der Staat bald directe, bald indirecte dazu behülflich seyn. Sind die Felder noch gebunden, sind noch Gemeinheiten, Hut-, Trift-, Jagdrechte u. s. w, welche den Landbau einengen; so kann er durch Gesetze den Boden frey machen, und dadurch den Capitalen und müssigen Händen ein fruchtbares und gewinnbringendes Feld eröffnen. — Auch kann er, nach der besonderen Beschaffenheit der Umstände die öffentlichen Arbeiten eine Zeit lang etwas vermehren, um den vielen müssigen Arbeitern ein einstweiliges Unterkommen und Zeit zu verschaffen, sich nach besseren Gelegenheiten umzusehen.

Auch die Einführung der Maschinen kann bisweilen einige Vorsorge des Staats er-

fodern. Denn so nützlich und heilsam die Einführung der Maschinen und aller Mittel ist, wodurch menschliche Kräfte erspart werden können; so läſst sich doch nicht leugnen, daſs, wenn sie plötzlich eingeführt werden, dadurch viele Menschen auſser Brot gesetzt werden, und es eine Zeitlang dauert, ehe diese wieder ihr Unterkommen finden. Der Staat muſs daher in diesem Falle darauf bedacht seyn, den Arbeitern, welche durch Einführung der Maschinen ihr Brot verlieren, den Uebergang zu andern Arten der Arbeiten etwas zu erleichtern. Immer wird sich der Staat hierzu der Privatkräfte am vortheilhaftesten bedienen. Er hat aber viele Mittel in seiner Macht, directe und indirecte, ohne Gewalt anzuwenden, sie aufzuregen, sie zu richten, und nach den gemeinsamen Zwecken zu lenken.

Ende.

Register.

(Die Zahlen bedeuten die Paragraphen.)

A.

B.